This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

BIBLIOTHEK
des k.k. Justiz- Ministeriums.
Nummer XLII-12
Jahr der Erwerbung
Art der Erwerbung
Bibliothekssaal
Kasten 7/III/13
Fach

given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

JFE
EZ
Bd

OCT 5
LAW LIBRARY
LIBRARY

Alphabetisch-chronologische Übersicht
der
k. k. Gesetze und Verordnungen
vom
Jahre 1740 bis zum Jahre 1821,
als
Haupt-Repertorium
über die
theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen
politischen Gesetzsammlungen.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Bearbeitet
und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzley herausgegeben
von
Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger,
k. k. wirklichem Hof-Secretär.

Fünfter Band.

I bis Mayk.

Wien 1826.
Bey Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe
Am Graben Nr. 1144.

J.

BIBLIOTHEK
DES K. K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS

Von Jagdg — Jagdg.

Jagd-Gegenstände Den Bauern und ihren Knechten ist der Kauf des Pulvers und Bleyes, so wie die Haltung des Schießgewehres, verbothen . . . . . .

—— —— In den Wildbahns-Waldungen wird das Eichel- und Obstklauben, dann Bäumeabgipfeln verbothen . . . . . .

—— —— Alle in der k. k. Wildbahn gelegenen Herrschaften, Verwalter und Gemeinden sollen sich von Errichtung der in der Jägerordnung vorgeschriebenen Höhe der Zäune enthalten . . . . . .

—— —— Das Militär hat sich des Jagens zu enthalten . . . . . .

—— —— Ausmaß der Strafen für Wildschützen und ihre Verhehler, nach Beschaffenheit des Verbrechens . . . . . .

—— —— Strafbestimmung für diejenigen, welche von Wildschützen, Wildprät, Wilddecken und Häute ꝛc. kaufen . . . . . .

—— —— Belohnung für diejenigen, welche Wilddiebe, ihre Verhehler und Käufer angeben . . . . . .

—— —— Jäger, welche mit Gewehren außer der geraden Landstraße betreten werden, sind als Raubschützen zu behandeln . . . . . .

—— —— Hunde von der Straße in die Wildbahn, oder in die Wälder und Gestrüppe zu lassen, wird verbothen . . . . . .

—— —— Wenn Wildschützen auf Anrufen sich zur Wehre stellen, können Jäger auf sie schießen . . . . . .

—— —— Den Schafhirten und Viehhaltern wird das Tragen der Kolben, womit sie nach den Hasen werfen und der Jagdbarkeit Schaden zufügen, verbothen . . . . . .

—— —— Herrschaften sollen kein Wildpret, auch Federwild noch Decke ohne Zeugniß zum Verkaufe schicken, und die Weißgärber und Lederer kein Fell ohne Zeugniß zur Verarbeitung annehmen . . . .

—— —— Wer immer außer den gewöhnlichen Wegen und Straßen mit Gewehr oder Waffen betreten wird, soll als Raubschütz behandelt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Patent	4	Febr.	1741	1	5								
Verordnung	13	Febr.	1777	8	7								
Hofrescript	8	Octob.	1743	1	11								
Patent	23	April	1748	1	43								
§. 5 d. Militär-, Verpflegs-, Marsch-, Vorspanns-, Recrutirungs- und Remontirungs-Reglements	13	July	1748	1	48								
Hofrescript und Patent.	23	Dec.	1752	1	432								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	324								
Hofrescript	31	May	1755	3	190								
Verordnung	11	April	1760	4	17								
Hofrescript und Patent.	23	Dec.	1752	1	432								
Verordnung	11	April	1760	4	18								
Hofrescript und Patent.	23	Dec.	1752	1	433								
§. 6 des erneuerten Wildschützen-Patentes	13	Febr.	1754	2	328								
Verordnung	11	April	1760	4	17								
Hofrescript	22	Sept.	1753	2	238								
§. 7 des erneuerten Wildschützen-Patentes	13	Febr.	1754	2	328								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	330								
Hofrescript	22	Nov.	1754	2	407								
Verordnung	3	Octob.	1755	3	244								
Hofrescript	28	März	1759	3	527								
Verordnung	11	April	1760	4	17								

Von Jagdg — Jagdg.

Jagd-Gegenstände

—— —— Verboth, im Umkreise einer Meile von Ebersdorf und Laxenburg auf Reiger, Krähen u. dgl. Wildvögel zu schießen. Belohnung für die Entdecker solcher Frevler . . . . . .

—— —— Begünstigung der Besitzer der vertheilten Hutweiden, hinsichtlich der Abtreibung des Wildes . . . . . .

—— —— Schußgebühr für die auf dem Felde erschossenen Hunde wird abgestellt, und sollen die Unterthanen ihre Hunde bey Strafe nicht herumlaufen lassen . . . . . .

—— —— Die in der Nähe der k. k. Wildbahn gelegenen Gründe, Wiesen, Felder 2c. sollen unbeschränkt und wie außer der Wildbahn benützet werden . . . . . .

—— —— Pulver und Bley sollen die Kaufleute an Bauern und Unbefugte ohne Vorweisung eines obrigkeitlichen Erlaubnißzettels nicht verkaufen . . . . . .

—— —— Denjenigen, welche bey Hochzeiten auf das Wild schießen, ist das Gewehr abzunehmen . . . . . .

—— —— Erneuerung der Generalien von 1673, 1714, 1717 und 1750, vermög welchen vier Meilen im Umfange von Laxenburg Wildvögel zu schießen, zu fangen, oder deren Eyer auszunehmen verbothen ist . . . . . .

—— —— Alles außer den eingezäunten und gesperrten Thiergärten vorfindige Schwarzwild ist niederzuschießen, und bey Strafe von 150 fl. keines außer den Thiergärten zu hegen . . . . . .

—— —— Den Wildschützen ist das Gewehr abzunehmen . . . . . .

—— —— Die herrschaftlichen Jagdhunds-Einlegungen bey den Unterthanen werden verbothen . . . . . .

—— —— Den Bauern und Bürgern ist der Kauf oder die Pachtung einer Jagdbarkeit untersagt . . . . . .

Erläuterung dieser Verordnung . . . . . .

—— —— Wenn Städte oder Märkte Jagdbarkeiten als obrigkeitliches Recht besitzen, so müssen sie selbes entweder verkaufen, oder verpachten..

—— —— Jagdinhaber sind mit 25 Ducaten zu bestrafen, wenn sie auf Saaten, angebauten Grundstücken, oder vor geendigter Weinlese in Weingärten jagen, treiben, oder auch nur mit einem Vorstehhunde darauf suchen . . . . . .

—— —— Eigenthümer der Jagdbarkeiten sind gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte zu schützen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	22	Sept.	1761	4	84								
Patent	24	März	1770	6	179								
Wien	23	August	1770	6	264								
Hofdecret.	24	May	1771	6	345								
Patent	4	April	1772	8	541								
Verordnung	16	August	1775	7	348								
Verordnung	16	August	1775	7	349								
Verordnung	17	Juny	1776	7	527								
Hofdecret.	2	Nov.	1776	7	598								
Verordnung	4	Jän.	1780	8	401								
Hofdecret.	22	August	1785	—	—	9	314	9	314				
§. 8 des Jagd-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	492	11	492				
Hofentschließung	26	Juny	1786	—	—	11	503	11	503				
§. 8 des Jagd-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	492	11	492				
§. 19 des Jagd-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	494	11	494				
§. 17 des Jagd-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	496	11	497				

Von Jagdg — Jagen.

Jagd-Gegenstände

—— —— Die Eigenthümer der Jagdbarkeiten sollen gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützet, und, da die Wilddieberey in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebauet werden . . . . . .

—— —— Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in das Jagdpatent einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde . . . . .

—— —— Das Jagdpatent wird für Ungarn in Absicht der Strafen republiciret . . . . . .

—— —— Das Jagdpatent ist zu erneuern . . . . . .

—— —— Jagd- und Wildschützen-Ordnung . . . . . .

—— —— Diese nähmliche Jagd- und Wildschützenordnung wurde auch für Ungarn mit alleiniger Hinweglassung des §. 30. kundgemacht . .

—— —— Beschwerden der vorderösterreichischen Stände gegen die Bedrückungen in Forst- und Jagdgegenständen, und dießfällige allerhöchste Bewilligungen . . . . . .

—— —— Jagdinhaber sind berechtiget in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild zu hegen, zu fangen und zu schießen, zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen . . . . . .

—— —— Jagdordnung für Galizien . . . . . .

—— —— An Sonn- und Feyertagen ist es streng verbothen, Jagden oder Treibjagden zu halten . . . . . .

—— Robothen betreffende Verhandlungen sind ein Agendum der Hofkanzley..

Jagen und Fischen wird dem Militär untersagt . . . . . .

—— Schießen, und jede Gattung Waidwerk wird den Bürgern in allen Ländern verbothen. Dießfällige Strafe . . . . . .

—— Unter welchen Bedingungen den Magistratspersonen oder Bürgern der Leibgedingstädte in Böhmen das Jagen gestattet ist. . . . . .

—— Bothengehen, die Nachwache bey obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden, sind wie alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, aus Roboth zu verrichten und an dieser abzurechnen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 17 des Jagd- u. Wildschützen-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	497	11	497				
§. 28 des Jagd- u. Wildschützen-Patents	28	Febr.	1786	—	—	11	501	11	501				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	März	1786	—	—	11	504	11	504				
Hofentschließung	19	Juny	1786	—	—	11	502	11	502				
	28	Febr.	1825	—	—	11	489	11	489				
Patent	21	August	1786	—	—	11	502	11	502				
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
§. 1, 2 und 4 der Jagd- und Wildschützen-Ordn.	28	Febr.	1803	—	—	11	489	11	489				
Patent	13	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	54
Hofdecret	27	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	34
Hofdecret	22	Dec.	1770	6	314								
§. 5 und 35 des Militär-Verpfleg- Disciplins-Regulaments	13	July	1748	1 1	48 66								
Patent	26	Juny	1753	2	160								
Hofdecret	4	Juny	1768	5	309								
Patent	13	August	1775	7	293								

Von Jäger — Jäger.

Jäger welche mit Gewehren außer der geraden Landstraße betreten werden, sind als Raubschützen zu behandeln; und wie dieselben, wenn sie sich mit ihren Dienstabschieden nicht ausweisen, als Rekruten zu stellen oder als Vagabunden zu behandeln . . . . . .

—— haben ohne obrigkeitliche Bewilligung Niemanden in die Lehre zu nehmen; und ist dienstlosen Jägern kein Unterstand zu geben . . . . .

—— und Waldbereiter erhalten eine Instruction zur Emporbringung des Forstwesens . . . . . .

—— Schema zum Lehr- oder Zeugnißbriefe für die freyzusprechenden holzgerechten Jäger . . . . . .

—— Forst-, Weidjungen und Hegern sind die Jagdpatente kund zu machen, um straffälligen Handlungen gegen Wilddiebe vorzubeugen . . . .

—— Die bey den k. k. Jägern befindlichen Jungen sind von der Militärstellung nicht ausgenommen . . . . . .

—— Unausgelernte Jäger soll Niemand in Forstdienste, oder als Büchsenspanner aufnehmen . . . . . .

—— Keinem Jäger wird gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen . .

—— Die Jäger dürfen weder auf Saaten, noch angebauten Grundstücken, noch vor geendigter Weinlese in Weingärten jagen, widrigens selbe mit dreytägigem Arreste zu bestrafen sind . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen der Jägerordnung . . . . . .

—— Gemeine Jäger gehören in Beziehung auf ihre persönliche Eigenschaft in die 2. Stämpelclasse zu 6 Kreutzer . . . . . .

—— die in Diensten von Privatpersonen stehen, dürfen nicht mit solchen Livree-Verzierungen versehen werden, welche der Uniform des General-Quartiermeisterstabes ähnlich sind . . . . . .

—— Capitulationszeit für die Jäger ist auf 10 Jahre festgesetzt . . . .

—— Jägerjungen, welche von den Jägern aufgenommen und entlassen werden können, sind von der Stellung zu dem Militärstande nicht befreyt . .

Jägerey (k. k.) ist nur, wenn selbe zur Bedienung des Hofes mitgeht, von dem Linien- und Weggelde, dann der Passagemauth befreyt . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofrescript	22	Sept.	1753	2	238								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	328								
				2	329								
Hofrescript	22	Sept.	1753	2	238								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	329								
	—	—	—	3	269								
Patent	15	Sept.	1766	5	117								
	—	—	—	3	304								
Patent	15	Sept.	1766	5	128								
Verordnung	21	Juny	1766	5	74								
Hofkriegsr. Entschließung.	12	Jän.	1771	6	321								
	—	—	—	—	—	4	53	4	55	—	—	21	98
Hofdecret	7	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—		
§. 9 der Jagd- u. Wildschützen-Ordnung	28	Febr.	1786	—	—	11	492	11	492				
§. 14 der Jagd- u. Wildschützen-Ordnung	28	Febr.	1786	—	—	11	494	11	494				
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	260		
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141
Decret der vereinten Hofkanzley	5	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	59
Hofkanzleydecret	12	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	24
Hofdecret	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	114
Verordnung	12	July	1766	5	73								

Von Jäger — Jahrm.

Jägerey-Hofcommission wird aufgehoben; ihre Justizgeschäfte der Justiz-Banco-Deputation; und die publica politica als Vergütung der Wildschäden, Jagdrobothen, Einhaltung der Jägereyordnungen an die böhmisch-österreichische Hofkanzley übertragen; wohin sich das Oberst-Jägermeisteramt wegen Verfügung an die Kreisämter zu wenden hat . . . . . .

Jägerndorf Das nach Jägerndorf bestimmte Criminal-Kreisgericht des Jägerndorfer Kreises ist nach Troppau verlegt . . . . . .

—— In Ansehung der Jägerndorfer und Troppauer ständischen Abgeordneten ad Conventum publicum hat es bey der Vorschrift vom 15. May 1783 sein Bewenden, vermög welcher nur jenes Individuum in die Wahl gelangen kann, das von Wien aus die Wahlfähigkeit erhalten hat . .

Jägermeister-Amt hat wegen den im Jagdwesen an die Kreisämter zu erlassenden Verfügungen, mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzley zu correspondiren . . . . . .

Jahrbücher Die Haltung der medicinischen Jahrbücher des österreichischen Kaiserstaates wird den Sanitäts-Individuen im allerhöchsten Nahmen empfohlen . . . . . .

—— In allen Anträgen zu Beförderungen oder Belohnungen für Aerzte und Wundärzte ist Seiner Majestät anzuzeigen, ob und welche Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern der österreichischen Monarchie geliefert habe . . . . . .

Jahrmärkte Nur während der Jahrmärkte dürfen Zinngießerwaaren aus Böhmen in Wien verkauft werden . . . . . .

—— Eintheilung der Hauptjahrmärkte in den Erbländern; als zu Wien, Prag, Brünn, Troppau, Gräz und Linz . . . . . .

—— dürfen von herumziehenden Hausirern besucht werden . . . . . .

—— Wie die Marktstellen auf den Jahrmärkten zwischen Ausländern und Inländern zu vertheilen . . . . . .

—— Abstellung der Bilderpeitscher, Singer und anderer Pfennigkrämer auf Jahrmärkten . . . . . .

—— und Wochenmärkte sollen nie an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage gehalten, sondern auf den nächsten Werktag verlegt werden, auch soll die Marktzeit nicht um so viele Tage verlängert werden, als Feyertage dazwischen liegen . . . . . .

—— Von allen Obrigkeiten sollen den Fabrikanten, Professionisten und Krämern der Besuch der Jahrmärkte, so wie die vor- und nachmittägige Auslegung der Waaren gestattet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	22	Dec.	1770	6	314								
Hofdecret für Mähren. .	26	Febr.	1788	—	—	—	—	16	1170				
Hofdecret.	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	299		
Hofdecret.	22	Dec.	1770	6	314								
Hofdecret.	27	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	284
Hofdecret.	28	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	29
Hofdecret.	29	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	164
Verordnung	5	Sept.	1747	1	35								
Hofdecret.	7	Juny	1749	1	116								
Seyhandel-Patent . . .	13	März	1751	1	281								
Verordnung	21	Juny	1763	4	165								
Verordnung	23	August	1764	4	280								
Hofrefeript	14	Juny	1770	7	363								
Hofdecret	11	Juny	1771										
Verordnung	25	Nov.	1772	6	549								

Von Jahrm — Jahrm.

Jahrmärkte

—— Auf Jahrmärkten ist zwischen eingezünfteten und uneingezünfteten Webern kein Unterschied zu machen . . . . . .

—— Freyheiten und Begünstigungen der Stadt Teschen in Schlesien hinsichtlich der dort zur Beförderung des Handels abzuhaltenden zwey freyen Messen, sammt Verzeichniß der zum Großverkauf gestatteten Waaren . .

—— Außer den Hauptjahrmärkten wird den Fremden der Verkauf des Hafnergeschirres verbothen . . . . . .

—— Wie die Zünfte mit den auf Jahrmärkten confiscirten unechten Waaren sich zu benehmen haben . . . . . .

—— Kirschner und Huterer sind mit ihren, schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten . . . . . .

—— Allen Landbindermeistern wird der freye Verkauf ihrer Geschirre mit oder ohne eiserne Reife auf beyden, zu Wien in der Roßau gehaltenen Georgi- und Michaeli-Jahrmärkten freygestellt . . . . . .

—— Auf Jahrmärkten ist zwischen fremden und einheimischen Handelsleuten kein Unterschied zu machen . . . . . .

—— Die Juden können zu Marktzeiten gleich den Christen bey Tag und bey Nacht in den Städten wohnen . . . . . .

—— Zur Zeit der Jahrmärkte ist die Sorgfalt wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln . . . . . .

—— Die Gemeinden in Mähren haben jährlich die Anzeige zu machen, wann die Jahrmärkte abgehalten und wegen der einfallenden jüdischen Feyertage etwa auf andere Tage verlegt werden müssen . . . . . .

—— Die In- und Ausländer können die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz ungehindert besuchen, jedoch haben sie sich des Verkaufs von Haus zu Haus, auch der Besuchung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande zu enthalten. . . . . .

—— In Jahrmarktszeiten soll nur bis acht Uhr Abends Licht, und dieß in Laternen, in den Hütten gebrennt werden . . . . . .

—— fremde Handelsleute haben nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkauften Waaren, wenn sie in Wien bleiben, entweder in dem Zollamte zu lassen, oder in einem Gewölbe unter der Gegensperre des Handelsstandes aufzubewahren . . . . . .

—— Von dem bisher gewöhnlichen Rufe durch einen öffentlichen Ritt bey dem Anfange eines jeden Jahrmarktes in der Stadt Wien hat es abzukommen . .

—— Den Lebzeltern und Wachsziehern wird der freye Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten uud Kirchtagen gestattet . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	30	Sept.	1773	6	623								
Patent	9	Sept.	1774	7	78								
Hofentschließung.	21	März	1778	8	179								
Verordnung	15	May	1777	8	56								
Verordnung	24	Dec.	1778	8	225								
Hofdecret.	9	Jän.	1781	—	—	3	434	3	669				
Verordnung	20	März	1781	—	—	3	262	3	491				
Verordnung	14	Dec.	1781	—	—	3	262	3	492				
Verordnung	11	Jän.	1782	—	—	4	81	4	83				
§. 37 der Feuerordnung für Landstadte und Märkte.	7	Sept.	1782	—	—	1	264	1	310				
Verordnung	6	Sept.	1783	—	—	3	264	3	494				
Hofdecret.	9	Sept.	1783	—	—	3	264	3	493				
Regierungs-Verordnung für Wien.	13	Febr.	1784	—	—	6	268	6	314				
Verordnung	8	März	1784	—	—	7	489	7	90				
Verordnung	10	März	1784	—	—	7	489	7	493				
Verordnung	13	May	1784	—	—	6	123	6	129				

Von Jahrm — Jahrm.

Jahrmärkte

—— Allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtäge zu besuchen . . . . . .

—— Beschaugeld für Manufakte auf den Jahrmärkten abzufordern, wird als ein schädlicher Mißbrauch verbothen . . . . . .

—— Den Juden ist das Hausiren außer den Jahrmärkten verbothen . . .

—— Der Verkauf des nach Prag einzuführenden Landleders hat all in grosso zu allen Zeiten, jener a la minuta nur an den bestimmten Jahr- und Wochenmärkten Statt . . . . . .

—— Den ungarischen Professionisten und Handwerkern wird gestattet, mit ihren Erzeugnissen und Feilschaften die deutsch-erbländischen Jahrmärkte zu besuchen . . . . . .

—— Unter welchen Bedingnissen ausländische Waaren auf den Jahrmärkten veräußert werden dürfen . . . . . .

—— In welchen Städten den Kaufleuten und Krämern der freye Verkauf der, außer Handel gesetzten Waaren auf den Jahrmärkten erlaubt ist. Verzeichniß dieser Städte . . . . . .

—— Die Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach, wie jene zu Grätz und Linz sind dergestalt frey erkläret worden, daß sie von in- und ausländischen Handelsleuten besuchet werden mögen . . . . . .

—— In wie ferne das Hausiren in Städten und Märkten zu Marktszeiten erlaubet ist . . . . . .

—— Der Ollmützer St. Georgi Jahrmarkt ist jederzeit am St. Georgitage, das ist, am 24. April jeden Jahres abzuhalten . . . . . .

—— Der Stadt Lemberg ist ein Jahrmarkt bewilliget, der alljährlich am ersten Montage nach dem Dreykönigstage anzufangen, und vier Wochen zu dauern hat . . . . . .

—— Der Vorzug (Vorkauf) hat auf Jahrmärkten nicht Statt. . . . .

—— An jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkauf (Vorkauf) auf Jahr- oder Wochenmärkten bestehet, wird solcher aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingestanden, Victualien, rohe Materialien, halbe und ganz fertige Waaren nach jedes Orts Marktbefugniß zu erkaufen, oder zu verkaufen . . . . . .

—— Vorschrift, zu welcher Zeit die Prager Jahrmärkte und Pferdemärkte abzuhalten sind . . . . . .

—— Der Mißbrauch der Handelsleute, auf den Jahrmärkten die Auslegung der Waaren erst Nachmittags zu gestatten, wird eingestellt . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	7	July	1784	—	—	7	494	7	494				
Verordnung	9	Sept.	1784	—	—	7	490	7	494				
Verordnung	20	Octob.	1784	—	—	6	80	6	80				
Hofdecret.	29	Nov.	1784	—	—	7	491	7	495				
Hofdecret.	25	März	1785	—	—	9	182	9	181				
Hofdecret.	15	Sept.	1785	—	—	9	182	9	182				
Hofentschließung	13	Octob.	1785	—	—	9	183	9	183				
Hofdecret.	9	Dec.	1785	—	—	9	187	9	187				
Hofentschließung	19	Jän.	1786	—	—	10	193	10	196				
Hofdecret.	3	May	1786	—	—	11	218	11	218				
Hofdecret.	6	Nov.	1786	—	—	11	218	11	218				
Hofdecret.	27	Dec.	1786	—	—	11	219	11	219				
Hofdecret.	27	Dec.	1786	—	—	—	—	13	240				
Hofdecret.	25	Jän.	1787	—	—	—	—	14	87				
Tabernial-Verordnung in Böhmen	11	Juny	1787	—	—	—	—	14	90				

Von Jahrm — Jaw.

Jahrmärkte

—— Festsetzung der, aus den Privilegien vom 15. Sept. 1648, 19. July 1663, 30. August 1664, 6. August 1718 und 1. April 1744 den freyen Botzner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft, hergeleiteten Gerechtsamen . . . . . .

—— Der Jahrmarkt zu St. Georg unter dem Schlosse des ruthenischen Bischofs wird abgestellt, hingegen ein Jahrmarkt den Montag nach St. Johannis des Taufers durch vierzehn Tage in der Stadt Lemberg angeordnet . . . . . .

—— Der in Prag acht Tage nach dem Feste St. Wenzel abzuhaltende Töpfer- und Holzwaarenmarkt wird auf die Woche nach dem Feste der heiligen Dreykönige übersetzt . . . . . .

—— Was bey Gesuchen um Ertheilung eines Marktprivilegiums erfordert werde . . . . . .

—— Bekanntmachung der, für die Stadt Theresienstadt bewilligten zwey Jahrmärkte, nähmlich den ersten Montag nach den Osterfeyertagen, und den ersten Montag nach dem Wenzeslaifeste . . . . . .

—— Die k. Freystadt und Festung Pleß erhält die Bewilligung, im Monath July den Mont. vor Margaretha Roß- und Viehmarkt, Dienst. und Mitw. Jahrmarkt, und im Dec. den 1. Roß- und Viehmarkt, den 2. und 3. Jahrmarkt, die Wochenmärkte aber jeden Montag und Donnerstag abzuhalten . .

—— In Mähren wird aller Vorzug im Verkauf auf Jahr- und Wochenmärkten aufgehoben . . . . . .

—— an Sonn- und Feyertagen abzuhalten ist verbothen . . . . . .

—— Ordnung für die Wiener-Hauptjahrmärkte, hinsichtlich der Ausräumung und Einräumung der Waaren, der Zahlung und Ausstellung der Wechsel, endlich wegen Wahl der Standplätze . . . .

Jahrmarkt-Zeit in Wien wird auf vier Wochen erstecket, und selbst nach Umständen noch acht Tage darüber gestattet . . . . . .

—— —— wegen der inzwischen eingefallenen Sonn- und Feyertage zu verlängern wird abgestellt . . . . . .

—— —— Außer der Jahrmarktzeit ist den türkischen Unterthanen der Handel à la minuta verbothen . . . . . .

Jahrtage welche bereits gestiftet, können mit Aufrichtung einer Tomba der Stiftung gemäß beybehalten werden . . . . . .

Jaworow Das bisher gegen Ungarn in Jaworow bestandene Zollamt wird nach Scianki übersetzt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	17	91				
Gubernial-Verordnung in Galizien	12	Juny	1787	—	—	—	—	17	139				
Hofdecret.	12	Febr.	1788	—	—	—	—	16	455				
Hofdecret.	30	Juny	1788	—	—	—	—	16	456				
Hofdecret.	6	August	1789	—	—	—	—	18	190				
Hofdecret.	24	Sept.	1789	—	—	—	—	18	190				
Hofdecret.	26	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	137		
Hofdecret.	29	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	136
Patent.	25	May	1772	6	483								
Hofentschließung.	1	Dec.	1753	2	256								
Hofrescript	14	Juny	1771	6	363								
Verordnung	1	Febr.	1771	6	333								
Hofrescript	14	Jän.	1774	7	4								
Patent.	21	April	1747	4	23								
Gubernial-Verordnung in Galizien	7	März	1788	—	—	—	—	16	447				

Von Ybbs — Jes.

Ybbs Der größere Theil der in Wien befindlichen in verschiedenen Versorgungsörtern vertheilten Armen sollen nach Ybbs gebracht und dort von der Wiener Armencasse verpflegt werden . . . . . .

—— Errichtung einer Wassermauth zu Ybbs . . . . . .

Ydeal-Münzen Der Gebrauch aller Ideal-Münzen ist bey schwerster Strafe untersagt . . . . . .

Ydria Zu Ydria wird das dortige Oberbergamt zugleich als Berggericht für Triest, Görz und Gradiska, wie auch für den Idrianer Bezirk bestimmt . . . . . .

Jesuiten Die von den Collegien und Rectoren der ehemahligen Jesuiten ausgeübten Präsentationsrechte auf Pfarrbeneficien, welche die Societät als Grundherr besessen, werden an die Hofkammer, welche aber die Societät ex jure aut titulo alio, quam jure dominii privati gehabt, an die böhmisch-österreichische Hofkanzley übertragen . . . . . .

—— Bejahrten und gebrechlichen Laienbrüdern der Jesuiten wird eine Pension von monathlichen 12 fl. bewilliget . . . . . .

—— wird die Pension von monathlichen 16 fl. auch dann gereichet, wenn sie zu Privaten, einem Lehramte oder zur Seelsorge sich begeben . . .

—— Die Freyheiten, Privilegien und Immunitäten der Jesuitengüter werden für erloschen erklärt; und hören auch solche bey den Administrationen der Jesuiten-Güter, Schulen und Stifthäuser auf . . . . . .

—— Die Denkmünzen auf die Aufhebung der Jesuitengesellschaft sind zu confisciren . . . . . .

—— Die Convicte und Seminarien haben sich nicht mehr des Sigills der aufgehobenen Societät zu bedienen . . . . . .

—— welche einen der Pension gleichenden Zufluß haben, erhalten keine Pension . . . . . .

—— Die Exjesuiten dürfen Acquisitionen durch Erbschaft und Schenkungen machen; jedoch solche nicht veräußern und onerieren; sondern nur den Fruchtgenuß haben, und selbe in öffentlichen Fonds versichern. Dagegen dürfen sie selbst auch über unveräußerliches Vermögen testiren . . .

—— Vermögen, im In- oder Auslande ist anzuzeigen; und die Interessen sammt den Capitalien an die Cammeralcasse abzuführen . . . . .

—— Ordensgeistliche und Weltpriester, welche der Jurisdiction der Bischöfe für immer unterworfen seyn sollen, sind in eine bestimmte Diöcese aufzunehmen, und haben sich in den ihnen zugewiesenen Verrichtungen auch im Studienfache verwenden zu lassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	27	Juny	1753	2	164								
Patent	30	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	97
Patent für Westgalizien	4	Octob.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	136
Hofdecret	5	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	44		
Hofdecret	13	Nov.	1773	6	631								
Verordnung	25	Nov.	1773	6	633								
Verordnung	17	Febr.	1774	7	24								
Verordnung	12	Febr.	1774	7	23								
Hofdecret	9	April	1774	7	54								
Verordnung	21	April	1774	7	56								
Verordnung	9	Juny	1774	7	65								
Hofgenerale	11	July	1774	7	72								
Patent	29	Dec.	1774	7	156								
Hofdecret	27	Jän.	1775	7	163								

Von Jes — Ill.

Jesuiten
—— Von eingehenden Jesuiten-Pensionen ist vierteljährig die Anzeige nach Hof zu machen . . . . . .
—— Die Todesfälle der pensionirten Exjesuiten sind anzuzeigen . . . .
—— sollen ihre Pension gegen Quittung selbst erheben oder durch einen accreditirten Mann erheben lassen . . . . . .
—— Auf die von den ehemahligen Jesuiten vergebenen Pfarrereyen wird von Hof aus kein Präsentationsbrief ausgefertiget . . . . . .
—— oder Studien-Fond Bey der eigenen Behandlung des Cassewesens dieses Fondes sollen dessen Gegenstände niemahls mit andern vermengt und wegen Gnadengaben, Pensionen, Remunerationen aus selben immer nach Hof berichtet werden . . . . . .
——-Gebäude, welche zu Kasernen gewidmet sind, betreffende Auslagen sind aus der Landesconcurrenz zu bestreiten . . . . . .
Jettons (so genannte) oder Denkmünzen sind nicht anzunehmen . . . .
Iglau Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der Stadt Iglau gelegenheitlich der ständischen Gravamina . . . . . .
Illie Die, bey dem erfolgten Suczawer-Zollausschlusse in der Bucowina neu errichtete Zollstation zu St. Illie wird zu einem Haupteinbruchs-Zollamte erhoben . . . . . .
Illuminationen Die am Gedächtnißtage der armen Seelen üblichen Illuminationen sind abzuschaffen . . . . . .
Illyrien Jünglinge, welche in Österreichisch-Illyrien unter der französischen Regierung die Philosophie studieret haben, müssen, wenn sie auf eine andere inländische hohe Schule zur Erlernung der Rechtswissenschaft übergehen, sich einer neuerlichen Prüfung aus der eigentlichen Philosophie, dann aus der Mathematik und Physik unterziehen . . . . . .
—— Besitznahme von Illyrien . . . . . .
—— Stabile Organisirung der Justiz-Behörden in Illyrien . . . . .
—— Erhebung Illyriens zu einem Königreiche. Dessen Bestandtheile . . .
—— Bestimmung rücksichtlich der Fideicommisse in Illyrien, dem Küstenlande, und Dalmatien . . . . . .
Illyrische Hofkanzley wird errichtet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	20	Jän.	1776	7	492								
Verordnung	5	Sept.	1776	7	558								
Verordnung	13	Febr.	1777	8	8								
Verordnung	17	April	1777	8	40								
Verordnung	28	August	1777	8	73								
Hofentschließung.	22	July	1783	—	—	—	—	2	383				
Hofentschließung.	27	Juny	1778	8	201								
Verordnung	1	August	1776	7	534								
Gedruckte Nachricht in Wien	6	May	1780	8	472								
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	285		
Hofdecret.	26	März	1787	—	—	—	—	14	68				
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich . .	3	April	1788	—	—	—	—	15	944				
Studien-Hofcomm. Decr.	28	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	23
Patent.	23	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	94
Hofdecret.	13	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	138
Patent.	3	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	259
Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission	11	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	310
Hofdecret.	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	99		

Von Ill — Impf.

Illyrische
—— Vorschrift für die Gerichte in der illyrisch-croatischen Militärgränze bey Entscheidung der, aus dem dortländigen Wechsel des Papier- und Metallgeldes als gesetzmäß gen Zahlungsmittels entstehenden Rechtsstreite . . . . . .

—— Art der Berichtigung der Geldforderungen alt-österreichischer Unterthanen an die Bewohner der reokupirten illyrischen Provinzen . . . . .

—— Regulirung des illyrischen Schuldenwesens . . . . . .

Immatriculirung Die Wirthschaftsbeamten in Böhmen haben sich künftig bey der Ackerbaugesellschaft einverleiben zu lassen; Bestimmung der dießfälligen Taxen, und Taxclassen; Wirthschaftsbeamte können mit der Ackerbaugesellschaft correspondieren, und als Mitglieder aufgenommen werden . . . . . .

—— Republicirung des Immatriculationspatentes vom 28. October 1773. .

—— Die Immatriculationsgelder sind von den Kreisämtern nicht zu übernehmen, sondern es sind dieselben zur Filialcasse abzuführen . . . . .

—— Alle Privatstudierende müssen immatriculirt seyn . . . . . .

—— der Studierenden wird in Galizien eingeführt. Bestimmung der Matrikel-Taxe . . . . . .

Immunität Dem Institute für mittellose und gebrechliche Mitglieder der juridischen Facultät und der Wiener Advocaten ist die allerhöchste Bewilligung ertheilet, daß die Versorgungsbeyträge dieses Institutes die Immunität von gerichtlichen Verbothen, Cessionsvormerkungen, Pfändungen und Einantwortungen zu genießen haben . . . . . .

Impfärzte Wie selbe für die Schutzpocken-Impfungen zu belohnen sind . .

—— Die Aerzte, welche die Impfung außer dem Wohnorte vornehmen, sind nach dem Diäten-Normale vom 30. Apr. 1807 zu behandeln, somit erhalten die Landärzte 4 fl., die Wundärzte 2 fl., die Kreisärzte 5 fl. und die Kreiswundärzte 3 fl. an Diäten aus dem Cameralfonde . . . . .

Impfung Empfehlung der Kuhpocken-Impfung . . . . . .

Nachträgliche Anordnungen hierüber . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Hofkanzleydecret.	25	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	161
Hofdecret.	6	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	220
Hofdecret.	10	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	88
Patent.	28	Octob.	1773	6	626								
Verordnung	28	März	1776	7	504								
Hofdecret.	13	August	1781	—	—	3	282	3	512				
Gubernial-Verordnung in Böhmen.	22	März	1787	—	—	—	—	14	143				
Gubernial-Verordnung in Böhmen.	19	May	1789	—	—	—	—	18	193				
Hofkanzleydecret	1	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32
Hofkanzleydecret	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139
Hofdecret.	23	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	124
Hofdecret.	21	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	61
Hofdecret.	25	Jän.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	5
Hofdecret.	31	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	20
Verordnung d. Ried.-Oest. Regierung	20	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	42
Verordnung d. Ried.-Oest. Regierung	3	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2

Von Impf — Impr.

Impfung
—— Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung . .

—— Beförderung der Schutzpocken-Impfung . . . . . .

—— Gründung eines Fondes für die Impfungs-Anstalt in Galizien . .

—— Abstellung der Impfung der Pocken mit dem Schorfe . . . . .

—— Alle Jahre ist über den Fortgang des Impfungs-Geschäftes und über die sich hierbey verdient gemachten Individuen ein eigener Bericht zu erstatten . . . . . .

—— Jährlich müssen Total-Ausweise über jene Individuen eingesendet werden, welche die Impfung verweigert haben . . . . . .

—— Vorlegung der Impfungs-Ausweise und Rücksichten bey Vertheilung der Impfungs-Prämien . . . . . .

—— Welchen Impf-Aerzten bey Vertheilung der Impf-Prämien der Vorzug zu ertheilen sey . . . . . .

—— Zur Einsendung der von den Länderstellen jährlich vorzulegenden Impfungs-Remitenten-Ausweise ist die Frist mit Ende eines jeden Sonnenjahres festgesetzt . . . . . .

—— Die Besichtigung der Geimpften von Seite der Impf-Aerzte während des Verlaufes der Vaccine hat nur zwey Mahl und zwar am 5. und 10. Tage statt zu finden . . . . . .

—— Auch die Militär-Individuen vom Feldwebel aufwärts haben der zum Behufe der Impfung eingeführten Trauungstaxe zu unterliegen . . .

—— Beförderung der Impfung mit Kuhpocken . . . . . .

—— Aufhebung der Trauungstaxen und Uebertragung der Impfungs-Auslagen aus dem Staatsschatze . . . . . .

Impost In Schlesien wird der Consumo-Impost von fremden Getränken wieder eingeführet . . . . . .

Imprimatur Ohne das Wort Imprimatur dürfen weder Zeitungen noch Kalender, noch sonst etwas gedruckt werden . . . . . .

—— Jene Buchdrucker, welche nur die geringste Kleinigkeit ohne das Censurirungs-Imprimatur drucken, sollen mit einer Strafe von 6—12, auch 24 Ducaten nach Gestalt der Sachen zur Verwendung an die Armenanstalten belegt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	28	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	15
Hofdecret.	22	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	63
Hofdecret.	12	Mä	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	71
Hofkanzleydecret	12	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	113
Hofdecret.	7	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	86
Hofdecret.	7	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	86
Hofdecret.	18	May	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	243
Hofdecret.	7	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	142
Hofdecret.	7	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	152
Hofdecret.	27	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	368
Hofdecret.	16	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	80
Hofdecret.	21	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	162
Hofdecret.	28	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	170
Hofdecret.	14	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	7
Hofdecret.	16	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	431
Hofdecret.	19	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	28		
Hofdecret.	11	Juny	1781	—	—	1	455	1	531				
Verordnung	28	Febr.	1782	—	—	1	223	1	268				

Von Impr — Inc.

Imprimatur

—— Den Broschüren und Schriften soll immer der wahre, und kein erdichteter Nahme des Autors beygedruckt werden, widrigens das Imprimatur verweigert würde . . . . . .

—— Die zum öffentlichen Ausrufen gewidmeten Lieder in Wien, sollen vor der Ertheilung des Imprimatur von der Bücher-Censur an die niederösterreichische Regierung gesendet werden . . . . . .

—— Dieß gilt auch von Einladungszetteln, Ankündigungen der Abläße, Titularfeste, Bruderschaften ꝛc. . . . . .

—— Ueber die der Zeitung beyzulegenden und einzuschaltenden Verordnungen soll das Imprimatur nicht von dem Bürgermeister ertheilt, sondern die Regierungsbewilligung eingeholet werden . . . . . .

—— Allen jenen Büchern, welche zum Gebrauche für Schulanstalten angekündiget werden, darf ohne Vorwissen der Studien-Hofcommission das Imprimatur nicht ertheilet werden . . . . . .

Inaugural-Disputationen, wie bey der juridischen Facultät zu halten . .

—— —— zu Erlangung der Doctorswürde in der Arzneykunde sind abgestellet, dagegen werden practische Prüfungen vorgenommen . . .

Incolat-Todfälle der Officiere und Generale, welche das Incolat oder die Landmannschaft hatten, sind den Civil-Instanzen anzuzeigen . . . .

—— Festsetzung der Steuern und Taxen, welche fremde Juden bey Verleihung des Incolats zu entrichten haben . . . . . .

—— Ende jeden Jahres sind die jüdischen Heirathen, dann die ausgestorbenen Geschlechter, die aufgenommenen fremden Juden und ihr Vermögen, die bezahlte Incolatstaxe und ihr Steuerantheil auszuweisen . . . .

—— Bestimmung, wie zur Evidenzhaltung der Ahnentafeln das echte Familienwapen sowohl, als die Abstammung desjenigen, welcher das niederösterreichische Incolat in dem Herrenstande erworben hat, documentirt bey dem Herrnstande einzulegen wäre . . . . . .

—— Fähigkeit der Großhändler. . . . . .

—— Bestimmung, wie auch Fremde und Ausländer landtafelfähig werden und das Incolat erwerben können . . . . . .

—— Die Incolats-Bewilligung muß von den Akatholiken bey der k. k. böhmischen Hofkanzley angesuchet werden . . . . . .

—— oder Indigenats-Briefe unterliegen dem Stämpel der 1. Classe . . .

—— Bewilligungen erfordern den Stämpel der 1. Classe . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	18	April	1782	—	—	1	456	1	532				
Hofentschließung.	3	Febr.	1783	—	—	1	457	1	534				
Hofdecret.	16	Octob.	1783	—	—	1	456	1	532				
Decret der Nieder-Oester. Regierung	17	Febr.	1784	—	—	6	381	6	424				
Hofentschließung.	14	Febr.	1785	—	—	8	472	8	468				
Verordnung	17	August	1765	4	511								
. . . . .	3	Febr.	1785	—	—	8	534	8	506				
Patent.	30	Octob.	1762	4	127								
Hofrescript.	27	Jän.	1769	5	399								
Hofrescript.	27	Jän.	1769	5	400								
Verordnung	14	Octob.	1772	8	551								
Patent.	23	May	1774	7	61								
Hofrescript.	9	Febr.	1776	7	494								
Hofrescript.	13	Octob	1781	—	—	2	258	2	432				
§. 16 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693				
§. 17 Lit. a des Stämpel-Patents.	30	Jän.	1788	—	—	—	—	10	623				
§. 16 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693				

Von Inc — Inf.

Incolat

—— erfordern den Stämpel der 8. Classe zu 4 fl. . . . . .

—— s. Intimirungen unterliegen dem Stämpel der 1. Classe . . . . .

—— soll der Landesgouverneur in Mähren, wenn er nicht dort begütert ist, erhalten . . . . . .

—— kann den Akatholiken in Böhmen dispensando ertheilet werden . .

—— s. und Indigenats-Verleihungen im Adelstande erfordern den Stämpel zu 4 fl., im Ritterstande zu 7 fl., im Freyherrnstande zu 10 fl., im Grafenstande zu 20 fl., im Fürstenstande zu 40 fl. . . . . .

—— Bemessung der Taxen für die Intabulirung der Reverse zum Lande, der Standes- und Incolats-Diplome . . . . . .

—— Vorschrift wegen Entrichtung der Taxen für Adelstands- und Incolats-Verleihungen . . . . . .

Indices librorum prohibitorum et corrigendorum haben aus Kraft des Ordinariatverbothes keine Wirkung, sondern nur jene darin erhaltene Bücher sollen als verbothen angesehen werden, die von der landesfürstlichen Bücher-Censur dafür erklärt worden sind . . . . . .

Indigenat Siehe Incolat.

Indigo Zollsatz-Bestimmung für den einzuführenden Indigo . . . . .

Indulte, päpstliche, auf neue Feste und Andachten dürfen ohne landesfürstlicher Erlaubniß nicht erwirket werden . . . . . .

Industrial-Anstalten Die Schulleute sind zu Industrial-Anstalten, aufzumuntern . . . . . .

Infamie Siehe Ehrlosigkeit.

Infamirend Die Zucht- und Spinnhäuser sind keineswegs als infamirende Orte anzusehen. . . . . .

Infanterie Der Unterschied in der Capitulation ist aufgehoben, und bey allen Waffen der Armee durchaus eine gleiche Capitulations-Zeit auf die Dauer von vierzehn Jahren festgesetzt . . . . . .

Infulgeld von Unterthanen bey neuen Prälatenwahlen abzufordern, und die Grabstätte nach der Verlassenschaft zu taxiren wird verbothen . .

Infulirte Aebte bedürfen den Stämpel der 1. Classe, wenn es sich um eine Urkunde handelt, welche aus der Eigenschaft des Ausstellers oder desjenigen fließt, indessen Geschäfte die Urkunde ausgestellet wird . . . .

—— In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft wird für die infulirten Aebte die 10. Stämpel-Classe zu 10 fl. erfordert . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	153
§. 16 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693				
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	248		
Hofdecret.	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	248		
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	40	153
Hofkanzleydecret	3	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	270
Hofdecret.	9	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	129
Hofdecret.	20	Octob.	1781	—	—	10	638	10	638				
Hofkammerdecret	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175
. . . . .	30	Sept.	1782	—	—	2	111	2	251				
Verordnung	10	May	1782	—	—	1	344	1	400				
Verordnung	22	Sept.	1785	—	—	8	479	8	485				
Hofentschließung.	21	Auguſt	1762	4	121								
Verordnung	28	Nov.	1762	4	131								
Hofkanzleydecret	18	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	122
Hofdecret.	26	Jän.	1771	6	332								
§. 9 Lit. c des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693				
§. 8 Lit. c des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	723				
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	155

Von Inf — Inl.

Infulirung Wenn die Aebte die provisorische Bestättigung von den landesfürstlichen Wahlcomissären erhalten haben, dürfen die Neugewählten von ihren Bischöfen infuliret werden . . . . . .

Infulsteuer Die Abnahme der Infulsteuer von den Unterthanen ist auf das schärfste verbothen . . . . . .

Ingenieurs Wie die bey der unterthänigen Vermessung in Operation stehenden Ingenieure ihre Journale zu entwerfen, und vorzulegen haben . .

—— Was bey Mappirung eines Gutes dem Ingenieur abzureichen sey . .

—— Pflichten der Ingenieurs in Beziehung auf die Kreisämter und Baudirectionen . . . . . .

—— Vorschrift bey Besetzung der Kreis-Ingenieurs-Stellen . . . . . .

Ingwer Bestimmung des Einfuhrzolles des Ingwers . . . . . .

Injurien Siehe **Ehrenbeleidigung.**

—— **Händel** Aufstellung der Jurisdiction bey Injurien-Händeln zwischen dem Militär und Civil. Verfahren dabey . . . . . .

Inhaber Befugnisse, welche den Jagdinhabern in Absicht des Hegens und des Wildschießens zustehen . . . . . .

—— Befugnisse der Jagdinhaber gegen Wildschützen . . . . . .

—— Die Jagdinhaber stehen in Fällen der Jagdgesetze unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde . . .

Inland Die im Inlande aufgelegten Bücher nachzudrucken, wird verbothen . .

Inländer Wie die Marktstellen auf den Jahrmärkten zwischen Ausländern und Inländern zu vertheilen . . . . . .

—— sollen nicht durch das Regiment, sondern durch eine Militär-Commission von der Militärpflicht entlassen werden . . . . . .

—— Erläuterung der Theresianischen Halsgerichtordnung hinsichtlich jener Inländer, welche relegirt worden, und vor Kundmachung dieses Gesetzbuches zurückgekehrt sind . . . . . .

—— Beneficien, zu welchen auswärtige Ordinarien präsentiren, sind nach den bestehenden Verordnungen nur Landeskindern zu verleihen . . . . .

—— Jene Ausländer, welche durch volle zehn Jahre sich hier befinden, sind für Inländer zu halten, bedürfen bey angesuchtem Bürgerrechte des Erlasses auswärtiger Geburt nicht, und unterliegen mithin auch nicht der dießfälligen Taxe . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret.	8	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	113
Verordnung	26	Juny	1773	—	—	—	—	2	120				
Hofdecret.	12	Sept.	1785	—	—	8	167	8	167				
Hofdecret.	31	Octob.	1785	—	—	9	484	9	484				
Hofdecret.	21	May	1788	—	—	—	—	15	672				
Hofdecret.	9	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	154
Hofkammerdecret	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175
Verordnung	21	Dec.	1754	2	430								
§. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 der Jagd- und Wildschützen-Ordnung.	28	Febr.	1786	—	—	11	489	11	489				
§. 17 des Jagd-Patents .	28	Febr.	1786	—	—	11	496	11	496				
§. 28 des Jagd-Patents .	28	Febr.	1786	—	—	11	501	11	501				
Hofdecret.	11	Febr.	1775	7	186								
Verordnung	21	Juny	1763	4	165								
Hofdecret.	15	May	1773	6	598								
Normale.	19	Febr.	1776	7	496								
Hofdecret.	12	Octob.	1781	—	—	2	66	2	192				
Hofbescheid.	15	Febr.	1784	—	—	6	157	6	161				

Von Inl — Innl.

Inländische Waaren sollen zum Unterschiede der ähnlichen fremden Waaren mit einem eigenen Stämpel an beyden Enden des Stückes bezeichnet werden, widrigenfalls selbe, wenn sie ungestämpelt im Handel erscheinen, als fremde angesehen und confisciret werden . . . . . .

—— Wie sich die Stämpelmeister bey Bezeichnung der inländischen Waaren zu benehmen haben . . . . . .

Innerbergische Gewerke Siehe Gewerke.

Inner-Oesterreich wird unter 3 Landesstellen vertheilt . . . . . .

—— —— Die Gemeinden der inner-österreichischen Provinzen dürfen sich ohne Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes in keinen Prozeß einlassen . . . . . .

—— —— Vorschrift, bey welchem Fiscalamte die Aufforderungsklagen der von der inner-österreichischen Bancalgefällen-Administration in Contrabandsachen notionirten Parteyen anzubringen sind . . .

Innleute Zur Abfuhr kleiner Steuerposten sind von Städten und Domänen nicht Bothen gegen Bezahlung aufzunehmen, sondern dazu Innleute zu gebrauchen . . . . . .

—— Alle sowohl ledige als verheirathete, bey ihren Aeltern oder Schwiegeraltern im Dienste stehende Söhne und Töchter als ausgetretene und nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommene Wirthe sind als bloß unbehauste Innleute robothfrey . . . . . .

—— Ausmaß der Hand- und Fußrobothen für Innleute . . . . . .

—— welche 60 Jahre alt sind, und keinen robothsamen Grund besitzen, sind von der Roboth-Schuldigkeit befreyt . . . . . .

—— Die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, dann jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, sind gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Innleute zu betrachten, und zu keiner höheren als 13tägigen Roboth zu verhalten . . . . . .

—— sind an ihren schuldigen 12 Robothstagen nur einen in einer Woche zu verrichten schuldig, übrigens müssen selbe ad onera publica gleich andern Gemeingliedern concuriren . . . . . .

—— sind nach ihrer Eigenschaft der 4. Stämpel-Classe zugewiesen . . .

—— in Galizien haben nach dem Beyspiele der, in den böhmischen Erblanden getroffenen Einrichtung nicht mehr als jährlich 13 Tage Handroboth zu leisten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	30	August	1784	—	—	7	150	7	162				
Verordnung	5	Nov.	1784	—	—	7	166	7	178				
Hofdecret	30	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	164		
Hofkanzleydecret	13	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38
Hofkanzleydecret	12	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	185
Systemal-Patent	6	Sept.	1748	1	79								
Patent	11	Jän.	1771	6	317								
Patent	13	August	1775	7	289								
Verordnung	5	Dec.	1778	8	221								
Hofdecret	7	April	1774	7	31								
Patent	13	August	1775	7	267								
				7	275								
Patent	13	August	1775	7	289								
Verordnung	5	Dec.	1778	8	221								
Verordnung	28	May	1779	8	306								
Hofdecret	17	August	1776	7	551								
Verordnung	19	May	1781	—	—	1	54	1	72				
§. 9 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	691	7	693				
Hofentschließung	11	Nov.	1784	—	—	10	41	10	41				

Von Junl — Jnr.

Jnnleute

—— Von dem Vermögen der Jnnleute ist kein Sterbgefäll oder sogenanntes Mortuarium abzunehmen . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der ob der ennsischen Stände wegen eingestellter Schutzabgabe von den sogenannten Auszüglern und Jnnleuten . . . . . .

—— Unadelige gehören in die 4. Stämpel-Classe . . . . . .

Jnnungen Siehe Zünfte.

Jnnviertel, das, nähmlich der Antheil von Bayern, welcher zwischen dem Jnnflusse, der Salza und der Donau liegt, unter der Benennung des Jnnviertels, wird dem Lande ob der Enns einverleibet . . . . . .

—— mit Beziehung auf die Patente vom 7. Juny 1785, 10. July 1786 und 19. April 1790 wegen Ausmessung der Unterthans-Schuldigkeiten gegen Obrigkeiten werden im Jnnviertel (Oesterreich ob der Enns) die Besitzveränderungs-Gebühren mit 10 von 100 bestimmt, selbe unter der Benennung: Todtenfallreichniß, Anfall und Annehmgeld, gestattet und bestimmt, wie solches, und von welchem Vermögen solches abzunehmen . .

—— Besitznahme des Jnnviertels . . . . . .

—— Wiederherstellung und Errichtung der Fideicommisse im Salzburger- und Jnnkreise . . . . . .

—— Einführung des Tabak-Gefälles in Salzburg, dem Jnn- und der Parzelle des Hausruckviertels . . . . . .

Jnquisiten Benehmen der untern Behörden bey Einziehung, Verwahrung und Ueberlieferung der Jnquisiten . . . . . .

—— In Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civilarresten verpflegt werden, hat die Vergütung dieser Verpflegung nach der für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaß von Seiten des Militär-Aerariums an die Civilbehörden zu geschehen und so wechselweise . . . . . .

—— Zur Schonung der Vorspannspflichtigen unterthänigen Gemeinden hat bey größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten . . . . .

—— Behandlung der dürftigen Criminal-Jnquisiten in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte . . . . . .

Jnrotulirung der Acten soll auf Anlangen des Klägers geschehen, und darüber Rechtens erkannt werden, wenn der Beklagte über seine Einrede die Frist versäumet hat . . . . . .

—— Die Advocaten müssen gleich nach Verlauf der Frist um die Jnrotulirung anlangen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	14	Dec.	1789	—	—	—	—	17	44				
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	131		
§. 9 Lit. e des Stämpels-Patents	5	Octob.	1802	—	—	7	591						
Verordnung	7	Juny	1779	8	307								
Patent	8	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	124		
Patent	1	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	163
Hofdecret	20	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	62
Patent	20	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	361
Hofkanzleydecret	1	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50
Hofdecret	22	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	369
Hofdecret	23	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	347
Hofdecret	29	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	495
§. 36 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	173	4	176				
§. 39 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	176	4	178				

Von Jnr — Juſt.

Jnrotulirung

—— Von Jnrotulirung der Acten im Allgemeinen handeln die . . . .

—— der Acten, hierbey müſſen die Advocaten ſelbſt erſcheinen . . . . .

——s-Taxen ſind jederzeit von beyden Parteyen zugleich zu entrichten . .

Jnſaſſen Allen Unterthanen und Jnſaſſen wird aller Austrag und Einſammlung der Briefe auf dem Lande und in den Städten verbothen . . .

Jnsbruck Herſtellung der Univerſität zu Jnsbruck . . . . . .

—— Organiſirung des Polizeyweſens zu Jnsbruck . . . . . .

—— Gaſſenreinigungs-Vorſchrift zu Jnsbruck, worin ſich auf die Gaſſenſäuberungs-Ordnung vom 16. März 1781 berufen wird . . . . . .

Jnſecten-Gewebe Wenzel Heeger erhält ein Privilegium zu Erzeugung und Benützung des von ihm erfundenen Jnſecten-Gewebes . .

Jnſiegel Siehe Amtsſiegel.

Jnſpectoren haben in Rückſicht derjenigen Urkunden, welche einer der Revidierung unterworfenen Rechnungen angeſchloſſen ſind, für den richtigen Gebrauch des Stämpels und der geſetzmäßigen Claſſe zu haften . . .

—— gehören in die 2 Stämpel-Claſſe, wenn es ſich um eine Urkunde handelt, die ſelbe in ihrer Eigenſchaft auszuſtellen haben, oder wenn die Urkunde in ihren Geſchäften ausgeſtellet wird . . . . . ,

—— Welche Rückſichten bey Vorſchlägen zu Gefälls-Jnſpectoren und ihren Adjuncten zu beobachten ſind . . . . . .

Jnſtallation in einen Dienſt hat nicht eher zu geſchehen, bis die Caution erlegt und die Taxen berichtiget ſind . . . . . .

—— der landesfürſtlichen und Religions-Fondspfarren und Localien gehört in den Wirkungskreis der Kreisämter . . . . . .

——s Commiſſäre Die Abreichung einiger Taxen oder Honorarien pro actu installationis bey den Pfarrern oder ſonſtigen Beneficien für geiſtliche Jnſtallations-Commiſſäre findet künftig nicht mehr Statt .

—— —— Doch muß der Installandus dem, in das Ort der Pfarre ſich verfügenden Erzprieſter, wenn er als Repräſentant des Ordinariates abgeſendet wird, die Reiſekoſten vergüten . . . . . .

—— —— Bey der Jnſtallirung eines Pfarrers iſt den Kreishauptleuten nichts zu geben, auch können die Jnſtallirungen an die Herrſchaftsbeamten übertragen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 238 bis 246 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches . .	1	May	1781	—	—	4	267	4	268				
§. 418 der allgemeinen Gerichts-Ordnung . . .	1	May	1781	—	—	—	—	4	357				
Hofdecret	24	Dec.	1787	—	—	—	—	14	741				
Patent	16	Dec.	1748	—	—	11	446	11	446				
Hofdecret	30	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	206		
Verordnung des tyroler. Landes-Präsidiums . .	30	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	68
Gubernial-Verordnung in Tyrol	25	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	119
Patent	8	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95
§. 29 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	619	7	623				
§. 30 Lit. d des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	16	654	16	654				
§. 8 des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	611				
Hofdecret	20	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	79		
Verordnung	5	Nov.	1763	4	255								
Erweiterter Wirkungskreis der Hof- und Länderbehörden	24	Jän.	1800	—	—	—	—						
Hofdecret	22	Juny	1784	—	—	6	464	6	515				
Hofentschließung	14	July	1784	—	—	6	465	6	516				
Hofdecret	29	März	1785	—	—	8	629	8	628				

Von Inst — Instr.

Installations-

—— Taxen Regulirung der Wahl-, Confirmation- und Installations-Taxen bey geistlichen Stiften, Klöstern, Pfarreyen und Beneficien . .

Instanz Die privilegirte Instanz des Fiscal-Amtes ist das Landrecht . . .

—— Urtheile der ersten Instanz fordern den Stämpel der dritten Classe . .

Institute Errichtung eines Taubstummen-Institutes in Wien durch Bewilligung einiger Zimmer im Bürgerspitale zum Unterrichte der Taubstummen . . . . . .

—— Errichtung eines Institutes für mittellose und gebrechliche Mitglieder der Wiener juridischen Facultät, und der Wiener Advocaten . . . . .

Instruction für die Führungs-Commissarien, wenn sie zur Eintreibung des rückständigen Extraordinariums als Sequester angestellt werden . . .

—— für die Kreishauptleute, hinsichtlich der Steuer-Repartition, Sequestration und Execution; dann der Liquidationen der Feuer- und Wetterschäden . . . . . .

—— für die Postmeister, hinsichtlich der Haltung der Postillone und der Pferde, der Beförderung der Passagiere, Estaffetten; Zuspannung der Pferde, der Laufzettel und des Wartgeldes. Endlich soll Niemand ohne Erlaubniß des Reichsvicekanzlers oder des Staatskanzlers, mit der Post befördert werden. Auch sollen die Lehenrößler, Bothen und Landkutscher die Reisenden nicht mit vorreitenden Knechten und mit Fellеisen oder anhängendem Posthorn befördern. Reisende sollen keine Peitschen führen . . . . . .

—— für die Leinwand-Beschaumeister in Oesterreich ob der Enns . . . .

—— für das Judicium delegatum militare mixtum in Militärsachen; worin die Bestimmung des Präses, der Beysitzer und des Geschäftes aufgeführt ist. Unter diese Gerichtsbarkeit gehören die Regimenter, wenn sie in corpore belangt werden, Generale, Stabs-Parteyen, das Personale der Haus- (Garnisons-) Artillerie, des Commissariats und Schiffamtes. Ausmaß der Activität; Bestimmung, wie es mit den Verbothen und Pfändungen der Officiers-Gagen zu halten sey. Bestimmung der Gerichts-Taxen und ihrer Verrechnung, dann Vormundschaften für die Pupillen . . . . . .

—— zur Abschätzung der in Crida verfallenen Güter in Böhmen . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	12	July	1777	8	59								
§. 38 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	133	4	135				
§. 18 Lit. bb des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	692	7	694				
Verordnung	14	May	1779	8	237								
Hofdecret	23	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	124
Patent	6	Sept.	1748	1	82								
Patent	6	Sept.	1748	1	90								
Patent	16	Dec.	1748	1	94								
Patent	27	August	1750	1	243								
Patent	27	August	1753	2	188								
Patent	1	Jän.	1752	1	329								
Verordnung	4	März	1753	2	105								
Patent	29	Jän.	1754	2	267								

Von Instr — Instr.

Instruction
—— für die auf den gesammten Vorstadtgründen Wiens angestellten Polizey-Commissäre . . . . . .
—— In Garn- und Leinwandsachen für Wirthschaftsbeamten und Leinwandbeschauer . . . . . .
—— in Garn- und Leinwandsachen für die Kreishauptleute . . . . . .
—— für Obrigkeiten und Gerichte zur Hindanhaltung der Kindermorde; und der Vorsorge für gefallene Weibspersonen und Kinder . . . . . .
—— für die holzgerechten Jäger, hauptsächlich Lehrjungen, über die Forstwirthschaft; sammt einem Instructions-Anhang für Waldbereiter .
—— für die Tuchbeschaumeister . . . . . .
—— für die Tuchwalker . . . . . .
—— für die Tuchscherrer . . . . . .
—— für die Tuchfärber. . . . . .
—— und Unterricht für das Landtafel-Personale über ihre Pflichten und Manipulation . . . . . .
—— zur Handhabung des Polizeywesens in Municipal-Städten . . . .
—— für die Mautheinnehmer, wie sich selbe wegen Einnahme und Verrechnung des Passage-Geldes zu verhalten haben . . . . . .
—— für die in Wien und die Vorstädte Wiens aufgestellten Visitatios-Commissäre . . . . . .
—— zur Abschätzung der in Crida verfallenen Güter in Oesterreich . . . .
—— zur Handhabung der Criminal-Justiz in Böhmen . . . . . .
—— für die prakticirenden Aerzte . . . . . .
—— für Wundärzte und Bader . . . . . .
—— für Apotheker . . . . . .
—— für Hebammen. . . . . .
—— für die Sanitäts-Cordone, wo sie immer aufgestellt sind . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	26	Juny	1754	2	357								
Patent	2	März	1776	8	614								
Verordnung	1	Juny	1755	3	191								
Verordnung	1	Juny	1755	3	203								
Verordnung	13	Octob.	1755	3	254								
	—	—	1756	3	269								
Patent	15	Sept.	1766	5	117								
Patent	24	August	1758	3	448								
Patent	24	August	1758	3	454								
Patent	24	August	1758	3	457								
Patent	24	August	1758	3	462								
Verordnung	15	Febr.	1759	3	512								
	—	—	1759	3	547								
Nachtrags-Patent zu dem Linien-, Weg- oder Paſſage-Mauth-Patent vom 16. May 1760 und	21	August	1760	4	28								
Verordnung	26	April	1765	4	378								
Patent	29	Juny	1765	4	404								
Patent	19	August	1765	4	446								
Thereſianiſch-peinliche Halsgerichts-Ordnung	31	Dec.	1768	5	396								
Patent	2	Jän.	1770	6	7								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	15								
Patent	2	Jän.	1770	6	19								
Patent	2	Jän.	1770	6	27								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	39								

Von Instr — Instr.

Instruction
—— der Contumaz-Directoren und ihre Hauspflichten . . . . . .
—— für die Militärwache, welche den Contumaz-Stationen beygegeben ist . .
—— für die Sanitäts-Mediker oder Chyrurgen, die in den Contumaz-Stationen ausgestellet sind . . . . . .
—— der Sanitäts-Reinigungsknechte oder Wächter, anderer Orte unter der Benennung Guardiani bekannt . . . . . .
—— des Profosen im Gnadenstockhause . . . . . .
—— wie Magistrate an fremde, reisende Personen die Reisepässe auszufertigen haben . . . . . .
—— für den Bienenmeister, und ist kein Lehrer der Bienenzucht anzunehmen, der nicht auf der Haupt-Bienenschule zu Wien belehrt worden . . .
—— zur Emporbringung der Pferdezucht für Dorfrichter und Gemeinden . .
—— zur Vornahme der Conscription, und der Beschreibung der Bevölkerung und des Viehstandes. Formulare der Conscriptions-Bögen . . . .
—— für die Unterthans-Advocaten . . . . . .
—— für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansachen . . . . . .
—— für die Fiscalämter . . . . . .
—— Separatartikel für das Königrich Böhmen . . . . . .
—— Separatartikel für das Königreich Galizien und Lodomerien . . . .
—— zur Pferdeerzielung . . . . . .
—— Allgemeine Instruction für sämmtliche Gerichtsbehörden in den böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern . . . . . .
—— für die Kreisärzte . . . . . .
—— Diese Instruction wird für Galizien kundgemacht . . . . . .
—— über die Manipulation der Kreisämter . . . . . .
—— für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen, eines politischen Verbrechens wegen Beschuldigten . . . . . .
—— für die Rechnungsleger, die bey Gemeindeschüttböden angestellet sind . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Sanitäts-Normale . . .	2	Jän.	1770	6	46								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	83								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	92								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	96								
Patent	2	Jän.	1770	6	155								
Hofdecret	8	Dec.	1770	6	307								
Patent	8	April	1775	7	208								
Verordnung	13	Nov.	1777	8	93								
Patent	5	July	1779	8	311								
Patent	1	Sept.	1781	—	—	1	31	1	45				
Hofdecret	28	Octob.	1781	—	—	1	38	1	53				
Hofentschließung	20	März	1783	—	—	4	112	4	114				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	143	4	145				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	144	4	146				
Verordnung	8	März	1784	—	—	7 7	59 74	7 7	61 77				
Patent	9	Sept.	1785	—	—	9	526	9	526				
Hofdecret	28	Nov.	1785	—	—	8	513	8	517				
Patent	23	Febr.	1786	—	—	11	649	11	649				
. . . . .	17	August	1786	—	—	11	874	11	876				
Hofdecret	5	März	1787	—	—	—	—	13	423				
Gubernial-Verordnung in Galizien	12	April	1787	—	—	—	—	13	60				

Von Instr — Instr.

Instruction
—— für die Baudirectionen in den Ländern . . . . . .
—— für die Aufseher über die Kinder, so von dem Waiseninstitute in die Stadt und die benachbarten Ortschaften auf das Land in die Kost gegeben werden . . . . . .
—— Erläuterung der Büchercensurs-Instruction vom Jahre 1781 mit der nähern Bestimmung, was anstößig gegen die Religion, frey gegen die Sitten, und bedenklich gegen den Landesfürsten und den Staat ist . .
—— der Studien-Conseße und Lehrerversammlungen . . . . . .
—— für das Lehrerpersonale an höhern Lehranstalten . . . . . .
—— für Polizey-Directionen in der Stadt Wien und ihren Vorstädten . .
—— wie bey Scontrirung der Cassen vorzugehen . . . . . .
—— für die Börse und Börse-Deputation zu Triest . . . . . .
—— für die Kreisärzte in Westgalizien . . . . . .
—— für die Hofagenten . . . . . .
—— für die Länderstellen . . . . . .
—— für die Protomediker . . . . . .
—— für das Kreis-Sanitäts-Personal . . . . . .
—— für die Subarrendirung der Militärverpflegung . . . . . .
—— für die untern politischen Behörden in Betreff der Organisation der, für die k. k. Armeen bestehenden Reserveanstalt . . . . . .
—— zur künftigen Führung der Geburtsbücher . . . . . .
—— für die Landwehr . . . . . .
—— für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sich selbe bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben . . . . . .
—— für die Adjuncten und Assistenten an öffentlichen Lehranstalten . . .
—— für die Adjuncten des juridisch-politischen Studiums an den Universitäten und Lycäen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung.	5	May	1788	—	—	—	—	15	327				
Hofdecret	13	Juny	1789	—	—	—	—	17	726				
Hofdecret	1	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	92		
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	53		
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	58		
Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung. . .	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	176		
Hofdecret	29	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	7	3	101
Gubernial-Verordnung in Triest	2	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	37
Verordnung der westgalizischen Hofcommission. .	24	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16
Patent	1	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	13	73
Hofdecret	12	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	171
Hofkanzleydecret.	23	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	152
Hofkanzleyd. für N. Oest.	26	Febr.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	42
Hofkanzleydecret.	14	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	36
. . . . .	1	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	44	405
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	148
Hofdecret	21	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	95
Hofkanzleydecret.	31	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	184
Hofdecret	19	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	9
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	100
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	102

Von Justr — Justr.

Instruction
—— für die Adjuncten der Professoren . . . . . .
—— für die Adjuncten an den Gymnasien . . . . . .
—— für die beyden Assistenten der medicinischen Clinik für Aerzte und Wundärzte . . . . . .
—— für den Assistenten des Professors der chirurgischen Clinik . . . . .
—— für den Assistenten des Professors der practischen Geburtshülfe . . .
—— für den Assistenten des Professors der theoretischen Chirurgie . . . .
—— für den Assistenten des Professors der speziellen Naturgeschichte . . .
—— für die Assistenten des Professors der Chemie . . . . . .
—— für den Prosector bey der anatomischen und phisiologischen Lehranstalt . .
—— für den Zögling des botanischen Gärtners oder den Assistenten des Universitäts-Gärtners . . . . . .
—— für die Provinzial-Taxämter bey Annahme, Abgabe, Aufbewahrung, Verrechnung und Wiederausfolgung der Depositen . . . . . .
—— Vorschrift für sämmtliche Cassen bey Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze . . . . . .
—— Ueber die Behandlung der gegen das Aerarium in Verrechnung stehenden, bey Berichtigung des Ersatzes saumseligen Parteyen . . . . .
—— für Landesthierärzte . . . . . .
—— betreffend die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums . . . . .
—— für die k. k. Cameral-Staats-Nettocassen, und für die Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen über die Behandlung und Verrechnung der sogenannten Interims-Einnahmen und Ausgaben oder Vorschüsse . .
—— für die Adjuncten an Gymnasien . . . . . .
Instructoren müssen Zeugnisse aus der Normalschule beybringen . . . .
—— zur Bildung der Instructoren sind Vorlesungen über die Normalschulmethode an den Normalschulen von den Lehrern gegen eine Remuneration; und an den Hauptschulen auf dem Lande von den Directoren zu halten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	146
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	151
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	153
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	158
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	166
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	169
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	173
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	175
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	178
Studien-Hofcomm. Decr.	31	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	181
Hofkammerdecret	27	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	45	35
Ministerial-Schreiben . .	1	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	189
Hofkammerdecret	25	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	241
Hofdecret	31	Octob	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	371
Hofdecret	29	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	461
Hofkammer-Präsidialdecr..	10	Octob	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	243
Studien-Hofcomm. Decr.	21	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	431
Hofdecret	10	August	1776	7	547								
Hofdecret	23	Nov.	1776	7	600								
Patent	9	Octob.	1777	8	86								
Hofdecret	23	Nov.	1776	7	600								

Von Inſ — Int.

Inſurections-Officiere Den Witwen derjenigen Officiere, welche im Dienſte bey Inſurectionen vor dem Feinde bleiben, oder an den, vor dem Feinde erhaltenen Wunden ſterben, iſt gleich jenen bey den regulären Truppen die Penſion nach der Charge, welche ihre Männer zur Zeit ihres Ablebens bekleidet, vom Aerario zu erfolgen..

Intabulation (Intabulirung) Wie ſich landtafelunfähige Erben, hinſichtlich der Intabulation der von Landtafelfähigen zu ihren Gunſten errichteten Teſtamente, zu benehmen haben . . . . . .

—— Beſtimmungen, welche Realitäten und Urkunden zu intabuliren; Vormerkungstermin, Prioritätsrecht, Beſchaffenheit der vorzumerkenden landtafelmäßigen Schuldſcheine ꝛc. . . . . .

—— Urkunden, die bey In- oder Extabulirung einer Stiftung vorfallen, ſind von dem Gebrauche des Stämpels befreyt . . . . . .

—— Benehmen und Manipulation bey der Intabulation in die Innviertler-Landtafel . . . . . .

—— Die von den ſchleſiſchen Ständen angeſuchte Intabulirung nur bis zum Drittel bey Häuſern kann nicht ſtatt finden . . . . . .

—— Taxen für die Intabulirung der Reverſe zum Lande, der Standes- und Incolats-Diplome . . . . . .

Intelligenz-Blatt In ſelbes müſſen die Marktpreistabellen der angeſehenſten Getreidemärkte eingerücket werden . . . . . .

Intercalar-Einkünfte Bey Erledigung der Bisthümer und Erzbisthümer iſt wegen der Intercalar-Einkünfte die Hofentſchließung einzuholen..

—— —— Alle Intercalar-Einkünfte von Bisthümern und andern geiſtlichen Beneficien müſſen dem Religionsfonde zufließen . . . . . .

—— —— Allerhöchſte Entſchließung über die Beſchwerde der vorderöſterreichiſchen Stände wegen Aufhebung des Intercalar-Betrages von erledigten geiſtlichen Beneficien . . . . . .

—— —— von den in Erledigung geſtandenen Pfarren, Beneficien ꝛc. ſind immer binnen 45 Tagen abzuführen. Vorſchrift auf welche Art ſolches zu geſchehen habe . . . . . .

—— Zeit zwiſchen der Uebernahme und Ankunft der von den Landgerichten an den Feſtungsort abgegebenen Delinquenten wird in die Strafe eingerechnet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Hofkanzleydecret.	8	July	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	114
Patent	21	Juny	1751	1	297								
Patent	24	Nov.	1758	3	485								
§. 23 Lit. bb des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	614	7	614				
§. 24. Lit. ll des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	16	643	16	643				
Patent.	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	7		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	294		
Hofdecret	3	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	270
Hofentschließung	8	April	1786	—	—	10	297	10	295				
Hofentschließung	20	Auguſt	1780	8	486								
Hofentschließung	28	Octob.	1783	—	—	1	342	1	378				
Hofdecret	2	Febr.	1787	—	—	—	—	13	577				
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Gubernial-Verordnung in Steyermark	20	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	18
Verordnung	21	Jän.	1767	5	176								

Von Int — Int.

Interceſſions-Zeugniſſe Interceſſions- oder Annahmszeugniſſe in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrſchaft zur andern überſiedelt, unterliegen dem Stämpel zu ſechs Kreuzer . . . . .

Intereſſen Wie Unterthanen die Vergütung der Intereſſen für das vorgeliehene Getreide zu leiſten haben . . . . . .

—— Advocaten ſollen ſowohl bey der Landtafel als bey Magiſtraten in Concursfällen nebſt den einzubringenden Liquidationen respectu causae principalis zu gleicher Zeit auf die hiervon zu fordern habenden Intereſſen mit Benennung des Termins von wem, liquidiren . . . . . .

—— für Pfänder im Verſatzamte werden auf 8 Procent geſetzet . . . .

—— Private ſollen bey Darleihung auf Pfänder nicht mehr als 4 Procent, unter Strafe des Wuchers nehmen . . . . . .

—— Beſtimmungen des Landtafel-Patentes, wegen der Intereſſen von vorgemerkten Capitalien und ſonſtiges Benehmen . . . . . .

—— mit 4 Percenten werden zu dem allgemeinen geſetzmäßigen Intereſſe des Staates erklärt; hiernach ſind alle Capitalien auf 4 percentige Intereſſen herabzuſetzen; keine andere als 4 perc. Schuldbriefe bey der Landtafel einzuverleiben; und die auf höhere Intereſſen lautenden Obligationen auf 4 von Hundert umzuſchreiben . . . . . .

—— Erläuterung des Patentes vom 1. May 1766 wegen der auf 4 Percent herabgeſetzten Intereſſen; wie die Herabſetzung der gerichtlichen Abſchätzung der Landgüter auf 4 Percent zu verſtehen ſey . . . . . .

—— des Verſatzamtes zu Prag werden auf 8 1/3 Perc. herabgeſetzt; und Niemanden für Darleihung auf Pfänder mehr als 4 von Hundert geſtattet..

—— Vorſchrift, wie die Intereſſen und Schätzungsgebühren von den durch Verſteigerung verkauften Verſatzamt-Pfändern in Rechnung zuſtellen; dann Abzug der Licitations Unkoſten mit 5 Percenten . . . . . .

—— Regulirung der Intereſſen von Wechſelbriefen. Verboth der Darleihen-Proxenetica; Beſtimmung des Proxeneticum für Wechſelſenſalen mit 1 von Tauſend; Zulaſſung einer halben pr. Cento-Proviſion bey auswärtigen Darlehen, und die giltige Abſchließung der Leibrenten ohne Anzeige und ohne einer Erbſteuer zu unterliegen . . . . . .

—— Der Unfug, daß Dominien ein 5 perc. Pönal-Intereſſe vom Contributions-Ausſtande der Unterthanen abnehmen, wird abgeſtellt . . . .

—— Die Quittungen zur Intereſſen-Erhebung von Verſatzamts-Capitalien ſind nicht ſtämpelfrey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret vom 10. Februar 1803 als Erläuterung des Stämp. Pat.	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	19	266
Hofrescript.	31	July	1750	1	192								
Patent.	4	Nov.	1753	2	251								
Patent.	19	August	1765	4	446								
Verordnung	12	July	1755	3	215								
Patent.	13	Octob.	1755	3	257								
Patent.	13	Octob.	1755	3	257								
Patent.	24	Nov.	1758	3	485								
Patent.	1	May	1766	5	32								
Patent.	14	May	1766	5	37								
Hofdecret	30	April	1768	5	261								
Hofdecret	6	August	1768	5	357								
Patent.	10	Sept.	1768	5	370								
Hofdecret.	27	März	1771	6	336								
Normale.	17	Sept.	1773	6	619								
Verordnung	14	April	1770	6	189								
Hofdecret	8	Sept.	1770	6	281								

Von Int — Int.

Interessen

—— Zur Erhebung der Interessen von Versatzamts-Obligationen sind die Quittungen nicht stämpelfrey . . . . . .

—— von dem entdeckten Jesuiten-Vermögen sind sammt dem Capitale an die Cameral-Casse abzuführen . . . . . .

—— Die Abrechnung und Zuschlagung zu dem Capitale der Interessen, von den bey Obrigkeiten von Unterthanen auf ihre Gründe entlehnten Capitalien darf ohne Vorwissen des Kreisamtes nicht vorgenommen werden..

—— Bey Erhebung der Interessen von den bey Bürgern anliegenden Kirchen-Capitalien sind Quittungen zu erfolgen . . . . . .

—— sollen zwar auch nach eröffnetem Concurse fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unköſten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben . . . . . .

—— Pupillar-Gelder sind mit dem landesgebräuchlichen Interesse zu verzinsen..

—— Das Versatzamts-Einrichtungs-Patent vom 4. Sept. 1774, worin das Ausleihen auf Pfänder gegen großes Interesse nachdrücklich verbothen worden, wird erneuert . . . . . .

—— Von Gabenrückständen der Unterthanen dürfen keine Interessen genommen werden . . . . . .

—— Von allen zur Erlösung der gefangenen Christensclaven bisher bestimmt gewesenen Capitalien sollen die abfallenden Interessen für die Versorgung der Armen in den Erblanden verwendet, und länderweise wo sie anliegen, für die verschiedenen Armen-Institute gewidmet werden . .

—— Bey den Prozessen, wo es auf die Zuerkennung des Ersatzes der Interessen ankömmt, muß in den Urtheilen auch hierinfalls der Spruch klar abgefasset seyn . . . . . .

—— Den, mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die, während des Concurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureichet, gezahlet werden . . . . . .

—— Den während des Concurses laufenden Interessen sind gleiche Rechte mit dem Capitale eigen. . . . . .

—— Wo Interessen bedungen worden, gibt der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnur; wo eine derley Bedingung nicht bestehet, gebühren die Interessen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung vor Gericht rege gemacht worden . . . . . .

—— Von den schlesischen Interessecognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Capitals-Betrages abgenommen werden . . . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	8	Sept.	1770	6	281								
Patent	29	Dec.	1774	7	156								
Verordnung	30	März	1780	8	410								
Verordnung	13	April	1780	8	412								
§. 26 der allgemein. Concurs-Ordnung	1	May	1781	—	—	4	390	4	390				
Hofdecret	13	May	1782	—	—	7	890	7	891				
Verordnung	3	August	1782	—	—	—	—	1	184				
Hofdecret	10	August	1782	—	—	1	89	1	108				
Hofdecret	17	July	1783	—	—	1	224	1	269				
Hofdecret	30	Sept.	1783	—	—	9	519	9	519				
Als Erläuterung des §. 26 der allgemein. Concurs-Ordnung. Hofdecret	31	Octob.	1785	—	—	9	490	9	490				
Hofdecret	13	Jän.	1786	—	—	11	626	11	626				
Hofdecret	15	Jän.	1787	—	—	—	—	14	675				
Hofdecret	17	März	1788	—	—	—	—	16	911				

Von Int — Int.

Interessen

—— Vorschrift, wie sich in jenen Fällen zu benehmen ist, wenn zwischen Gläubigern und Schuldnern keine Interessen bedungen worden sind . . .

—— Vorschrift wegen Bezahlung der Zinsen oder Interessen bey Schuldforderungen . . . . . .

—— Auf dem Triester Platze können bey Darleihen, für welche unbewegliche Güter verpfändet worden sind, 6 Procent als Interessen bedungen werden . . . . . .

—— Die Interessen für geistliche Capitalien sollen nicht anders als halb- und ganzjährig, und zwar mit jedesmahliger Vorzeigung der letzten Quittung, abgeführt werden . . . . . .

—— von Pupillar- und Stiftungs-Capitalien, dann in Nieder-Oesterreich der Majorat-Fideicommiß- und Studien-Fonds-Capitalien werden mit 4 von 100 bestimmt . . . . . .

—— Die Einhebung der Interessen von den, bey Privatpersonen anliegenden Capitalien der gesperrten Kirchen hat durch die obrigkeitlichen Steuer-Einnehmer, und die Abfuhr durch selbe bey der Kreis-Filial-Casse zu geschehen . . . . . .

—— Wie die von den Waisen nicht erhobenen Interessen fruchtbringend anzulegen sind . . . . . .

—— Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fonds-Obligationen . .

—— Zurückführung der ältern Staatsschulden auf den ursprünglichen Interessen-Betrag . . . . . .

—— Die Annahme der so genannten schlesischen Interessen-Recognitionen wird bey dem laut Patent vom 29. October 1816 zu 5 Procent Conventions-Münze verzinslich eröffneten Anlehen gestattet . . . . .

—— Für Interessen, welche für ältere aus Requisitions-Lieferungen entstandene Schulden von dem Aerarium bezahlt werden, sind keine gestämpelte Quittungen erforderlich . . . . . .

—— Wie sich bey Erhebung der Interessen von den, bey der privilegirten österr. National-Bank deponirten Staatspapieren zu benehmen .

——-Erhebungs-Anweisungen oder so genannte Geschäftel (wodurch die öffentlichen Fonds angewiesen werden an diese oder jene Partey jetzt und künftig zu bezahlen) unterliegen keiner Stämpel-Classe . . . . . .

—— Quittungen Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fonde ausgestellet werden, sammt den hierüber auszustellenden Zessionen und Interesse-Quittungen sind von dem Gebrauche des Stämpels befreyet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Böhmen . .	16	May	1788	—	—	—	—	16	816				
Patent	17	Juny	1788	—	—	—	—	15	303				
Hofdecret	30	Octob.	1788	—	—	—	—	16	822				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	24	August	1789	—	—	—	—	17	678				
Hofdecret	31	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	117		
Hofdecret für Böhmen . .	21	Juny	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	94
Hofkammerdecret	7	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	28
Hofdecret	30	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	201
Patent	21	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	16
Hofdecret	29	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	135
Hofdecret	2	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	130
Hofdecret	23	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	351
Hofkammerdecret	17	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	871
§. 23 Lit. b des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	606	7	610				

Von Int — Int.

Interesse-Quittungen

—— —— Unter den öffentlichen Fonden, an welche die auszustellenden Interesse-Quittungen von dem Gebrauche des Stämpels befreyt sind, werden auch die Fonde der Stiftungen des Religions und der Studien verstanden . . . . . .

—— —— welche von dem Armen- dem weltlichen Alumnatfonde von den Schulgelder- und Normalschul-Cassen, dann andern dergleichen Stiftungen und Cassen an die öffentlichen Fonds ausgestellet werden, sind von der Stämpel-Entrichtung befreyt . . . . . .

—— —— Von den, dem Taubstummen-, Blinden- und Armen-Institute und den Waisenhäusern gehörigen Capitalien sind stämpelfrey . . .

—— Steuer Zur Sicherheit des Aerariums sind die bey noch nicht abgehandelten Verlassenschaften, ad massam gehörigen, und der Interessen-Steuer unterliegenden Capitalien von Gerichtswegen zu fatiren . . . . . .

—— —— Benehmen bey der Fatirung der Capitalien zur Interessen-Steuer hinsichtlich der auf 4 Procent herabgesetzten Interessen von Capitalien . . . . . .

—— —— In wie fern die Barmherzigen und Elisabethinerinnen von der Classen- und Interessen-Steuer befreyet sind . . . . . .

—— —— wie selbe von der Stadt Linz und dem Lande ob der Enns nach Maßgabe des im Jahre 1765 erflossenen Patentes zu berichtigen sey . . . . . .

—— —— Wiederhohlte Kundmachung des 8. §. des Intressen-Patentes vom 13. July 1776 . . . . . .

Interims-Quittungen sind stämpelfrey . . . . . .

Intervention Die unterm 13. April 1641 ergangene, von den Interventionen und Vertretungen handelnde Pragmatica quoad tempus introducendae interventionis wird durch das Patent, vermög welchem die allgemeine Gerichtsordnung kund gemacht wurde, als aufgehoben erklärt. .

—— Wie die Interventionen der auswärtigen Magistrate, Wirthschaftsämter, Gerichte, in Beziehung auf Uebersiedlungs-Werber einzurichten sind. .

—— al-Schreiben (für) werden den grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, Accidenzien und Taxen bestimmt . . . . . .

—— —— Die vormahls Interventionalien genannte, nunmehrige Ersuch- und Compaß-Schreiben, sind mit 15 kr. Stämpel zu versehen . .

—— —— Die vorhin üblichen Interventions- (Ersuch-) Schreiben werden nicht mehr erfordert . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	7	Dec.	1786	—	—	10	715	10	715				
Hofkammerdecret	24	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	201
Hofkammerdecret	17	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	483
Verordnung	24	Nov.	1761	4	91								
Patent	1	May	1766	5	32								
Patent	14	May	1766	5	37								
Hofentschließung	25	August	1768	5	366								
Patent	13	Dec.	1785	—	—	10	147	10	147				
Hofdecret	8	März	1787	—	—	—	—	13	199				
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Juny	178	—	—	7	608	7	612				
Hofdecret	13	May	1785	—	—	9	459	9	459				
Verordnung in Böhmen .	15	Febr.	1786	—	—	10	517	10	517				
Patent	15	May	1779	8	239								
Verordnung	19	März	1785	—	—	8	35	8	36				
Hofdecret	12	Juny	1788	—	—	—	—	15	124				

Von Jut — Inv.

Interne [illegible] nal-Schreiben
—— unterliegen keinem Stämpel . . . . . .

—— —— sind jedesmahl mit dem Stämpel von 15 kr. zu versehen . . .

Intestat-Verlassenschaften siehe Verlassenschaften.

Intimationen von einer Stelle zur andern über landesfürstliche Gnadenverleihungen sind dem Stämpel der 2. Classe zugewiesen . . .

—— wegen Verleihung eines Amtes oder Dienstes, oder wegen Anweisung einer Besoldung, Pension, Remuneration, Adjutums gehören in die 2. Stämpel-Classe . . . . . .

—— einer Gnadenverleihung überhaupt sind der 2. Stämpel-Classe zugewiesen . . . . . .

—— der Revisionsurtheile an die untern Richter und von diesen an die Parteyen sind dem Stämpel der 3. Classe zugewiesen . . . . . .

Inquisiten betreffende Armuthszeugnisse, welche von den Halsgerichten gefordert werden, sind verlässig auszustellen . . . . . .

Inquisition Deserteurs-Verhehler sind vor ihrer weitern Abgabe an die Halsgerichte bey dem Kreisamte mit Zuziehung eines Officiers zu verhören . .

—— Bey Einsendung der Acten über Inquisition, sollen Magistrate und Halsgerichte den Tag der Verhaftnehmung des Inquisiten anmerken . . .

Invaliden; Systemale zur Invalidenversorgung; mit der Bestimmung, wer auf die Invaliden-Verpflegung Anspruch hat; Verwendung der Invaliden zur Arbeit, oder zu Diensten in festen Plätzen. Schema der Invaliden-Genüsse, und sonstigen Gebühren; Abfertigung der Invaliden; Behandlung invalider Officiere; dann der Weiber und Kinder der Invaliden; Jurisdictions-Bestimmung hinsichtlich der Personen und des Eigenthums der Invaliden . . . . . .

—— sind bey Handwerkern vor allen andern als Gesellen anzunehmen . . .

—— Heirathen der Invaliden sind ohne Vorwissen der Invaliden-Hofcommission nicht vorzunehmen . . . . . .

—— Die Todtenbeschau bey Invaliden ist unentgeldlich vorzunehmen . .

—— sollen nicht betteln. Dießfällige Aufsicht der Kreisämter . . . . .

—— Die Verordnung, daß Vermächtnisse an Arme zur Hälfte dem Invaliden-Institute zufallen sollen, wird dahin erläutert, daß dieses nur von Vermächtnissen über 25 fl. zu verstehen sey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Gubernial-Verordnung in Böhmen	20	März	1789	—	—	—	—	17	43				
Hofkammerdecret	19	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	227
§. 17 Lit. c des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	692	7	694				
§. 17 Lit. b des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	693	7	695				
Erläuterungs-Verordnung	14	Octob.	1784	—	—	7	693	7	695				
§. 17 Lit. b des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	693	7	695				
§. 22 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	40	140
Verordnung	3	März	1775	7	188								
Hofreseript	11	Jän.	1750	1	135								
Verordnung	17	Febr.	1769	5	403								
Patent	28	März	1750	1	153								
Hofreseript	5	August	1750	1	194								
Hofentschließung	10	April	1751	1	286								
Verordnung	4	Sept.	1751	1	307								
Verordnung	4	April	1754	2	338								
Verordnung	26	August	1757	3	359								
Verordnung	16	Jän.	1761	4	48								
Hofentschließung	6	Sept.	1754	2	399								

Von Inv — Inv.

Invaliden

—— Den Todesfall eines auf dem Lande in patentmäßiger Verpflegung gestandenen Invaliden müssen Beamte bey 6 Rthlr. Strafe anzeigen . .

—— welche außer dem Invalidenhause auf dem Lande verpfleget werden, soll der Unterhalt von den Ortschaften gegen Quittung verabreicht werden. Dießfällige Abrechnung mit den Kreiskassen und Steuerämtern . . .

—— Testamente und Codicille, wodurch den Invaliden Vermächtnisse zufallen, sind dem Kriegscomissariat mitzutheilen . . . . . .

—— Die Witwen der Invaliden und Soldaten, wenn sie vom Militär nicht verpfleget werden, gehören unter die Civilobrigkeit . . . . . .

—— soll die Vereheligung nur auf Ansuchen bey der Invaliden-Comission, und gegen Beybringung von Subsistenz-Zeugnissen gestattet werden . . .

—— Bey dem Todesfalle eines Invaliden ist dessen Reservations-Urkunde einzusenden . . . . . .

—— Bestimmung der Strafe für Beamte, welche wegen der Invaliden-Versorgung falsche Atteste ausstellen . . . . . .

—— Die Subsistenz-Zeugnisse zum Behufe der Invalidenheirathen sind von Obrigkeiten verläßlich auszustellen . . . . . .

—— welche mit keinen robothsamen Häusern versehen sind, sind robothfrey . .

—— Die dem Invaliden-Institute ex capite caducitatis zufallenden Erbschaften sind erbsteuerfrey . . . . . .

—— Lebenszeugnisse der Invaliden sind stämpelfrey . . . . . .

—— Wenn patentmäßige Invaliden zur Dienstleistung gezogen werden, haben ihre zurückbleibenden Weiber und Kinder ihre Verpflegung zu genießen . .

—— Die Invaliden haben vom 1. Februar 1781 keine Zulage mehr aus dem geheimen Zahlamte zu ziehen . . . . . .

—— Vorschrift, wie mit jenen Invaliden vorzugehen sey, die sich erklären, freywillig nach Siebenbürgen zu gehen . . . . . .

—— Die Einsendung der Consignationen der in der Patental-Verpflegung stehenden Invaliden ist eingestellt . . . . . .

—— Was dem Invalidenamte in Rücksicht der an die Handwerker, Landesinwohner und Fabriken in Versorgung gegebenen Soldatenkinder zu thun sey . . . . . .

—— Wie sich zu benehmen, wenn die Landesinwohner die Invaliden nich behalten wollen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	5	July	1755	3	214								
Hofrescript.	6	Jän.	1759	3	509								
Hofdecret	15	Juny	1765	4	403								
Verordnung	4	Juny	1768	5	310								
Hofdecret	29	Juny	1771	6	365								
Verordnung	21	Febr.	1772	6	438								
Hofdecret	11	Sept.	1773	6	619								
Hofverordnung	30	July	1774	7	76								
Patent	13	August	1775	7	289								
Verordnung	5	Dec.	1778	8	221								
Verordnung	28	May	1779	8	306								
Hofdecret	3	August	1776	7	534								
Hofdecret	14	März	1778	8	177								
Verordnung	9	July	1778	8	203								
Verordnung	24	Jän.	1781	—	—	3	211	3	215				
Hofdecret.	31	Octob.	1781	—	—	3	212	3	216				
Verordnung	6	Dec.	1781	—	—	3	223	3	227				
Verordnung	27	July	1782	—	—	3	227	3	231				
Verordnung	27	July	1782	—	—	3	228	3	232				

Von Inv — Inv.

Invaliden
—— Die nach einem verstorbenen Invaliden zurückgebliebenen Urkunden sind den Werbbezirks-Regimentern zur Einsendung an das General-Commando zu übergeben . . . . . .
—— Den in patentmäßiger Verpflegung stehenden Invaliden soll der täglich gebührende Gehalt auf die Tage ausgezahlt und quittiret werden . . .
—— Alle Dominien, Städte und Märkte haben die bis Ende October jeden Jahres den generalien-mäßigen Invaliden vorgeschossene Verpflegung alle Jahre zurückzuerhalten . . . . . .
—— Die Pfarrer sollen keine in Patental-Versorgung stehende Invaliden ohne schriftliche Erlaubniß des Invalidenhaupt-Amtes verkünden, oder trauen . . . . . .
—— Alle Quittungen, die über dasjenige ausgestellt werden, so ein Regiment, Bataillon, auf die Invaliden aus der Kriegskasse empfängt, ist stämpelfrey . . . . . .
—— Kein Invalid soll sich ohne Meldung bey dem es betreffenden Werbbezirks-Commando bey Verlust des Genusses der Patental-Verpflegung verehlichen . . . . . .
—— Die Dominien haben den Invaliden gegen selbst von ihnen zu bestimmende Ersatzfrist die patentmäßige Verpflegung vorzuschießen . . . . .
—— welche Civildienste erlanget haben, und ohne Verschulden den erhaltenen Dienst Gebrechlichkeit halber wieder verlassen müssen, können des Invaliden-Beneficiums wieder theilhaftig werden . . . . . .
—— Halbinvaliden welche in Civil-Bedienstung treten, und ohne Verschulden dienstunfähig werden, können das Invaliden-Beneficium wieder erlangen . . . . . .
—— Vorschrift, wie die in das Armenspital nach Temeswar als Krankenwärter abzugehenden Invaliden zu behandeln sind . . . . . .
—— Weisung wegen Anstellung der Invaliden zu Civildiensten . . . .
—— welche in Civildienste, die nicht mit einer Pensions oder Provisionsfähigkeit verbunden sind, eintreten, behalten im Untauglichkeitsfalle den Invaliden-Gehalt . . . . . .
—— Ein Invalide, der wegen Vergehen seines erhaltenen Civildienstes entsetzet wird, verliert auch den Invalidengehalt . . . . . .
—— Wie sich bey Anstellung und Entlassung von Invaliden in Civildienste zu benehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	28	Nov.	1782	—	—	3	223	3	227				
Verordnung	23	May	1783	—	—	3	223	3	227				
Verordnung	4	Octob.	1783	—	—	3	224	3	228				
Verordnung	20	April	1784	—	—	6	535	6	550				
§. 27 Lit. b des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	617	7	621				
Kreisschreiben für Gallizien	13	Dec.	1784	—	—	11	53	11	53				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	18	April	1786	—	—	11	53	11	53				
Hofdecret	26	Octob.	1786	—	—	11	9	11	9				
Hofentschließung	26	Octob.	1786	—	—	—	—	13	716				
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	1	July	1789	—	—	—	—	18	85				
Hofdecret	3	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14
Hofdecret	23	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	26
Finanz-Hofdecret	1	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50
Decret der böhmisch-österr. Hofkanzley	6	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	102
Decret der böhmisch-österr. Hofkanzley	20	Nov.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	179
Hofkanzleydecret	3	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	84

Von Inv — Inv.

Invaliden

— Bey Verleihung der Tabak-Unterverlegersstellen ist auf Cautionsfähige Invaliden Rücksicht zu nehmen . . . . . .

— Evidenzhaltung der Beurlaubten und Invaliden . . . . . .

— Verpflegs-Patental-Urkunden für Invaliden sollen schnell ausgefertiget und zugestellet werden . . . . . .

— Allen unter dem Titel Invaliden herumziehenden Soldaten ist das Betteln streng untersagt . . . . . .

— Das Betteln in Soldaten-Montur ist streng untersagt . . . . . .

— Beförderung der neuen Provinzial-Invaliden-Versorgung . . . . .

— Bestimmung der systemmäßigen Gebühr der Invaliden . . . . . .

— Maßregeln zur Beseitigung der Hindernisse bey freywilligen Beyträgen zur Versorgung der Invaliden . . . . . .

— Die von nun an mit den Urlaubern und Invaliden sich ergebenden Veränderungen sind nicht mehr vierteljährig, sondern monathlich den Werbbezirks-Revisoriaten mitzutheilen . . . . . .

— Vorschrift bey Entlassung der Realinvaliden in das Ausland . . . .

— Behandlung der invaliden Mannschaft bey dem Eintritte in Civil-Dienste in dem Falle als die Besoldung die Militär-Pension nicht um ein Drittheil übersteigt . . . . . .

— Bestimmung der Behörde zur Annahme freywilliger Beyträge für die Militär-Invaliden-Fonds . . . . . .

— Die Empfangs-Bestätigungen der Invaliden über Unterstützungen sind keiner Stämpeltaxe unterworfen . . . . . .

— Die Aenderungen, welche sich in dem Stande der zur Provinzial-Versorgung berufenen Invaliden ergeben, sind nachzuweisen . . . .

— -Abfahrtgeld mit 10 Procent von dem ins Ausland, und mit 5 Procent von dem inner Landes transferirten Vermögen von Militär-Parteyen wird zur Creirung eines Invalidenfondes eingeführet . . . . . .

— — ist auch von dem Mobilar-Vermögen jener Militärs, die zugleich Landmänner oder in Hofdiensten gewesen, zu entrichten . . .

— — Das Abfahrtspatent vom 14. März 1785 ist nicht auf die zum Invalidenfond bestimmte unter dem Nahmen Abfahrtgeld entrichtete Giebigkeit anzuwenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	28	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	93
Hofkanzleydecret	2	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	114
Decret des Hofkriegsrathes	22	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	201
Hofdecret	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	282
Verordn. des nieder-österr. General-Commando	26	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	242
Hofdecret	28	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	244
Hofdecret	11	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	286
Hofkriegsräthliche Verord.	17	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	388
Hofdecret	31	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	292
Hofdecret	7	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	304
Hofdecret	9	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	337
Hofdecret	27	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	211
Hofkammerdecret	5	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	68
Hofkammerdecret	19	August	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	308
Hofdecret	15	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	94
Hofdecret	28	März	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	77
Hofdecret	15	May	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	122
Patent	28	März	1750	1	161								
Verordnung	6	Dec.	1766	5	158								
Hofentschließ. v. 17. März	22	April	1785	—	—	9	404	9	404	—			

Von Inv — Inv.

Invaliden-
—— Commission wird aufgestellt . . . . . .
—— Fond Das Vermögen der Maltheser-Ordens-Ritter und Geistlichen ist von dem Abfahrtgelde, welches dem Invalidenfond zufällt, nicht befreyt . . . . . .
—— —— Die dem Invalidenfonde zufallenden Legate sind erbsteuerfrey . .
—— Institut ist bey den ihm zufallenden Erbschaften und Vermächtnissen von allen Taxen und Stämpeln befreyet . . . . . .
—— —— Das Armen-Institut hat, wenn es von einem in der Militär-Jurisdiction stehenden Erblasser als Universalerbe eingesetzt wird und nicht bloß ein Vermächtniß erhält, das Abfahrtgeld mit 5 von 100 an das Invaliden-Institut zu entrichten . . . . .
—— Casse in selbe fließen die eingehenden Abfahrtsgelder von den Militär-Verlassenschaften . . . . . .
Inventarien Vorschrift wie bey Zahlungs-Unvermögenheit der Handelsleute die Inventarien zu verfassen seyen . . . . . .
—— Formular, nach welchen die Inventarien über das Vermögen der aufgehobenen Stifte und Klöster zu verfassen . . . . . .
—— Ueber die, den Pfarrern und Local-Caplänen zuzutheilenden Kirchensachen sollen zwey Inventarien verfasset werden . . . . . .
—— sind als Urkunden zu betrachten, bey welchen die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt . . . . .
—— Der Belauf der Inventarien, nach welchem die Stämpels-Classe zu bestimmen ist, ist das reine Vermögen . . . . . .
—— Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, und die Erbschaft unbedingt antreten, so sind keine gerichtliche Inventarien, sondern nur Vermögens-Ausweisungen erforderlich . . . . . .
—— Bey Abhandlungen eines, in mehreren Ländern begüterten Landmannes hat jedes Landrecht in Rücksicht des, in seinem Lande befindlichen Vermögens das Inventarium aufzunehmen und solches dem Landrechte, wo sich der Todfall ereignet hat, zuzusenden . . . . . .
—— oder eigentlich Urbarien, welche bey der Einsetzung der Bischöfe in ihre Temporalien errichtet werden, sind eben so wenig als andere dergleichen Urkunden von dem Stämpelgebrauche befreyet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	28	März	1750	1	161								
Hofentschließung	29	July	1768	5	356								
Patent	14	Sept.	1775	7	357								
Hofdecret	12	März	1792	—	—	—	—	—	—	4	69		
Hofdecret	12	März	1792	—	—	—	—	—	—	4	69		
Verordnung	8	Jän.	1752	1	345								
Hofdecret	10	Octob.	1743	1	11								
Falliten-Ordnung	19	Jän.	1758	3	383								
Hofdecret	22	Febr.	1770	6	165								
Verordnung	23	Dec.	1782	—	—	—	—	2	276				
Hofdecret	25	May	1784	—	—	6	576	6	592				
§. 14 Lit. s des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	694	7	696				
§. 15 Lit. r des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	619				
Verordnung	26	August	1784	—	—	9	385	9	385				
Hofdecret	9	May	1785	—	—	9	774	9	774				
Hofdecret	30	Juny	1785	—	—	9	780	9	780				
Hofentschließung	10	Octob.	1785	—	—	10	680	10	681				

Von Inv — Inv.

Inventarien
—— Maßregeln, nach welchen die Revisions-Inventarien bey Gelegenheit einer Unterthans-Abstiftung wegen Schulden errichtet werden sollen . .
—— Zu Bestimmung des Mortuariums kann kein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, gefordert werden, und ist sich dießfalls nach der Taxordnung zu benehmen . . . . . .
—— Bey Errichtung eines Inventariums können keine andere Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrik der neuen Taxordnung enthalten sind . . . . . .
—— sind bey allen Klöstern, Stiften und ihren Kirchen über ihre Prätiosen und Kirchenschätze zu errichten, und zu erhalten . . . . . .
—— In wie fern die Inventarien und deren Abschriften dem Stämpel unterliegen . . . . . .
—— Bey Hinausgebung eines Inventariums auf Verlangen der Erben ist der Stämpel derjenigen Classe zu gebrauchen, welcher fur das im Inventarium über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende Activ-Vermögen vorgeschrieben ist . . . . . .
—— Von jedem neu aufgenommenen Pfarr-Inventarium ist der Staatsbuchhaltung in Stiftungssachen eine vidimirte Abschrift zum Amtsgebrauche zuzusenden . . . . . .
—— der Verlassenschaften unterliegen im Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes . . . . . .
—— Vorschrift bey Aufnahme der Stift-Inventarien bey dem Ableben der Aebte . . . . . .
Inventur Wie Herrschaft und Wirthschaftämter hinsichtlich der Sperre und Inventur bey Absterben eines jüdischen Contribuenten zur Richtigstellung der Contribution vorzugehen haben . . . . . .
—— Bey der Inventirung unterthänigen Verlassenschaften ist die Schaffersgebühr abgestellt . . . . . .
—— Bestimmung der Taxen oder sonstigen Zuflüße für die Commissärs bey pfarrlichen Verlassenschaften . . . . . .
—— Bey vorfallenden erbsteuermäßigen Todesfällen hat jedes Wirthschaftsamt alsogleich zu dem nächsten Magistrate um die Sperranlegung sich zu verwenden, und die Inventur zu verlangen . . . . . .
—— Wie bey den Verlassenschafts-Inventuren landesfürstlicher Pfarrer vorzugehen sey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	29	Octob.	1787	—	—	—	—	13	36				
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich. . . .	4	Jän.	1788	—	—	—	—	16	910				
Hofdecret.	10	April	1788	—	—	—	—	16	893				
Hofdecret.	3	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	42		
§. 21 Lit. q des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	133
Circulare des nieder-österreichischen Appellations-Gerichtes uber Decret der Hofkammer	31	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	184
Hofdecret.	22	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	40	179
Hofdecret.	31	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	137
Hofkammerdecret	22	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	479
Hofdecret	21	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	489
Verordnung	18	Dec.	1766	5	170								
Hofdecret	3	Febr.	1781	—	—	1	81	1	101				
Hofdecret.	2	July	1781	—	—	2	75	2	210				
Verordnung in Böhmen.	24	April	1782	—	—	5	56	5	56				
Hofentschließung	10	Febr.	1783	—	—	—	—	2	214				

Von Inv — Inw.

Inventur

—— Bey Inventurs-Fällen sollen von jenen Parteyen, welche in eine neue Jurisdiction zuwachsen, keine höheren Taxgelder abgefordert werden, als die sie bey ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten hatten . . . .

—— Dem Kreisamte stehet zwar die Anlegung der Sperre eines in seinem Kreise befindlichen Adeligen zu. Die Vornahme der Inventur hängt jedoch von dem Landrechte als der Abhandlungs-Instanz ab . . .

—— Wie mit den bey der Inventur und Sperre eines, der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethanen Pastors oder Superintendenten vorkommenden Urkunden vorzugehen sey, die in die eigen gewesene Seelsorge des Verstorbenen mit eingeschlagen . . . . . .

—— Es ist nicht nöthig, zur Inventur eines Curat-Beneficiaten den Lehensherrn, Schutzvogten oder Patron zuzuziehen, wenn er erscheinen will, darf er keine Tax oder Reisegelder fordern . . . . . .

—— Bey Todfällen der Capläne und Hülfspriester in der Seelsorge ist, wie schon durch die Verordnung vom 21. Februar 1785 in Ansehung der Inventuren verstorbener, mit einem Curat-Beneficium versehener Geistlichen festgesetzt worden ist, auch jedesmahl ein bischöflicher Commissär zur Uebernahme der zurückgelassenen Schriften beyzuziehen . .

—— Bey den Cassen der regulirten Magistrate ist die Inventur von dem Bürgermeister oder Stadtrichter zu bewerkstelligen . . . . . .

—— Des vorräthig gebliebenen Stämpelpapiers hat bey den Bancalbehörden alljährlich zu geschehen . . . . . .

—— Die Inventurs- und Schätzungs-Urkunden unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes . . . . . .

Investituren Die bisher bey Investituren zu den geistlichen Beneficien üblich gewesenen Ausfertigungen der, sogenannten Literarum Cridae werden aufgehoben . . . . . .

—— Weisung, wie sich bey Spiritual-Investituren und Installationen in die Temporalien geistlicher Pfründen zu beuehmen . . . . . .

Inwohner der Basteyhäuser bleiben in Civil- und Criminalsachen unter der Jurisdiction jener Obrigkeit, welcher sie ihrem Stande nach angehören. .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	23	August	1784	—	—	7	875	7	875				
Hofdecret.	10	Dec.	1784	—	—	9	712	9	712				
Hofdecret.	20	Jän.	1786	—	—	11	699	11	699				
Hofverordnung	5	Dec.	1785	—	—	9	782	9	782				
Hofentschließung	13	März	1786	—	—	10	680	10	682				
Hofdecret.	17	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	107
Hofkammerdecret	23	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	217
Hofkammerdecret	28	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	210
Verordnung	23	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	479
Hofkammerdecret	8	July.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	519
Gubernial-Verordnung in Galizien	18	July	1787	—	—	—	—	13	609				
Hofdecret.	23	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	61
§. 30 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	25								
Patent	31	Dec.	1762	4	141								

Von Inw — Jos.

Inwohner
—— Bettgeher, u. dgl., auf welche Art von den Hausinhabern und Wirthen zu melden . . . . . .

—— eines Mauthortes sind hinsichtlich ihrer Getreidefuhren nach den Mühlen mauthfrey . . . . . .

Jobagional-Stand Der sogenannte Jobagional-Stand, in so weit selber bisher dem Unterthan eine immerwährende Schuldigkeit aufgelastet, und ihm den Boden seines Sitzes angeheftet hat, ist aufgehoben . .

Johannesfeuer Das sogenannte Spring- oder Lustfeuer an dem Vorabende und Abende des heiligen Johannestages wird verbothen . . . . .

Johannesnacht Die abergläubischen Gebräuche in der Johannesnacht werden abgestellt . . . . . .

Johanneum Jene Schüler, welche das philosophische Studium in Grätz zurückgelegt haben, wenn sie Zeugnisse der ersten Fortgangs-Classe aus der am Johanneum erlernten Mineralogie und Botanik, dann aus der Zoologie mitbringen, dürfen zu dem medicinischen Studium zugelassen werden . . . . . .

Jonathaner-Orden wird als eine geheime Gesellschaft verbothen . . .

Jonische Inseln Convention zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg, London und Berlin, in Bezug auf die sieben jonischen Inseln. .

Joseph des Zweyten Sterbetag so wie jener der Kaiserinn Maria Theresia muß mit den gewöhnlichen Kirchenfeyerlichkeiten begangen werden . .

Josephi Calasantii Gedächtnißtag zu feyern . . . . . .

—— —— Fest ist in Kalendern nicht roth zu drucken . . . . . .

Josephinisch-chirurgische Militär-Academie in Wien wird neu errichtet . . . . . .

—— —— Bestimmung in Hinsicht der Civil-Praxis bey den, an der militärischen Josephs-Academie zu Doctoren beförderten Militär-Aerzten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	1	July	1746	1	33								
Patent	18	Juny	1751	1	295								
Verordnung	10	May	1757	3	350								
Verordnung	14	Augu:	1764	4	281								
Verordnung.	22	April	1765	4	376								
Verordnung	26	[illegible]	1765	4	378								
Verordnung	23	Nov.	1768	5	392								
Wien	19	July	1777	8	60								
Verordnung	13	May	1780	8	472								
Patent für Ungarn	22	August	1785	—	—	8	18	8	18				
Hofentschließung	6	July	1754	1	367								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	330								
Verordnung	17	Juny	1757	3	351								
§. 35 der Brünner Polizey-Ordnung	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	282				
Verordnung	3	Nov.	1779	8	391								
Studien-Hofcomm. Decr.	23	Nov.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	113
Hofrescript	25	August	1764	4	282								
Convention	5	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	354
Hofdecret	6	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	125		
. . . . .	24	Octob.	1768	5	385								
. . . . .	13	Sept.	1771	6	383								
Hofentschließung	15	Febr.	1786	—	—	10	620	10	627				
Hofdecret	31	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	268

Von Jos — Irr.

Josephsstadt Die Festung Pleß erhält den Nahmen Josephstadt . . . .

Journale Alle im Drucke erscheinenden Journale sind mit Stämpel zu versehen . . . . . .

—— Benennung der Orte im Königreiche Böhmen, wo die Journale zur Stämplung gebracht werden müssen . . . . . .

—— Das Journal Encyclopedique, Journal de Physique, Esprit de Journeaux, The Monthly revieu, die allgemeine Literatur-Zeitung, die Jenaer und Göttinger gelehrte Anzeigen, der deutsche Merkur, das deutsche Musäum und alle Journale, welche nützliche Anzeigen oder Beyträge für das Reich der Gelehrsamkeit enthalten, sind von der Stämplung befreyt . . . . . .

—— Die doppelte Führung der Briefporto-Journale über die Correspondenz in Amtssachen hat aufzuhören. Formular der dießfälligen Journale . .

—— Vorschrift wie bey Censurirung der Zeitungen und Journale vorzugehen sey ..

—— Bey Journalen und Zeitungen ist besondere Wachsamkeit auf staatsgefährliche Stellen und Grundsätze zu haben . . . . . .

—— Ueber alle ämtliche Sendungen durch den Postwagen sind Journal-Bögen einzuführen . . . . . .

—— Von Journalen und andern Zeitschriften muß immer ein Exemplar unentgeldlich an die Universitäts- oder Lycäal-Bibliotheck abgegeben werden . .

—— Journals-Unrichtigkeiten sind nebst dem Verfall der Waare mit der einfachen Erlegung ihres Werthes zu bestrafen . . . . . .

Journalien sollen über die an den Postwagen abzugebenden officiosen Packete geführt werden . . . . . .

—— Zu Commissionen abgesendete Beamten und Räthe haben von Tag zu Tag über ihre Verrichtungen Journale zu führen . . . . . .

—— oder Tagebücher über Kriegsbegebenheiten vom Jahre 1740 sind von Officiersfamilien an den Hofkriegsrath einzusenden . . . . . .

—— Einstellung der Nachtrags-Journale bey den Cameral- und politischen Fonds-Cassen . . . . . .

—— Führung der Empfangs- und Ausgabs-Journale von Rechnungslegern bey dem Straßen- und Bauwesen . . . . . .

Irrenhäuser Untersuchung der Kranken- und Irrenhäuser . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	16	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	59
Hofdecret	11	May	1789	—	—	—	—	17	630				
Hofdecret	23	Juny	1789	—	—	—	—	17	637				
Hofdecret	12	July	1789	—	—	—	—	17	637				
Hofdecret	30	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	91		
Hofkanzleydecret	11	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11
Hofkanzleydecret	27	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
Hofkanzleydecret	29	März.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31
Hofkanzleydecret	12	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	184
Decret der vereinten Hofkanzley	27	Jän.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	12
Studien-Hofcomm. Decr.	15	März	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	84
Hofkammerdecret	30	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	221
Verordnung	24	Jän.	1772	6	434								
Hofentschließung	3	Dec.	1772	6	549								
Verordnung	9	Dec.	1779	8	395								
Hofkammerdecret	16	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	267
Hofdecret	17	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	359
Ministerial-Schreiben	31	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	212

Von Irrgl — Jub.

Irrgläubige Wie sich gegen irrgläubige Landesinwohner zu benehmen sey.

Irrthum Der Ehevertrag ist ungültig, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht . . . . . .

—— Das Befugniß, eine, aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum versetzt, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der Andere, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war . . . . . .

Israeliten Wegen Deisten, Israeliten und andern Secten soll nie eine Untersuchung veranlasset, sondern dieselbe ohne weiteres nach Hause geschicket werden . . . . . .

Istrien Den in Istrien vorgekommenen Grundverpfändungen werden Schranken gesetzt . . . . . .

—— Einführung der bürgerlichen Gerichtsordnung in den neuerlangten deutschen Provinzen . . . . . .

—— Die Wiedereinfuhr der, in dem vormahligen Ex-Venetianischen gegenwärtig zu dem Küstenlande gehörigen Istrien erzeugten Weine ist wieder gestattet . . . . . .

Italien Die aus Italien, von Triest oder Fiume und aus den nordischen Ländern kommenden Seeaale sind bey der Verzollung wie Anquillotten zu behandeln . . . . . .

—— Erörterung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien . . . . . .

Italiänische Sprache Nach Verlauf von drey Jahren soll bey allen Gerichtshöfen der wälschen Confinien, dann von Görz, Gradiska und Triest der Gebrauch der italiänischen Sprache abgestellt werden. . . . . .

—— Jene, welche sich zu Staatsdiensten bestimmen, sind zur Erlernung der italiänischen Sprache aufzumuntern . . . . . .

Italiäner Die mit Affen, Hunden, Tanzbären und dergleichen Thieren herumziehenden Italiäner sind abzuschaffen . . . . . .

Italiänische Hofkanzley Errichtung der italiänischen Hofkanzley . . .

Jubilirung Wenn die um Geding oder Taglohn arbeitenden Bergleute über 40 Jahre gut gedienet haben, ist ihnen bey ihrer Jubilirung der ganze Gehalt zu geben . . . . . .

Erläuterung hierüber . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	28	August	1781	—	—	2	248	2	421				
§. 29 des 3. Hauptstückes des allgemeinen burgerl. Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	333	10	333				
§. 32 des 3. Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	333	10	335				
Hofdecret.	10	July	1783	—	—	2	289	2	465				
Hofdecret.	13	April	1784	—	—	6	594	6	612				
Hofdecret.	16	May	1788	—	—	—	—	17	37				
Patent.	24	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	198
Hofkammerdecret	25	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	405
Hofkammerdecret	2	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	417
Hofentschließung.	4	August	1785	—	—	9	67	9	68				
Patent.	27	August	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	194
Hofdecret.	26	März	1787	—	—	—	—	14	723				
Studien-Hofcomm. Decr.	28	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	144
Verordnung	26	Juny	1781	—	—	1	228	1	271				
Hofdecret.	29	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64
Hofkammerdecret	30	Jän.	1790	—	—	—	—	18	229				
Hofkammerdecret	5	July	1789	—	—	—	—	18	240				
Hofkammerdecret	21	August	1789	—	—	—	—	18	245				

Von Juc — Juf.

Jubilirung

—— Bey dem Antrage zu Jubilirung verdienstvoller Cassa-Beamten darf von dem Pensions-Normale nicht abgegangen werden . . . . . .

—— Jubilirte Staatsdiener sind im Tauglichkeitsfalle zur Erleichterung der Finanzen wieder anzustellen . . . . . .

—— Jubilirten und pensionirten Beamten ist das Tragen der Uniform gestattet . . . . . .

—— In Jubilationsfällen sind einzelne Exemplificationen zur Begründung eines Antrages niemahls anzuführen . . . . . .

—— Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen in Hinsicht der Jubilationen . . . . . .

Juchten Der Handel mit Juchten soll Handelsleuten in jenem Falle gestattet werden, wenn der Juchten mit dem zollämtlichen Stämpel versehen ist . .

—— Der Juchtenhandel ist nur Handelsleuten und den dazu eigens legitimirten Personen gestattet . . . . . .

—— Nach dem Zusammenhange der Verordnungen vom 30. Juny und 27. November 1786, dann dem Hofdecrete vom 15. März 1808 ist nur jenen Lederer- und Gärbermeistern das Befugniß zum Handel mit Juchten zu ertheilen, welche sich über Verdienste um die Emporbringung der inländischen Lederfabrication ausgewiesen haben . . . . . .

Juden Zur Sicherheit des Vermögens der jüdischen Pupillen, sind ihre Waisengelder in die Landescasse gegen darüber auszustellende Obligation und Verinteressirung zu leihen . . . . . .

—— In das landesjüdische Contributions-Wesen haben sich weder die Dominien noch die Beamten einzumengen . . . . . .

—— Wie die Execution zur Einbringung der Contributions-Rückstände bey Juden durch die Kreisämter einzuleiten . . . . . .

—— behalten in Prag den Besitz des Tandelmarktes und freyen Handels . .

—— sind zur Anlegung der Fabriken aufzumuntern . . . . . .

—— dürfen Professionen treiben, und ihre verfertigten Waaren verkaufen . .

—— wird die Einwechslung ungewichtiger Ducaten und die Ausschleppung der k. Gelder verbothen . . . . . .

—— Bestimmung des Verhältnisses der jährlichen Beyträge, nach welchem den Söhnen der Juden zu heirathen gestattet ist . . . . . .

—— Ordnung für die Stadt Wien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	22	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	104
Hofkammerdecret	26	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	185
Hofkanzleydecret	30	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	238
Hofdecret.	4	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	292
Hofkammerdecret	19	August	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	191
Hofdecret.	1	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	448
Hofdecret.	13	Octob.	1785	—	—	9	77	9	77				
Verordnung	30	Dec.	1785	—	—	9	78	9	78				
Hofkammerdecret	1	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	277
Verordnung	7	Jän.	1749	1	104								
Verordnung in Böhmen .	7	Jän.	1749	1	105								
Verordnung in Böhmen .	10	Jän.	1749	1	105								
Hofreſcript	18	Jän.	1749	1	106								
Hofreſcript	18	Jän.	1749	1	106								
Hofreſcript	18	Jän.	1749	1	106								
Hofreſcript	18	Jän.	1749	1	106								
Hofreſcript	22	März	1749	1	108								
Hofreſcript	27	Jän.	1769	5	399								
Verordnung	22	Sept.	1753	2	228								

Von Jud — Jud.

Juden
—— Wer als tolerirt zu betrachten, und wer zur Familie des Tolerirten gehörig ist . . . . . .
—— Abschaffung fremder Juden und sonstige Behandlung fremder Juden . .
—— Verboth, christliche Dienstbothen zu halten. Die Haltung christlicher Bedienten und Schreibstuben hat die Landesstelle zu genehmigen . .
—— Erlaubte Beschäftigungen der jüdischen Familienväter . . . . . .
—— Wie es mit den Schulden der jüdischen Dienstbothen zu halten . . .
—— Vorschriften wegen jüdischer Andachten; und Verhalten der Juden bey christlichen Andachten . . . . . .
—— betreffende Gerichtsbarkeit . . . . . .
—— Wegen Bewohnung der Christenhäuser von Juden . . . . . .
—— Beschwerden gegen die Münzjuden . . . . . .
—— Verboth wucherischer Darleihen und des Häuser- und Realitäten-Besitzes . . . . . .
—— sollen keine verdächtigen Effecten erkaufen; und dießfälliges Benehmen . .
—— Bestimmungen wegen des Handels der Juden; und Verboth des Hausirens mit Waaren . . . . . .
—— Juden sind niemahls vor 24 Stunden nach ihrem Ableben zu beerdigen . .
—— werden zur Sicherheit ihrer Darleihen landtafelfähig erklärt . . . .
—— welche sich ohne Consens verheirathen, sind criminalisch zu bestrafen . .
—— sollen während des christlichen Gottesdienstes keinen Brantwein verkaufen . . . . . .
—— Von Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbnissen der Juden haben die Geistlichen keine Stolgebuhr zu fordern . . . . . .
—— Zeugnisse zum Behufe der Judenheirathen sind nicht von den Wirthschaftsamtern und Stadtschreibern, sondern von der Obrigkeit oder dem Magistrat auszustellen, und darin der jüdische Bevölkerungsstand und ihr Vermögen berücksichtiget werden . . . . . .
—— Die heimliche Entführung der Judenkinder, und die Taufe wider den Willen der Aeltern wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	228								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	230								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	230								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	231								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	232								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	233								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	233								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	233								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	234								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	234								
§. 21 der Juden-Ordnung für die Stadt Wien . .	22	Sept.	1753	2	234								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	235								
§. 33 der Juden-Ordnung für die Stadt Wien . .	22	Sept.	1753	2	237								
Hofreskript	5	July	1755	3	214								
Verordnung	15	März	1762	4	103								
Patent	9	August	1762	4	116								
Hofdecret	19	Jan.	1776	7	492								
Verordnung	28	July	1763	4	173								
Verordnung	25	Jän.	1765	4	309								
Verordnung	15	Dec.	1766	5	162								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	313								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	568								

Von Jud — Jud.

Juden
—— In welchen Fällen Hebammen Judenkinder taufen können; wie Seelsorger bey dießfalligen Taufen vorzugehen haben . . . . . .
—— Wie heimlich getaufte Judenkinder zu erziehen . . . . . .
—— Jüdische Aeltern oder Gerhabe haben den getauften Judenkindern ihr Kindestheil realiter zu versichern . . . . . .
—— Normalalter, wann Judenkinder auf eigenes Verlangen getauft werden dürfen . . . . . .
—— Jeder Theil der jüdischen Aeltern, Mann oder Weib, wenn er zur katholischen Religion übertritt, und selbst Großältern, können ihre Kinder oder Enkel zur Taufe bringen . . . . . .
—— Wer ein Judenkind heimlich entführt und taufet, muß selbes auf seine Kosten in einem Waisenhause oder Spitale erziehen lassen; und wird mit 1000 Ducaten, zweyjährigem Arrest, oder Arbeit bestraft . . .
—— welche in Nieder-Oesterreich handeln wollen, müssen mit einem Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit versehen seyn; über 3 Tage darf keiner in einer Stadt, in einem Dorfe sich aufhalten . . . . . .
—— Abschiebung der ohne Paß betretenen, herumstreifenden Juden . . .
—— Die unterthänigen Juden in Mähren sollen sich ohne Consens der Landesstelle nicht verehlichen . . . . . .
—— Wie Herrschafts- und Wirthschafts-Aemter, hinsichtlich der Sperre und Inventur, bey Absterben eines jüdischen Contribuenten vorzugehen haben . .
—— sollen sich in eigener Einschmelzung des Silbers nicht betreten lassen . .
—— Magistrate und Wirthschafts-Aemter haben die Vorschrift, bey Ausstellung der Zeugnisse für jüdische Brautwerber, auf die Erstgeburt und die Familienzahl Rücksicht zu nehmen, sich gegenwärtig zu halten . . .
—— Die Häuser der Juden und Judengemeinden sind bey der Landes-Visitation zu untersuchen . . . . . .
—— Vorsteher sollen ohne Bewilligung der Landesstelle keine Gelder aufnehmen, noch Schulden contrahiren . . . . . .
—— Festsetzung der Steuern und Taxen, welche fremde Juden bey Verleihung des Incolats zu entrichten haben . . . . . .
—— Zu Ende eines jeden Jahres sind die jüdischen Heirathen, dann die ausgestorbenen Geschlechter derselben, dann die aufgenommenen fremden Juden und ihr Vermögen; die von ihnen bezahlte Incolats-Taxe, und ihr Steuerantheil tabellarisch auszuweisen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	315								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	316								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	316								
Hofdecret	2	Sept.	1768	5	368								
Verordnung	22	April	1765	4	375								
Verordnung	22	April	1765	4	375								
Verordnung	22	July	1779	8	371								
Verordnung	15	April	1766	5	30								
Verordnung	18	Dec.	1766	5	170								
Verordnung	2	Jän.	1767	5	174								
Wien	8	April	1768	5	259								
Verordnung	8	July	1768	5	349								
	25	August	1768	5	365								
Hofrescript	27	Jän.	1769	5	399								
Hofrescript	27	Jän.	1769	5	400								

Von Jud — Jud.

Juden

—— Die zur Gemeindearbeit verurtheilten Juden sind am Schabes und anderen jüdischen Feyertagen zur Arbeit nicht anzuhalten . . . . . .

—— sollen in der Nähe der Landesgränze keine Magazine oder Niederlagen von Hasenbälgen errichten . . . . . .

—— Die Heirathzeugnisse der Juden müssen, in so weit es die Vermögens-Summe betrifft, mit Buchstaben und nicht mit Ziffern ausgeschrieben werden . . . . . .

—— Jüdische Petschierstecher sollen nicht geduldet werden . . . . . .

—— Die Strafe von 1000 Ducaten, und körperlicher Züchtigung wird erneuert, wenn im Lande über die festgesetzte Zahl Juden aufgenommen werden . . . . . .

—— Jüdische Goldschmiede dürfen ihre Profession fortsetzen, ohne Lehrjungen aufzunehmen . . . . . .

—— In wie fern Juden Lederhäuser miethen, und Gärbereyen treiben dürfen . . . . . .

—— Nur jenen Juden wird der Gold- und Silber-Einkauf gestattet, welche mit münzämtlichen Pässen versehen sind . . . . . .

—— werden in Böhmen von der Gold- und Silberarbeit ganz ausgeschlossen, und darf kein Jude bey der Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter-Profession aufgenommen werden . . . . . .

—— Dominien dürfen die ihnen anrepartirte Lieferung durch Juden anschaffen, jedoch soll kein jüdischer Lieferant in einem Magazine erscheinen . . .

—— sind von Niemanden zu mißhandeln . . . . . .

—— Die im Patente vom 16. October 1726 gegen die ohne Consens sich verehelichenden Juden festgesetzte Strafe des Staupenschlages wird auch auf die zusammengebenden Rabbiner erstreckt . . . . . .

—— dürfen Bergwerke, und Bergstädte nicht betreten und einige Handlung darin führen . . . . . .

—— Die Rabbiner haben ordentliche Beschneidungsbücher (Geburtsbücher) zu führen . . . . . .

—— In wie fern den Juden das Hausiren in Beziehung auf die höchste Verordnung vom 21. August 1772 gestattet ist . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	22	Sept.	1769	5	458								
Hofdecret	8	April	1771	6	339								
Verordnung	14	Juny	1771	6	355								
Verordnung	8	July	1771	6	366								
Verordnung	14	Nov.	1771	6	425								
Hofrefeript	24	April	1775	7	215								
Hofdecret	20	Sept.	1775	7	362								
Verordnung	14	März	1776	7	500								
Patent	20	Sept.	1776	7	563								
Hofentschließung	4	Juny	1778	8	197								
Verordnung	14	August	1778	8	208								
Verordnung	3	Sept.	1778	8	210								
Verordnung	10	Juny	1779	8	308								
Patent	26	Nov.	1779	8	392								
Verordnung	22	Febr											
Verordnung	26	Juny	1781	—	—	1	117	1	142				
Verordnung	13	Octob.											
Verordnung	20	Octob.	1784	—	—	6	80	6	80				
Verordnung	10	Febr.	1786	—	—	10	190	10	193				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Die jüdischen Spitalväter müssen alle fremde Juden, die sie beherbergen, mit Nahmen genau protocolliren, und diese Protocolle zur Einsicht vorlegen . . . . . .

—— Der bisher beobachtete Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung ist ganz abgestellt . . . . . .

—— Die Einklagung der jüdischen Wechselbriefe gehört an das allgemeine Wechsel- und Merkantil-Gericht . . . . . .

—— Wie mit den Judenkindern in Rücksicht des Schulunterrichtes vorzugehen sey . . . . . .

—— In wie fern die Juden in dem Königreiche Böhmen unbewegliche Güter erwerben können . . . . . .

—— Vorschriften zur bessern Bildung und Aufklärung der Juden . . . .

—— Fremden Juden stehet frey, zu Jahrmarktszeiten mit allen Waaren nach Wien zu kommen . . . . . .

—— Die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzley-Taxen sind durchaus abgestellt . . . . . .

—— Wie in Ansehung jener Kinder vorzugehen sey, welche zu ihren Aeltern nicht zurückgehen . . . . . .

—— Kein Judenkind soll, bis man nicht von seiner Erkenntniß hinlänglich überzeugt ist, im katholischen Glauben erzogen werden . . . . . .

—— Die Juden, welche in der Altstadt Jungbunzlau und Neukollin befindlich sind, unterliegen der, diesen Städten zugewiesenen Classen-Taxe . .

—— Die Erbschafts-Abhandlungen der, auf dem Lande wohnenden, und daselbst sterbenden Juden stehen, wo keine Judicia formata befindlich sind, ihrer Obrigkeit, oder ihrem Amte zu . . . . . .

—— Den in Wien befindlichen Studenten der jüdischen Nation wird der Aufenthalt nur unter der Bedingung gestattet, daß sie bey der n. ö. Regierung monathlich Zeugnisse von ihren Lehrern beybringen . . . .

—— Für die Juden darf das Fleisch nirgends anders als in den jüdischen Fleischbänken geschlachtet, und ausgehauen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	27	July	1781	—	—	1	227	1	272				
Hofentschließung	12	Octob.	1781	—	—	4	60	4	62				
Gubernial = Verordnung	16	Octob.	1781	—	—	5	169	5	189				
Hofdecret	19	Octob.	1781	—	—	1	351	1	421				
Verordnung	11	Jän.	1782	—	—	1	352	1	422				
Hofentschließung	15	Dec.	1782	—	—	1	432	1	502				
Verordnung	29	Jän.	1783	—	—	1	352	1	422				
Hofdecret	19	Octob.	1781										
Hofdecret	16	Nov.	1786										
Patent	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	29	144
Hofdecret	31	May	1798										
Hofdecret	14	Nov.	1807										
Verordnung	2	Nov.	1781	—	—	4	60	4	62				
Patent	2	Jän.	1782	—	—	4	65	4	67				
Hofentschließung	22	März	1786	—	—	11	507	11	507				
§. 22 des Patents	2	Jän.	1782	—	—	4	80	4	82				
§. 23 des Patents	2	Jän.	1782	—	—	4	80	4	80				
Hofdecret	28	März	1782	—	—	2	258	2	432				
Verordnung	31	März	1782	—	—	10	576	10	578				
Hofdecret	4	April	1782	—	—	5	46	5	45				
Hofdecret	28	May	1782	—	—	5	62	5	63				
Hofentschließung	5	Juny	1783	—	—	1	431	1	501				
Verordnung	25	Juny	1783	—	—	1	112	1	132				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Die jüdischen Gerichte haben noch ferner zu bestehen, und ist sich hierinfalls nach der allg. Gerichts-Ordnung zu benehmen . . . . . .

—— Wie sich die Juden-Gemeinden bey Abhaltung der Jahrmärkte zu benehmen haben . . . . . .

—— Den Juden in Galizien und Lodomerien ist die Verpachtung des Bier- und Methbräuens, dann die Ueberlassung der obrigkeitlichen Schankhäuser verbothen . . . . . .

—— Landesjüdische Contribuenten sollen ihre Steuern richtig abführen; den Vorstehern soll dagegen in der Eintreibung der Abgaben aller Beystand geleistet werden . . . . . .

—— Juden-Consense zur Verehelichung unterliegen dem Stämpel der 2. Classe . . . . . .

—— in Galizien sind anzuhalten, ihre Häuser wenigstens von egyptischen Ziegeln zu erbauen . . . . . .

—— Den Juden ist ernstlich untersagt, Gold und Silber ohne münzämtlichem Passe außer Land zu schleppen . . . . . .

—— Die Vermögenssteuer der Juden in Galizien wird in einem Verzehrungs-Aufschlag vom Koscherfleisch verändert . . . . . .

—— Verzeichniß der ehehin bestandenen Kahalle, und concentrirten Ortschaften nach den vormahligen sechs kreisältesten Aemtern, wie die ganze galizische Judenschaft nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung in einzelne Gemeinden verwandelt worden . . . . . .

—— Das Schankrecht hört mit dem Tode eines jeden jüdischen Hauseigenthümers auf . . . . . .

—— den Juden in Galizien sind künftig die innegehabten Pachtungen nicht mehr beyzubelassen . . . . . .

—— Jüdische Tabak-Trafficanten in den Dörfern dürfen nicht mit andern Waaren handeln . . . . . .

—— Die Activität der jüdischen Kreisbevollmächtigten hat aufzuhören . .

—— Die jüdischen Vormünder haben so wie die christlichen, den vorgeschriebenen Eid mit Beobachtung derjenigen Maßregeln, die bey Ablegung eines anderweitigen jüdischen Eides vorgeschrieben sind, abzulegen . .

—— Judensystem in Galizien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Fr Band
Hofdecret.	25	August	1783	—	—	4	542	4	544			
Verordnung für Mähren.	6	Sept.	1783	—	—	3	264	3	494			
Hofentschließung	9	Febr.	1784	—	—	6	109	6	113			
Hofdecret.	24	Sept.	1787	—	—	—	—	13	255			
Hofdecret.	8	März	1784	—	—	6	61	6	59			
§. 17 Lit. e des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	694	7	696			
§. 18 Lit. d des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	16	624	16	624			
Verordnung	9	August	1784	—	—	6	138	6	147			
Verordnung	10	Sept.	1784	—	—	7	538	7	541			
Patent	16	Sept.	1784	—	—	9	327	9	327			
Nachtrags-Patent . . .	6	May	1785	—	—	9	335	9	335			
. . . . .	—	—	—	—	—	9	344	9	344			
Hofdecret.	14	Octob.	1784	—	—	11	517	11	517			
Verordnung	24	Jän.	1785	—	—	9	315	9	315			
Verordnung	10	Febr.	1785	—	—	9	326	9	326			
Hofdecret.	28	Febr.	1785	—	—	9	324	9	324			
Verordnung	8	April	1785	—	—	9	327	9	327			
Patent.	27	May	1785	—	—	9	317	9	317			

Von Jud — Jud.

Juden

—— Die jüdischen Gerichte hören auf, und es sind die Juden ohne weiters der, in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen . . .

—— Durch Feuersbrunst verunglückten Juden ist eine Collecte unter den Juden gestattet . . . . . .

—— Die Juden müssen, sobald es sich um Abnehmung eines Eides von einem Juden handelt, den betreffenden Gerichtsbarkeiten ihr Gesetzbuch (Torach) in einem echten Exemplare ohne Ausflucht ausfolgen lassen . . .

—— Erneuerung der Verordn. v. 19. Oct. 1781, vermög welcher binnen einer Frist von zwey Jahren alle jüdischen Contracte, Rechnungen, Handelsbücher ꝛc. in der gerichtsüblichen Sprache des Landes erneuert werden müssen . .

—— Den jüdischen Büchern, die mit Teufelbannereyen angefüllet sind, ist der Druck zu versagen . . . . . .

—— Von dem Ersatze der bereits aufgehobenen jüdischen Leibmauth hat es gänzlich abzukommen . . . . . .

—— Den Juden, deren Vermögen sich nicht über 100 fl. Rhn. erstrecket, ist die Auswanderungs-Erlaubniß taxfrey zu ertheilen . . . . . .

—— Den jüdischen Gemeinden, welche ihre Contributions-Rückstände nicht tilgen, sind die Synagogen zu sperren . . . . . .

—— Zu Verbesserung des moralischen Characters der Juden ist alle Sorge zu tragen . . . . . .

—— sollen, wie Christen, nicht vor zwey Mahl vier und zwanzig Stunden begraben werden . . . . . .

—— Die Juden sind von dem Salniter- und Pulverhandel ganz ausgeschlossen . .

—— Den Juden, die den vorgeschriebenen Normal-Unterricht erhalten zu haben sich nicht ausweisen können, soll die Heirathsbewilligung nicht ertheilt werden . . . . . .

—— Die Juden sind ebenfalls nach dem Ehepatente zu beurtheilen, und zu behandeln . . . . . .

—— Ehepatent für die jüdischen Unterthanen . . . . . .

—— Unter welchen Einschränkungen den jüdischen Großhändlern die Ueberziehung aus der Prager Judenstadt in eine andere Wohnung erlaubt ist . .

—— Keinem Juden ist der Aufenthalt in Grätz ohne Paß gestattet . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	28	May	1785	—	—	9	674	9	674				
Hofentschließung	25	July	1785	—	—	10	531	10	531				
Kreisschreiben in Galizien	11	August	1785	—	—	11	515	11	515				
Verordnung	16	August	1785	—	—	9	327	9	237				
Hofdecret.	2	Nov.	1785	—	—	8	542	8	540				
Hofdecret.	22	Dec.	1785	—	—	9	324	9	324				
Hofentschließung.	2	März	1786	—	—	10	519	10	519				
Gubernial-Verordnung .	9	März	1786	—	—	11	518	11	518				
Verordnung	22	März	1786	—	—	10	576	10	579				
Hofdecret.	10	April	1786	—	—	—	—	13	640				
Verordnung	3	July	1786	—	—	10	837	10	837				
Hofdecret.	10	April	1787	—	—	—	—	14	532				
§. 14 des Pulver- und Salniter-Patents. . .	13	April	1786	—	—	11	232	11	232				
Hofentschließung.	15	April	1786	—	—	10	576	10	579				
Verordnung.	8	August	1786	—	—	10	577	10	580				
Hofentschließung.	18	April	1786	—	—	8	670	8	670				
Patent.	3	May	1786	—	—	10	789	10	789				
Gubernial-Verordnung .	26	May	1786	—	—	11	519	11	519				
§. 3 der Polizey-Ordnung für Steyermark, Kärnthen und Krain	31	May	1786	—	—	10	265	10	265				

Von Jud — Jud.

Juden
—— Künftig soll die Ansiedlung der Juden zum Ackerbau befördert werden . .
—— Die studierenden Juden sind, so wie die Christen, in den Catalogen aufzuführen, und zu bemerken . . . . . .
—— Auch die Studenten jüdischer Nation sollen derjenigen Stipendien fähig seyn, welche aus den Unterrichtsgeldern entstehen . . . . . .
—— Es können auch die Juden und ihre Kinder an dem Professionstriebe der Gold- und Silberarbeiter unter den nöthigen Vorsichten, so wie sie unter den Christen bestehen, Theil nehmen . . . . . .
—— Wie sich die Judenschächter bey Schächtung des Fleisches zu benehmen haben . . . . . .
—— Das wegen Aufnahme mehrerer jüdischer Familien bestandene Patent vom 31. July 1725 wird aufgehoben . . . . . .
—— Den zurückgelassenen Witwen der jüdischen Schänker stehet die Schanksfreyheit nicht zu . . . . . .
—— sind von allem Salzhandel ausgeschlossen . . . . . .
—— Den Juden ist so wie andern, zum Handel Berechtigten bey Miethung der Gewölber auf dem Markte, oder einem andern Orte der Stadt keine Einstreuung zu machen . . . . . .
—— Bey Errichtung der jüdischen Heiraths-Taxen ist der Holländer Ducaten zu 4 fl. 30. kr. anzunehmen . . . . . .
—— Die österlichen Contracte der Juden erfordern gleich andern Contracten den Stämpel . . . . . .
—— Dominien sollen die Juden nicht eigenmächtig vom Tabak-Verschleiße entfernen . . . . . .
—— Den Accoucheurs und Hebammen wird die Taufe der Judenkinder gänzlich; somit auch die Nothtaufe, untersagt . . . . . .
—— Juden dürfen keine Häuser an sich kaufen, die nicht von harten Materialien erbauet sind . . . . . .
—— Judenkinder sollen fleißig in die Schule geschicket werden . . . . .
—— Juden müssen bestimmte Geschlechts- und deutsche Vornahmen führen, und solchen zeitlebens nicht ablegen . . . . . .
Erläuterung dieses Patentes . . . . . .
—— Die Judenschaft ist anzueifern, die Anzahl der Hebammen zu vermehren . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	3	August	1786	—	—	11	508	11	508				
Verordnung	29	August	1786	—	—	10	590	10	591				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	20 21	August	1786	—	—	10	590	10	591				
Hofdecret.	31	August	1786	—	—	11	521	11	521				
Kreisschreiben in Gallizien	1	Nov.	1786	—	—	10	185	10	185				
Hofdecret.	12	Dec.	1786	—	—	11	52[illegible]	11	522				
Hofdecret.	20	Dec.	1786	—	—	—	—	14	528				
Hofdecret.	19	Febr.	1787	—	—	—	—	13	265				
Hofdecret	1	März	1787	—	—	—	—	13	240				
Gubernial-Verordnung in Galizien	8	März	1787	—	—	—	—	14	527				
Hofdecret.	15	März	1787	—	—	—	—	14	646				
Gubernial-Verordnung in Galizien	19	März	1787	—	—	—	—	14	653				
Hofdecret.	12	April	1787	—	—	—	—	13	535				
Hofdecret.	16	April	1787	—	—	—	—	14	533				
Gubernial-Verordnung in Galizien	26	April	1787	—	—	—	—	13	510				
Patent.	23	July	1787	—	—	—	—	14	534				
Hofdecret	11	Octob.	1787	—	—	—	—	14	539				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	6	August	1787	—	—	—	—	13 14	540 533				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Kein Jude ist ohne vorherige Anzeige an die Landesstelle, zu taufen . .

—— Die Conscriptions-Officiere haben bey der Evidenzhaltung in Ansehung der jüdischen Familien das Familienbüchel zur Grundlage zu nehmen . .

—— Jeder Todesfall eines Juden oder einer Jüdinn ist von den Rabinern der betreffenden Gerichtsstelle anzuzeigen . . . . . .

—— Den jüdischen Aeltern ist nicht verwehret, mit ihren, zum katholischen Glauben übertreten wollenden Kindern während der Zeit des katholischen Unterrichtes zu sprechen . . . . . .

—— Von den Grossirern und Traffikanten soll an keinen Juden Pulver verkaufet werden . . . . . .

—— Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Männer- und Weibernahmen, welche zum Gebrauche der jüdischen Nation zu führen gestattet sind . .

—— Herabsetzung der jüdischen Familientaxe in Mähren, und Einführung eines Aufschlages auf Eßwaaren . . . . . .

Erklärung des 16. Paragraphes dieses Patentes . . . . . .

Nachtrag zu diesem Patente . . . . . .

—— Wie die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbvormerkbücher zu führen seyen . . . . . .

—— Bey Ausmessung der jüdischen Heiraths-Consens-Taxen ist mit aller Genauigkeit zu Werke zu gehen . . . . . .

—— Das Verboth, den Juden Mühlen zu verpachten, wird erneuert . . .

—— Die Privatherrschaften sind zur Ansiedlung der jüdischen Familien, welche sich dem Ackerbau widmen wollen, anzueifern . . . . . .

—— Zusatz einiger zu führen erlaubten jüdischen Vornahmen . . . . .

—— Die einmahl erlegten Taxen für die jüdischen Heiraths-Consense werden, wenn auch die Ehe nicht erfolget ist, nicht mehr zurück gezahlet . . .

—— Judenehen können nicht von dem Rabiner, sondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde geschieden werden . . . . . .

—— in Galizien sind zu den Staatsnothdurften zu verwenden, und gleich den christlichen Unterthanen zu conscribiren . . . . . .

—— Die Juden sind in Ehe-Dispensations-Fällen wie die Christen zu behandeln . . . . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl Band	Joseph II. 2. Aufl Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	August	1787	—	—	—	—	13	639				
Hofdecret	31	August	1787	—	—	—	—	13	696				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	21	Sept.	1787	—	—	—	—	14	607				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	22	Nov.	1787	—	—	—	—	14	608				
Hofdecret	18	Octob.	1787	—	—	—	—	13 14	511 609				
Gubernial-Verordnung in Galizien	10	Nov.	1787	—	—	—	—	13	366				
Hofdecret	12	Nov.	1787	—	—	—	—	14	543				
Patent	17	Nov.	1787	—	—	—	—	14	609				
Hofdecret	2	Jän.	1788	—	—	—	—	16	573				
Hofdecret	11	März	1788	—	—	—	—	16	573				
Hofdecret	28	July	1788	—	—	—	—	16	576				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	22	Nov.	1787	—	—	—	—	13	642				
Kreisschreiben in Galizien	23	Nov.	1787	—	—	—	—	14	526				
Gubernial-Verordnung in Galizien	7	Dec.	1787	—	—	—	—	13	256				
Hofdecret	12	Dec.	1787	—	—	—	—	14	528				
Hofdecret	13	Dec.	1787	—	—	—	—	14	607				
Kreisschreiben in Galizien	14	Dec.	1787	—	—	—	—	14	526				
Gubernial-Verordnung in Galizien	17	Jän.	1788	—	—	—	—	15	704				
Hofdecret	18	Febr.	1788	—	—	—	—	15	988				
Hofdecret	28	Febr.	1788	—	—	—	—	15	704				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Das jüdische Spiel Oka oder Gespenst genannt, ist als ein Hazardspiel verbothen . . . . . .

—— Denjenigen Juden, die sich bey Fabriken und Manufacturen verwenden lassen, werden die nähmlichen Begünstigungen zugestanden, die den, dem Ackerbaue allein sich widmenden Juden in Absicht auf die Befreyung von der Toleranzsteuer zugesichert worden sind. Die dermahl in Galizien bestehende besondere Kleidertracht der Juden wird abgestellt . . . . .

—— Die in Ungarn seßhaften Juden dürfen nur in Ungarn den Hausirhandel betreiben, so wie solcher den böhmischen nur in Böhmen erlaubt ist . .

—— Den Juden ist das Hausiren in Oesterreich überhaupt, mithin auch zu Marktzeiten verbothen . . . . . .

—— Das von der Judenschaft eingeschleppte, sogenannte Junge von einer nicht versteuerten Gans sind in die Versteuerung zu ziehen . . . . . .

—— Bey Ertheilung der Pässe in das Ausland an Juden ist mit aller Umsicht vorzugehen . . . . . .

—— Die Juden sind bey Einfuhr der Gansfette, Butter und Schmalz dem Aufschlage zu unterziehen . . . . . .

—— Die Juden sind in den Erbländern gleich den übrigen Unterthanen zum Militärdienste, jedoch nicht zum Feuergewehr, sondern als Fuhrknechte zu verwenden . . . . . .

—— Bey Einfuhr des Weinessigs ist, so wie von dem Weine selbst, der jüdische Consumtions-Aufschlag mit 2 kr. pr. Maß abzunehmen . . . . .

—— Bey Stämplung der Judenmäntel ist die nähmliche Vorschrift, wie bey andern wollenen Zeugen zu beobachten . . . . . .

—— In allen Auswanderungsfällen sind die Juden den Christen gleich zu halten . . . . . .

—— Auch bey Verlassenschaften der Juden ist der Beytrag zu dem Normal-Schulfond abzunehmen . . . . . .

—— Vorschrift, wie sich bey der Conscriptions-Revision der Judenschaft zu benehmen sey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	10	März	1788	—	—	—	—	15	283				
Gubernial-Verordnung in Galizien	19	März	1788	—	—	—	—	16	572				
Hofdecret.	7	April	1788	—	—	—	—	15	284				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Juny	1788	—	—	—	—	15	285				
Hofdecret.	2	July	1788	—	—	—	—	16	574				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	5	July	1788	—	—	—	—	15	765				
Hofdecret.	18	July	1788	—	—	—	—	15	766				
Hofdecret.	5	July	1788	—	—	—	—	16	574				
Hofdecret.	7	July	1788	—	—	—	—	15	991				
Hofdecret.	19	July	1788	—	—	—	—	16	575				
Hofdecret.	11	August	1788	—	—	—	—	16	446				
Hofdecret.	15	August	1788	—	—	—	—	15	768				
Hofdecret.	29	Octob.	1788	—	—	—	—	15	838				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	Nov.	1788	—	—	—	—	15	988				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	15	Jän.	1789	—	—	—	—	18	52				
Gubernial-Verordnung in Galizien	9	Sept.	1789	—	—	—	—	18	53				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Die böhmische Judensteuer wird sammt dem Victualien-Aufschlage in Prag sowohl als auf dem Lande verpachtet . . . . . .

—— Den Juden, welche ihren Wohnsitz in den k. k. Erblanden nicht aufschlagen wollen, kann das Bürgerrecht nicht ertheilet werden . . . .

—— Vorschrift, wie die Ausweise der schulfähigen Judenkinder vorzulegen sind . .

—— Kein Jude soll ohne vorläufige Erlaubniß außer Land ziehen . . . .

—— Den jüdischen Arrestanten und Züchtlingen sind keine andere Speisen, als die im Criminal-Gerichtsorte gekocht sind, abzureichen; überhaupt hat dießfalls aller Unterschied zwischen Religionen aufzuhören . . . . .

—— Die Häuser der Juden unterliegen so wie die Christenhäuser der Haus-Zinssteuer . . . . . .

—— Festsetzung der Anzahl der unter dem Schutze der Landesregierung im Königreiche Böhmen wohnenden Judenfamilien; derselben Besteuerung . .

Erläuterung dieses Patentes . . . . . .

—— Die jüdischen Steuerresten-Ausweise sind den Kreisämtern monathlich zur Eintreibung vorzulegen, diese aber haben alle Monathe eine Resten-Tabelle über die Judensteuer an die Landesstelle einzusenden . . . .

—— Alle jüdischen Knaben, welche die Ceremonie von Umbinden der Thephilie noch nicht beobachten, sind ohne weiters zur Schule zu ziehen . . .

—— Kein Jude soll getrauet werden, wenn er sich nicht über den, in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht ausweisen kann . . . . . .

—— Die armen jüdischen Schulkinder sind von der jährlich an die Gemeinde abzuführenden Thora-Minzaniums-Taxe zu kleiden . . . . . .

—— haben bey Prozeß-Angelegenheiten den Schriften ihren wahren Nahmen beyzusetzen . . . . . .

—— Die Thoramias-Taxe kömmt für jeden jüdischen Gottesdienst zu entrichten, welcher außer der Hauptsynagoge mit Ausstellung der Thora abgehalten wird . . . . . .

—— Die jüdischen Seelenbeschreibungen sind an die Landesstelle einzusenden . .

—— Der große Bann auf das jüdische Steuersystem ist von dem Kreisrabiner in den Synagogen kund zu machen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	25	Nov.	1788	—	—	—	—	16	577				
Hofdecret	16	Febr.	1789	—	—	—	—	17	368				
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	17	585				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	19	Febr.	1789	—	—	—	—	18	329				
Hofdecret	26	Febr.	1789	—	—	—	—	18	513				
Hofdecret	16	März	1789	—	—	—	—	17	342				
Patent für Böhmen . . .	3	April	1789	—	—	—	—	18	329				
Hofdecret	25	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	38		
Gubernial-Verordnung in Böhmen	11	April	1789	—	—	—	—	17	82				
Gubernial-Verordnung in Galizien.	30	April	1789	—	—	—	—	18	598				
§. 13 der den Juden eingeraumten Begunstigungen. Patent für Galizien	7	May	1789	—	—	—	—	18	368				
Gubernial-Verordnung in Galizien.	14	May	1789	—	—	—	—	17	599				
Gubernial-Verordnung in Galizien.	10	July	1789	—	—	—	—	18	400				
Gubernial-Verordnung in Galizien	18	July	1789	—	—	—	—	18	400				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	12	August	1789	—	—	—	—	18	53				
Gubernial-Verordnung .	27 3	August Sept.	1789	—	—	—	—	18	349				

Von Jud — Jud.

Juden

—— Keine Ausgabe des Talmuds soll angehalten, oder weggenommen, noch die Juden zur Annahme einer verstümmelten Ausgabe gezwungen werden..

—— Den durch Feuer verunglückten Juden ist die Schutzsteuer nachzulassen, und es hat die Steuerfreyheit für die bey einer Manufaktur sich verwendenden Juden in Hinkunft aufzuhören . . . . . .

—— Welchen Juden und unter welchen Modalitäten denselben der Ankauf der Staatsgüter bey einer öffentlichen Versteigerung zu gestatten sey . . .

—— Die Entrichtung der jährlichen Taxe von 50 fl. Rhn. an das Camerale, welche von den Juden für die Erlaubniß das Gebeth zu Hause mit Ausstellung der Thora verrichten zu dürfen, zu bezahlen war, hat aufzuhören..

—— Als Erläuterung des 52. Absatzes der neuen Judenordnung wird bekannt gemacht, daß der Aufschlag für einen Hahn, Kapaun, eine Ente und Henne mit 3 kr. zu entrichten sey . . . . . .

—— Vermögens-Fassions-Formular für die Judenschaft . . . . . .

—— Wegen Errichtung jüdischer Buchdruckereyen werden mehrere Begünstigungen ertheilet . . . . . .

—— Einem Judenkinde soll vor Erreichung des achtzehnten Jahrs die heilige Taufe nicht ertheilet werden . . . . . .

—— In Ermanglung lediger Bursche sind auch verheirathete Juden zum Militär zu stellen . . . . . .

—— Vorschrift, was in Ansehung der Judenkinder, deren Vater oder Mutter zur katholischen Religion übertritt, zu beobachten sey . . . . .

—— Jüdische Arrestanten sind am Sabbath und an den jüdischen Feyertagen von der Arbeit frey . . . . . .

—— Können auch Doctoren der Rechte mit Ausnahme des ungarischen Rechtes seyn, und als Advocaten Parteyen vertreten . . . . . .

—— Nachtrag zu dem mährischen Judensteuer-Patent vom 17. Nov. 1787 . .

—— Der Judenplatz in Wien wird als Marktplatz bestimmet . . . . . .

—— Die Juden in Galizien sind von der Einhebung und Pachtung der Weidegebühr nach dem Patente vom 7. May 1789 ausgeschlossen . . .

—— Bestimmungen, wornach den Juden das Heirathen in den auf- und absteigenden Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht gestattet werden soll, und wie sich in Ehebruchfällen zu benehmen sey . . . .

—— In Tyrol wird den Juden (mit Ausnahme jener, welche Handel und Gewölber haben) das Hausiren verbothen. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	19	Sept.	1789	—	—	—	—	18	400				
Hofdecret	23	Sept.	1789	—	—	—	—	18	401				
Hofdecret	24	Sept.	1789	—	—	—	—	17	78				
Hofdecret	29	Sept.	1789	—	—	—	—	18	328				
Hofdecret	30	Sept.	1789	—	—	—	—	18	399				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	5	Octob.	1789	—	—	—	—	18	352				
Hofdecret	26	Octob.	1789	—	—	—	—	17	626				
Hofdecret	30	Octob.	1789	—	—	—	—	17	763				
Hofdecret	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	107		
Gubernial-Verordnung in Galizien	2	Dec.	1789	—	—	—	—	18	60				
Hofdecret	19	Febr.	1790	—	—	—	—	18	593				
Hofdecret	28	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	76		
Hofdecret	30	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	122		
Hofdecret	10	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	94		
Hofdecret	8	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	5		
Verordnung	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	28		
Hofdecret	1	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	43		
Hofdecret	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	71		
Rescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	92		

Von Jud — Jud.

Juden

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen Besitz landtäflicher Güter und der Bürgerrechte an Juden . .

—— Bestimmung, in wie fern die bisherigen Privatbesitzer und Obrigkeiten in Galizien rücksichtlich des mit Patent vom 16. July 1776 als eigentlichen Domestical-Fond der Judenschaft, erklärten Krupkagefälles (Fleisch-Verzehrungs-Aufschlages) mit Beziehung auf die Verordnungen vom 16. September 1784, 25. August 1785 und 16. Juny 1786 eine Entschädigung ansprechen können . . . . . .

—— Mit Beziehung auf die Verordnung vom 30. October 1789, wornach kein Judenkind vor dem 18. Jahre getaufet werden soll, wird verordnet, daß die Länderstellen bey jenen, welche das 14. Jahr bereits zurückgelegt haben, dispensiren können; in andern Fällen ist die höchste Bewilligung einzuholen . . . . . .

—— Allen jüdischen Mädchen in Galizien soll das Eheligen so lange verweigert werden, bis sie über den, in der Schule vorschriftmäßig empfangenen Unterricht das Zeugniß erhalten haben . . . . . .

—— Juden in Galizien werden von Pachtung und Einhebung der Privatmauth- und Ueberfuhrsgebühren ausgeschlossen . . . . . .

—— sind, in so fern zur Ausstellung trockener Wechsel befugt, als sie als wirkliche Handelsleute protocolliret und mit einem Zeugnisse versehen sind . .

—— Judengemeinden in Galizien dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle weder Schulden contrahiren, noch ohne Erlaubniß Contracte anstoßen . .

—— dürfen bey Strafe der Ausschließung von jedem Pachte, keine, dem jüdischen Fleisch-Verzehrungs-Aufschlagsgefälle nachtheilige Verbindung eingehen . . . . . .

—— Die Thora-Minjanims-Taxe der galizischen Judenschaft wird auf 25 fl. herabgesetzt . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnung vom 3. August 1785 in Ansehung der jüdischen Factoren und ihrer Obsigenheiten . . . . . .

—— Vorschrift wegen Anwendung der Juden zu Kriegsbedürfnissen . . .

—— Das in Mähren in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs-Aufschlags-Gefäll wird vom 1. Hornung 1794 für das höchste Aerarium administriret . . . . . .

—— Vorschrift für die jüdischen Handelsleute in Galizien, welche mit in der allgemeinen Zollordnung von dem freyen Handel und Umlauf ausgenommenen, mithin beschränkten Waaren zu handeln gedenken. . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	266		
Patent	4	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	3	1		
Hofdecret	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	107		
Hofdecret	27	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	32		
Hofdecret	20	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	12
Gubernial-Kundmachung .	16	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	47		
Hofdecret	24	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	56		
Verordnung in Galizien .	19	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46
Verordnung in Galizien .	19	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46
Hofdecret	14	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	89
Hofdecret	16	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60
Hofdecret	27	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	94
Hofdecret	14	Dec.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	112
Hofdecret	12	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	34
Hofdecret	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	59

Von Jud — Jud.

Juden
—— Der jüdische Fleischverzehrungs-Aufschlag wird in Aerarial-Regie genommen . . . . . .
—— Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden . . . .
—— Den Juden, Kahalen und Gemeinden wird untersagt, neue Schulden einzugehen, ohne hierzu der Bewilligung der Landesstelle eingeholet zu haben . . . . . .
—— Der Verzehrungs-Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische in Westgalizien wird in Aerarial-Administration genommen . . . . . .
—— Judensystem für Böhmen . . . . . .
—— Lichterzündungs-Aufschlag der Judenschaft in Ost- und Westgalizien . .
—— Judensteuersystem für Böhmen . . . . . .
—— Organisirung des Religionswesens der Judenschaft in Galizien . . .
—— Ehegesetze der Juden in Ost- und Westgalizien . . . . . .
—— Taxe von den jüdischen Synagogen, Gemeindehäusern und Familien-Bethschulen in Böhmen . . . . . .
—— Behandlung der in Ostgalizien ankommenden Fremden . . . . .
—— Modalitäten, unter welchen der Ankauf der Staatsgüter gestattet ist . .
—— Verpachtung des Kascherfleisch-Gefälles . . . . . .
—— Art der Entrichtung dieses Koscherfleisch-Aufschlages . . . . . .
—— Den Zollämtern ist untersagt, den herumstreichenden Juden Pässe nach Ungarn zu ertheilen . . . . . .
—— Die Juden-Verehlichungs-Consense unterliegen der siebenten Stämpelclasse . . . . . .
—— Bewilligungs-Urkunde zur Errichtung eines neuen Bethhauses unterliegt der zehnten Stämpelclasse . . . . . .
—— Vorschrift in Beziehung der Taufe der Judenkinder in Westgalizien . .
—— dürfen keine christliche Dienstleute halten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Ostgalizien	5	August	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	18
Verordnung der westgalizischen Einrichtungs-Hofcommission	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	120
Verordnung der westgalizischen Hofcommission.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	124
Patent	18	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	64
Patent	3	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	27
Patent	28	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	13	36
Patent	3	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	116
Patent	24	Nov.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	211
Patent	19	Octob.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	63
Patent	28	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	15	172
Hofdecret	9	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	124
Decr. der Finanz-Hofstelle	12	Nov.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	177
Gubernial-Verordnung in Ostgalizien	23	Octob.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	166
Hofdecret	31	März	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50
Decret der galizischen Hofkanzley	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15
Patent	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18
Hofdecret	21	Sept.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	100
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	151
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	155
Hofkanzleydecret	23	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	186
Hofdecret	25	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	24

Von Jud — Jud.

Juden
—— In wie fern den Juden aus Galizien, so an dem Hoflager etwas suchen, der Aufenthalt zu gestatten sey . . . . . .
—— Die Juden müssen bey Eingehung der Ehe dasjenige beobachten, was die §§. 80, 81 und 82 in Absicht auf das Aufgeboth vorschreiben . .
—— sind in Stämpel-Angelegenheiten, wie alle andere Religionsverwandte nach dem allgemeinen Stämpelpatente zu behandeln, nur jene Gattung Juden, die keinen bestimmten Nahrungszweig haben, sind mit der geringsten Stämpelclasse zu belegen . . . . . .
—— Selbst auf gemauerte, den Juden gehörige Einkehrhäuser ist kein Schankrecht zu radiciren . . . . . .
—— Den Fabrikanten, die jüdische Glaubensgenossen sind, ist das Befugniß eigene Niederlagen auch außer den Marktzeiten zu halten, nur an solchen Orten gestattet, wo sie geduldet sind . . . . . .
—— Vorschrift, wie bey jüdischen Schankgerechtigkeiten vorzugehen sey . .
—— Wie dem Ausreißen der Soldaten jüdischer Nation vorzubeugen . . .
—— in Galizien müssen sich einen deutschen Vornahmen beylegen . . . .
—— Verboth der Güter- und Grundpachtung an die Juden in Galizien und der Bucowina . . . . . .
—— Ausschließung der Juden von dem Ankaufe der Häuser in den Landstädten Galiziens . . . . . .
—— Hindanhaltung fremder jüdischer Dienstbothen in Lemberg . . . .
—— Maßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden in Mähren . . .
—— Wie die Beschwerden der Juden gegen ihre Gemeindevorsteher auszutragen . .
—— Vorsichtsmaßregeln gegen die Einwanderung der Juden nach Ungarn . .
—— Die Eximirung der Juden von der persönlichen Militär-Dienstleistung findet nicht Statt . . . . . .
—— Lichterzündungs-Gefäll in Galizien . . . . . .
—— Bey Vorlegung der Ausweise über jüdische Heirathen ist auch der, bey jeder Judengemeinde vorgefallene Zuwachs an Heirathen ersichtlich zu machen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	27	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	217
Hofkanzleydecret *)	9	Nov.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	121
Hofkammerdecret	1	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	212
Hofdecret	21	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	84
Hofkammerdecret	19	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	99
Hofkanzleydecret	14	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	32
Hofkanzleydecret	14	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	33
Patent	21	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	39
Patent	8	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	56
Gubernial-Verordnung in Galizien	17	May	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	128
Hofkanzleydecret	28	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	81
Hofdecret	15	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9
Hofkanzleydecret	9	May	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	126
Hofkanzleydecret	20	July	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	11
Hofkanzleydecret	2	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6
Hofdecret	11	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	32
Hofdecret	7	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	202
Hofdecret	15	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	91
Patent	19	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	121
Hofkanzleydecret	2	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1

*) In diesem Hofdecrete wird sich auf das Patent vom 8. Juny 1786 berufen.

Von Jud — Jud.

Juden

—— Behandlung der Witwen und Kinder der tolerirten Juden . . . .

—— Vorschrift, wie bey Anstellung getaufter Juden an christlichen Schulen vorzugehen sey . . . . . .

—— Vorsichten gegen das Hausiren der Juden in Ungarn, worin sich auf das Patent vom 4. Juny 1787 berufen wird . . . . . .

—— Beschränkung des Reisens fremder Juden nach Wien . . . . . .

—— Jeder Jude, der sich zu einem Körner-Transporte gebrauchen lassen will, ist zu verhalten, sich mit einer Vollmacht von demjenigen, der ihn bedungen hat, zu versehen, in welcher die Gattung der zu transportirenden Körner, der Betrag derselben, der Ort der Behebung und der Abladung angezeiget werden muß . . . . . .

—— Jeder Bannfluch, so lange die Regierung dessen Gültigkeit nicht erkennet, ist ungültig . . . . . .

—— Bey dem Uebertritt eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben alle Kinder, welche die Annos discretionis noch nicht erreichet haben, der Religion ihres Vaters zu folgen . . . . . .

—— Judensteuer-Patent für Böhmen . . . . . .

—— Aufhebung der Miniams-Taxen in Galizien . . . . . .

—— Richtschnur wegen Entrichtung des Lichterzündungs-Aufschlages in Galizien . . . . . .

—— Erhöhung des Koscherfleisch-Aufschlages in Galizien . . . . . .

—— Bestimmung der Unterscheidungsjahre bey dem Uebertritte jüdischer Kinder zum Christenthume . . . . . .

—— Um bey den Israeliten den religiös-moralischen Unterricht in Schulen einzuholen, haben Se. Majestät ein eigenes Lehrbuch verfassen lassen . .

—— Besteuerung der Judenschaft in der Bucowina . . . . . .

—— Vorschrift wegen Behandlung der, aus dem Herzogthume Warschau nach Galizien kommenden Juden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat:	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret.	9	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	110
Hofkanzleydecret.	4	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	154
Hofkanzleydecret	25	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	204
Hofkanzleydecret	1	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	107
Hofkanzleydecret	13	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	210
Hofdecret	25	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	222
Hofdecret	19	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	18
Hofdecret	6	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	209
Patent.	9	Nov.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	90
Hofdecret	13	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	32
Gubernial-Verordnung in Galizien.	16	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	353
Patent.	13	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	33
Patent.	13	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	60
Hofdecret *)	6	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	209
Hofkanzleydecret.	14	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	46
Hofkanzleydecret	30	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	124
Hofkanzleydecret	18	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	7

*) In diesem Hofdecrete wird sich auf das Patent vom 15. Febr. 1765 berufen.

Von Jud — Jud.

Juden

—— Einführung des religiös-moralischen Lehrbuches Bne-Zion für die israelitische Jugend . . . . . .

Weitere Verordnung hierüber . . . . . .

—— Den Juden ist der Getreidehandel untersagt . . . . . .

—— Den Juden ist der Handel mit Victualien dort, wo, und in so fern sie bis jetzt von diesem Handel ausgeschlossen waren, untersagt . . .

—— Die Judenschaft in Galizien ist zur Entrichtung der Erwerbsteuer anzuhalten, dagegen wird das Lichterzündungs-Aufschlags-Gefäll aufgehoben . .

—— Wie die bey dem Militär befindlichen Israeliten in Hinsicht ihrer Verehlichungen zu behandeln . . . . . .

—— Beschränkung der Ehebewilligungen für die Soldaten jüdischer Religion . .

—— Vorschrift bey Stellung jüdischer Recruten in Galizien . . . . .

—— Von einem jüdischen Glaubensgenossen kann während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlanget werden . . . . . .

—— Abänderungen an dem Lichterzündungs-Aufschlags-Patente vom 13. Sept. 1810 in Galizien . . . . . .

—— Aufhebung des §. 16 des Judenpatentes in Hinsicht der Beherbergung der Juden. Verboth des Handels der jüdischen Dienstbothen . . . .

—— Vorsichten gegen die Anhäufung der Juden in Wien . . . . . .

—— können zwar in die Facultät aufgenommen, jedoch darf selben keine akademische Würde verliehen werden . . . . . .

—— Die Glieder des vormahligen Ordens der eisernen Krone können auf das den österreichischen Ordensrittern, als solchen, für ihre Person zugestandene Forum des Landrechtes keinen Anspruch machen, sondern selbe folgen hierin ihrer persönlichen Eigenschaft . . . . . .

—— Juden dürfen keine christliche Dienstbothen und Säugammen halten . .

—— Für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten sind keine Taxen abzunehmen . . . . . .

—— Das in Ansehung der Juden bestandene Verboth des Getreidehandels ist wieder aufgehoben . . . . . .

—— Zulassung der Juden zur Pachtung der Subarrendirung . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Studien-Hofcomm. Decr.	3	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	5
. . . . .	22	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	13
Hofkanzleydecret	13	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	101
Hofdecret	22	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	179
Hofdecret	11	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	402
Hofdecret	18	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	29
Decret der Central-Finanz-Hofcommission	8	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	98
Hofkanzleydecret	7	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	127
Hofdecret.	23	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	268
Hofdecret	26	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	347
Hofdecret	6	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	253
Gubernial-Verordnung in Galizien.	16	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	355
Hofdecret	12	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	69
Hofdecret	2	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	165
Studien-Hofcomm. Decr.	29	Auguſt	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	328
Hofdecret	16	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	172
Hofdecret	14	Sept.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	234
Hofdecret	20	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	433
Hofdecret	25	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	437
Hofdecret	26	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	457

Von Jud — Jur.

Judenburg Die Beybehaltung der, in dem Judenburger-Kreise bestehenden Privat-Niederlagen wird genehmiget . . . . . .

Judicatur In Religionssachen der Akatholischen wird der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines ihrer Pastoren und Theologen aufgetragen, von welcher der weitere Rekurs an die politische Hofstelle frey steht . .

Judicium delegatum militare mixtum erhält eine Instruction, worin die Bestimmung für den Präses und die Beysitzer ausgewiesen ist. Unter die Gerichtsbarkeit dieses Judiciums gehören die Regimenter, wenn sie in corpore belangt werden, Generale, Stabsparteyen, das Personale der Haus- (Garnisons) Artillerie, des Commissariates und Schiffamtes. Ausmaß der Activität; Bestimmung wie es mit den Verbothen und Pfändungen der Officiers-Gagen zu halten sey. Bestimmung wegen der Gerichts-Taxen, und ihrer Verrechnung; Vormundschaften für die Pupillen . .

—— Der Todfall einer Militärperson ist unverzüglich dem Judicio delegato anzuzeigen . . . . . .

—— Taxordnung für alle Militär-Auditoriats-Gerichte und Judicia delegata militaria et mixta . . . . . .

—— Das General-Commando in Ober- und Vorder-Oesterreich hört auf, und eben so die Judicia delegata militaria mixta . . . . . .

—— In Militär-Rechnungsgeschäften hat das Fiscalamt, es mag als Kläger, oder als Beklagter auftreten, sein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto zu handeln . . . . . .

—— Vorschrift in welchen Fällen herrschäftliche Judicia delegata bestehen können . . . . . .

Jugend Religions-Unterricht für die schulfähige, die öffentlichen Schulen nicht besuchende Jugend der vornehmern Classen . . . . . .

Jung-Bunzlau Die Zoll-Legstätte zu Jung-Bunzlau wird aufgehoben, und allda ein k. k. Trankſteuer-, Wegmauth-, Commerzial-, Stämpel- und Zoll-Revisoriats-Amt errichtet. . . . . .

—— —— Die höhere Schrankenmauth bey Jung-Bunzlau wird eingeführt . .

—— —— Die bisher in der böhmischen Kreisstadt Jung-Bunzlau bestandene gemeine Zoll-Legstätte ist nach Reichenberg übersetzet . . . .

Junge Leute in gar zu frühem Alter sind nicht in öffentliche Dienste anzustellen . . . . . .

Jungen Siehe Lehrjungen.

Jung-Viehmarkt für Wien wird bestimmt . . . . . .

Jura Stolae sind erbsteuerfrey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten.									
				M Ther.		Joseph II.				Leop. II.		Franz.	
						1. Aufl.		2. Aufl.					
	der erflossenen Anordnung.			Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Hofdecret	6	April	1789	—	—	—	—	18	140				
Hofdecret	28	März	1782	—	—	2	256	2	430				
Verordnung	24	März	1753	2	105								
Verordnung	27	Nov.	1756	3	345								
	1	August	1782	—	—	3	18	3	20				
Hofentschließung	11	Juny	1784	—	—	7	9	7	9				
Hofdecret	20	August	1784	—	—	7	804	7	806				
Hofdecret	11	Febr.	1785	—	—	9	518	9	518				
Studien-Hofcomm. Decr.	18	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	283
Hofkammerdecret	28	Febr.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	443
Hofkammerdecret	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	452
Hofdecret	15	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	460
Hofdecret	4	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	51
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68
Hofentschließung	28	Jän.	1768	5	236								

Von Jura — Juri.

Juraments-Taxe Allen, in einer Concurs-Masse verflochtenen Parteyen, denen an ihren Forderungen aus der Crida-Masse nicht mehr als 50 fl. zufließen, soll die Juraments-Taxe künftig nachgesehen werden, dahingegen es in allen übrigen Fällen bey den, von den Creditoren abzulegenden Juramenten bey der dermahl bestehenden Taxe sein Verbleiben hat . . . . . .

Juramentum Calumniae Siehe Eid

Juridische Facultät. Niemand soll in die juridische Facultät oder als Advocat aufgenommen werden, der nicht auf einer erbländischen Universität studieret, und Examen gemacht hat . . . . . .

—— Verbesserung des juridischen Studiums und dießfällige Maßregeln . .

—— Bücher sind von der Censur dem Director der Facultät zur Vertheilung zu übergeben . . . . . .

—— Ohne Zeugniß über die juridischen Studien soll künftig niemand eine Judicial-Bedienstung erhalten . . . . . .

—— Kreisamts-Protokollisten, Gubernial- und Kreisamts-Kanzellisten sind nie zum Conzept zu verwenden, wenn sie sich nicht über die juridischen und politischen Kenntnisse auszuweisen vermögen . . . . . .

—— Facultät hat in Verleihung der Doctorswürde mit Strenge vorzugehen . .

—— Studien muß jeder haben, der am Rathstische angestellt wird . . .

—— Professoren an Universitäten und ihren Frauen ist der Titel Herr und Frau zu geben und vor Gericht Sitz zu biethen . . . . . .

—— Ohne Erlernung der Philosophie ist niemand zu juridischen Prüfungen zuzulassen . . . . . .

—— Jene Ungarn, welche die Philosophie vorschriftmäßig geendet haben, sollen zu den juridischen Studien an den erbländischen Universitäten zugelassen werden . . . . . .

—— Plan des juridisch-politischen Studiums . . . . . .

—— Aufhebung des juridisch-politischen Studiums in Linz . . . . . .

—— Lehrplan über das juridisch-politische Studium . . . . . .

Jurisdicenten Bestrafung, wenn sie die Wachsamkeit auf die im Commerzwesen ergangenen Verordnungen unterlassen . . . . . .

—— haben den Kreisämtern die Abänderung eines Verwalters oder Pächters anzuzeigen . . . . . .

—— und Gemeinden sollen keinen Schulmeister ohne Zeugniß aus der Normalschule aufnehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	30	Juny	1781	—	—	4	396	4	398				
Verordnung	4	April	1755	3	185								
Verordnung	17	August	1765	4	510								
Hofrescript	29	July	1775	7	255								
Verordnung	16	Jän.	1778	8	128								
Hofdecret	8	März	1787	—	—	—	—	14	1028				
Hofdecret	4	Febr.	1790	—	—	—	—	18	581				
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	2	61				
Hofkanzleydecret	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192
Studien-Hofcomm. Decr.	19	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	19
Hofdecret	29	Juny	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	113
Studien-Hofcomm. Decr.	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	159
Studien-Hofcomm. Decr.	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	161
Studien-Hofcomm. Decr.	7	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	2
Hofdecret	14	März	1767	5	185								
Verordnung	16	Febr.	1775	7	186								
Hofdecret	13	Sept.	1777	8	74								

Von Juri — Juri.

Jurisdictionsbehörden Siehe Gerichtsbehörden.

Jurisdiction Nur jene ausgetretenen Officiere, welche einen Gnadengehalt genießen oder die Uniform und Ehrenzeichen tragen, unterstehen der Militär-Jurisdiction; die andern der Provinzial-Jurisdiction . . . .

—— Feldärzte und Chirurgen gehören unter die Militär-Jurisdiction, so lange sie bey dem Militär engagirt sind . . . . . .

—— In wie fern die Bedienten der Militärpersonen der Militär-Jurisdiction unterliegen . . . . . .

—— Officiersfrauen, wenn sie ihren Männern in das Feld folgen, stehen unter der Militär-Jurisdiction, sonst unter der Jurisdiction jenes Ortes, wo sie sich aufhalten . . . . . .

—— Majorenne Militär-Pupillen gehören unter die Civil-Jurisdiction . .

—— Die Militärwitwen gehören unter die Civil-Jurisdiction . . . . .

—— Proviant-Officiere, in so fern sie von der Hofkammer abhängen, gehören zum Civile . . . . . .

—— Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, wenn auch solche an Festungen arbeiten, gehören so wie fremde bey auswärtigen Fürsten dienende Officiere unter die Civil-Gerichtsbarkeit . . . . . .

—— Türkische Unterthanen und fremde Handelsleute gehören in Wien unter das Stadt- und Mercantilgericht, in andern Oertern unter die Ortsgerichtsbarkeit . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
§. 1 der Jurisdictions-Norme für Civil- und Militärstellen	14	März	1745	1	19								
Patent	31	Sept.	1762	4	133								
Patent	2	März	1771	6	336								
§. 2 der Jurisdictions-Norme zwischen Militär- und Civilstellen	14	Sept.	1745	1	20								
Patent	31	Dec.	1762	4	134								
§. 3 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	20								
Patent	31	Dec.	1762	4	134								
§. 4 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	20								
Patent	31	Dec.	1762	4	134								
§. 5 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	20								
Patent	31	Dec.	1762	4	134								
§. 6 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	20								
Patent	31	Dec.	1762	4	134								
§. 7 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	20								
§. 8 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	21								
Patent	31	Dec.	1762	4	135								
§. 10 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen . . .	14	Sept.	1745	1	21								

Von Juri — Juri.

Jurisdiction
—— auf dem Wiener Stadtglacis stehet, so weit die Fortification nicht beschädiget wird, dem Politicum zu . . . . . .

—— Die Inwohner der Basteyhäuser bleiben in Civil- und Criminalsachen unter der Jurisdiction jener Obrigkeit, welcher sie ihrem Stande nach angehören . . . . . .

—— Wenn Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem Hofkriegsrathe und Civilstellen entstünden, worüber man sich nicht vergleichen kann, sollen beyderseitige Beweggründe zur höchsten Entscheidung übergeben werden . .

—— Wie es mit der Jurisdiction derjenigen gehalten seyn soll, welche aus Wien in die Jurisdictions-Bezirke außer den Linien übersiedeln, und umgekehrt, von der unterthänigen in die bürgerliche Jurisdiction übertreten . .

—— Bestimmung, ob ein Unterthan durch Bewohnung eines Hauses im Bezirke einer fremden Herrschaft, die Jurisdiction ändere . . . . . .

—— Bestimmung hinsichtlich der Personen und des Eigenthums der Invaliden . . . . . .

—— Alle, welche der Militär-Jurisdiction unterstehen, sind bey Raufhändeln der Civil-Instanz nicht auszuliefern . . . . . .

—— Studierende, welche sich übel aufführen, sollen als der Universitäts-Jurisdiction nicht unterworfene Personen angesehen werden . . . . .

—— Verzeichniß derjenigen Militärparteyen, welche unter die Jurisdiction des Oberfeld-Superiors gehören . . . . . .

—— über das Personale in der Neustädter Militär-Akademie . . . . .

—— Bestimmung des Judicii delegati militaris mixti . . . . . .

—— Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Juden . . . . . .

—— Ausmaß bey Absterben der aus andern Provinzen nach Wien kommenden Räthe und Beamten, hinsichtlich der Verlassenschaft-Abhandlung, Anlegung der Sperre, Inventur, Bestellung der Vormünder . . . . .

—— in Fornications-Fällen zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten . .

—— bey Injurien-Händeln wird zwischen Militär- und Civilpersonen festgesetzt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 29 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen ...	14	Sept.	1745	1	25								
Patent	31	Dec.	1762	4	141								
§. 30 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen ...	14	Sept.	1745	1	25								
Patent	31	Dec.	1762	4	141								
§. 31 der Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen ...	14	Sept.	1745	1	25								
Patent	31	Dec.	1762	4	141								
Verordnung	30	Octob.	1747	1	35								
Verordnung	30	Octob.	1747	1	35								
Patent	28	März	1750	1	160								
Verordnung	25	Juny	1750	1	187								
Hof-Normale	16	May	1752	1	358								
.....	21	Octob.	1752	1	419								
Verordnung	24	März	1753	2	105								
Verordnung	24	März	1753	2	105								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	233								
Hofentschließung	12	Octob.	1753	2	253								
Patent	9	April	1757	3	349								
Hofrescript	20	Octob.	1753	2	248								
Verordnung	21	Dec.	1754	2	430								

Von Jur — Jur.

Jurisdiction

—— Die ungarische und Arcieren-Leibgarde hat als ein Militär-Corps unter der Jurisdiction des Hofkriegsrathes zu stehen . . . . . .

—— Bestimmung in wie fern die Kinder der Jurisdiction, welcher der Vater untersteht, unterliegen . . . . . .

—— Die Witwen der Invaliden und Soldaten, wenn sie vom Militär nicht verpfleget werden, gehören unter die Civilobrigkeit . . . . . .

—— Die in den Ordenshäusern oder auf den Herrschaften des Maltheserordens wohnenden Personen sind derjenigen Jurisdiction unterworfen, unter die sie sonst gehören, welches sich auch von der Abhandlung der auf den Ordenspfarrereyen befindlichen Weltpriester versteht . . .

—— Bestimmung derjenigen Parteyen, welche unter die Jurisdiction des Reichshofrathes gehören . . . . . .

—— der Feldkapläne kann auch an die Orts-Vicarien delegirt werden . . .

—— Ausgetretene oder pensionirte Officiere haben die Heirathsbewilligung beym General-Commando anzusuchen . . . . . .

—— Die Garnisons-Artillerie gehört in die Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit . . . . . .

—— Ordensgeistliche, Exjesuiten und Weltgeistliche sollen unter der Jurisdiction der Bischöfe stehen; in bestimmte Diöcesen aufgenommen und verwendet werden . . . . . .

—— des Militärs genießen jene Soldatenweiber nicht, welche auf Rechnung ihres eigenen Verdienstes oder Vermögens an Soldaten verheirathet sind . .

—— Militär-Gerichts-Abhandlung . . . . . .

—— der k. k. Leibgarden in Rücksicht der, bey selben befindlichen Parteyen . .

—— Concentrirung der Jurisdictionen in Görz und Gradiska . . . . . .

—— Die Gattinn eines Militärs, wenn sie ein begüterter Landstand ist, gehört nach der Verordnung vom 19. März 1785 unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes . . . . . .

—— Bestimmung wegen der Jurisdictions- und Patronats-Auslagen auf verpachteten Staatsgütern . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerden der vorder-österreich. Stände wegen Belastung der Jurisdictions-Herrschaften in Beziehung auf Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leon. II. Band	Leon. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	20	Nov.	1760	4	40								
Patent	31	Dec.	1762	4	133								
Hofentschließung	1	Nov.	1766	5	137								
Verordnung	4	Juny	1768	5	310								
Hofentschließung	29	July	1768	5	355								
Jurisdictions-Normale	1	July	1770	8	497								
Hofentschließung	1	März	1771	6	335								
Hofdecret	27	April	1771	6	342								
Hofdecret	9	Octob.	1772	6	538								
Hofdecret	27	Jän.	1775	7	163								
Hofdecert	14	Octob.	1775	7	365								
Verordnung	16	Nov.	1775	7	374								
Hofdecret	9	Dec.	1775	7	467								
Hofdecret	23	Juny	1782	—	—	3	3	3	3				
Hofdecret	12	July	1787	—	—	-	—	13	680				
Hofdecret	11	August	1788	—	—	-	—	16	858				
Hofdecret	13	April	1790	—	—	—	—	-	—	1	26		
§. 8 des Hofdecretes über die Veräußerung der Staatsgüter vom	20	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	43		
Allerhöchste Entschließung	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		

Von Juri — Jus.

Jurisdiction
—— Nicht nur allein der Curat-Clerus, sondern alle Priester unterstehen künftig nicht mehr dem Ortsgerichte . . . . . .
—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen der Jurisdiction und Immunitäten der Geistlichkeit . . . .
—— Militärkinder haben auch bey erlangter Großjährigkeit so lange unter Militär-Jurisdiction zu stehen, als sie eine Militär-Pension genießen . .
—— Wenn eine Herrschaft in dem Conscriptions- und Werb-Bezirke der andern einige ihr zugehörige und mit Realburgfried versehene Unterthanen besitzt, unterstehen letztere in politischen Straffällen nur derjenigen Obrigkeit, in deren Conscriptions- oder Werb-Bezirke sie wirklich liegen . .
—— Bestimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit mit Berufung auf die frühere allerhöchste Entschließung vom 26. Jänner 1770 . . . . . .
—— über die Landwehr-Officiere und Landwehr-Mannschaft in Friedenszeiten. . . . . .
—— Vorschrift in wie fern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civil-Behörden in Criminalfällen zustehe . . . .
—— Bestimmung der Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes bey flüchtigen durch Steckbriefe verfolgten Verbrechern . . . . . .
—— Vorschrift bey Veränderung des Jurisdictions-Bezirkes der Landwehrmänner . . . . . .
—— Norm zwischen den Civil- und Militär-Behörden . . . . . .
—— —— zwischen den Ordinarien und den Feldkaplänen . . . . . .
—— —— zwischen den Länderstellen und dem Maltheser-Orden . . . .
Jus Albinagii Aufhebung des Jus Albinagii (Droit d' Aubaine) im italiänischen Gebiethe . . . . . .
—— detractus Siehe Abfahrtsgeld.
—— eclesiasticum universum des Professor Pehem wird als Vorlesebuch vorgeschrieben . . . . . .
—— gladii Siehe Halsgerichtsordnung
—— publicum Die ad ordines absolvirende sollen in Hinkunft ex jure publico et privato eclesiastico geprüfet werden . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	11	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	102		
Hofdecret	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	106		
Hofdecret	18	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	111		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	254		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	41		
Hofdecret	21	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	265
Hofkanzleydecret	19	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	213
9. Abschnitt der Landwehr-Instruction	31	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	171
Hofdecret	13	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	419
Hofdecret	8	Febr.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	49
Hofdecret	12	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	342
	14	Sept.	1745	1	19								
Patent	31	Dec.	1762	4	135								
Hofentschließung	16	August	1752	1	373								
Hofentschließung	6	April	1754	2	342								
Hofrescript	19	Nov.	1763	4	257								
Hofdecret	21	Jän.	1771	6	322								
Hofentschließung	2	März	1771	6	335								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofdecret	24	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	307
Hofdecret	24	Sept.	1784	—	—	6	362	6	412				
Verordnung	15	Juny	1776	—	—	—	—	2	168				

Von Jus — Just.

Jus

—— reciprocum Das Fiscalamt hat vorzüglich seine Aufmerksamkeit auf die Gesetze und Verfassungen der auswärtigen, besonders der angränzenden Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des Juris reciproci ankommen dürfte . . . . .

—— Spolii, welches die Ordinarien bey Verlassenschaften der Weltgeistlichen bisher ausübten, wird abgestellt . . . . . .

Justificirte Körper sind auf Verlangen der Universität von Landgerichten zum Studium der Anatomie auszufolgen . . . . . .

Justificirung Bey Justificirung der Rechnungen soll von den Magistrats-Beamten in dem Justifications-Scheine stets ausgedrückt werden, daß die Rechnungen in so weit justificirt seyen, als in Empfang und Ausgabe einkomme . . . . . .

Justiz-Angelegenheiten Jede Gerichtsstelle soll über alle Pupillar-Sachen, Concurse, Abhandlungen, Fideicommisse, Curatelen, und was in das Officium nobile judicis einschlägt, zwey Protocolle führen . . . . . .

—— —— Die Einsendung der Justiz-Tabellen wird aufgehoben . . . .

—— —— Diejenigen Räthe, welche bey einer Berathung über eine Streitsache beygesessen sind, müssen bey Einsendung der Acten in Revisions- oder Apellations-Fällen nahmentlich angemerket werden . .

—— —— Pflichten der Advocaten zur ordentlichen Führung der Justizpflege . .

—— —— Wie die Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Justiz-Behörden zu unterfertigen sey . . . . . .

—— —— Die in der Sammlung der Justizgesetze enthaltenen einzelnen Anordnungen sind in ähnlichen Fällen als Belehrungen anderer anzusehen . . . . . .

—— —— In Justiz-Angelegenheiten dürfen keine Strafbothen abgesendet werden; bey Nichtbefolgung der erlassenen Verordnungen sind die Behörden mit verhältnißmäßigen Geldstrafen zu belegen . . .

—— —— Bey häufig vorfallenden Currentien sind Vormittags die ausgearbeiteten Processe zu referiren, Nachmittags in besondern Sitzungen die Currentien zu erledigen . . . . . .

—— —— Die auf den herrschäftlichen Ortsgerichten zur Justizverwaltung bestimmten Beamten müssen geprüfet, und tüchtig befunden worden seyn . . . . . .

—— —— Das vorder-österreichische Apellationsgericht wird mit dem nieder-österreichischen vereiniget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 17 der Fiscalamts-Instruction.	1	May	1783	—	—	4	124	4	126				
Hofdecret	17	July	1773	6	609								
Verordnung	24	Nov.	1742	1	7								
Verordnung	31	July	1752	1	368								
Hofentschließung	4	Jän.	1782	—	—	4	401	4	403				
Hofentschließung	9	Jän.	1783	—	—	4	401	4	403				
Verordnung	19	Dec.	1783	—	—	4	367	4	369				
Hofdecret	5	August	1784	—	—	7	857	7	857				
Hofdecret	11	Sept.	1784	—	—	7	857	7	857				
Hofdecret	30	Sept.	1784	—	—	7	947	7	948				
Hofdecret	26	Dec.	1785	—	—	9	672	9	672				
Hofdecret	16	Febr.	1786	—	—	11	618	11	618				
Hofdecret für Ried.-Oest.	19	May	1786	—	—	11	650	11	650				
Hofdecret	22	Jän.	1787	—	—	—	—	13	43				
Hofdecret	26	März	1787	—	—	—	—	14	721				

Von Just — Just.

Justiz-Angelegenheiten
—— —— Erklärung, was unter unentgeldlicher Justizpflege der Grundherren verstanden werde . . . . . .
—— —— Den Justiz-Räthen wird alle Einmengung in Privat-Familienangelegenheiten ernstlich verbothen . . . . . .
—— —— Die Justizpflege ist genauest zu beobachten, und es sind die Verbrecher nicht aus übertriebenem und irrigen Mitleide zu entlassen . .
—— —— Die Kreisämter haben sich nicht in Judicial-Gegenstände zu mischen . .
—— —— Die landesfürstlichen Justizbehörden sollen das, der Sterb- oder Raittaxe ohne allem weitern Abzuge unterliegende Vermögen den Taxämtern bekannt machen . . . . . .
—— —— Bestimmung der Gerichtsbarkeit in so fern selbe durch Dominien und Herrschaften ausgeübet werden . . . . . .
—— —— Die Justiz-Verwaltung bey den Dominical-Ortsgerichten soll nie excurrendo durch Advocaten verwaltet werden . . . . . .
—— —— Aufmunterung zum Militär-Justizdienste . . . . . .
—— —— Concurs-Modalitäten zur Besetzung der Justiz-Dienstesstellen in den k. k. Provinzen . . . . . .
—— Beamte können ohne Kenntniß der Polizey- und Cameral-Wissenschaften nicht zum Politicum übertreten . . . . . .
—— —— Die bestimmte sechswöchentliche Absentirung der Capi und Räthe bey Justizstellen hört auf . . . . . .
—— —— Den Räthen und Justizbeamten wie auch deren Gattinnen wird verbothen Geschenke anzunehmen . . . . . .
—— —— dürfen sich in Privatgeschäften nicht gebrauchen lassen . . . .
—— Bedienstung erhält keiner ohne beygebrachtes Attestat der juridischen practischen Vorlesungen . . . . . .
—— Behörden Aufstellung des italienischen Senates der obersten Justizstelle in Verona . . . . . .
—— Stellen Bey höhern Länderstellen und den Kreisämtern werden die Kanzley-Sporteln abgeschaffet; bey den Justizstellen, wo sie eingeführt sind, müssen selbe zum Taxfond erleget werden . . . .
—— —— Verfahren, wenn die Justizstelle die Besichtigung eines todten Körpers bedarf, und die Tauf-, Trau- und Todtenbücher einsehen will, und sich die Geistlichkeit widersetzt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	25	April	1787	—	—	—	—	14	736				
Hofdecret	1	Octob.	1787	—	—	—	—	14	728				
Gubernial-Verordnung in Galizi n	22	Nov.	1787	—	—	—	—	13	1438				
Gubernial-Verordnung in Galizien	19	Dec.	1787	—	—	—	—	14	1018				
Hofdecret der obersten Justizstelle	14	Febr.	1788	—	—	—	—	16	895				
Hofdecret der obersten Justizstelle	21	August	1788	—	—	—	—	15	11				
Hofdecret	27	Octob.	1788	—	—	—	—	16	822				
Studien-Hofcomm. Decr.	16	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	35
Studien-Hofcomm. Decr.	15	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	93
Hofdecret	5	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	4
Hofentschließung	20	Juny	1772	6	488								
Hofdecret	6 13	August	1784	—	—	7	921	7	923				
Hofdecret	25	Juny	1784	—	—	7	950	7	951				
Hofdecret	21	May	1785	—	—	9	673	9	673				
Verordnung	16	Jän.	1778	8	128								
Hofkanzleydecret	27	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	243
Hofentschließung	2	Febr.	1764	2	322								
Verordnung	22	März	1765	4	317								

Von Just — Just.

Justiz-Stellen

—— —— Die Cameral- und Bancal-Administrationen haben die Uebergabe der in Malversationen betretenen Beamten und Gefälls-Schwärzer, an die Justizbehörden zu beschleunigen . . . . . .

—— —— haben sich in Criminalfällen, wenn diese in das Politicum einschlagen, mit der Landesstelle einzuverstehen . . . . . .

—— —— In Criminal- und Concursverfahren haben die Postämter auf Verlangen der Justizbehörden Briefe gegen Empfangsscheine erfolgen zu lassen . . . . . .

—— —— haben sich nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politischen Stellen anvertraut werden, einzumengen . . . . . .

—— —— Die Justizbehörden haben den Fiscalämtern in Erfüllung ihrer Amtspflichten, besonders in Fällen, wo es auf Caducitäten, Uebertretungen der Gesetze, Verkürzung der Gefälle ꝛc. ankömmt, hülfreiche Hand zu biethen . . . . . .

—— —— Die Verlassenschafts-Abhandlung bey geistlichen Todesfällen stehet den Justizbehörden zu . . . . . .

—— —— Allgemeine Instruction für sämmtliche Gerichtsbehörden in den böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern, nähmlich den Appellationsgerichten, Landrechten, adeligen Justizverwaltungen und ordentlich regulirten Magistraten . . . . . .

Diese Instruction wird auch für Galizien kundgemacht . . . .

—— —— Bey Justizstellen ist Niemand als Rathsprotocollist ohne Ausweisung über zurückgelegte Studien der Rechtswissenschaft anzustellen . .

—— —— Verzeichniß der in Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Gerichtsbehörden . . . . . .

—— —— Erweiterung der Wirksamkeit der Justizbehörden . . . . .

—— —— Bestellung einer obersten Justizstelle, welche das Justizwesen aller deutschen und böhmischen Erbländer, Galiziens und seiner Zeit auch Italiens zu besorgen hat . . . . . .

—— —— Stabile Organisirung der Justizbehörden in Illyrien . . . .

—— Hofräthe Bey Entscheidung der Frage, ob ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung die Cassation des Beamten, oder den Verlust der Pension oder Provision nach sich ziehe, zu entscheiden, sind zwey Räthe der obersten Justizstelle beyzuziehen . .

Justiziäre Jene, welche sich um eine Justiziariats-Stelle bewerben, müssen sich wegen ihrer Prüfung unmittelbar an die Gränzkämmerer wenden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farn z. Band	Farn z. Seite
Hofdecret.	4	März	1769	5	409								
Hofdecret.	31	May	1770	6	240								
Hofdecret.	8	Febr.	1782	—	—	4	46	4	48				
Hofentschließung.	11	März	1782	—	—	10	888	10	888				
Hofdecret.	2	May	1783	—	—	4	146	4	148				
Hofdecret.	12	May	1784	—	—	6	435	6	486				
Hofdecret.	21	März	1785	—	—	8	585	8	584				
Patent	9	Sept.	1785	—	—	9	526	9	526				
Patent	23	Febr.	1786	—	—	11	649	11	649				
Hofdecret	15	Jän.	1787	—	—	—	—	14	662				
Hofdecret	25	Sept.	1789	—	—	—	—	18	447				
Hofkanzleydecret	25	April	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	21
Hofdecret	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	16
Hofkanzleydecret.	13	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	138
Hofdecret	19	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	133
Hofdecret	26	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	370
Kreisschreiben für Gallizien	9	July	1786	—	—	11	672	11	674				

Von Just — Just.

Justiziäre
—— Auf dem Lande kann kein Rechtspfleger angestellet werden, welcher nicht von dem Appellationsgericht geprüfet, und tüchtig befunden worden ist..
—— Kein grundherrlicher Justiziär ist befuget, das k. k. Insiegel zu gebrauchen..
—— Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen den Dominien und ihren Justiziarien . . . . . .
—— Die Justiziarien können auch außer dem Bezirke, worüber sie Recht zu sprechen haben, wohnen . . . . . .
—— haben an die Dominien keine Befehle zu erlassen, sondern sich in dem Falle mittels Ersuchschreiben an selbe zu wenden . . . . . .
—— Die Justiziare haben die Sammlung der Patente und Normalien von den Dominien zu erhalten . . . . . .
—— Den zur Rechtspflege auf dem Lande bestimmten Justiziarien kann die Vertretung der Parteyen außer ihrem Gerichtsbezirke in so weit gestattet werden, als diese Vertretung ihre Obliegenheiten nicht störe . .
—— Die Wirthschaftsämter und Justiziäre haben sich in Ausübung des adeligen Richteramtes nach der Taxordnung vom 1. Nov. 1787 zu benehmen . . . . . .
—— haben auf die Waisengeschäfte nur dann Einfluß zu nehmen, wann wegen Verabfolgung der Erbschaft ein Streit entstünde . . . . . .
—— Die neue, für das adelige Richteramt festgesetzte, dann die allgemeine Gerichts-Taxordnung wird auch den Justiziarien und Wirthschaftsämtern zur Richtschnur bestimmet . . . . . .
—— Da, wo Landesadvocaten bestehen, ist den Justiziären die Vertretung der Rechtsgeschäfte untersagt . . . . . .
—— Bestimmung wegen Berichtigung der Besoldungen für Rechtsverwalter auf verpachteten Staatsgütern . . . . . .
—— In wie weit der Gehalt von Justiziären der Staatsherrschaften der Arrha unterliegen . . . . . .
Justizregierungs-Räthe Siehe Appellations-Räthe.
Justiz-Verfassungen über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen und die Geschäfte des adeligen Richteramtes . . . . .
—— —— für Niederösterreich . . . . . .
—— —— für Böhmen . . . . . .
—— —— für Mähren und Schlesien . . . . . .
—— —— für Oesterreich ob der Enns . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Ried.-Oest.	4	Jän.	1787	—	—	—	—	14	711				
Gubernial-Verordnung in Galizien	29	März	1787	—	—	—	—	14	707				
Verordnung in Galizien	12	April	1787	—	—	—	—	14	47				
Hofdecret	21	Sept.	1787	—	—	—	—	14	706				
Gubernial-Verordnung in Galizien	24	Jän.	1788	—	—	—	—	15	15				
Gubernial-Verordnung in Galizien	26	Jän.	1788	—	—	—	—	15	16				
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich	31	Jän.	1788	—	—	—	—	16	835				
Hofdecret	29	May	1788	—	—	—	—	15	16				
Hofdecret	8	July	1788	—	—	—	—	15	16				
Appellations-Verordnung in Galizien	7	July	1788	—	—	—	—	15	141				
Hofdecret	29	May	1788	—	—	—	—	16	901				
Hofdecret	25	Jän.	1790	—	—	—	—	18	575				
Hofdecret	20	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	43		
Hofdecret	17	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	78
	—	—	—	—	—	4	402	4	404				
	—	—	—	—	—	4	421	4	423				
	—	—	—	—	—	4	449	4	451				
	—	—	—	—	—	4	468	4	470				

Von Just — Kähne.

Justiz-Verfassungen
—— —— für Steyermark . . . . . .
—— —— für Kärnthen . . . . . .
—— —— für Krain . . . . . .
—— —— für Görz, Gradiska und Triest . . . . . .
—— —— für Tyrol . . . . . .
—— —— für die Vorlande . . . . . .
—— —— für Ungarn . . . . . .

Juwelen Den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern und übrigen privilegirten oder geduldeten Schmuckhändlern wird freygestellet, mit Juwelen auch auf Credit Geschäfte zu schließen, daher wird der in dem Patente vom 12. Sept. 1749 enthaltene achte Paragraph aufgehoben . . .

K.

Kabalistische Schriften oder Nachrichten, welche von dem Lottospiele handeln, oder sich darauf beziehen, sind zum Drucke nicht zuzulassen, noch die weitere Auflage zu gestatten . . . . . .

Kabinets-Couriere Siehe Cabinets-Couriere.

Kabinets-Secretäre Siehe Cabinet.

Kabliau Der Zoll auf Häringe, Stockfische, Kabilian (Kabliau) Laberdon, Flach, Klipp, Rundfische oder Rotscheer, dann Blatteisel oder Schollen, wird um ein Viertel erhöhet . . . . . .

Kadeten Siehe Cadeten.

Kadis, Rasch und Flanell aus Böhmen nach Oesterreich einzuführen gestattet..

Kadix Siehe Cadix.

Kaduzität Siehe Heimfall.

Kaduzitäts-Recht Siehe Heimfallsrecht.

Kaffee Siehe Caffee.

Kaffeesieder Siehe Caffeesieder.

Kähne Die Wassermauthämter sollen darauf sehen, damit nicht etwa unter dem Vorwande leerer Kähne mauthbare Sachen transportiret werden. In dem Betretungsfalle ist mit der Beschlagnehmung des Kahns vorzugehen..

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	—	—	—	4	477	4	479				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	487	4	489				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	497	4	499				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	507	4	509				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	518	4	520				
. . . . .	—	—	—	—	—	4	528	4	530				
. . . . .	—	—	—	—	—	9	667	9	667				
Patent	26	Febr.	1787	—	—	—	—	14	209				
Hofdecret.	29	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	34
Hofentschließung	4	August	1783	—	—	3	252	3	460				
Verordnung	4	Sept.	1747	1	35								
Verordnung in Böhmen .	11	Dec.	1782	—	—	3	20	3	266				

Von Kaindl — Kal.

Kaindl Joseph Kaindl erhält ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine zur Reinigung des brandigen Weitzens . . . . . .

Kaiser Joseph II. beurlaubt sich von dem Militär . . . . . .

—— übergibt die Staatsgeschäfte Se. königlichen Hoheit dem Erzherzoge Franz . . . . . .

Kaiserinn Majestät von Oesterreich hat das Recht, alle Damenstift-Plätze in der ganzen Monarchie zu besetzen . . . . . .

Kaiserkrone Se. Maj. Kaiser Franz der II. legen die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder . . . . . .

Kakao Siehe Cacao.

Kälber sollen von den Fleischern nicht in größerer Menge angekaufet werden, als für die Versehung der Bank nöthig ist . . . . . .

—— sollen dem Landmanne von den Fleischhauern nicht abgedruckt werden . .

—— Handel wird in Niederösterreich beschränket, und nur gegen Pässe gestattet . . . . . .

—— Jungen, das ist, solche Stiere und geschnittene Kälber, die das zweyte Jahr noch nicht erreichet haben, sind in die Verzollung zu nehmen . .

—— sollen nicht zu jung geschlachtet werden . . . . . .

Kalbfleisch-Satzung soll auf dem Lande nicht über 6 kr. erhöhet werden, und die Fleischhauer dem Landmanne die Kälber nicht abdrucken.

Kalbfälle Vorkehrungen, daß Kalbfälle nur von guter Qualität verkauft werden . . . . . .

Kalender In solchen sind die Erzählungen von Finsterniffen und die Aderlaßtafeln hinwegzulassen . . . . . .

—— mit abergläubischen Auslegungen werden verbothen . . . . . .

—— Die Dibcesan-Patronen sind in die Kalender nur schwarz einzudrucken..

—— Vorsicht bey Passirung fremder Kalender wegen der aufgehobenen Feyertage . . . . . .

—— Vorsichtsmaßregeln, unter welchen die fremden Kalender verkauft werden dürfen . . . . . .

—— In solchen sind keine Prophezeihungen zu dulden, auch ist überhaupt der Wahrsager-Kalender untersagt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M Ther. Band	M Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	F Band
Patent	8	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11
	14	Febr.	1790	—	—	—	—	16	594			
	—	—	—	—	—	—	—	16	597			
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	114	
Patent	6	August	1806	—	—	—	—	—	—	27	1	
Verordnung	12	Febr.	1761	4	60							
Verordnung	15	Febr.	1774	7	24							
Hofdecret	31	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	41	
Hofdecret	1	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	3	152	
Gubernial-Verordnung in Böhmen	2	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Verordnung	25	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Verordnung	15	Febr.	1774	7	24							
Verordnung	15	Jän.	1767	5	175							
Verordnung	2	Dec.	1754	2	410							
Verordnung	7	Dec.	1754	2	412							
Hofreseript	13	Dec.	1755	3	267							
Verordnung	11	Jän.	1772	6	432							
Verordnung	22	Febr.	1772	6	439							
Verordnung	22	Febr.	1772	—	—	—	—	2	106			
Verordnung	18	July	1772	6	505							

Von Kal — Kalk.

Kalender
—— Buchdrucker, Buchbinder u. s. w. haben keine ungestämpelte Kalender abzugeben . . . . . .
—— mit Kupferstichen sind mit 6 kr. Stämpel zu versehen . . . . . .
—— Den mit 2 kr. Stämpel versehenen Kalendern dürfen keine Kupferstiche beygedruckt werden . . . . . .
—— Ohne Imprimatur dürfen keine Kalender gedruckt werden . . . . .
—— Auswärtige, einem Buchführer oder Particulier zugehörigen Kalender sollen, bevor sie ausgefolget werden, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen seyn . . . . . .
—— Das Privilegium auf den Krakauer-Kalender hat aufzuhören . . .
—— Bestimmung des Stämpels für inländische und fremde Kalender . . .
—— Alle in den Druck bestimmte Kalender sollen in Rücksicht auf die darin vorkommenden Feste ꝛc. der geistlichen Filial-Commission zur Beurtheilung vorgeleget werden . . . . . .
—— Auf den Verkauf ungestämpelter Kalender haben auch die Tabakbeamten zu sehen . . . . . .
—— Verboth in Wien mit Kalendern zu hausiren . . . . . .
—— Der aus dem Auslande kommende neue Kalender der Franzosen kann gegen gewisse Vorsichten eingeführet werden . . . . . .
—— worin zugleich die Genealogie des regierenden Hauses Oesterreich eingeschaltet ist, sind mit jener Stämpel-Classe zu bezeichnen, wozu diese Kalender nach der Verschiedenheit ihres Formates und Inhaltes sonst gehört hätten, wenn diese Genealogie darin nicht erschienen wäre . . .
—— Die bloß zur Haus- und Wirthschafts-Anleitung dienenden Kalender, wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeitkalender und die jährlich abwechselnden Zeitrechnungen enthalten, unterliegen keinem Stämpel . .
—— In dem Falle, als Kalender von dem Bancal-, Zoll- oder Tabak- und Stämpelgefälls-Personale ungestämpelt betreten werden, ist die Amtshandlung und Rotionirung den Tabak- und Stämpelbehörden ausschließend überlassen . . . . . .

Kalk Unter den Kalk sind von den Kalkbauern keine ungebrannte Steine zu legen . .
—— Vorschriften, wie jene, welche Kalkgruben halten oder Kalk zum Verkaufe bringen, den Kalk an das Hofbauamt abzugeben haben, wie sie die Gruben unterzünden, den Kalk verkaufen, und wie die Kalkmetzen beschaffen seyn sollen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	18	Sept.	1778	8	211								
Verordnung	18	April	1780	8	412								
Verordnung	2	May	1780	8	471								
Hofdecret	11	Juny	1781	—	—	1	455	1	531				
Verordnung	26	May	1786	—	—	10	672	10	642				
Hofdecret	6	März	1782	—	—	1	464	1	544				
Hofdecret	12	März	1782	—	—	1	465	1	544				
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	626	7	630				
Erläuterungs-Verordnung	4	Octob.	1784	—	—	7	698	7	69[illegible]				
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	665				
§. 60 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	177
Hofdecret	24	Dec.	1784	—	—	6	380	6	424				
Hofdecret	29	März	1785	—	—	9	378	9	378				
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	69		
Hofdecret	22	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	264
Hofkammerdecret	12	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	226
Hofkammerdecret	5	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	161
Hofkammerdecret	9	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	167
Verordnung	21	März	1755	3	175								
Verordnung	20	August	1762	4	118								

Von Kalk — Kämm.

Kalk

—— Beym Brennen des Kalkes und der Ziegel wird das Strohbrennen eingestellt . . . . . .

—— Warnung sich in Kalkschachten nicht unvorsichtig zu wagen . . . . . .

—— Verboth den Kalk bey Führung der Gebäude mit Lehm zu mengen . .

—— Zehent Einführung einer Geldabgabe statt des bisher vermög Patente vom 29. Jän. 1694, 17. Jän. 1715 und 20. August 1762 bestandenen Kalkzehents . . . . . .

Nähere Bestimmungen wegen Einhebung des Kalkzehentes . . .

Kalkulanten Siehe Calculanten.

Kalumnien-Eid Siehe Eid.

Kamaldulenser Siehe Camaldulenser.

Kaminfegung Siehe Rauchfänge.

Kamehlhaar Die kamehlhaarene Felpe (eine Wollenzeugwaare) ist außer Handel gesetzt . . . . . .

Kameral Siehe Cameral.

Kameral-Güter Siehe Cameral-Güter.

Kammerbothen Die Kreishauptleute haben sich bey Ueberbringung der Amts-Packete von den Kammerbothen durch Vorzeigung des Schildes die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie das ihnen Anvertraute in eigener Person überbracht haben. . . . . .

Kammerherren Bemessung der Diäten für die k. k. geheimen Räthe und Kammerherren . . . . . .

Kämmerer Rangs-Parification zwischen den geheimen Räthen, Kämmerern und Generalen . . . . . .

—— Diejenigen, welche die k. k. Kämmererswürde ansuchen, müssen mit den erforderlichen Geschlechtsproben versehen seyn . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerden der mährischen Stände wegen des Sitzes und der Stimme der k. k. geheimen Räthe und der k. k. Kämmerer in ständischen Versammlungen . . . . . .

Kammerherrn-Schlüssel Keinem österreichischen Unterthan ist in der Regel die Annahme noch minder aber das Ansuchen um einen auswärtigen Kammerherrnschlüssel zu gestatten . . . . . .

Kämmereyen Welche Gerichte in Galizien Kämmereyen zu nennen sind . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Verordnung	30	März	1780	8	411								
Gubernial-Kundmachung in Böhmen	15	May	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	62
Gubernial-Verordnung in Galizien	20	Juny	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	65
Gubernial-Verordnung in Steyermark	29	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	167
Patent	17	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	68
Hofdecret	23	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	19
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	15	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	45
Hofdecret	18	Octob.	1780	—	—	7	150	7	162				
Verordnung in Böhmen .	11	Jän.	1782	—	—	5	274	5	205				
Hofkammerdecret	26	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	458
Hofreſcript	8	May	1751	1	291								
Hofreſcript	26	Jän.	1754	2	266								
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	246		
Hofkanzley Präſidial-Decr.	19	July	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	191
Hofdecret	14	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	64

Von Kamm — Kan.

Kammerprocurator und Administrator der landesfürstlichen Gefälle sollen in Appellations- und Revisionsfällen nicht zum Juramento Calumniae verhalten werden 4

—— —— So wie eine Fiscalklage, eine Execution, oder sonstige Rechtssache angetreten wird, hat der Kammerprocurator die Vormerkung in einem eigenen Protocolle der Causarum Fiscalium zu besorgen . .

—— —— Nichts darf bey dem Fiscalamte geschrieben werden, was nicht von dem Kammerprocurator entweder selbst verfasset, oder so weit es ein Concept anderer Individuen des Fiscalamtes ist, mit dem, von dem Kammerprocurator nach vorläufiger genauen Revision beyzusetzenden Vidit versehen ist . . . . . .

—— —— soll den Fiscal-Adjuncten mit Höflichkeit begegnen, und selbe mit Ernst zur Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen . . . . .

—— —— ist berechtiget, als Zuhörer ohne Votum sowohl den Sessionen des Politicums als der Justizstellen nach Belieben beyzuwohnen . .

—— —— Wenn von dem Fiscalamte in eine Amtshandlung eingeschritten wird, so hängt es von dem Kammerprocurator ab, ob er ihre Führung selbst auf sich nehmen, oder aber einem andern Individuum seines Amtes auftragen wolle . . . . . .

—— —— Vorschrift, wie bey Besetzung der Kammerprocurator- und Fiscaladjuncten-Stellen vorzugehen sey . . . . . .

Kammerprocuratur hat die Angelegenheiten der Caducität und des Abfahrtsrechts über eine Militär-Verlassenschaft zu besorgen . . . .

—— —— ist, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Cameral- oder Bancal-Gefälles, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechtes, der Teritorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der l. f. Lehen-Angelegenheiten, der Stiftungen, oder der, unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt, von dem Gebrauche des Papierstämpels befreyet . . . . . .

—— —— in Krakau wird mit jener in Lemberg vereiniget . . . . . .

Kanäle Siehe Canäle.

Kandidaten Siehe Candidaten.

Kandirte Früchte Siehe Candirte Früchte.

Kanefas Leinener und Pfeffertüchel-Einfuhr wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	6	August	1766	5	77								
§. 37 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	133	4	135				
§. 48 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	142	4	144				
§. 57 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	142	4	144				
§. 16 der Fiscalamts-Instruction	23	März	1783	—	—	4	123	4	125				
§. 35 der Fiscalamts-Instruction	23	März	1783	—	—	4	132	4	134				
Hofdecret	16	May	1788	—	—	—	—	16	791				
Verordnung	8	Jän.	1752	1	345								
§. 12 Lit. b des Stämpel-Patents	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	122
Hofkammerdecret	19	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	158
Hofentschließung	8	März	1762	4	102								

Von Kan — Kanzl.

Kanefas
—— und Tücheln von gefärbten Leinen, und türkische mit Seiden- und Leinengarn verfertigte Gingang, Gradel ꝛc. sind mit dem Landeserzeugnisse zu stämpeln . . . . . .

Kaninchen-Felle Zollsatz für die französischen oder Brabanter Kaninchenfelle . . . . . .

Kanonikate Siehe Canonicate.

Kanonisch Siehe Canonisch.

Kanzel Alle Gesetze und Verordnungen sollen von der Kanzel in den Kirchen dem Volke abgelesen werden . . . . . .

—— Die Seelsorger sollen das Volk sowohl von der Kanzel als in dem Beichtstuhle von Schwärzungen abmahnen . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnungen vom 21. September 1782 und 29. September 1783, vermög welchen jährlich vor Anfang des Schuljahres die wegen Bestätigung und Beförderung der Normal-Lehrart herabgelangte höchste Entschließung vom 20. October 1781 von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen werden soll . . . . . .

—— Die Seelsorger sollen in ihren Reden auf der Kanzel von dem Nutzen des Armen-Institutes handeln . . . . . .

Kanzleyen Bestimmungen in Absicht auf die Befreyung der Hofstellen, Kanzleyen, Dicasterien ꝛc. von dem Briefpost-Porto . . . . . .

—— der Wirthschaftsämter sollen nicht vielerley Pertschaften führen und damit behuthsam vorgehen . . . . . .

—— In selbe sind außer den Söhnen verdienstvoller Beamten keine Praktikanten aufzunehmen . . . . . .

—— Alles, was von dem Fiscalamte expediret wird, ist in der Kanzley des Fori nobilium desjenigen Landes, für welches das Fiscalamt bestimmet ist, zu schreiben . . . . . .

—— Jede Vorforderung der Unterthanen in die herrschäftlichen Kanzleyen ist an Sonn- und Feyertagen untersagt . . . . . .

—— Die Aufsicht auf Kanzley und Registratur soll mit öfterer Verwechslung der Räthe geschehen . . . . . .

—— Die inneren Einrichtungsstücke für die Kanzleyen der noch nicht stabil untergebrachten Kreisämter sind auf Kosten des Cameral-Aerariums anzuschaffen . . . . . .

—— Bedürfnisse (Requisiten) sollen von den Beamten nicht nach Hause genommen und mit selben gut gewirthschaftet werden . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Gubernial-Verordnung in Böhmen	21	April	1785	—	—	9	82	9	82				
Gubernial-Verordnung	2	Juny	1785	—	—	9	83	9	83				
Hofdecret	23	July	1789	—	—	—	—	18	137				
Hofdecret	17	May	1782	—	—	1	43	1	59				
Verordnung	1	Nov.	1783	—	—	—	—	2	66				
Hofdecret	21	Jän.	1785	—	—	10	568	10	557				
Verordnung	28	May	1785	—	—	8	269	8	266				
Hofdecret	8	Juny	1785	—	—	8	577	8	572				
Patent	20	Sept.	1751	1	308								
Verordnung	15	Octob.	1762	4 5	124 160								
Verordnung	7	Jän.	1774	7	3								
§. 48 der Instruction für Fiscalämter	20	März	1783	—	—	4	138	4	140				
Regierungs-Verordnung in Oesterreich	21	März	1783	—	—	1	21	1	28				
Hofdecret	15	Jän.	1787	—	—	—	—	14	688				
Hofdecret	16	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	67
Hofdecret	25	July	1785	—	—	9	883	9	883				

Von Kanzl — Karlsb.

Kanzley-Bedürfnisse (Requisiten)

—— —— Ueber die Verwendung der Kanzley-Erfordernisse ist mit Ende des Jahres ein Ausweis vorzulegen, um sohin den eigentlichen Bedarf beurtheilen und die sich etwa zeigenden Mißbräuche abstellen zu können . . . . . .

—— Gebühren Die Abnahme der Kanzley-Gebühren bey der Dienstbothenstellung hat sich nicht auf die bey ihren Aeltern als Knechte und Mägde dienenden Kinder zu erstrecken . . . . . .

—— Häuser Vorschrift, was die darin wohnenden Chefs von ihren Hofquartieren an die Armenkasse zu bezahlen haben . . . . . .

—— Sporteln werden bey den Länderstellen und Kreisämtern abgeschafft; bey Justizstellen, wo sie eingeführet sind, sind solche zum Taxfond zu erlegen . . . . . .

—— Taxen Die mit dem Patente vom 21. April 1784 festgesetzten bischöflichen Kanzley-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen . .

Kapelläne Siehe Capelläne.

Kapellen Siehe Capellen.

Kapitalien Siehe Capitalien.

Kapitel Siehe Capitel.

Kapitelbothen Siehe Capitelbothen.

Kapitulanten Siehe Capitulanten.

Kapitularen Siehe Capitularen.

Kapitulation Siehe Capitulation.

Kapuciner, Franziscaner und Barmherzige, sind von der Schrankenmauth befreyt . . . . . .

—— Den Kapucinern in der österreichischen und unzarischen Provinz wird das Capucinerkloster zu Passau bewilliget . . . . . .

—— Den drey Orden der Capuciner, Barmherzigen und Franziscaner als primae classis Mendicanten wird indessen das Sammeln gestattet . .

—— Wie studierende Kapuciner zu behandeln sind . . . . . .

—— Wenn der Kapuciner-Provinzial in Innerösterreich mit Tod abgehet, so hat der Quardian zu Grätz dessen Stelle zu vertreten . . . . .

Karacter Siehe Character.

Karenz Siehe Carenz.

Karlopago Siehe Carlopago.

Karlsbad besuchende Bad- und Brunngäste sind von der Passagemauth befreyt . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten.									
				M. Ther.		Joseph II.				Leop. II.		Franz.	
						1. Aufl.		2. Aufl.					
	der erflossenen Anordnung.			Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Decr. der Finanz-Hofstelle	14	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	11	114
Hofdecret.	10	April	1787	—	—	—	—	13	113				
Verordnung	27	Juny	1753	2	162								
Hofentschließung.	2	Febr.	1754	2	322								
Hofdecret.	2	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	438
Patent	27	Sept.	1753	2	241								
Hofdecret.	20	May	1781	—	—	2	70	2	200				
Hofdecret.	8	Nov.	1782	—	—	2	93	2	235				
Hofdecret.	18	Nov.	1784	—	—	6	400	6	444				
Hofkanzleydecret	14	März	1785	—	—	8	584	8	583				
Hofdecret.	6	July	1767	5	199								

Von Karlst — Kärnth.

Karlstadt Daselbst wird ein Schiffbauplatz für Schiffe der rheinischen Art errichtet . . . . . .

—— Bestimmung der Zahlungs-Modalitäten bey jenen Rechtsgeschäften, welche während des ungesetzlichen Zwangs-Umlaufes des Papiergeldes im Karlstädter Kreise abgeschlossen worden sind . . . . . .

—— Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches im Karlstädter Kreise . .

Karmeliter Den Prager Altstädter Karmelitern ist das Sammeln durch sechs Jahre nur in den Pragerstädten, keineswegs aber mehr auf dem Lande gestattet . . . . . .

—— Das von den Karmelitern sonst betriebene Melissengeist-Brennen ist dem Institute des Spitals und Gebährhauses zuzuwenden . . . .

Kärnthen Aufstellung einer Landeshauptmannschaft für Kärnthen . . . .

—— In Kärnthen wird ein eigenes Landrecht, vereiniget mit der Landeshauptmannschaft, errichtet . . . . . .

—— Errichtung eines Fräuleinstiftes in Kärnthen. Bestimmung der Präbenden und Bedingung zur Erhaltung derselben . . . . . .

—— Errichtung eines Oberbergamtes, einer eigenen Buchhaltung und einer Frohnamts-Kasse in Kärnthen . . . . . .

—— Den kärnthnerischen Waldeigenthümern wird eine gute Wirthschaft empfohlen . . . . . .

—— Das in Kärnthen noch bestehende Ausfuhrsverboth des sogenannten Ziegelviehes wird in Ansehung Tyrols gemäßiget . . . . . .

—— Dem Herzogthume Kärnthen wird der Recruten-Reluitionsbeytrag nachgesehen . . . . . .

—— Die zerstreuten, und allenfalls mit dem Burgfriedsrechte zu einer entfernten Obrigkeit vorbehaltenen Unterthanen haben in politischen Strafsfällen nur derjenigen Obrigkeit zu unterstehen, in deren Conscriptions- oder Werbbezirke sie wirklich liegen . . . . . .

—— Abstellung des, nebst dem Mortuarium bisher in Kärnthen bestandenen Sterbrechtes, oder sogenannten Sterbochsen . . . . . .

—— Der Ferlacher Armaturs-Meisterschaft wird ein ausschließendes Fabriks-Zeichen bewilliget . . . . . .

—— Vorschrift wegen Einreichung der jährlichen Ausweise über den Stand des Armen-Institutes und der Landspitäler . . . . . .

—— Errichtung einer Polizey-Direction in Kärnthen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	6	April	1773	8	564								
Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission	13	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	23
Hofdecret.	8	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	154
Hofdecret.	24	März	1781	—	—	2	89	2	231				
Hofentschließung	16	Nov.	1786	—	—	10	482	10	473				
Hofdecret.	30	Octob.	1191	—	—	—	—	—	—	3	164		
Patent.	3	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	194		
Hofdecret.	27	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	30		
Hofdecret.	10	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	45		
Hofkanzleydecret	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8
Hofkanzleydecret.	8	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	290
Hofdecret.	31	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	168
Hofdecret.	21	Dec.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	265
Hofdecret.	31	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17
Hofdecret.	8	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22
Verordnung der Landesstelle in Kärnthen . .	10	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	73
Verordnung	28	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	139

Von Kärnth — Kart.

Kärnthen
—— Vorschrift wegen der, von Entrichtung des Zapfentaxes und der Brandsteuer befreyten Weinverzehrer in Kärnthen . . . . . .
—— Die Anweisungen auf ungarisches Steinsalz werden in Zukunft in Kärnthen nur von den Landes-Kreisämtern ausgefertiget . . . . . .
—— Erneuertes Verboth heimliche Waffen zu verfertigen, und zu gebrauchen . .
—— Mit Büchern, Kalendern und Liedern zu hausiren wird erneuert verbothen . . . . . .
—— Zu Klagenfurt wird ein Bücher-Censurs-Revisions-Amt errichtet . .
—— Villach wird unter die Städte zweyter Classe erhoben . . . . . .
—— Bey epidemischen Krankheiten ist immer schleunig die Anzeige zu machen . .
—— Landesfürstlicher Schutz für die von dem Bisthume Gurk zu St. Salvator errichtete Holzschwemme . . . . . .
—— Erneuerung der für Steyermark unter dem 13. December 1774 festgesetzten Stolordnung, wodurch die Stolgebühren für Tauf-, Copulation- und Todtenscheine in Kärnthen bemessen werden . . . . . .
—— Erneuerte Kundmachung des Bothen-Patentes vom 14. Dec. 1748 für Kärnthen . . . . . .
—— Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Klagenfurt . . . . . .
—— Vorschrift für die Vieheigenthümer, Sanitäts-Aufseher und Commissariate bey Viehseuchen . . . . . .
—— Verzeichniß der nach dem letzten Friedensschlusse in Steyermark und Kärnthen an den Gränzen gegen Salzburg und Illyrien neu errichteten Zollämter . . . . . .
—— Das Klagenfurter Stämpelamt wird mit jenem in Grätz vereiniget . .

Karrenzieher (Grattelzieher) wenn sie auch einen Steinesel zum Vorspann mit sich führen, bleiben noch ferner vermög der Verordnung vom 12. Sept. 1783 von dem Weg- und Brückengelde befreyet . .

Kartel Siehe Cartel.

Karten sollen nicht anders als mit Stämpel versehen verkauft werden . . .
—— Nur mit gestämpelten und halb planirten wird zu spielen erlaubt . .
—— müssen künftig auf dem äußern Umschlage mit dem Stämpel versiegelt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	12	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
Hofdecret.	25	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	52
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Kärnthen	18	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9
Verordnung der Landesstelle in Kärnthen . .	19	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	136
Hofdecret.	23	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	122
Hofdecret	6	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	143
Verordnung der Landesstelle in Kärnthen . .	16	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	161
Hofdecret	10	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2
Hofdecret.	6	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	126
Verordnung der Landesstelle in Kärnthen . .	4	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	192
Hofkanzleydecret.	19	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	17	131
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Kärnthen	30	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	104
Hofkammerdecret	31	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	200
Verordnung der Landesstelle in Steyermark und Kärnthen	17	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	199
Gubernial-Verordnung in Innsbruck	26	August	1788	—	—	—	—	16	11				
Verordnung	11	Jän.	1761	4	47								
Hofdecret.	9	Juny	1780	8	481								
Hofdecret.	26	Jän.	1784	—	—	7	578	7	582				

Von Kart — Kass.

Karten
—— Einführung des Kartenstämpels . . . . . .
—— Festsetzung der Strafen auf den Nichtgebrauch oder nicht classenmäßigen Gebrauch des Stämpels . . . . . .
—— Tabakbeamte, Revisoren und Aufseher haben auf den Verkauf der ungestämpelten Karten zu sehen . . . . . .
—— Die sogenannten ABC Karten sind stämpelfrey . . . . . .
—— Ueber ausländische Spielkarten, wenn sie im Handel betreten werden, hat die Bancal-Zoll-Administration zu notioniren . . . . . .
—— Mahler müssen auf einem Blatte ihren Nahmen und Zeichen beydrucken . .
—— —— erhalten eine angemessene neue Ordnung . . . . . .
Karthäuser Alle Ordenshäuser der Karthäuser werden aufgehoben . . . .
—— Jene, die einen Theil des Waldizer Karthäuser-Vermögens entweder zu leihen, oder zur Aufbewahrung empfangen haben, sollen es anzeigen . .
Käse Wie sich bey dem zum Verkaufe gebrachten Käse, Milch und Butter zu benehmen sey . . . . . .
—— aus dem Auslande einzuführen wird nicht gestattet . . . . . .
—— Verboth, beym Käsemachen den Arsenik zu gebrauchen . . . . .
—— Verboth, zum Käsemachen kupferne Geschirre zu nehmen . . . . .
—— Ausländische Käse, Fische ꝛc. dürfen nicht in die allgemeinen Niederlagen gebracht, sondern in den Kellern der Kaufleute aufbewahret werden . .
—— Die legitimirten Tyrolerkäse sollen in der Verzollung zu 24 kr. pr. Centner den ungarischen gleich gehalten, folglich auch bey Legstätten verzollet werden . . . . . .
—— Der Vorrath der außer Handel gesetzten Käse ist in die allgemeinen Niederlagen abzugeben . . . . . .
—— Der Verkauf desselben hat in Wien auf dem Dominicanerplatz Statt . .
—— soll nicht in kupfernen unverzinnten Geschirren aufbewahret werden . .
—— Zollbestimmung bey Einfuhr der Tyroler- und Kroyer-Käse . . . .
Kasematten Siehe Casematten.
Kasernen Siehe Casernen.
Kassationen Siehe Nachtmusiken.
—— Siehe Entlassung.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 38 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	629	7	629				
Stämpel-Patent	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	661				
Erläuterung des 30. §. des Stämpel-Patents	4	Octob.	1784	—	—	7	698	7	700				
Hofdecret	29	März	1785	—	—	9	378	9	378				
Hofkammerdecret	6	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	195
Hofkammerdecret	9	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	167
Hofdecret	1	Octob.	1768	5	376								
Gubernial-Kreisschreiben für Mähren u. Schlesien	16	Nov.	1786	—	—	11	300	11	300				
Hofreseript	12	Jän.	1782	—	—	2	125	2	264				
Verordnung in Böhmen	18	Dec.	1783	—	—	2	139	2	291				
§. 26 der Marktordnung	14	May	1770	6	218								
Marktordnung	14	May	1770	6	219								
Verordnung	21	Jän.	1777	8	6								
Verordnung	29	Sept.	1778	8	213								
Hofdecret	11	Octob.	1784	—	—	7	134	7	146				
Hofdecret	24	Jän.	1785	—	—	9	111	9	111				
Hofdecret	7	July	1785	—	—	9	74	9	74				
Verordnung	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	29		
Verordnung	20	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	156
Hofdecret	10	Dec	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	222
Hofkammerdecret	26	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	181
Hofdecret	6	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	357

Von Kass — Kass.

Kasse-Beamten Festsetzung der Strafen für die in Malversationen betretenen Kassebeamten . . . . . .

—— —— haben sich aller unsicheren Vorschüsse zu enthalten . . . . .

—— —— Bey Absterben eines Kasse- oder Bancal-Beamten hat die Herrschaft, Magistrat oder Grundobrigkeit zur Sicherung des Gefälles die Sperre anzulegen . . . . . .

—— —— Wie bey einer Schuldenanklage gegen Kassebeamten vorzugehen sey .

—— —— Die Weiber der Rechnungs- und Geldmanipulations-Beamten, welche keinen Weiberverzicht einlegen, haben keine Pension zu erlangen . . . . . .

—— —— haben auf sichtbar falsche Urkunden kein Geld auszufolgen . . .

—— —— Auf derselben Gebahrung Aufsicht zu tragen . . . . . .

—— —— In keinem Falle soll ohne gemeinschaftlicher Unterschrift zweyer Kassebeamten von irgend einer Partey eine Steuer oder sonstige Geldabfuhrs-Quittung angenommen werden . . . . . .

—— —— sind vor Erlegung der Dienst-Caution nicht zum Eide zuzulassen . .

—— —— können die Cautions-Obligationen, mit Ausnahme der fideijussorischen, in Handen behalten . . . . . .

—— —— Bey Anträgen zur Jubilirung verdienstvoller Kassebeamten darf von dem Pensions-Normale abgegangen werden . . . . . .

—— —— Wie bey Anstellung verrechnender Kassebeamten vorzugehen sey . .

—— —— Vorschrift bey Aufnahme der Kassebeamten . . . . . .

—— Eingriffe Strafbestimmung für Eingriffe in die Contributions-Kassen .

—— —— Strafbestimmung bey Malversationen oder Kasseeingriffen . . .

—— —— Für solche haben die Magistrate hinsichtlich der Contribution zu haften . . . . . .

—— Extracte Formular, nach welchem monathlich die Kasse-Extracte vorzulegen sind, wogegen es von dem mit Decret vom 5. May 1805 vorgeschriebenen Formular abzukommen hat . . . . . .

—— Journalien des Studienfonds sind stets gleich nach den ersten acht Tagen eines jeden Monaths an die Behörde einzusenden . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	2	April	1753	2	117								
Hofdecret	12	Jän.	1754	2	263								
Hofdecret	28	März	1768	5	258								
Hofentschließung	17	März	1769	5	413								
Hofdecret	13	Octob.	1770	6	289								
Hofdecret	3	April	1770	6	183								
Hofreseript	3	Dec.	1774	7	115								
Hofdecret	26	July	1776	7	531								
Hofdecret	15	Jän.	1789	—	—	—	—	17	87				
Hofkammerdecret	27	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	226		
Hofkammerdecret	27	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	226		
Hofdecret	22	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	104
Decret der Finanz-Hofstelle	1	Juny	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	176
Hofkammerdecret	3	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	315
Hofkammerdecret	17	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	450
Hofreseript	31	July	1750	1	194								
Verordnung	2	April	1753	2	117								
Hofdecret	12	Jän.	1754	2	263								
Hofdecret	12	Febr.	1774	7	20								
Hofreseript	31	August	1753	2	224								
Hofdecret	25	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	105
Hofdecret	19	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	20

Von Kass — Kass.

Kassen Parteyen, welche mit Geldabfuhr zu Filialkassen kommen, sind nicht aufzuhalten. Formulare der Gegenscheine, dann unentgeldliche Ausfertigung derselben von Schreibern an die Contribuenten . . . . . .

—— In die Landeskassen sind die jüdischen Waisengelder anzulegen . . .

—— In den Kreiskassen ist den Kreishauptleuten die Einsicht gestattet . .

—— Nach bestrittener Kasseabfuhr haben die Contributions-Rechnungsführer sich bey dem Kreisamte zu melden . . . . . .

—— Festsetzung des Begriffes öffentlicher Kassen zur Hintanhaltung von Malversationen . . . . . .

—— Wie sich die Kassen bey Zahlungen wegen des Kupfergeldes und der Scheidemünze zu benehmen haben . . . . . .

—— Kassegelder gegen Papiere zu verwechseln, wird den Kassierern unter Kassation verbothen . . . . . .

—— der Chirurgen- und Baderswitwen werden bestätiget, und dieser Fond von aller Ordinär- und Extra-Ordinär-Steuer befreyet . . . . .

—— Bey Kassen ist die Häufung des Kupfergeldes zu vermeiden . . . .

—— Ständische Kassen sind auch öfters zu untersuchen . . . . . .

—— Den Beamten wird die Vermischung der Gelder von verschiedenen Kassen verbothen . . . . . .

—— Mit Kassen des Tabak-Gefälles belegte Häuser sind von der Natural-Einquartierung befreyt . . . . . .

—— Bey Kassen werden keine Riccorda-Posten gestattet . . . . . .

—— sollen die Geldabfuhr mit einer runden Zahl machen . . . . . .

—— Den Zollämtern sind zur Verwahrung der Kassen wohlbestellte Wohnungen zu verschaffen . . . . . .

—— sind öfters zu visitiren, und auf die Gebahrung der Cassebeamten Obsicht zu tragen . . . . . .

—— haben sich der zimentirten Wagen und Gewichter zu gebrauchen . . .

—— Auf Besoldungs-Quittungen soll weder eine Vormerkung bey Kassen geleistet noch eine Auskunft deßwegen gegeben werden . . . . . .

—— Alle Abtretungs-, so wie die, während der Amtirung der Rechnungsleger vorzunehmenden Untersuchungs-Liquidationen sind stets an die Gubernial-Buchhaltereyen einzusenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	24	Octob.	1748	1	93								
Verordnung	7	Jän.	1749	1	104								
Hofreſcript.	29	Octob.	1751	1	313								
Hofreſcript.	27	May	1752	1	360								
Verordnung	2	April	1753	2	117								
Hofdecret.	12	Jän.	1754	2	263								
Verordnung	2	May	1761	4	63								
Hofentſchließung	8	May	1762	4	105								
Verordnung	13	Octob.	1764	4	286								
Verordnung	19	April	1766	5	31								
Hofdecret.	12	Febr.	1774										
Hofdecret.	24	März	1774	7	20								
Hofdecret.	7	April	1775	7	204								
Hofdecret.	4	Nov.	1775	7	373								
Hofdecret.	18	Octob.	1775	7	371								
Hofreſcript.	21	Nov.	1775	7	378								
Verordnung	22	Febr.	1776	7	497								
Hofdecret.	26	July	1776	7	531								
Zimentirungs-Patent	22	Auguſt	1777	8	65								
Patent	24	Octob.	1777	8	90								
	1	Febr.	1781	—	—	1	87	1	106				
	21	Octob.	1783										

Von Kass — Kass.

Kassen
—— Abgänge, wenn sie nicht über 100 fl. betragen, berichtigen zu lassen, wird den Länderstellen zugestanden . . . . . .

—— Jene Parteyen, welche in den Hauptstädten bey öffentlichen Kassen Gelder zu erheben haben, sollen sich an Filialkassirer wenden . . .

—— Vorsichten bey dem Dienste der Staatskassen . . . . . .

—— Wie bey Scontrirung der ständischen Kassen vorzugehen . . . . .

—— Wie sich bey Bruchtheilen in Kassen-Rechnungen zu benehmen sey . .

—— Vorsichtsmaßregeln bey Uebernahme von Geldabfuhren in Siebenzehner und Siebenkreutzer-Stücken . . . . . .

—— Vorschrift für sämmtliche Kassen bey Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münze . . . . . .

—— Instructionen für die k. k. Cameral-Staats-Nettokassen über die Behandlung und Verrechnung der sogenannten Interims-Einnahmen und Ausgaben oder Vorschüsse . . . . . .

—— Reste Vorschrift, wie bey den, bey Rechnungs-Processen sich äußernden Kasse-Resten vorzugehen sey . . . . . .

—— Scontrirungen Ueber selbe haben die Kreisämter besondere Berichte zu erstatten . . . . . .

—— —— sind auch bey ständischen Cassen vorzunehmen . . . . . .

—— —— Die Religions- und Studienfonds-Kassen sind in jedem Jahre mehrmahls unversehens zu scontriren . . . . . .

—— —— Manipulations-Vorschriften zur Verwahrung der Aerarial-Kassen bey Uebernahme der, in Säcken verpackten Conventions-Münze vor Bevortheilungen . . . . . .

—— Untersuchungen Instruction wie bey Scontrirung der Kassen vorzugehen sey . . . . . .

Kassiere Benehmen, wenn sich bey einem Kassierer falsche Münzen vorfinden . .

—— sollen sich von Verwechslung der Papiere gegen Kassegelder oder sonstiger Geldsorten unter Cassation enthalten . . . . . .

—— haben sich unter eigener Dafürhaftung von allen unsicheren Vorschüssen zu enthalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 54 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	—	—	14	964				
Hofentschließung	13	Febr.	1786	—	—	10	147	10	144				
Hofdecret	5	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	129
Hofdecret	29	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	153
Hofdecret	16	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	96
Hofdecret	5	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	125
Hofkammerdecret	30	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	222
Ministerial-Schreiben	1	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	189
Hofkamm. Präsidial-Decr.	10	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	243
Hofverordnung	29	Jän.	1786	—	—	11	4	11	4				
Verordnung	18	Octob.	1771	6	421								
Hofdecret	12	Febr.	1774										
Hofdecret	24	März	1774	7	20								
Hofdecret	16	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	96
Hofdecret	30	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	37
Hofdecret	30	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	38
Hofdecret	29	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	101
Verordnung	24	März	1762	3	243								
Hofentschließung	18	May	1762	4	105								
Hofdecret	28	März	1768	5	258								

Von Kass — Kat.

Kassiere

—— haben sich alles unerlaubten Münzenhandels, besonders des Kupfergeldes, bey dem Contributionali zu enthalten . . . . . .

—— haben unter Dafürhaftung auf sichtbar falsche Urkunden kein Geld auszufolgen . . . . . .

—— haben den Contribuenten die falschen Münzen ohne Vergütung abzunehmen . . . . . .

—— Die Cassierstellen sind mit solchen Individuen zu besetzen, welche nebst den erforderlichen Eigenschaften auch eine Caution zu leisten im Stande sind . . . . . .

Kastanien Das Kastanien- und Bratenbraten oder Kochen auf der Gasse, ist bey starkem Winde verbothen . . . . . .

—— An Sonn- und Feyertagen ist es erst nach 4 Uhr erlaubt, frisches Obst, Kastanien ꝛc. frey zu verkaufen . . . . . .

Kastellane Siehe Castellane.

Kasten-Schwendung, in wie fern den Wirthschaftsbeamten zu passiren . .

Kataloge Bestimmungen, wie Schullehrer das Verzeichniß schulfähiger Kinder zu führen und den Fleißkatalog nach dem beygehenden Formulare zu verfassen haben . . . . . .

—— Von allen öffentlichen Lehrcabineten, ist der Catalog der darin aufgestellten Bücher der Bücher-Revision eines jeden Ortes einzusenden . . .

—— Wie sich wegen Abforderung der Kataloge bey Verlassenschaften zu benehmen sey . . . . . .

—— Die Professoren haben die Fortgangs-Classen ihrer Schüler mit den darauf sich beziehenden Anmerkungen eigenhändig in die Kataloge einzutragen . . . . . .

Kataster Allerhöchste Entschließung wegen Revision des Land-Katasters in der Rectification der nicht in Anschlag gebrachten Gülten in Görz und Gradisca . . . . . .

Katastral Parteyen, welche Katastral-Abschriften zu erhalten wünschen, haben sich an das Kreisamt zu wenden . . . . . .

Katecheten Benehmungsvorschrift, wenn Ordensgeistliche als Katecheten angestellt werden . . . . . .

—— Die Ausfragungsmethode durch die Katecheten bey der Christenlehre ist allgemein einzuführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	27	Octob.	1768	5	385								
Hofrescript	3	Dec.	1774	7	115								
Verordnung	23	May	1777	8	56								
Hofdecret	20	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	80		
§. 39 u. 43 d. Brün. Polizey-Ordnung	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
§. 51 d. Brünner Polizey-Ordnung	12	Juny	1786	—	—	10	285	10	286				
Hofrescript	21	Jän.	1775	7	162								
Patent	6	Dec.	1774	7	131								
Hofentschließung	29	März	1783	—	—	1	458	1	534				
Hofdecret	11	Febr.	1784	—	—	6	389	6	434				
Studien-Hofcomm. Decr.	22	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	241
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	76		
Verordnung für Mähren.	30	May	1783	—	—	1	108	1	126				
Hofentschließung	14	Febr.	1778	8	168								
Hofrescript	5	Sept.	1778	8	211								

Von Kat — Kat.

Katechten
—— Alle anzustellende Katecheten, wenn sie nicht längstens binnen einer Jahresfrist geprüfet worden sind, müssen sich bey der Hauptnormalschule prüfen lassen . . . . . .

—— Die Schulkatecheten sollen keine zweckwidrige und alberne Geschenke unter die Jugend austheilen . . . . . .

—— Geistliche, welche sich der Seelsorge widmen, oder bey Schulen als Katecheten angestellet werden wollen, haben fortan den katechetisch-pädagogischen Unterricht, jedoch ohne Zeitbestimmung, zu hören . . . .

—— Bestimmung der Stämpelclasse für Zeugnisse, welche die Katecheten den Lehrjungen ertheilen . . . . . .

—— Bey den Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Alumnen oder Kleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, sind in Ansehung der Befreyung von dem Concurse zur Ueberkommung einer Pfarre den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten . .

Katechetische Lieder mit Melodien sind frey zu verkaufen . . . . . .

—— Angehende Priester haben sich über die erste Fortgangsclasse aus der Katechetik auszuweisen . . . . . .

—— Einführung des katechetisch-pädagogischen Unterrichtes für künftige Seelsorger . . . . . .

Katechisation Wo Landschulen sind, ist die Katechisation wöchentlich ein Mahl einzuführen . . . . . .

—— Sollten die Pfarrer wegen einer größern Anzahl von Schülern nicht hinreichend seyn, so soll sich die Ordensgeistlichkeit zur Katechisation unentgeldlich gebrauchen lassen . . . . . .

—— Einführung einer gleichförmigen Schulen- und Kirchenkatechisation in den Pfarrkirchen zu Grätz und den umliegenden Vorstädten . . . .

—— Wie die Katechisation vorzunehmen sey . . . . . .

—— Da, wo protestantische Schulen sind, können die Pastoren in dem dießfälligen Schulzimmer die akatholische Jugend katechisiren . . . .

—— In dem gewöhnlichen Katechisiren sind den Pfarrkindern die Pflichten gegen Gott und den Monarchen deutlich auszulegen . . . . . .

—— Keinem Kleriker, der nicht mit einem Zeugnisse, die Katechisirkunst mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben, versehen ist, dürfen die höhern Weihen ertheilet werden . . . . . .

Katechismus Abstellung der Eyerentrichtung an die Geistlichkeit für den Katechismus . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	9	Febr.	1785	—	—	8	468	8	466				
Verordnung	7	März	1785	—	—	8	468	8	466				
Hofentschließung	10	Sept.	1785	—	—	10	559	10	554				
Hofdecret	15	Nov.	1785	—	—	10	560	10	555				
Hofkanzleydecret	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
Hofkammerdecret	6	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	121
Hofdecret	24	Juny	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	36	215
Hofdecret	1	Dec.	1781	—	—	1	350	1	420				
Hofdecret	25	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12
Studien-Hofcomm. Decr.	7	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	3
Hofdecret	16	Jän.	1781	—	—	1	339	1	375				
Hofdecret	16	Jän.	1781	—	—	1	339	1	375				
Patent	9	Febr.	1784	—	—	6	300	6	345				
Patent	9	Febr.	1784	—	—	6	301	6	347				
Verordnung	10	August	1784	—	—	6	589	6	607				
Hofverordnung	8	Juny	1785	—	—	8	489	8	478				
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	1	August	1787	—	—	—	—	13	502				
Hofrescript	23	July	1763	4	172								

Von Kat — Kaufbr.

Katechismus
—— (Saganischer) wird in den deutschen Schulen als Lehrbuch vorgeschrieben . .
—— ist in kleinen Schulen von den Professoren vorzutragen, für nicht Studierende in den Pfarrkirchen . . . . . .
—— ist in den Pfarreyen wöchentlich wenigstens ein Mahl vorzutragen . .
—— Die Feldpaters müssen den Soldatenkindern den für die Normalschule herausgegebenen Katechismus erklären . . . . . .
—— Vorschrift, wie künftig der Katechismus gelehrt werden soll . . . .
—— Der sogenannte katechisirte und zergliederte Auszug des großen Katechismus soll unterdrücket und dessen Gebrauch nicht gestattet werden . .
Katechisten Der von den Katechisten abgelegte Eid bey den Christenlehrbruderschaften wird aufgehoben . . . . . .
Katholische Es soll künftig in keinem Stücke mehr ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten gemacht werden . . . . . .
—— Was die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkranket . . . . . .
—— Kinder können akatholische Schulen besuchen . . . . . .
Katzen, Hunde oder Vögel in den Contumaz-Anstalten zu halten, ist verbothen . . . . . .
Kauf und Verkauf todter und abgestandener Fische wird abgestellet; dießfällige Aufsicht . . . . . .
—— Erweislich gestohlene Sachen, oder solche, die verdächtig sind, daß sie gestohlen wurden, sollen nicht käuflich an sich gebracht werden . . .
—— Montirungsstücke, welche von den Regimentern oder der Mannschaft verkauft werden, sollen weder von dem Militär noch von den Landesunterthanen erkauft werden . . . . . .
—— Veränderungs- und Vormerkgebühren bey Käufen und Satzungs-Vormerkungen sind in jener Valuta abzunehmen, auf welche die Bezahlungen stipuliert worden sind . . . . . .
—— Briefe unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	1	August	1772	6	507								
Hofdecret	6	Nov.	1773	6	631								
Hofdecret	20	Febr.	1780	8	407								
Hofdecret	13	Dec.	1780	—	—	3	224	3	228				
Patent	9	Febr.	1784	—	—	6	301	6	347				
Hofentschließung	14	Febr.	1785	—	—	8	470	8	468				
Hofentschließung	24	August	1782	—	—	1	436	1	375				
Hofdecret	30	Juny	1781	—	—	2	248	2	421				
Hofdecret	31	Ján.	1782	—	—	2	290	2	467				
Hofdecret für Inner-Oest.	12	Ján.	1788	—	—	—	—	15	831				
Sanitäts-Normale	2	Ján.	1770	6	84								
Verordnung	2	März	1744	1	13								
Verordnung	1	Febr.	1781	—	—	1	113	1	136				
Verordnung	15	Febr.	1781	—	—	1	114	1	136				
Patent	4	Octob.	1782	—	—	1	114	1	136				
Hofverordnung	31	März	1785	—	—	8	176	8	177				
Hofentschließung	23	Nov.	1786	—	—	10	188	10	189				
Hofdecret	15	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	135
Hofdecret	24	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	367
Hofdecret	24	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	225
§. 14 Lit. t des Stämpel-Patents	6	Juny	1784	—	—	7	700	7	702				
§. 15 Lit. s des Stämpel-Patents	30	Ján.	1788	—	—	—	—	16	619				
§. 21 Lit. r des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	133
Hofkammerdecret	26	Ján.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	209

Von Kaufbr — Kaufl.

Kauf-Briefe
—— —— die unschickſame Klauſel bey Kaufbriefen, daß der Kaufſchilling verloren ſeyn ſoll, wenn der Käufer von der katholiſchen Religion abweichet, wird unterſagt . . . . . .
—— —— Beſtimmung der Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewiſſer, mit Zahlungsbedingungen geſchloſſener Kaufbriefe in Beziehung auf das Pfandrecht . . . . . .
—— Contracte Wenn beziehungsweiſe auf die Roboth obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweiſe überlaſſen werden, ſo dienet der Kaufcontract zur Richtſchnur für Obrigkeiten und Unterthanen.
—— —— über die zu Görz und Gradiska vorfindigen Realitäten können ohne Einwilligung der Obrigkeit, die das Steuerweſen zu leiten, und das Vormerkungsbuch über die Veränderung zu führen hat, in die Landtafel Grundbücher und Urbarien nicht einverleibet werden . . . . . .
—— —— obrigkeitliche ſind von dem Gebrauche des Stämpels befreyet . .
—— —— der Landtafelunfähigen (in Böhmen) ſind nicht einmahl quoad Possessionem zur landtäflichen Einverleibung geeignet . . . .
—— —— Wie bey Pränotation der Kaufcontracte der nicht habilitirten Käufer landtäflicher Güter in Böhmen vorzugehen ſey . . . . .
—— Freygeld iſt bey jedem Kaufe mit höchſtens 10 vom 100 von dem liegenden Gute dergeſtalt zu bezahlen, daß ſolches nur Einer, entweder der Käufer oder der Verkäufer zu entrichten hat . . . . . .
—— —— Wie ſich bey Bezug des, den kärnthneriſchen Grundherrſchaften zugeſtandenen Kauffreygeldes zu benehmen . . . . . .
—— Leute Wie ſich Kaufleute bey Ausſchneiden und Handel mit Leinwand zu benehmen haben . . . . . .
—— —— Handelsleute, auch Niederleger und Großhändler, ſollen den Zollbeamten kein Geld darleihen . . . . . .
—— —— Beſtrafung, bey Verfälſchung der Gewürze, oder dem Verkaufe fauler Fiſche, Auſtern ꝛc. . . . . .
—— —— und Krämerbehandlung hinſichtlich der Recrutirung und Conſcription.
—— —— Wie an Sonn- und Feyertagen die ausländiſchen Weine abzureichen . .
—— —— dürfen auch Weichſelwein an Sonn- und Feyertagen verkaufen . .
—— —— haben ſich nur der zimentirten Wage und Gewichtes zu bedienen . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Hofdecret.	25	Octob.	1787	—	—	—	—	13	638				
Patent für Galizien . .	20	Juny	1790	—	—	—	—		—	1	41		
Patent.	13	August	1775	7	295								
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich. . . .	6	Octob.	1788	—	—	—	—	16	879				
§. 9 Lit. w des Stämpel-Patents.	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	116
Hofdecret	25	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	111
Hofdecret	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	220
§. 7 des Patentes für Oesterreich ob der Enns .	7	Juny	1785	—	—	9	771	9	777				
Hofdecret	29	Nov.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	147
. . . . .	3	August	1750	2	78								
Patent.	6	Febr.	1770	6	163								
Patent.	26	Sept.	1774	7	83								
allgem. Marktordn.-Patent	4	May	1770	6	227								
Hofdecret	6	Octob.	1770	6	283								
Verordnung	18	April	1772	6	478								
Hofentschließung	27	Juny	1772	6	488								
Hofentschließung	4	July	1772	6	489								

Von Kaufl — Kaufm.

Kaufleute
—— —— Wie wegen des Schleichhandels zu bestrafen . . . . . .
—— —— sollen den Bauern ohne Vorwissen der Obrigkeit, kein Pulver verkaufen . . . . . .
—— —— Wie die galizischen Kaufleute ihre Handlungsbücher zu führen haben . .
—— —— müssen ihre Waaren ansagen, und auch beschauen lassen . . .
—— —— und Krämer sollen nicht nach der alten Elle verkaufen . . . .
—— —— Was die Kaufleute bey ihren Handlungsbüchern zu beobachten haben . .
—— —— Ausländische Waaren einzuführen und damit zu handeln wird den Kaufleuten verbothen . . . . . .
—— —— Die Kreisämter haben die Fassionen über die Beyträge der Kaufleute und Krämer sammt den Geldern an das Cameral-Zahlamt abzuführen . . . . . .
—— —— Der Stärk- und Haarpuderverschleiß soll den Kaufleuten nicht mehr eingestanden werden . . . . . .
—— —— haben sich über die nicht stämpelfähigen Waaren mit Freybolleten zu versehen . . . . . .
—— —— Jene Kaufleute, welche in Zollegstädten wohnen, können die sonst nur in Hauptstädten zu verzollenden Waaren, auch bey dem nächsten Zollamte verzollen . . . . . .
—— —— Diese Anordnung erstrecket sich auch auf jene beträchtlicheren Orte, wo ein Salz- oder Trankſteueramt sich befindet . . . . . .
—— —— die sich einer Bevortheilung oder eines Betruges des Publicums zu Schulden kommen lassen, sind strenge nach den Gesetzen zu bestrafen . . . . . .
—— Mannsgüter Vorschrift, wie selbe durch Fuhrleute zu transportiren seyen; dießfällige Güterbestätter-Ordnung . . . . .
—— —— —— In Laibach wird ein k. k. Güterbestätteramt errichtet, mit der Bestimmung, wie sich hinsichtlich der Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter verführen, zur Sicherheit der Parteyen zu benehmen ist . . . . . .
—— —— Läden sind durch Erhöhung der Wetterdächer und Beseitigung der schwarzen Tücher und Vorhänge, lichter zu halten . . .
—— —— —— sind an Sonn- und Feyertagen bis Mittag verschlossen zu halten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	26	Sept.	1774	7	84								
Verordnung	16	August	1775	7	348								
Patent	24	Sept.	1776	7	566								
Hofdecret	11	Dec.	1776	7	605								
Verordnung	16	July	1777	8	59								
§. 119 u. 120 der allgemein. Gerichts-Ordnung	1	May	1781	—	—	4	216	4	218				
Patent	27	August	1784	—	—	7	120	7	132				
Verordnung	10	Dec.	1784	—	—	7	928	7	930				
Regierungs-Verordnung	26	April	1785	—	—	8	242	8	241				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	3	Febr.	1786	—	—	11	123	11	123				
Hofentschließung	29	May	1786	—	—	11	143	11	143				
Gubernial-Verordnung	18	Sept.	1786	—	—	11	144	11	144				
Hofdecret	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163
Verordnung	15	May	1765	4	383								
Hofdecret	18	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	101		
Verordnung	27	Octob.	1753	2	147								
Verordnung	10	März	1770	6	170								

Von Kaufr — Keg.

Kauf-
—— Rechtsgründe Als solche werden alle freystiftlich gewesenen Ansässigkeiten erklärt und ihre freye Vererbung bewilliget . . .
—— —— —— Jährlich ist das Verzeichniß der in Miethgründe verwandelten Kaufrechtgründe nach Hof einzusenden . . . . . .
—— —— —— sind ohne Zwang in Miethgründe zu verwandeln, und in wie fern ein Pfarrer, Beneficiat und Fideicommiß-Inhaber den für den Miethgrund eingehobenen Kaufschilling sich zueignen kann . . . . . .
—— Schillings-Gelder Für veräußerte Staatsgüter sind von den Käufern an die Fondskassen abzuführen . . . . . .
—— —— —— In den Ausweisen über verkaufte Staatsgüter ist anzumerken, wann der Kaufschilling fruchtbringend angelegt worden ist . . . . . .
—— —— —— Wie sich bey Abführung der Rentgelder und Kaufschillinge bey verkauften Staatsgütern zu benehmen . . . . . .
—— —— —— Jene Quittungen, die für die depositirten Kaufschillingsgelder von obrigkeitlichen Gerichten ausgestellet werden, sind stämpelfrey . . . . . .
—— —— —— Wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizey-Uebertretung, sich derselben verlustig gemacht hat, so ist der dafür eingehende Kaufschilling nicht in commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen..
—— —— —— Verwendung des Kaufschillings bey den, an die Gewerken zur Abstockung überlassenen Waldungen . . . . . .
—— —— —— Wie die bey den öffentlichen Fonds eingehenden Kaufschillingsgelder fruchtbringend anzulegen sind . . . . . .
—— —— —— für veräußerte politische Fondsgüter sind ungesäumt einzusenden, um sie fruchtbringend anzulegen . . . . . .
—— Vorrecht der Herrschaften an unterthänigen Feilschaften wird abgestellt..
Kaunitz Antwortschreiben des Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz auf das Billet des päpstlichen Nuntius in Beziehung auf die Anordnungen im geistlichen Fache . . . . . .
Kaution Siehe Caution.
Kavallerie Siehe Cavallerie.
Kavirung Siehe Cavirung.
Kegel-Spiele in den Gärten sind während des Gottesdienstes verbothen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent.	13	Nov.	1772	6	542								
Patent.	28	July	1774	7	74								
Hofdecret	12	Febr.	1774	7	20								
Hofdecret	12	Febr.	1774	7	20								
Hofdecret	11	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	12		
Hofkammerdecret	2	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Hofdecret.	6	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Hofkammerdecret	29	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	225
Hofkanzleydecret	11	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	61
Hofdecret.	28	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	26
Hofdecret.	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	218
Hofdecret	25	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	60
Patent.	14	April	1770	6	192								
Wien	19	Dec.	1781	—	—	2	4	2	3				
Verordnung	22	August	1754	2	398								

Von Keg — Kerk.

Kegelspiel
—— —— Plätze haben einen Beytrag an den Zuchthaus-Fond zu leisten . .
—— —— Bey dem Aufsetzen sollen nicht schulfähige Kinder verwendet werden. .
—— —— Das Kegelschieben um ein sehr hohes Geld wird untersagt . .
—— —— an Sonn- und Feyertagen darf vor 4 Uhr Nachmittags nicht Kegel geschoben werden . . . . . .
Kehrich und Unrath auf den Straßen auszuschütten wird untersagt; und die Obst- und Kräutlerweiber haben solchen nach der Marktzeit hinwegzuräumen . . . . . .
—— soll weder auf die Gasse, noch Plätze, noch auf die Basteyen geleeret werden . . . . . .
Keller Die Körnerdörrmaschiene der Keller wird anempfohlen . . . . . .
—— Fenster sind nicht mit Stroh, sondern mit Wasen zu vermachen . .
—— Löcher dürfen nicht mit einem Quereisen sondern mit eisernen Deckeln verwahret werden, auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren am Eingange der Häuser oder bey sonst gefährlichen Tiefen verwahret seyn . . . . . .
—— und Weinschanks-Ordnung für Wien . . . . . .
—— oder andere Bauführungen unter den Gässen oder Plätzen dürfen ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle nicht gegraben noch bewerkstelliget werden . . . . . .
—— Schanks-Ordnung für die Stadt Wien und ihre Vorstädte . . .
—— Visitation Der Kellervisitation und inländischen Weinbeschreibung hat sich auch das Militär zu unterwerfen . . . . . .
Kenty Tariff, nach welchem von den, durch die Aerarial-Schiffbrücke zu Kenty passirenden Flössen und Schiffen die Gebühren abzunehmen sind . . .
Kerker in Klöstern werden aufgehoben . . . . . .
—— Erläuterung der §§. 430 und 431 des Strafgesetzbuches über Verbrechen in Beziehung auf Kerkerstrafe . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	11	July	1763	4	169								
Verordnung	3	July	1778	8	202								
Hofverordnung	21	Nov.	1785	—	—	8	235	8	175				
§. 41 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	283	10	284				
Verordnung	23	April	1755	3	189								
Verordnung	30	August	1755	3	220								
Hofentschließung	27	April	1762	4	104								
§. 5 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	273	10	274				
Hofdecret	5	Febr.	1788	—	—	—	—	15	36				
Verordnung	14	März	1776	7	500								
§. 2 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	271	10	272				
Hofentschließung vom 28. Octob. 1780, 21. April 1781 und Verordnung v.	12	May	1781	—	—	1	124	1	149				
§. 2 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	271	10	272				
Hofdecret	23	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	129
Hofdecret	17	Jän.	1785	—	—	8	191	8	195				
Hofdecret	21	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	169
Hofentschließung	31	August	1771	6	374								
Hofdecret	11	März	1783	—	—	2	87	2	228				
Hofdecret	5	Febr.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	8

Von Kerk — Kess.

Kerker=

—— Meister Kinder von Kerkermeistern, Frohn- und Gerichtsdienern sind von keinem Handwerke auszuschließen, sondern als ehrliche Leute zu achten . . . . . .

—— ——. Vorschrift wegen der Eigenschaften der aufzunehmenden Kerkermeister und Gefangenwärter . . . . . .

—— —— Wie sich die Kerkermeister mit den Verhafteten zu benehmen haben . .

Kerzen und Seifentaxe ist mit der monathlichen Mehl- und Brotsatzung zu reguliren . . . . . .

—— Gegen die Bevortheilung der Armen auf dem Lande haben die Seifensieder jedes Pfund Kerzen mit so viel Stück zu verfertigen, als das Pfund Kreuzer kostet . . . . . .

—— an Sonn- und Feyertagen zu verkaufen, in wie fern den Oelern gestattet . .

—— Begünstigung des Handels und Verkaufes der Wachskerzen . . . .

—— sind von Seifensiedern nicht mit Speck oder Schmeer zu vermischen . .

—— Der von den Dienern der Kirche oder den Kirchen selbst mit großen und kleinen Kerzen, dann allerley Wachsfiguren getriebene Handel soll nach dem Hofreseripte vom 25. März 1782 gänzlich eingestellet werden . .

—— Die hier und da üblichen Segenssprüche über Kerzen sind abzustellen . .

—— Mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen zu handeln, ist nicht erlaubt . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnung vom 14. September 1781 wegen des verbothenen Verkaufes der Kerzen in den Kirchen . . . . . .

—— Die Erzeugung der Kerzen und Seife ist Jedermann zum eigenen Gebrauche frey gestattet . . . . . .

—— Erhöhung der Satzung auf Seife und Kerzen . . . . . .

—— Satzung in Mähren und Schlesien . . . . . .

Kessel von Kupfer zum Käsemachen zu nehmen ist verbothen . . . . . .

—— Beschreibung in Ost-Galizien über alle vorhandene Bier-, Meth- und Branntweinkessel. . . . . .

—— Hut Strafe auf die Entsieglung oder Erborgung eines Kesselhutes . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Verordnung v. 30. Juny 1781 in Bezug auf die Verordnung vom 5. Oct. 1763 und Rescript vom	20	Febr.	1762	—	—	1	136	1	162				
Appellations-Verordnung in Böhmen	11	Sept.	1787	—	—	—	—	14	919				
§. 72 bis 75 der allgem. Criminal-Ger.-Ordnung	1	Juny	1788	—	—	—	—	16	1015				
Verordnung	7	Octob.	1757	3	355								
Verordnung	16	Dec.	1760	4	44								
Verordnung	29	August	1772	6	531								
Nachricht	17	Dec.	1774	7	143								
Verordnung	27	Dec.	1776	7	605								
Verordnung	14	Sept.	1781	—	—	2	202	2	357				
Hofdecret.	5	März	1784	—	—	6	583	6	605				
Hofdecret.	28	April	1784	—	—	6	585	6	602				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	8	Juny	1787	—	—	—	—	13	647				
Hofdecret.	22	August	1789	—	—	—	—	17	376				
Hofdecret.	30	Dec.	1789	—	—	—	—	17	377				
Verordnung.	16	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	94
Verordnung	29	Sept.	1778	8	213								
Verordnung der ostgalizischen Landesstelle . . .	30	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	11
Hofkanzleydecret	16	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	55

Von Ketz — Kind.

Ketzerey und geistliche Excommunications-Urtheile ohne Placetum regium nicht zu vollziehen . . . . . .

Khunische Stiftung Jene, welche sich um die Khunische Stiftung bewerben, und dazu vorgeschlagen werden, haben das Armuths-Zeugniß beyzubringen . . . . . .

Khurpfalz Siehe Churpfalz.

Kien und Spänleuchter, Tabakrauchen bey Häusern, Mühlen, Ställen und Tennen, Unschlittkerzen-Anheftung an die Wände wird verbothen . . .

—— und anderes Holz in den Oefen zu dörren, ist verbothen . . . . .

—— Bauern sollen auf der Freyung verkaufen . . . . . .

—— —— Wie sich selbe wegen des Ausfahrens an Sonn- und Feyertagen zu benehmen haben . . . . . .

Kieselerde Von dem vom Auslande eingeschickten Sand oder eigentlich zerriebenen Kieselerde zur Verfertigung der Fabrikwaaren ist der Zoll abzunehmen . . . . . .

Kiesow Der Verkauf der Kiesow'schen Lebens-Essenz wird verbothen . . .

Kindbetterinnen Bey Vorsegnung der Kindbetterinnen sollen die Pfarrer zwischen eheligen und uneheligen Müttern keinen Unterschied machen . .

Kindbettkosten Die schwangern liederlichen Weibspersonen, welche an ihr Geburtsort abgeschoben werden, können den Ersatz der Kindsbettkosten an dem Verführer suchen . . . . . .

Kinder Alle Urkunden zur Aufdingung in das Handwerk sind an arme Kinder unentgeldlich auszufolgen . . . . . .

—— Die erwachsenen Schüblinge sind täglich mit 4 kr., die Kinder aber mit 2 kr. zu verpflegen . . . . . .

—— Die Kinder bis vierzehn Jahre, welche auf den Schub kommen, sind in ihr Geburtsort, die Minderjährigen aber mit ihren Aeltern abzuschieben . . . . . .

—— und Weiber der Invaliden, Vorschrift wie selbe zu behandeln sind . .

—— der Duellanten, wie sich bey selben in Beziehung auf Alimentation zu benehmen sey . . . . . .

—— lediger Weibspersonen auf dem Lande hat die betreffende Obrigkeit in Obsorge zu nehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	1	Octob.	1768	5	377								
Regierungs-Verordnung	14	Febr.	1785	—	—	8	504	8	500				
Verordnung	19	Nov.	1751	1	327								
Verordnung	6	Febr.	1770	6	164								
§. 13 der Feuerordnung für das Land	7	Sept.	1782	—	—	1	280	1	328				
Hofentschließung	14	August	1753	2	186								
Verordnung	30	März	1772	6	459								
Hofdecret	17	April.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	204
Hofdecret	1	Jän.	1788	—	—	—	—	15	314				
Verordnung	21	Octob.	1784	—	—	6	542	6	558				
Hofentschließung	15	May	1782	—	—	1	157	1	189				
Verordnung	5	Juny	1741	1	7								
Schub-Ordnung	26	Febr.	1750	1	137								
Schub-Ordnung	26	Febr.	1750	1	141								
Patent	28	März	1750	1	153								
Patent	12	Juny	1752	1	362								
Verordnung	15	May	1755	3	190								

Von Kind — Kind.

Kinder

—— Vorschrift, wann dem Vater für seine Kinder ein Kostgeld ausgemessen werden kann . . . . . .

—— In wie fern die Vermächtnisse zwischen Aeltern und Kindern von der Erbsteuer frey sind . . . . . .

—— der Soldaten sind ohne Geburts-Dispensation bey den Handwerken anzunehmen . . . . . .

—— aus dem Armenhause sollen die Zünfte ohne Entrichtung einer Gebühr aufnehmen . . . . . .

—— sind von den Vätern in die Christenlehre zu schicken . . . . . .

—— der Landgerichts- und Frohndiener sind zu allen Professionen zuzulassen . .

—— Von dem, was Kinder in Lebenszeiten der Aeltern erhalten, ist keine Todtenfallstaxe zu entrichten . . . . . .

—— sind vom Gebrauche der Schießgewehre zu bewahren . . . . . .

—— Verboth, Judenkinder heimlich zu entführen, und sie wider den Willen ihrer Aeltern zu taufen . . . . . .

—— In welchen Fällen Hebammen Judenkinder taufen können, wie Seelsorger bey dießfälligen Taufen vorzugehen haben . . . . . .

—— Wie heimlich getaufte Judenkinder zu erziehen . . . . . .

—— Jüdische Aeltern oder Gerhaber haben den getauften Judenkindern ihr Kindestheil realiter zu versichern . . . . . .

—— Normalalter, wann Judenkinder auf eigenes Verlangen getauft werden dürfen . . . . . .

—— Jeder Theil der jüdischen Aeltern, Mann oder Weib, wenn er zur katholischen Religion übertritt, und selbst Großältern können ihre Kinder oder Enkel zur Taufe bringen . . . . . .

—— Wer ein Judenkind heimlich entführt und taufet, muß selbes auf seine Kosten in einem Waisenhause oder Spital erziehen lassen, und wird mit 1000 Ducaten oder zweyjährigen Arrest und Arbeit bestraft . . . .

—— sind vom Betteln auf dem Straßen abzuhalten . . . . . .

—— Zu den höheren lateinischen Schulen sind nur vermögliche und fähige Kinder zuzulassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	19	Febr.	1756	3	314								
Erbsteuer-Patent	6	Juny	1759	3	534								
Verordnung	14	Juny	1760	4	27								
Hofrescript	12	Sept.	1761	4	82								
Verordnung	18	Nov.	1761	4	91								
Hofrescript	20	Febr.	1762	4	4								
Verordnung	30	Juny	1781	—	—								
Verordnung	11	July	1763	4	168								
Verordnung	9	August	1764	4	278								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	313								
Hofentschließung	9	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofentschließung	9	July	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Sept.	1765	4	314								
Hofentschließung	9	Febr.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofentschließung	9	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofentschließung	9	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofentschließung	9	Sept.	1768	5	368								
Hofentschließung	15	Febr.	1765	4	314								
Hofentschließnug	9	Sept.	1768	5	368								
Verordnung	31	May	1766	5	46								
Hofdecert	19	July	1766	5	74								
Hofentschließung	2	May	1767	5	192								

Von Kind — Kind.

Kinder

—— Die majorennen Kinder des Reichshofraths und des Reichskanzley-Personals sind, gleich andern Landes-Insassen zu allen Personalabgaben beyzuziehen . . . . . .

—— Jurisdiction über majorenne Kinder, so lange sie im väterlichen Hause sind.

—— der Soldaten sind unentgeldlich in die Schule aufzunehmen . . . .

—— welchen eine Pension bewilliget wird, haben ihr Alter auszuweisen . .

—— Zur Erziehung der Soldatenkinder sind alle jene Stiftungen und Vermächtnisse zu verwenden, die nur überhaupt zu frommen Werken gewidmet sind . . . . . .

—— Soldatenkinder, welche bey Bauern in Dienste treten, sind bis zur erlangten Großjährigkeit im ersten Dienste zu behalten . . . . . .

—— Gebahrung mit den von Vätern unehelicher Kinder erlegten Alimentations-Geldern . . . . . .

—— Die Väter unehelicher Kinder in den Taufbüchern vorzumerken, wird abgestellt . . . . . .

—— Die Pfarrer haben über den Unterricht der Soldatenkinder, vorzüglich in der Christenlehre, zu wachen. . . . . .

—— Wie die Abtreibung, Verwechslung, oder Unterschiebung der Kinder zu bestrafen . . . . . .

—— sind wegen des Erdruckens nicht von Aeltern zu sich ins Bette zu nehmen.

—— (unehelicher) Waisen- und Findlinge-Conscribirung . . . . . .

—— welche das sechste Jahr erreicht haben, sind schulfähig, und müssen die Schule besuchen; vor dem zwölften Jahre sollen sie aus den deutschen Schulen nicht austreten . . . . . .

—— zur Heilung der Krätze nach der Brotbackung in die Oefen zu stecken, wird verbothen. . . . . .

—— Unterthänige Kinder sollen durch Waisendienste am Schulbesuche nicht gehindert werden; auch sollen Herrschaften keine Kinder unter dreyzehn Jahren hierzu verwenden, und für selbe das Schulgeld zahlen . . .

—— Bestimmung, wie Schullehrer das Verzeichniß schulfähiger Kinder zu führen, und den Fleißkatalog nach dem beygehenden Formulare zu verfassen haben . . . . . .

—— Verboth, daß Wirthschaftsbeamten für die bey ihren Aeltern dienenden Kinder Dienstgroschen abnehmen . . . . . .

—— Verpflegung jener Kinder, welche als Säuglinge zugeschoben werden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	27	Sept.	1766	5	131								
Hofentschließung	1	Nov.	1766	5	137								
Verordnung	9	April	1767	5	190								
Verordnung	22	Dec.	1767	5	229								
Hofdecret	21	Octob.	1768	5	384								
Hofentschließung	20	July	1772	6	507								
Verordnung	10	Juny	1769	6	422								
Hofdecret	9	März	1770	6	168								
Hofentschließung	20	July	1770	6	258								
Verordnung	8	Octob.	1771	6	417								
Sanitäts-Normale	10	April	1773	6	590								
Verordnung	20	July	1773	6	610								
Verordnung	31	August	1773	6	615								
Patent	6	Febr.	1774	7	128								
Verordnung	14	May	1774	7	60								
Verordnung	24	April	1777	8	41								
Patent	6	Dec.	1774	7	130								
Patent	6	Dec.	1774	7	131								
Hofreseript	21	Jän.	1775	7	162								
Verordnung	11	März	1775	7	193								

Von Kind — Kind.

Kinder
—— Weisung für die Aeltern, wenn Kinder in die Normal- und Trivialschule geschickt und aufgenommen werden sollen . . . . . .
—— und Weiber der Invaliden haben die Gebühr ihrer Männer und Väter zu genießen, wenn diese zur Dienstleistung gezogen werden . . . .
—— Belehrung des Volkes von den Seelsorgern, über den Irrwahn, daß Weibspersonen bey Abtreibung der Kinder der ewigen Glückseligkeit verlustiget werden könnten . . . . . .
—— sind in Schulen zur Erlernung des Spinnens und Strickens anzueifern . .
—— Wenn Kinder aus bloßer Sorglosigkeit ihrer Aeltern in das Wasser fallen, so sind solche Aeltern verbunden, dem Retter die Taglia zu 25 fl. zu bezahlen . . . . . .
—— sollen zur Schulbesuchung angehalten werden . . . . . .
—— Was in Rücksicht des Schulgehens mit akatholischen Kindern zu thun sey.
—— Der Mißbrauch des sogenannten Kindersegens oder Witzens nach der heiligen Taufe ist verbothen . . . . . .
—— aus dem Prager Armenwaisenhause sollen bey Handwerkern oder auf eine andere Art untergebracht werden . . . . . .
—— weiblichen Geschlechtes dürfen keine Mieder tragen, widrigens sind sie in den Schulen nicht zu dulden . . . . . .
Für Ungarn kundgemacht. . . . . .
—— In allen jüdischen Schulen, wo dem Weibsgeschlechte nach der Geburt der Nahme und Segen gegeben wird, sollen ordentliche Vormerkbücher geführet, die Kinder des weiblichen Geschlechtes durch die Schulfinger nahmentlich eingeschrieben, und zu Ende jeden Jahres das Verzeichniß hierüber an den Kreis- und den gehörigen Gemeinderabbiner abgegeben werden . . . . . .
—— unter fünf Jahren sollen in eine Wiege, aber nicht in das Bett der Aeltern gelegt werden . . . . . .
—— Unterricht wie die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten ausgebreitet werden sollen . . . . . .
—— aus dem aufgelassenen Findelhause zu Grätz müssen in die Kost auf das Land gegeben werden . . . . . .
—— arme, sind von Entrichtung des Schulgeldes befreyet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Nachricht in Wien . . .	9	April	1777	8	24								
Verordnung	9	July	1778	8	203								
Hofentschließung . . .	20	May	1780	8	475								
Verordnung in Böhmen .	28	Dec.	1780	—	—	1	325	1	405				
Verordnung	5	Jän.	1781	—	—	1	295	1	341				
Hofdecret.	20	Octob.	1781	—	—	1	348	1	378				
Hofdecret.	21	Sept.	1782	—	—	1	348	1	379				
	29	Sept.	1783										
Hofdecret.	23	Auguſt	1782	—	—	1	354	1	425				
Hofdecret	22	April	1783	—	—	2	199	2	354				
Hofdecret	10	July	1783	—	—	1	221	1	265				
Hofdecret	2	Sept.	1785	—	—	8	330	8	327				
Hofentschließung . . .	14	Auguſt	1783	—	—	1	372	1	199				
Verordnung	21	Juny	1784	—	—	10	580	10	238				
Verordnung	22	Octob.	1783	—	—	4	82	4	84				
Hofdecret	6	Sept.	1784	—	—	6	153	6	116				
. . . . .	—	—	—	—	—	6	344	6	391				
Verordnung	17	Febr.	1785	—	—	8	284	8	281				
Verordnung	6	April	1785	—	—	8	291	8	288				
§. 5 der Hofverordnung .	24	März	1785	—	—	8	474	8	480				

Von Kind — Kind.

Kinder

—— Den akatholischen Gemeinden ist frey zu lassen, ihre, vor der Taufe gestorbene Kinder mit oder ohne Gepränge auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben zu lassen . . . . . .

—— Pensionen, welche zu dem Unterrichte der Kinder verliehen worden, sind von dem Unterrichtsgelde befreyet . . . . . .

—— in Schulen sollen keine solche Strafen erhalten, woraus Schaden für ihre Gesundheit entstehen könnte . . . . . .

—— Das normalmäßige Alter der Kinder ist für die Töchter auf achtzehn, und für die Söhne auf zwanzig Jahre festgesetzt . . . . . .

—— der inhaftirten oder abgeurtheilten Verbrecher müssen von ihren Befreundten oder Obrigkeiten und Gemeinden versorget werden . . . . .

—— Jenen armen Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, ist das Almosen zu entziehen . . . . . .

—— Wenn Kinder von pensionirten, also um den Staat verdienstlichen Aeltern, in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist bey der Stipendien-Vertheilung auf sie mit Vorzug Bedacht zu nehmen . . . . . .

—— Den Kindern ist das Anhängen an die Wägen nicht zu gestatten . . .

—— Das Evangelienbethen der Kinder auf Gässen und in den Häusern ist nicht zu gestatten . . . . . .

—— Unter Kindern werden in der Erbfolge nur die ehelichen verstanden . .

—— Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern handelt das 4. Hauptstück des 1. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches . . . .

—— Bis zum 1. Jän. 1787, als dem Tage der Wirksamkeit des 1. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, stehen den unehelichen Kindern in der Erbfolge ab intestato lediglich jene Erbrechte zu, die denselben vor der neuen gesetzlichen Erbfolge eigen gewesen sind . . . . . .

—— Vorschrift über die Behandlung der Criminal-Arrestanten und ihrer Kinder . . . . . .

—— Zwischen den Söhnen und Töchtern bestehet in der gesetzlichen Erbfolge kein Unterschied . . . . . .

—— Wenn einem Kinde durch Ueberfahren, in das Wasser fallen ꝛc eine Verletzung, oder sonst auf eine Art Verwundung oder Tod zugefüget worden, welchem durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind oblag, so ist dessen Sorglosigkeit als ein politisches Verbrechen zu betrachten . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz, Band	Franz, Seite
Hofbescheid	31	März	1785	—	—	8	676	8	676				
Hofdecret	28	April	1785	—	—	8	677	8	677				
Hofentschließung	20	April	1785	—	—	10	592	10	592				
Hofentschließung	12	May	1785	—	—	10	586	10	586				
Hofdecret	13	Juny	1785	—	—	9	367	9	367				
Hofentschließung	23	Febr.	1786	—	—	10	452	10	452				
Verordnung	28	Febr.	1786	—	—	10	570	10	559				
Hofentschließung	24	May	1786	—	—	10	593	10	593				
§. 4 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	273	10	274				
§. 40 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	283	10	284				
Hofdecret	9	Octob.	1786	—	—	11	793	11	793				
	1	Nov.	1786	—	—	10	380	10	380				
Hofdecret	26	Nov.	1786	—	—	11	794	11	794				
Hofdecret für Böhmen	27	Nov.	1786	—	—	11	819	11	821				
Patent	27	Dec.	1786	—	—	11	794	11	794				
§. 22 des 3. Cap. 2. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen	13	Jän.	1787	—	—	—	—	14	877				

Von Kind — Kind.

Kinder

—— Wie die Weglegung eines Kindes zu behandeln sey . . . . . .

—— Vorschrift, wie sich ein Vater bey seinem minderjährigen, oder ein Pflegevater bey einem, in seiner Versorgung stehenden Kinde bey häuslichen Züchtigungen zu benehmen hat . . . . . .

—— haben von nun an für ihre Aeltern keine von diesen bereits contrahirte oder künftig zu contrahirende Schuld zu bezahlen, außer es würde ihnen diese Verbindlichkeit als Erben zugehen . . . . . .

—— Uneheliche Kinder werden gleich den ehelichen aller Erbschaftsgerechtsamen theilhaftig erklärt . . . . . .

—— sollen fleißig in die Schule geschicket werden . . . . . .

—— Niemand als der Mann ist berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines von seinem Weibe gebornen Kindes Zweifel zu erregen . . . . . .

—— Bey unehelichen Kindern ist kein Unterschied zu machen, ob sie mit einer oder mehrern ledigen Personen erzeuget worden . . . . . .

—— Unehelichen Kindern ist der Nahmen des Vaters, nicht aber Wapen und Adel eigen . . . . . .

—— Die Erbrechte unehelicher Kinder erlöschen, wenn zur Zeit des Todes der Aeltern eheliche Kinder vorhanden sind . . . . . .

—— Die Rechte unehelicher Kinder kommen auch denjenigen zu, welche vor dem 1. Jän. 1787 geboren sind . . . . . .

—— Als uneheliche Kinder sind auch jene anzusehen, die von Aeltern erzeuget worden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat . . . . . .

—— In Ansehung der Pensionen wird festgesetzt, daß die Knaben mit zwanzig, und die Mädchen mit achtzehn Jahren für vogtbar, mithin zur weitern Pensionsbeziehung für unfähig angesehen werden sollen . . . .

—— Das Taufprotocoll oder Geburtsbuch ist ein Beweis eines außer der Ehe erzeugten Kindes . . . . . .

—— Die unehelichen Kinder sind so, wie die ehelichen in Absicht auf die von ihren Aeltern oder Großältern ihnen zufallende Erbschaft erbsteuerfrey zu behandeln . . . . . .

—— Vorsicht wegen Unterhaltung der von ihren Aeltern gänzlich verlassenen armen Kinder . . . . . .

—— Die von katholischen Aeltern gebornen Kinder, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, sind katholisch zu erziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 116 und 117 des allgem. Gesetzes über Verbrechen	13	Jän.	1787	—	—	—	—	14	840				
§. 146 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen. Pat.	13	Jän.	1787	—	—	—	—	14	852				
Hofdecret für Inn.-Oest.	15	Jän.	1787	—	—	—	—	13	379				
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich . .	16	Febr.	1787	—	—	—	—	13	401				
Hofdecret	28	Febr.	1787	—	—	—	—	13	493				
Hofdecret	7	März	1787	—	—	—	—	13	400				
Hofdecret	7	März	1787	—	—	—	—	13	401				
Hofdecret	12	April	1787	—	—	—	—	13	402				
Hofdecret	12	April	1787	—	—	—	—	13	403				
Hofdecret.	12	April	1787	—	—	—	—	13	404				
Hofdecret	12	July	1787	—	—	—	—	13	404				
Hofdecret	24	August	1787	—	—	—	—	14	634				
Patent.	16	Octob.	1787	—	—	—	—	13	407				
Hofdecret	8	Nov.	1787	—	—	—	—	14	768				
Hofentschließung	14	Febr.	1788	—	—	—	—	15	748				
Hofdecret	2	May	1788	—	—	—	—	15	965				

Von Kind — Kind.

Kinder
—— Unehelichen Kindern ist der Vater den Unterhalt zu leisten schuldig . .
—— Wenn die Mutter eines, außer der Ehe gebornen Kindes den Vater nicht anzeigen will, so kann sie nach den klaren Worten des 13. Paragraphs des 4. Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht gezwungen werden . . . . . .
—— Zur Hintanhaltung des Herumschwärmens der Kinder ist Obsorge zu tragen, auch sind die Unterthanen, deren Kinder im Müssiggange betreten werden, mit Arrest oder Strafarbeit zu belegen . . . . . .
—— blatternde, sind besonders in der Periode der Abtrockung auf den öffentlichen Plätzen und Gässen nicht herum zu tragen, oder zu führen . .
—— Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen der eingebothenen Einkindschaft und der Erbfolge unehelicher Kinder, und dießfällige allerhöchste Bewilligung . . . . . .
—— Vertrag zwischen Sr Maj. dem Kaiser und dem deutschen Reichskanzler mit der Bestimmung, wie lange die volljährigen Kinder, deren Aeltern forum privilegiatum haben, dahin gehören . . . . . .
—— Vormundschaften über Kinder der Bauern sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu behandeln . . . . . .
—— Erläuterung des 3. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 von den unehelichen Kindern mit Beziehung auf die Hofdecrete vom 16. Febr., 7. März, 12. April, 12 July, 16. October 1787 und 9. May 1788 rücksichtlich ihrer Makellosigkeit, Versorgung ihres Unterhaltes, Erbfolgrechtes und Legitimation . . . . . .
—— In welchen Fällen die Väter unehelicher Kinder in das Taufprotocoll eingetragen werden dürfen . . . . . .
—— unehliche sollen unter der Aufsicht der Seelsorger stehen . . . . .
—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen gesetzlicher Erbfolge der unehelichen Kinder . . . . . .
—— Bey Pensionsgesuchen für Kinder muß ihre Anzahl, Geschlecht, und das Alter mit Taufscheinen bewiesen werden . . . . . .
—— der Militärkristen haben so lange unter Militär-Jurisdiction auch während ihrer Großjährigkeit zu stehen, als sie eine Militärpension genießen . .
—— Pensionsbemessung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält . . . . . .
—— jener Beamten, deren Besoldung 200 fl nicht erreichet haben, wenn ihrer weniger als vier sind, haben das Drittel des vom Vater bezogenen Gehaltes, wo aber vier sind, die Hälfte als Pension zu beziehen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Böhmen . .	9	May	1788	—	—	—	—	16	831				
Hofdecret für Inn.-Oest.	5	Sept.	1788	—	—	—	—	16	851				
Hofdecret	29	Dec.	1789	—	—	—	—	17	474				
Regierungs-Circular . .	14	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	36		
Verordnung d. Ried.-Oest. Regierung	24	März	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	166
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Convention	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	194		
Hofdecret	29	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	143		
Patent	29	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	1	117		
Patent	26	May	1791	—	—	—	—	—	—	1	149		
Patent	22	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	87		
Hofdecret	22	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	88		
Hofdecret	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	109		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	267		
Hofdecret	9	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	11		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	41		
Hofdecret	7	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	179
Hofkammerdecret	15	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	189

Von Kind — Kind.

Kinder

—— In Ansehung der unehelichen Kinder sind die Bande der Verwandtschaft aufgelöset, auf die das gesetzliche Erbrecht sich gründet, daher kann nach dem Tode eines unehelichen Kindes weder dem Vater noch einem Anverwandten der beyden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht zukommen, sondern eine solche Verlassenschaft ist als erblos anzusehen, und für das höchste Aerar einzuziehen . . . . . .

—— Maßregeln zur Verminderung der, unter den Kindern in Prag eingerissenen Sterblichkeit . . . . . .

—— Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke von unehelichen Kindern an ihre Aeltern, und so im Gegentheile von diesen an ihre Kinder sind erbsteuerfrey . . . . . .

—— Jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes ist schuldig, um sein Recht auf Religions-Unterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten, gleich bey der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben . . .

—— Wo Witwen wegen Wiederverehlichung abgefertiget werden, und zugleich pensionsfähige mit Erziehungsbeyträgen betheilte Kinder vorhanden sind, ist den Kindern an ihrem vorigen Genusse nichts zu entziehen . . . .

—— Die durch das Patent vom 12. Jän. 1781 für Desertionsfälle festgesetzten Strafen können in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben die zurück bleibenden Witwen und Kinder an den Bettelstab bringen würde, ganz oder theilweise nachgesehen werden . . . . . .

—— Bestimmung der Aufnahmstaxen für Kinder in das Findelhaus zu Wien.

—— Behandlung der Witwen und Kinder verstorbener Kriegsgefangener. .

—— Vorschrift wegen besserer Pflege und Erziehung der Kinder in den Fabriken . . . . . .

—— Wie sich bey Pensionirung der gänzlich verwaisten Kinder der Beamten zu benehmen . . . . . .

—— Karten sind in Beziehung auf den Stämpel allen übrigen Spielkarten gleich zu halten . . . . . .

—— Kleider Die zu Kinderkleider gewirkten Waaren, die in dem Ellenmaße zwey Ellen nicht übersteigen, unterliegen der Commercial-Waaren-Stämplung . . . . . .

—— Mord wie zu verhüten . . . . . ,

—— —— Instruction für die Gerichte wegen der Kindermorde . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	2	May	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	58
Hofdecret	1	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	36
Gubernial-Verordnung in Böhmen	17	July	1794	—	—	—	—	—		—	—	5	4
Hofdecret	24	Octob.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	133
Hofdecret	5	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	85
Hofkammerdecret	15	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	238
Hofdecret	14	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	6
Hofdecret	1	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	71
Hofkanzleydecret	1	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	40
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	12	März	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	120
Hofkammerdecret	19	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	203
Hofdecret	22	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	298
Hofkammerdecret	11	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	185
Patent	13	Octob.	1755	3	248								
Verordnung	8	Sept.	1784	—	—	6	164	6	170				
Verordnung	14	Octob.	1784	—	—	6	169	6	174				
Nachricht für Ungarn	—	—	—	—	—	10	449	10	449				
Verordnung	13	Octob.	1755	3	254								

Von Kind — Kirch.

Kinder-Pocken Siehe Blattern.

—— Taufen Bey Kindstaufen werden den Pfarrern die Opfergänge nicht gestattet . . . . . .

—— —— Bey selben und bey Hochzeiten wird das Schießen zwischen Häusern verbothen . . . . . .

—— —— Bey selben außer der Stola von dem Kindsvater noch besonders eine Abgabe zu fordern wird verbothen . . . . . .

—— —— Es hat Niemand weder für die heilige Taufe, noch für das Einschreiben etwas zu bezahlen . . . . . .

—— —— Dem Meßner ist bey der heiligen Taufe kein Geschenk zu machen, sondern es hat diese Handlung unentgeldlich zu geschehen . . .

—— —— Bey der Kindstaufe werden alle Gastereyen verbothen . . . .

—— —— Allen Accoucheurs und Hebammen wird die Taufe der Judenkinder untersagt . . . . . .

—— —— Bey der Taufe eines uneheligen Kindes ist nach der Verordnung vom 20. Februar 1784 niemahls der Nahme des Vaters in dem Taufbuche einzuschreiben, außer es würde es der Vater eigens verlangen . . . . . .

—— —— Bey den helvetischen Religionsgenossen ist die Nothtaufe nicht zulässig . . . . . .

Kippen, Wippen, oder Münzen beschneiden wird verbothen . . . . . .

Kiralikut Uebersetzung des Woikower Zoll- und Dreyßigst-Bollettanten-Amts nach Kiralikut . . . . . .

Kirchen und Gotteshäuser werden in Böhmen für landtafelfähig erklärt . .

—— Die schon erbauten Kirchen und Freydhöfe sind steuerfrey; bey Erbauung neuer Kirchen aber hat sich der Stifter wegen der Steuerfreyheit abzufinden . . . . . .

—— Abstellung des Wachshandels in Kirchen . . . . . .

—— Die Erlaubniß zu Sammlungen für abgebrannte Kirchen und Klöster ist bey der Landesstelle anzusuchen . . . . . .

—— Wie in den Kirchen die Sammlung des Almosens für die Armenkasse zu geschehen habe . . . . . .

—— In Kirchen werden bey der Musik die Trompeten und Pauken abgestellt. .

Gattung der Anordnung.	Tag.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Patent	28	July	1750	1	188								
Hofentschließung	6	July	1752	1	367								
Verordnung	13	Febr.	1754	2	330								
Verordnung	17	Juny	1757	3	350								
Verordnung	17	Juny	1766	5	61								
Hofentschließung	16	Octob.	1767	5	223								
Patent	24	Octob.	1783	—	—	2	200	2	355				
Hofdecret	29	April	1787	—	—	—	—	13	638				
Hofentschließung	8	Nov.	1783	—	—	6	541	6	556				
Hofdecret	14	April	1784	—	—	6	541	6	557				
Hofdecret	12	April	1786	—	—	—	—	13	639				
Patent	16	Octob	1787	—	—	—	—	13	639				
Hofdecret	2	Juny	1788	—	—	—	—	15	944				
Hofdecret	28	Juny	1766	5	70								
Hofdecret	9	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	198
Hofrescript	29	July	1750	1	191								
Hofrescript	19	Febr.	1751	1	252								
Hofrescript	25	März	1752	1	332								
Patent	2	April	1752	1	163								
Verordnung	27	Juny	1753	2	162								
Hofrescript	26	Jän.	1754	2	266								

Von Kirch — Kirch.

Kirchen

—— In Kirchen ist kein todter Leichnam auszusetzen, sondern geraden Weges zu bestatten, auch in dessen Gegenwart keine Seelenmesse zu lesen . .

—— sind nach dem ihnen von ihrem Pfarrer ex lege vel statuto zufallenden Vermögen erbsteuerfrey . . . . . .

—— Trompeten und Pauken werden nur bey Processionen gestattet . . .

—— Bey jeder Kirche sind Todtenkammern zu errichten . . . . . .

—— Bemessung des Antheiles der Kirche an der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Geistlichen . . . . . .

—— Vorsichten bey Bestattung der Leichen in Kirchen, Grüften und Freydhöfen . .

—— Leichname sind in Kirchen nicht zu begraben . . . . . .

—— Das in Kirchen eingehende Almosen haben die Pfarrer sich nicht zuzueignen . .

—— Die Nachtwachen in den Dörfern oder bey den Kirchen haben die Unterthanen ohne Abrechnung der obrigkeitlichen Roboth zu verrichten . . .

—— Von dem am Charsamstage vor den Kirchen angezündeten Holze soll niemand ein brennendes Holz davon tragen . . . . . .

—— In allen Kirchen ist bey größern Feyerlichkeiten des Nachts Wache aufzu stellen, und Bodinge mit Wasser gefüllt bereit zu halten . . . .

—— Alte zerfallene katholische oder protestantische Kirchen können den protestantischen Gemeinden überlassen werden . . . . . .

—— Der übermäßige Aufputz in Kirchen und Kapellen sowohl als auch der Heiligen in Privathäusern ist einzustellen . . . . . .

—— Landesfürstliche Gesetze müssen in den Kirchen von der Kanzel kund gemacht werden . . . . . .

—— und derselben Gebäude bey neu errichteten Pfarren und Local-Caplaneyen sind von den Patronen und Grundobrigkeiten herzustellen . . . . .

—— Der Unfug wegen des Verkaufes der Sitze in den Kirchen ist abzustellen . .

—— Einführung einer gleichförmigen Schulen- und Kirchen-Katechisation in den Pfarrkirchen zu Grätz und den umliegenden Vorstädten . . . .

—— In den öffentlichen Kloster- und andern Nebenkirchen können Messen in den allgemeinen gewöhnlichen Stunden gelesen werden . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofreſcript	31	Jän.	1756	3	313								
§. 7 des Erbſteuer-Nachtrags-Patent	20	März	1760	4	7								
§. 6 des Erbſteuer-Nachtrags-Patent	18	März	1765	4	327								
Hofentſchließung	13	Juny	1767	5	195								
Hofdecret	7	März	1771	6	336								
Verordnung	18	July	1772	6	505								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofdecret	22	März	1773	6	579								
Patent	13	Auguſt	1775	7	294								
Verordnung	20	April	1779	8	236								
Hofdecret	14	Sept.	1781	—	—	1 2	243 404	1 2	288 359				
Hofdecret	18	März	1782	—	—	2	251	2	424				
Hofdecret	14	May	1782	—	—	1	255	1	301				
Hofdecret	26	Auguſt	1782	—	—	1	42	1	59				
Hofdecret	28	Sept.	1782	—	—	1	43	1	60				
Hofdecret	13	Jän.	1784	—	—	6	18	6	17				
Hofdecret	29 1	Jän. April	1783	—	—	2	218	2	374				
Hofdecret	14	May	1783	—	1	2	237	2	407				
Wien	9	Febr.	1784	—	—	6	300	6	345				
Hofdecret	15	May	1784	—	—	6	576	6	592				

Von Kirch — Kirch.

Kirchen

—— Ueber die, jedem Pfarrer und Local-Caplane zugetheilten Kirchensachen sollen zwey ordentliche Inventarien verfasset werden . . . . . .

—— Von jenen ausgesetzten, mit einer Curatpfründe versehenen Regular-Geistlichen der aufgehobenen Klöster, die noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden sind, soll ein Drittheil ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche zugewendet werden . . . . . .

—— Die Stolordnung muß in allen Ländern an die Thüren der Pfarrkirchen angeschlagen werden . . . . . .

—— Die Vertretung der Kirchen und Pfarren Juris patronatus regii liegt dem Fiscus ob . . . . . .

—— Abergläubische Mißbräuche, als: die Unfuge auf Kirchen- und Kreuzwegen, das Nicolai- Dreykönigspiel und dergleichen sind nicht zu gestatten . .

—— An Sonn- und Feyertagen dürfen die Ständeln bey Kirchen mit Gebetheln und Bildeln bey Strafe nicht aufgemacht werden . . . . .

—— Bey Sperrung der entbehrlichen Kirchen und Kapellen ist den Ortspfarrern nur der bisherige Genuß der Stiftungen zu lassen . . . . .

—— Was in Hinsicht der Geräthschaften bey Fällen der zu sperrenden Kirchen und Kapellen von den Kreisämtern vorzukehren sey . . . . . .

—— Wie bey Projectirung der Kirchengebäude vorzugehen sey . . . . .

—— Der Verkauf der Wachskerzen in den Kirchen oder bey dem Eingange derselben ist nicht zu gestatten . . . . . .

—— welche ihre Erforderniße selbst zu bestreiten im Stande sind, haben keine Beyträge aus dem Religions-Fonde zu erhalten . . . . . .

—— Das Kirchenpatrocinium kann bey den Filialkirchen alljährlich gefeyert werden . . . . . .

—— Von den Verlassenschaften der Weltgeistlichen in Tyrol sind zwey Drittel des ererbten Vermögens in die durch Normale zwischen den Armen, der Kirche, und den Verwandten zu ertheilende Erbschaft nicht einzuziehen, sondern den nächsten Verwandten zuzuweisen . . . . . .

—— Wie sich bey Beyträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bey den, im Adviatalitäts-Besitze befindlichen königlichen Gütern in Galizien zu benehmen ist . . . . . .

—— Der bisher bestandene Zwang der Pfarrer, einen Theil der Verlassenschaft ihrer Kirche zuzuwenden, ist aufgehoben . . . . . .

—— Aufseher Bestellung und ihre Obliegenheiten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.									
				M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Hofdecret.	25	May	1784	—	—	6	575	6	592				
Verordnung	23	Octob.	1784	—	—	6	436	6	488				
Verordnung	10	Febr.	1785	—	—	8	673	8	673				
Hofentschließung. . . .	27	Juny	1785	—	—	10	740	10	740				
§. 35 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
§. 44 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	283	10	284				
Verordnung	15	Dec.	1786	—	—	10	855	10	855				
Gubernial-Verordnung .	21	Nov.	1787	—	—	—	—	13	633				
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	15	412				
Hofdecret.	30	May	1788	—	—	—	—	15	954				
Hofdecret.	9	Jän.	1789	—	—	—	—	17	683				
Hofdecret.	10	April	1789	—	—	—	—	17	773				
Hofdecret	6	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	120		
Rescript	4	May	1791	—	—	—	—	—	—	4	88		
Hofkanzleydecret	20	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3
Hofdecret.	8	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	161
Hofreseript	22	May	1751	1	294								
Patent.	9	August	1762	4	116								

Von Kirch — Kirch.

Kirchen=
—— Baulichkeiten, mit wessen Bewilligung vorzunehmen . . . . .
—— —— Grundsätze, nach welchen die Kirchenbaulichkeiten zu bestreiten sind.
—— —— Die Akatoholiken können zur Concurrenz auf Baulichkeiten katholischer Kirchen nicht verhalten werden . . . . . .
—— —— müssen immer schleunig vorgenommen werden . . . . . .
—— —— Aufmunterung der Dominien und Grundobrigkeiten, bey Kirchen- und Pfarr=Baulichkeiten die Materialien um den Erzeugungspreis abzureichen . . . . . .
—— Bäume oder sogenannte Maybäume werden, als der Waldkultur schädlich, abgestellt . . . . . .

—— Capitalien betreffende Administrirungs=Vorschrift . . . . . .
—— —— Wie für die Sicherheit der bey Privaten anliegenden Kirchen=Capitalien zu sorgen . . . . . .
—— —— bey der Interessen=Behebung von den bey Bürgern anliegenden Capitalien sind Quittungen abzureichen . . . . . .
—— —— Kirchen= und Fundations=Capitalien sollen von nun an in fundis publicis angelegt, und unter keiner auch noch so sichern Hypothek an Particular=Personen ausgeliehen werden . . . . . .
—— —— Vorschrift, welche Stiftungs= und Kirchen=Capitalien in fundis publicis anzulegen sind . . . . . .
—— —— Belehrungen, wie sich in Betreff der bey Privaten anliegenden nunmehr in die öffentlichen Fonde anzulegenden Kirchen=, Stiftungs= und Bruderschafts=Capitalien zu benehmen sey . . . . . .
—— —— Vorschrift, wie die bey verschiedenen Unterthanen anliegenden, in öffentliche Fonds zu hinterlegenden Kirchen=, Stiftungs= und Bruderschafts=Capitalien einzuheben, und an die Credits=Cassen abzuführen sind . . . . . .
—— —— Begünstigung Tyrols wegen Ausleihung der Kirchen= und Stiftungs=Capitalien . . . . . .
—— —— können in Görz und Gradiska gegen die vorgeschlagene Sicherheit und Verzinsung zu 4 Perc. bey den Unterthanen angeleget werden . .
—— Dienste versehende Schullehrer, unterstehen hinsichtlich dieses Meßnerdienstes, der Geistlichkeit . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	11	Dec.	1772	6	550								
Hofdecret	22	May	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	137
Hofdecret	9	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	148
Hofdecret	12	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	26
Hofdecret	9	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	5
Patent	10	Febr.	1741	1	6								
Wald-Ordnung	15	Sept.	1766	5	100								
Hofentschließung	28	Juny	1776	7	528								
	15	Febr.	1752	1	348								
Verordnung	8	Dec.	1759	3	567								
Verordnung	14	Jän.	1769	5	399								
Verordnung	13	April	1780	8	412								
Hofdecret	21	März	1782	—	—	2	119	2	258				
Hofdecret	25	Dec.	1783	—	—	6	446	6	497				
Patent	18	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	192
Circular in Brünn	4	August	1785	—	—	8	607	8	607				
Hofdecret	16	April	1785	—	—	8	607	8	607				
Gubernial-Verordnung in Mähren	18	May	1787	—	—	—	—	13	597				
Hofdecret	18	May	1787	—	—	—	—	13	601				
Hofdecret	10	Febr.	1786	—	—	10	143	14	139				
Hofdecret	6	April	1791	—	—	—	—	—		2	121		
Hofdecret	20	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	4	77		
Hofdecret	13	Octob	1770	6	293								

Von Kirch — Kirch.

Kirchen=
—— Disciplin Beschwerden der vorder=österreichischen Stände, wegen Aufhebung der vormahls bestandenen Kirchen=Disciplin und dießfällige allerhöchste Bewilligung . . . . . .
—— Einkünfte sind mit dem entbehrlichen Theile zur Unterhaltung der Schulmeister zu verwenden . . . . . .
—— —— Republicirung der allerhöchsten Verordn. vom 31. December 1777, wornach in jenen Kirchspielen, wo entweder Schullehrer abgehen, oder dieselben nicht hinlänglich besoldet sind, ein Theil der unentbehrlichen Kirchen=Einkünfte zum Besten der Schule verwendet werden soll . . . . . .
—— Freyung oder Asylum wird aufgehoben . . . . . .
—— Gebäude Vorschrift, wie die Pfarr= und Kirchen=Gebäude, und von wem zu repariren; wer die Kosten zu tragen, und wie auf die Erhaltung derselben zu sehen . . . . . .
—— —— müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn . . . . .
—— —— Nur von jenen Kirchen=Gebäuden müssen die Riß= und Ueberschläge an die k. k. General=Hofbaudirection zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fonde bestritten werden . . . . . .
—— —— stehen hinsichtlich ihrer Baulichkeiten unter der Leitung der politischen Hofstelle . . . . . .
—— Gefäße müssen von Priestern bunziret, oder rebunziret werden . .
—— —— Ablieferung der silbernen Kirchengefäße . . . . . .
—— Gelder betreffende Gebahrungs= und Verrechnungs=Vorschrift . . .
—— —— Wie die Einverleibung der Schuldverschreibungen in die Landtafel, rücksichtlich der Kirchengelder, vorzunehmen . . . . . .
—— —— Vorsichtsmaßregeln, wenn Kirchengelder bey Privaten anliegen . .
—— —— Kirchen= und Stiftungsgelder sind in öffentlichen Fonden anzulegen; die Herrschaften haben dafür zu haften, damit diese Gelder an die öffentlichen Fonde übertragen werden . . . . . .
—— —— können bis auf eine gewisse Summe unter Dafürhaftung der Kreisämter und Obrigkeiten dem Bauernstande gegen gewisse Zurückzahlungs=Fristen ausgeliehen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Reſcript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Verordnung	20	Febr.	1778	8	173								
Verordnung	17	Auguſt	1781	—	—	1	340	1	376				
Hofreſcript	10	May	1752	1	357								
Patent	11	Juny	1770	6	250								
Hofentſchließung	4	Auguſt	1770	6	260								
§. 1 der Feuerordnung für Landſtädte und Märkte.	7	Sept.	1782	—	—	1	256	1	302				
Hofbeſcheid	27	Febr.	1786	—	—	10 10	241 868	10 10	244 871				
Hofkanzleydecret	23	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	27		
Hofkanzleydecret	16	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	122
Hofdecret	26	März	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	141
Vorſchrift	27	Auguſt	1748	1	68								
Hofreſcript	29	July	1750	1	189								
Linz	15	Febr.	1752	1	348								
Verordnung	8	Dec.	1759	3	567								
Hofreſcript	6	März	1756	3	316								
Verordnung	14	Jän.	1769	5	399								
Hofdecret	18	Febr.	1785	—	—	8	601	8	601				
Verordnung in Böhmen	8	April	1785	—	—	8	602	8	602				
Hofdecret	30	May	1785	—	—	8	602	8	602				
Hofdecret	30	May	1785	—	—	8	604	8	604				

Von Kirch — Kirch.

Kirchengelder

—— —— Kirchen-, Bruderschafts- und Stiftungsgelder sind durch die Kirchenvorsteher an die Credits-Cassa abzuführen . . . . . .

—— —— Beschwerden der Vorder-Oesterreichischen Stände rücksichtlich der Anlegung der Kirchengelder und dießfällig allerh. Bewilligungen . .

—— —— können gegen Real-Hypothek von doppeltem Werthe bey Privaten angelegt werden . . . . . .

—— Geräthschaften Wie die Kirchengeräthschaften und Effecte der entweihten Klosterkirchen zu verwenden sind . . . . . .

—— —— Wie der Ausweis der Kirchengeräthschaften gesperrter Klöster zu verfassen ist, welche in die Dobruscaische Cathegorie gehören . .

—— Geschichte Der Lehrer der Kirchengeschichte hat die in dem Schröcken'schen Werke vorkommenden, von der katholischen Lehre abweichenden Sätze in seinen Vorlesungen durch überzeugende Beweise zu widerlegen . . . . . .

—— Verpachtung der Kirchengründe auf Leibgeding, sind untersagt, wenn nicht vorläufig die Bewilligung der Landes-Regierung eingeholet worden ist . . . . . .

—— Grundstücke Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche obrigkeitliche oder der Kirche gehörige Realitäten und Grundstücke inne haben . . . . . .

—— Mahlzeiten werden abgestellt . . . . . .

—— Musiken Zu selben sollen nirgends Frauenzimmer genommen werden, außer sie wären vermög ihres Standes dazu verbunden, als die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern ꝛc., auch sollen keine solche Stücke produzirt werden, die mehr für ein Theater als für eine Kirche componiret sind . . .

—— Opfer Von dem, in Kirchenopferstöcke und sonst einkommenden Opfer haben sich die Pfarrer nichts zuzueignen . . . . . .

—— —— und Opfertafeln sollen von den Kirchenwänden entfernt werden . .

—— —— Vorsichtsmaßregeln in Absicht des Opfers überhaupt . . . . .

—— —— In den Kirchen sollen keine überflüssigen und anstößigen Verzierungen prangen, auch keine eiserne oder wächserne Opfer aufgehangen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung in Böhmen .	17	Febr.	1786	—	—	10	713	10	713				
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	171		
Hofdecret	19	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	58		
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	113		
Hofdecret	6	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	5		
Verordnung	31	Octob.	1785	—	—	10	768	10	768				
Hofdecret für Böhmen . .	23	Dec.	1789	—	—	—	—	17	749				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	1	Febr.	1789	—	—	—	—	17	750				
Hofentschließung	30	Nov.	1786	—	—	10	623	10	621				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	30	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	99
Patent	13	August	1775	7	294								
Hofentschließung	16	August	1769	5	443								
Hofkanzleydecret	19	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	205
Verordnung	20	Febr.	1783	—	—	—	—	2	419				
Verordnung	17	July	1783	—	—	—	—	2	419				
Hofentschließung	9	Sept.	1783	—	—	—	—	2	420				
Hofdecret	29	April	1784	—	—	6	583	6	600				
Hofdecret	24	Juny	1785	—	—	8	700	8	701				
Hofentschließung . . .	1	Sept.	1787	—	—	—	—	13	667				

Von Kirch — Kirch.

Kirchen-
—— Patronen Wie die Rechnungen über die Kirchengelder vorzunehmen, und Einfluß des Kirchen-Patrons hierbey . . . . . .
—— —— Bestimmung, in welchen Fällen und Verhältnissen die Reparaturskosten aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patrone oder dem Pfarrer bestritten werden sollen . . . . . .
—— —— sollen die von ihrer Vergebung abhangenden Curatpfründen keinem Candidaten vor dem Concurse verheißen . . . . . .
—— Pröbste Die Erwählung der Kirchenpröbste stehet den weltlichen Vogtobrigkeiten zu . . . . . .
—— —— müssen bey ihrer Anstellung des Lesens und Schreibens kundig seyn.
—— Rechnungen Wie sich in Hinsicht der Kosten bey Aufnehmung der Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen zu benehmen sey . . .
—— —— Vorschrift, nach welcher künftig die Kirchenrechnungen gelegt werden sollen . . . . . .
—— —— Bey abzuhaltenden Kirchenrechnungen sind alle geistliche Stiftungs- oder Kirchengelder auf das genaueste zu untersuchen . . . . .
—— —— Die zu Ende eines jeden Jahres einzusendenden Kirchenrechnungs-Extracte sind längstens in dem Monathe März eines jeden Jahres an die Buchhalterey abzugeben . . . . . .
—— —— Erneuerung des Patentes vom 8. Dec. 1759 wegen der jährlich aufzunehmenden Kirchenrechnung . . . . . .
—— —— Commissärs Zur ordentlichen Gebahrung mit den Kirchengeldern sind Rechnungs-Commissarien unter der Leitung der Kreisämter zu ernennen . . . . . .
—— —— erhalten eine eigene Instruction . . . . . .
—— Recht Die zur Weihe aspirirenden Geistlichen sind aus dem Kirchenrechte zu prüfen . . . . . .
—— —— Die Geistlichkeit, besonders die Klöster, sollen sich das Kirchenrecht von Rieger und dessen Institutionen anschaffen . . . . . .
—— —— Kandidaten zum Priesterstande müssen aus dem Kirchenrechte die Notam primae Classis beybringen . . . . . .
—— —— Künftig ist das Jus universum ecclesiasticum des Professors Pehem als ein Vorlesebuch zu gebrauchen . . . . . .
—— —— Zur Beybelassung im Generalseminarium und zur Erhaltung der Priesterweihe ist die zweyte Classe aus dem Kirchenrechte hinlänglich . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	27	August	1748	1	68								
Patent	11	Juny	1770	6	250								
Hofentschließung	20	Nov.	1786	—	—	10	669	10	669				
Verordnung	5	August	1784	—	—	6	514	6	530				
Hofverordnung	8	Juny	1785	—	—	8	632	8	630				
Patent	14	Sept.	1774	—	—	—	—	2	121				
Verordnung	24	May	1784	—	—	6	467	6	519				
Verordnung	21	Nov.	1785	—	—	8	625	8	625				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	8	März	1788	—	—	—	—	15	921				
Hofdecret	6	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	66
Hofverordnung	21	Febr.	1785	—	—	8	617	8	617				
Verordnung	22	Juny	1785	—	—	8	618	8	618				
Hofentschließung	15	Juny	1776	7	527								
Hofentschließung	2	Nov.	1776	7	598								
Hofdecret	5	Octob.	1776	7	596								
Hofdecret	6	April	1782	—	—	2	12	2	12				
Hofdecret	24	Sept.	1784	—	—	6	362	6	412				
Hofdecret	26	August	1785	—	—	8	556	8	552				

Von Kirch — Kirch.

Kirchen-Recht
—— —— ist nicht in der Theologie, sondern als ein Zweig des juridischen Studiums zu lehren . . . . . .
—— Reparaturen welche über 10 fl. betragen, und wozu die Kirchenkassen oder auch die Gemeinde und Unterthanen zu concuriren haben, sind jedesmahl mit Consens der Stiftungs-Commission zu unternehmen . . . . . .
—— Strafen Allen Pfarrern werden die eigenmächtigen äußerlichen Kirchenstrafen oder Bußen ohne Vorwissen der Landesstelle verbothen . .
—— —— oder äußerliche Bußen werden den Pfarrern ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstellen verbothen, und ist jeder Fall nach Hof anzuzeigen . . . . . .
—— Vermögen Bestimmung, wann und auf welche Weise das Kirchenvermögen, der Patron und der Pfarrer zu den Reparaturskosten an den Pfarr- und Kirchengebäuden beyzutragen haben . . . . .
—— —— Dem Patrone ist nur so viel von dem eigentlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Current-Erfordernisse entbehren kann . . . . . .
—— —— Von jenen Privat-Dominien die sich zu Uebernehmung des Patronatsrechtes einer neuen Pfarre und Curatie erklären, ist der Ueberschuß des Kirchenvermögens zu den dabey erforderlichen Gebäuden zu verwenden . . . . . .
—— —— Maßregeln zur Aufrechthaltung des Kirchen- und Waisenvermögens auf verpachteten Staatsgütern . . . . . .
—— —— Erneuerung der über die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden Gesetze und Verordnungen vom 21. Febr. 1760, 28. Sept. 1761, 11. März und 30. Sept. 1762, 7. Dec. 1764, 27. July 1765, 22. Jän. und 27. May 1768, 3. Febr, 14. April und 6. Octob. 1769, 7. Dec. 1770, 9. Nov. und 11. Dec. 1772, 18. Nov. 1774, 24. Nov. 1775, 26. May 1780, 3. April und 2. August 1782, 29. April und 18. Nov. 1784, 12. März, 27. April, 16. und 22. Juny, 5. July und 7. Dec. 1785, 7. Dec. 1786 und 13. August 1789 . . . . . .
—— —— Sicherstellung des Pupillar- und Kirchenvermögens für Oesterreich ob der Enns . . . . . .
—— —— Getreue Gebahrung mit dem Kirchenvermögen . . . . . .
—— Vorsteher haben bey Ausbruch einer Crida ihre an die Crida-Massa zu stellende Forderung dem Fiscalamte anzuzeigen . . . . .
—— —— dürfen ohne Vorwissen der Landesstelle keine Gelder ausborgen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	48		
Patent.	11	Dec.	1772	6	550								
Verordnung	27	Febr.	1779	—	—	—	—	2	172				
Verordnung	27	Febr.	1779	8	232								
Patent	11	Juny	1770	6	250								
Hofbescheid	27	Febr.	1786	—	—	10	241	10	240				
Hofentschließung	14	Febr.	1787	—	—	—	—	13	620				
Hofdecret.	20	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	43		
Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain	20	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	130
Hofdecret.	22	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	123
Hofdecret.	29	Sept.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	66
Hofdecret.	22	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	137
Hofdecret.	15	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	45
Kreisschreiben in Gallizien	29	Nov.	1784	—	—	10	716	10	716				
Hofentschließung	16	Nov.	1786	—	—	10	70	10	688				

Von Kirch — Kirch.

Kirchen-Vorsteher
—— —— sollen nach dem Patente vom 30. Octob. 1750 mit Kirchengeldern nicht eigenmächtig gebahren . . . . . .

—— Zucht Von dem Gebrauche des Stämpels sind alle auf die Kirchenzucht Beziehung nehmenden Urkunden befreyet . . . . . .

Kirchfährten Die Buchdrucker haben ohne Erlaubniß der Landesstelle die Einladzettel zu Kirchfahrten nicht aufzulegen . . . . . .

—— Höfe Siehe Gottesacker.

—— Marktstäge sollen auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, auch nur von den ansäßigen Juden besuchet werden . . . . .

—— Tage Den Pfarrern, besonders jenen, die keine Capläne halten, wird die unnütze Besuchung der Kirchtage untersagt . . . . . .

—— —— sind an keinem Werk- sondern an Sonn- und gebothenen Feyertagen abzuhalten . . . . . .

—— —— Allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtäge zu besuchen . . . . . .

—— —— Das Spielen der Krügelspieler bey Lichtern ist an Kirchtagen untersagt . . . . . .

—— —— sollen in gesammten deutschen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monath October versetzet werden . . . . . .

—— —— eben so für den griechisch-katholischen Ritus . . . . . .

—— —— Beschränkung des Besuches der Kirchtage zum Handel mit Waaren.

—— Weihen Nur an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweihen werden die Opfergänge gestattet . . . . . .

—— —— sollen von herumziehenden, unbefugten Hausirern, Savoyarden ꝛc. nicht besucht werden . . . . . .

—— —— Abstellung der Bilderpeitscher, Singer und Pfenningkrämer bey Kirchweihen und Jahrmärkten . . . . . .

—— —— Märkte sind an Sonn- und Feyertagen verbothen . . . . .

—— —— Das Musiciren der Schullehrer bey Kirchweihen, Hochzeiten ꝛc. wird verbothen . . . . . .

—— —— sollen auf dem Lande nur an einem sogenannten Kirchweihtag gehalten werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich . .	23	Octob.	1788	—	—	—	—	15	914				
§. 23 Lit. d des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	7	606	7	610				
Hofentschließung.	16	Jän.	1777	8	5								
Hofentschließ. für Oesterr.	11	Octob.	1782	—	—	3	262	3	493				
Hofdecret.	13	Febr.	1783	—	—	1	157	1	188				
Hofentschließung.	8	July	1783	—	—	2	113	2	253				
Hofentschließung. . . .	8	July	1783	—	—	—	—	2	253				
Verordnung	7	July	1784	—	—	7	490	7	494				
§. 22 d. Brünner Polizey-Ordnung	12	Juny	1786	—	—	10	698	10	701				
Hofentschließung.	12	Octob.	1786	—	—	10	232	10	234				
Gubernial-Kreisschreiben für Galizien	20	Dec.	1786	—	—	10	232	10	234				
Commerz-Hofcomm. Decr.	26	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	367
Patent	28	July	1750	1	188								
Hofrescript	13	März	1751	1	281								
Verordnung	23	August	1764	4	280								
Verordnung	15	Febr.	1772	6	438								
Patent	6	Dec.	1774	7	135								
Verordnung	31	July	1778	8	207								

Von Kirch — Klage.

Kirchweihen
—— —— Alle Spiele und Tänze an den Werktägen der ehemahligen Kirchweihfeste werden verbothen . . . . . .
—— —— Kirchweihfeste sollen nicht mit Spielen und Tänzen entehret werden . .
—— —— Erneuerung dessen, und Abstellung der, unter dem Nahmen Schnitterfeste abhaltenden Kirchweihfeste . . . . . .
—— —— Die Aufstellung abgeschälter Fichtenbäume an den Kirchweihtagen wird untersagt . . . . . .

Kirschengeist Verboth, denselben einzuführen . . . . . .
—— —— Grundsätze über das Recht Kirschengeist zu erzeugen und zu verkaufen . . . . . .
—— —— Bestimmung des Einfuhrszolles vom ausländischen Kirschengeist . .

Kirschner gehören unter die Commerzial-Professionisten . . . . . .
—— und Bleichmeister, Tuch- und Leinweber, Posamentirer, Wollenstrumpfstricker, in wie weit sie mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militärstellung befreyt sind . . . . . .
—— Bestimmung der Meistertaxe für die Kirschnerzünfte . . . . . .
—— und Weißgärber-Professionisten der Grafschaften Görz und Gradiska haben gleich anderen Meistern alle Befugniß . . . . . .
—— sind nicht abzuhalten, ihre schon verarbeiteten Waaren auf die Jahrmärkte zu bringen . . . . . .
—— Den Kirschnern ist erlaubt, die rauhen Felle nach Art der Weißgärber und Sämischmacher zu arbeiten . . . . . .

Kitzfelle Bestimmung des Ausfuhrszolles auf Lamm- und Kitzfelle . . . .

Klage Wo und auf welche Art Personalklagen gegen wirklich in Kriegsdiensten stehende Personen anzubringen . . . . . .

—— In Realklagen müssen die Militärs bey dem Richter der liegenden Sache zu Rechte stehen . . . . . .

—— und Verboth auf chirurgische Witwenkasse darf nicht geführet werden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahre	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	30	August	1787	—	—	—	—	13	238				
Hofdecret.	30	August	1787	—	—	—	—	13	283				
Verordnung in Böhmen .	6	Sept.	1787	—	—	—	—	13	284				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Juny	1788	—	—	—	—	15	305				
Hofkammerdecret	3	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	294
Hofdecret für Tyrol . .	20	Nov.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	91
Hofkammerdecret	17	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	191
Hofentschließung. . . .	28	August	1767	5	208								
Hofentschließung. . . .	12	Jän.	1771	6	318								
Verordnung	11	Nov.	1774	7	102								
Hofdecret.	12	Dec.	1774	7	143								
Hofdecret	9	Jän.	1781	—	—	3	434	3	669				
Hofentschließung. . . .	6	Sept.	1781	—	—	3	434	3	669				
Hofentschließung. . . .	27	Nov.	1786	—	—	11	158	11	158				
Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen	14	Sept.	1745	1	23								
Patent.	31	Dec.	1762	4	138								
Jurisdictions-Norme zwischen Civil- und Militärstellen	14	Sept.	1745	1	24								
Patent	31	Dec.	176.	4	139								
Verordnung	13	Octob.	1764	4	286								

Von Klage — Klage.

Klage

—— Wie sich bey einer Klage wegen Schulden gegen Kassebeamten zu benehmen sey . . . . . .

—— Die Unterthanen haben ihre Klagen zuerst bey ihrer Obrigkeit, dann bey dem Kreisamte, und zuletzt bey der Landesstelle anzubringen, und selbe mit dem obrigkeitlichen und kreisämtlichen Bescheide zu belegen . . .

—— Klagen der Unterthanen gegen die Robothschuldigkeit soll anfänglich bey der Grundobrigkeit, sohin bey dem Kreisamte angebracht, und von diesem an das Gubernium geleitet werden . . . . . .

—— Wie sich in Absicht der Klagen bey den aus dem Pferdehandel entstandenen Streitigkeiten zu benehmen sey . . . . . .

—— Klagen wider Seelsorger wegen Außerachtlassung ihrer Pflichten und Abnehmung höherer Stolgebühren sind bey der geistlichen Behörde anhängig zu machen, und wenn keine Abhülfe erfolgte, ist sich an die Landesstelle zu verwenden . . . . . .

—— Vorschrift, wie bey einer vorkommenden Klage das Fiscalamt vorzugehen habe . . . . . .

—— Jede Klage, wo wider die vorgeschriebene Form offenbar gefehlet worden, kann der Richter zur Verbesserung des Gebrechens zurück geben . .

—— Von dem Benehmen der ersten Behörden bey Aufnahme mündlicher Klagen . . . . . .

—— Die in Verbothsfällen gemäß §. 290 der allgemeinen Gerichtsordnung zu überreichende Klage ist von jenem Richter zu überreichen, und zu verhandeln, bey dem, in Folge §. 286, das Verboth anzusuchen ist . . .

—— Durch Urtheil entschiedene Klagen sind beym nochmahligen Anbringen nicht von Amtswegen zu verwerfen, sondern dem Gegentheile zurückzulegen, dann über den Zurückerlag zu verfahren und zu erkennen . . .

—— Bestimmung der Klagen und Entscheidungen, welche in Wien in den Umfang der Polizey-Behörden gehören . . . . . .

—— Gerichtsinhaber haben ihre Rechtsklagen wider eine in ihrem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person bey dem nächst gelegenen unverfangenen Gerichtsstande anzubringen, und auszuführen . . . . . .

—— welche aus was immer für einem Klagerechte bestehet, erfordert den Stämpel zu 3 kr. . . . . .

—— Wo die Klagen über Besitzstreitigkeiten in den Königreichen Galizien und Lodomerien anzubringen sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	13	Octob.	1770	6	289								
Hofdecret.	24	August	1772	6	529								
Patent.	13	August	1775	7	272								
Patent.	31	August	1781	—	—	4	546	4	548				
Hofdecret.	26	July	1782	—	—	2	113	2	254				
Hofentschließung. . . .	11	April	1786	—	—	10	69.	10	702				
§. 30 bis 34 der Fiscal-amts-Instruction. . .	20	März	1783	—	—	4	130	4	132				
. . . . .	—	—	—	—	—	9	470	9	47[illegible]				
2. Abtheil. 1. Abschnitt der allgem. Instruction für sämmtl. Gerichtsbehörd.	9	Sept.	1785	—	—	9	605	9	60[illegible]				
Hofdecret.	13	Jän.	1786	—	—	11	617	11	617				
Zu §. 58 der allgem. Ger. Ordnung. Hofdecret. .	15	Jän.	1787	—	—	—	—	14	676				
Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung. . .	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	180		
Hofdecret.	11	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	200		
§. 22 Lit. q des Stämpel-Patents	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	137
Hofdecret	19	Nov.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	103

Von Klag — Klee.

Klagenfurt Dem Magistrate der Hauptstadt Klagenfurt gebühret die Gerichtsbarkeit über alle unadelige Einwohner der daselbstigen, obschon außer dem bürgerlichen Nexus stehenden Häuser . . . . . .

—— Der Holzverkauf in den Gegenden der Hauptstadt Klagenfurt wird beschränkt, und die Schifffahrt auf dem Wertherſee zur Ueberbringung des Holzes für jedermann frey erkläret . . . . . .

—— Einführung des Schulgeldes bey der Klagenfurter Normalschule . . .

—— Vorschrift, wegen Aufkündigung und Räumung der Wohnungen in der Hauptstadt Klagenfurt und deren Vorstädten . . . . . .

—— Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Klagenfurt . . . . . .

—— Das Klagenfurter Stämpelamt wird mit jenem in Grätz vereiniget . .

Kläger Von dem gerichtlichen Verfahren der Kläger überhaupt handelt das . .

Klagrecht Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurfts-Handlung das Klagrecht (genus actionis) und die aus selbem gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereichet, wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte . . . . . .

Klampferer (Klempner) dürfen ohne Bewilligung der Eisenobmannschaft nicht auswandern . . . . . .

—— werden als Commerzial-Professionisten erklärt . . . . . .

—— und Flaschner werden unter dem Nahmen Spengler in eine Zunft vereinigt . .

—— Da ohne besondere Erlaubniß weder eiserne noch gemauerte Ofenröhre in Küchen oder Zimmern eingelegt werden dürfen, so ist den Blechschmieden untersagt, dergleichen zu verfertigen . . . . . .

Klarisserinnen Siehe Clarisserinnen.

Klassen Siehe Classen.

Klassensteuer Siehe Classensteuer.

Klassification Siehe Classification.

Klassiker Siehe Classiker.

Klaubholz und Waldstreu, welches von den Unterthanen gesammelt wird, ist mauthfrey . . . . . .

Klee Verbesserung des Kleebaues bey Vertheilung der Hutweiden . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich	14	Jän.	1788	—	—	—	—	16	850				
Hofdecret.	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
Hofdecret.	18	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	164
Hofkanzleydecret.	19	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	195
Hofdecret.	30	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	17	131
Verordnung der Landesstelle in Steyermark und Käruthen	17	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	199
1. Capitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung . .	1	May	1781	—	—	4	157	4	157				
§. 21 der allgemeinen Gerichts-Ordnung . . .	1	May	1781	—	—	4	166	4	168				
Patent.	23	Juny	1753	2	159								
Verordnung	19	Febr.	1768	5	237								
Hofdecret.	21	Octob.	1771	6	421								
§. 6 der Feuerordnung für Landstädte und Märkte. Patent.	7	Sept.	1782	—	—	1	257	1	303				
Hofdecret	21	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	163		
Hofdecret	27	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	211
Patent.	5	Nov.	1768	5	388								

Von Klee — Kling.

Klee

—— Unterricht, wie unter die Sommerfrucht mit Nutzen gebaut, wie die Burgunder oder sogenannten Dickrüben gepflanzet, und die Wasserrüben in Kornstoppeln gezogen werden können . . . . . .

—— Die Landleute sind bey Kreis-Bereisungen zur Einführung des Kleebaues aufzumuntern . . . . . .

—— Zur Verbreitung des Kleebaues haben Se. Majestät für jeden Kreis ein Prämium von 50 fl. für jeden Unterthan bestimmet, der die beträchtlichste Erdstrecke mit diesem Futtersamen gut bebauet haben wird . . . . .

—— Weisung, wie der getrocknete Klee gegen Schimmel zu verwahren sey . .

Kleider Vorsichten mit Kleidern, Wäsche, Geldern und Briefschaften der in Contumaz befindlichen Personen . . . . . .

—— Tracht Sitten verderbliche, wird bey dem jungen Bauernvolke abgestellt . .

—— —— Die Mantel-Kleidertracht wird sowohl bey Hofe, als andern Feyerlichkeiten abgestellt . . . . . .

—— —— Der Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung wird abgestellt . .

Kleidung welche in Verlassenschaften vorkömmt, ist erbsteuerfrey . . . .

—— und Kost soll jedes Kloster den Seinigen geben . . . . . .

—— Die Landgerichte in Nieder-Oesterreich sind verbunden die Bekleidungsunkösten für die Sträflinge in das Wienerzuchthaus zu tragen . . .

Kleingestätte Bestimmung, wie es mit der Robothleistung zu halten, welche ein bloßes Batzenhäusel und Kleingestätte, oder auch nebst diesen, einen kleinen Garten, Wiesflecken oder andern die Maaß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen . . . . . .

Kleinverkauf des Mehles wird in Wien den Grieslern und Fragnern gestattet . .

Kleyen Bestimmung der Mehlgebühren- und Kleyen-Abnahme in den Mühlen Galiziens. . . . . .

Klempner Siehe Klampferer.

Klingelbeutel Die Sammlung des Geldes mit dem Klingelbeutel unter der Predigt, hat, wenn es für die Prediger und nicht für die arme Kirche gehöret, ohne weiters aufzuhören . . . . . .

—— soll niemahls während der Predigt, des Hochamtes und einer stillen Messe, sondern nur vor der Predigt herumgetragen werden . . . .

Klingen, dreyschneidige, sind nicht zu verfertigen, noch zu verkaufen . . .

—— (fremder) Einfuhr wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	1770	6	133								
Gubernial-Verordnung in Böhmen	22	März	1787	—	—	—	—	14	158				
Hofdecret	9	August	1787	—	—	—	—	14	198				
Hofdecret	29	Octob.	1789	—	—	—	—	18	195				
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	58								
Verordnung	1	May	1753	2	146								
Verordnung	16	Jän.	1756	3	305								
Verordnung	6	Febr.	1767	5	182								
Hofdecret	11	Sept.	1770	6	282								
Hofentschließung	12	Octob.	1781	—	—	4	60	4	62				
§. 4 des Erbsteuer-Patents	6	Juny	1759	3	534								
Verordnung	20	März	1772	6	451								
Wien	26	Juny	1779	8	309								
Verordnung der Nied.Oest. Regierung	21	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	10
Patent	—	—	1773	8	565								
Hofdecret	20	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	92		
Patent	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	153
Hofdecret	14	May	1783	—	—	2	237	2	407				
Hofdecret	24	Juny	1785	—	—	8	701	8	701				
. . . . .	23	Febr.	1754	2	331								
Verordnung	4	Nov.	1760	4	36								
Hofentschließung	17	July	1762	4	110								

Von Kling — Klöst.

Klingen-

—— Schmiede, Rohr- und Sensen-Schmiede sind von der Militär-Bequartierung frey . . . . . .

Klipp Erhöhung des Zolles auf Klipp, Kabilian, Rundfische ꝛc. . . . .

Klöster Abstellung des unbefugten Wein- und Bierschankes in Klöstern und Herrschaftshäusern . . . . . .

—— Herrschaften und Städte haben ihre Correspondenz mittelst der Post zu befördern . . . . . .

—— Die Erlaubniß zu Sammlungen für abgebrannte Kirchen und Klöster ist bey der Landesstelle anzusuchen . . . . . .

—— Unter welchen Bedingnissen den Klöstern und Herrschaften eigene Bothen abzuschicken gestattet sey . . . . . .

—— Den Klöstern wird der Druck der Theses und Dissertationen eingestellt . .

—— dürfen auch keine Bücher in wissenschaftlichen Fächern ohne Censur drucken .

—— Auf welche Art die Klöster die Erbsteuer von dem ihnen zufallenden Vermögen zu entrichten haben . . . . . .

—— Vorsteher der Klöster und geistlicher Wohnungen haben sich bey Untersuchung ihrer Wohnungen dem Gefällsbeamten nicht zu widersetzen . .

—— Den Klöstern wird der Verkauf des über ihr Bedürfniß erübrigenden Deputatsalzes verbothen . . . . . .

—— In Klöstern ist wie überall die Todtenbeschau vorzunehmen . . . .

—— Vorsteher und Prälaten sollen ohne Vorwissen ihrer Prioren und Conventcapitel keine Schulden contrahiren . . . . . .

—— sollen keine Affiliationen und Verbindungen mit fremden Ordenshäusern haben, und kein Vermögen oder Geld nach dem Auslande senden . .

—— Die in den Klöstern befindlichen Kerker und Gefängnisse sind aufzuheben . .

—— Die Erbsteuer von den den Klöstern zufallenden Naturalien wird nach dem Drittheil des Werthes bemessen . . . . . .

—— Einem Pater domus in den Klöstern wird die Einmischung in die Temporalien nicht gestattet . . . . . .

—— Bey den Klöstern werden die unechten Handlungen abgestellt, denselben sind alle Geldnegozien durch Wechsel einzustellen, wie sie den Bier- und Weinschank halten dürfen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	27	Dec.	1766	5	173								
Hofentschließung	4	August	1783	—	—	3	232	3	460				
Vererdnung	9	April	1744	1	14								
Verordnung	20	März	1772	6	451								
Hofrescript	15	Juny	1752	1	365								
Patent	2	April	1752	1	165								
Hofrescript	27	Jän.	1753	2	25								
Hofrescript	9	Febr.	1754	2	322								
Hofrescript	30	März	1754	2	337								
Erbsteuer-Patent	6	Juny	1759	3	536								
Verordnung	29	Octob.	1765	4	520								
Verordnung	12	Dec.	1767	5	228								
Hofdecret	30	März	1770	6	182								
Hofentschließung	31	August	1771	6	373								
Hofentschließung	31	August	1771	6	373								
Verordnung	4	Sept.	1771	6	379								
Verordnung	31	August	1771	—	—	—	—	2	89				
Hofdecret	11	März	1783	—	—	2	87	2	228				
Wien	29	Octob.	1771	6	422								
Verordnung	8	Nov.	1771	6	424								
Verordnung	20	März	1772	6	450								

Von Klöst — Klöst.

Klöster
—— sollen den ihrigen die Erforderniſſe an Koſt und Kleidung ſelbſt anſchaffen . . . . . .
—— haben den Weltgeiſtlichen auf Pfarreyen, die von Ordensgeiſtlichen nicht verſehen werden dürfen, die Congrua zu ergänzen . . . . .
—— Zum Kloſter- oder Provinz-Obern iſt kein Ausländer anzunehmen . .
—— Kein Kloſter darf unter ſeinem Nahmen für andere dem Kloſter nicht gehörige Capitalien quittiren . . . . . .
—— Formular der Ausweiſe für die Klöſter durch Zertheilung der Provinzkaſſen . . . . . .
—— Wie ſich weltliche Commiſſäre hinſichtlich der Verlaſſenſchaft-Sperre bey denjenigen zu benehmen haben, welche in den Klöſtern in Koſt ſind . .
—— ſollen ſich Rieggers Kirchenrecht und Inſtitutionen anſchaffen . . . .
—— Ausmaß der Taxen für Wahlconfirmationen und Inſtallationen bey geiſtlichen Stiften und Klöſtern . . . . . .
—— wie bey der Conſcription zu behandeln . . . . . .
—— Kein Kloſter ſoll Geld unter der Bedingniß annehmen, daß Jemand Zeitlebens unterhalten werde, und nach deſſen Tode das Geld dem Kloſter bleibe . . . . . .
—— Den Klöſtern ſind die Verordnungen durch Umlauf zuzuſtellen, und darauf von dem Vorſteher der Empfang zu beſtätigen . . . . . .
—— haben Knaben ohne Beybringung guter Atteſtate der vollendeten Gymnaſial-Schulen nicht anzunehmen . . . . . .
—— Die begüterten Klöſter ſollen vorzüglich auf jenen, ihnen gehörigen Ortſchaften Normalſchulen anlegen, wo es die Nothwendigkeit erheiſchet . .
—— In jenen Klöſtern und geiſtlichen Ordenshäuſern, wo ſchon ein numerus fixus beſtehet, ſoll derſelbe nicht überſchritten werden . . . . . .
—— ſind berechtiget, Bergwerke zu bauen, Bergantheile oder Kuxen kaufen und beſitzen zu können, jedoch mit den im Amortiſationsgeſetze vom Jahre 1780 vorgeſchriebenen Modalitäten . . . . . .
—— Jedes Kloſter ſoll allem Zuſammenhange mit auswärtigen Klöſtern und Provinzen auf allezeit entſagen . . . . . .
—— Aufhebung der Manns- und Frauenklöſter . . . . . .
—— Verzeichniß aller in den ſämmtlichen k. k. Staaten vom Jahre 1782 bis 1783 aufgehobenen Manns- und Frauenorden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten.									
	der erflossenen Anordnung.			M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Verordnung	20	März	1772	6	451								
Wien	26	Juny	1779	8	309								
Verordnung	20	März	1772	6	452								
Verordnung	20	März	1772	6	453								
Verordnung	14	April	1775	—	—	—	—	2	141				
Patent	25	Nov.	1775	—	—		—	2	156				
Hofentschließung	25	May	1776	7	522								
Verordnung	25	May	1776	—	—	—	—	2	167				
Hofdecret	5	Octob.	1776	7	596								
Hofentschließung	12	July	1777	8	59								
Patent	5	July	1779	8	312								
Patent	28	August	1779	8	383								
Patent	28	August	1779	—	—	—	—	2	174				
Hofentschließung	6	Dec.	1779	8	394								
Hofentschließung	11	März	1780	8	409								
Hofentschließung	27	May	1780	8	476								
Verordnung	27	May	1780	—	—	—	—	2	176				
Hofdecret	7	Febr.	1781	—	—	1	339	1	376				
Hofdecret	20	May	1781	—	—	2	84	2	224				
Hofentschließung	13	Juny	1781	—	—	2	82	2	218				
Verordnung	27	Sept.	1781	—	—	2	69	2	199				
Hofreseript	12	Jän.	1782	—	—	2	125	2	264				
	—	—	—	—	—	2	130	2	269				

Von Klöst — Klöst.

Klöster

—— Das Vermögen der aufgehobenen Klöster ist zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse bestimmt, aus welcher die Individuen der aufgehobenen Klöster die ausgewiesene Pension erhalten . . . . . .

—— Die Klosterobern dürfen keine Directorien oder Kirchenkalender ohne vorläufige Censur und Approbation der Landesstelle gebrauchen . . .

—— Alle Credi oren der aufgehobenen Klöster sollen, wenn sie Inländer sind, binnen drey, und wenn sie Ausländer sind, binnen sechs Monathen ihre Forderungen bey dem Fiscus liquidiren . . . . . .

—— Alle Geräthschaften von den aufgehobenen Klöstern sollen verkauft werden..

—— Mönchsklöster, denen die Almosensammlung erlaubt ist; sollen hierzu ruhige, wohlgesittete und sanftmüthige Subjecte wählen . . . . .

—— müssen die Protocolle über die Verordnungen richtig führen, widrigens sind sie mit 100 Ducaten an die Armenhäuser unter Execution zu bestrafen . . . . . .

—— Kein Kloster soll ohne Bewilligung der Landesstelle den Titulum Mensae verleihen . . . . . .

—— Die Exemptionen der Klöster von der bischöflichen Macht werden aufgehoben . . . . . .

—— Wie die Inventarien über aufgehobene Klöster zu verfassen seyen . .

—— Die Klöster des Trinitaren-Ordens werden in Galizien aufgehoben, und ihr sämmtliches Vermögen zum Religionsfond eingezogen . . .

—— Alle philosophisch- und theologische Studien sollen in sämmtlichen Stiftern und Klöstern aufhören . . . . . .

—— Aufgehobene Klöster hat das Fiscalamt zu vertreten . . . . . .

—— Für verrückte Bettelmönche hat das Kloster, nicht der Religionsfond, zu bezahlen . . . . . .

—— Wie die Corrections-Zimmer in den Klöstern zu verwahren sind . .

—— Wenn die den Klöstern und Stiftern zugehörigen Capitalien von den Privaten zurückgezahlet werden, sind selbe in fundis publicis anzulegen.

—— Der Renus der Ordensprovinz der barmherzigen Brüder kann inner den k. k. Erbländern, doch ohne dem mindesten Zusammenhange mit einem ausländischen Kloster oder einer Obrigkeit, fort bestehen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	28	Febr.	1782	—	—	2	133	2	272				
Hofdecret.	10	April	1782	—	—	—	—	2	254				
Verordnung	6	May	1782	—	—	2	138	2	290				
Hofdecret	9	May	1782	—	—	2	135	2	275				
Hofdecret	23	Auguſt	1782	—	—	2	135	2	275				
Hofdecret.	6	Juny	1782	—	—	2	92	2	234				
Hofdecret.	15	Juny	1782	—	—	1	223	1	267				
	13	May	1783										
Hofdecret.	18	Juny	1782	—	—	2	47	2	70				
Hofdecret.	28	Juny	1782	—	—	2	64	2	190				
Patent.	11	Sept.	1782	—	—	2	67	2	193				
Verordnung	23	Dec.	1782	—	—	—	—	2	276				
Hofdecret.	13	Jän.	1783	—	—	2	139	2	291				
Hofdecret.	30	März	1783	—	—	2	15	2	15				
§. 16 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	116	4	118				
Hofdecret.	8	April	1783	—	—	1	323	1	371				
Hofdecret.	20	May	1783	—	—	1	323	1	371				
Hofdecret.	17	Juny	1783	—	—	2	89	2	230				
Hofdecret.	1	July	1783	—	—	2	119	2	258				
Hofdecret.	13	Febr.	1784	—	—	6	431	6	485				

Von Klöst — Klöst.

Klöster

—— Den aufgehobenen Klostergeistlichen sind einstweils monathlich 16 Gulden als Pension anzuweisen . . . . . .

Solche Pensions-Quittungen müssen gestämpelt seyn . . . . . .

—— Alle Gruften in Klöstern und die sogenannten Schachten und Kalkgruben in Spitälern bey den Barmherzigen und Elisabethinerinnen sind abzustellen . . . . . .

—— Maßregeln, nach welchen sich in Ansehung der, bey den aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen zu benehmen sey . . . . . .

—— Pauliner Klostergeistliche werden aufgehoben . . . . . .

—— Vorschrift, wie die Wahlen der Ordens- und Klosterobern zu geschehen habe . . . . . .

—— In den Klöstern der Barmherzigen dürfen nur jene Layenbrüder zu Obern gewählet werden, die von dem Provinzial als Eligibiles anerkannt worden sind . . . . . .

—— Die Klösterbaufähigkeit wird nicht aufgehoben, sondern den Klöstern nur gestattet, daß sie ihre Baarschaften ohne der bisherigen Beschränkungen in Realitäten verwandeln können . . . . . .

—— Sowohl bey den Dominikanern als bey den Augustinern, Minoriten u. s. w. sollen die sogenannten **Magistri Theologiae** oder **Magistri Ordinis**, die **Praesentati** und **Praedicatores generales**, so wie die ehemahligen **Definitores** und **Discreti** abgestellet werden. . . . .

—— Alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöster fundirte Capitalien sollen zur Vergrößerung und Unterhaltung der, in dem Lande befindlichen Universitäts- oder Lyzdenbibliothek verwendet werden . . .

—— Maßregeln in Beziehung auf die Regulirung der Stifte und Klöster in Absicht auf die Mitwirkung in der Seelsorge, Beseitigung der entbehrlichen und Bestimmung der Anzahl des Personals für die verbleibenden..

—— Wie sich jene Gläubiger, die ihre bey den aufgehobenen Klöstern angelegte, dermahlen dem Religionsfonde passiv zugefallene Activ-Capitalien anliegen haben, ihre Erklärung einbringen müssen . . . . .

—— Wie die Kirchengeräthschaften und Effecte der entweihten Klosterkirchen zu verwenden sind . . . . . .

—— bey den aufzuhebenden und aufgehobenen Klöstern ist der Manifestations-Eid abzunehmen . . . . . .

—— In den mit der Erziehung sich abgebenden Klöstern sollen nur Personen unter zwanzig Jahren aufgenommen werden, die noch einer Erziehung fähig oder bedürftig sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Hofrescript.	4	April	1784	—	—	6	522	6	537				
Hofdecret.	31	Jän.	1784	—	—	6	522	6	537				
Hofdecret.	20	August	1784	—	—	6	548	6	564				
Hofdecret.	31	August	1784	—	—	6	524	6	539				
Hofentschließung	25	Nov.	1784	—	—	6	529	6	544				
Hofdecret.	30	Nov.	1784	—	—	6	473	6	525				
Hofdecret.	3	Jän.	1785	—	—	—	—	8	630				
Regierungs-Bescheid . .	17	Febr.	1784	—	—	8	589	8	588				
Hofdecret.	21	Febr.	1785	—	—	8	633	8	633				
Hofdecret.	12	März	1785	—	—	8	536	8	534				
Hofdecret.	24	Sept.	1785	—	—	8	688	8	688				
Circular in Brünn . . .	5	Octob.	1785	—	—	8	605	8	605				
Verordnung	31	Octob.	1785	—	—	10	768	10	768				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	16	Dec.	1785	—	--	10	762	10	762				
Hofentschließung	12	Febr.	1786	—	—	10	752	10	752				

Von Klöst — Klöst.

Klöster

—— Was wegen Abreichung der Gnadengelder und Provisionen an die Dienstleute der aufgehobenen Klöster und an die Wirthschaftsbeamten der Klostergüter zu beobachten ist . . . . . .

—— haben die vorhandenen Studentenstiftungen bey den Gubernien anzuzeigen, widrigens ihnen das Präsentations-Recht abgenommen werden würde . . . . . .

—— Die Nachsicht der Laudemien hat sich auf alle jene noch bestehende Stifte und Klöster zu erstrecken, deren Renten durch die Robothabolition auch ohne diese Laudemialgelder hinlänglich bedecket sind . . . . . .

—— Bey Ertheilung des Consenses in auswärtige Klöster treten zu dürfen, ist sich nach dem Auswanderungs-Patente zu achten . . . . . .

—— Wer einem Kloster borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteljahre nicht eintreibet, verlieret seine Forderung . . . . . .

—— Auf die wirthschäftliche Gebahrung der Klöster soll fleißige Aufsicht gepflogen, und bey einer wahrzunehmenden Unwirthschaft die Anzeige gemacht werden . . . . . .

—— Die den Käufern der Realitäten von aufgehobenen Klöstern und Stiften bewilligte Pensionsfähigkeit, und somit die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gülte, hat sich auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden Stiften und Klöstern, sobald der Verkauf derselben gestattet wird, zu erstrecken . . . . . .

—— und Stifter sollen bey Errichtung der Schulgebäude wie jede andere Grundherrschaft und jeder andere Patron angesehen werden, eben so sind sie in Ansehung des Unterhaltes der Lehrer zu behandeln . . . . .

—— Bey Klösteraufhebungen sind die Reisekösten der Kreishauptleute aus dem Religionsfonde zu vergüten . . . . . .

—— haben nur solche Candidaten in den Orden aufzunehmen, welche das theologische Studium in den General-Seminarien vollendet haben . . .

—— Die vierteljährigen Personalveränderungs-Tabellen der bestehenden Stifte und Klöster sind doppelt einzusenden . . . . . .

—— dürfen keinen Fremden aufnehmen, welcher sich nicht ausweiset die philosophischen Studien im Inlande zurückgelegt zu haben . . . . .

—— sollen brauchbare Lehramts-Candidaten bilden . . . . . .

—— Bey allen Stiften, Klöstern und ihren Pfarren sind über ihre Prätiosen und Kirchenschätze Inventarien zu errichten und zu erhalten . . . .

—— Nähere Bestimmungen, mit welchen Rücksichten die Klostervorsteher bey Vorschlägen zu Professoren an ihren Hausstudien vorzugehen haben . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	7	März	1786	—	—	10	762	10	762				
Verordnung	23	März	1786	—	—	10	613	10	613				
Hofentschließung.	15	April	1786	—	—	—	—	13	572				
Hofdecret.	26	May	1786	—	—	10	671	10	674				
Hofentschließung.	14	August	1786	—	—	10	701	10	688				
Hofentschließung	14	August	1786	—	—	10	703	10	690				
Hofentschließung.	27	Nov.	1786	—	—	10	681	10	683				
Hofdecret	31	July	1787	—	—	—	—	13	504				
Hofdecret.	23	Nov.	1787	—	—	—	—	13	632				
Hofdecret	1	Octob.	1788	—	—	—	—	15	889				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	7	April	1789	—	—	—	—	17	655				
Hofdecret.	15	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	37		
Hofdecret.	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	65		
Hofdecret	3	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	23		
Hofdecret	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	43		

Von Klöst — Klöst.

Klöster
—— Von Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster und Stifte hat es abzukommen . . . . . .
—— sind stämpelfrey in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfond erhalten . . . . . .
—— Unterstützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege sich befassenden Klöster haben für die Zukunft aufzuhören . . . . . .
—— Candidaten was ihnen ins Kloster als dos mitzubringen gestattet ist . .
—— —— müssen die vorläufige Kenntniß der Normalschule beybringen . .
—— Disciplin Siehe Ordens-Disciplin.
—— Frauen welche sich mit der Erziehung der Kinder befassen, unterstehen der Studien-Hof-Commission . . . . . .
—— —— Jedem weiblichen Ordens-Institute wird ein Curator beygegeben . .
—— Geistliche Siehe Ordens-Geistliche.
—— Gruften Directiven in Ansehung der Klöster- und Familien-Gruften . .
—— Häuser; Separirung des Vermögens der Ordens-Häuser; Aufhebung der Provinzial-Cassen . . . . . .
—— Novizen welche von der Ablegung der Ordensgelübde, nach dem 24. Jahre, ausgenommen werden . . . . . .
—— —— sind ohne die Humanitäts-Classen zurückgelegt zu haben, nicht aufzunehmen . . . . . .
—— Pfarren sind nicht durch den Concurs zu vergeben . . . . . .
—— Studien sind nach der Art der Universitäts-Studien zu behandeln . .
—— —— werden wieder hergestellt, jedoch dem Orden keine philosophische, sondern nur theologische Lehranstalten gestattet. Bedingungen, unter welchen Klöster theologische Lehranstalten errichten dürfen . .
—— —— Nähere Bestimmung, wie das theologische Studium, in Klöstern einzurichten, welche Gegenstände den Professoren zuzutheilen, und Gutachten nach Hof zu erstatten ist . . . . . .
—— Vorsteher Die Prälaten und Klostervorsteher sollen in Bezug auf Onerirung der Klöster mit Schulden ohne Vorwissen ihrer Prioren und Convents-Capiteln nichts thun . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzlepdecret	17	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	23		
§. 12 Lit. c des Stämpel-Patents	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	123
Hofdecret	18	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	400
Hofentschließung . . .	26	August	1771	6	369								
Verordnung	2	May	1772	6	479								
Hofentschließung . . .	7	Juny	1774	7	65								
Patent.	28	Jän.	1775	7	167								
Patent.	6	Dec.	1774	7	135								
Hofdecret	11	May	1787	—	—	—	—	13	512				
Hofdecret	17	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	298
Hofdecret	6	Sept.	1787	—	—	—	—	13	642				
Hofdecret.	1	April	1775										
Patent	20	April	1775	7	199								
Patent	1	April	1776	7	514								
Hofdecret.	17	Octob.	1770	6	294								
Hofentschließung	14	Febr.	1771	3	334								
Hofentschließung . . .	27	May	1780	8	476								
Hofdecret.	18	July	1783	—	—	2	45	2	50				
Hofentschließung . . .	9	May	1778	8	195								
Hofdecret	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	58		
Hofdecret	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	44		
Hofdeere:	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	44		
Verordnung	31	August	1771	—	—	—	—	2	87				

Von Klöst — Knopp.

Klöster-Vorsteher
—— —— haben bey Ausbruch einer Crida ihre an die Crida-Massa zu habende Forderung dem Fiscalamte anzuzeigen . . . . . .

—— —— Wie mit den Stiftungs-Capitalien, so von den Klöstern zu ihrem eigenen Gebrauche verzehret worden, vorzugehen sey . . . .

Klötze (Kloda genannt) Die zur Bestrafung der Unterthanen üblichen Klötze, sind abzuschaffen . . . . . .

Klötzenbrot Der Verkauf desselben wird in Wien frey gegeben . . . .

Knallkügelchen und Knall-Fidibus zu erzeugen ist allgemein verbothen . .

Knappschaft In welche Classe die Forderungen der Knappschaft oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderlads-Cassa abgegebenen Brudergeldes oder sogenannten Büchsenpfenniges in Concurs-Fällen gehören . . . . . .

—— Kein Haus oder Grundstück, so mit Knappschafts- oder Bergbrüderlad-Geldern bebürdet ist, kann ohne schriftliche Einwilligung des betreffenden Bergamtes veräußert werden . . . . . .

Knechten der Bauern ist das Halten der Schießgewehre verbothen . . . .

—— Bauernsöhne, welche verheirathet sind und bey ihrem Vater Knechtsdienste versehen, sind nicht gleich Inwohnern zur Roboth zu verhalten . .

—— Den Knechten zur Aussaat ein Stück Feld vom Bauer zu überlassen, wird abgestellt . . . . . .

Kniebeugungen Künftig haben die kniegebogenen Reverenzen und das Niederknien gegen den höchsten Landesherrn und alle höchsten Personen vom durchlauchtigsten Erzhause zu unterbleiben . . . . . .

Knittelfeld Erhöhung der seit dem Jahre 1493 unverändert bestehenden Brückenmauth-Gebühren zu Knittelfeld . . . . . .

Knobloch Die Sammlung der vorzüglichsten Schriften aus der Thierarzney von Johann Knobloch werden zum allgemeinen Nutzen bey der Landwirthschaft empfohlen. . . . . .

Knöpfmacherey und Krepinarbeit ist Jedermann erlaubt . . . . . .

—— und Krepinmacherey ohne Maschinen, Stühle und Stangenräder ist ein freyes Gewerb . . . . . .

Knoppern Wie Knoppern, dann Getreide, Reis und anderes Grießelwerk in der Contumaz zu behandeln . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Kreisschreiben in Galizien	29	Nov.	1784	—	—	10	716	10	716				
Hofentschließung . . .	4	Octob.	1786	—	—	10	717	10	717				
Gubernial-Verordnung in Galizien	19	July	1787	—	—	—	—	13	36				
Hofkanzleydecret	18	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	52		
Hofkanzleydecret.	4	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	79
§. 24 der allgemein. Concurs-Ordnung	1	May	1781	—	—	4	385	4	387				
Verordnung	24	Jän.	1785	—	—	9	267	9	267				
Patent	4	Febr.	1741	1	5								
Verordnung	11	Jän.	1771	6	317								
Verordnung	9	Febr.	1773	6	553								
Hofdecret.	4	Jän.	1787	—	—	—	—	13	6				
Hofdecret.	5	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	482
Hofdecret.	19	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	508
Nachricht	—	—	—	—	—	10	547	10	547				
Hofdecret	9	May	1774	7	59								
Verordnung	23	Dec.	1779	8	398								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	65								

Von Knopp — Kog.

Knoppern
—— sind nach Art des Getreides zu messen . . . . . .
—— Wie sich bey der Ausfuhr der Knoppern zu verhalten sey . . . . .
—— auszuführen ist nicht verbothen . . . . . .
—— Erhöhung des Ausfuhrs-Zolles von Knoppern . . . . . .
Verminderung desselben . . . . . .
—— Der Handel mit Knoppern ist jedermann gestattet . . . . . .
—— Abänderung des tyrolischen Zolltariffes vom Jahre 1788, rücksichtlich der Ausfuhr der Knoppern . . . . . .
—— Wie sich bey dem Verkaufe der Knoppern in Beziehung auf das Gewicht zu benehmen sey . . . . . .
—— Ein- und Ausfuhrs-Zolltariff für die Knoppern und einige Ledergattungen . .
Kobenzel wird bey Errichtung der italiänischen Hofkanzley, Hofkanzler in italiänischen Geschäften . . . . . .
Kobiernica Das Wegmauth-Bollettantenamt zu Kobiernica wird aufgehoben . .
Kobolt-Speisekalk Bestimmung des Einfuhrs-Zolles für selben . . .
Kochem (Pater) Bücher werden verbothen . . . . . .
Kochen Bey dem Kochen mit Schmalz ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde . . . . . .
—— Auf der Gasse bey starkem Winde ist untersagt . . . . . .
Koch-Maschine des Theodor Heß und dessen Privilegium hierauf . . . .
—— Mehl auf welche Art den Grieslern und Fragnern zu verkaufen gestattet . . .
Koczian Anton Koczian's Prüfung der Ursachen von der Hornviehseuche wird empfohlen, und verordnet, dieses Werk unter die Kreischirurge und Kreisphysiker, dann an die Cameral-Beamte unentgeldlich zu vertheilen . .
Kodizille Siehe Codicille.
Kognitionsscheine Siehe Cognition.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	11	April	1776	7	515								
Hofdecret	22	August	1782	—	—	3	230	3	457				
Hofdecret	20	Juny	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	108
Hofentschließung	24	Juny	1785	—	—	9	65	9	65				
Hofdecret	4	Juny	1787	—	—	—	—	14	18				
Decr. der Finanz-Hofstelle	27	August	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	222
Hofdecret	8	Juny	1787	—	—	—	—	14	18				
Hofdecret	15	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	168		
Hofdecret	28	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	97
Hofkammerdecret	12	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	484
Hofdecret	29	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64
Hofkammerdecret	31	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	224
Hofkammerdecret	16	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	430
Hofdecret	8	August	1778	8	208								
§. 24 der Feuerordnung für Landstädte u. Märkte	7	Sept.	1782	—	—	1	260	1	306				
§. 21 der Feuerordnung für das Land	7	Sept.	1782	—	—	1	282	1	328				
§. 39 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
Patent	7	August	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	39
Verordnung	30	Sept.	1758	3	467								
Hofdecret	31	März	1785	—	—	8	369	8	366				

Von Kohl — Koll.

Kohlen Zum Kohlenbrennen ist das Wipfelholz und Stockwerk, dann die nicht scheitermäßigen Stämme anzuwenden . . . . . .

—— Wann das Holz zum Kohlenbrennen auszuhauen . . . . . .

—— und Holz-Einfuhr aus der Fremde ist mauthfrey . . . . . .

—— Auf den Böden ist es nicht gestattet, Kohlenfeuer zu haben . . . .

—— Aller Zwang mit Brennung der Kohlen wird aufgehoben, nur muß sich hierbey nach der Waldordnung benommen werden . . . . . .

—— Bauern sollen die Kohlen nach dem echten Maaß liefern . . . . .

—— Markt-Ordnung für Wien . . . . . .

—— Bauern betreffende Bestimmung hinsichtlich ihrer Fahrten an Sonn- und Feyertagen . . . . . .

—— Dunst Unterricht, wie die von dem Kohlendunste scheinbar erstickten Menschen zu behandeln sind . . . . . .

—— Fuhren Zu dem Bergbaue in Tyrol sind mauthfrey . . . . .

—— Marktordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien . .

—— Maß Zur Einführung eines gleichen Kohlenmaßes ist der Stübich zu zwey Getreide-Landmetzen einzuleiten . . . . . .

—— —— Kohlenlieferanten sollen die Stübichmaß beybehalten . . . .

—— —— Bey dem Kohlenmaße in den Eisenbezirken, ist die steyerische Wald-Ordnung zu beobachten . . . . . .

Kollaturen Siehe Patronatsrechte.

Kolleda Die in ein Neujahrsgeschenk abzuändernde Kolleda sind die Schullehrer zu fordern berechtiget . . . . . .

—— Den Seelsorgern in Mähren, welche durch die abgeschaffte Taufstola und Kolleda an ihrer Congrua verkürzet worden, wird der Ersatz aus dem Religionsfond geleistet . . . . . .

Kollegiat Siehe Collegiat.

Kollegien Siehe Collegien.

Kollegium Siehe Collegium.

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Patent	31	July	1752	1	370								
Verordnung	27	Octob.	1758	3	475								
Verordnung	17	Dec.	1761	4	92								
Wald-Ordnung	5	April	1754	2	339								
Hofentschließung	13	Jän.	1769	5	398								
§. 2 und 27 der Feuerordnung für Landstädte und Märkte	7	Sept.	1782	—	—	1	256	1	302				
§. 14 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	277	10	278				
Hofentschließung	13	Dec.	1782	—	—	4	59	4	61				
Verordnung	17	März	1784	—	—	7	541	7	545				
Hofdecret	2	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien	20	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	136
Verordnung	30	März	1772	6	459								
	—	—	—	—	—	1	300	1	347				
Hofdecret	29	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	39		
Kundmachung des Stadt Wiener Magistrates	11	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	150
Hofentschließung	17	Dec.	1761	4	92								
Patent	20	August	1768	5	364								
Patent	7	April	1770	6	185								
Gubernial-Verordnung in Böhmen	31	August	1786	—	—	10	830	10	830				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Febr.	1789	—	—	—	—	17	780				
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	258		

Von Koll — Konſ.

Kollekten Siehe Collecten.
Köllnerwaſſer Siehe Cölnerwaſſer.
Köllniſch Siehe Cölniſch.

Kolomea In dieſer Stadt erhält das ſechszehnte galiziſche Kreisamt ſeinen Sitz ..
Kolonialwaaren Siehe Colonial.
Koloniſten Siehe Coloniſten.
Kommenda-Aebte Siehe Abbés Commendataires.
Kommerz Siehe Commerz.
Kommerzial Siehe Commerz.
Kommiſſäre Siehe Commiſſäre.
Kommiſſariat Siehe Commiſſariat.
Kommiſſionäre Siehe Commiſſionäre.
Kommiſſionen Siehe Commiſſionen.
Komitate Siehe Comitate.
Komödien Siehe Comödien.
Kommotau Errichtung einer Poſtſtation allda . . . . . .
Kompaß-Schreiben Siehe Compaß-Schreiben.
Kompenſation Siehe Compenſation.
Kompetenten Siehe Competenten.
Kompoſition Siehe Compoſition.
Komunitäten Siehe Gemeinden.
Koncertation Siehe Concertation.
Koncurrenz Siehe Concurrenz.
Kondukt Siehe Conduct.
Konduitliſten Siehe Conduit.
Konfinen Siehe Confinen.
Konfirmation Siehe Beſtätigung.
Konfiskation Siehe Confiscation.
Kongrua Siehe Congrua.
König (heil. drey) Lichtmeß und Krippelſpiel mit lebendigen Perſonen wird abgeſtellt . . . . . .
Königshahn Einführung einer Roß- und Viehmauth bey Königshahn . .
Konkurſe Siehe Concurſe.
Konſens Siehe Conſens.
Konſiſtorien Siehe Conſiſtorien.
Konſkription Siehe Conſcription.
Konſtanz Siehe Conſtanz.
Konſtituirung Siehe Conſtituirung.
Konſtitute Siehe Conſtitute.
Konſumo Siehe Conſumo.
—— Zollſachen Siehe Zollſachen.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	18	April	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	96
Hofdecret.	12	Nov.	1788	—	—	—	—	16	562				
Hofdecret.	26	May	1770	6	239								
Hofkammerdecret	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	452

Von Konſ — Körn.

Konſumpzion Siehe Conſumption.
Konto Siehe Conto.
Kontraband Siehe Schleichhandel.
Kontrakte Siehe Verträge.
Kontribution Siehe Contribution.
Kontrolore Siehe Controllore.
Kontroverſen Siehe Controverſen.
Kontumaz Siehe Contumaz.
Konvent Siehe Convent.
Konventialfriſten Siehe Conventional.
Konventionsgeld Siehe Convention.
Konvicte Siehe Convicte.
Konvoianten Siehe Convoianten.
Konvokazions-Edikte Siehe Convocations-Edicte.
Konzipient Siehe Concipient.
Konzipiſten Siehe Concipiſten.
Kooperatoren Siehe Cooperatoren.
Kopulationen Siehe Trauung.

Kopfgeld mit zwey Ducaten wird für die Einbringung eines Bewaffneten, und mit einem Ducaten für unbewaffnete Salzſchwärzer beſtimmt . .

Korallen Die toskaniſchen und Livorner Korallen in Schnüren dürfen gegen Verzollung eingeführet werden . . . . . .

—— Die nachgemachten, elaſtiſchen, rothen Korallen ſind in Beziehung auf Zollentrichtung wie jede, außer Handel geſetzte Waare zu behandeln . .

Korbmacher dürfen nur Weiden und Haſelholz gebrauchen . . . . . .

Kordoniſten Siehe Cordoniſten.

Korn Verboth aus Korn einen Vorſchuß auszuziehen . . . . . .

—— In Böhmen iſt der Kornmehl-Einfuhrsverboth aufgehoben . . . .

—— Die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbtem ungenußbaren Kornteige verfertigten Spielwerke der Lebzelter und Pfefferküchler iſt verbothen . . . . . .

—— Das Branntweinbrennen aus Korn iſt allgemein verbothen . . . .

Körner-Auffſchlag und Aufſchlag auf das junge Vieh, in ſo fern es im Lande erzeuget worden, wird durch das Trankſteuer-Patent aufgehoben . . . . . .

—— Handel Siehe Getreidehandel.

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten.									
	der erflossenen Anordnung.			M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
§. 7 des Salz-Patentes.	23	Jän.	1778	8	146								
Hofdecret.	1	Octob.	1787	—	—	—	—	14	32				
Hofkammerdecret	22	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	308
Hofkammerdecret	17	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	193
Wald-Ordnung . . .	5	April	1754	2	340								
Verordnung	30	August	1758	3	465								
Verordnung	28	August	1782	—	—	1	120	1	45				
Hofdecret	29	Nov.	1784	—	—	6	127	6	79				
Hofkanzleydecret.	14	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	172
Hofdecret	12	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	335
Hofdecret	31	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	348
Hofdecret	30	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	277
Patent.	1	May	1780	8	414								

Von Körn — Kosch.

Körner.
—— Preise Weisung, daß die Körnerpreise von Getreidhändlern richtig zur Satzungs-Berechnung angegeben werden . . . . . .
—— —— müssen erhoben und der Hauptausweis der Hofstelle vorgelegt werden . . . . . .
—— Satzung den dürftigen Unterthanen vorzustrecken, sollen die Obrigkeiten angefrischet werden, im Falle sie solches ohne Aufgabe zu thun nicht geneigt wären, soll ihnen nicht mehr als ein und ein halbes Achtel abzunehmen gestattet seyn. . . . . .
—— —— wann und auf welche Art vorzunehmen . . . . . .
—— —— Jedem Marktbesuchenden in Prag stehet frey seine Körner wie er will, zu verkaufen, oder wenn er sie nicht anbrächte, wieder zurück zu führen . . . . . .

Kornhändler Siehe Getreidehändler.

Korrespondenz Siehe Schriftwechsel.
Körper (justificirte) haben die Landgerichte auf Verlangen der Universität unentgeldlich auszufolgen . . . . . .
—— oder Corpus delicti. Vorschrift, wie sich bey Beschauung derselben zu benehmen sey . . . . . .
—— Eröffnung der Todten oder sonstige Dissection soll vor zwey Mahl 24 Stunden nicht vorgenommen werden . . . . . .
—— schwangerer todter Weibspersonen: wie bey Eröffnung derselben vorzugehen sey . . . . . .
—— (todter) Ausgrabung betreffende Benehmungsvorschrift, wenn die Justizstelle es nöthig findet, und die Geistlichkeit sich widersetzt . . . . .
—— (entseelte) sollen vor der Beerdigung immer besichtiget werden . . .
Kosher-Fleisch Die Vermögenssteuer der Juden in Galizien wird in einen Verzehrungs-Aufschlag von Kosher-Fleisch verändert . . . .
Nachtrag zu diesem Patente. . . . . .
—— —— Gefälls-Aufschlags-Administration hat aufzuhören . . . . .
Abänderungen dieses Patentes . . . . . .
—— —— Art der Entrichtung des Kosher-Fleisch-Aufschlages in Ost- und Westgalizien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	6	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	144		
Hofdecret	1	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	28
Hofdecret	27	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	152
Hofdecret	1	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	72
Patent für Böhmen	4	Nov.	1753	2	251								
Gubernial-Verordnung in Galizien	12	April	1787	—	—	—	—	13	147				
Verordnung	15	July	1778	8	204								
Hofdecret	21	August	1786	—	—	11	857	11	859				
Verordnung	24	Nov.	1742	1	7								
Hofrescript.	13	July	1754	2	379								
Hofrescript.	31	Jän.	1756	3	312								
Verordnung	2	April	1757	3	348								
Verordnung	22	März	1765	4	317								
Verordnung	1	August	1766	5	76								
Patent.	16	Sept.	1784	—	—	9	327	9	327				
Patent.	6	May	1785	—	—	9	335	9	335				
Patent.	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	17
Patent.	18	Octob.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	77
Patent.	26	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18

Von Kosch — Kost.

Koscher-Fleisch

—— —— Contracte unterliegen dem gesetzmäßig vorgeschriebenen classenmäßigen Stämpel . . . . . .

—— —— Aufschlag Erläuterung des Judensteuer-Patentes vom 3. April 1789 in Beziehung auf die Entrichtung des Koscher-Fleisch-Aufschlages . . . . . .

—— —— —— Erhöhung des Koscher-Fleisch-Aufschlages in Galizien . .

—— —— —— Einhebung des Koscher-Fleisch- und Lichterzündungs-Aufschlages in der Valuta der Einlösungsscheine . . . . .

Kossow Das bisher zu Kutty bestandene Wegmauthamt ist nach Kossow übertragen . . . . . .

Kost Wenn eine Militärperson für Kost und Quartier etwas schuldig bleibt, kann sich der Hauswirth an den Effecten des Schuldners, die Montur, das Gewehr und die Regimentsgelder ausgenommen, regressiren, und wenn in sechs Wochen die Zahlung nicht geschieht, die Schätz- und Einantwortung von der Civilobrigkeit ansuchen . . . . . .

—— und Kleidungen soll jedes Kloster den Seinigen anschaffen . . . .

—— unentgeldliche sollen die Kreiscommissäre bey Beamten nicht nehmen. .

—— Benehmen der weltlichen Commissäre, bey Anlegung der Verlassenschaft-Sperre derjenigen, welche in Manns- und Frauenklöstern in der Kost sich befinden . . . . . .

—— und Fuhr ist den Gerichtsabgeordneten ihrem Charakter anständig von der Partey unentgeldlich zu verschaffen . . . . . .

—— Die Kinder aus dem k. k. Findelhause zu Grätz werden auf das Land in die Kost gegeben . . . . . .

—— Die Kinder aus dem Kommunen-Armenhause und den Arbeitshäusern in Prag sind in die Kost zu geben . . . . . .

—— Die Hülfspriester sind zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anzuweisen . . . . . .

Kostbarkeiten Siehe Prätiosen.

Kosten Die Schubunkosten werden nicht mehr vergütet, sondern eine jede Stadt, Herrschaft und Gut ist verbunden auf eigene Unkosten die von Vagabunden zu besorgende Gefahr abzuwenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Hofkammerdecret	18	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	23	203
Hofdecret	25	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	38		
Patent	13	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	60
Hofdecret	24	Sept.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	117
Gubernial-Verordnung in Galizien	16	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	353
Hofdecret	3	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	143
Gubernial-Verordnung in Ostgalizien	4	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	244
Jurisdictions-Norme zwischen Militär- und Civilstellen	14	Sept.	1745	1	23								
Patent	31	Dec.	1764	4	138								
Verordnung	20	März	1772	6	451								
Wien	26	Juny	1779	8	309								
Hofdecret	17	April	1776	7	516								
Hofentschließung	25	May	1776	7	522								
Allgemeine Taxordnung in Streitsachen	1	Nov.	1781	—	—	5	21	5	20				
Hofverordnung für Grätz	17	Febr.	1785	—	—	8	284	8	281				
Verordnung in Böhmen	2	Sept.	1785	—	—	8	330	8	327				
Hofdecret	16	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	213
Hofdecret	16	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	97
Verordnung	29	August	1749	1	119								

Von Kost — Krain.

Kosten
—— Bestimmung, wie die Gerichtsschäden und Kosten auszumessen seyen. Gänzliche Aufhebung des Schadenrechtes . . . . . .
—— der Militärstellung sind aus der Contributions-Kasse zu ersetzen . .
Kostgelder Wie die Pfarrer die ihnen zur Bezahlung der Kostgelder für die auf das Land in die Kost gegebenen Kinder anvertrauet werdenden Gelder zu verrechnen haben . . . . . .
—— —— für Pflegeältern der Findlinge in Niederösterreich werden erhöhet .
—— Kanne Die sogenannte Kostkanne bey Abführung des Bergrechts wird verbothen . . . . . .
—— Mädchen aufzunehmen, wird den Frauenklöstern gestattet . . . .
Koth und Unrath auf den Straßen auszuschütten wird untersagt, und die Obst- und Kräutlerweiber haben solchen nach der Marktzeit hinwegzuräumen . .
—— Fänge auf oder nahe an den Straßen zu errichten wird verbothen . .
Kotton Siehe Coton.
—— Drucker Siehe Cotondrucker.
Kotzen Bestimmung des Consumo-Zolles für die zu Wartberg in Ungarn verfertigten Waaren . . . . . .
Krähen, Reiger, Dohlen u. dgl Wildvögel im Umkreise einer Meile von Ebersdorf und Laxenburg zu schießen, wird verbothen . . . . . .
Krain Die Abnahme der Privatstraßenmäuthe in Unterkrain wird bestimmt . .
—— Aufstellung einer Landeshauptmannschaft für Krain . . . . . .
—— Errichtung eines eigenen Landrechtes in Krain . . . . . .
—— Vorschrift, was bey einer Hundswuth zu beobachten ist. Republicirung der Verordnungen vom 1. Febr. 1781, 11. Juny, 31 July und 11. Sept. 1783 und 13. April 1785. . . . . .
—— An dem Lyzäum zu Laibach wird ein Studien-Conseß errichtet . . .
—— Verboth die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken . . . .
—— Gang der Stipendiengesuche in Krain . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	29	July	1763	4	173								
Verordnung	7	May	1778	8	194								
Verordnung	6	Febr.	1784	—	—	6	477	6	196				
Hofkanzleydecret	1	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	64
Hofdecret	9	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	397
Hofdecret für Grätz	20	Juny	1782	—	—	4	17	4	18				
Hofdecret	17	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	138		
Verordnung	23	April	1755	3	189								
Verordnung	30	August	1755	3	220								
Hofentschließung	27	April	1762	4	104								
Verordnung	6	Sept.	1762	4	121								
Hofdecret	24	Nov.	1785	—	—	9	118	9	118				
Verordnung	22	Sept.	1761	4	84								
Verordnung	17	Juny	1776	7	727								
Hofentschließung	14	July	1785	—	—	11	87	11	87				
Hofdecret	30	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	164		
Patent	3	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	194		
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain	18	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43
Hofdecret	20	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	47
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	122
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain	26	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	182

Von Krain — Krain.

Krain
—— Satzung für Maurer und Zimmerleute in Krain . . . . . .
—— Vorschriften über das Recrutirungsgeschäft in Krain . . . . . .
—— Ueber die Behandlung derjenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor dem Militärstande flüchtig werden, oder andere taugliche Bursche entziehen . .
—— Ordnung für die Schuldensteuer-Fassionen und Zahlungen in Krain . .
—— Errichtung einer Polizey-Direction in Krain . . . . . .
—— Bestimmung der zu leistenden Vergütung für Reisen und Bauriſſe an Maurermeister . . . . . .
—— Bestimmung der Zölle bey der Schifffahrt auf der Save (Sau) in Krain . .
—— Vorschrift zur Führung der Recrutirungsgeschäfte in Krain . . . .
—— Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte in Krain . . . . .
—— Feuerlöschordnung für das offene Land in Krain . . . . . .
—— Vorsichten, welche bey den Ueberfuhren zu beobachten sind . . . .
—— Verboth des Schießens zwischen oder nahe an den Häusern. Republicirung des Patentes vom 8. Novembrr 1759 . . . . . .
—— Anstalten zur Versorgung der Waisen und Findlinge in Krain . . .
—— Vorschrift, wie die Stiftbücheln einzurichten sind . . . . . .
—— Vorsichtsmaßregeln für Krain in Beziehung auf Viehseuchen . . .
—— Die auf was immer für Gebräuche sich gründende sogenannte Stadt-Spatia bey Bauführungen sind aufgehoben. Vorschrift, wie sich bey neuen Bauführungen in Krain zu benehmen, und Republicirung der Verordnungen vom 27. Jäner 1770 und 9. März 1787 . . . . . .
—— Rumfordische Suppe wird empfohlen . . . . . .
—— Verfassung für die Eisen- und Stahlarbeiter in Krain . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain .	28	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	255
Verordnung	3	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	66
Verordnung	10	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	71
Verordnung	13	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	86
Verordn. des inner-österr. Appellations- u. Criminal-Obergerichtes . .	28	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	137
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain .	22	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42
Kundmachung der Landesstelle in Krain . . .	13	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	100
Kundmachung der Landesstelle in Krain . . .	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	22
Kundmachung der Landesstelle in Krain . . .	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	46
Verordnung der Landesstelle in Krain . . .	23	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	175
Verordnung der Landesstelle in Krain . . .	13	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	188
Hofdecert	28	July	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	15
Hofdecret	6	Sept.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	129
Verordnung	17	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	42
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain . .	20	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	206
Kundmachung der Landeshauptmannsch. in Krain	20	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	105
Verordn. der Landeshauptmannschaft in Krain .	19	Nov.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	177
Hofdecret	16	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	113

Von Krain — Krām.

Krain
—— Schifffahrt auf der Save und der Saan in Krain . . . . . .
—— Wie sich in Krain in Beziehung der Intercalar-Einkünfte bey Pfarren des deutschen und des Maltheserordens zu benehmen . . . . . .
—— Wiedereinführung der ständischen Verfassung in Krain . . . . .
Krakau Das Privilegium auf den Krakauer Kalender hat aufzuhören . . .
—— Welchem Stämpel der Krakauer und Warschauer Kalender unterliegt . .
—— Miethordnung für die Stadt Krakau . . . . . .
—— Feuerlöschordnung für die Stadt Krakau . . . . . .
—— Regulirung der Krakauer Universität, und Errichtung eines Lycäums zu Lemberg . . . . . .
—— Vereinigung der Krakauer und Lemberger Kammerprocuratur . . .
Krämer mit Arzneyen und ohne Paß betretene Oehlträger sind zu arretiren . .
—— Behandlung bey der Conscription . . . . . .
—— dürfen die Jahrmärkte frey besuchen, und ihre Waaren Vor- und Nachmittags auslegen . . . . . .
—— mit Arzneyen sind in allen k. k. Erblanden abzuschaffen . . . . .
—— mit Theriak sind abzuschaffen . . . . . .
—— Bestimmung, welche Waaren einem Handelsmanne, und welche einem Krämer zu führen erlaubt sind . . . . . .
—— Allen erbländischen Krämern wird erlaubt die Märkte zu besuchen. . .
—— Ausländischen Krämern ist das Herumziehen im Lande untersagt . .
—— welche die Befugniß haben, auf dem Lande mit Waaren zu handeln, müssen sich mit Freybolleten ausweisen . . . . . .
Erläuterung dieser Verordnung . . . . . .
—— Wie den christlichen und jüdischen Krämern die Handlungs-Erlaubnißscheine auszustellen sind . . . . . .
—— Licenzen für Krämer in Dörfern zum Handel gehören in die 7. Stämpelclasse . . . . . .
Krämerey und Leinwand-Ausschnittäbende sind nur Landkrämer, und können nicht den Leinwandhändlern einverleibt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Kundmachung der Landeshauptmannsch. in Krain	19	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	131
Hofdecret	23	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	102
Patent	29	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	215
Hofdecret	12	März	1782	—	—	1	465	1	544				
	—	—	—	—		7	705	7	707				
Decret der vereinten Hofkanzley	28	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	25
Verordnung der westgalizischen Landesstelle	22	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	92
Hofkanzleydecret	8	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	41
Hofkammerdecret	19	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	158
Verordnung	26	April	1751	2	352								
Hofdecret	6	Octob.	1770	6	283								
Verordnung	25	Nov.	1772	6	549								
Patent	10	April	1773	6	581								
Nachtrag zu diesem Sanitäts-Haupt-Patente	10	April	1773	6	581								
Hofdecret	16	Febr.	1774	7	19								
Verordnung	7	July	1784	—	—	7	490	7	494				
Verordnung	23	Febr.	1785	—	—	8	345	8	342				
Hofdecret	9	May	1785	—	—	9	101	9	101				
Hofdecret	5	Dec.	1785	—	—	9	101	9	101				
Gubern.-Decret in Böhm.	6	Juny	1785	—	—	11	135	11	135				
Hofkammerdecret	28	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	188
Verordnung	13	August	1761	4	79								

Von Kram — Krank.

Kramwaaren dürfen auf dem Lande zur Jahrmarktzeit nach dem Gottesdienste ausgelegt werden . . . . . .

Kranken haben die Aerzte bey der dritten Visite die heil. Sacramente (Viaticum) reichen zu lassen . . . . . .

—— Das Militär (nähmlich ein Gefreyter mit vier Mann) hat das Hochwürdige zu den Kranken zu begleiten . . . . . .

—— sind vor ihrer Genesung nicht abzuschieben . . . . . .

—— Vorspannsanweisung für Regiments-Chirurgen, wenn sie zur Kranken-Visitirung reisen . . . . . .

—— Benehmen der Aerzte bey Heilung der Kranken . . . . . .

—— welche arm sind, haben die Obrigkeiten selbst die Heilung zu verschaffen . .

—— Auf welche Art den erkrankten conscribirten Unterthanen von Seite des Militärs Heilmittel zu verschaffen . . . . . .

—— Verboth, kein Versehe- oder Beichtgeld bey Kranken abzunehmen . . .

—— In welchem Falle ein Schulmeister den Pfarrer zu einem Kranken begleiten darf . . . . . .

—— Errichtung des allgemeinen Krankenspitals in Wien . . . . . .

—— Dem allgemeinen Krankenhause in dem Bezirke des ehemahligen Armenhauses (in Wien) und dazu gehörigen Alsterbaches ist die vorhin ausgeübte Personal-Gerichtsbarkeit noch beyzubelassen . . . . . .

—— Unterricht für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer bey dem Armeninstitute, was dieselben bey Ausstellung der Zeugnisse in das allgemeine Krankenspital zu beobachten haben . . . . . .

—— Unterricht, wie die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Arme, Kranke und Studenten ausgebreitet werden sollen . . . . . .

—— Die Beyträge von den Bruderschaften auf Messen, Arme und dergleichen, wenn sie gestiftet waren, sind noch ferner zu leisten . . . . .

—— Nachricht über die Einrichtung des Brünner Kranken- und Tollhauses in Brünn . . . . . .

—— Die den armen Kranken nöthige und der Curart angemessene Nahrung kann, so wie die Medicamenten, mit zwey Dritttheilen aus dem höchsten Aerarium und mit einem Dritttheile von den Dominien bestritten werden.

—— Vorsorge für dürftige Reisende und Dienstleute, welche erkranken . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofreſcript	30	Juny	1753	2	165								
Hofdecret	24	Dec.	1751	1	329								
Hofreſcript	28	April	1759	3	532								
Verordnung	9	Jän.	1764	4	261								
Hofreſcript	15	April	1752	1	356								
Sicherheits-Ordnung für Oeſterreich ob der Enns	1	Sept.	1752	1	381								
Hofreſcript	8	Octob.	1755	3	246								
Sanitäts-Normale . . .	25	Auguſt	1766										
	2	Jän.	1770	6	12								
Verordnung	14	May	1771	6	344								
Wien	20	Sept.	1771	6	384								
Hofdecret	4	Sept.	1773	6	616								
Hofentſchließung	6	July	1776	7	528								
Verordnung	14	April	1778	8	192								
Nachricht in Wien . . .	20	Juny	1784	—	—	6	487	6	205				
Hofdecret	30	Sept.	1784	—	—	7	844	7	844				
Wien	7	Octob.	1784	—	—	6	190	6	233				
. . . . .	—	—	—	—	—	6	344	6	391				
Verordnung	20	Jän.	1785	—	—	8	278	8	275				
. . . . .	17	Dec.	1785	—	—	8	321	8	318				
Hofdecret	23	Juny	1788	—	—	—	—	15	18				
Hofdecret	7	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	47		

Von Krank — Krankh.

Kranken
—— Amtswirksamkeit der Polizeybehörden in Wien zur Vorsorge der Kranken . .
—— Die transportirten Kranken vom Militär, wie auch Reconvalescenten sollen niemahls einzeln bey dem Landmanne, sondern immer in eigenen Häusern einquartiert werden . . . . . .
—— In welchen die Kranken mit den heil. Sacramenten zu versehen sind . .
—— Häuser Wie sich bey Aufnahme der Kranken in die Versorgungs oder Krankenhäuser zu benehmen . . . . . .
—— —— Zur unentgeldlichen Aufnahme in das Krankenhaus zu Wien muß Jedermann mit einem Zeugnisse vom Grundrichter oder Hausinhaber versehen seyn . . . . . .
—— —— Eröffnung und Einrichtung eines allgemeinen Krankenhauses in Prag. Bestimmung über die Aufnahme und Zahlungsclassen dahin . .
—— —— Verpflegungspreise und Fundirung des Wiener allgemeinen Krankenhauses . . . . . .
—— —— müssen von Zeit zu Zeit untersuchet werden . . . . . .
—— —— Grundsätze, welche in Hinsicht auf die Entrichtung der Verpflegskösten für die im Wiener allgemeinen Krankenhause aufgenommenen, und daselbst behandelten Personen zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben . . . . . .
Erhöhung der Verpflegsbeyträge . . . . . .
—— —— Erhöhung der Verpflegsbeyträge in dem Wiener allgemeinen Krankenhause . . . . . .
—— —— Von Viertel- zu Vierteljahr ist der Hofkanzley anzuzeigen, in welchem Zustande sich die Krankenanstalten befinden . . . . . .
—— —— Um der Stadt Lemberg eine neue Zuflußquelle zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauses zu verschaffen, sind die Linienmauthgebühren erhöhet . . . . . .
—— Listen sind von allen Militärspitälern an die Landesgubernien abzugeben.
—— —— Wie die Kranken- und Sterbelisten in den Militärspitälern zu verfassen sind. Formular hierzu . . . . . .
—— Wärter Unterhalt für Witwen und Waisen der, in Feldspitalsdiensten verstorbenen Civilärzte und Krankenwärter . . . . . .
Krankheiten Bey sich äußernden ansteckenden Krankheiten hat der Kreisphysicus dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	188		
Hofdecret.	18	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	173
Hofdecret.	17	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	63
Hofdecret.	1	März	1788	—	—	—	—	15	731				
Hofdecret.	16	Octob.	1790	—	—	—	—	—	—	—	—	1	112
Nachricht	11	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	—	—	1	128
Hofkanzleydecret	30	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	168
Hofkanzleydecret	28	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	29
Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs	31	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	212
Hofdecret	28	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	29
Hofdecret.	10	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	155
Hofdecret	28	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	310
Hofdecret	10	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	155
Hofdecret	8	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	147
Hofdecret.	19	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	457
Hofdecret.	28	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	82
Hofdecret.	6	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	183
Hofdecret.	22	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	60
Verordnung	13	März	1741	1	6								

Von Krankh — Kräut.

Krankheiten

—— wie und wann über selbe die Sanitätsberichte an die Kreisämter zu machen . . . . . .

—— (gefährliche) haben die Bader auf dem Lande an die Landschaftsphysiker anzuzeigen . . . . . .

—— besondere Aufmerksamkeit der Aerzte auf Krankheiten, und darüber einzusendende Berichte . . . . . .

—— Leichname, welche an epidemischen Krankheiten verstorben, sind nicht zur Schau auszustellen . . . . . .

—— Bey allgemeinen Menschenkrankheiten ist ungesäumt die Anzeige zu machen.

—— Bey Epidemien (allgemeinen Menschenkrankheiten) auf dem Lande hat das Aerarium mit zwey Dritttheilen zu den Arzneyköſten für die wirklich mittelloſſen Unterthanen zu concuriren, das dritte Dritttheil aber ſollen die Grundobrigkeiten beytragen . . . . . .

—— Ueber anſteckende Krankheiten der Menſchen und des Viehes ſind die Anzeigen ohne Zeitverluſt zu machen . . . . . .

—— Bey wichtigen Hauptreſultaten über Krankheiten und Sterblichkeiten ſind auch die Länder-Commanden in die Kenntniß zu ſetzen . . . . .

Krankheitsköſten Wie die Krankheitsköſten bey Entlaſſungs- und Sterbefällen von Criminalſträflingen einzubringen ſeyen . . . . .

Kränzelmeiſter Befreyung der Seßthaler und Kränzelmeiſter von der Militär-Pflichtigkeit . . . . . .

Krapp Zollſatz auf ſelben . . . . . .

Krätze dadurch zu heilen, daß Kinder nach der Brotbackung in die Oefen geſteckt werden, wird verbothen . . . . . .

Kraut Beſtimmung der Marktplätze zum Verkaufe des Krautes und der Rüben in Wien . . . . . .

Kräutelweiber haben nach der Marktzeit den Unrath hinwegzuräumen . .

Kräuter Die Bittwerber um einen Dürrkräuterhandel ſind an die mediciniſche Facultät zur Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde anzuweiſen, daraus folgt, daß jedem geprüft und approbirten der Verkauf der dürren Kräuter zu bewilligen iſt . . . . . .

—— Aeltern ſollen ihre Kinder vor dem Genuſſe der giftigen Kräutern und Wurzeln abmahnen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	12	März	1760	4	4								
Verordnung	22	Dec.	1764	4	295								
Sanitäts-Normale	25 2	August Jän.	1766 1770	6	12								
Hofentschließung	14	August	1772	6	518								
§. 3 des Amtsunterrichtes für die Kreisärzte. Hofdecret	28	Nov.	1785	—	—	8	512	8	518				
Hofdecret	17	July	1786	—	—	10	21	10	21				
Gubernial-Verordnung in Steyermark	26	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24
Hofdecret	14	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	115
Hofkanzleydecret	17	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	27
Hofdecret	26	Nov.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	442
Hofkammerdecret	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	175
Hofdecret	14	May	1774	7	60								
Verordnung	24	April	1777	8	41								
Gubernial-Verordnung in Böhmen	26	Febr.	1787	—	—	—	—	13	294				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68
Verordnung	23	April	1755	3	189								
Regier.-Bescheid in Wien	24	Febr.	1784	—	—	6	156	6	161				
Verordnung	18	April	1786	—	—	8	255	8	216				

Von Kräut — Kreisä.

Kräuter

—— Das Weihen der Kräuter für das kranke Vieh ist untersagt . . . .

—— Vorschrift unter welchen Vorsichten das Kräuter-, Blüthen- und Wurzelsammeln, wie auch das Speik- und Coriethohren erlaubet werde . .

Kraxenträger Abstellung des Geyhandel-Patents . . . . . .

Krebsen Bestimmung der Marktplätze in Wien zum Verkaufe der Krebsen . .

Kredit Siehe Credit.

Kreditoren Siehe Creditoren.

Kreisämter Bey sich äußernden ansteckenden Krankheiten ist von dem Physicus dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . . . . .

—— erhalten die Instruction für die Kreis-Sequester wegen der Steuer-Rückstände . . . . . .

—— Wie die jüdischen Landes-Contribuenten zu exequiren sind . . . .

—— Bey den in Contributionsrest verfallenenen Ortschaften haben die Kreisämter sogleich die Untersuchung vorzunehmen . . . . . .

—— Die Bothenregister, welche von den Kreisämtern umgeschickt werden, sind von den Beamten zu unterschreiben . . . . . .

—— haben die Casernen zu visitiren . . . . . .

—— Deserteurs-Verhehler sind von ihrer weitern Abgabe an die Halsgerichte bey dem Kreisamte mit Zuziehung eines Officiers zu verhören . . .

—— Wie mit den Contributions-Subrepartionen zu verfahren sey . . .

—— Wann den Kreisämtern die Contributions-Rechnungen sammt Steuerbücheln zu übergeben sind . . . . . .

—— Denselben wird die Activität in dem städtischen Contributions- und Polizeywesen eingeräumt, und hat der Landes-Unterkämmerer sich nicht darein zu mischen . . . . . .

—— haben die Einsicht in Kreiscasse . . . . . .

—— können zur Almosen-Sammlung wegen Elementarschäden, jedoch nur für den Kreis allein, ein Zeugniß geben . . . . . .

—— Bey den Kreisämtern haben sich die Rechnungsführer nach bestrittener Casse-Abfuhr zu melden . . . . . .

—— Regulativ, wie sich von den Kreisämtern bey der Revision der Steuerrechnungen, Subrepartitionen, dann bey den äquivalirenden oder den Unterthanen zurückzustellenden Rural- und Steuergründen zu benehmen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Böhmen . .	6	Octob.	1768	—	—	—	—	16	1205				
Hofdecret	26	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	129
Hofreſcript	13	März	1751	1	281								
Verordnung d. Nied.-Oeſt. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68
Verordnung	13	März	1741	1	6								
Beylage des Contributions-Syſtemal-Patentes . .	6	Sept.	1748	1 1	82 90								
Verordnung	10	Jän.	1749	1	105								
Hofreſcript	26	July	1749	1	116								
Verordnung	2	Octob.	1749	1	127								
Hofentſchließung.	18	Nov.	1749	1	131								
Hofreſcript	11	Jän.	1750	1	135								
Hofreſcript.	31	July	1750	1	193								
Hofreſcript	31	July	1750	1	193								
Hofreſcript.	18	Sept.	1751	1	307								
Hofreſcript	29	Octob.	1751	1	313								
Patent.	2	April	1752	1	165								
Hofreſcript.	27	May	1752	1	360								
Hofreſcript für Böhmen .	14	Octob.	1752	1	400								

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— haben auf die Pflichten der Stadt- und Kreis-Physiker und der Hebammen zu sehen . . . . . .

—— Junge zu k. k. Diensten abspirirende Leute haben bey den Kreisämtern zu practiciren . . . . . .

—— haben über die Vorspann, welche künftig reihenweise, nach der Ansässigkeit und Vermögenheit herzunehmen ist, ein Protocoll zu führen und alle halbe Jahr ein Verzeichniß an die Landesstelle einzusenden . . . .

—— haben das Marsch- und Vorspannswesen zu besorgen . . . . . .

—— Denselben sind über die politischen Vorfälle und Veranlassungen monathliche Protocolle zu überreichen . . . . . .

—— Die Kanzleysporteln bey den Kreisämtern und Länderstellen werden abgestellt . . . . . .

—— haben die Satzung auf dem Lande zu bestätigen . . . . . .

—— Aufsicht der Kreisämter, daß Invaliden nicht betteln . . . . . .

—— Instruction in Garn- und Leinwand-Gegenständen . . . . . .

—— haben sich der General-Signatur N. N. Amt oder Kanzley zu enthalten . .

—— haben auf alle Vagabunden, geist- und weltliche Einsiedler u. d. gl. zu sehen . .

—— haben die Expeditionen deutlich zu verfassen, sich aller lateinischen Ausdrücke zu enthalten . . . . . .

—— Wie selbe vorzugehen haben, wenn Veruntreuungen an Naturalien von Vecturanten begangen werden . . . . . .

—— Benehmungs-Vorschrift in Polizeysachen, dann Visitirung der Fleischhacker, Bäcker u. d. gl. . . . . .

—— Wie die Sanitäts-Berichte oder Anzeigen über Epidemien und Viehseuchen an die Kreisämter zu machen . . . . . .

—— Die Contributions-Rechnungen sind den Contributions-Rechnungsführern um die erforderlichen Bemerkungen zuzustellen . . . . . .

—— Die Wirthschaftsämter haben über den Flachsbau Tabellen an die Kreisämter zu übergeben . . . . . .

—— haben die Militärmärsche und Dislocationen bey Zeiten der Landesstelle anzuzeigen . . . . . .

—— haben bey anwachsenden Contributions-Resten und derley Vorfällen sogleich die Local-Untersuchung vorzunehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofreſcript	28	Octob.	1752	1	524								
Verordnung	12	April	1753	2	138								
Hofdecret	10	July	1772	6	504								
Reſcript für Böhmen . .	31	Auguſt	1753	2	225								
Verordnung	25	Juny	1778	8	200								
Hofdecret	6	Octob	1753	2	244								
Wien	11	Febr.	1754	2	323								
Verordnung	7	Jän.	1754	2	262								
Hofentſchließung	2	Febr.	1754	2	322								
Verordnung	17	April	1754	2	347								
Verordnung	4	Auguſt	1754	2	338								
. . . . .	1	Juny	1755	3	203								
Patent	13	Octob	1755	3	247								
Verordnung	10	Sept.	1756	3	341								
Hofreſcript	3	Auguſt	1757	3	353								
Verordnung	29	April	1758	3	409								
. . . . .	–	—	1759	3	556								
Verordnung	12	März	1760	4	4								
Verordnung für Böhmen	12	Octob.	1761	4	86								
Patent	21	Juny	1763	4	163								
Verordnung	18	Febr.	1764	4	264								
Hofdecret	10	July	1766	5	72								

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter
—— Benehmungsvorschrift für die Kreisämter beym Ausbruche von Viehseuchen . . . . . .
—— den Kreisämtern ist bey Steuerrückständen, Robothen Aufruhr ꝛc. Militär-Assistenz zu leisten . . . . . .
—— haben wegen Republicirung der Verordnungen auf Verlangen des Militärs allen Beystand zu leisten . . . . . .
—— haben die Kreis-Filialkassen öfters zu untersuchen und zu liquidiren . .
—— Ohne Wissen des Kreisamtes hat kein Dominium einen Unterthan ins Zuchthaus abzugeben . . . . . .
—— haben die Urtheile der Herrschaften, wodurch über Unterthanen die Zuchthausstrafe verhänget wird, zu bestätigen . . . . . .
—— Wie die Sanitätssachen bey den Kreisämtern zu behandeln kommen . .
—— haben darauf zu sehen, daß den Unterthanen die Wildschäden vergütet werden . . . . . .
—— Auf welche Unterthans-Bedrückungen bey kreisämtlichen Untersuchungen zu sehen ist . . . . . .
—— Benehmungsvorschrift für selbe bey Local-Untersuchungen wegen Steuerresten, dabey sollen nicht unnütze Tage zugebracht und über die Verrichtungen ein ordentliches Protocoll geführt werden . . . . . .
—— haben bey Kundmachung der Verordnungen nichts eigenmächtig beyzusetzen . . . . . .
—— Die Obrigkeiten haben bey Anlegung neuer Ortschaften auf beurbarten Hutweiden und Oeden, die Anzeige an das Kreisamt zu machen . .
—— haben bey Ausstellung der Zeugnisse zur Militärentlassung darauf zu sehen, ob der Mann wirklich zu Hause nöthig sey . . . . . .
—— Bey Verabschiedung der mit Capitulation angeworbenen Ausländer ist die Vorsicht zu treffen, daß solche von den Regimentern dem nächsten Kreisamt angezeiget werden . . . . . .
—— sollen sich aller Verständnisse mit Wirthschaftsbeamten enthalten . .
—— haben über die Kasse-Scontrirungen besondere Berichte zu erstatten . .
—— haben darauf zu sehen, daß die Unterthanen nicht das Getreide und andere Sachen verschwenden, das pro fundo instructo nöthige Vieh verkaufen, und sich außer den Contributionsstand versetzen . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	22	Octob.	1766	5	135								
Hofentschließung	25	July	1767	5	200								
Verordnung	26	Jän.	1768	5	235								
Hofentschließung	26	Sept.	1767	5	211								
Verordnung	24	Jän.											
Hofdecret	16	März	1769	5	412								
Hofrescript	22	Dec.	1769	5	479								
Hofdecret	22	Dec.	1770	6	313								
Hofrescript	22	Dec.	1769	5	479								
Hofdecret	22	Dec.	1770	6	313								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	5								
Hofrescript	12	May	1770	6	207								
Hofdecret	14	July	1770	6	255								
Hofentschließung	17	Nov.	1770	6	304								
Verordnung	11	Jän.	1771	6	317								
Wien	14	März	1771	8	505								
Verordnung	29	July	1771	6	367								
Hofdecret	16	Auguſt	1771	6	367								
Hofrescript	5	Octob.	1771	6	407								
Verordnung	18	Octob.	1771	6	421								
Verordnung	8	Nov.	1771	6	424								

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— haben die Verordnungen in Sanitätssachen den Kreisphysikern mitzugeben . . . . . .

—— Klagen der Unterthanen gegen die Robothschuldigkeit soll anfänglich bey der Grundobrigkeit, sohin bey dem Kreisamte angebracht, und von diesem an das Gubernium geleitet werden . . . . . .

—— haben als erste Instanz alle jene zwischen Herren und Unterthanen über Dominical-Prästationen entstehende Beschwerden, welche auf Thathandlungen und durch mündliche Verfahrung summarisch abgethan werden können, abzuhandeln . . . . . .

—— Untersuchungen der Kreisämter in Unterthanssachen sind ohne Taxe ex officio zu veranlassen . . . . . .

—— Vereinigung des Commerzien-Consesses in Böhmen mit der Landesstelle, und Uebertragung der Commerzialgeschäfte an die Kreisämter . .

—— haben über die Beschwerden der Unterthanen motivirte Bescheide zu ertheilen . . . . . .

—— Wie von selben auf die Wiederaufhelfung der Contribuenten, und die Steuerberichtigung zu sehen . . . . . .

—— haben in Ermanglung der Kreisbothen die Publication durch Landbothen zu veranlassen . . . . . .

—— Auf welche Art und wenn die Kreisämter den Unterthanen die Feuer-, Wetter- und Wasserschäden Bonificationen zu leisten haben . . . .

—— Die Revision der Contributions-Rechnungen hat nicht mehr beym Kreisamte zu geschehen, sondern durch dieses an die Landesbuchhaltung eingesendet zu werden . . . . . .

—— Die Contributions-Rechnungen sind bloß bey dem Kreisamte einzubringen, und durch dieses der Landesstelle zu überreichen . . . . . .

—— haben die Berichte über die Flachsernte im Monathe November zu erstatten . . . . . .

—— Ohne Bewilligung der Kreisämter sollen von Obrigkeiten und Beamten keine Schulden auf die Contributionskasse contrahirt, noch Capitalien aufgenommen werden . . . . . .

—— Die Dominien und Jurisdicenten haben den Kreisämtern die Abänderung eines Verwalters oder Pächters anzuzeigen . . . . . .

—— Soldaten, welche auf Wirthschaften entlassen werden, und diese nicht antreten, sind dem Kreisamte anzuzeigen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Verordnung	30	Nov.	1771	6	427								
Patent	13	August	1772	7	272								
Patent	29	Febr.	1775	8	534								
Patent	29	Febr.	1772	8	534								
Patent	29	Febr.	1772	8	536								
Verordnung	10	Sept.	1772	6	486								
Hofdecret	21	Nov.	1772	6	528								
Verordnung	29	April	1773	6	591								
Verordnung	13	May	1773	6	598								
Hofdecret	16	July	1773	6	608								
Verordnung	22	Jän.	1774	7	17								
Hofentschließung	31	August	1773	6	614								
Verordnung	3	März	1774	7	25								
Verordnung	14	April	1775	7	56								
Hofdecret	13	Jän.	1775	7	158								
Verordnung	16	Febr.	1775	7	186								
Verordnung	18	Febr.	1775	7	187								

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter
—— Bey dem Kreisamte sind keine Gelder zu depositiren . . . . . .
—— Bestimmung für die Kreisämter, wornach den Steuer-Rechnungsführern die Mißbräuche abgestellt, ihre Amtshandlungen controllirt und sie bey Amtsgebrechen bestraft werden . . . . . .
—— Die Zeugnisse zu Militärentlassungen sind von Obrigkeiten gleich beym Kreisamte einzureichen . . . . . .
—— Die Visitationen der Kreisämter sind öfters vorzunehmen . . . . .
—— Die Entweichung der Delinquenten ist dem Kreisamte anzuzeigen . .
—— Rangausmessung zwischen dem Kreisamte und der Wegdirection . . .
—— Militär-Entlassungsgesuche sind bey dem Kreisamte einzureichen . .
—— haben die Schulverordnungen und Instructionen den Kreisdechanten ohne Unkosten mitzutheilen . . . . . .
—— erhalten die Pferdezucht-Direction . . . . . .
—— Künftig soll die Abrechnung und Zuschlagung der Interessen zu dem Capitale, welches Unterthanen auf ihre Grundstücke von Obrigkeiten entlehnten, ohne Vorwissen des Kreisamtes nicht vorgenommen werden . .
—— Wie sie die Beurlaubten einberufen sollen . . . . . .
—— Postmeister haben die unbestimmt Beurlaubten als Postknechte aufzunehmen, und bey deren Aufnahme und Wiederentlassung dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . . . . .
—— sollen ihre Geschäfte kurz, bündig und zweckmäßig leiten, auch Alles mechanische, unnöthige, und auf Formalitäten sich gründende vermeiden . .
—— Fälle, welche die Kreisämter selbst zu entscheiden haben . . . . .
—— haben ihre Protocolle und Registraturen in Ordnung zu führen; Vorschrift ihrer Amtirung . . . . . .
—— dürfen kein Gesuch wegen der Uebersetzung der Mannschaft auf unbestimmte Zeit mehr einbegleiten, sondern gleich auf deren gänzliche Entlassung antragen . . . . . .
—— Wie die kreisämtlichen Bestätigungen rücksichtlich der Fortpflanzung der Obstbäume und lebenden Zäune einzurichten sind . . . . . .
—— haben auf die Imatriculirung der Wirthschaftsbeamten bedacht zu seyn. Daher ist das Imatriculations-Patent vom 1773 zu republiciren . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Verordnung	16	März	1775	7	195								
Verordnung	9	Octob.	1775	7	364								
Verordnung	28	Dec.	1775	7	488								
Hofdecret	7	April	1775	7	203								
Hofdecret	9	Sept.	1775	7	356								
Hofdecret	17	April	1776	7	518								
Verordnung	17	April	1777	8	40								
Verordnung	30	May	1777	8	56								
Hofentschließung	17	Dec.	1777	8	111								
Verordnung in Böhmen	18	Febr.	1779	8	230								
Verordnung	16	März	1780	8	410								
Verordnung	30	März	1780	8	410								
Verordnung	16	Sept.	1780	8	487								
Verordnung in Böhmen	13	Dec.	1780	—	—	4	36	4	37				
Verordnung	25	May	1781	—	—	5	196	5	126				
Verordnung	30	May	1781	—	—	5	198	5	128				
Verordnung	22	Juny	2781	—	—	5	193	5	128				
Verordnung	16	July	1781	—	—	5	201	5	131				
Verordnung in Böhmen	3	August	1781	—	—	3	147	3	151				
Verordnung	10	August	1781	—	—	3	276	3	506				
Hofdecret für Böhmen	13	August	1781	—	—	3	282	3	512				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter
—— Wie die Kreisämter in Unterthans-Beschwerden zu verfahren haben . .
Dießfällige Instruction . . . . . .
—— Die Einsendung der Verzeichnisse der, in der Patentalverpflegung stehenden Invaliden ist eingestellt, nur haben hierin die Kreisämter den Werb-Bezirks-Regimentern lediglich an die Hand zu gehen, und die Standes-Tabellen mit zu unterfertigen . . . . . .
—— Ueber den Fortgang des Einkaufes der unterthänigen Gründe haben die Kreisämter von halb zu halb Jahr Bericht zu erstatten . . . . .
—— Wie die Berichte in Militärgegenständen, in Conscriptions- und Uebersiedlungs-Fällen zu erstatten sind . . . . . .
—— Bey einer in das Wasser gestürzten Person hat das Kreisamt die Untersuchung des Factums vorzunehmen, und Bericht zu erstatten . . . .
—— haben auf die Sicherstellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen . . . . . .
—— haben auf die genaue Befolgung der Toleranz-Gesetze zu wachen . .
—— Die Zollämter müssen in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Bancal-Gegenstände betreffen, den kreisämtlichen Befehlen Folge leisten . .
—— sollen bey wahrgenommenen Gebrechen und Klagen wider die Seelsorger jedesmahl die Anzeige an die geistliche Behörde machen, und die Abhülfe suchen . . . . . .
—— Zur Erleichterung der Bücher-Einfuhr und dießfälligen Zwanges wird die Bücher-Revision den Kreisämtern einigermaßen anvertraut, und hierüber Maßregeln vorgeschrieben . . . . . .
—— haben jährlich die Rapporte über die Anzahl und Beschaffenheit der von den mit kais. Beschälern belegten Landesstuten gefallenen Füllen an die Landesstelle einzusenden . . . . . .
—— Die Pastoren sind (in Ermanglung eines eigenen Consistoriums) den Akatholiken von den Kreisämtern vorzustellen . . . . . .
—— haben auf die Criminalgerichte die gehörige Obsicht zu tragen, ob sie in Ausforschung, Einbringung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflicht erfüllen . . . . . .
—— Wie die Kreisämter bey Commissionen die Journale zu führen haben . .
—— haben nicht nur allein mit den k. Landrechten und der k. Appellation unmittelbar zu correspondiren, sondern denselben hilfreiche Hand zu biethen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 13 des Patents	1	Sept.	1781	—	—	1	24	1	32				
Hofdecret	28	Octob.	1781	—	—	1	38	1	53				
Verordnung in Böhmen .	6	Dec.	1781	—	—	3	223	3	227				
Verordnung in Böhmen .	26	Febr.	1782										
Verordnung	7	Dec.	1781	—	—	1	63	1	83				
Verordnung	14	Dec.	1781	—	—	5	271	5	271				
	27	Juny	1782										
	1	August	1782	—	—	5	272	5	202				
Verordnung	16	Dec.	1781										
Hofdecret	6	März	1782	—	—	2	250	2	423				
Hofdecret.	19	März	1782	—	—	2	261	2	435				
Hofentschließung	10	April	1782	—	—	3	235	3	464				
Hofdecret.	26	July	1782	—	—	2	113	2	254				
Hofdecret.	21	Sept.	1782	—	—	1	452	1	528				
Verordnung	26	Sept.	1782	—	—	3	236	3	241				
Hofdecret.	28	Sept.	1782	—	—	2	254	2	428				
Verordnung	2	Octob.	1782	—	—	5	166	5	96				
Hofdecret.	16	Nov.	1782	—	—	5	187	5	117				
Hofdecret.	2	Juny	1783	—	—	5	276	5	206				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— haben den Parteyen, welche die Nachsicht der Verkündigungen ansuchen, ein schriftliches Zeugniß auszufertigen, womit sie sich bey dem Pfarrer ausweisen können . . . . . .

—— haben alle Jahre anzuzeigen, ob und wie viel Imigranten untergebracht werden können . . . . . .

—— Wie sich die Kreisämter in Ansehung der jüdischen Jahrmärkte zu benehmen haben . . . . . .

—— Verfahren der Kreisämter bey Commissionen und Untersuchungen in Parteysachen, sie mögen Judicial- oder politische Gegenstände betreffen..

—— Wie die Kreisämter sich in Amtssachen mit den Bancalbeamten in Schriftwechsel zu setzen haben . . . . . .

—— haben die erbmäßigen und unerbsteuerlichen Sterbfälle jederzeit anzuzeigen..

—— Wie sich die Kreisämter bey Unterthans-Visitationen in Beziehung auf vorgefundene Gewehre zu benehmen haben . . . . . .

—— haben die Gemeinden und Landwirthe anzuzeigen, die sich in der Herstellung lebendiger Zäune hervorgethan haben . . . . . .

—— sollen bey Erstattung des Hauptberichtes über die Obstbaum-Cultur zugleich die sich auszeichnenden Individuen anzeigen . . . . . .

—— sollen alle Todesfälle, aus denen die Pflicht der Verlassenschafts-Pflege erwächst, so schnell als möglich bekannt machen . . . . . .

—— Vorschrift wie die Kreisämter mit den Puppillar-Tabellen vorzugehen haben . . . . . .

—— haben sich in allen Fällen mit ihren Anzeigen an ihre vorgesetzten Länderstellen zu wenden, und darüber die Vorbescheidung zu erwarten, in keinem Falle aber an die vereinigte Hofstelle in Wien zu recuriren . .

—— erhalten statt der Kreisbothen berittene Landesdragoner . . . . .

—— haben die Unterthanen vor den Betrügern zu warnen, die sie durch Vorspieglung verschiedener Begünstigungen nach Galizien locken . . . .

—— haben über das Fallen und Steigen der Getreidepreise, dann über die Ein- und Ausfuhr desselben Berichte zu erstatten . . . . . .

—— haben auf die Generalien wegen der Emigranten zu achten, und hiernach die Dominien zu verhalten . . . . . .

—— Taxgelder, welche von den Kreisämtern an höhere Behörden abzuführen sind, müssen portofrey gesendet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	7	July	1783	—	—	2	159	2	354				
Verordnung	16	August	1783	—	—	1	239	1	284				
Verordnung	6	Sept.	1783	—	—	3	264	3	494				
Hofdecret	16	Nov.	1783	—	—	5	53	5	53				
Hofentschließung	22	Nov.	1783	—	—	3	234	3	463				
Verordnung	22	Dec.	1783	—	—	5	63	5	62				
Verordnung für Böhmen.	15	Jän.	1784	—	—	6	55	6	52				
Verordnung in Böhmen.	20	Jän.	1784	—	—	7	493	7	497				
Verordnung in Böhmen.	22	Jän.	1784	—	—	7	493	7	497				
Verordnung in Böhmen.	31	Jän.	1784	—	—	7	881	7	881				
Verordnung	6	Febr.	1784	—	—	7	888	7	889				
Gubernial-Verordnung in Grätz	11	Febr.	1784	—	—	7	929	7	931				
Verordnung	22	März	1784	—	—	7	937	7	938				
Hofdecret	10	Juny	1788	—	—	—	—	16	1200				
Hofdecret	3	July	1784	—	—	6	265	6	309				
Verordnung	16	August	1784	—	—	7	927	7	929				
Hofdecret	30	August	1784	—	—	6	240	6	284				
Hofdecret.	22	Sept.	1784	—	—	7	575	7	579				
Hofdecret.	22	Sept.	1784	—	—	7	554	7	558				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— haben sich die Aufsicht auf die Cultur der Waldungen und Befolgung der Holz- und Waldordnungen besonders angelegen seyn zu lassen . . .

—— Wie die Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden zu unterfertigen sey . . . . . .

—— Die Comitate des Königreichs Ungarn haben mit den Kreisämtern der deutschen Erbländer sich in gemeinschaftliches Einvernehmen zu setzen . .

—— haben darauf zu sehen, daß die Gebühren für Standgelder auf dem Jahrmarkte nicht überschritten werden . . . . . .

—— Den Kreisämtern stehet die Sperre der Adeligen zu, die Besorgung der Inventur beruhet bey den Landrechten . . . . . .

—— haben die Fideicommiß-Depurationstabellen halbjährig an die Landrechte einzusenden . . . . . .

—— Die Fechsungstabellen sind von den Kreisämtern immer mit Ende Octobers den Verpflegsämtern zu übergeben. . . . . .

—— haben die Straßenpächter anzuhalten die Communications-Straßen in wandelbarem Stande zu erhalten . . . . . .

—— haben über die in Eidespflicht genommenen Contributions-Einnehmer Protocolle zu führen . . . . . .

—— Das Kreisamt des Viertels Unter-Wienerwald in Niederösterreich wird von seinem Standorte Wien nach Traiskirchen übersetzt. . . . . .

—— Bey jeder Abänderung eines Beamten oder Pächters ist dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . . . . .

—— haben bey Verwechslung der Pferde- gegen Ochsenbespannung bey den Unterthanen darauf zu sehen, damit unter dem Jahre der Pferdestand keine beträchtliche Verminderung leide . . . . . .

—— Junge Leute, welche in Dienste zu kommen wünschen, müssen bey Kreisämtern sich üben . . . . . .

—— In wie weit die Auswanderungsfälle in das Amt des Fiscus und der Kreisämter einschlagen . . . . . .

—— haben jene Gebrechen im Puppillen- und Depositenwesen, so sie bey Magistraten entdecken, der betreffenden Justiz und Landesbehörde anzuzeigen.

—— Wie die Kreisämter bey der Uebersendung der Verzeichnisse der bey der jährlichen Werbbezirk-Revision angetroffenen Fremden und Ausländer vorzugehen haben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret in Böhmen . .	10	Sept.	1784	—	—	7	559	7	563				
Hofdecret	30	Sept.	1784	—	—	7	947	7	948				
Hofdecret.	21	Octob.	1784	—	—	7	947	7	948				
Hofdecret.	29	Nov.	1784	—	—	7	492	7	495				
Hofdecret für Böhmen . .	10	Dec.	1784	—	—	9	712	9	712				
Verordnung	24	Dec.	1784	—	—	7	936	7	908				
Kreisschreiben in Galizien	27	Dec.	1784	—	—	11	41	11	41				
Hofdecret	10	Jän.	1785	—	—	9	5	9	5				
Hofdecret	1	August	1785	—	—	9	7	9	7				
Verordnung	25	Nov.	1785	—	—	9	8	9	8				
Verordnung	12	Jän.	1785	—	—	8	51	8	50				
Hofentschließung	31	Jän.	1785	—	—	9	879	9	879				
Verordn. in Steyermark	18	Febr.	1785	—	—	8	15	8	15				
Hofdecret.	24	März	1785	—	—	10	110	10	110				
Hofdecret.	6	May	1785	—	—	9	882	9	882				
Hofdecret	27	May	1785	—	—	8	348	8	345				
Hofdecret.	11	July	1785	—	—	9	789	8	789				
Verordnung in Böhmen .	25	July	1785	—	—	8	736	8	736				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter
—— sollen die Patente und Circularien schleunig publiciren . . . . . .
—— haben zu wachen, daß das Stol-Tax-Patent nicht überschritten werde . .
—— Die Postschreiber sind bey den Kreisämtern zu beeiden . . . . . .
—— Weisung, wie die Kreisämter bey Erstattung abgeforderter Berichte vorzugehen haben . . . . . .
—— Was bey Ersetzung der Forst-Examinatorsstellen von Kreisämtern zu beobachten ist . . . . . .
—— Den Kreisämtern wird die Bewilligung der Almosen-Sammlungs-Pässe bey Brand- und Wasser-Schäden inner den Gränzen ihres Kreises eingeräumt . . . . . .
—— Bloß verneinende monathliche Anzeigen von Kreisämtern über verschiedene Gegenstände sollen unterbleiben . . . . . .
—— Die Errichtung neuer Apotheken, wo deren noch keine sind, wird den Länderstellen und Kreisämtern überlassen . . . . . .
—— dürfen künftig keine Dienst-Ersetzungs-Tabellen mehr vorlegen . .
—— erhalten Formularien, nach welchen über den Stand der pensionirten Exjesuiten die Berichte abzufassen sind . . . . . .
—— Wie die Gestions-Protocolle der Kreisämter einzusenden sind . . .
—— In Zukunft sollen zu den vorkommenden ämtlichen Geschäften im Kreisamte keine unbesoldeten Commissäre verwendet und gebrauchet werden . .
—— Die Militärs sind ohne Wahl-Fähigkeits-Decrete des Appellatoriums von den Kreisämtern aus dem Judicialfache nicht zu prüfen . . . .
—— In Desertionsfällen sind von den Kreisämtern die Original-Protocolle einzusenden . . . . . .
—— haben, bevor sie einen Practikanten anstellen, immer der Landesstelle die Anzeige zu machen . . . . . .
—— haben, wenn Militär-Mannschaft auf Execution geht, in die Anweisung oder das Executions-Billet auch die Anzahl der Köpfe und die zu verabreichende Geldgebühr einzusetzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II Band	Leop. II Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der e. flossenen Anordnung.												
Hofentschließung.	21	März	1786	—	—	10	41	10	41				
Hofentschließung in Böhm.	30	März	1786	—	—	10	808	10	808				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	4	May	1786	—	—	11	448	11	448				
Verordnung	5	May	1786	—	—	11	847	11	848				
Hofdecret	26	May	1786	—	—	11	847	11	849				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	11	May	1786	—	—	11	506	11	506				
§. 15 des Hofdecretes . .	26	May	1786	—	—	—	—	11	855				
§. 13 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	—	—	14	947				
§. 30 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	—	—	14	953				
§. 50 des erweiterten Wirkungskreises der Hof- u. Länderstellen	26	May	1786	—	—	—	—	14	962				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	29	May	1786	—	—	10	758	10	758				
Hofentschließung.	13	Juny	1786	—	—	11	868	11	870				
Verordnung	17	July	1786	—	—	11	869	11	871				
Hofdecret	31	July	1786	—	—	11	873	11	873				
Verordnung	9	Octob	1786	—	—	11	873	11	875				
Hofdecret	16	Juny	1786	—	—	11	924	11	924				
Verordnung	18	July	1786	—	—	11	667	11	669				
Verordnung	14	August	1786	—	—	11	908	11	910				
Hofdecret	21	August	1786	—	—	11	908	11	910				
Verordnung	25	August	1786	—	—	11	867	11	869				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter
—— Nach geendeter Erndte haben die Kreisämter auszuweisen, ob der Kreis sowohl für die Aussaat als Verzehrung mit Getreide bedecket, oder ob Abgang zu befürchten ist . . . . . .
—— Wie die Kreisämter bey Schöpfung der Notionen wegen unbefugt betriebenen Handels mit ungestämpelten Waaren sich zu benehmen haben . .
—— haben über die, den Wirthschaftsämtern, Magistraten ꝛc. zuzuschickenden Actenstücke, Vormerkungen zu führen, und von 14 zu 14 Tagen die Rückstände zu betreiben . . . . . .
—— Amts-Unterricht über die Manipulation der Kreisämter . . . . .
--- müssen alle Vorfallenheiten in Schwärzungssachen jedesmahl zur Entscheidung dem nächsten Inspectorat- oder Bancalamte übergeben . .
wie dießfalls die Correspondenz zu pflegen . . . . . .
—— Bey Untersuchungen in Judicialibus sind jederzeit kreisämtliche Individuen, oder bey dessen Ermanglung Magistratual Personen zu verwenden . .
—— haben Sorge zu tragen, daß die Aerarial-Gebäude solid hergestellet werden . . . . . .
—— haben den Criminalgerichten allen Beystand zu leisten . . . . . .
—— In Fällen, wo es sich um Untersuchung eines ganzen Magistratual-Greminms handelt, soll ein Kreishauptmann selbst, oder ein Kreiscommissär verwendet werden . . . . . .
—— Berichte der Kreisämter in Parteysachen müssen gestämpelt seyn . . .
—— erhalten zwey Formularien, nach welchen sie die currenten und versessenen Steuern auszuweisen haben . . . . . .
—— haben in Fällen, wo sich Hemmungen der Manufacturen äußern, den Ursachen nachzuforschen, und hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu machen . . . . . .
—— haben den Todesfall oder Austritt der Schullehrer anzuzeigen . . . .
—— Welche periodische Berichte von den Kreisämtern einzusenden sind . .
—— Welche Registratur-Acten durch die Stampfmühlen zu vertilgen sind . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Kreisschreiben in Gallizien	12	Sept.	1786	—	—	11	909	11	911				
Verordnung in Böhmen.	2	Nov.	1786	—	—	—	—	11	866				
Verordnung.	15	Nov.	1786	—	—	11	26	11	26				
. . . . .	—	—	—	—	—	11	874	11	876				
Hofdecret	12	Jän.	1787	—	—	—	—	14	997				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	9	April	1787	—	—	—	—	14	1002				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	14	April	1787	—	—	—	—	14	1008				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	8	März	1787	—	—	—	—	14	56				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	17	July	1787	—	—	—	—	14	57				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	10	April	1787	—	—	—	—	14	1011				
Handbillet	23	April	1787	—	—	-	—	13	335				
Kreisschreiben in Gallizien	27	April	1787	—	—	—	—	14	928				
Hofdecret	19	May	1787	—	—	—	—	14	1017				
Hofdecret.	31	May	1787	—	—	—	—	14	1013				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	4	Juny	1787	—	—	—	—	13	190				
Hofdecret.	19	July	1787	—	—	—	—	14	80				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	16	August	1787	—	—	—	—	13	498				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	30	August	1787	—	—	—	—	14	1011				
	20	Nov.	1787	—	—	-	—	14	1014				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	Sept.	1787	—	—	—	—	14	1015				

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— Die Begnadigung bey politischen Strafen ist in Fällen der Züchtigung mit Schlägen, der Ausstellung auf der Schandbühne und der Abschaffung immer bey dem Kreisamte anzusuchen . . . . . .

—— haben ein Verzeichniß der, im Kreise vorhandenen Krämer dem nächsten Bancal-Inspectoratamte zuzustellen . . . . . .

—— haben den Straßenpächtern die Atteste über den Zustand der Straße, mit welchen sie ihre Pachtungsquoten bey dem Cameral-Zahlamte zu erheben pflegen, nicht mehr unmittelbar auszufolgen, sondern an die Landesstelle einzusenden . . . . . .

—— Wie die Kreisämter bey Erstattung der Berichte über den Stand der verpachteten Chausseen vorzugehen haben . . . . . .

—— haben in die Verwaltung der Waisengelder Einsicht zu nehmen . . .

—— haben in die Gebahrung der sämmtlichen Waisengelder zu sehen . . .

—— haben auf fremde Lotterien zu wachen . . . . . .

—— Die Fortführung der Executions-Protocolle ist nicht aufgehoben . .

—— haben jährlich ein Verzeichniß der zum Schiffziehen geeigneten Criminal-Sträflinge einzusenden . . . . . .

—— Wie bey Kreisämtern die Kasse-Visitationen vorzunehmen sind . . .

—— Auf welche Art von den Kreisämtern die Studienzeugnisse über sämmtliche Stiftlinge und Stipendisten nach jeder Semestralprüfung einzusenden sind . . . . . .

—— sollen auf die Erhaltung des Stammvermögens bey Stiftern und Klöstern sorgsamst wachen . . . . . .

—— können künftig die Verpachtungen der Straßen allein, ohne Beyseyn eines Straßeninspectors vornehmen . . . . . .

—— haben sich aller Zahlungsanweisungen bey der Kreiskasse zu enthalten . .

—— haben ein Verzeichniß der, im Kreise angestellten obrigkeitlichen Beamten zu führen . . . . . .

—— haben zu wachen, damit die Unterthanen nicht von den Obrigkeiten durch ungerechte Handlungen bedrucket werden . . . . . .

—— haben auf die Wahl der Magistrats-Individuen bey den Municipalorten keinen andern Einfluß, als daß die Obrigkeiten ihnen die geschehene Wahl anzeigen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	12	Jän.	1788	—	—	—	—	15	716				
Hofdecret.	4	Febr.	1788	—	—	—	—	16	434				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Febr.	1788	—	—	—	—	16	5				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	28	April	1788	—	—	—	—	16	6				
Hofdecret	21	August	1788	—	—	—	—	16	928				
Hofdecret.	21	August	1788	—	—	—	—	15	142				
Gubernial = Verordnung .	23	Sept.	1788	—	—	—	—	17	498				
Gubernial-Verordnung in Galizien	7	Nov.	1788	—	—	—	—	13	191				
Hofdecret.	27	Dec.	1788	—	—	—	—	16	1098				
Hofdecret.	8	Jän.	1789	—	—	—	—	17	86				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	21	Febr.	1789	—	—	—	—	17	608				
Hofdecret für Inn.-Oest.	10	April	1789	—	—	—	—	17	664				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	April	1789	—	—	—	—	18	97				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	16	April	1789	—	—	—	—	17	88				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	27	August	1789	—	—	—	—	18	551				
Hofdecret.	25	Octob	1789	—	—	—	—	17	19				
Hofdecret.	2	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	77		
Hofdecret.	20	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	146		
Hofdecret.	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	162		

Von Kreisä — Kreisä.

Kreisämter

—— Verfahren derselben in Pfändungsstreitigkeiten und Weidegebühren für das in Galizien zur Hutung auf Wiesen gebrachte Vieh . . . . .

—— Eintheilung der Kreisämter in Schlesien . . . . . .

—— haben sich in ihren Befehlen an Obrigkeiten gemäßigter und anständiger Ausdrücke zu bedienen . . . . . .

—— haben bey Visitationen auch in das Puppillarwesen sorgfältige Einsicht zu nehmen . . . . . .

—— sind von den Länderstellen mindest alle zwey Jahre zu untersuchen . .

—— haben künftig keine Elenchen über ihre Exhibiten einzusenden . . .

—— haben fortan die Aufsicht über das Wald- und Forstwesen. In wichtigen Fällen des Waldwesens haben die Kreisämter mit den Bergämtern sich in das Einvernehmen zu setzen . . . . . .

—— Wegen der Frohnablösungs-Contracte in Görz und Gradisca ist es nicht nöthig, daß der Unterthans-Advocat zur Gültigkeit der Verträge dazwischen komme, sondern es sollen selbe bey dem Kreisamte geschlossen werden.

—— Wirkungskreis der Kreisämter . . . . . .

—— Erweiterter Wirkungskreis der Kreisämter . . . . . .

—— Um die Fortschritte des Kunstfleißes zu befördern, wird die Ausfuhr des inländischen Kupfers beschränkt, und die Einfuhr des fremden begünstiget.

—— dürfen die zur Beheitzung der Kanzley erforderlichen Brennholzvorräthe nicht mittels ausgeschriebener Landesfuhren zuführen lassen . . . .

—— Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen, welche der vorläufigen Bestätigung der Landesstelle unterliegen, sind von den Kreisämtern an die Landesstelle vorzulegen . . . . . .

—— Wie sich bey dem Drucke kreisämtlicher Verordnungen zu benehmen ist..

—— In welchen Fällen den Kreisämtern von Amtswegen das Milderungsrecht bey Strafen über schwere Polizey-Uebertretungen zustehe . . .

—— Wie bey Einrichtung der Kreisamts-Kanzleyen vorzugehen sey . . .

—— Bey canonischen Visitationen dürfen die Bischöfe von kreisämtlichen Individuen nicht begleitet werden . . . . . .

Kreisämtliche-Bezirks-Bereisungen Siehe Kreisbereisungen.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	1	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	43		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	293		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	301		
Hofdecret	1	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	4		
Hofdecret	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	214		
Hofkanzleydecret	7	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33
Hofkanzleydecret	3	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	136
Hofdecret	20	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	4	76		
Verordnung der westgalizischen Hofcommission	9	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	52
	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6
Decr. der Finanz-Hofstelle	18 18	März May	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	212
Hofdecret	20	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	21
Hofdecret	8	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	59
Hofdecret	23	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	84
Hofdecret	30	July	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	51
Hofdecret	19	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	76
Hofdecret	9	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	15

Von Kreisa — Kreisa.

Kreisamts-Dienste. Zu solchen ist keiner ohne Kenntniß der Polizey- und Cameral-Wissenschaft zuzulassen . . . . . .

—— —— Niemand ist zu einem Dienste zuzulassen, ohne die Vorlesungen über den Kreisamts-Dienst gehört zu haben . . . . . .

—— —— Bey Anstellungen zu Kreisämtern ist darauf zu sehen, daß die Beamten die Sprache des Landes, oder der Gegend, in der sie angestellet werden, vollkommen besitzen . . . . . .

—— Personale soll keine Geschenke annehmen . . . . . .

—— —— wird verbothen, Gelder für die Parteyen in die Kreiscasse abzuführen, und hat solche Abfuhr durch Beamte oder sichere Bothen zu geschehen, auch sind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depositiren . . . . . .

—— —— Die Eidespflicht desselben wird auf die Zuverlässigkeit bey Untersuchung der Feuer- und Wetterschäden ausgedehnt . . . . . .

—— —— hat zwar die Wegmauth zu entrichten, jedoch alle Quartal ein Verzeichniß darüber vorzulegen, um die Wiedervergütung zu erhalten . .

—— —— Subalterne Kreisbeamte sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zur Eidesablegung anzuhalten . . . . . .

—— —— hat die Besoldungen monathlich aus den Filial-Cassen zu erhalten . .

—— —— Den in Amtsgeschäften reisenden Kreisbeamten ist die Wagenreparatur zu vergüten. Vorschrift, wie sich dießfalls zu benehmen . .

—— —— Zu den offiziosen, sonst dem Kreishauptmann oder den Kreiscommissären obliegenden Reisen können auch die Kreis-Secretäre, Kanzellisten und Practikanten verwendet werden . . . . . .

—— —— Mindere Kreisbeamten sind nur in besonderen Fällen zu Commissionen zu verwenden . . . . . .

—— —— darf sich ohne Bewilligung nicht vom Amtsorte entfernen . . .

—— —— in Galizien kann Häuser, Güter, Aecker und Wiesen eigenthümlich oder pachtweise besitzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	31	Octob	1763	4	254								
Hofdecret	11	Juny	1766	5	59								
Hofdecret	26	Marz	1769	5	415								
Hofentschließung	3	Nov.	1770	6	303								
Hofdecret	7	Dec.	1770	6	306								
Hofrescript	9	July	1773	6	605								
Hofdecret	17	April	1776	7	518								
Hofdecret	26	Febr.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	12
Hofrescript	9	Jän.	1751	1	247								
Hofrescript	29	Octob.	1751	1	313								
Hofdecret	17	Sept.	1773	6	619								
Verordnung	16	Marz	1775	7	195								
Verordnung	9	Octob.	1775	7	364								
Verordnung	28	Dec.	1775	7	488								
Verordnung	2	Juny	1775	7	219								
Hofdecret	19	July	1784	—	—	7	99	7	104				
Hofentschließung	14	July	1785	—	—	9	883	9	883				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	23	Febr.	1787	—	—	—	—	14	1010				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	25	May	1787	—	—	—	—	14	636				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	19	Juny	178	—	—	—	—	14	637				
Kreisschreiben in Galizien	19	August	1787	—	—	—	—	14	637				
Hofdecret	7	Jän.	1788	—	—	—	—	16	1187				
Gubernial-Verordnung in Galizien	24	August	1789	—	—	—	—	18	532				
Hofdecret	20	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	20
Hofdecret	26	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	171

Von Kreisa — Kreisb.

Kreisamts-Personale

—— —— Se Majestät haben den Landes-Präsidenten das Recht, den kreisämtlichen Beamten ihre Dienstorte zu bestimmen, zuzugestehen geruhet . . . . . .

—— —— Hat sich nur auf die Kreishauptleute, Vice-Kreishauptleute, Kreis-Commissäre und Kreis-Ingenieure zu erstrecken . . . . .

Kreis-Aerzte Die Ersetzung der Kreis-Aerzte ist den Länderstellen überlassen . .

—— —— haben die zur Prüfung erhaltenen Berechnungen über Medicamente, welche die Cameral-Ansiedler betreffen, unmittelbar an die Buchhalterey zur Berichtigung einzusenden . . . . . .

—— —— In welchen Fällen Kreis-Aerzte und Chirurgen die Vergütung der Reise- und Zehrungs-Kösten anzusprechen haben . . . . .

—— —— Die von den Kreis-Aerzten und Chirurgen einbringende Vorspanns- und Reisekösten-Liquidationen müssen kreisämtlich coramisiret seyn . .

—— **Ausstellung** Wann die Ausstellung im Kreise bey Gewerbsleuten Statt finde . . . . . .

—— **Bereisungen** Die Kreis-Commissärs und Mauthbeamten haben bey Bereisungen auf die Gränzsäulen zu sehen und deren Gebrechen anzuzeigen . . . . . .

—— —— Bey Kreis- oder sonstigen commissionellen Bereisungen haben die Kreisämter besonders auf den Stand der Straßen zu sehen . .

—— —— Kreishauptleute und Kreis-Commissärs haben bey Kreisbereisungen zu untersuchen, ob die Magistrate, Obrigkeiten, Herrschaften ꝛc. mit allen Classen des Stämpelpapiers versehen sind . . . .

—— —— Das Kreisamt hat bey Kreis-Bereisungen die Cameral- und Administrations-Güter zu controlliren . . . . . .

—— —— Zu den jährl. Kreis-Bereisungen ist den Kreishauptleuten und Kreis-Commissärs die Vorspann unentgeldlich zu geben . . .

—— —— Bey Kreis-Bereisungen ist zu sehen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen und Blödsinnigen gesorgt ist . . .

—— —— Auf die Aufrechthaltung der Landesgränzen ist bey Kreisbereisungen Bedacht zu haben . . . . . .

—— —— Bey Kreis-Bezirks-Bereisungen ist darauf zu sehen, daß Pfarrer weder Ausschank treiben, noch Wirthshäuser halten . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	27	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	217
Hofdecret	11	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	223
§. 44 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	—	—	14	960				
Gubernial-Verordnung in Galizien	13	April	1787	—	—	—	—	13	50				
Gubernial-Verordnung in Galizien	15	May	1787	—	—	—	—	13	51				
Hofdecret	4	Sept.	1788	—	—	—	—	16	1148				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Febr.	1789	—	—	—	—	17	381				
Hofdecret	14	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	7
Hofdecret	16	Octob.	1784	—	—	11	919	11	919				
Verordnung	11	Dec.	1784	—	—	7	84	7	88				
Hofdecret	29	März	1785	—	—	9	378	9	378				
Verordnung in Böhmen	25	April	1785	—	—	9	871	9	871				
Hofentschließung	8	Juny	1785	—	—	9	871	9	871				
Hofentschließung	13	Juny	1785	—	—	9	873	9	873				
Hofentschließung	11	Sept.	1785	—	—	9	874	9	874				
Verordnung	20	April	1786	—	—	10	22	10	22				

Von Kreisb — Kreisb.

Kreis-Bereisungen
—— —— bey selben ist darauf zu sehen, daß die Stege über Flüsse und Bäche mit Geländer versehen werden . . . . . .
—— —— Bey Kreis-Bereisungen ist auf die Verpickung der drey anstößigen Stellen in dem Brevier und sogenannten Proprio der regulirten Chorherren des heil. Augustins; a) in festo Gregorii II.; b) in festo Zachariae; c) in festo Gelasii zu sehen . . . . . .
—— —— Bey Kreis-Bereisungen muß man sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Getreidvorräthe auch wirklich hinterlegt worden sind . . .
—— —— Die Kreisämter sollen bey Kreis-Bezirks-Bereisungen auf die Zertheilung der Bauerngüter aufmerksam seyn . . . . . .
—— —— bey, ist ein Totale über die an die Unterthanen käuflich überlassenen Gründe zu erheben und einzusenden . . . . . .
—— —— Kreisämter haben einmahl des Jahres die ihnen angewiesenen Bezirke zu bereisen . . . . . .
—— —— bey, sind die Getreidvorräthe-Liquidationen vorzunehmen . . .
—— —— Bey Kreis-Bereisungen ist zu sehen: a) ob das Einschreiben in die Taufbücher am Orte der Taufe und unmittelbar vor der Taufe geschehe; b) daß dem Volke so viel möglich Beschäftigung verschaffet werde; c) daß die Conscriptions-Bücher in Evidenz gehalten werden; d) ob bey Militär-Bequartirung vorschriftmäßig sich benommen werde; e) auf Hintanhaltung abergläubischer Handlungen und schädlicher Mißbräuche; f) ob die Registraturs-Schriften in den Städten vorschriftmäßig in dem Rathhause aufbewahrt seyen; g) ob die Patent-Bücher, Straf-Protocolle ꝛc. ordentlich geführet werden; h) ob Apotheker, Wundärzte und Hebammen vorhanden sind; i) ob die Waldcultur gehandhabet, und die Feuerlöschordnung beobachtet werde . . . . . .
—— —— Bey selben ist auf Zimentirung der Maß und Gewichte zu sehen . .
—— —— Auf die Erhaltung eines reinen, der Gesundheit unnachtheiligen Wassers ist bey Kreis-Bereisungen zu sehen . . . . . .
—— —— der, bey der Landesstelle angestellten Räthe und Kreis-Referenten werden abgestellet . . . . . .
—— Bevollmächtigte Die Activität der jüdischen Kreis-Bevollmächtigten hat aufzuhören . . . . . .
—— Bothen In Ermanglung der Kreis-Bothen sind die Publicationen durch Landbothen zu veranlassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II 1. Aufl. Band	Joseph II 1. Aufl. Seite	Joseph II 2 Aufl. Band	Joseph II 2 Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossene Anordnung.												
Gubernial-Verordnung in Böhmen	26	April	1787	—	—	—	—	13	260				
Hofdecret	29	April	1787	—	—	—	—	14	1021				
Hofdecret	10	May	1787	—	—	—	—	13	711				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	25	May	1787	—	—	—	—	13	711				
Hofdecret für Böhmen .	29	Nov.	1787	—	—	—	—	14	1024				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	13	März	1788	—	—	—	—	15	139				
Hofdecret	15	April	1788	—	—	—	—	16	1201				
Patent	9	Juny	1788	—	—	—	—	15	135				
Hofdecret für Böhmen .		Octob.	1788	—	—	—	—	16	1202				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	6 5	Jän.	1789	—	—	—	—	18	535				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	5	Jän.	1789	—	—	—	—	17	374				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	28	May	1789	—	—	—	—	17	487				
Hofdecret.	28	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	75		
Hofdecret.	23	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	150		
Hofdecret	28	Febr.	1785	—	—	9	324	9	324				
Verordnung	13	May	1773	6	598								

Von Kreisch — Kreisc.

Kreis-
—— Chirurgus hat die noch unexaminirten Hebammen zu unterrichten . .
—— —— Hebammen sollen von den Kreischirurgen unterrichtet und geprüfet werden . . . . . .
—— Commissäre sind in Städten, wo kein Magistrat besteht, zur Apotheken-Visitation zuzuziehen . . . . . .
—— —— Die Candidaten zu Kreisamtsdiensten sind von zwey Räthen der Landesstelle zu prüfen, und wenn sie bestehen, vorzüglich zu Kreis-Commissärstellen zu befördern . . . . . .
—— —— sollen bey Beamten keine unentgeldliche Kost nehmen, in der Kreisstadt wohnen, und sich in der Kreisamtskanzley zu allen Verrichtungen gebrauchen lassen . . . . . .
—— —— Den Kreiscommissärs wird bey Anlegung der Sperre bey Standespersonen der vierte Theil des, dem Kreishauptmanne zukommenden Honorariums erlaubt . . . . . .
—— —— haben bey Rectificirung der Militär-Evidenzhaltung die ausgelegten Zehrungsköſten zu erhalten . . . . . .
—— —— haben bey Uebersetzung in einen andern Kreis keinen neuen Eid abzulegen . . . . . .
—— —— Bey den Reiseköſten-Berechnungen der Kreiscommissärs ist die Verwendungszeit zu bestätigen . . . . . .
—— —— Den Kreiscommissären sind alle, in Schulsachen ergangenen Verordnungen mitzutheilen, und selbe haben sich solche eigen zu machen . .
—— —— haben alle in das Armeninstitut einschlagende Gegenstände als offizios zu betrachten . . . . . .
—— —— Deren Besetzung behalten sich Se. Majestät bevor . . . . .
—— —— sollen zu Gubernial-Secretäre befördert werden . . . . . .
—— —— Bey Besetzung der Kreiscommissärs-Stellen haben die Länderbehörden auf verdiente Kreissecretäre Bedacht zu nehmen . . . .
—— —— Derjenige, der nach dem Anstellungsdecrete älterer Kreiscommissär ist, er mag es in Schul- oder andern Kreisangelegenheiten seyn, hat dem jüngern vorzugehen . . . . . .
—— —— gehören in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft in die 5. Stämpelclasse . . . . . .
—— —— Wenn unbesoldete Kreiscommissärs zu Commissionen verwendet werden, sind selben die Auslagen aus der Cameralkasse zu vergüten . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.									
				M Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Verordnung	9	Dec.	1779	8	394								
Hofdecret	26	Juny	1785	—	—	8	509	8	530				
Verordnung	4	August	1785	—	—	8	512	8	531				
Verordnung	25	Febr.	1773	6	555								
Hofreseript	9	July	1773	6	605								
Hofdecret	17	April	1776	7	516								
Hofdecret in Böhmen	29	März	1785	—	—	9	714	9	714				
Hofentschließung	16	März	1786	—	—	11	18	11	18				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	15	May	1787	—	—	—	—	14	1012				
Kreisschreiben in Böhmen	15	Jän.	1788	—	—	—	—	16	1210				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	März	1788	—	—	—	—	15	120				
Kreisschreiben in Galizien	3	July	1788	—	—	—	—	15	734				
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	75		
Hofdecret	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	113
Hofkanzleydecret	16	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	251
§. 23 des Stämpel-Patents	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	147
Hofdecret	31	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	109

Von Kreisc — Kreish.

Kreis-Commissäre

—— —— Reisen der Kreiscomm ä e bey Commissionen über Schulbaulichkeiten gehören zu den gewöhnlichen offiziösen . . . . . .

—— —— erhalten eine Campagne-Uniform . . . . . .

—— —— Bestimmung des Ranges zwischen Criminalräthen und Kreiscommissären in Gallizien . . . . . .

—— —— Wer als Kreiscommissär oder Concipist einer Landes- oder Hofstelle angestellt werden will, muß sich vorläufig einer strengen practischen Prüfung unterziehen . . . . . .

—— Dechante Pflichten der Kreisdechante in Schulgegenständen . . . .

—— Districts-Förster Bestimmung der Diätenclasse für selbe . . . .

—— Hauptleute betreffende Instruction für die Repartition und Execution der Steuern . . . . . .

—— —— Wie sie sich bey den wegen Contributionsrest statt habenden Local-Untersuchungen zu benehmen haben . . . . . .

—— —— haben keine herrschaftliche Administrationen auf sich zu nehmen . .

—— —— haben die Einsicht in das Politicum der Städte . . . . . .

—— —— und allem andern Kreisamtspersonale wird die Annahme von Geschenken verbothen . . . . . .

—— —— haben die Einsicht in die Kreiskasse . . . . . .

—— —— Ausmaß des Liefergeldes für Kreishauptleute, und ihren Actuar, bey Parteysachen außer seiner Amtsstation . . . . . .

—— —— haben statt der General-Signatur: Kreisamt N. N., die Urkunden eigenhändig zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu bekräftigen.

—— —— sind in Parteysachen von Entrichtung der Passagemauth befreyet..

—— —— haben den Schulprüfungen beyzuwohnen . . . . . .

—— —— können keinen andern Dienst zugleich beybehalten . . . . . .

—— —— und ihre Adjuncten sollen auf dem Lande den Untersuchungen in Excommunications-Fällen beygezogen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	15	Octob.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	73
Hofdecret.	4	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	119
Hofdecret	9	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	130
Hofdecret	16	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	76
Verordnung	23	Nov.	1781	—	—	1	344	1	400				
Verordnung	10	May	1782	—	—	—	—	1	401				
Hofdecret.	12	Febr.	1783	—	—	1	348	1	405				
Verordnung	29	Jän.	1783	—	—	1	353	1	423				
Hofdecret für Nied.-Oest.	15	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	312
Beylage E des Contributions-Systemal Patents.	6	Sept.	1748	1	90								
Hofentschließung.	23	August	1749	1	118								
Hofrescript	17	Nov.	1770	6	304								
Hofrescript	9	Jän.	1751	1	246								
Hofrescript	9	Jän.	1751	1	247								
Hofrescript.	9	Jän.	1751	1	247								
Hofrescript.	29	Octob.	1751	1	313								
Hofdecret	17	Sept.	1773	6	619								
Hofrescript	29	Octob.	1751	1	313								
Hofrescript	6	July	1754	2	360								
Patent	13	Octob.	1755	3	247								
Nachtrag zu dem Passage-Mauth-Patent	21	August	1760	4	28								
Verordnung	2	May	1761	4	64								
Hofentschließung . . .	29	Juny	1765	4	403								
Hofdecret	23	Sept.	1768	5	376								

Von Kreish — Kreish.

Kreis-Hauptleute
—— —— Wie die Kreishauptleute bey Berichtsrückständen zu behandeln sind; ihre Gehalts-Suspensionen aber müssen nach Hof angezeigt werden .
—— —— Wie die Kreishauptleute anzustellen, und binnen welcher Zeit sie ihre Bestätigung anzusuchen haben . . . . . .
—— —— wenn sie Prägravationen und Beschwerden der Unterthanen ihrer Amtspflicht gemäß nicht abstellen, sollen des Dienstes entlassen werden . . . . . .
—— —— haben auf die Verminderung der Steuerreste Sorge zu tragen . .
—— —— haben ihre Kreissubstituten und Commissäre auf die Befolgung der Anordnungen anzuhalten . . . . . .
—— —— Pflichten der Kreishauptleute in Gymnasial-Angelegenheiten . .
—— —— Verfahren bey Vorlegung der Conduit-Listen über das angestellte Personale . . . . . .
—— —— haben die ihnen von den Postämtern zukommenden Quartalsbetrags-Ausweise über alle einzunehmenden Postgelder den Filialkassieren zuzusenden . . . . . .
—— —— haben auf den Aufwand und die Aufführung der Staatsbeamten ein Augenmerk zu tragen . . . . . .
—— —— Vorschrift, was Kreishauptleute oder Kreiscommissäre in einem fremden Kreise an Commissions-Diäten zu beziehen haben . . .
—— —— Von den Kreishauptleuten in Mähren soll so wie von jenen in Böhmen nach einem in ihrem Kreise erfolgten Absterben einer höhern Standesperson die Sperre sogleich vorgenommen werden . .
—— —— haben Ansprüche auf die Sperrhonorarien nach Ableben höherer Standespersonen . . . . . .
hiervon hat es abzukommen . . . . . .
—— —— haben die jährlichen Kreisbereisungen aus Eigenem zu bestreiten . .
—— —— und Kreiscommissäre haben bey Reisen in Steuerregulirungs-Geschäften nichts aufzurechnen . . . . . .
—— —— Zur Besetzung der Kreishauptmannsstellen sind nur solche Subjecte in Vorschlag zu bringen, welche wegen ihrer guten Verwendung bey dem Steuerregulirungs-Geschäfte empfohlen werden . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	1	Octob.	1768	5	378								
Hofentschließung	15	Octob.	1778	5	382								
Hofentschließung	7	Jän.	1769	5	398								
Hofdecret	22	Dec.	1770	6	313								
Verordnung	1	März	1781										
Hofdecret	14	April	1781										
Hofdecret	4	May	1781	—	—	1	88	1	107				
Verordnung	24	August	1781										
Hofdecret	10	Juny	1782										
Hofdecret	31	März	1781	—	—	5	193	5	123				
Verordnung	18	Octob.	1782	—	—	1	428	1	491				
Hofdecret	13	Jän.	1783	—	—	5	192	5	122				
Verordnung	17	May	1783	—	—	4	47	4	49				
Hofdecret	22	Jän.	1784	—	—	7	948	7	949				
Hofdecret	10	May	1784	—	—	7	917	7	919				
Hofdecret	7	Jän.	1785	—	—	9	713	9	713				
Hofentschließung	31	März	1785	—	—	11	700	11	700				
Hofdecret	6	Jän.	1789	—	—	—	—	18	480				
Hofdecret	10	April	1787	—	—	—	—	14	1024				
Hofdecret	24	July	1788	—	—		—	15	254				
Hofdecret	26	März	1789	—	—	—	—	18	532				

Von Kreish — Kreisk.

Kreis-Hauptleute
—— —— Bestimmung wegen Aufwartung der Kreishauptleute bey Reisen Sr. Majestät des Kaisers . . . . . .
—— —— Allerhöchste Entschließung über das Ansuchen der ob der Ennsischen Stände, nur Landesmitglieder als Räthe oder Kreishauptleute anzustellen . . . . . .
—— —— Deren Ernennung behalten sich Se. Majestät bevor . . . . .
—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände in Absicht auf die Verleihung der Raths- und Kreishauptmannsstellen an ständische Mitglieder . . . . . .
—— —— Auf welche Eigenschaften bey Anstellung der Kreishauptleute zu sehen . . . . . .
—— —— Bestimmung der bedeutenderen Gegenstände, welche die Kreishauptleute an die Länderchefs und diese unmittelbar an Se. Majestät monathlich zu erstatten haben . . . . . .
—— —— Rang des mit Gubernial-Rathstitel angestellten Kreishauptmanns.
—— —— Wie bey Besetzung der Kreishauptmannsstellen vorzugehen sey . .
—— —— Die Uebersetzung der Kreishauptleute haben sich Se. Majestät vorzubehalten geruhet . . . . . .
—— Hauptmann in Ellenbogen erhält jene Geschäfte, welche der bestandenen Egerischen Burggrafenstelle zugewiesen waren . . . . .
—— Ingenieurs Wie sich die Kreisingenieurs bey den Bauüberschlägen zu achten haben . . . . . .
—— —— Rang der Kreisingenieurs, und zwar als jüngste Kreiscommissäre..
—— —— Von jeder Concurs-Ausschreibung für erledigte Kreisingenieurs-Stellen ist immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen.
—— —— Den Anzeigen über die Erledigungen von Kreisingenieurs-Stellen ist immer auch der Termin, binnen welchem die dießfälligen Gesuche einzusenden kommen, genau beyzufügen . . . . . .
—— —— Vorschrift, wie bey Besetzung der Kreisingenieurs-Stellen vorzugehen sey . . . . . .
—— Kasse Längstens bis den 21. eines jeden Monathes muß die auf das künftige Monath entfallende Steuer an die Kreiskasse abgeführt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Handbillet	16	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	96		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	117		
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	247		
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	75		
Hofdecret	9	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	239
Hofdecret	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	211		
Hofdecret	12	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	103
Hofdecret	12	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	164
Hofkanzleydecret	13	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	298
Hofdecret	11	Dec.	1773	6	634								
Gubernial-Verordnung in Galizien	28	Nov.	1788	—	—	—	—	17	445				
Hofdecret für Böhmen	11	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	29
Hofdecret	20	Jän.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	5
Hofdecret	18	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	157
Hofdecret	9	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	154
Systemal-Patent	6	Sept.	1748	1	72								

Von Kreisk — Kreisk.

Kreis-Kasse

—— —— Parteyen, welche zur Geldabfuhr ankommen, sind nicht aufzuhalten; dann wird das Formulare der Gegenscheine mitgetheilt, und ist für deren Ausfertigung von Contribuenten den Schreibern nichts zu bezahlen . . . . . .

—— —— Den Kreishauptleuten ist die Einsicht in die Kreiskassen gestattet . .

—— —— Bey Kreiskassen sind die Bonifications-Anweisungen in Richtigkeit zu sehen . . . . . .

—— —— Verpflegung der Invaliden auf dem Lande von den Ortschaften, und dießfällige Abrechnung mit den Kreiskassen und Steuerämtern.

—— —— ist öfters zu liquidiren . . . . . .

—— —— Ueber Kreiskasse-Scontrirungen sind besondere Berichte zu erstatten . . . . . .

—— —— Gelder in die Kreiskasse abzuführen wird dem Kreisamtspersonale verbothen, und hat solche Abfuhr durch Beamte oder sichere Bothen zu geschehen . . . . . .

—— —— Die bey der Kreiskasse angewiesenen Gelder sollen von den Regimentern am 18. jeden Monaths erhoben werden . . . . . .

—— —— Auf welche Art aus der Kreiskasse die Deserteurs-Taglia anzuweisen.

—— —— hat zu jeder Geldabfuhr an das Cameralzahlamt einen Gegenschein mitzugeben . . . . . .

—— —— Die ständischen Kassecontrollors haben nach jedem Monathsabschlusse den Kreisämtern richtige Ausweise vorzulegen . . . . . .

—— —— Beamte sind zu kreisämtlichen Geschäften in keinem Falle zu verwenden . . . . . .

—— —— Vorschrift wegen der Quittungen, welche die Kreiskassen ausstellen, oder die den Kreiskassen ausgestellet werden . . . . . .

—— —— Eine jede Partey, die bey der Kreiskasse eine Abfuhr zu leisten hat, muß bey dem Kreisamte die Quittungen vidiren lassen . . . .

—— Kassiere Denselben und ihren Schreibern wird verbothen, Geschenke anzunehmen . . . . . .

—— —— und Contribution abführende Wirthschaftbeamten sind von Entrichtung der Mauthen befreyt . . . . . .

—— —— Filial-Kreiskassiere und Contributions-Einnehmer haben bey der Geldeinnahme auf falsche Gelder zu sehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Fr Band
Verordnung	24	Octob.	1748	1	93							
Hofrescript	29	Octob.	1751	1	313							
§. 7 des Hofrescriptes	31	August	1753	2	226							
Hofrescript	6	Febr.	1759	3	509							
Hofdecret	24	Ján.	1769	5	412							
Verordnung	18	Octob.	1771	6	421							
Verordnung	16	März	1775	7	195							
Verordnung	9	Octob.	1775	7	364							
Verordnung	28	Dec.	1775	7	488							
Verordnung	8	Ján.	1778	8	127							
Verordnung	7	May	1778	8	194							
Gubernial-Verordnung in Böhmen	20	April	1787	—	—	—	—	13	198			
Gubernial-Verordnung in Böhmen	7	Febr.	1788	—	—	—	—	15	153			
Gubernial-Verordnung in Galizien	29	Juny	1789	—	—	—	—	18	532			
Kundmachung der westgalizischen Hofcommission	6	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Hofdecret	26	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43
Hofrescript	11	Nov.	1752	1	426							
Nachtrags-Patent zu dem Passage-Wegmauth-Pat.	21	August	1760	4	28							
Verordnung	15 8 15	Febr. März Juny	1781	—	—	1	88	1	110			

Von Kreisk — Kreisph.

Kreis-Kassiere

—— —— Filial-Kassiere sollen die Postgelder ohne Vermischung mit den Steuergeldern nach Prag an die Cameralcasse abführen . . . .

—— —— Jene Parteyen, welche in den Hauptstädten bey öffentlichen Kassen Gelder zu erheben haben, sollen sich unmittelbar mit dem Filialkassiere einverstehen . . . . . .

—— —— Die Cautions-Instrumente der Kreiskassiere und Controllore, dann der dazu dienlichen Landtafel- und Grundbuchsauszüge sind stämpelfrey . . . . . .

—— Physiker haben die armen Leute unentgeldlich zu curiren, und bey sich äußernden ansteckenden Krankheiten dem Kreisamte die Anzeige zu machen . . . . . .

—— —— Die Kreisämter haben auf die Pflichten des Kreisphysicus und der Hebammen zu sehen . . . . . .

—— —— und sonstige Aerzte, wenn sie zur Untersuchung epidemischer Krankheiten oder zu armen Kranken verreisen, sind gegen Vorweisung der Certificate, mauthfrey . . . . . .

—— —— und Chirurgen haben bey Visitirung des erkrankten Viehes keine Diäten, sondern nur Vorspann zu genießen . . . . . .

—— —— und Chirurgen sind hinsichtlich der in Sanitätssachen zu erstattenden Berichte postfrey . . . . . .

—— —— Die Kreisämter haben an die Kreisphysiker die Verordnungen in Sanitätssachen mitzutheilen . . . . . .

—— —— haben die Hebammen zu prüfen, und der Chirurgus sie zu unterrichten . . . . . .

—— —— Die noch vorhandenen unexaminirten Hebammen haben bey dem Kreisphysicus Unterricht zu nehmen . . . . . .

—— —— haben in ihren Districten in allen Vorfällen Dienst und Hülfe zu leisten . . . . . .

—— —— Wie sich die Kreisphysiker bey den Krankheiten des Hornviehes zu verhalten haben . . . . . .

—— —— haben sich bey Anstellung der Visorum repertorum genau nach der Vorschrift der theresianisch-peinlichen Halsgerichtsordnung zu benehmen . . . . . .

—— —— sollen alle in den Kreisen befindliche Apotheken visitiren, und die Mängel anzeigen . . . . . .

—— —— Amtsunterricht für die Kreisphysiker . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	2	August	1783	—	—	4	47	4	49				
Verordnung	17	May	1785	—	—	4	47	4	49				
Hofentschließung . . .	13	Febr.	1786	—	—	10	147	10	144				
Hofdecret.	15	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	166		
Verordnung	13	März	1741	1	6								
Hofrescript	28	Octob.	1752	1	425								
Verordnung	19	Sept.	1761	4	83								
Patent.	31	May	1765	4	394								
Verordnung	19	Dec.	1765	4	259								
. . . . .	12	July	1771	6	366								
. . . . .	30	Nov.	1771	6	427								
Verordnung	9	Dec.	1779	8	394								
Verordnung	24	Febr.	1780	8	407								
Hofdecret.	24	März	1781	—	—	1	90	1	195				
Verordnung	21	Sept.	1781	—	—	1	316	1	364				
Verordnung	20	July	1782	—	—	1	321	1	368				
Verordnung	19	July	1785	—	—	8	213	8	217				
Hofdecret	28	Nov.	1785	—	—	8	513	8	517				

Von Kreisph — Kreiss.

Kreis-Physiker
—— —— Vorschrift, wann den Kreisärzten Fuhr- und Zehrungskösten zu vergüten sind . . . . . .
—— —— Wie die Verrechnung der Medicamenten-Auslagen von den Kreisphysikern zu verfassen seyen . . . . . .
—— —— Was den Kreisphysikern und Chirurgen bey Menschenkrankheiten und Viehseuchen gebühre . . . . . .
—— Protocollisten Hierzu sollen Kreiskanzellisten, welche sich mit der erforderlichen Fähigkeit auszuweisen vermögen, vorzüglich gewählet werden . . . . . .
—— Sanitäts-Personale erhält eine eigene Instruction . . . .
—— Schul-Commissärs Anstellung der Kreis-Visitations-Schul-Commissäre mit einer Besoldung von 600 fl. und 150 fl. auf Reisekösten . . . . . .
deren Obliegenheiten. Gedruckte Nachricht von der Schulen-Oberdirection in Böhmen . . . . . .
—— —— —— haben bey ämtlichen Commissionen in ihrem Kreise Anspruch auf die Vorspann . . . . . .
—— —— —— in Böhmen müssen der böhmischen Sprache kundig seyn. .
—— —— —— Wie sich selbe bey Abänderungen und Herstellungen der Schulgebäude zu benehmen haben . . . . . .
—— —— —— haben bey Erweiterung der alten und Errichtung der neuen Schulgebäude auf die zunehmende Bevölkerung Rücksicht zu nehmen . . . . . .
—— —— —— sollen Bücher, die in das Schulfach einschlagen ohne Genehmigung der Landesstelle im Kreise weder ankündigen noch empfehlen . . . . . .
—— —— —— haben auf die Echtheit der Normal-Schulzeugnisse genau zu sehen . . . . . .
—— —— —— haben, da sie Reisegelder beziehen, auf keine Vergütung der Wagenausbesserungs-Kosten Anspruch zu machen . . .
—— —— —— Die böhmischen Stände haben für die Kreisschul-Commissärs 12000 fl. in so lange beyzutragen, bis der Schulfond zu Kräften kömmt . . . . . .
—— —— —— Bemessung der Diäten für selbe . . . . . .
—— Secretär dürfen in Zukunft nicht geprüfet werden, jedoch müssen jene, welche zu Kreis-Secretärs in Antrag gebracht werden wollen, sich über die zu diesem Amte erforderlichen Kenntnisse ausweisen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	14	März	1786	—	—	11	544	11	544				
Kreisschreiben in Galizien	8	Jän.	1788	—	—	—	—	15	874				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	10	Jän.	1788	—	—	—	—	15	151				
Hofdecret	17	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	95
Hofkanzleydecret	14	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	36
Hofentschließung	14	Sept.	1786	—	—	10	565	10	569				
Hofentschließung	9	Octob.	1786	—	—	10	566	10	570				
Hofdecret	24	Febr.	1788	—	—	—	—	16	1212				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	6	März	1788	—	—	—	—	16	1212				
Hofdecret	31	July	1788	—	—	—	—	16	1215				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	20	Nov.	1788	—	—	—	—	16	1218				
Gubernial-Verordnung	19	März	1789	—	—	—	—	17	580				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	6	Febr.	1789	—	—	—	—	17	580				
Hofdecret	24	März	1789	—	—	—	—	18	544				
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	144		
Hofdecret	10	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	98
Hofdecret	7	August	1788	—	—	—	—	16	1191				

Von Kreisſ — Kreuze.

Kreis-Secretär

—— —— Deren Ernennung behalten ſich Se. Majeſtät bevor . . . . .

—— —— Zum Dienſte eines Kreis-Secretärs ſollen Beamte der drey Kanzley-Branchen befördert werden . . . . . .

—— Sequeſter erhalten Inſtruction zur Eintreibung des rückſtändigen Extraordinariums . . . . . .

—— Steuer-Einnehmer Unterricht, wie die Kreisſteuereinnehmer und Controlore bey der Einnahme und Verrechnung der ihnen anvertrauten Grundſteuergelder ſich zu benehmen haben . .

—— Wundärzte Als Kreiswundärzte ſollen immer nur theoretiſch und practiſch gebildete Wundärzte aus dem Lemberger allgemeinen Krankenhauſe genommen werden . . . . . .

—— —— Wie bey Beſetzung erledigter Kreis-Wundarztſtellen vorzugehen ſey..

—— —— Eidesformel für die Kreiswundärzte . . . . . .

Kremnitzer Ducaten Warnung vor falſchen Kremnitzer Ducaten . . .

—— —— Umlauf und Werth derſelben . . . . . .

—— —— ſind im Werth zu 4 fl. 30 kr. anzunehmen . . . . . .

—— Thaler auf welche Art auszuprägen . . . . . .

Krems Abnahme der Mauth auf der, von Krems nach Zwettel führenden Straße . . . . . .

—— Bruck Der bisher beſtandene Kremsbrucker-Zoll iſt aufgehoben . . .

Kremſier Das fürſt-erzbiſchöfliche Lehenrecht zu Kremſier hat aufzuhören, und wird an die mähriſch-ſchleſiſchen Landrechte übertragen . . . .

Krepinen und Knöpfarbeit iſt jedermann erlaubt . . . . . .

—— und Knöpfmacherey ohne Maſchinen, Stühle und Stangenräder, iſt ein freyes Gewerbe. . . . . .

—— Wie künftig die Krepin- und Gimpenarbeiten zu verfertigen ſind . .

Kreppe iſt der Commerzial-Stämplung zu unterziehen, und nach der Analogie der Schleyer zu behandeln . . . . . .

Kreuze Mit Armee-Kreuzen zu handeln und ſelbe zu erzeugen, iſt verbothen..

—— Vorſchrift in Beziehung auf die errichtete Metall-Armee-Kreuze . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II Band	Leop. II Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofkanzleydecret	10	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	72
Patent	6	Sept.	1748	1	82								
	—	—	—	—	—	—	—	17	284				
Decret der galizischen Hofkanzley	7	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	126
Hofdecret	29	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	226
Hofdecret	23	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	120
Hofkanzleydecret	17	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	173
Verordnung	17	Juny	1779	8	309								
Nachricht	6	Sept.	1781	—	—	4	7	4	8				
Hofdecret	18	Jän.	1787	—	—	—	—	14	224				
Hofdecret	26	Nov.	1788	—	—	—	—	16	533				
	28	März	1767	5	289								
Hofdecret	4	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	186
Hofkammerdecret	17	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	461
Hofdecret	23	Sept.	1788	—	—	—	—	16	907				
Hofdecret	9	May	1774	7	59								
Verordnung	23	Dec.	1779	8	398								
Nachricht in Wien	10	May	1782	—	—	3	251	3	483				
Hofkammerdecret	29	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	303
Hofdecret	5	May	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	202
Hofdecret	24	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	268

Von Kreuze — Kriegsg.

Kreuze
—— Verboth der Nachmachung, und des öffentlichen Verkaufes der Civil-Ehrenkreuze. Art der Wiedererlangung der in Verlust gerathenen oder abgenützten Ehrenzeichen . . . . . .
—— Bestimmungen in Hinsicht des Verlustes der Civil-Ehren-Medaillen . .
—— Die Kreuze pro piis meritis müssen nach dem Tode eines Besitzers wieder zurück gestellet werden . . . . . .
Kreuzer und Pfenninge von Kupfer werden statt der vorigen legierten silbernen, als Scheidemünze eingeführt . . . . . .
Kreuz-Fuchsbälge sind im Zolle wie die blauen Fuchsbälge zu behandeln . .
—— Wege Den gesammten Orden der Reformaten wird die Ausübung der, von dem päpstlichen Stuhle ertheilten Befugniß Kreuzwege zu errichten, eingestellet . . . . . .
—— —— Die Unfüge auf Kirch- und Kreuzwegen sind abzustellen . . .
—— Zieher und Peitscher während der Fastenzeit sind verbothen . . .
Kriegs-Artikel Gegen Kriegs-Artikel handelnde Officiere und Soldaten müssen binnen 2 Monathen dem Regimente ausgeliefert werden . .
—— Bedürfnisse Die Ausfuhr aller Kriegsbedürfnisse als Kanonen, Mörser, Bomben, Granaten, Kugeln, Flintensteine, Pulver, Salpeter, Schwefel, Lunten, Degengehänge, Patrontaschen, Sättel und Zäune, dann der Commiß-Bauernschuhe ist wieder gestattet . .
—— Beschreibungen seit 1740 sind von den Officiersfamilien an den Kofkriegsrath einzusenden . . . . . .
—— Commissäre Rangsparification zwischen den Civilbeamten und Kriegs-Commissären . . . . . .
—— Darlehens-Versicherungsscheine Rückzahlungs-System, der, im Jahre 1794 ausgestellten unveräußerlichen Darlehens-Versicherungsscheine . . . . . .
—— Gebethe An den öffentlichen Kriegsgebethen haben auch die nicht unirten Griechen, die Protestanten der zweyerley Bekenntnisse und selbst auch die Juden Theil zu nehmen . . . . . .
—— Gefangene K. K. Soldaten, welche in französische Kriegsgefangenschaft verfallen und aus Frankreich nicht zurückkehren, sind als Deserteurs zu behandeln . . . . . .
—— —— Wie sich bey Ansiedlung der Kriegsgefangenen in den k. k. Staaten zu benehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	3	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	329
Hofdecret	9	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	396
Hofdecret	14	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	487
Verordnung	27	Sept.	1760	4	34								
Hofdecret	28	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	188
Hofentschließung	1	Auguſt	1785	—	—	10	872	10	874				
§. 35 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
Verordnung	10	Febr.	1772	6	437								
§. 15 der Jurisdict.-Norme	14	Sept.	1745	1	22								
Hofkammerdecret	22	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	486
Verordnung	9	Dec.	1779	8	395								
Hofreſcript	8	May	1751	1	291								
Patent	4	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	158
Hofdecret	16	Febr.	1788	—	—	—	—	15	962				
Hofdecret	13	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	77
Hofdecret	23	Nov.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	145

Von Kriegsg — Kriegsst.

Kriegsgefangene
—— —— Behandlung der Witwen und Kinder verstorbener Kriegsgefangener . .
—— —— Evidenzhaltung der zurück gebliebenen Kriegsgefangenen bey der Conscription . . . . . .
—— Dienste Alle in Kriegsdiensten Stehenden und Militär-Verpflegung Genießenden gehören zur Militär-Jurisdiction . . . . . .
—— —— Siehe Militärdienste.
—— Kasse Das für veräußerte Militär-Pferde eingegangene Geld ist an die Kriegskasse abzuführen . . . . . .
—— —— Die dem Fiscus heimgefallenen Deserteurs-Gelder sind an die Kriegs-Kasse abzuführen . . . . . .
—— Steuer Allgemeine Kriegs-Beysteuer für die Kriegsbedürfnisse . . .
—— —— für Inneröstereich . . . . . .
Erläuterungen hierüber . . . . . .
—— —— für Böhmen . . . . . .
Nachträge hierzu . . . . . .
—— —— für Mähren . . . . . .
—— —— für Galizien . . . . . .
—— —— für Vorderösterreich . . . . . .
—— —— für Tyrol . . . . . .
Nachtrags-Circulare . . . . . .
—— —— In welchen Fällen die Fonds der Spitäler und derley Instituten der Kriegssteuer unterliegen . . . . . .
—— —— Die Geistlichen, welche die erhöhte Grundsteuer mit 60 Perc. bezahlen, sind von Entrichtung der Kriegssteuer befreyet . . . .
—— —— Türkische Unterthanen sind zur Entrichtung der Kriegssteuer zu verhalten . . . . . .
—— —— Der Arrha-Abzug ist von der Kriegssteuer nicht befreyet . . .
—— —— für Niederösterreich und zwar für die Stadt Wien . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	1	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	40
Hofdecret.	15	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	192
§. 1 des Patentes . . .	14	Sept.	1745	1	21								
Patent.	31	Dec.	1762	4	133								
Verordnung	13	Dec.	1779	8	396								
Verordnung.	3	Febr.	1780	8	406								
Patent für Nieder-Oesterr.	13	Nov.	1788	—	—	—	—	15	159				
Patent.	18	Nov.	1788	—	—	—	—	15	201				
Hofdecret.	15	Dec.	1788	—	—	—	—	15	201				
Hofdecret.	16	Dec.	1788	—	—	—	—	15	202				
Patent	18	Nov.	1788	—	—	—	—	15	170				
	28	Nov.	1788						185				
Hofdecret	18	Dec.	1788	—	—	—	—	15	186				
	29	Dec.	1789						187				
Brünn	20	Nov.	1788	—	—	—	—	15	188				
. . . . .	17	Dec.	1790	—	—	—	—	17	110				
Patent.	20	Nov.	1788	—	—	—	—	15	202				
Patent	22	Nov.	1788	—	—	—	—	15	203				
Patent.	16	Dec.	1788	—	—	—	—	15	203				
Patent.	9	Jän.	1790	—	—	—	—	15	248				
Hofdecret.	12	Febr.	1789	—	—	—	—	17	135				
Hofdecret.	16	Febr.	1789	—	—	—	—	17	90				
Hofdecret.	16	April	1789	—	—	—	—	18	206				
Hofdecret	14	May	1789	—	—	—	—	17	90				
Patent	26	Dec.	1789	—	—	—	—	17	90				

Von Kriegsg — Küch.

Kriegs-Steuer
—— —— Weisung in Beziehung auf die Kriegssteuer der, bey Bürgern dienenden Knechte, Dienstmägde, und des mindern Personales bey Berg-, Schmelz- und Hammerwerken . . . . . .

—— Zeiten Benehmungs-Vorschrift für Geistliche, welche in Kriegszeiten in Spitälern verwendet werden . . . . . .

Krida Siehe Crida.
Kridatarien Siehe Cridatarien.
Kriminal Siehe Criminal.

Krimm Bestimmung für die Ausfuhr erbländischer Manufacte nach der Krimm oder in die Türkey . . . . . .

Krippelhafte Was zur Versorgung der ganz krippelhaften und mit scheuhaften Uebeln beladenen Soldatenweiber und Kinder zu thun sey . .

Krippel-Spiel mit lebendigen Personen wird abgestellt . . . . . .

Kritiken Siehe Critik.

Kroaten und Slowaken, welche ohne Pässe und mit Gewehren nach Oesterreich kommen, sind anzuhalten . . . . . .

Kroatien, Den Handwerkern in Kroatien, und der Bannal-Militärgränze werden eigene Zunftartikel und Privilegien ertheilt . . . . . .

Kronenthaler Die k. k. Niederländischen sogenannten Kronenthaler sind von ihrem bisherigen Werthe zu 2 fl. 14 kr. auf 2 fl. 16 kr. erhöhet worden.

Krügelspiele Das Spielen der Krügelspieler an Kirchtagen bey Lichtern ist unter Strafe von 3 fl. untersagt . . . . . .

Krupkagefäll In wie fern die bisherigen Privatbesitzer des, mit Patent vom 16. July 1776 als eigentlicher Domesticalfond der Judenschaft in Galizien erklärten Krupkagefälles (Fleischkreuzer-Aufschlages) mit Beziehung auf die Verordnungen vom 16. Sept. 1784, 25. August 1785 und 16. Juny 1786 eine Entschädigung ansprechen können . . . . . .

Krystall- und Steinschneider sind nicht mehr als zünftig anzusehen, sondern als Künstler zu behandeln . . . . . .

Küchen In den Küchen sollen die Böden nie von Holz seyn . . . . . .

—— Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird untersagt . . . . . .

—— Gärtner haben ihre grüne Waare auf angewiesenen Ständeln zu verkaufen, und nicht Fratschlerweibern zum Wiederverkauf zu überlassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	11	Febr.	1790	—	—	—	—	18	587				
Hofentschließung . . .	19	Nov.	1778	8	214								
Hofdecret	13	May	1784	—	—	7	101	7	107				
Hofdecret	20	Dec.	1784	—	—	7	107	7	107				
Verordnung in Böhmen .	27	July	1782	—	—	3	228	3	233				
Hofdecret	26	May	1770	6	239								
Verordnung	10	May	1761	4	65								
Hofdecret	4	Febr.	1774	7	19								
Hofdecret	9	Febr.	1788	—	—	—	—	16	531				
§. 22 der Polizey-Ordnung für Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	278	10	279				
Patent	4	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	3	1		
Hofdecret	27	Sept.	1787	—	—	—	—	14	218				
§. 7 der Feuerordnung für Landstädte und Märkte.	7	Sept.	1782	—	—	1	257	1	303				
§. 17 der Feuerordnung für Landstädte u. Märkte	7	Sept.	1782	—	—	1	259	1	305				
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich . . .	11	April	1787	—	—	—	—	13	469				
Verordnung	30	Dec.	1745	1	27								

Von Küch — Kundm.

Küchen-Gärtner
—— —— sind von der Militärwerbung nicht ausgenommen . . . . .

Kügerl-, Würfel und Reinstecherspiel wird dem gemeinen Volke verbothen . .

Kuhleder Das in Lohe gearbeitete Kuhleder wird aus Ost- und Westgalizien auszuführen erlaubt . . . . . .

Kühler welche sich in ihrer Kunst besonders auszeichnen, sind von der gewöhnlichen Recrutirung zu verschonen . . . . . .

Kuhpocken-Impfung Siehe Impfung.

Kummer und Verboth, wann auf die bey den Ständen anliegenden Capitalien und Interessen anzunehmen . . . . . .

—— Auf Besoldungen unter 1000 fl. ist kein Verboth zu legen, dann Benehmen wegen Einhandlung der Besoldungs-Quittungen . . . . .

Kundmachung Wie sich wegen Kundmachung der Edicte und Patente auswärtiger Fürsten in Beziehung auf ihre in Oesterreich habenden Lehen zu benehmen . . . . . .

—— der päpstlichen Bullen ohne Placitum Regium soll nicht Statt haben . .

—— der Standeserhöhungen nach der Pragmatical-Verordnung vom 3. Oct. 1746 für Böhmen, hat von den Ländersteilen erst dann zu geschehen, wenn von Seite der böhmisch-österreichischen Hofkanzley die Adelsverleihung erlassen worden . . . . . .

—— der Nachrichten durch die Zeitungen sind wöchentlich von den Behörden zusammen zu fassen . . . . . .

—— Die Kreisämter haben bey Kundmachung der Verordnungen nichts eigenmächtig beyzusetzen . . . . . .

—— der Verordnungen, wie in Ermanglung der Kreisbothen zu befördern . .

—— die Deserteurs-Pat. sollen den Unterthanen bey der Stift vorgelesen werden . .

—— dessen, was auswärtige Ordinarien in Druck gelegt, soll ohne Consens nicht geschehen . . . . . .

—— der Verordnungen hat durch die Dominien alsogleich beym Eintreffen zu geschehen . . . . . .

—— Pfarrer und Seelsorger haben sich über die an das Volk kundgemachten Verordnungen zu legitimiren . . . . . .

—— Die Kundmachung der Gesetze soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen, damit das Gesetz schleunig zu Jedermanns Wissenschaft gelange.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	29	April	1783	—	—	7	20	7	19				
Patent	12	Dec.	1752	1	431								
Hofdecret	28	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	223
Hofdecret	24	May	1784	—	—	7	20	7	20				
Verordnung	11	Juny	1773	6	602								
Patent	24	Octob.	1777	8	90								
Hofentschließung	7	Febr.	1752	1	347								
Hofentschließung	11	Jän.	1764	4	262								
Hofentschließung	12	Sept.	1767	5	210								
Hofdecret	25	July	1768	5	353								
Hofentschließung	31	März	1769	5	415								
Verordnung	11	Jän.	1771	6	317								
Verordnung	13	May	1773	6	598								
Verordnung	30	Jän.	1776	7	493								
Hofentschließung	15	Octob.	1776	7	597								
Verordnung	22	April	1778	8	193								
Hofentschließung	11	März	1780	8	409								
§. 2 des 1. Theils 1 Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.	1	Nov.	1786	—	—	10	303	10	303				

Von Kundm — Kundm.

Kundmachung

—— Von dem Zeitpuncte der geschehenen Kundmachung der Gesetze ist jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten . . . . . .

—— Vorschrift, wie die landesfürstlichen Verordnungen in publico ecclesiasticis an die Geistlichkeit zur Kundmachung zu befördern sind . . .

Erläuterung dieses Gesetzes . . . . . .

—— Künftig sind alle von den Appellationsgerichten kund zu machende Verordnungen auf der einen Seite in der National- auf der andern Seite in deutscher Sprache kund zu machen . . . . . .

—— Maßregeln wegen der kund zu machenden Edicte . . . . . .

—— Landesfürstlicher Verordnungen hat nicht mehr von den Kanzeln zu geschehen . . . . . .

—— Allerhöchste Bestimmungen, auf welche Weise die landesfürstlichen Verordnungen in Haupt- und Landstädten, in Dörfern und Gemeinden, dann wie selbe durch die Ordinariate an die Curatgeistlichkeit kund zu machen sind . . . . . .

—— erledigter Stiftungsplätze hat durch die Zeitungen zu geschehen . . .

—— Künftig sind die das Allgemeine betreffenden Verordnungen, nähmlich solche Gesetze, Erläuterungen und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publicum wichtig und nothwendig ist, durch die politische Behörde kund zu machen. Von der Kundmachung der Appellationsgerichte hat es abzukommen . . . . . .

—— über erhaltene Privilegien und Standeserhöhungen sind nur dann von den Länderstellen an die untergeordneten Behörden kund zu machen, wenn solches ausdrücklich verordnet oder von der Partey angesucht wird . . .

—— Die Kreisschreiben, Ankündigungen oder andere in Druck erscheinenden Nachrichten sind nicht mit zweckloser Verschwendung des Papiers und Druckerlohns hinaus zu geben . . . . . .

—— Hauseigenthümer oder Häuser-Administratoren haben die Patente den Parteyen kund zu machen, und hierüber eigene Register zu führen . .

—— Wenn etwas durch Trommelstreiche oder Trompetenstöße publicirt wird, so muß hiervon vorläufig die Anzeige dem Commandanten der Hauptwache und durch selben dem Stations-Commandanten gemacht werden .

—— bey Verleihung eines Privilegiums . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 3 d. 1. Theils 1. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	304	10	304				
Hofdecret.	31	Jän.	1787	—	—	—	—	13	80				
Hofdecret	13	März	1787	—	—	—	—	13	81				
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich . .	4	July	1787	—	—	—	—	13	564				
Hofdecret	22	Febr.	1787	—	—	—	—	13	82				
Appellations-Verordnung	30	April	1787	—	—	—	—	13	82				
Hofdecret	17	März.	1791	—	—	—	—	—	—	2	105		
Hofdecret	11	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	96		
Hofdecret	11	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	96		
Hofkanzleydecret	3	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	42		
Hofdecret	27	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	133
Hofdecret	19	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	89
Hofdecret	3	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	129
Hofdecret	7	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	96
Hofdecret	7	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	117
Hofdecret	3	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	7
Hofdecret	7	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	265
Hofdecret	21	März	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	126

Von Kundsch — Kundsch.

Kundschaften Mit Kundschaften versehene Handwerksbursche sind nicht anzuhalten . . . . . .

—— Den Handwerksburschen ist ohne Kundschaft kein Unterstand zu geben . .

—— werden für Papiermacher-Gesellen vorgeschrieben . . . . . .

—— Vorschrift wegen der Kundschaften der Bräuer und Mälzer . . . .

—— sind den herumvagirenden Handwerksburschen nicht zu ertheilen und dießfällige Strafe . . . . . .

—— Bey Ertheilung neuer Kundschaften ist auf den alten anzumerken, daß diese für erloschen zu halten . . . . . .

—— Ohne Kundschaft und ohne Angabe des wahren Nahmens ist kein Mühljunge in Arbeit zu nehmen . . . . . .

—— Gedruckte Formularien der Kundschaften sind von Zünften an Niemand zu erfolgen; dießfällige Strafe . . . . . .

—— sollen die Bräumeister den Gesellen verabfolgen . . . . . .

—— Kein Geselle soll als Meister aufgenommen werden, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweiset . . . . . .

—— Vorsichten bey Ertheilung der Kundschaften an militärpflichtige Handwerksburiche; Ausnahme hiervon der wichtigern Künstler und Manufacturisten. Militärbefreyung der Ausländer . . . . . .

—— Kupferstecher und Kupferdrucker sollen die gedruckten Kundschaften nur an Ortsmagistrate verkaufen . . . . . .

—— der Handwerker sollen die Buchhändler, Buchführer und Buchdrucker nur an die ältesten Meister verkaufen . . . . . .

—— Die Seilerzünfte haben ihren Gesellen gedruckte Kundschaften auszufertigen . . . . . .

—— Niemand soll Fremde ohne Paß, Urlaubzettel oder Kundschaft über Nacht beherbergen . . . . . .

—— Wie sich bey Ausfertigung neuer Kundschaften zu benehmen sey . . .

—— welchem Stämpel selbe unterliegen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Sicherheits-Ordnung für Oesterreich ob der Enns	1	Sept.	1752	1	378								
Verordnung	5	März	1753	3	356								
Verordnung	3	März	1759	3	526								
Patent.	21	Jän.	1761	4	50								
Verordnung	28	März	176_	4	103								
Verordnung	27	April	1765	4	382								
Verordnung.	18	May	1765	4	386								
Hofentschließung	1	August	1767	5	202								
Verordnung	8	May	1769	5	421								
Patent.	21	April	1770	6	193								
Hofdecret	1	Juny	1771	6	347								
Verordnung	14	Sept.	1775	7	357								
Hofentschließung. . . .	10	Jän.	1777	8	5								
Verordnung	23	Octob.	1782	—	—	3	434	3	668				
Hofdecret	28	Octob.	1784	—	—	6	231	6	275				
§. 10 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	275	10	276				
Verordnung	16	Febr.	1784	—	—	7	520	7	526				
Hofentschließung.	11	März	1784	—	—	7	521	7	527				
Hofdecret.	24	April	1785	—	—	8	335	8	332				
§. 19 Lit. qq des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	706	7	608				
§. 23 des Stämpel-Patents	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141

Von Kundsch — Kunstt.

Kundschaften
—— Jenen Gesellen, welche an abgebrachten Feyertägen, oder sogenannten blauen Montagen nicht arbeiten wollen, ist keine Kundschaft auszufertigen.
—— Maurermeister und Polliere haben keinen Gesellen aufzunehmen, der nicht mit einer Kundschaft versehen ist . . . . . .
—— Verboth den Kundschaften Geschenke auszutheilen, Republicirung der Verordnung vom 7. October 1787 und 1. May 1794 . . . . . .
—— Wie sich bey Vidirung der Handwerks-Kundschaften von den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu benehmen . . . . . .
—— Den Kundschaften der Handwerksbursche ist immer die Personsbeschreibung beyzurücken . . . . . .
Kundschaftzettel Wie die Kundschaftzettel der Glasmeister-Gesellen von einem Meister dem andern mitzutheilen kommen . . . . . .
—— —— ohne selben sollen die Gesellen der Eisenarbeiter bey keinem Meister angenommen, sondern ausgliefert werden . . . . . .
Kunst-Caffee Siehe Caffee und Surrogat-Caffee.
Künste Juden können freye Künste erlernen . . . . . .
Kunsterzeugnisse Alle tyrolischen Natur- und Kunsterzeugnisse, wenn sie als solche legitimirt sind, unterliegen nur der Consumo-Mauth, nicht aber auch dem Consumtions-Aufschlage . . . . . .
Kunsthandlungen sind wie die Buchdruckereyen der niederösterreichischen Landesregierung untergeordnet . . . . . .
Künstler und Fabricanten zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Festungsbau bestrafet . . . . . .
—— sind bey Ertheilung der Kundschaften von den Militär-Rücksichten ausgenommen . . . . . .
—— der Herrschaft Neuschloß sind von der Militärstellung frey . . . .
—— Fremde Künstler, wenn sie sich in den Erblanden niederlassen, erhalten Begünstigungen . . . . . .
—— Welche Vorsichten die Künstler in Verwahrung des Giftes zu gebrauchen haben . . . . . .
Kunsttorf Privilegium für Georg Held zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kunsttorfes . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	13	July	1786	—	—	10	873	10	866				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	5	July	1788	—	—	—	—	16	504				
Verordnung für Böhmen.	10	Dec.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	97
Verordnung d. Ried.-Oest. Regierung	28	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	219
Hofdecret	14	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	34
Hofrescript	12	August	1752	1	372								
Verordnung	5	Octob.	1767	5	220								
Verordnung	5	Dec.	1769	5	476								
Verordnung	7	April	1773	6	580								
Verordnung	14	May	1779	8	238								
Verordnung	23	Dec.	1779	8	398								
Verordnung	21	Jän.	1780	8	401								
Hofentschließung.	2	Octob.	1762	4	122								
Verordnung in Böhmen	2	Nov.	1781	—	—	4	67	4	66				
Patent	2	Jän.	1782	—	—	4	74	4	76				
Hofkammerdecret	30	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	492
Hofdecret für Ried.-Oest.	27	Nov.	1781	—	—	—	—	13	504				
Hofrescript	31	Octob.	1750	1	244								
Hofdecret	1	Juny	1772	6	347								
Hofdecret	31	März	1775	7	199								
Hofentschließung.	24	Sept.	1785	—	—	9	207	9	207				
Patent	26	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	68		
	11	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9

Von Kunſtv — Kupf.

Kunſtverſtändige Von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige handelt das . .

—— Der Befund der Kunſtverſtändigen, wenn er der Partey in Abſchrift erfolgt wird, wie ſelber zu ſtämpeln ſey . . . . . .

—— Wann die, bey Fällung der Notion geſchehenen Ausſagen der Kunſtverſtändigen bey der gerichtlichen Entſcheidung der Sache die Kraft eines rechtlichen Beweiſes haben . . . . . .

—— Bey allen Verſuchen über neue Erfindungen müſſen Kunſtverſtändige beygezogen werden . . . . . .

Kunſtwerke mit Einbegriff der Kupferſtiche, die für öffentliche Anſtalten der bildenden Künſte beſtimmt ſind, müſſen zollfrey verabfolget werden . .

—— Beſtimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunſtwerken und Seltenheiten . . . . . .

Kupfer Silber ſoll mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber oder purem Kupfer, mit einem halben Theile Kupfer und einem halben Theile Silber, oder mit zwey Dritteln Kupfer und einem Drittel Silber legirt werden . . . . . .

—— Das Silber mit weißen Kupfer und Spiauter zu legiren wird verbothen . .

—— Fabrication, Emporbringung durch Begünſtigung der Kupferhämmer, Kupferſchmieden, Drathzüge ꝛc. . . . . .

—— Behandlung des Holzes, des Kupfers und der Metalle in der Contumaz . .

—— Der Preis des gearbeiteten Kupfers auf dem Brüßlerlager wird vermindert . .

—— Der Kupferverſchleiß in das Ausland erhält neue Begünſtigungen . .

—— Zu Schmölnitz ausgetieftes Kupfer kann pr. Centner um 50 fl. gekauft werden . . . . . .

—— Erhöhung des Ausfuhrs-Zolles auf Blatten und Roſetten-Kupfer . .

—— Die Ausfuhr des inländiſchen Kupfers wird beſchränket, und die Einfuhr des fremden begünſtiget . . . . . .

Aufgehoben durch . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
17. Capitel der allgemeinen Gerichts-Ordnung . .	1	May	1781	—	—	4	245	4	247				
§. 19 Lit. k des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	706	7	606				
§. 20 Lit. k des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	632				
§. 22 Lit. i des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	136
Hofkammerdecret	5	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	1
Hofdecret.	18	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	54
Decret der Finanz-Hofstelle	2	Jän.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	204
Hofdecret	28	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	271
Patent.	28	Sept.	1743	1	11								
Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeits-Ordn.	14	July	1775	7	248								
Patent.	28	Sept.	1743	1	11								
Patent.	14	Octob.	1768	5	379								
Sanitäts-Normale. . . .	2	Jän.	1770	6	66								
Hofdecret	7	July	1788	—	—	—	—	16	538				
Hofdecret	7	July	1788	—	—	—	—	16	536				
Hofdecret.	30	Sept.	1789	—	—	—	—	18	247				
Decr. der Finanz-Hofstelle .	21	April	1798	—	—		—	—	—	—	—	12	240
Decr. der Finanz-Hofstelle	18	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	210
Hofkammerdecret	24	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	251
Hofkammerdecret	21	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	178

Von Kupf — Kupf.

Kupfer

—— Die Einfuhrspässe auf rohes Kupfer aus dem Auslande sind mit dem Stämpel pr. 15 kr. zu belegen . . . . . .

—— Regulirung der Zollsätze, und der Ein- und Ausfuhrsverbothe für den Artikel Kupfer und Kupferwaaren . . . . . .

—— Amt Das Wiener Kupferamt wird als ein öffentlicher Fond erklärt . .

—— Drucker unterstehen dem Magistrate . . . . . .

—— Druckpressen Die Bestimmungen des §. 69 des 2. Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruck-Pressen ausgedehnt . . . . . .

—— Geld Wie sich bey Zahlungen wegen des Kupfergeldes und Scheidemünzen zu benehmen . . . . . .

—— —— Hintanhaltung der Anhäufung des Kupfergeldes bey Kässen . .

—— —— Kassire bey Contributions-Kassen haben sich des unerlaubten Handels mit Kupfergeld und Münzen zu enthalten . . . . . .

—— —— Vorschrift wie sich, mit Beziehung auf die Anordnungen vom 5. August 1750 und 22. September 1803 bey Versendung des Kupfergeldes zu benehmen . . . . . .

—— Geschirre sind zum Käsemachen nicht zu gebrauchen . . . . .

—— —— Erneuerung der Verordnung vom 3. August 1773, welche die Verzinnung kupferner Geschirre mit reinem Zinne anordnet . . .

—— Hämmer und Drathzüge zu errichten ist erlaubt. Vorschrift zur Gesellenaufnahme . . . . . .

—— Kreutzer und Pfenninge werden statt der vorigen legirten silbernen als Scheidemünze eingeführt . . . . . .

—— Münzen Einführung derselben als Scheidemünze . . . . . .

—— —— sind nicht zu großen Zahlungen, sondern nur in Handel und Wandel zu gebrauchen . . . . . .

—— —— Warnung vor Einnahme und Ausgabe der vorderösterreichischen Kupfermünzen . . . . . .

—— —— Verrufung der kupfernen Soldi . . . . . .

—— —— Kupferscheidemünzen zu 30 und 15 Kreutzer werden in Umlauf gesetzt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl Band	Joseph II. 2. Aufl Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	17	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	190
Hofkammerdecret	21	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	496
Hofdecret	13	Dec.	1760	4	44								
Hofdecret	27	Nov.	1787	—	—	—	—	13	544				
Hofdecret	12	Sept.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	327
Verordnung	2	May	1761	4	63								
Verordnung	19	April	1766	5	31								
Hofentschließung	27	Octob.	1768	5	385								
Hofkammerdecret	11	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	87
Verordnung	29	Sept.	1778	8	213								
Verordnung der Landesstelle in Kärnthen	2	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	39
Hofdecret	8	Dec.	1760	4	40								
Verordnung	27	Sept.	1760	4	34								
Verordnung	27	Sept.	1760	4	34								
Verordnung	8	Febr.	1766	5	25								
Patent	8	August	1772	6	517								
Patent	25	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	104
Hofdecret	20	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	58

Von Kupf — Kupf.

Kupfermünzen

—— —— Es werden neue Kupfermünzen zu 3 Kreutzer-, ganzen Kreutzer-, halben und Viertelkreutzer-Stücken in Umlauf gesetzt . . . . .

—— —— Bestimmung des Werthes der Kupferscheidemünzen bey Zahlungen in Conventions-Münze . . . . . .

—— —— Einführung der Kupfermünze zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze . . . . . .

—— Schmiede haben die Verzinnung mit reinem Zinne vorzunehmen . .

—— —— erhalten Zunftartikel . . . . . .

—— Sechser In wie fern die Ausfuhr derselben bewilliget wird . . . .

—— Stecher-Academie erhält Satzungen (Statuten) . . . . . .

—— —— müssen auch die Vignetten der Censur unterziehen . . . . .

—— —— und Kunsthändler haben alle Vignette, Kupfer und Holzstiche der Censur vorzulegen . . . . . .

—— Stiche Die mit Kupferstichen versehenen Kalender sind mit 6 kr. Stämpel zu stämpeln . . . . . .

—— —— Den mit 2 kr. Stämpeln versehenen Kalendern dürfen keine Kupferstiche beygedruckt werden . . . . . .

—— —— Alle Kupferstiche, welche kein blosses Porträt, oder einen andern in sich ganz gleichgültigen Gegenstand vorstellen, sind vor dem Abdrucke zur Censur zu überreichen . . . . . .

—— —— Von Kupferstichen, die vom Auslande eingeführet werden, ist Zoll abzunehmen . . . . . .

—— —— Von jedem in Landen k. k. österreichischer Staaten bearbeiteten Kupferstiche ist ein Pflicht-Exemplar an die k. k. Hof-Bibliothek abzugeben . . . . . .

—— —— Vor erhaltener Bewilligung der Censur sind von Kupferstichen und Landkarten keine Abdrücke zu machen . . . . . .

—— Vitriol Erhöhung des Einfuhrzolles auf selben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M:Ther. Band	M:Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Patent	5	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	9
Patent	1	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	217
Patent	12	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	46	128
Hofdecret	20	April	1771	6	341								
Hofdecret	2	August	1773	6	612								
Verordnung	23	May	1776	7	522								
Prag	16	Dec.	1774	7	144								
Hofkammerdecret	21	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	223
Hofentschließung	8	Juny	1768	5	310								
Hofdecret	18	April	1782	—	—	1	457	1	533				
Hofdecret	27	Nov.	1787	—	—	—	—	13	544				
Verordnung	28	April	1780	8	412								
Verordnung	2	May	1780	8	471								
Hofdecret	8	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
Hofdecret	19	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	243
Hofdecert	20	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	282
Hofdecret	23	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	75
Hofdecret	13	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	103
Hofdecret	10	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	293
Hofdecret	1	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	11	111
Hofdecret	4	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	11	111
Hofdecret	7	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	97
	—	—	—	—	—	—	—	16	358				

Von Kupp — Kur.

Kuppeley Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, oder Gelegenheit verschaffet zur Unzucht, macht sich des Verbrechens der Kuppeley schuldig . .

Kuppelwieser Privilegium für das von Joseph Kuppelwieser erfundene stählerne Kochgeschirr . . . . . .

Kuratbeneficiat Siehe Curatbeneficien, Pfründen.

Kuratel Siehe Curatel.

Kuraten Siehe Curaten.

Kürbisse Unterricht vom Anbaue und nützlichen Gebrauche der Kürbisse oder Plützer . . . . . .

Kuren Siehe Curen.

Kuriere Siehe Couriere.

Kuriren Siehe Curiren.

Kurrende Siehe Currende.

Kurs Siehe Curs.

Küstenland Fremde in den Freyhäfen erwerben durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst oder im Wege der Naturalisirung, nicht aber durch Antretung eines Gewerbes oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft . . . . . .

—— Bestimmung in Rücksicht der Fideicommisse in Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien . . . . . .

—— Errichtung eines Appellationsgerichtes im Küstenlande . . . . . .

Kutscher haben zu Nachtzeit nicht zu nahe an die Laternen zu fahren . . .

—— wird das zu schnelle Fahren verbothen, und die Spinnhausstrafe darwider festgesetzt . . . . . .

Erneuerung der Verordnung vom 18. November 1779 . . . . .

——. sollen weder schnell fahren, noch vorfahren . . . . . .

Kutty Das dort bestandene Wegmauthamt ist nach Kossow übertragen . . .

Kuxen Den geistlichen Stiftern und Klöstern bleibt erlaubt, Bergwerke zu bauen, Bergantheile oder Kuxen cum apertinentiis kaufen und besitzen zu können . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 73 des 2. Theiles des Strafgesetzes über Verbrechen und Strafen. .	13	Jän.	1787	—	—	—	—	14	897				
Patent	28	August	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	49
. . . . .	—	—	1773	8	556								
Hofdecret	9	Nov.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	423
Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission	11	August	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	310
Hofkanzleydecret	25	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	334
Nachricht in Wien . . .	11	Dec.	1775	7	468								
Verordnung	26	Octob.	1782	—	—	1	165	1	168				
Verordnung	27	Nov.	1786	—	—	10	238	10	208				
Nachricht in Wien . . .	24	Juny	1784	—	—	6	127	6	115				
Gubernial-Verordnung in Ostgalizien	4	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	244
Hofentschließung	13	May	1781	—	—	2	82	2	218				

Von Lab — Lade.

L.

Laberdan Der Zoll auf Häringe, Stockfische, Laberdan ꝛc. wird um ein Viertel erhöhet . . . . . .

Labet-Spiel wird unter den, in dem Patente vom 1. May 1784 festgesetzten Strafen verbothen . . . . . .

—— —— Das Labet- oder Zwickspiel gehört auch unter die verbothenen Spiele.

Laboriren oder Goldmachen wird verbothen, dießfällige Strafe, selbst mit Ausdehnung auf die Hausinhaber, welche in ihren Häusern solche Arbeit dulden . . . . . .

Lackirer-Profession ist mit keinem Zunftzwange zu beschränken, für ein freyes Gewerbe erklärt, und zum Commerz gezogen . . . . . .

Lachsenburg Verboth, in Umkreise einer Meile von Ebersdorf und Lachsenburg auf Reiger, Krähen u. dgl. Wildvögel zu schießen; Belohnung für die Entdecker solcher Frevler . . . . . .

—— Erneuerung des Verbothes, vier Meilen im Umfange von Lachsenburg Wildvögel zu schießen, zu fangen, oder deren Eyer auszunehmen . .

Lade Der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen hört bey Handwerkern auf . . . . . .

—— Die Handwerkszeugnisse und Lehrbriefe sind in der Meisterlade aufzubewahren, auf welche Art solche zu erfolgen . . . . . .

—— der Gesellen bey dem Schuhmacherhandwerk wird aufgehoben und mit der Meisterlade vereiniget . . . . . .

—— Die den Handwerksburschen abgeforderten Urkunden sind in die Meisterlade zu legen . . . . . .

—— Ordnung, wie bey den Schuhmachern ein Handwerksvater anzustellen, die Auflagen zu leisten und die Lade zu verwalten . . . . . .

—— Haushälterische Gebahrung mit den Zunftladengeldern . . . . .

—— Die Zunftsladen sollen keinen von einer fremden Lade austretenden Meister ohne den gehörigen Meisterbrief annehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr.	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Hofentschließung	4	August	1783	—	—	3	232	3	460				
Hofdecret	30	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121
Hofdecret	13	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	58
Gubernial-Verordnung in Böhmen	21	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	144
Gubernial-Verordnung in Steyermark	17	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16
Verordnung	2	Nov.	1771	6	423								
Patent	2	Juny	1775	7	233								
Wien	23	Juny	1775	8	605								
Verordnung	31	März	1779	8	235								
Hofdecret	10	Sept.	1770	6	282								
Verordnung	22	Sept.	1761	4	84								
Verordnung	17	Juny	1776	7	527								
Handwerks-Ordnung vom J. 1731, Bestätigung v.	15	August	1750	1	202								
Generale	15	August	1750	1	197								
Verordnung	30	Jän.	1777	8	7								
Hofrescript	6	Nov.	1751	1	315								
Hofentschließung	11	Jän.	1752	1	346								
Verordnung	26	Febr.	1752	1	351								
Verordnung	6	August	1763	4	174								
Verordnung	9	März	1780	8	409								
Verordnung in Böhmen	9	Octob.	1782	—	—	3	357	3	591				

Von Lade — Laib.

Lade

—— Der Magistrat hat sich jährlich die Ladrechnungen der Polizeyprofessionisten vorlegen zu lassen . . . . . .

—— Mißbräuche und üble Gebahrungen bey Zunftladengeldern sind abzustellen; Maßregeln, welche dießfalls einzutreten haben . . . . . .

—— Die Gesellenladen werden verbothen . . . . . .

—— sind künftig bey den Spitälern und Pfarrörtern zur Aufbewahrung der Rechnungen, Obligationen, Gewähren und Stiftsdocumenten zu errichten . . . . . .

Ladgeld Abstellung des Ladgeldes von Salzfuhren . . . . . .

Ladung der Donaufahrzeuge hat so zu geschehen, damit jedes Schiff und jede Zille drey Viertel Schuhe in die Lichte außer dem Wasser steht . . . .

—— der Donauschiffe hat nicht über sieben Klafter in der Breite zu geschehen . .

—— für Lieferungs-Vecturanten wird mit 5 Ctr. Mehlfässern oder 10 Säcken Hartfutters auf eine zweyspännige Fuhr bestimmt . . . . . .

Lager-Branntwein Erhöhung des Einfuhr- und Durchfuhrzolles von dem mehrmahl abgezogenen Lagerbranntwein . . . . . .

—— Zins Wie der Lagerzins von den Waaren, welche bey Gränzämtern aufbewahret werden, abzunehmen sey . . . . . .

—— —— ist nach der bestehenden allgemeinen Zahlungsart abzunehmen . .

—— —— Der bisher in dem §. 31 des Zollpatentes vom Jahr 1788 bemessene Lagerzins ist aufgehoben. Einführung eines erhöhten Lagerzinses . .

—— —— Herabsetzung des Lagerzinses . . . . . .

Laibach Herstellung einer theologischen Lehranstalt zu Laibach . . . . . .

—— Errichtung eines Güterbestätteramtes in Laibach mit der Bestimmung, wie sich hinsichtlich der Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter verführen, zu benehmen haben . . . . . .

wird wieder aufgehoben . . . . . .

—— In Laibach wird ein Berggericht hergestellet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	31	May	1783	—	—	3	438	3	589				
Hofdecret.	10	Febr.	1785	—	—	9	234	9	224				
Verordnung in Böhmen .	27	März	1786	—	—	11	262	11	262				
Hofdecret	21	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	26		
Decr. der Finanz-Hofstelle an das böhmische Gubernium und die Regierungen ob und unter der Enns	27	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	58
Schifffahrts-Ordnung .	20	Jän.	1770	6	142								
Verordnung	27	Juny	1767	5	198								
Schifffahrts-Ordnung .	20	Jän.	1770	6	148								
Verordnung	23	August	1778	8	209								
Hofdecret.	24	Sept.	1789	—	—	18	139						
Hofkammerdecret	10	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	176
Circulare	26	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	189
Hofkammerdecret	10	Nov.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	297
Hofkammerdecret *)	23	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	458
Hofkammerdecret	27	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	481
Hofdecret.	10	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	2	157		
Hofdecret	18	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	101		
Hofdecret	29	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	117
Hofdecret.	5	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	44		

*) In diesem Hofdecrete wird sich auf die Verordnung vom 8. April 1813 berufen.

Von Laib — Länd.

Laibach
—— An dem Lyceum zu Laibach wird ein Studien-Conses errichtet . . .
—— Ausweis jener Gegenstände, welche in Laibach an der vierten Normalclasse gelehret werden . . . . . .
Laimgruben Maßregeln, nach welchen die Pächter oder Eigenthümer zur Vermeidung einiges Unglücks bey Grabung der Schotter- und Laimgruben vorzugehen haben . . . . . .
Lammfelle Ausfuhrs-Zollbestimmung von Lamm- und Kitzfellen. . . . .
—— Bestimmung der Marktplätze in Wien zum Verkauf junger Lämmer . .
Lampen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen u. dgl. sind den Ordensgeistlichen abzustellen . . . . . .
—— sind in Kirchen nur an dem Hochaltare, wo das Allerheiligste sich befindet, zu belassen . . . . . .
Land Auf Fremde, welche das Land ausspähen, ist aller Orten ein wachsames Auge zu haben, und hierüber ungesäumt die Anzeige zu machen . . .
—— Erklärung, was unter dem Ausdrucke: »auf dem Lande« verstanden werde . . . . . .
—— Parteyen auf dem Lande können ihre Appellations- und Revisionsschriften mündlich anbringen . . . . . .
—— Bader Siehe Bader.
—— Bäcker Siehe Bäcker.
—— Bindermeister Allen Landbindermeistern wird der freye Verkauf ihrer Geschirre mit oder ohne eiserne Reife auf beyden zu Wien in der Roßau gehaltenen Georgi- und Michaeli-Jahrmärkten frey gestellt . . . . . .
—— Beamte der Herrschafts- oder Gutsbesitzer müssen sich über die erlernte Landöconomie ausweisen . . . . . .
—— Bothen Siehe Bothen.
Länder Künftig ist Niemand vor dem Alter von 18 Jahren zu gestatten, außer Land zu reisen, ohne hierzu die Erlaubniß eingeholet zu haben . . .
—— Chefs haben bey Vergebung von Bedienstungen nicht auf das Dienstalter, sondern auf den Fleiß zu sehen, und können unfleißige Beamten auch Advocaten suspendiren . . . . . .
—— —— haben Postpassierzettel zu ertheilen, ohne welchen keine Postpferde ausgefolget werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	20	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	47
Kundmachung der Landeshauptmannsch. in Krain	20	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	164
Verordnung in Böhmen .	10	August	1784	—	—	6	280	6	325				
Hofentschließung	27	Nov.	1786	—	—	11	158	11	158				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68
Patent.	28	Sept.	1779	8	388								
Gubernial-Verordnung in Vorder-Oesterreich . .	26	Juny	1786	—	—	10	869	10	871				
General-Commando-Verordnung in Böhmen .	3	July	1782	—	—	1	273	1	273				
Erläuterung des 15. §. der allgem. Gerichts-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	164	4	166				
Hofdecret	11	Sept.	1784										
Hofentschließung	21	Octob.	1785	—	—	9	430	9	430				
Patent	31												
Verordnung in Oesterreich	20	März	1781	—	—	3	262	3	491				
Hofkanzeydecret	16	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	18
Hofdecret	27	April	1781	—	—	1	123	1	148				
Hofrescipt	5	August	1748	1	67								
Resolution	20	März	1751	1	285								

Von Länd — Länd.

Länder-Chefs

—— —— Die Thorzettel und Parola sind den Präsidenten der Landesstelle und dem Kapo von den Herrenständen allein zu geben . . . .

—— —— sind die militärischen Ehrenbezeigungen zu erweisen . . . . .

—— —— Ohne Erlaubniß des Landeschefs darf kein Beamter nach Wien reisen . . . . . .

—— —— Welche Befugniß die Länderchefs in Rücksicht der Formalität in Geschäften, dann der Verwendung des Personals haben . . .

—— —— Künftig ist die Polizey-Oberaufsicht unmittelbar den Länderchefs übertragen . . . . . .

—— —— haben mit Ende jeden Monaths über alle an sie gelangte Befehle der Hofkanzley ein eigenes Verzeichniß zu Sr. Majestät allerhöchsten Einsicht einzusenden . . . . . .

—— —— Bestimmungen derjenigen merkwürdigen Gegenstände, worüber die Länderchefs monathlich unmittelbar an Se. Majestät Bericht zu erstatten haben . . . . . .

—— —— Wie die Rückstands-Ausweise monathlich von den Länderchefs Sr. Majestät vorzulegen sind . . . . . .

—— —— haben über die bey den Hofstellen haftenden unerledigten Berichte besondere Verzeichnisse an die böhmisch-österreichische Hofkanzley und an die Hofkammer und Finanzhofstelle einzusenden . . . .

—— —— dürfen in keinem Falle ein Ausfuhrsverboth erlassen, ohne vorhin die Erlaubniß dazu von Sr. Majestät durch die Hofstelle eingeholet zu haben . . . . . .

—— —— Die Correspondenz der Länderchefs mit den Hofstellen hat durch Präsidialberichte und die Erledigung derselben durch Präsidialdecrete zu geschehen . . . . . .

—— Stellen sollen in unwichtigen Sachen keine Estaffetten absenden . .

—— —— allein können die Erlaubniß zu Sammlungen für abgebrannte Kirchen der Klöster ertheilen . . . . . .

—— —— können Ehrenbriefe für unehelich Geborne unmittelbar ertheilen . .

—— —— Benehmungsvorschrift für die Landesstelle bey der auf eigene Rechnung des Aerariums vorzunehmenden Militär-Verpflegung . .

—— —— Die Haltung christlicher Bedienten auf Schreibstuben der Juden hat die Landesstelle zu genehmigen . . . . . .

—— —— Bey den Länderstellen und Kreisämtern werden die Kanzleysporteln abgeschafft . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofrescript für Böhmen	20	May	1752	1	358								
Verordnung	23	Jän.	1767	5	177								
Verordnung	17	May	1778	8	195								
Hofdecret	1	Dec.	1778	8	216								
Hofentschließung	27	May	1780	8	476								
Hofdecret	18 16	May August	1781 1782	—	—	5	192	5	122				
Hofdecret	18	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	111		
Hofrescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	161		
Hofdecret	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	214		
Hofdecret	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	211		
Cabinets-Schreiben	17	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20
Hofdecret	16	Nov.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	206
Hofkanzleydecret	18	May	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	88
Hofdecret	6	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	5
Hofrescript	20	July	1750	1	187								
Patent	8	April	1752	1	165								
Verordnung	26	May	1753	2	151								
Hofentschließung	6	Juny	1753	2	155								
Juden-Ordnung	22	Sept.	1753	2	230								
Hofentschließung	2	Febr.	1754	2	322								

Von Länd — Länd.

Länderstellen

—— —— Ohne Erlaubniß der Landesstelle soll kein Capital, welches als einem Unterthan gehörig, bey den Ständen anzulegen ist, erfolgt werden . . . . . .

—— —— Der Todfall eines Mitgliedes vom Handelsstande ist bey 50 Ducaten Strafe, dann die Verlassenschafts-Abhandlung und die Aenderung der Firma bey der Landesstelle anzuzeigen . . . . . .

—— —— Aus den Registraturen der Länderstellen sollen keinem Rathe oder Beamten einige Acten ohne Recepisse ausgehändigt werden . .

—— —— haben jährliche Ausweise über die Pensionisten an die Hofkammer einzusenden . . . . . .

—— —— haben keine andere als taugliche Delinquenten zum Festungsbau abzuurtheilen . . . . . .

—— —— haben die Kundmachung der Standeserhöhungen nach der Pragmatical-Verordnung vom 3. October 1746 für Böhmen, erst dann zu veranlassen, wenn von Seite der böhmisch-österreichischen Hofkanzley die Adelsverleihung erlassen worden . . . . . .

—— —— Ohne Bewilligung der Landesstelle sollen die Judenvorsteher keine Schulden für ihre Gemeinde aufnehmen . . . . . .

—— —— Die geistlichen Excommunications-Urtheile sind vor Vollziehung der Landesstelle vorzulegen . . . . . .

—— —— ist die Ertheilung der Altersnachsicht für Bürgerliche und einfach Adelige überlassen . . . . . .

—— —— haben über die entlassenen Beamten von Quartal zu Quartal Ausweise vorzulegen . . . . . .

—— —— haben mit Ende des Jahres über die von ihnen zur Wohlfahrt des Landes aus eigenem Antriebe verfügten Einrichtungen, als der Landeskultur, Bevölkerung, Industrie ꝛc. historische Nachrichten nach Hof zu senden . . . . . .

—— —— haben auf die Aufnahme des Commerzes, der Fabriken, und Landwirthschaft, Schulwesen, Kinderzucht und Gesundheitstandes bey Menschen und Vieh zu sehen . . . . . .

—— —— Bey Criminal-Begebenheiten, welche in das Politicum einschlagen, hat sich die Justizstelle mit der Landesstelle einzuverstehen . . .

—— —— Ohne Erlaubniß der Landesstelle sind Gottesäcker nicht anzulegen . .

—— —— Vereinigung des Commerzien-Conseses in Böhmen mit der Landesstelle; und Uebertragung der Commerzien-Geschäfte an die Kreisämter. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Hofreſcript	27	März	1756	3	324								
Verordnung	17	Dec.	1760	4	45								
Hofentſchließung	9	Jän.	1764	4	261								
Hofentſchließung	7	Octob.	1765	4	520								
Verordnung	1	Auguſt	1766	5	77								
Hofdecret	25	July	1768	5	353								
Verordnung	25	Auguſt	1768	5	365								
Hofdecret	1	Octob.	1768	5	377								
Hofdecret	12	Jän.	1769	5	398								
Hofdecret	17	Febr.	1769	5	404								
Hofentſchließung	30	Dec.	1769	5	480								
Hofentſchließung	20	März	1770	6	174								
Hofdecret	30	März	1770	6	181								
Hofdecret	31	May	1770	6	240								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Verordnung	10	Sept.	1772	6	486								

Von Länd — Länd.

Länderstellen

—— —— Die von den geistlichen Ordens-Generalen ausgehenden Steckbriefe müssen der Landesstelle vorgelegt werden . . . . . .

—— —— Bey jeder Landesstelle wird ein Landes-Protomedicus für das Referat in Sanitätssachen bestimmt . . . . . .

—— —— Den Räthen der Landesstelle wird der Rang vor allen übrigen Dicasterialräthen eingeräumt . . . . . .

—— —— Bey den Länderstellen und Kanzleyen sind außer den Söhnen der verdienstvollen Beamten, keine Practicanten anzunehmen . . .

—— —— haben in den Pensions-Verzeichnissen das Alter der Kinder und die Erlöschung der Pension; bey den Diensterſetzungs-Tabellen den Gehalt, und woher er bezogen wird, und in dem Verzeichnisse der entlassenen Beamten, ob sie vom Amte oder Solar suspendirt worden, anzuzeigen. . . . . .

—— —— Die nieder-österreichische Regierung und das Mercantil- und Wechselgericht werden als Instanzen des Großhandlungsgremiums erklärt..

—— —— Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthanen wegen Abänderung der Roboth, können ohne Einwilligung des Guberniums nur auf 3 Jahre gemacht werden; nach deren Verlauf sie zu erneuern sind. Wollen aber Obrigkeiten und Unterthanen einen solchen Vertrag auf mehr als 3 Jahre oder auf beständige Zeiten errichten, so ist der dießfällige Contract dem Gubernium zur Bestätigung vorzulegen . .

—— —— Das Sanitätswesen ist ohne Abhaltung einer eigenen Sanitäts-Commission bey der Landesstelle in pleno vorzunehmen . . .

—— —— ohne Consens der Landesstelle hat die Geistlichkeit nichts, was von auswärtigen Ordinarien in Druck gelegt worden, kund zu machen..

—— —— ohne Bewilligung der Landesstelle sind keine Einladungszettel zu Kirchfahrten zu drucken . . . . . .

—— —— In Fällen, wo die Notionen der Gefalls-Administrationen gegen Schwärzer statt der Geldstrafe auf Arbeit in Eisen bestimmt wird, ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen; sonst aber steht sowohl die Untersuchung der Schwärzer als die Schöpfung der Notionen auf Geldstrafen den Administrationen zu . . . . . .

—— —— sind die äußerlichen Kirchenstrafen oder Bußen von den Pfarrern anzuzeigen . . . . . .

—— —— Den Länderstellen wird die Macht eingeräumt, die Consense zur Onerirung der Fideicommisse und Majorate auf ein Drittheil deren Werthes ohne Rückfrage zu verwilligen, wie auch alle Permutationen zu gestatten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Hofdecret	5	Dec.	1772	6	550								
Hofentschließung	10	April	1773	6	580								
Hofdecret	22	Octob.	1773	6	625								
Verordnung	7	Jän.	1774	7	3								
Hofdecret	11	Febr.	1774	7	184								
Patent	23	May	1774	7	61								
Patent	13	August	1775	7	300								
Hofdecret	4	Jän.	1776	7	489								
Hofdecret	25	Octob.	1776	7	597								
Hofentschließung	16	Jän.	1777	8	5								
Hofentschließung	29	July	1778	8	206								
Verordnung	27	Febr.	1779	8	232								
Hofreskript	25	März	1781	—	—	5	273	5	72				

Von Länd — Länd.

Länderstellen
—— —— Vorschrift zur schleunigen Beförderung der Geschäfte . . . . .
—— —— haben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die höchsten Verordnungen richtig und schleunig publicirt werden . . . . . .
—— —— können den Unterthanen erlauben, auf auswärtigen Universitäten zu studieren, doch gelten deren Attestate zur Erlangung eines landesfürstlichen Dienstes nicht . . . . . .
—— —— Ohne Vorwissen und Einwilligung der Länderstellen können die Fiscal-Aemter keinen Vergleich vorschlagen . . . . . .
—— —— Den Länderstellen wird das Befugniß eingeräumt im Falle eines Mangels oder unbilligen Preises der Schulvorlesebücher, selbe nachdrucken zu lassen . . . . . .
—— —— Den Pfarrern ist von der Landesstelle die Trauung der Parteyen nur in jenem Falle aufzutragen, wenn sich die Parteyen beschweren und sich nach Zulassung des Ehevertrages ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen . .
—— —— können unvermögliche Weibsbilder dispensiren, wenn sie sich außer Landes vermahlen wollen . . . . . .
—— —— Den Länderstellen wird die Macht einberäumt, die Strafe des zehn- und zwanzigfachen Stämpels im Wege der Gnade zu mäßigen . . . . . .
—— —— erhalten die Befugniß aus dem Religionsfonde Beträge, die nicht 100 fl. übersteigen, anzuweisen . . . . . .
—— —— haben von halb zu halben Jahren Tabellen über jene Individuen vorzulegen, welche außer den General-Seminarien auf eigene Kosten, oder auf Kosten ihrer Stifte, Klöster, oder Orden der Theologie obliegen . . . . . .
—— —— ist bey politischen Strafen die Begnadigung eingeräumt, und genehmiget, daß der dießfällige Recurs die Vollziehung des Strafurtheils hemme, folglich den sogenannten effectum suspensivum nach sich ziehe . . . . . .
—— —— Den Länderstellen wird die Erlaubniß Handlungs-, Fabriks- und sonstige Befugnisse und Ordnungen zu verleihen, eingeräumt . .
—— —— In Fällen, wo alte Münzen oder sonstiges Silber oder Gold gefunden wird, ist den Länderstellen die Befugniß eingeräumt, dem Finder den Aerarial-Antheil, wenn derselbe den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, gleich von selbst zuzuwenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	2	Jän.	1782	—	—	5	209	5	139				
Hofdecret	14	Jän.	1782	—	—	2	46	2	69				
Hofdecret	31	May	1782	—	—	2	46	2	70				
Verordnung	26	Nov.	1782	—	—	—	—	1	491				
§. 41 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	134	4	136				
Verordnung	17	Nov.	1784	—	—	6	382	6	426				
Hofdecret	24	Nov.	1784	—	—	6	538	6	553				
Hofdecret	7	Jän.	1785	—	—	8	669	8	669				
Hofdecret	5	April	1785	—	—	9	377	9	377				
Hofdecret	9	April	1785	—	—	8	652	8	651				
Hofdecret	14	July	1785	—	—	8	564	8	560				
Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen	26	May	1786	—	—	14	939						
Hofdecret	27	Dec.	1787	—	—	—	—	13	439				
§. 26 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	14	951						
§. 58 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	14	965						

Von Länd — Länd.

Länderstellen

—— —— Besondere Anordnungen für einzelne Länderstellen . . . . . .

—— —— Nach Aufhebung der Steuer-Regulirungs-Hofcommission werden die Steuer- und Urbarial-Geschäfte an die Länderstellen übertragen . .

—— —— Die Oberleitung der milden Stiftungen wird der nieder-österreichischen Regierung übertragen . . . . . .

—— —— haben fortan nach der Verordnung vom 18. Sept. 1781 und 11. März 1784 die von ihnen erlassenen Patente, Circularien und chronologischen Auszüge einzusenden . . . . . .

—— —— Nur den Länderstellen ist die Verleihung der Großhandlungen und Fabriks-Concessionen zugestanden . . . . . .

—— —— Bestimmung des Einflusses der Länderstellen auf die Verleihnng der Gewerbe . . . . . .

—— —— haben bey Verfassung öffentlich erscheinender Aufsätze Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit zu beobachten . . . . . .

—— —— In Tyrol können die Wirths-, Gast- und Taferngerechtigkeiten nur von der Landesstelle nach Einvernehmung der benachbarten Wirthe und Obrigkeiten verliehen werden . . . . . .

—— —— Die Oberleitung der Domänen-Gefälle und Staatsgüter wird den Länderstellen übertragen. Weitere Vorschrift wie sich hierbey zu benehmen. . . . . .

—— —— für die Grafschaften Görz und Gradiska wird eine eigene Landesstelle unter dem Nahmen »Landeshauptmannschaft« errichtet . .

—— —— Die Besetzung der Kanzlistenstellen bleibt den Länderstellen eingeräumt . . . . . .

—— —— haben die Dienstveränderungstabellen über die von ihnen besetzten Stellen vorzulegen . . . . . .

—— —— können, ungeachtet des Verbothes, daß Judenkinder vor dem achtzehnten Jahre nicht getaufet werden sollen, bey jenen, welche das vierzehnte Jahr erreicht haben, dispensiren . . . . . .

—— —— Aufstellung der Länderstellen für Steyermark, Kärnthen und Krain.

—— —— können die Verleihung der Stipendien selbst verfügen, jedoch haben sie alle halbe Jahre über die geschehene Vertheilung der Stipendien der Hofstelle die Anzeige zu machen . . . . . .

—— —— haben wenigstens alle zwey Jahre die Kreisämter zu untersuchen. .

—— —— erhalten eine allgemeine Vorschrift über die Behandlung der Geschäfte . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	—	—	—	14	982						
Hofdecret.	22	März	1790	—	—	—	—	—	—	1	2		
Hofdecret.	27 27	July August	1790	—	—	—	—	—	—	1	78		
Hofdecret.	28	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	38		
Hofdecret.	4	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	118		
Hofdecret.	8	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	149		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	139		
Hofdecret.	10	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	6		
Hofdecret	22	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	19		
Hofkammerdecret	25	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	39		
Gubernial-Kundmachung .	22	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	59		
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	76		
Hofdecret.	20	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	77		
Hofdecret.	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	107		
Hofdecret.	30	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	164		
Hofdecret	8	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	211		
Hofdecret	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	214		
Hofdecret.	13	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	16		

Von Länd — Länd.

Länderstellen

—— —— In wie fern die Länderstellen mit Beziehung auf das Patent vom 16. Jänner 1786 Rechnungsersatzposten nachsehen können . . .

—— —— Wie die Militärgegenstände von den Länderstellen zu behandeln sind.

—— —— werden von Vorlegung der Verzeichnisse über die an sie ergangenen Verordnungen, der Elenchen, und der Berichte über außerordentliche Ereignisse enthoben. Die Rathsprotocolle sind acht Tage nach der Sitzung vorzulegen . . . . . .

—— —— Wirksamkeit der Länderstellen in Bausachen . . . . . .

—— —— Von den Länderstellen sind Ausweise über die bey der Hofstelle als unerledigt haftenden Berichte vorzulegen . . . . . .

—— —— haben ein Commercial- und Manufactur-Schema zu entwerfen, und selbes im evidenten Stande zu erhalten . . . . . .

—— —— Die bisher vermög erlassener Befehle vom 16. Dec. 1791 und 17. März 1792 monathlich einzusendenden Ausweise über die bey den Hofstellen haftenden unerledigten Berichte sind künftig nur vierteljährig vorzulegen . . . . . .

—— —— Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind mit Ende Jänners jeden Jahres unfehlbar einzusenden . . . . . .

—— —— Allgemeine Vorsichtsmaßregeln gegen Landstreicher und Zigeuner . .

—— —— haben von allen ihren Verordnungen, welche im Drucke erscheinen, künftig von jedem Stücke die festgesetzte Anzahl von Abdrücken an das Directorium einzusenden . . . . . .

—— —— Wenn auf Ansuchen der Parteyen die Bischöfe aus eigener Ordinariatsmacht in patentmäßig verbothenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft die kirchliche Dispens ertheilen, ist den Länderstellen die Befugniß eingeräumt, daß sie zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrages die Erlaubniß ohne Anfrage geben . . . . . .

—— —— erhalten das Befugniß die unumgänglich nöthigen unverschieblichen Reparationen an Kirchen-, Pfarr-, Localien und Schulgebäuden (wenn der Aufwand die Summe von 500 fl. nicht übersteiget) ohne Rückfrage vornehmen zu lassen . . . . . .

—— —— haben zwar die mindern Dienstposten vom Kanzlisten an, zu besetzen, jedoch monathlich hierüber Ausweise an die Hofstelle einzusenden . . . . . .

—— —— Erneuerung der Verordnung vom 9. July 1787 in Beziehung auf die Verhältnisse der Länderstellen zu den Buchhaltereyen . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret.	9	März	1792	—	—	—	—	—	—	4	67		
Hofdecret.	21	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22
Hofdecret	7	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32
Hofkammerdecret	13	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37
Hofdecret.	21	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48
Hofkammerdecret	2	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	99
Hofdecret	16	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33
Hofdecret	16	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34
Gubernial-Verordnung in Tyrol	1	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48
Hofdecret	30	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	194
Hofdecret	3	August	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	18
Hofdecret	10	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	105
Hofdecret	20	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15
Hofkanzleydecret	14	März	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	80

Von Länd — Länd.

Länderstellen
—— —— Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen in politischen, Cameral- und Commerzial-Gegenständen . . . . . .
—— —— Instruction in Beziehung auf dem Gang der Geschäfte bey den Länderstellen . . . . . .
—— —— Bey Einrückung der Supernumerär-Beamten in die Besoldung hat die Landesstelle den Vorschlag vorzulegen . . . . . .
—— —— Bey Anlegung neuer Straßen haben die Länderstellen nichts eigenmächtig ohne vorläufig eingehohlter Bewilligung zu veranlassen . .
—— —— haben ein genaues und verlässiges Verzeichniß der, bey jedem Referenten bis Ende December angewachsenen Rückstände längstens sechs Wochen nach dem Ausgange eines jeden Jahres einzusenden . .
—— —— haben sich durch eine schleunige, ordentliche und gründliche Geschäftsbehandlung auszuzeichnen. Vorschrift wie sich künftig bey Verhandlung der Geschäfte zu benehmen . . . . . .
—— —— haben Verzeichnisse über die von ihren verliehenen Pfründen nach jedem Vierteljahre vorzulegen . . . . . .
—— —— Wenn sich die Länderstellen über die Belassung oder Aufhebung einer Lokalie nicht einverstehen können, ist der Fall der Hofstelle vorzulegen . . . . . .
—— —— In welchen Fällen den Länderstellen die Gerichtsbarkeit über Agitirungen zustehe . . . . . .
—— —— Bestimmung der Frist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Gubernialerkenntnisse . . . . . .
—— —— Künftig ist der Landesstelle bloß die Verleihung von Pfarren bis auf 500 fl. W. W., wenn sie mit dem Consistorio in der Auswahl des Individuums zur Besetzung der erledigten Pfarre einverstanden ist, überlassen . . . . . .
—— —— sind ermächtiget in dringenden Fällen Reisepässe in das Ausland zu ertheilen . . . . . .
—— —— erhalten die Befugniß zur Bemessung der Taxen . . . . .
—— —— können die Bewilligung von acht vierteljährigen Zahlungsfristen bey Diensttaxen ertheilen . . . . . .
—— —— müssen ein eigenes Buch zur Vormerkung der Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens einführen . . . . . .
—— —— Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen in Hinsicht der Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat: der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
												15	4
. . . . .	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11
Hofdecret	16	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	122
Hofdecret	12	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	171
Hofdecret	6	July	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3
Hofkanzleydecret	26	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	174
Hofkanzleydecret.	4	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	86
Hofdecret	24	Jän.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
Hofkammerdecret	7	Febr.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9
Hofdecret	10	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	187
Hofdecret	14	März	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	33
Hofdecret.	21	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	78
Hofdecret.	28	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	108
Hofkanzleydecret.	10	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	150
Hofdecret.	6	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	97
Hofkanzleydecret.	28	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	200
Hofkanzleydecret	15	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	266
Hofkammerdecret	21	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	92
Hofkammerdecret	21	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	97
Hofkanzleydecret	26	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	354
Hofkanzleydecret	1	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	448

Von Land — Land.

Landes-Advocaten Siehe Advocaten.
—— Anlagen Zur Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage oder landesfürstlichen Gefälles ist kein rechtliches Verfahren einzuleiten..
—— —— Bey Eintreibung der Rückstände von Landesanlagen oder landesfürstlichen Gefällen ist sich hinsichtlich der Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen nach der Gerichtsordnung zu richten . . .
—— —— Zur Eintreibung der Rückstände von Landesanlagen oder landesfürstlicher Gefälle wird die Militär-Execution ferner gestattet . .
—— Ausschuß in Mähren wird wieder eingeführt, Bestimmung wegen der Wahl desselben . . . . . .
—— Ausspäher Derjenige vom politischen Stande erhält für einen angehaltenen und abgelieferten Landesausspäher das Doppelte der gewöhnlichen Taglia, das ist 48 fl. Eben so haben die Soldaten und Cordonisten, welche die Deserteurs-Taglia mit 8 fl. erhalten, für einen Landesausspäher das Doppelte zu empfangen . . . .
— Behörde Die bisher unter dem Nahmen Militär-Gouvernement bestandene militärische Landesbehörde von Dalmatien hat künftig die Benennung: »General-Commando« anzunehmen . . . . .
—— Buchhalter Strafbestimmung, wenn Landesbuchhalter und Wirthschaftsbeamten gegründete Unterthansbeschwerden wissentlich nicht abstellen . . . . . .
—— Burggraf hat in Mähren auch künftig zu bestehen . . . . . .
—— Concurrenz zu Auslagen auf die Räumung der Secesse, Kaminfegung und Erhaltung der Brunnen, in den zu Casernen gewidmeten Jesuitengebäuden . . . . . .
—— Commissariate Wie die Localcommissäre und berittenen Bothen bey den Landescommissariaten, in Beziehung auf Diätenbemessung, zu behandeln sind . . . . . .
—— Dragoner Jedem Kreisamte werden anstatt der sonstigen Kreisbothen berittene Landesdragoner, welche auf Kosten des Camerale mit Montirung und Pferden ausgerüstet werden, beygegeben, wozu gesunde, gut gediente Leute und Halbinvaliden zu wählen sind . .
—— —— Den Landesdragonern kann die Bewilligung zu einer Verehelichung nicht eher ertheilet werden, als bis die Bräute den Verzichts-Revers ausgestellet haben . . . . . .
—— —— haben ihre Besoldung niemahls vor Verlauf des Monaths zu erhalten..
—— —— haben die mit den Patenten bepackten Taschen den Magistraten und Wirthschaftsämtern verschlossen zu übergeben . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	19	Jän.	1784	—	—	6	60	6	58				
Hofdecret.	19	Jän.	1784	—	—	6	60	6	58				
Hofdecret	19	Jän.	1784	—	—	6	60	6	58				
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	247		
Verordnung	3	August	1781	—	—	3	204	3	204				
Hofkanzleydecret	3	May	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	118
Hofreskript.	9	Dec.	1771	6	427								
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	246		
Verordnung	1	August	1776	7	537								
Hofkammerdecret	30	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	75
Verordnung	22	März	1784	—	—								
Verordnung	16	April	1784	—	—	7	937	7	938				
Hofdecret	15	Dec.	1784	—	—	7	937	7	938				
Verordnung	22	August	1785	—	—	9	867	9	867				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Nov.	1786	—	—	11	913	11	913				

Von Land — Land.

Landes-

—— Erzämter Siehe Erzämter.

—— fürstliche Abfahrtsgelder Siehe Abfahrtsgelder.

—— Abgaben Siehe Abgaben.

—— fürstliche Beamte Siehe Beamte.

—— —— Begnadigungen und Bestätigungen unterliegen dem Stämpel der ersten Classe . . . . . .

—— —— Beneficien Siehe Pfründen.

—— —— Dienste Siehe Dienst.

—— —— Fertigung oder Aufdrückung des Gnaden-Insiegels ist eine Urkunde, die der ersten Stämpelclasse zugewiesen ist . . . . . .

—— Gefälle Siehe Gefälle.

—— —— Patronats-Pfründen derselben Besetzung behalten sich Se. Majestät vor . . . . . .

—— —— Regalien Die Vertretung der landesfürstlichen Regalien, aller aus dem Majestätsrechte der Territorialhoheit oder den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fließenden Gerechtsamen liegt dem Fiscalamte ob . . . . . .

—— Gouverneur in Mähren soll zugleich Landeshauptmann und Director der mährischen Stände seyn, und das Incolat erhalten . . .

—— Gränzen Bey jeder Ereigniß eines, es sey nun durch Wasserergießung oder auf eine andere Art entstehenden Vorfalles oder Anstandes in Betreff der Landesgränzen ist von den betroffenen inländischen Besitzern die Anzeige zu machen . . . . . .

—— —— Vorschriften, rücksichtlich der Aufrechthaltung der Landesgränzen und Gränzsäulen in Galizien . . . . . .

—— Hauptmann in Tyrol soll ein Eingeborner seyn. Die Bestätigung der Landeshaupmannsstelle an der Etsch ist Sr. Majestät vorbehalten . . . . . .

—— Hauptmannschaft wird für die Grafschaften Görz und Gradiska errichtet . . . . . .

—— —— wird für Krain und Kärnthen aufgestellt . . . . . .

—— Hauptmannsgericht an der Etsch wird zu Botzen für den Adel wieder hergestellet . . . . . .

—— Kasse Jüdische Waisengelder sind in die Landeskasse anzulegen . . .

—— Kataster Siehe Cataster.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 16 Lit. a des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	707	7	709				
§. 17 Lit. a des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	623				
§. 16 Lit. a des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	707	7	709				
§. 17 Lit. a des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	623				
Hofkanzleydecret	31	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	36		
§. 2 der Instruction für Fiscalämter	20	März	1783	—	—	4	113	4	115				
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	248		
Hofdecret	11	Sept.	1785	—	—	8	461	8	461				
Hofdecret	28	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	75
Hofrescript	4	März	1791	—	—	—	—		—	4	110		
Kundmachung	22	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	59		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	78		
Hofdecret	30	Oktob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	164		
Rescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	108		
Verordnung in Böhmen	7	Jän.	1749	1	104								

Von Land — Land.

Land-

—— **Kultur** Die über die Landeskultur, den Viehstand und die Obstbaumzucht einzubringenden Ausweise sollen künftig verläßig eingesendet und vorläufig geprüfet werden . . . . . .

—— **Lieferung** Wie bey Zahlung der geleisteten Landes-Lieferungen vorzugehen . . . . . .

—— **Münz-Probierer** Bestimmungen, in welchen Beziehungen die Gold-, Silber- und Galantriearbeiter unter dem Gehorsam des k. k. Landes-Münz-Probierers stehen . . . . . .

—— **Officiere** Rang für die obersten Landes-Officiere in Mähren, wenn sie zum Rathstische der Landesstelle gezogen werden . . . . .

—— **Ordnung** Bestimmung, in wie fern nach der böhmischen Landesordnung und dem Stadtrechte, einem Vater die Nutznießungen in peculiis der Kinder, welche mit der väterlichen Tutel verknüpft ist, gebühre . . . . . .

—— —— (böhmische) Erläuterung, daß die Unterthanen in Ansehung ihrer Handlungs-, Wechsel- und Merkantil-Schulden, contrahiren können und dem Wechselgerichte unterworfen sind . . . . . .

—— **Patron** Keiner von den aufgehobenen Feyertagen, ist außer jenem des Landespatrons zu feyern; und das Josephfest eben so wenig als das Nahmen Jesu-, Maria-, Schutzengel- und Rosenkranzfest in die Kalender roth zu drucken . . . . . .

—— —— für Steyermark ist der heilige Joseph . . . . . .

—— —— auf welche Art in jedem Lande zu feyern, und ist solcher im Kalender nur schwarz einzudrucken . . . . . .

—— **Producte** Der Handel mit Landesproducten soll den Güterbesitzern und Bauern frey gelassen und das dießfällige privativum des Bürgerstandes aufgehoben seyn . . . . . .

—— —— Unter dem den Unterthanen gestatteten Handel mit Landesproducten ist der Weinausschank nicht mitbegriffen . . . . . .

—— **Protomedicus** wird in jedem Lande bestellt, damit selber bey der Landesstelle in Sanitätsangelegenheiten referire . . . . . .

—— **Tabellen** Formular der Landestabellen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle . . . . . .

—— **Taxamts-Officiere** sind in Ansehung der Diäten mit den Kanzlisten den Länderstellen gleich zu halten, und in die 11. Klasse zu setzen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
Hofdecret	24	Dec.	1782	—	—	3	280	3	509				
Hofkanzleydecret	4	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	46
Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeitsordnung	14	July	1775	7	235								
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	246		
Patent	19	Febr.	1756	3	314								
Verordnung	27	May	1768	8	297								
Verordnung	13	Sept.	1771	6	383								
Verordnung	7	Jän.	1772	6	432								
Verordnung	11	Jän.	1772	6	432								
Hofentschließung	10	Sept.	1768	5	370								
Hofdecret	6	May	1775	7	216								
Nachricht	5	April	1776	7	514								
Hofdecret	8	April	1769	5	416								
Hofentschließung	10	April	1773	6	580								
Hofdecret	16	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	124
Hofkammerdecret	27	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	22

Von Land — Land.

Land-

—— Thierärzte In den deutschen Erbländern werden mehrere Landesthierärzte mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. angestellt . . .

—— Unterkämmerer hat sich bey Städten in das Contributionswesen nicht zu mischen . . . . . .

—— Verrath Was Landesverrath sey, und wie derselbe zu bestrafen . . .

—— Visitation Bestimmungen, auf welche Weise die Hausvisitationen gegen das müßige Gesindel vorzunehmen . . . . . .

—— —— ist erst den Tag zuvor den Richtern und mit aller Behutsamkeit kundzumachen . . . . . .

—— —— Instruction zur Vornahme der Landesvisitation; Bestimmungen wegen Anhaltung und Verpflegung der Bettler, Müßiggänger und Vagabunden . . . . . .

—— —— ist auch in Judenhäusern und bey Judengemeinden vorzunehmen . .

—— Fragner Aller Zwischenhandel der Unterhändler und Landfragner nach Wien mit Victualien wird abgestellet, und bestimmet, daß nur jenen Landfragnern welche über drey Meilen von Wien wohnen, der Handel mit Victualien gestattet sey . . . . . .

—— Gerichte haben auf Verlangen der Universität den Körper eines Justificirten unentgeldlich auszufolgen . . . . . .

—— —— So oft ein Soldat vom Hofkriegsrathe oder einem Landgerichte verurtheilet wird, soll dem Regimente davon die Nachricht gegeben, und das von einem Landgerichte gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachsicht und Verfügung eingesendet werden . . . .

—— —— Jene, welche ein Verbrechen begangen hätten, und sich zum Militär anwerben ließen, sind den Landgerichten auszufolgen . . .

—— —— Die Schäblinge sind von Landgericht zu Landgericht mittels eines von einem jeden Orte zu unterfertigenden Schubpasses abzuschicken.

—— —— Wie die Landgerichte gegen die bey der Landesvisitation ergriffenen Bettler, Vagabunden und Handwerksbursche zu verfahren haben..

—— —— Von den Grundobrigkeiten kommen die Atzungskosten der abzuschiebenden Bettler, Vagabunden ꝛc. an die Landgerichte zu vergüten. Nur Criminalauslagen sind von letzteren zu bestreiten . . . .

—— —— können bey den Fleischern, Wirthen und Bäckern wegen Maß und Gewicht, in allen, in ihrem Bezirke liegenden Häusern Untersuchung halten . . . . . .

—— —— Das bisher bestandene Oberstthofgericht, dann das k. k. Stadt- und Landgericht haben aufzuhören, und sollen mit der Gerichtsbarkeit des Magistrats der Stadt Wien vereinbaret werden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	9	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	165
Hofreſcript für Böhmen	18	Sept.	1751	1	307								
§. 45 bis 48 des Geſetzes üb. Verbrechen u. Straf.	13	Jän.	1787	—	--	14	817						
Schub-Ordnung	26	Febr.	1750	1	136								
Schub-Ordnung	26	Febr.	1750	1	136								
Verordnung	30	Juny	1775	7	233								
Patent	1	Sept.	1753	1	376								
Verordnung	8	July	1768	5	349								
Hofdecret	26	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	212
Verordnung	24	Nov.	1742	1	7								
Wien	14	Sept.	1745	1	23								
Patent	31	Dec.	1762	4	137								
Wien	14	Sept.	1745	1	24								
Patent	31	Dec.	1762	4	138								
Schub-Ordnung	26	Febr.	1752	1	139								
Sicherheits-Ordnung für Oeſterreich ob der Enns	1	Sept.	1752	1	376								
Sicherheits-Ordnung für Oeſterreich ob der Enns	1	Sept.	1752	1	376								
Hofdecret	5	Sept.	1772	6	536								
Hofentſchließung	27	Sept.	1783	—	—	4	420	4	422				

Von Landg — Landk.

Land-Gerichte
—— —— Die Atzungsunköſten für das, wegen eines Verbrechens zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Militärindividuum ſind von den Landgerichten zu tragen . . . . . .
—— —— Einführung der Criminalgerichte, und Aufhebung der bisher beſtandenen ſogenannten Landgerichtsherrlichkeiten, dann Verzeichniß der zu Criminalgerichten beſtellten Magiſtrate der Haupt- und Kreisſtädte . . . . . .
—— —— Die vielen Landgerichte werden aufgehoben, und nur für einen ganzen Kreis oder größern Bezirk ein Criminalgericht beſtellet . .
—— —— Von den bisherigen freyen Landgerichten müſſen die Criminalurtheile in den Fällen des §. 169, 170 und 171 der Criminalgerichtsordnung dem Criminalobergerichte vorgelegt werden . . .
—— Geſind-Ordnung Siehe Dienſtbothen-Ordnung.
—— Geſtütte Mit den Landgeſtütten wird eine andere Einrichtung getroffen, und alle Beſcheller dem Hofkriegsrathe übergeben . . . .
—— Güter ohne allerhöchſte Bewilligung an die Geiſtlichkeit zu verkaufen wird verbothen . . . . . .
—— —— Erläuterung des Patentes vom 1. May 1766 wegen der auf vier Percent herabgeſetzten Intereſſen, wie die Herabſetzung der gerichtlichen Schätzung der Landgüter auf vier Perc. zu verſtehen ſey .
—— Häuſer Behandlung der ſtändiſchen Landhäuſer und Gebäude bey der Häuſerſteuer . . . . . .
—— Karten, welche ſich in Verlaſſenſchaften der Militärofficiere vorfinden, ſind der Militärbehörde einzuſenden . . . . . .
—— —— Von jeder, in den Staaten des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates erſchienenen Landkarte iſt ein Gratis-Exemplar an die k. k. Hofbibliothek einzuſenden . . . . . .
—— —— zum Unterrichte der Schuljugend werden unter ämtlicher Aufſicht und Leitung bey der Wiener k. k. Schulbücherverſchleiß-Adminiſtration herausgegeben . . . . . .
—— —— Bey Landkarten aller Art iſt nicht die Handzeichnung, ſondern auf die Gefahr des Verlegers der erſte Probeabdruck zur Cenſur vorzulegen . . . . . .
—— Kutſchen Die mit Landkutſchen oder gedungenen Fuhren reiſenden Officiere ſind von den Mauthen nicht befreyt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofbescheid	29	Jän.	1784	—	—	7	5	7	5				
Patent	20	August	1787	—	—	14	905						
Hofdecret.	30	August	1787	—	—	14	917						
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich . .	14	August	1788	—	—	16	1166						
Hofentschließung.	8	Febr.	1774	7	20								
Verordnung	11	Octob.	1753	2	244								
Patent	14	May	1766	5	37								
Hofkanzleydecret	22	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	349
Hofentschließung . . .	14	Febr.	1778	8	173								
Hofkanzleydecret . . .	23	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	75
Studien-Hofcomm. Decr.	15	März	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	87
Hofkanzleydecret.	10	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	295
Hofkanzleydecret	1	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	328
Hofkanzleydecret	4	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	352
Studien-Hofcomm. Decr.	16	Nov.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	3	177
	24	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	78
												42	113
Hofkanzleydecret.	7	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	3	97
Patent	3	Febr.	1770	6	159								

Von Land — Land.

Land-
—— Kutscher und Lehenrößler sollen die Reisenden mit vorreitenden Knechten oder anhängendem Posthorn postmäßig nicht befördern, auch keine Briefe sammeln oder Pferde wechseln; dießfällige Strafe . .

—— —— sind zu bestrafen, wenn sie Reisende mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen oder anhängendem Posthorne befördern. .

—— —— sollen Päcke von zwanzig, und unter zwanzig Pfund zur Beförderung nicht annehmen . . . . . .

—— —— sollen keine rothen Röcke mit blauen Aufschlägen tragen . . . .

—— —— und Fuhrleute sollen bey beladenen Fuhren Radschuhe und Sperrketten führen . . . . . .

—— —— Kutscherordnung für Landkutscher, Fuhrleute, Zeiselfuhrinhaber und Pferdehälter . . . . . .

—— —— Verzeichniß der, von jeder Hauptstadt in den k. k. Landen zwölf oder auch dreyzehn Meilen entfernten Poststationen, wo den Land- und Lehenkutschern, dann auch mit Pferden versehenen Wirths- und anderen Fuhrleuten die Ablösung, oder Wechslung der Pferde nach Maßgabe des Postpatents gestattet wird . . . . . .

—— —— Gerechtigkeiten sind da nicht zu verleihen, wo es weder Nothwendigkeit noch Nutzen erheischet. . . . . .

—— —— dürfen keine Briefe sammeln oder austheilen . . . . . .

—— —— Was die Landkutscher, welche Passagiers von Prag über Land führen wollen, zu beobachten haben . . . . . .

—— Leder Die Beschauung und Stämplung des, nach Prag einzuführenden Landleders soll gänzlich aufgehoben, und dessen Einfuhr dahin den Landlederern zu allen Zeiten gestattet werden . . . . . .

—— Leute Die Kreisämter haben die in Prozessen der Landleute an sie gelangenden an die Appellationsstelle gehörigen Recurse immer sogleich dahin abzugeben . . . . . .

—— —— und ursprüngliche Erzeuger können in Wien täglich auf den angewiesenen Plätzen verkaufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	16	Dec.	1748	1	94								
Patent	16	Dec.	1748	1	100								
Hofrescript	17	Jän.	1750	1	135								
Hofrescript für Oesterreich und Böhmen	25	Jän.	1751	1	250								
Verordnung	14	April	1752	1	355								
Hofrescript	11	Nov.	1752	1	425								
	8	Febr.	1773	8	529								
§. 16 des Post-Patentes	16	Dec.	1748	—	—	11	439	11	439				
Patent	5	August	1750	1	195								
Verordnung	9	Dec.	1750	1	245								
Hofentschließung	2	Dec.	1752	1	430								
Hofrescript	2	April	1759	3	528								
Verordnung	29	Nov.	1765	4	521								
	8	Febr.	1773	8	532								
Verordnung	25	May	1781	—	—	4	42	4	44				
§. 9 des Post-Patentes v. 8. Febr. 1772. Erklärung des erwähnten Paragraphes durch Patent	24	Octob.	1782	—	—	4	40	4	41				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	16	Jän.	1789	—	—	17	464						
Hofdecret	29	Nov.	1784	—	—	7	491	7	495				
Hofdecret	19	Jän.	1786	—	—	11	592	11	592				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69

Von Land — Land.

Land-
—— Männer Wie in Sterbfällen der Officiere, welche wirkliche Landleute sind, hinsichtlich der Verlassenschaft-Abhandlung vorzugehen . .
—— —— Bestimmung der Abhandlung und Sterbgebühren hinsichtlich der in Wien absterbenden böhmischen Landmänner . . . . . .
—— —— Herren- oder Ritterstandes haben in causa tertii, mit Ausnahme der Criminalfälle, ihre Zeugenschaft sub fide Nobili auszustellen ..
—— —— Todfälle der Generale und Officiere, welche zugleich Landmänner sind und das Incolat besitzen, sind den Civilinstanzen anzuzeigen ..
—— —— Das Invaliden-Abfahrtsgeld ist auch von dem Vermögen jener Militärs zu entrichten, die zugleich Landmänner oder in Hofdiensten sind . . . . . .
—— —— Ein, zum Militärkörper gehöriger, begüterter oder unbegüterter Landmann stehet in landgerichtlichen Fällen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Civilangelegenheiten stehet der unbegüterte unter der Militärgerichtsbarkeit; derjenige aber, der eine ständische Realität oder ein Fideicommiß besitzet, unter den Landrechten . .
—— Mannschaft Niemand kann auf die Landmannschaft und die davon abhangenden Gerechtsamen Anspruch machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmannes erworben hat . . . . . .
—— Meister Die Meister- oder Probstücke der Landmeister können in demselben Wohnorte unter Aufsicht nur eines der nächstgelegenen Meister verfertiget werden . . . . . .
—— Miliz Errichtung der Landmiliz in Tyrol nach Maßgabe des Landlibells vom Jahre 1511 . . . . . .
—— Obervogt Wie bey Besetzung der Landobervogt- und Oberamtrathsstellen in den vorder-österreichischen Landen vorzugehen sey . .
—— Physicate Erneuerung der Verordnung vom 18. September 1788, vermög welcher kein Arzt ein Landes-Physikat erlangen soll, der sich nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause verwenden ließ . . . . . .
—— Physiker sollen sich von ihren Stationen ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreisobrigkeit nicht entfernen . . . . . .
—— Rechte In wie fern den Landrechten die Bestrafung der Advocaten zustehe . . . . . .
—— —— Regulirung des adeligen Gerichtes in Steyermark unter der Benennung der k. k. Landrechte. Bestimmung der Wirksamkeit derselben ..

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	14	Sept.	1745	1	24								
Patent	31	Dec.	1762	4	139								
Hofentschließung	12	Octob.	1753	2	253								
Patent	9	April	1757	3	349								
Verordnung	15	Febr.	1755	3	170								
Hofentschließung	30	Octob	1762	4	127								
Verordnung	6	Dec.	1766	5	158								
Hofdecret	19	May	1785	—	—	8	722	8	724				
§. 5 des 2. Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches	1	Nov.	1786	—	—	10	320	10	320				
Regierungs-Verordnung	14	März	1786	—	—	11	265	11	266				
Patent	28	August	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	71
Hofdecret	26	Jän.	1789	—	—	18	539						
Hofkanzleydecret	28	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	28
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	9								
Erläuterung der §§. 409 u. 428 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	9	476	9	475				
Hofentschließung	30	Sept.	1782	—	—	9	497	9	497				

Von Land — Land.

Land-Rechte

—— —— sind die privilegirte Instanz des Fiscal-Amtes . . . . . .

—— —— haben mit den Kreisämtern unmittelbar, und zwar mit Insinuate zu correspondiren . . . . . .

—— —— Den k. Landrechten sind die Vormundschafts-Curatel oder Administrations-Rechnungs-Tabellen über das Vermögen der adeligen Minorennen einzusenden . . . . . .

—— —— Was die Gerhaben, Curatoren und Administratoren in Rücksicht der, bey den k. k. Landrechten einzulegenden Depositen zu thun haben . . . . . .

—— —— Adelige, auch wenn sie eine Handlung oder Gewerb treiben, unterstehen dem Landrechte . . . . . .

—— —— Das Landrecht in Tyrol hat sich in das Criminal-Fach nicht zu mengen . . . . . .

—— —— Das in jeder Provinz bestehende Landrecht ist dem, in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthan der ottomannischen Pforte als die privilegirte Instanz zugewiesen . . . . . .

—— —— Zur Aufnahme der verfallenden Pupillar- und Administrations-Rechnungen sind den Steyerischen Landrechten Raitofficianten bewilliget und hierzu eine Rait-Taxe bestimmet . . . . . .

—— —— Die Fideicommiß-Depurations-Tabellen sind halbjährig an die Landrechte einzusenden . . . . . .

—— —— Das Landrecht hat sich in Fideikommiß-Geschäfte nur dann einzulassen, wann dem Besitzer ein in- oder ausländischer Adel eigen ist. .

—— —— Bey allen Landrechten werden eigene besoldete Raitofficianten zur Aufnahme der Pupillar- und Administrations-Rechnungen aufgenommen . . . . . .

—— —— Die in den kaiserlichen oder öffentlichen Gebäuden wohnenden Parteyen unterstehen dem Landrechte, die Unadeligen dem Magistrate . .

—— —— Die Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der sie gegen den vormahls bestandenen Conseß in causis summae principis et commissorum gestanden sind. . . . . .

—— —— Jener unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, dem in dem Bezirke derselben die Privatgerichtsbarkeit zustehet, gehört für seine Person zu dem Landrechte . . . . . .

—— —— Die mährisch-schlesischen Landrechte haben über Absterben eines Fürsten Schlesiens in Rücksicht des, in Schlesien befindlichen Verlassenschaftsvermögens die Verlassenschafts-Abhandlungspflege zu besorgen. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 38 der Fiscalamts-Instruction	20	März	1783	—	—	4	133	4	135				
Hofdecret.	2	Juny	1783	—	—	5	276	5	206				
Verordnung in Böhmen .	2	Sept.	1783	—	—	5	141	5	69				
Verordnung	28	Octob	1783	—	—	5	142	5	70				
Hofentschließung. . . .	5	Febr.	1784	—	—	9	503	9	503				
Hofentschließung. . . .	5	Febr.	1784	—	—	9	833	9	836				
Hofd. v. 5. u. Appell. Decr.	13	April	1784	—	—	7	842	7	842				
Hofdecret	21	Octob	1785	—	—	9	495	9	495				
Verordnung	22	April	1784	—	—	7	889	7	890				
Verordnung	9	May	1784	—	—	7	936	7	908				
Verordnung	24	Dec.	1784	—	—	7	936	7	908				
Hofdecret.	23	August	1784	—	—	9	863	9	817				
Hofentschließung. . . .	9	Sept.	1784	—	—	9	810	9	810				
Hofentschließung. . . .	6	Dec.	1784	—	—	9	496	9	496				
Hofentschließung. . . .	13	Jän.	1785	—	—	9	503	9	503				
Hofdecret.	9	May	1785	—	—	9	459	9	459				
Hofdecret.	21	Dec.	1785	—	—	9	715	9	715				

Von Land — Land.

Land-Rechte

—— —— Wenn sich bey dem vereinigten kärnthnerischen und krainerischen Landrechte zu dem Vortrage einer Rechtssache ein Abgang von der vorgeschriebenen Zahl der Votanten äußerte, wird demselben zugestanden, den Bürgermeister, oder nach Erforderniß auch einen oder den andern Rath des Laibacher Stadtmagistrates zur Sitzung beyzuziehen . . . . . .

—— —— Errichtung dreyer Landrechte in Galizien zu Lemberg, Tarnow und in Stanislawow . . . . . .

Bestimmung ihrer Gränzen . . . . . .

—— —— Das böhmische Landrecht kann sich in ein Criminalgeschäft in keinem andern, als dem einzigen Falle einmengen, wenn ein processus accusatorius wider eine höhere Standesperson, die vorhin zu dem größern Landrechte gehörte, angebracht wird . . .

—— —— Die Gattinn eines Militärs, wenn sie für ihre Person begütert ist, stehet nach der Verordnung vom 19. März 1785 unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte . . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der vorder-österreichischen Stände wegen Unterordnung des Adels unter das Landrecht, und wegen des bey dem vorder-österreichischen Landrechte eingeführten Mortuariums . . . . . .

—— —— Die Bucowina wird von Galizien getrennt und zur adeligen Rechtsbehörde das Landrecht zu Stanislawow bestimmet . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligung für die Stadt Triest wegen Vereinigung des Magistrats und des Stadt- und Landrechtes . . . . . .

—— —— In Krain und in Kärnthen werden eigene Landrechte errichtet, welche mit den Landeshauptmannschaften vereiniget sind . . .

—— schafts-Kasse Unterricht, nach welchem sich die Landschafts-Hauptkasse in Verrechnung der Grundsteuergelder zu benehmen hat . .

—— —— Chirurgen können in den k. k. Erblanden nicht angestellt werden, ohne aus der Geburshilfe geprüfet zu seyn . . . .

—— —— Physikern ist von Badern auf dem Lande über gefährliche Krankheiten die Anzeige zu machen . . . . . .

—— Schreiber Deren Ernennung behalten sich Se. Majestät vor . . .

—— Schulen Wo Landschulen sind, ist die Katechisation wöchentlich wenigstens Einmahl einzuführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich	26	Juny	1786	—	—	11	651	11	651				
Hofdecret	13	Juny	1787	—	—	14	723						
Patent	13	Sept.	1787	—	—	14	725						
Hofdecret für Böhmen .	27	Octob.	1787	—	—	14	923						
Hofdecret	13	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	26		
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Patent	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	2	1		
Hofdecret	5	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	188		
Patent	3	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	194		
. . . . .	—	—	—	—	—	17	299						
Patent	10	April	1773	6	589								
Verordnung	22	Dec.	1764	4	297								
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofkammerdecret	10	Octob.											
Hofdecret	16	Jän.	1781	—	—	1	339	1	375				

[redacted]

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Jurisdictions-Normale	14	Sept.	1745	1	22								
Patent	31	Dec.	1762	4	137								
Hofreseript	19	Febr.	1751	1	252								
Hofreseript	10	Nov.	1753	2	252								
Hofreseript	27	März	1756	3	324								
Hofentschließung	23	Jän.	1764	4	264								
Verordnung	23	Jän.	1767	5	177								
Hofdecret	20	Febr.	1768	5 7	234 469								
Hofentschließung	19	Octob.	1768	5	383								
Verordnung	14	Octob.	1772	8	551								
Verordnung für Böhmen.	11	Juny	1773	6	602								
Hofdecret	13 24	Febr. März	1774	7	20								
Patent	13	Juny	1775	7	220								
Patent	14	Dec.	1785	—	—	10	177	10	177				
Patent	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	2	1		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	75		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	78		

Von Land — Land.

Land-Stände

—— —— Verfassung der Stände in Görz und Gradiska. Wegen Abhaltung ständischer Versammlungen; Aufstellung eines Ausschusses; Dauerzeit der Deputirtenwahl, und Besetzung der ständischen Aemter . .

—— —— in Görz und Gradiska erhalten den Wein- und Fleischtax . . .

—— —— in Galizien erhalten das Präsentationsrecht zu den, statt der adeligen Leibgarde in der Neustädter Akademie errichteten Stiftungsplätzen . . . . . .

—— —— Die Universitäten werden zum Mitstande der Landstände ernannt..

—— —— in Galizien erhalten das Präsentationsrecht zur galizischen adeligen Leibgarde . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligung über die Bitten der Stände Tyrols, um Bestätigung der Freyheiten, und Aufhebung der unter Joseph dem Zweyten eingeführten neuen Abgaben . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bestimmung wegen der Zeit des Postulaten-Congresses und des Steuercompromisses bey den Ständen Tyrols. Wiederherstellung der zwey Activitäten zu Insbruck und Botzen; Besetzung der Landeshauptmannsstelle durch einen Eingebornen. Bestellung eines Generalreferenten. Bestimmung wegen der Wahl der Verordneten zur Activität . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligungen für die mährischen Stände . . . .

—— —— Bestimmung, wie die Credits-Pamatken der mährischen Stände auszufertigen, und in Vormerkung zu führen sind . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung für die Stände Mährens in Beziehung auf die ständische Verfassung . . . . . .

—— —— in Mähren erhalten das Vorschlagsrecht zu Stiftplätzen der Teufenbachischen Stiftung . . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung wegen Einvernehmung der schlesischen Fürsten und Stände über Gegenstände der Gesetzgebung . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung über die von den Landständen ob der Enns angebrachten Bitten und Beschwerden . . . . . .

—— —— in Oesterreich ob der Enns erhalten das Vorschlagsrecht für Stiftungsplätze der Neustädter Akademie . . . . . .

—— —— von Böhmen kommen in Wien einen Agenten halten . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	79		
Hofkanzleydecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	81		
Rescript	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	23		
Hofdecret.	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	66		
Rescript	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	76		
Rescript	14	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	97		
Rescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	109		
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	245		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	250		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	296		
Hofdecret.	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	114		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	120		
Hofdecret.	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	164		

Von Land — Land.

Land-Stände
—— —— in Niederösterreich erhalten wieder Taz- und Umgeldsrecht, wie solches die Taz- und Zapfenmaßordnungen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns vom 23. Jän. 1659 und 26. August 1775 vorschreibt Die Fassionen müssen nach der Verordnung vom Jahr 1763 eingelegt werden . . . . . .
—— —— Den Landständen Tyrols wird der ehemahlige Pachtcontract über das Umgeldgefäll auf zehn Jahre verlängert . . . . . .
—— Streicher Siehe Vagabunden.
—— Tafel Vorschrift wegen Vormerkung der General-Hypotheken bey der Landtafel . . . . . .
—— —— Wie sich wegen der Intabulation zu benehmen, wenn ein Landtafelunfähiger von einem Landtafelfähigen zum Erben eingesetzt wird ..
—— —— Norm, wie vorzugehen, wenn bey vorgefallenen Criden zwischen den Creditoren des Erblassers und dessen Erben über die Priorität und Classification ein Streit entsteht . . . . . .
—— —— Benehmungsvorschrift bey Verkaufung eines Gutes wegen Crida, zur Sicherung der Contributionskasse und der in Händen der Dominien befindlichen Ruralgründe . . . . . .
—— —— Zur Sicherheit der den Unterthanen von ihrer abgelebten Obrigkeit vermachten Legate, hat die Landtafel von solchen Vermächtnissen die Anzeige an die Landesstelle zu machen . . . . . .
—— —— Sicherheit in Böhmen und Mähren können alle Erbunterthanen genießen, und ihre Obligationen und Schuldforderungen einverleibet werden. Dießfälliges Benehmen und Einverleibungstaxe mit 4 pr. Mille . . . . . .
—— —— Sicherheit wird auch auf Akatholiken, Bauern und Juden bestimmt..
—— —— Advocaten sollen sowohl bey der Landtafel als bey Magistraten, in Concursfällen nebst den einzubringenden Liquidationen respectu causae principalis zu gleicher Zeit auch die hiervon zu fordern habenden Interessen mit Benennung des Termins von wem, liquidiren . . . . . .
—— —— Wie die Einverleibung der Schuldverschreibungen in die Landtafel, und rücksichtlich der Kirchengelder, der Waisengelder und Heirathverschreibungen vorzunehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	165		
Hofdecret	18	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	4	113		
Hofrescript	14	Sept.	1749	1	123								
Patent	21	Juny	1751	1	297								
Hofrescript	26	Juny	1751	1	298								
Hofrescript	6	Nov.	1751	1	314								
Hofrescript	18	Dec.	1751	1	328								
Hofrescript	24	Juny	1752	1	365								
Verordnung	19	März	1755	3	173								
Hofrescript	5	July	1755	3	214								
Hofrescript	9	Febr.	1776	7	494								
Hofrescript	5	July	1755	3	214								
Verordnung	12	July	1755	3	215								
Hofrescript	6	März	1756	3	316								

Von Land — Land.

Land-Tafel

—— —— Errichtung in Oesterreich unter der Enns, mit der Bestimmung, welche Realitäten und Urkunden zu intabuliren; Vormerkungstermin; Prioritätsrecht; Beschaffenheit der vorzumerkenden landtafelmäßigen Schuldscheine; Errichtung und Einverleibung der Fideicommisse; Vormerkung der milden Stiftungen; Bestimmungen wegen der Interessen von vorgemerkten Capitalien, und sonstiges Benehmen . . . . . .

—— —— Unterricht und Instruction für das Landtafelpersonale über ihre Pflichten und Manipulation . . . . . .

—— —— Errichtung in Oesterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— Nach dem die Interessen mit 4 Perc. als gesetzmäßige Interessen des Staates erklärt worden, sollen keine andere als 4 perc. Schuldbriefe bey der Landtafel einverleibet werden . . . . . .

—— —— Wie die Landtafel-Extracte zur Vermeidung der Rechtsstreitigkeiten zu verfassen . . . . . .

—— —— Die auf landtäflichen Gütern anliegenden Stiftungscapitalien müssen landtäflich versichert und in Ansehung der bey den weltlichen Stiftungen vorhandenen Realitäten jährlich ein Ausweis über die zugewachsenen oder veräußerten Güter, dann über den Betrag, was hievon zum öffentlichen Fonde angelegt worden, nach Hof überreichet werden . . . . . .

—— —— In Absicht auf die Lehensicherheit, ist bey den Erbtheilungen in die Landtafel nichts einzutragen, wo nicht vorläufig die Appellationskammer einvernommen und beygezogen worden . . . . . .

—— —— Sicherheit wird auch auf Fremde und Ausländer erstreckt, und kann ein solcher, wenn ihm nichts als das Incolat abgeht, auch das Gut oder Unbewegliche, worauf er Geld leihet besitzen, in die Landtafel eingeführet werden, folglich das Executionsrecht haben, die Güter kaufweise an sich bringen, und gleich jedem Inländer das Incolat erwerben . . . . . .

—— —— Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotirung ihrer Forderungen auf das, in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut auch vor der erfolgten gerichtlichen Einantwortung bewilliget werden . . . . . .

—— —— Wie bey Schätzung eines landtäflichen Gutes in Concursfällen vorzugehen sey . . . . . .

—— —— Zu Freyburg in Breisgau wird eine Landtafel errichtet, und die Aufsicht darüber dem vorderösterreichischen Landrechte übertragen . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent.	24	Nov.	1758	3	485								
Verordnung	15	Febr.	1759	3	512								
Patent.	7	August	1762	4	116								
Patent.	1	May	1766	5	32								
Hofdecret	26	Oktob.	1766	5	136								
Verordnung	24	Jän.	1767	5	180								
Hofentschließung.	4	Nov.	1768	5	387								
Hofrescript	9	Febr.	1776	7	494								
Hofdecret.	27	May	1782	—	—	9	682	9	682				
. . . . .	—	—	—	—	—	9	480	9	480				
Patent.	1	August	1783	—	—	4	551	4	556				

Von Land — Land.

Land-Rechte

—— —— Wenn sich bey dem vereinigten kärnthnerischen und krainerischen Landrechte zu dem Vortrage einer Rechtssache ein Abgang von der vorgeschriebenen Zahl der Votanten äußerte, wird demselben zugestanden, den Bürgermeister, oder nach Erforderniß auch einen oder den andern Rath des Laibacher Stadtmagistrates zur Sitzung beyzuziehen . . . . . .

—— —— Errichtung dreyer Landrechte in Galizien zu Lemberg, Tarnow und in Stanislawow . . . . . .

Bestimmung ihrer Gränzen . . . . . .

—— —— Das böhmische Landrecht kann sich in ein Criminalgeschäft in keinem andern, als dem einzigen Falle einmengen, wenn ein processus accusatorius wider eine höhere Standesperson, die vorhin zu dem größern Landrechte gehörte, angebracht wird . . .

—— —— Die Gattinn eines Militärs, wenn sie für ihre Person begütert ist, stehet nach der Verordnung vom 19. März 1785 unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte . . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der vorder-österreichischen Stände wegen Unterordnung des Adels unter das Landrecht, und wegen des bey dem vorder-österreichischen Landrechte eingeführten Mortuariums . . . . . .

—— —— Die Bucowina wird von Galizien getrennt und zur adeligen Rechtsbehörde das Landrecht zu Stanislawow bestimmet . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligung für die Stadt Triest wegen Vereinigung des Magistrats und des Stadt- und Landrechtes . . . . . .

—— —— In Krain und in Kärnthen werden eigene Landrechte errichtet, welche mit den Landeshauptmannschaften vereiniget sind . . .

—— schafts-Kasse Unterricht, nach welchem sich die Landschafts-Hauptkasse in Verrechnung der Grundsteuergelder zu benehmen hat . .

—— —— Chirurgen können in den k. k. Erblanden nicht angestellt werden, ohne aus der Geburshilfe geprüfet zu seyn . . . .

—— —— Physikern ist von Badern auf dem Lande über gefährliche Krankheiten die Anzige zu machen . . . . . .

—— Schreiber Deren Ernennung behalten sich Se. Majestät vor . . .

—— Schulen Wo Landschulen sind, ist die Katechisation wöchentlich wenigstens Einmahl einzuführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich	26	Juny	1786	—	—	11	651	11	651				
Hofdecret	13	Juny	1787	—	—	14	723						
Patent	13	Sept.	1787	—	—	14	725						
Hofdecret für Böhmen .	27	Octob.	1787	—	—	14	923						
Hofdecret	13	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	26		
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Patent	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	2	1		
Hofdecret	5	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	188		
Patent	3	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	194		
. . . . .	—	—	—	—	—	17	299						
Patent	10	April	1773	6	589								
Verordnung	22	Dec.	1764	4	297								
Hofdecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofkammerdecret	10	Octob.											
Hofdecret	16	Jän.	1781	—	—	1	339	1	375				

Von Land — Land.

Land-

—— Stände Stabs- und Oberofficiere und deren Frauen, welche keine Landstände sind, sollen vom Regimente oder Hofkriegsrathe processirt werden . . . . . .

—— —— Die Gebäude zur Versammlung der Landstände sind steuerfrey . .

—— —— Rangbestimmung für die Landesmitglieder bey ständischen Versammlungen . . . . . .

—— —— Die bey Obrigkeiten anliegenden Capitalien, welche den Unterthanen gehören, sind aufzukünden und bey den Ständen anzulegen, sodann aber ohne Bewilligung der Landesstelle nicht zu erfolgen . .

—— —— in Steyermark können im Falle eines Criminalverbrechens, von ihren Mitgliedern processirt werden . . . . . .

—— —— Wann denselben die militärischen Ehren zu bezeigen . . . . .

—— —— sollen für Civil- und Militärakademien, wozu ihnen das Präsentationsrecht zustehet, immer nur ganz taugliche Subjecte in Vorschlag bringen . . . . . .

—— —— Auf welche Art die Landstände die Besetzungsvorschläge für die adeliae Militär-Pflanzschule einzureichen haben, und daß hierzu adelige und Officierssöhne vorgeschlagen werden können . . . .

—— —— Bestimmung, wie bey Verleihung des Incolates in den Herrenstand, durch Einlegung von Familienwappen, documentirten Abstammungen, Anzeige von Bedienstungen und Würden, Ahnentafeln bewirkt werden können . . . . . .

—— —— Auf die bey den böhmischen Ständen verzinslich anliegenden Capitalien und Interessen soll weder ein Kummer noch Verboth angenommen werden, wenn von den Gerichtstellen das Verboth nicht erwirkt worden . . . . . .

—— —— Die Kassen der Landstände sind öfter zu untersuchen . . . .

—— —— Einrichtung und Verfassung der galizischen Landstände . . . .

—— —— Einverleibung der im Innviertel befindlichen adeligen Güterbesitzer in die Gemeinschaft der ob der ennsischen Landstände . . . .

—— —— Die Landstände der Bucowina werden von jenen Galiziens getrennt.

—— —— Allerhöchste Entschließung und Bewilligung über die Beschwerde der Stände von Görz und Gradiska . . . . . .

—— —— In wie weit der Landeshauptmann (von Triest, Görz und Gradiska) und die ständische Deputation Gelder aus der Domesticalkasse anweisen können . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Jurisdictions-Normale	14	Sept.	1745	1	22								
Patent	31	Dec.	1762	4	137								
Hofreseript	19	Febr.	1751	1	252								
Hofreseript	10	Nov.	1753	2	252								
Hofreseript	27	März	1756	3	324								
Hofentschließung	23	Jän.	1764	4	264								
Verordnung	23	Jän.	1767	5	177								
Hofdecret	20	Febr.	1768	5 7	234 469								
Hofentschließung	19	Octob.	1768	5	383								
Verordnung	14	Octob.	1772	8	551								
Verordnung für Böhmen	11	Juny	1773	6	602								
Hofdecret	13 24	Febr. März	1774	7	20								
Patent	13	Juny	1775	7	220								
Patent	14	Dec.	1785	—	—	10	177	10	177				
Patent	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	2	1		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	75		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	78		

Von Land — Land.

Land-Stände

—— —— Verfassung der Stände in Görz und Gradiska. Wegen Abhaltung ständischer Versammlungen; Aufstellung eines Ausschusses; Dauerzeit der Deputirtenwahl, und Besetzung der ständischen Aemter . .

—— —— in Görz und Gradiska erhalten den Wein- und Fleischtax . . .

—— —— in Galizien erhalten das Präsentationsrecht zu den, statt der adeligen Leibgarde in der Neustädter Akademie errichteten Stiftungsplätzen . . . . . .

—— —— Die Universitäten werden zum Mitstande der Landstände ernannt..

—— —— in Galizien erhalten das Präsentationsrecht zur galizischen adeligen Leibgarde . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligung über die Bitten der Stände Tyrols, um Bestätigung der Freyheiten, und Aufhebung der unter Joseph dem Zweyten eingeführten neuen Abgaben . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bestimmung wegen der Zeit des Postulaten-Congresses und des Steuercompromisses bey den Ständen Tyrols. Wiederherstellung der zwey Activitäten zu Insbruck und Botzen; Besetzung der Landeshauptmannsstelle durch einen Eingebornen. Bestellung eines Generalreferenten. Bestimmung wegen der Wahl der Verordneten zur Activität . . . . . .

—— —— Allerhöchste Bewilligungen für die mährischen Stände . . . .

—— —— Bestimmung, wie die Credits-Pamatken der mährischen Stände auszufertigen, und in Vormerkung zu führen sind . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung für die Stände Mährens in Beziehung auf die ständische Verfassung . . . . . .

—— —— in Mähren erhalten das Vorschlagsrecht zu Stiftplätzen der Teufenbachischen Stiftung . . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung wegen Einvernehmung der schlesischen Fürsten und Stände über Gegenstände der Gesetzgebung . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung über die von den Landständen ob der Enns angebrachten Bitten und Beschwerden . . . . . .

—— —— in Oesterreich ob der Enns erhalten das Vorschlagsrecht für Stiftungsplätze der Neustädter Akademie . . . . . .

—— —— von Böhmen kommen in Wien einen Agenten halten . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	79		
Hofkanzleydecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	81		
Reſcript	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	23		
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	66		
Reſcript	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	76		
Reſcript	14	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	97		
Reſcript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	109		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	245		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	250		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	296		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	114		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	120		
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	164		

Von Land — Land.

Land-Stände
—— —— in Niederösterreich erhalten wieder Taz- und Umgeldsrecht, wie solches die Taz- und Zapfenmaßordnungen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns vom 23. Jän. 1659 und 26. August 1775 vorschreibt Die Fassionen müssen nach der Verordnung vom Jahr 1763 eingelegt werden . . . . . .
—— —— Den Landständen Tyrols wird der ehemahlige Pachtcontract über das Umgeldgefäll auf zehn Jahre verlängert . . . . . .
—— Streicher Siehe Vagabunden.
—— Tafel Vorschrift wegen Vormerkung der General-Hypotheken bey der Landtafel . . . . . .
—— —— Wie sich wegen der Intabulation zu benehmen, wenn ein Landtafelunfähiger von einem Landtafelfähigen zum Erben eingesetzt wird ..
—— —— Norm, wie vorzugehen, wenn bey vorgefallenen Criden zwischen den Creditoren des Erblassers und dessen Erben über die Priorität und Classification ein Streit entsteht . . . . . .
—— —— Benehmungsvorschrift bey Verkaufung eines Gutes wegen Crida, zur Sicherung der Contributionskasse und der in Händen der Dominien befindlichen Ruralgründe . . . . . .
—— —— Zur Sicherheit der den Unterthanen von ihrer abgelebten Obrigkeit vermachten Legate, hat die Landtafel von solchen Vermächtnissen die Anzeige an die Landesstelle zu machen . . . . . .
—— —— Sicherheit in Böhmen und Mähren können alle Erbunterthanen genießen, und ihre Obligationen und Schuldforderungen einverleibet werden. Dießfälliges Benehmen und Einverleibungstaxe mit 4 pr. Mille . . . . . .
—— —— Sicherheit wird auch auf Akatholiken, Bauern und Juden bestimmt..
—— —— Advocaten sollen sowohl bey der Landtafel als bey Magistraten, in Concursfällen nebst den einzubringenden Liquidationen respectu causae principalis zu gleicher Zeit auch die hiervon zu fordern habenden Interessen mit Benennung des Termins von wem, liquidiren . . . . . .
—— —— Wie die Einverleibung der Schuldverschreibungen in die Landtafel, und rücksichtlich der Kirchengelder, der Waisengelder und Heirathverschreibungen vorzunehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	165		
Hofdecret	18	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	4	113		
Hofreſcript	14	Sept.	1749	1	123								
Patent	21	Juny	1751	1	297								
Hofreſcript	26	Juny	1751	1	298								
Hofreſcript	6	Nov.	1751	1	314								
Hofreſcript	18	Dec.	1751	1	328								
Hofreſcript	24	Juny	1752	1	365								
Verordnung	19	März	1755	3	173								
Hofreſcript	5	July	1755	3	214								
Hofreſcript	9	Febr.	1776	7	494								
Hofreſcript	5	July	1755	3	214								
Verordnung	12	July	1755	3	215								
Hofreſcript	6	März	1756	3	316								

Von Land — Land.

Land-Tafel

—— —— Errichtung in Oesterreich unter der Enns, mit der Bestimmung, welche Realitäten und Urkunden zu intabuliren; Vormerkungstermin; Prioritätsrecht; Beschaffenheit der vorzumerkenden landtafelmäßigen Schuldscheine; Errichtung und Einverleibung der Fideicommisse; Vormerkung der milden Stiftungen; Bestimmungen wegen der Interessen von vorgemerkten Capitalien, und sonstiges Benehmen . . . . . .

—— —— Unterricht und Instruction für das Landtafelpersonale über ihre Pflichten und Manipulation . . . . . .

—— —— Errichtung in Oesterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— Nach dem die Interessen mit 4 Perc. als gesetzmäßige Interessen des Staates erklärt worden, sollen keine andere als 4 perc. Schuldbriefe bey der Landtafel einverleibet werden . . . . . .

—— —— Wie die Landtafel-Extracte zur Vermeidung der Rechtsstreitigkeiten zu verfassen . . . . . .

—— —— Die auf landtäflichen Gütern anliegenden Stiftungscapitalien müssen landtäflich versichert und in Ansehung der bey den weltlichen Stiftungen vorhandenen Realitäten jährlich ein Ausweis über die zugewachsenen oder veräußerten Güter, dann über den Betrag, was hievon zum öffentlichen Fonde angelegt worden, nach Hof überreichet werden . . . . . .

—— —— In Absicht auf die Lehensicherheit, ist bey den Erbtheilungen in die Landtafel nichts einzutragen, wo nicht vorläufig die Appellationskammer einvernommen und beygezogen worden . . . . . .

—— —— Sicherheit wird auch auf Fremde und Ausländer erstreckt, und kann ein solcher, wenn ihm nichts als das Incolat abgeht, auch das Gut oder Unbewegliche, worauf er Geld leihet besitzen, in die Landtafel eingeführet werden, folglich das Executionsrecht haben, die Güter kaufweise an sich bringen, und gleich jedem Inländer das Incolat erwerben . . . . . .

—— —— Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotirung ihrer Forderungen auf das, in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut auch vor der erfolgten gerichtlichen Einantwortung bewilliget werden . . . . . .

—— —— Wie bey Schätzung eines landtäflichen Gutes in Concursfällen vorzugehen sey . . . . . .

—— —— Zu Freyburg in Breisgau wird eine Landtafel errichtet, und die Aufsicht darüber dem vorderösterreichischen Landrechte übertragen . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Patent.	24	Nov.	1758	3	485								
Verordnung	15	Febr.	1759	3	512								
Patent.	7	August	1762	4	116								
Patent.	1	May	1766	5	32								
Hofdecret	26	Octob.	1766	5	136								
Verordnung	24	Jän.	1767	5	180								
Hofentschließung	4	Nov.	1768	5	387								
Hofrescript	9	Febr.	1776	7	494								
Hofdecret.	27	May	1782	—	—	9	682	9	682				
. . . . .	—	—	—	—	—	9	480	9	480				
Patent.	1	August	1783	—	—	4	551	4	556				

Von Land — Land.

Land-Tafel

—— —— Wie bey landtäflichen Vormerkungen vorzugehen sey . . . . .

—— —— Wie sich zu benehmen ist, wenn alte Schuldposten bey der Landtafel zu löschen sind . . . . . .

—— —— Patent für Galizien und Lodomerien . . . . . .

—— —— Die Verfassung in Böhmen, vermög welcher gewisse landtäfliche Urkunden unter der Strafe der Ungültigkeit auf Pergament errichtet seyn mußten, wird von nun an für aufgehoben erkläret . .

—— —— Die Lehensbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erscheinenden, ständischen Gute muß alsogleich vorgemerket werden . .

—— —— Die erste dießfällige Intabulirung des lehnsherrlichen Nexus soll unentgeldlich geschehen . . . . . .

—— —— Vorschrift in Ansehung der landtäflichen Intabulationen . . .

—— —— Wie die Vormerkung bey der Landtafel zu geschehen hat . . .

—— —— Taxbemessung für die landtäfliche Intabulation eines in fremder Sprache verfaßten Testamentes . . . . . .

—— —— Das bey den Landtafeln angestellte Personale ist gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten pensionsfähig . . . . . .

—— —— Jene Urkunden, welche bey Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerket werden, und ohnehin gestämpelt sind, unterliegen keinem weiteren Stämpel . . . . . .

—— —— Die landtäfliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Forderung kann nicht Statt finden, wenn keine Urkunde vorliegt, auf welche sich die Forderung gründet . . . . . .

—— —— Die quoad nobile officium Judicis unterm 13. Sept. 1787 erflossene neue Taxordnung hat auf die landtäfliche Taxe keinen Bezug . . . . . .

—— —— Bestimmung der Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewisser, mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe in Beziehung auf das Pfandrecht für Galizien . . . . . .

—— —— Die drey Bucowiner Landtafeln werden in eine zusammen gezogen . .

—— —— Errichtung der Landtafel im Innviertel nach dem Wirkungskreise der Landtafel für Oesterreich ob der Enns vom 3. October 1754 mit der Bestimmung, welche Gegenstände zur Landtafel gehören . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	29	Sept.	1783	—	—	4	437	4	439				
Hofdecret	15	März	1784	—	—	7	868	7	868				
Hofdecret	3	Juny	1785	—	—	9	681	9	681				
Patent	26	Auguſt	1784	—	—	9	683	9	683				
Hofdecret	11	Sept.	1784	—	—	4	212	4	214				
Patent	12	April	1785	—	—	9	690	9	690				
Hofdecret	21	April	1785	—	—	9	691	9	691				
Hofdecret	6	Octob.	1785	—	—	9	692	9	692				
Hofverordnung	12	Dec.	1785	—	—	9	695	9	695				
Hofdecret	22	May	1786	—	—	11	675	11	677				
Hofdecret	12	Juny											
	31	July											
	11	Auguſt											
Hofdecret	10	July	1786	—	—	11	677	11	679				
Hofdecret	27	July	1786	—	—	11	562	11	562				
Hofdecret für Böhmen	13	Febr.	1787	—	—	14	734						
Hofdecret für Böhmen	8	Nov.	1787	—	—	14	760						
Patent	20	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	41		
Patent	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	2	1		
Patent	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	7		

Von Land — Land.

Land-Tafel

—— —— Die Obrigkeiten in Mähren werden von der landtäflichen Vormerkung der Octava enthoben . . . . . .

—— —— Einführung des Hauptschuldenbuches bey den böhmischen und mährischen Landtafeln . . . . . .

—— —— In dem Landtafelpatente für Böhmen und Mähren sind die Wörter: Vormerkung und Voranmerkung ganz zu beseitigen, und dafür lediglich die allgemein gewöhnten Wörter: Intabulation und Prænotation zu gebrauchen . . . . . .

—— —— In Galizien und in der Bucowina sind die Descendenten der gegenwärtigen unhabilitirten Grundeigenthümer nicht ferner zu verhalten, die Güter nach dem Tode der jetzigen Besitzer zu veräußern.

—— —— In wie ferne die Gattinnen und Witwen landtafelfähiger Besitzer die Landtafelfähigkeit genießen . . . . . .

—— —— Die Besitzumschreibung eines ganz lehenbaren Gutes darf in der Landtafel nicht eher, als nach vorläufiger Beybringung des landesherrlichen Lehens-Alienations-Consenses, oder Ausweisung der frühern Veräußerungs-Bewilligung vorgenommen werden . .

—— —— Jene christliche Käufer, welche Staats- und politische Fondsgüter vom Staate unmittelbar erstehen und zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, werden hiervon dispensiret . .

—— —— Eine bereits vorgemerkte, und wegen, nicht in gehöriger Zeit eingebrachte Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerket werden.

—— —— Demolitions Reverse und die Documente, welche auf die von den Haus- und Grundbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmen, sind in die betreffenden Landtafeln einzutragen. . . .

—— —— Extracte (Auszüge) sind Urkunden, die unmittelbar der vierten Stämpelclasse zugewiesen sind. . . . . .

—— —— —— Bestimmung, was für die Ausfertigung eines Landtafel-Extractes zu entrichten ist . . . . . .

—— —— —— welche zur Beurtheilung der Cautions-Instrumente der Kreiskassiere dienen, sind stämpelfrey . . . . . .

—— —— Taxe Bemessung der Landtafel-Taxen im Innviertel in Oesterreich ob der Enns . . . . . .

—— —— —— Ordnung . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther Band	M. Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
Patent	22	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	69
Patent	14	Febr.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	21	63
Hofkanzleydecret	3	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	46	204
Hofkanzleydecret . . .	14	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	52
Hofkanzleydecret . . .	20	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	141
Hofkanzleydecret . . .	18	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	81
Hofkanzleydecret . . .	2	July	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	179
Hofkanzleydecret . . .	27	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	97
§. 18 Lit. s des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	709	7	604				
§. 19 Lit. u des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	629				
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	18	144				
Hofdecret	17	März	1786	—	—	11	674	11	676				
Hofdecret	15	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	166		
Patent	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	22		
Patent	1	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	184

Von Land — Land.

Land-Tafel-Tax-Ordnung

—— —— —— —— Die in der Landtafel-Taxordnung §. 22 bestimmte dreymonathliche Zahlungsfrist ist nicht von dem Tage, an welchen das Gesuch überreichet wurde, sondern von dem Tage, an welchem selbes seine Erledigung erhielt, zu rechnen . . . . . .

—— —— Fähigkeit erhalten die Kirchen und Gotteshäuser in Böhmen . .

—— —— —— der Stadt Teschner-Bürger im Fürstenthume Teschen . .

—— täfliche Güter in Böhmen zu besitzen wird den tolerirten Glaubensverwandten per viam dispensationis gestattet . . . . . .

—— —— Jedermann, sowohl In- als Ausländern wird in dem Königreiche Böhmen gestattet, landtäfliche Güter an sich zu bringen, wenn sie sich landesverfassungsmäßig zu einem der vier Stände legitimirt, und zum Lande habilitiret haben . . . . . .

—— —— Pränotation der Kauf-Contracte der nicht habilirten Käufer landtäflicher Güter in Böhmen . . . . . .

—— —— Vorschrift in Hinsicht des Erwerbes landtäflicher Güter in Mähren und Schlesien . . . . . .

—— Täge Bey den Landtägen sollen statt des Prälatenstandes von nun an die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre der Capitel, und die Commendatär-Aebte den Clerus ausmachen . . . . . .

—— —— Akatholiken können bey dem zugestandenen Besitze landtäflicher Güter, Sitz und Stimme auf Landtägen haben . . . . . .

—— —— In wie fern städtische Deputirte zu den Landtägen beyzuziehen seyen . .

—— Vögte Deren Ernennung behalten sich Se. Majestät vor . . . .

—— Volk Die fleischliche Wollust bey dem Landvolke zu verhindern, haben die Aeltern auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder zu sehen, und die Wirthe zu sorgen, daß bey nächtlichen Musiken nichts Lasterhaftes vorgehe . . . . . .

—— Wehre Errichtung der Landwehre . . . . . .

—— —— Vorschrift, wie jene Staatsbeamte zu behandeln sind, welche bey der Landwehre oder bey freywilligen Bataillons dienen . . . .

—— —— An der Landwehre haben auch die Bergleute, in so fern sie dazu die gesetzlichen Eigenschaften haben, Theil zu nehmen . . . . .

—— —— Wie bey Pensionirung der Witwen der Landwehr-Officiere vorzugehen sey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	30	Juny	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	86
Hofrescript	29	July	1750	1	191								
Hofkanzleydecret	24	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	294
Hofdecret	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	111		
Hofkanzleydecret an das böhm. Landesgubernium	3	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	129
Hofdecret	21	März	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	61
Hofdecret	14	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	220
Hofkanzleydecret	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	115
Hofentschließung	25	März	1786	—	—	10	727	10	727				
Hofdecret	21	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	111		
Hofkanzleydecret	23	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	344
Hofkanzleydecret	2	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	74		
Hofkammerdecret	10	Octob.											
Verordnung	15	May	1781	—	—	1	122	1	148				
Patent	9	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	235
Präsidial-Hofkanzleydecret	7	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	90
Hofkanzleydecret	20	April	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	101
Hofdecret	8	July	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	114
	7	Nov.											

Von Land — Land.

Landwehre

—— —— Behandlung der Witwen und Waisen der Landwehrmänner . .

—— —— Begünstigungen der Landwehr . . . . . .

—— —— Aenderungen im Landwehr-Systemal-Patente vom 9. Jun. 1808. .

—— —— Classificirung der Landwehr-Officiere bey der Conscription . . .

—— —— Die zu Unterofficiers vorgerückten Landwehrmänner sind nicht zur Reserve zu stellen . . . . . .

—— —— Behandlung der Landwehrmänner in Hinsicht der Erwerbsteuer. .

—— —— Behandlung der Landwehrflüchtigen bey ihrer Rückkunft . . .

—— —— Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die Landwehrmannschaft zustehe. . . . . .

—— —— Instruction für die Landwehr. . . . . .

—— —— Für einen während der Dienstleistung entwichenen und wieder eingebrachten Landwehrmann muß eben jene Taglia entrichtet werden, welche für die Linientruppen vorgeschrieben ist . . . . . .

—— —— Bestimmung in Hinsicht der, mit Certificat oder Laufpaß entlassenen Landwehrmannschaft . . . . . .

—— —— Behandlung der Landwehr bey ihrer Auseinanderlassung in Hinsicht der Montur . . . . . .

—— —— Bestimmungen wegen Musterung und Ergänzung der Landwehre. .

—— —— Gleichförmiges Benehmen bey Anstellung der Officiere in der Landwehre . . . . . .

—— —— Eintheilung der Regimentsbezirke in 12 Landwehr-Compagnien. Vorschrift wegen Einrückung der Landwehrmänner während der Uebungszeit . . . . . .

—— —— Befreyung der bey den Landwehr-Bataillonen angestellten pensionirten Officiere von der Personalsteuer . . . . . .

—— —— Vorschrift bey Veränderung des Jurisdictions-Bezirkes der Landwehrmänner . . . . . .

—— —— Mannschaft Vorschrift zur Auffindung der abgängigen Landwehrmänner . . . . . .

—— Wirthschaft Die Länderstellen haben auf die Aufnahme des Commerzes, der Fabriken und Landwirthschaft zu sehen. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	24	Febr.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	123
Präsidial-Decret	10	März	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	136
Hofkanzleydecret	21	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	208
Hofkanzleydecret	18	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	10
Hofkanzleydecret	15	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	281
Decret der Central-Finanz-Hofcommission	23	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	36
Hofkanzleydecret	9	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	73
Hofkanzleydecret	31	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	133
Hofkanzleydecret	9	Nov.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	112
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	134
Hofkanzleydecret	1	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1
Hofkanzleydecret	3	Nov.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	147
Hofkanzleydecret	16	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	193
Hofkanzleydecret	1	July	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	265
Hofkanzleydecret	20	Nov.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	424
Hofkanzleydecret	7	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	89
Hofkanzleydecret	22	Juny	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	135
Hofkanzleydecret	12	Octob.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	342
Hofkanzleydecret	27	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	153
Hofdecret	30	März	1770	6	181								

Von Landw — Lat.

Landwirthschaft
—— —— In den Oekonomie-Berichten ist anzuzeigen, welche Gebrechen bey der Landwirthschaft abgestellt, dann welche Verbesserungen und in welchem Zweige sie getroffen worden . . . . . .
—— —— Den beurlaubten Soldaten ist zum Nahrungsverdienst bey der Landwirthschaft hülfliche Hand zu leisten . . . . . .
—— —— Maßregeln zur Ermunterung der Landwirthschaft. . . . . .
—— —— Wie die Landwirthschaftstabellen zu verfassen . . . . . .
—— —— Das bisherige außerordentliche Lehramt der Landwirthschaft an der Universität zu Wien ist zu einem ordentlichen Lehramte erhoben . .
—— —— Theologen und Juristen haben die Vorlesungen über die Landwirthschaft zu hören . . . . . .
—— —— Die Oekonomie ist kein allgemeines Zwangsstudium für juridische Schüler. Das Studium derselben ist der philosophischen Facultät zugewiesen . . . . . .
—— —— Für alle Wirthschaftsbeamten in Mähren und Schlesien wird die Oekonomie als ein Pflichtstudium erklärt . . . . . .
—— —— Statuten der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien . . . .
—— —— An allen bischöflichen theologischen Lehranstalten ist über die Landwirthschaft auch da, wo es nicht bestehet, der gehörige Unterricht zu ertheilen . . . . . .
—— —— Die Landwirthschaftskunde ist für theologische Schüler kein Zwangs-, sondern ein freyes Studium . . . . . .
—— Wundärzte Siehe Wundärzte und Chirurgen.
—— Zimmermeister Normativ der Stadt- und Landzimmermeister . .
Langmesserschmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereiniget . . .
Larven Jedem wird die Larvenfabricatur und der Verkauf der selbst verfertigten Larven gestattet, wozu die Regierung die Befugniß zu ertheilen hat . .
Laßniz Die Trafik über Laßniz, ohne Neumarck oder Friesach zu betreten, wird als Contreband anspruchig erklärt . . . . . .
Lastergespäne können in keinem Falle als zureichend angesehen werden, um durch sie den Beweis des Verbrechens durch Zeugen herzustellen . . .
Lateinische Ausdrücke sind in Expeditionen zu vermeiden . . . . . .
—— Schulen Siehe Gymnasien.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	28	März	1776	7	504								
Hofdecret	21	May	1779	8	305								
Verordnung	2	May	1780	8	471								
Verordnung für Galizien	14	Juny	1784	—	—	10	111	10	111				
Hofdecret für Galizien	18	August	1784	—	—	7	503	7	507				
Hofdecret	23	July	1787	—	—	14	159						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	15	Jän.	1789	—	—	14	171						
Hofdecret	16	July	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	18
Studien-Hofcomm. Decr.	14	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	218
Hofkanzleydecret	15	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	50
Hofkanzleydecret	29	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	41
Patent	18	Juny	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	252
Studien-Hofcomm. Decr.	20	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	60
Studien-Hofcomm. Decr.	25	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	369
Patent	26	März	1788	—	—	16	504						
Patent	26	März	1775	7	198								
Hofentschließung	8	July	1784	—	—	7	513	7	517				
Hofdecret	12	Juny	1788	—	—	16	448						
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich	5	Sept.	1788	—	—	16	1052						
Hofrescript	3	August	1757	3	353								

Von Lat — Laud.

Lateinische
—— Sprache Jene, welche in die Philosophie treten wollen, haben sich einer Prüfung aus der lateinischen Sprache und der Gymnasial-Gegenstände zu unterziehen . . . . . .
—— —— Ohne Fertigkeit in der lateinischen Sprache ist keiner zur Redekunst zuzulassen . . . . . .
—— —— Die Lehrer müssen mit den Schülern lateinisch reden, und alles lateinisch lehren . . . . . .
—— —— Auf die Erlernung der lateinischen Sprache ist mehr Fleiß und Aufmerksamkeit zu verwenden . . . . . .
Lattenstangen Bestimmung wie mit dem Holze zu Lattenstangen, Zaun und Weinstöcken vorzugehen . . . . . .
Laternen Nur bey Laternen und nicht mit Windlichtern sind Nachtmusiken oder Cassationen zu halten . . . . . .
—— Die Kutscher sollen zur Nachtszeit nicht zu nahe an die Laternen fahren . .
—— Wie jene, welche die Laternen auf den Gässen beschädigen, zu bestrafen sind . . . . . .
—— Stallungen, Heu- und Strohbehältnisse, Holzgewölber und Böden sind nie anders, als mit einem, in einer Laterne verwahrten Lichte zu betreten, auch ist an solchen Orten das Tabakrauchen untersagt . . .
—— In Jahrmarktszeiten soll nur bis 8 Uhr Abends Licht, und dieß in Laternen, in den Hütten gebrannt werden . . . . . .
Laubrechen in Holzschlägen wird abgestellt . . . . . .
Laubthaler Warnung vor französischen Laubthalern mit der Jahreszahl 1727 . .
Lauda communitatum Die sogenannten Lauda communitatum (oder schiedsrichterlichen Urtheile), welche den Ausschlag geben, ob eine, das städtische Vermögen betreffende Handlung vor sich zu gehen habe, oder nicht, sind ganz abgestellet . . . . . .
Laudemium Grundobrigkeiten haben von ihren wahren Unterthanen, über welche sie zugleich Abhandlungs-Instanz sind, das Veränderungs-Pfundgeld mit 3 kr. von dem unbeweglichen Gute und sonst nichts abzunehmen.
—— dürfen von Unterthanen, deren Abhandlungs-Instanz sie zugleich nicht sind, nur von den in ihrer Jurisdiction liegenden Immobilien das Laudemium mit 3 kr. vom Gulden abnehmen . . . . . .
—— Wie es mit der Abnahme des Laudemiums und des Mortuars in dem Wiener Burgfried zu halten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung.	5	Jän.	1776	7	491								
Hofdecret	27	Nov.	1780	—	—	1	373	1	429				
Hofdecret	27	Nov.	1780	—	—	1	373	1	429				
Hofentschließung.	7	Juny	1786	—	—	10	582	10	584				
Verordnung	27	Octob.	1758	3	477								
Patent.	15	Sept.	1766	5	97								
Verordnung	3	August	1773	6	612								
Nachricht in Wien . . .	11	Dec.	1775	7	468								
Nachricht in Wien	11	Nov.	1777	8	93								
Oeffentlicher Ruf in Wien	22	August	1781	—	—	1	243	1	288				
§. 14 der Polizey-Ordnung für Steyermark	31	May	1786	—	—	10	276	10	277				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	13	Febr.	1784	—	—	6	268	6	314				
Patent.	20	August	1768	5	363								
Gubernial-Verordnung .	29	August	1788	—	—	16	529						
Hofkanzleydecret	16	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	212
Verordnung	6	März	1756	3	320								
Verordnung	13	Octob.	1756	3	342								
Verordnung	6	März	1756	3	321								
Verordnung	13	Octob.	1756	3	343								
Verordnung	6	März	1756	3	322								

Von Laud — Laud.

Laudemium

—— Bey Todfalls-Verhandlungen eines Innerbergischen Gewerkes sind dessen Capitalien, so wie die Gewerks-Erträgniß vom Laudemium befreyt . .

—— Bestimmung des Laudemiums, nach dem die Freystiftigkeit der unterthänigen Ansäßigkeiten aufgehoben, und selbe für Kaufrechtsgründe erklärt worden . . . . . .

—— Ausmaß derjenigen Naturalabgaben und Grundzinse, von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getreide oder Naturalien unter dem Nahmen von Zinsen, Zehenten, Laudemien ꝛc. . . . . .

—— Die Grundbuchsabgaben sollen außer den Fällen, wo schon in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches bares Vermögen, oder überflüssige Effecten vorhanden sind, von keinem Unterthan vor Verlauf eines Vierteljahres, von dem Tage der erfolgten Veränderung an, eingetrieben werden . .

—— Die Nachsicht der Laudemien hat sich auf alle jene noch bestehende Stifte und Klöster zu erstrecken, deren Renten durch die Robothabolition auch ohne diese Laudemialgelder hinlänglich bedecket sind . . . . . .

—— Wie sich bey Abnahme der Laudemialgebühren bey den Drittelhuben in den obersteyerischen Kreisen zu benehmen . . . . . .

—— Wie sich bey Entrichtung der obrigkeitlichen Laudemien zu verhalten . .

—— Mit Beziehung auf die Patente vom 7. Juny 1785, 10 July 1786 und 19. April 1790 wegen Ausmessung der Unterthansschuldigkeiten gegen Obrigkeiten werden im Innviertel die Besitzveränderungsgebühren mit 10 vom 100 bestimmt, selbe unter der Benennung Todtenfallreichniß, Anfall und Annahmgeld gestattet, und bestimmet, wie solche, von welchem Vermögen, von welchem Passivum, und wie in Schätzungsfällen abzunehmen sey . . . . . .

—— Die in Görz und Gradiska üblichen antikretetischen Contracte, wodurch Realitäten andern zum Genusse gegen Zinsen überlassen werden, sind als Veräußerungen anzusehen, und es ist davon das Laudemium zu entrichten.

—— In Beziehung auf den sogenannten Marktgroschen oder Laudemium bleibt es bey dem, was das schlesische Urbarialpatent v. J. 1771 bestimmet . .

—— In Steyermark darf bey keiner Besitzveränderung mehr als 10 vom 100 als Laudemium von dem neuerhobenen Grundschätzungswerthe abgenommen werden . . . . . .

—— Der Magistrat der Hauptstadt Grätz ist berechtiget, von den Markthütten in Veränderungsfällen wie bisher noch ferners das Laudemium zu 10 pr. Ct. und die Kaufbriefstaxe mit 4 fl. 30 kr. einzuheben . . .

—— Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den, ihrer Realgerichtsbarkeit unterstehenden Bergwerks-Entitäten bey Besitzveränderungsfällen ein grundherrschäftliches Laudemium zu beziehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	12	Sept.	1771	6	382								
Patent	13	Nov.	1772	6	542								
Patent	28	July	1774	7	74								
Urbarial-Einrichtung . .	7	April	1774	7	41								
Verordnung	28	May	1779	8	306								
Hofentschließung	15	April	1786	—	—	13	572						
Hofkanzleydecret	8	Dec.	1787	—	—	13	111						
Hofdecret	27	Nov.	1789	—	—	17	323						
Patent	8	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	124		
Hofdecret	30	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	141		
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	298		
Gubernial-Kundmachung in Steyermark . . .	26	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10
Hofdecret	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	158
Decret der vereinten Hofkanzley	29	May	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	78

Von Laud — Lee.

Laudemium
—— Bezug des grundherrlichen Laudemiums von Schiffsmühlen . . . .
—— Befreyung der Bergwerks-Entitäten von den grundherrlichen Laudemien.
Laufgeld Festsetzung des Gerichtskosten bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung . . . . . .
—— Zettel Instruction der Postmeister hinsichtlich der Laufzettel . . . .
—— —— Wenn Reisende sich Pferde durch Laufzettel bestellen, und sonach später eintreffen, so haben sie den Postmeistern das Wartgeld zu 30 kr. für das Pferd zu bezahlen . . . . . .
—— —— Steckbriefe und Laufzettel zur Entdeckung der Verbrecher können nach dem Geiste der Verordnung vom 28. November 1783 von den Criminalgerichten wegen der Gefahr am Verzuge ohne weiters gedrucket werden . . . . . .
—— —— der Bothen, sind bey den kreisämtlichen Registraturen aufzubewahren . . . . . .
Lauro Von der Personal-Nobilitation eines Magistri Philosophiae soll es abkommen, und künftighin kein Nobilis de Lauro mehr seyn . . .
Läuten der Sterbeglocke wegen den Bürgermeister zu begrüßen wird abgestellt.
—— bey einem Gewitter ist verbothen . . . . . .
Republicirt in Innerösterreich . . . . . .
Auch in Ungarn . . . . . .
—— Die den Schulmeistern abgereichten Wettergarben oder Geldbeyträge wegen des Gewitterläutens müssen fortan bezahlet werden . . . . .
Laxenburg Siehe Lachsenburg.
Layenbrüder der Jesuiten erhalten eine Pension von monathlichen 12 fl. . .
—— Nur jene Layenbrüder können zu Obern erwählet werden, die von dem Provinzial als wahlfähig anerkannt worden sind . . . . . .
—— Bey den barmherzigen Brüdern hat die Wahl durch die Layenbrüder, welche die Ordensgelübde bereits abgelegt haben, zu geschehen . . .
—— Nur Layenbrüder sind der Vocis passivae fähig . . . . . .
—— Bey den aus den aufgehobenen Orden getretenen Layenbrüdern hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen . . . . . .
Lee Die Einfuhr der türkischen Lee und Piaster als Pagament- oder Bruchsilber wird gestattet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	3	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	143
Hofkanzleydecret . . .	20	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	343
Allgemeine Tax-Ordnung in Streitsachen . . .	1	Nov.	1781	—	—	5	21	5	21				
Patent	16	Dec.	1748	1	94								
§. 13 der Post-Ordnung	16	Dec.	1748	—	—	11	438	11	438				
Hofdecret	9	Jän.	1784	—	—	9	832	9	834				
Hofdecret	5	April	1784	—	—	7	927	7	929				
Hofentschließung . . .	6	July	1776	7	528								
Verordnung für Wien . .	18	März	1779	8	233								
Hofdecret	26	Nov.	1783	—	—	2	201	2	356				
Currende	5	July	1786	—	—	10	839	10	839				
Verordnung	12	August	1786	—	—	10	840	10	840				
Hofdecret	9	Octob.	1784	—	—	6	557	6	573				
Verordnung	25	Nov.	1773	6	633								
Hofdecret	3	Jän.	1784	—	—	6	477	6	529				
Hofdecret	17	Dec.	1784	—	—	6	476	6	528				
Hofdecret	17	Dec.	1784	—	—	6	476	6	528				
Patent	11	Jän.	1787	—	—	—	—	13	584				
Hofkammerdecret	18	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	181

Von Leb — Leb.

Lebensmittel Wirthschaftsbeamte sollen dem Militär keine Geschenke an Victualien machen . . . . . .

—— —— Dem Militär ist der Handel mit Lebensmitteln verbothen . . .

—— —— (schädliche) sind nicht zu verkaufen . . . . . .

—— —— dürfen an Sonn- und Feyertagen bis zur Stunde des Gottesdienstes verkauft werden . . . . . .

—— —— Die herrschaftlichen Victualfuhren sind von der Schrankenmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die mit Victualien zu eigenem Consumo beladenen Wirthschaftsfuhren der Herrschaften sind mauthfrey . . . . . .

—— —— Die inländischen Fuhren, welche Victualien verkauft haben, und leer vom Markte zurückkehren, sind mauthfrey . . . . . .

—— —— Bestrafung des Wuchers mit Lebensmitteln . . . . . .

—— —— Polizeyordnung für den Verkauf der Victualien und Feilschaften, dann zur Aufsicht auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbsleute . . . . . .

—— —— welche bey Verlassenschaften vorkommen, sind erbsteuerfrey . .

—— —— Der Vorkauf der Victualien und Eßwaaren wird verbothen . .

—— —— Die mit Victualien und Naturalien beladenen Wägen sind mauthfrey . . . . . .

—— —— Bestimmungen, wie an der türkischen Gränze, um dem Militär-Gränzmanne Handel und Wandel zu erleichtern, dieser Handel jedoch nur mit Lebensmitteln, die keiner Ansteckung fähig sind, betrieben werden kann . . . . . .

—— —— Vorsorge mit Lebensmitteln für die in die Contumaz genommenen Personen . . . . . .

—— —— und Eyer sollen die Fratschlerweiber nicht verkaufen . . . . .

—— —— Die Regulirung des Preises der Lebensmitteln in den Hauptstädten wird den Länderstellen überlassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band.	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung in Böhmen .	23	Juny	1744	1	15								
Militär-, Verpflegs- und Bequartierungs-Regul.	13	July	1748	1	48								
Verordnung	12	Febr.	1752	1	348								
Hofrescript	30	Juny	1753	2	165								
Verordnung	8	Febr.	1772	6	435								
Patent	27	Sept.	1753	2	241								
Patent	2	April	1755	3	181								
Patent	2	April	1755	3	182								
Patent	16	May	1760	4	25								
Patent	31	May	1765	4	394								
Verordnung	18	Octob.	1755	3	258								
. . . . .	—	—	1758	3	399								
Erbsteuer-Patent . . .	6	Juny	1759	3	534								
Erbsteuer-Nachtrags-Pat.	18	März	1765	4	328								
. . . . .	—	—	1759	3	557								
Hofentschließung.	31	Octob.	1761	4	88								
Patent	16	May	1760	4	25								
Sanitäts-Normale . . .	2	Jän.	1770	6	107								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	37								
Verordnung	24	Febr.	1776	7	497								
§. 32 des erweiterten Wirkungskreises der Länderstellen	26	May	1786	—	—	14	954						

Von Leb — Leb.

Lebensmittel
—— —— Marktordnung und Polizeyaufsicht bey dem Verkehre der Lebensmittel in Wien . . . . . .
—— —— Der freye Handel mit Lebensmitteln wird in Tyrol aufgehoben, und eine allgemeine Marktordnung eingeführt . . . . . .
—— —— Aufhebung der Zollbefreyung von den nach Ungarn zur Armee gehenden Victualien und Getränken . . . . . .
—— —— Ueber das Fallen und Steigen der Lebensmittel haben die Länderchefs Bericht an Se. Majestät zu erstatten . . . . . .
—— —— Ordnung für den Handel mit Lebensmitteln nach Wien . . . .
—— —— Verzeichniß derjenigen Lebensmitteln, welche den Liniendmtern bey ihrem Hinausbringen über die Linien, der Anzahl, dem Maß oder Gewichte nach anzugeben sind . . . . . .
—— —— Neuer Zolltariff für einige Naturproducte und Lebensmittel . .
—— Rettung der scheinbar Erhängten, Ertrunkenen oder Erstickten. Unterricht, wie hierbey vorzugehen . . . . . .
—— —— Unterricht zur Lebensrettung der todt scheinenden Neugebornen, Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten, Erwürgten, Vergifteten und vom Blitze Getroffenen . . . . . .
—— Zeugnisse der Militär-Pensionisten können auf ihre Pensions-Quittungen geschrieben werden und sind stämpelfrey . . . . . .
—— —— der Invaliden sind stämpelfrey. . . . . .
—— —— eines angehenden Pensionisten zur Bestätigung, daß er noch am Leben, oder einer Pensionistinn, daß sie noch unversorgt oder unverehliget seyen, sind stämpelfrey . . . . . .
—— —— Die zeitlichen Besitzer königlicher Güter (in Ostgalizien) sind zur halbjährigen Beybringung ihrer Lebenszeugnisse verpflichtet . .
—— —— Wie die Lebenszeugnisse der französischen Pensionisten und lebenslänglichen Rentirer auszustellen sind . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	27		
Hofdecret	18	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	15		
Hofdecret	13	Auguſt	1791	—	—	—	—	—	—	3	52		
Hofdecret	19	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	81		
Hofdecret	20	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	240		
Hofdecret.	16	Dec.	1791	—	—	—	—	—	—	3	211		
Hofdecret.	26	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	212
Hofkanzleydecret	18	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	463
Hofkanzleydecret	26	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	510
Hofkammerdecret	20	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	201
Patent	1	July	1769	5	427								
Verordnung der Nied. Oeſt. Regierung	22	Febr.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50
Hofdecret.	2	März	1776	7	498								
Hofdecret	14	März	1778	8	177								
Hofdecret	25	Octob.	1785	—	—	9	367	9	367				
§. 24 Lit. zz des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	645				
§. 9 Lit. xx des Stämpel-Patents.	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	117
Hofdecret.	1	März	1793	—	—		—		—	—	—	2	19
Hofdecret	21	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	33
Decret der Finanz-Hofſtelle	14	May	179	—	—	—	—	—	—	—	—	14	115
Hofdecret	4	April	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	46
Hofdecret.	8	May	1806	—	—		—		—	—	—	26	60
Hofdecret	27	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	105
Hofdecret	10	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	45	3

Von Leb — Lect.

Lebens-Zeugnisse

—— —— Pensionisten, oder einen sonstigen Aerarial-Gnadengehalt genießende Individuen müssen jede Quittung über die zu erhebende Pension durch den Seelsorger vidiren lassen . . . . . .

—— —— Modalitäten über die Ausstellung der Lebenszeugnisse für außer Landes befindliche französische Staatspensionisten oder Besitzer von Leibrenten . . . . . .

—— —— In welcher Sprache die Lebenszeuguisse für französische Staatspensionisten auszustellen sind . . . . . .

Leb-Kuchen Bestimmung des Zolles für ausländische Lebkuchen . . . . .

—— zelter (Pfefferküchler) Nach Absterben der Lebzelter gehört die Wachsarbeit den Wachskerzlern . . . . . .

—— —— haben alle Wachsvermischung mit andern brennbaren Materialien zu vermeiden, und das gehörige Gewicht und den Preis nicht außer Acht zu lassen . . . . . .

—— —— dürfen auch an Sonn-, Feyer- und Wallfartstagen feil haben . .

—— —— können Lebzelten und Wachs vor und nach dem Gottesdienste, den Meth aber erst nach demselben, verkaufen . . . . . .

—— —— dürfen ohne vorläufig von dem Gubernium erwirkten Legitimations-Schein keinen Handel mit Syrop treiben . . . . . .

Lechwitz Die bisher in Lechwitz bestandene Wegmauthstation wird aufgehoben . .

Lection Gregors VII. in Brevieren ist zu verpicken . . . . . .

—— s-Katalog für Trivialschulen in Märkten und auf dem Lande, wo ein Lehrer nebst einem Katecheten und Schulstube ist . . . . . .

—— —— für eine Hauptschule, wo zwey Lehrer nebst einem Katecheten und zwey Schulzimmer sind . . . . . .

—— —— für eine Hauptschule, wo drey Lehrer nebst einem Katecheten und drey Schulzimmer sind . . . . . .

—— —— für eine Normalschule, wo vier Lehrer nebst einem Katecheten und vier Schulzimmer sind . . . . . .

Lectoren haben bey Stiften und Klöstern aufzuhören . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	13	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	61
Hofkanzleydecret	27	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	156
Hofkanzleydecret	10	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	136
Hofkanzleydecret	10	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	171
Hofdecret	13	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	220
Hofentschließung	17	July	1751	1	301								
Verordnung	7	Octob.	1757	3	355								
Verordnung	2	Nov.	1781	—	—	1	165	1	138				
Gubernial-Verordnung in Brünn	13	May	1784										
Hofdecret v. 29. Nov. und gedruckte Nachricht in Wien	7	Dec.	1784	—	—	6	127	6	79				
§. 52 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	285	10	286				
Verordnung in Böhmen	19	Dec.	1785	—	—	9	187	9	187				
Hofkanzleydecret	30	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	459
Hofdecret	7	May	1774	7	59								
Patent	6	Dec.	1774	7	124								
Patent	6	Dec.	1774	7	124								
Patent	6	Dec.	1774	7	124								
Patent	6	Dec.	1774	7	124								
Hofdecret	20	August	1783	—	—	2	19	2	19				

Von Led — Led.

Leder kann in Wien von allen deutsch-erbländischen Lederern und Lohgärbern auf dem Wochenmarkte, ohne an die Satzung gebunden zu seyn, verkauft werden . . . . . .

—— Die Landledersstämplung ist aufgehoben und dessen Einfuhr den Landlederern zu allen Zeiten gestattet . . . . . .

—— Das Pfund- und Sohlenleder ist unter den auszuführen verbothenen Ledergattungen begriffen . . . . . .

—— Bestimmung des Einfuhrszolles für das lakirte Kuh- und Kalbleder . .

—— Die Ausfuhr des ganz bearbeiteten Leders ist gegen Entrichtung der Zollgebühren allgemein gestattet . . . . . .

—— Zollbestimmung für manche Ledergattungen . . . . . .

—— Der Ausfuhrszoll auf das Pfund- und Halbpfundleder wird erhöhet . .

Lederer Profession wird mit den Lederzurichtern vereiniget; dießfällige Artikel . .

—— dürfen ein Gewölb in einer Stadt und das andere auf dessen Grund, aber nicht mehrere, halten . . . . . .

—— sollen ungearbeitete oder rohe Häute nicht außer Land führen . . . .

—— Ordnung, wie die Lederer und Rothgärber das Pfundleder aus den Gruben zu arbeiten haben . . . . . .

—— und Weißgärber sollen keine Wildpretdecke ohne Zeugniß in die Arbeit nehmen . . . . . .

—— Das Verboth des Leihkaufes bey dem Einkaufe der Häute zwischen Fleischhackern und Lederern wird erneuert . . . . . .

—— und Rothgärber werden unter dem Nahmen Lederer mit einander vereiniget; dießfällige Zunftartikel . . . . . .

—— Wie es mit dem sogenannten Ablegen, und sonstigen Verhalten der Lederergesellen zu nehmen ist . . . . . .

—— und Gärber in den Erbländern dürfen zu Wien Verlagsgewölber in und vor der Stadt miethen, und auf den Wochenmärkten ihr Leder ohne an eine Satzung gebunden zu seyn, verkaufen . . . . . .

—— und Rothgärber werden vereiniget und der Unterschied zwischen selben aufgehoben . . . . . .

—— dürfen nur mit solchen Ledersorten handeln, welche sie selbst erzeugen . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	2	März	1780	8	408								
Hofdecret	29	Nov.	1784	—	—	7	491	7	495				
Hofdecret	30	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	153
Decr. der Finanz-Hofstelle	24	Febr.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	213
Hofkammerdecret	25	July	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	168
Hofkammerdecret	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175
Hofkammerdecret	24	März	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	217
Hofkammerdecret	12	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	484
Hofkammerdecret	31	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	342
Verordnung	31	März	1753	2	114								
Verordnung	31	März	1753	2	116								
Verordnung	31	März	1753	2	116								
Verordnung	10	Nov.	1754	2	413								
Hofrescript	28	März	1759	3	527								
Verordnung	28	Febr.	1765	4	317								
Hofdecret	16	August	1772	6	521								
Verordnung	14	März	1776	7	499								
Hofdecret	8	Juny	1776	7	525								
Hofdecret	8	Juny	1776	7	525								
Hofdecret	17	Febr.	1781	—	—	3	359	3	593				
Hofdecret	10	März	1781	—	—	3	359	3	593				
Hofdecret	30	Juny	1786	—	—	11	267	11	269				

Von Led — Leg.

Leder-Gärber dürfen nicht mit Juchten handeln, nachdem dieser Handel nur den Handelsleuten und den dazu eigens legitimirten Personen zustehet . . . . . .

—— Häuser in wiefern den Juden zu miethen und zu betreiben gestattet ist . .

Lederne Beinkleider können die Weißgärber verkaufen . . . . . .

Leder-Zurichter werden mitden Lederern vereiniget; dießfällige Artikel . .

Legalisirung, Certificirung und Abnahme der Weiberverzichte hat taxfrey zu geschehen . . . . . .

—— Erneuerung der bestehenden Verordnung in Beziehung auf die Legalisirung der die griechischen Handelsleute betreffenden Documente . . .

—— Die zum Behufe der Vermögens-Erfolglassungen aus dem Auslande beygebrachten Documente können nur dann als gültig angesehen werden, wenn sie mit der Legalisirung der obersten Behörde versehen sind . .

—— Die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. österreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellte Notariats-Urkunden sind nur dann für gültig anzuerkennen, wenn sie von dem Gesandten oder Consul legalisiret sind . . . . . .

Legate Siehe Vermächtnisse.

Legiren Das unbefugte Legiren, Schmelzen, Abtreiben, Scheiden des Goldes und Silbers wird verbothen . . . . . .

—— des Goldes und Silbers, wie und womit es zu geschehen hat . . . .

—— des Silbers mit weißem Kupfer, und des Goldes mit Tombak wird verbothen . . . . . .

Legitimationen der unehelich Gebornen können unmittelbar von den Länderstellen, und zwar an Arme unentgeldlich, an Vermögliche gegen Taxgebühr ertheilet werden . . . . . .

—— der mailändischen und mantuanischen Erzeugnisse . . . . . .

—— Der toscanischen Erzeugnisse . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung in Böhmen	30	Dec.	1785	—	—	9	78	9	78				
Hofdecret	20	Sept.	1775	7	362								
Hofdecret	17	Febr.	1776	7	496								
Verordnung	31	März	1753	2	114								
Hofentschließung	9	Dec.	1768	5	395								
Hofkammerdecret	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	99
Hofkanzleydecret	23	Febr.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	120
Hofkanzleydecret	16	April	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	78
Patent	10	April	1791	1	7								
Patent	28	Sept.	1743	1	8								
Patent *)	3	Febr.	1748	1	39								
Verordnung	19	Dec.	1758	3	501								
Verordnung	2	Nov.	1771	6	423								
Verordnung	30	April	1773	6	592								
Patent	23	Juny	1775	8	605								
Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeits-Ordn.	14	July	1775	7	245								
Patent	28	Sept.	1743	1	11								
Patent	28	Sept.	1743	1	11								
Verordnung	26	May	1753	2	151								
	—	—	—	—	—	7	421	7	433				
	—	—	—	—	—	7	422	7	434				

*) In diesem Patente wird sich auf die früheren vom 25. Sept. 1731, dann 28. December 1737 berufen.

Von Leg — Leh.

Legitimationen
—— der niederländischen Erzeugnisse . . . . . .
—— der tyrolischen Erzeugnisse . . . . . .
—— der ungarischen Erzeugnisse . . . . . .
—— zur ehelichen Geburt unterliegen dem Stämpel der 2. Classe . . . .
—— Wie die Handelsleute die Legitimationen der Waaren zu veranlassen haben.
—— Norm in Betreff der Legitimationsgesuche . . . . . .
Legitimations-Scheine zu Handlungen sind bey den Magistraten oder Ortsobrigkeiten anzusuchen . . . . . .
—— —— Die Handlungs-Legitimationen sind bey den Magistraten und Obrigkeiten einzubringen, und sohin durch das Kreisamt der Landesstelle vorzulegen . . . . . .
—— —— Wer Legitimationsscheine zur Handlung und zur Krämerey zu ertheilen hat . . . . . .
—— —— für Handelsleute in landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz unterliegen dem Stämpel der 9. Classe . .
Legrad Ignaz Legrad erhält ein Privilegium auf eine erfundene Hanfverfeinerungsmaschine . . . . . .
Legscheine über die zu Gerichtshanden erlegten Depositen sind von dem Gebrauche des Stämpels befreyet . . . . . .

Legstätte Siehe Zolllegstätte.

Lehen Patente, welche sich auf Lehen auswärtiger Fürsten beziehen, dürfen von diesen Fürsten ohne höchste Erlaubniß nicht kundgemacht werden . . .
—— Auf welche Art, und mit welchen Begünstigungen die Erbsteuer von Stammlehen abzunehmen . . . . . .
—— Bey Erbtheilungen soll bey der Landtafel in Absicht auf die Lehen die Appellationskammer als deutsche Lehenschrane mit concurriren . . .
—— Alle Lehensveränderungen sind bey Strafe der Caducität binnen sechs Wochen der innerösterreichischen Regierung als Lehensinstanz anzuzeigen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	—	—	—	7	423	7	435				
. . . . .	—	—	—	—	—	7	424	7	436				
. . . . .	—	—	—	—	—	7	424	7	436				
§. 17 Lit. k des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	707	7	709				
§. 18 Lit. i des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	624				
Gubernial-Kundmachung in Böhmen	15	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	162		
Hofkanzleydecret . . .	11	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	32
Verordnung	7	April	1774	7	27								
Verordnung in Böhmen .	29	März	1782	—	—	3	357	3	591				
Verordnung	9	May	1785	—	—	9	104	9	104				
Verordnung	19	Sept.	1785	—	—	9	105	9	105				
Hofdecret	12	July	1787	—	—	14	78						
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	154
. . . . .	19	Febr.	1791	—	—	—	—	—	-	2	69		
§. 23 Lit. s des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	609	7	613				
§. 24 Lit. x des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	642				
§. 9 Lit. y des Stämpels-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	- -	18	116
Hofentschließung . . .	7	Febr.	1752	1	347								
Hofentschließung . . .	11	Jän.	1764	4	262								
Patent	6	Juny	1759	3	537								
Hofentschließung	4	Nov.	1768	5	387								
Patent	28	Jän.	1775	7	170								

Von Leh — Leh.

Lehen

—— Die Vertretung der landesfürstlichen Lehensangelegenheiten liegt dem Fiscalamte ob . . . . . .

—— Bestimmung der Lehensveränderungs-Gebühren . . . . . .

—— Bestimmung, wohin die Lehenssachen nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit und Gegenstände gehören . . . . . .

—— Verboth von landesfürstlichen Lehen etwas zu veräußern, oder wesentlich zu verändern . . . . . .

—— In Ansehung aller, im Lande vorhandenen landesfürstlichen sowohl als auch der, von dem Verleihungsrechte der Stifte und Klöster abhangenden Lehen muß bey deren erfolgender Erledigung der Nexus feudalis aufgehoben werden . . . . . .

—— Die Lehen, welche dereinst dem Religionsfond anheim fallen, sollen nicht mit Schulden belastet werden . . . . . .

—— Vorschrift in wie ferne die Lehensgebühren in die Regulirung der Urbarialschuldigkeiten einzuziehen seyen . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der vorderösterreichischen Stände wegen ausschließender Wahl von Landeskindern zu Ordensvorstehern und Seelsorgern . . . . . .

—— Allerhöchste Bewilligung für die Stände von Görz und Gradiska wegen Einlösung und Allodialisirung der Lehen . . . . . .

—— Benehmen und Rücksichten bey Vormerkung der Lehen im Innviertl . .

—— Weisung, wie die Lehensstube, damit lehenbare Landeserbämter nicht offen gelassen werden, die bestehenden Ehrenlehen (feuda dignitatis) einvernehmlich mit dem Landrechte in beständiger Evidenz zu halten habe.

—— Dem Erzbischofe von Ollmütz müssen seine zum Religionsfonde eingezogenen Lehen zurückgestellet werden . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Bitte der ob der ennsischen Landstände in Absicht auf die Verleihung adeliger Lehen einiger ob der ennsischen Stifte . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnungen vom 13. Dec. 1785 und 21. Dec. 1792, wegen Allodialisirung der kleinen Lehenspapiere . . . . . .

—— Die Verordnung vom 7. Sept. 1789 wegen Heimfall unterthäniger Güter an die Obrigkeit, wenn eine lehenbare Eigenschaft erwiesen ist, wird aufgehoben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 4 der allgemeinen Instruction für Fiscalämter	20	März	1783	—	—	4	115	4	117				
Hofdecret.	4	July	1786	—	—	11	690	11	690				
Hofdecret für Böhmen . .	18	Sept.	1787	—	—	14	765						
Hofdecret.	28	April	1788	—	—	16	906						
Hofdecret.	8	Jän.	1789	—	—	17	682						
Hofdecret.	12	März	1789	—	—	17	682						
Hofdecret.	20	Sept.	1789	—	—	17	263						
Reſcript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Hofdecret	20	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	4	84		
Patent.	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	7		
Hofdecret.	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	74		
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	258		
Hofdecret.	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	119		
Hofdecret	6	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	6	141
Hofdecret	26	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	1	110		

Von Leh — Leh.

Lehen

—— Vormerkung der Eigenschaft eines Lehens in dem Grundbuche, wenn bey einem Gute zwischen der Obrigkeit und dem Grundbesitzer ein Lehenvertrag bestehet . . . . . .

—— Erneuerung der Lehenspflichten der steyerischen Lehensbesitzer . . . .

—— Alle, welche entweder ein ganzes Lehen oder einen lehenmäßigen Körper besitzen, haben binnen Jahr und Tag die Lehensfassionen zu überreichen, und um die Investitur anzusuchen . . . . . .

—— Wie sich in Beziehung auf die passauischen Beutellehen zu benehmen . .

—— Lehensvorruf für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns.

—— Wie bey Rusticalisirung der Dominical-Lehenkörper vorzugehen sey . .

—— Vorschrift bey Veräußerung der Lehens-Realitäten . . . . . .

—— Bey Allodialisirung von Lehen ist gesetzlich keine gleiche Allodialisirungs-Taxe abzunehmen, sondern von Fall zu Fall der Vorschlag der anzurechnenden Taxe zu erstatten . . . . . .

—— Vorschrift in Lehensachen für Tyrol und Vorarlberg . . . . . .

—— Norme, vermög welcher es von aller fernern Allodialisirung landesfürstlicher Lehen überall abzukommen hat . . . . . .

—— Recht Das fürsterzbischöfliche Lehenrecht zu Kremsier hört auf, und wird an die mährisch-schlesischen Landrechte übertragen. . . . . .

—— s-Auffendungen unterliegen dem Stämpel der 3. Classe . . .

—— sbarkeit Alle, ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaften, und besonders wenn sie mit der Lehensbarkeit behaftet sind, müssen ausdrücklich vorgemerket werden . . . . . .

—— —— Die erste Intabulirung des lehensherrlichen Nexus soll unentgeldlich, und samit ohne Abnahme einer Taxe geschehen . . . .

—— —— Lehensunfähige dürfen keine Lehensrechte an sich kaufen . . . .

—— Briefe Adelige sind Urkunden, welche dem Stämpel der 1. Classe zugewiesen sind . . . . . .

—— —— Wenn der Werth des, in dem Lehensbriefe enthaltenen Gutes nicht ausgedrücket ist, so ist jedoch in Beziehung auf den Stämpel derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen, nach welchem die grundherrlichen Gerechtsamen abgenommen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	2	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	219
Patent	13	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26
Hofdecret	10	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	193
Hofdecret	12	Dec.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	204
Patent	26	Jän.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	12
Verordnung d.-Nied.-Oeſt. Regierung	10	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	9
Hofkanzleydecret	20	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	171
Hofkanzleydecret	4	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	189
Patent	7	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	149
Hofkanzleydecret	21	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	159
Hofdecret für Mähren	23	Sept.	1788	—	—	16	907						
§. 18 des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	707	7	709				
§. 19 Lit. g des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	626				
§. 22 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	13	138
Patent	12	April	1785	—	—	9	690	9	690				
Hofdecret	21	April	1785	—	—	9	691	9	691				
Hofkanzleydecret	14	Octob.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	183
§. 16 Lit. e des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	707	7	709				
	—	—	—	—	—	7	708	7	710				

Von Leh — Leh.

Lehen-Briefe

—— —— und Lehens-Indulte bey den Adeligen unterliegen dem Stämpel der 1. Classe . . . . . .

gehören in die 8. Classe nach dem . . . . . .

—— —— und Lehens-Indulte für den Ritterstand gehören in die 9. Stämpelclasse . . . . . .

—— —— und Lehens-Indulte für den Freyherrn-, Grafen- und Fürstenstand gehören in die 11. Stämpelclasse . . . . . .

—— —— berggerichtliche Schurf- und Lehenbrief gehören in die Stämpelclasse zu 15 kr. . . . . .

—— Bücher sind unter Aufsicht des Fiscalamtes zu führen . . . . .

—— Güter Die zur Lehensherrlichkeit der geistlichen Stifte gehörigen kleinen Lehengüter sollen allodialisiret, und hierüber die Behandlung mit den Lehens-Vasallen getroffen werden . . . . . .

—— Herrn Zu den Inventuren der Verlassenschaften der, mit einer Curat-Pfründe versehenen Geistlichen ist es nicht nöthig, den Lehensherrn der geistlichen Pfründe beyzuziehen. Wenn jedoch der geistliche Lehensherr zugleich die Abhandlungsbehörde wäre, soll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden . . . . . .

—— Rößler und Lehenkutscher-Ordnung, worin denselben so wie den Landkutschern, Fuhrleuten, Zeiselfuhrinhabern und andern Pferdehältern verbothen wird, einen oder mehrere Nummer Lehenwägen und Pferde zu halten, sollen die Landkutscher und Fuhrleute sich der Pferdegeschirre mit Kummetern gebrauchen; sollen die Vorstadt-Lehenkutscher sich der schweren Fuhren inner den Linien, als auch der Landfuhren über den Umkreis von vier Meilen enthalten; endlich wird bestimmt, wie die Lehenkutscher bey Aufnahme der Knechte vorzugehen haben . . . . . .

—— Streitigkeiten In einer Streitsache, die über ein k. böhmisches in curte domini liegendes Lehengut entstehet, und wo der Privat-Lehensherr selbst als Partey verflochten ist, darf der Streit nicht bey seiner eigenen Lehensstube, sondern bey der Personal-Instanz des Lehensherrn angebracht werden . . . . . .

—— —— In jenen Lehensstreitigkeiten, wobey das Fiscalamt einschreitet, hat der Cameral-Repräsentant bey der gerichtlichen Berathschlagung und Erledigung zu intervenieren . . . . . .

—— —— In allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, muß das Fiscalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, vor Schöpfung des Urtheils um seine Meinung vernommen werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 16 Lit. e des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	623				
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	153
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	154
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	157
§. 23 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—		—	—	—	18	145
Gubernial-Verordnung in Böhmen	23	Octob.	1787	—	—	14	766						
Hofdecret für Inn.-Oest.	25	Nov.	1786	—	—	11	697	11	697				
Hofentschließung	13	März	1786	—	—	10	680	0	682				
Verordnung	29	Nov.	1765	4	521								
Hofdecret	6	Dec.	1784	—	—	9	708	9	708				
Hofentschließung	9	May	1785	—	—	9	709	9	709				
Hofentschließung . . .	23	Sept.	1785	—	—	9	709	9	709				

Von Leh — Lehrä.

Lehens-Streitigkeiten
—— —— Wie sich zu benehmen, wenn in Rücksicht der, im Lande Oesterreich ober der Enns befindlichen landesfürstlichen Lehen Streitigkeiten entstehen, in welche der Lehensherr verflochten ist . . . . . .
—— Vasallen Der böhmischen Krone sind verbunden sich dem Gebrauche des Stämpel-Papieres in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein, außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen liegendes, dahin gehöriges Lehen betreffen . . . . . .
—— Verleihungen Alle Expeditionen, welche in Parteysachen von Länderstellen in Lehensverleihungs-Angelegenheiten erlassen werden, unterliegen der zweyten Classe des Stämpels . . . . . .

Lehrämter bekleidende Jesuiten dürfen ihre Pension fort beziehen . . .
—— —— Jeder, der ein neues Lehramt an einem andern Orte antritt, muß sich der Prüfung unterziehem . . . . . .
—— —— Wie die Lehrämter der Theologie zu besetzen, und Zulassung der Ordensgeistlichen . . . . . .
—— —— Von dem Hofdecrete vom 8. Februar 1787, welche allen Mädchen, die einen Stiftungsplatz in einem Frauenkloster erhalten, die Verbindlichkeit auflegt, nach geendigter Erziehung als öffentliche Lehrerinnen zu dienen, hat es abzukommen . . . . . .
—— —— Vorschrift bey Besetzung der Lehrämter . . . . . .
—— —— Bey Erledigung der Lehrämter höherer Studien, für welche Gehaltsstufen systemisirt sind, hat die Vorrückung in höhere Gehalte nicht eher Platz zu greifen, bis der neue Lehrer bekannt gemacht worden ist . . . . . .
—— —— Bey dem Vorschlage zu einem durch Concurs zu vergebenden Lehramte bey allen Facultäten hat jeder Professor sein Urtheil sowohl über deu mündlichen Vortrag als über die schriftliche Ausarbeitung abgesondert abzugeben . . . . . .
—— —— Anwendung des Substitutions-Normale auf die Supplirung bey Lehrämtern . . . . . .
—— —— Kein, von einem Stifte gestellter und unterhaltener Professor an irgend einem Lycäum darf sein Lehramt eher verlassen, als der an seine Stelle vorgeschlagene die Ernennung von Sr. Majestät erhalten hat; . . . . . .
—— —— Wie sich die Professoren bey Vorschlägen zur Besetzung der Lehrämter zu benehmen haben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	13	Octob.	1786	—	—	11	689	11	689				
§. 11 des Stämpel-Patents	5	Febr.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	122
§. 17 Lit. a des Stämpel-Patents.	5	Juny	1784	—	—	7	708	7	708				
Verordnung	17	Febr.	1774	7	24								
Hofdecret.	8	Nov.	1777	8	92								
Hofentschließung	28	März	1778	8	186								
Hofdecret.	26	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	55		
Hofdecret	30	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	188
Studien-Hofcomm. Decr.	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	100
Studien-Hofcomm. Decr.	24	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	16
	3	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	40
Studien-Hofcomm. Decr.	28	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	265
Studien-Hofcomm. Decr.	6	April	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	49
Studien-Hofcomm. Decr.	23	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	270

Von Lehra — Lehrer.

Lehr-
—— Amts-Candidaten welche sich durch Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode, ausgezeichneten Lehrvortrag oder sonst rühmlich auszeichnen, sollen die Erlaubniß erhalten, außerordentliche Vorlesungen zu halten . . . . . .
—— Anstalten Bischöfe, dann Stifte und Klöster dürfen theologische Hauslehranstalten errichten. Bedingungen hierzu . . . . . .
—— Briefe sind in der Zunftlade aufzubewahren . . . . . .
—— —— Schema zu Lehr- oder Zeugnißbriefe für die freyzusprechenden holzgerechten Jäger . . . . . .
—— —— Den Webergesellen auf dem Lande wird gestattet, Jungen in die Lehre zu nehmen, und kann ein solcher Ausgelernter ohne Lehrbrief seine Geschäfte treiben . . . . . .
—— —— Apotheker und Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen und mit Lehrbriefen versehen seyn . . . . . .
—— —— gehören in die 2. Stämpelclasse . . . . . .
—— Bücher Siehe Schulbücher.
Lehre Die Waisen aus dem Armenhaus sind unentgeldlich in die Lehre zu nehmen.
Lehrer für deutsche Schulen müssen in der Normalschule gebildet und geprüfet werden, wenn sie angestellt werden wollen . . . . . .
—— Bestimmung der Gegenstände, welche den künftigen Lehrern vorzutragen und zu erklären sind . . . . . .
—— Kein Lehrer darf eher auf einer Station angestellt werden, als bis er vom Director der Normalschule das Zeugniß seiner Tüchtigkeit und von der Schulcommission sein Anstellungs-Decret erhalten . . . . . .
—— Den Directoren der deutschen Schulen wird der Rang mit den Magistratspersonen; den wirklichen Lehrern nach denselben eingeräumt . .
—— welche Privatunterricht ertheilen, müssen aus der Normalschulmethode geprüft seyn . . . . . .
—— Bey der Auswahl der Lehrer für die untern lateinischen Schulen aus den Ordensgeistlichen soll keinem Orden ein Vorrecht eingeräumt werden . .
—— der Rede- und Dichtkunst müssen mit ihren Schülern lateinisch reden, und die Erklärungen aus den Schulbüchern in lateinischer Sprache vortragen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Fa Band
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	63	
Hofdecret	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	58	
Hofdecret	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	44	
Hofrescript	15	August	1750	1	197							
Verordnung	30	Jän.	1777	3	7							
	—	—	—	3	304							
Hofentschließung	15	Sept.	1768	5	379							
Patent	10	April	1773	6	586							
§. 17 Lit. i des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	708	7	710			
§. 18 Lit. h des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	624			
Verordnung	6	August	1764	4	278							
Patent	6	Dec.	1774	7	117							
Patent	6	Dec.	1774	7	123							
Patent	6	Dec.	1774	7	134							
Hofdecret	11	May	1776	7	519							
Hofentschließung	9	Dec.	1774	7	137							
Patent	9	Octob.	1777	8	86							
Hofdecret	2	Octob.	1780	—	—	1	375	1	428			
Hofdecret	27	Nov.	1780	—	—	1	373	1	429			

Von Lehra — Lehrer.

Lehr-
—— Amts-Candidaten welche sich durch Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode, ausgezeichneten Lehrvortrag oder sonst rühmlich auszeichnen, sollen die Erlaubniß erhalten, außerordentliche Vorlesungen zu halten . . . . . .
—— Anstalten Bischöfe, dann Stifte und Klöster dürfen theologische Hauslehranstalten errichten. Bedingungen hierzu . . . . . .
—— Briefe sind in der Zunftlade aufzubewahren . . . . . .
—— —— Schema zu Lehr- oder Zeugnißbriefe für die freyzusprechenden holzgerechten Jäger . . . . . .
—— —— Den Webergesellen auf dem Lande wird gestattet, Jungen in die Lehre zu nehmen, und kann ein solcher Ausgelernter ohne Lehrbrief seine Geschäfte treiben . . . . . .
—— —— Apotheker und Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen und mit Lehrbriefen versehen seyn . . . . . .
—— —— gehören in die 2. Stämpelclasse . . . . . .
—— Bücher Siehe Schulbücher.
Lehre Die Waisen aus dem Armenhaus sind unentgeldlich in die Lehre zu nehmen.
Lehrer für deutsche Schulen müssen in der Normalschule gebildet und geprüfet werden, wenn sie angestellt werden wollen . . . . . .
—— Bestimmung der Gegenstände, welche den künftigen Lehrern vorzutragen und zu erklären sind . . . . . .
—— Kein Lehrer darf eher auf einer Station angestellt werden, als bis er vom Director der Normalschule das Zeugniß seiner Tüchtigkeit und von der Schulcommission sein Anstellungs-Decret erhalten . . . . . .
—— Den Directoren der deutschen Schulen wird der Rang mit den Magistratspersonen; den wirklichen Lehrern nach denselben eingeräumt . .
—— welche Privatunterricht ertheilen, müssen aus der Normalschulmethode geprüft seyn . . . . . .
—— Bey der Auswahl der Lehrer für die untern lateinischen Schulen aus den Ordensgeistlichen soll keinem Orden ein Vorrecht eingeräumt werden. .
—— der Rede- und Dichtkunst müssen mit ihren Schülern lateinisch reden, und die Erklärungen aus den Schulbüchern in lateinischer Sprache vortragen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	65		
Hofdecret	4	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	58		
Hofdecret	7	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	44		
Hofrescript	15	August	1750	1	197								
Verordnung	30	Jän.	1777	3	7								
	—	—	—	3	304								
Hofentschließung	15	Sept.	1768	5	374								
Patent	10	April	1773	6	586								
§. 17 Lit. i des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	708	7	710				
§. 18 Lit. h des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	624				
Verordnung	6	August	1764	4	278								
Patent	6	Dec.	1774	7	117								
Patent	6	Dec.	1774	7	123								
Patent	6	Dec.	1774	7	134								
Hofdecret	11	May	1776	7	519								
Hofentschließung	9	Dec.	1774	7	137								
Patent	9	Octob.	1777	8	86								
Hofdecret	2	Octob.	1780	—	—	1	375	1	428				
Hofdecret	27	Nov.	1780	—	—	1	373	1	429				

Von Lehr — Lehr.

Lehrer
—— Unterricht für die Lehrer über die Disciplinar-Vorschriften . . . .
—— müssen zur Bildung der Jugend mitwirken, widrigens sind sie zu entlassen . . . . . .
—— Die Ordensobern haben vor Ende des Schuljahres ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen, die sich in ihren Klöstern zu Lehrern der untern lateinischen Schulen vorbereiten, einzusenden, um mit ihnen nach ihrer Tüchtigkeit den Abgang solcher Lehrer ersetzen zu können . . . . . .
—— der medicinischen Facultät an der Prager Universität haben per turnum nach ihren Anstellungs-Decreten den sämmtlichen Sanitäts- und Facultätsgeschäften vorzustehen. . . . . .
—— Die öffentlichen Lehrer sind in Anbetracht des Sterbquartals den Dikasterianten gleich zu halten . . . . . .
—— Die öffentlichen theologischen Lehrer, wenn sie um Erhaltung eines Curatbeneficiums ansuchen, unterliegen mit Ausnahme der Probepredigt keiner Concursprüfung . . . . . .
—— haben sich von aller Art Strafen, wodurch den Kindern Schaden zugefüget werden kann, zu enthalten . . . . . .
—— Jenen öffentlichen Lehrern der Gymnasien, welche sich in dem Unterrichte besonders hervorthun, soll bey einer Erledigung und Besetzung eines Pfarrbeneficiums caeteris paribus der Vorzug gegeben werden . . . . .
—— Alle, die Seelsorge betreffende höchste Verordnungen, welche an die bischöflichen Consistorien erlassen werden, sind auch den Lehrern der Pastoraltheologie mitzutheilen . . . . . .
—— haben ihren Schülern keine, gegen die Religion streitenden Grundsätze anzuführen . . . . . .
—— Wie sich die Lehrer der Gymnasial- und deutschen Schulen bey Ausstellung der Zeugnisse zu benehmen haben . . . . . .
—— der Normalschulen sind pensionsfähig und unterliegen dem Arrhaabzuge . .
—— Auch in böhmischen Oertern sind der deutschen Sprache kundige Lehrer anzustellen . . . . . .
—— Ueber die Verwendung der Lehrer sind keine Conduitlisten einzuführen . .
—— der deutschen Schulen, welche ihr Amt niederlegen wollen, müssen drey Monathe vorher ihre Entlassung ansuchen . . . . . .
—— Bey den Studienanstalten werden Lehrerversammlungen eingeführt . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
. . . . .	—	—	—	—	—	1	406	1	464				
Hofdecret.	29	Octob.	1782	—	—	1	431	1	493				
Hofdecret	26	Febr.	1783	—	—	1	375	1	429				
Hofdecret.	31	Dec.	1783	—	—	1	447	1	515				
Verordnung	17	April	1784	—	—	6	367	6	402				
Hofdecret	19	May	1784	—	—	6	426	6	472				
Hofentschließung. . . .	12	May	1785	—	—	10	586	10	586				
Hofdecret	28	Juny	1785	—	—	8	569	8	565				
Hofdecret	1	August	1785	—	—	8	492	8	490				
Hofdecret	16	August	1785	—	—	8	528	8	512				
Hofdecret für Inn.-Oest.	29	Dec.	1787	—	—	13	530						
Hofdecret für Böhmen. .	12	Febr.	1788	—	—	15	832						
Hofdecret	24	März	1788	—	—	15	834						
Hofdecret	22	Sept.	1788	—	—	15	837						
Hofdecret für Inn.-Oest.	2	Nov.	1788	—	—	15	868						
Gubernial-Verordnung in Galizien	16	Nov.	1788	—	—	17	567						
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	53		

Von Lehr — Lehrj.

Lehrer
—— ungeprüfte, sollen Niemand unterweisen. Im Uebertretungsfalle sind selbe mit Polizeyarrest zu bestrafen . . . . . .
—— Vorschrift für öffentliche Lehrer über Lehrvortrag und öffentlich zu haltende Reden . . . . . .
—— haben die Besoldungen von dem Tage an zu erhalten, an welchem sie das ihnen verliehene Lehramt antreten . . . . . .
—— der allgemeinen Geschichte an Lycäen haben das Vorrückungsrecht in eine höhere für die Lehrer der Philosophie bestimmte Gehaltsstufe . . . .
—— Bey der Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen, oder ihren Witwen sind auch diejenigen Jahre einzurechnen, während der sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen gestanden sind . . . . .
—— Prüfung der von Stiften bestimmten Lehrer der Philosophie . . . .
—— Die Verpflichtung zur Unterstützung der Lehrerswitwen erstrecket sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern auch auf die Pfarrgemeinden . . .
—— Oeffentliche Lehrer dürfen über die Gegenstände, welche sie vortragen, ihren Schülern keine Privat-Correpetitionen um Geld geben . . . .
Lehrgegenstände Bestimmung der Lehrgegenstände in der Normalschule . .
—— —— für die Normal-, Haupt- und Trivialschulen . . . . . .
—— —— werden bestimmt, welche in den Normal- und Hauptschulen gelehrt werden müssen . . . . . .
—— —— welche in gemeinen oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte und Dörfer gelehret werden . . . . . .
—— —— Bestimmung der Lehrgegenstände, aus welchen die in die lateinischen Schulen Uebertretenden geprüft werden sollen . . . . .
—— —— Eintheilung der grammatischen und humanistischen Lehrgegenstände .
—— —— für Candidaten zu dem Doctorate der Chemie . . . . . .
—— Geld Bestimmungen wegen des Lehrgeldes eines Lehrjungen . . . .
—— Jungen Bestimmung der Lehrzeit und Abstellung der dabey üblichen Mißbräuche . . . . . .
—— —— Vorschriften, wegen Aufdingung und Verbürgung wegen der Lehrjahre und Ausstoßung aus der Lehre, Abänderung eines Lehrmeisters, Lehrgeld, Fortsetzung der Lehre bey der Witwe, Freyspechungsgebühr . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	27	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83
Hofdecret	17	Dec.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	160
Hofkanzleydecret	24	Nov.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	104
Hofdecret	30	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	182
Studien-Hofcomm. Decr.	14	Febr.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	48	54
Studien-Hofcomm. Decr.	27	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	61
Studien-Hofcomm. Decr.	28	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	271
Studien-Hofcomm. Decr.	21	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	361
Hofdecret	22	Octob.	1770	6	299								
Patent	6	Dec.	1774	7	116								
Hofdecret	11	May	1776	7	519								
Patent	6	Dec.	1774	7	121 123								
Patent	6	Dec.	1774	7	123								
Hofdecret	23	Nov.	1776	7	600								
Patent	9	Octob.	1777	8	89								
Studien-Hofcomm. Decr.	5	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	1
Studien-Hofcomm. Decr.	18	Nov.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	148
Hofrescript	15	August	1750	1	210								
Hofrescript	15	August	1750	1	204								
Hofrescript	15	August	1750	1	210								

Von Lehrj — Lehrj.

Lehrjungen
—— —— Es ist hinlänglich, wenn für einen Lehrjungen ein ehrlicher Bürger Caution stellet . . . . . .
—— —— welche Meisterſöhne ſind, haben in der Lehrzeit nichts besonderes . .
—— —— der Chirurgen ſind zu keinen Hausarbeiten, oder unanſtändigen Sachen zu verwenden . . . . . .
—— —— von allen Profeſſionen, welche Kriegsdienſte genommen, und dann austreten, ſollen freygeſagt werden . . . . . .
—— —— Beſtimmungen wegen der Lehrjungen der Glasmeiſter . . . .
—— —— kann jeder Webergeſelle auf dem Lande in die Lehre nehmen, und ein ſolcher Ausgelernter darf ohne Lehrbrief ſeine Geſchäfte treiben.
—— —— der Apotheker ſind in guter Ordnung zu erhalten, und iſt denſelben nicht eher ihr Lehrbrief zu ertheilen, als ſie in der erlernten Kunſt die erforderlichen Kenntniſſe und Erfahrung ſich beygelegt haben . .
—— —— der k. k. Jäger ſind nicht vom Militär befreyt . . . . . .
—— —— der Chirurgen und Wundärzte müſſen in der Lade der Wundärzte in jedem Kreiſe einverleibet und aufgedungen ſeyn . . . . .
—— —— der Apotheker, was zu ihrer Freyſprechung erforderlich iſt . . .
—— —— Kein Lehrjunge ſoll von ſeinem Handwerke frey geſprochen werden, wenn er nicht ein Zeugniß aus dem Wiederhohlungsunterrichte beybringt . . . . . .
—— —— dürfen die jüdiſchen Goldſchmiede nicht aufnehmen . . . . .
—— —— auf dem Lande ſollen zur Aufdingung und Freyſprechung nicht in die Stadt geſchickt werden . . . . . .
—— —— der Zeug- und Zirkelſchmiede ſollen zu keinem Bandgelde verhalten werden . . . . . .
—— —— Bey den in die Lehre tretenden Jungen iſt ſich mit den, von der Obrigkeit legaliſirten Taufſcheinen zu begnügen . . . . . .
—— —— der Commerzial-Profeſſioniſten müſſen bey Aufdingung den herrſchaftlichen Conſens einholen; übrigens dürfen dieſe Jungen in Friedenszeiten nicht zur Miliz ausgehoben werden . . . . . .
—— —— Das Loskaufen frey zu ſprechender Lehrjungen wird unterſagt . .
—— —— Handwerker dürfen keinen Lehrjungen aufnehmen, der nicht wenigſtens zwey Jahre lang vorher den Normalunterricht genoſſen hat.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofreſcript	15	Auguſt	1750	1	210								
Hofreſcript	15	Auguſt	1750	1	215								
Hofreſcript	24	July	1756	3	336								
Verordnung	9	April	1758	3	407								
Patent	5	Octob.	1767	5	211								
Verordnung	7	April	1773	6	580								
Hofentſchließung.	15	Sept.	1768	5	374								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	21								
Hofkriegsr. Verordnung .	12	Jän.	1771	6	321								
Patent.	10	April	1773	6	586								
Nachtrags-Patent zu dem Haupt-Sanitäts-Norm.	10	April	1773	6	587								
Patent.	6	Dec.	1774	7	130								
Hofreſcript	24	April	1775	7	215								
Verordnung	18	Octob.	1776	7	596								
Hofdecret.	25	Octob.	1777	8	90								
Hofentſchließung. . . .	7	Sept.	1779	8	384								
Verordnung	3	Dec.	1783	—	—	3	356	3	588				
Verordnung	6	März	1786	—	—	11	261	11	261				
. . . . .	–	—	—	—	—	11	263	11	263				

Von Lehrj — Leibe.

Lehrjungen
—— —— Wie sich die Cotton- und Leinwanddruck-Fabriks-Inhaber in Absicht der Lehrjungen zu verhalten haben . . . . . .
—— —— sollen bey keinem Handwerke in Galizien aufgenommen werden, wenn sie nicht zwey Jahre die deutschen Schulen mit gutem Fortgange besuchet haben . . . . . .
—— —— Die Lehrjungen sollen nach den Verordnungen vom 1. Octob. 1778 und 26 September 1786 bey der Freysagung sich mit kathechetischen Zeugnissen ausweisen . . . . . .
—— —— Bestimmungen in Hinsicht der Aufnahme der Lehrjungen bey Commerzial-Gewerben . . . . . .
—— Kanzel An der Universität zu Innsbruck wird eine Lehrkanzel der practischen Mathematik errichtet . . . . . .
—— —— Für Privatlehrer in Gymnasial-Gegenständen wird eine Lehrkanzel errichtet . . . . . .
—— Meisterbriefe Siehe Meister.
—— Ort Wegen des Lehrortes ist bey Handwerkern kein Unterschied zu machen.
—— Personale Das öffentliche Lehrpersonal erhält die Bewilligung Uniform zu tragen . . . . . .
—— —— Dem Lehrpersonale des polytechnischen Institutes gebühret ebenfalls die dem Lehrstande bereits bewilligte Uniform . . . . . .
—— Plan über das juridisch-politische Studium . . . . . .
—— Sätze An Universitäten und Lyceen dürfen niemahls Lehrsätze, die daselbst nicht vorgetragen werden, zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt werden . . . . . .
—— —— Die theologischen Hauslehranstalten haben die Lehrsätze im Manuscripte vorzulegen . . . . . .
—— Stunden Siehe Schulstunden.
Leibbinden Die ganz- und halbseidenen sowohl, als die ganz- und halbreichen sogenannten pohlnischen Leibbinden sind mit dem Commerzial-Stämpel zu versehen . . . . . .
—— Eigenschaft wird in Böhmen aufgehoben, und anstatt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt . . . . . .
—— —— s-Aufhebung in Kärnthen . . . . . .
—— —— wird in Krain aufgehoben . . . . . .
—— —— Aufhebung der Leibeigenschaft in den österreichischen Vorlanden . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	26	Octob.	1786	—	—	11	208	11	209				
Gubernial-Verordnung in Galizien	8	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	133		
Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung . .	29	Dec.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	104
Hofkammerdecret	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	186
Hofdecret.	16	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140
Studien-Hofcomm. Decr.	11	März	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	49
Hofreskript	15	August	1750	1	200								
Studien-Hofcomm. Decr.	24	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	135
Studien-Hofcomm. Decr.	27	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	317
Studien-Hofcomm. Decr.	7	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	2
Hofdecret.	9	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	96
Studien-Hofcomm. Decr.	7	Nov.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	259
Hofdecret	23	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	134
Hofdecret.	16	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	134
Hofreskript und Patent. .	1	Nov.	1781	—	—	1	57	1	74				
Patent.	12	July	1782	—	—	1	59	1	77				
Patent.	13	Sept.	1782	—	—	6	21	1	77				
Patent	20	Dec.	1782	—	—	1	60	1	77				

Von Leibe — Leibg.

Leibeigenschaft
—— —— Auf die falsche Auslegung des Leibeigenschafts-Patentes ist ein wachsames Auge zu haben . . . . . .
—— —— Der sogenannte Jobagionalstand in Ungarn wird aufgehoben . .
—— —— Ungeachtet der aufgehobenen Leibeigenschaft hat in Böhmen die durch Hofentschließung vom 20. December erschienene Erbfolgpragmatik noch immer zu bestehen . . . . . .
—— —— Aufhebung der Leibeigenschaft in Westgalizien . . . . . .
Leibeserben In den Edictal-Citationen der Abwesenden soll künftig der gesetzmäßige Ausdruck: »ihre etwaige absteigende Leibeserben« gesetzt werden . . . . . .
—— Frucht Bestimmung, unter welchen Vorsichten die bey der Entbindung verstorbenen Schwangeren zur Rettung der Frucht vorzugehen . .
—— —— Hebammen sollen sich bey schwerer Strafe enthalten, abtreibende oder gefährliche Mittel zu geben oder einzurathen . . . . .
—— —— Abtreibung, wie zu bestrafen . . . . . .
—— —— Abtreibung betreffenden Irrwahn, bey dem gemeinen Volke zu heben . . . . . .
—— —— Zur Verhüthung der Leibesfrucht-Abtreibung bey einer geschwächten Person soll der 8. und 9. §. des 87. Artikels von der peinlichen Halsgerichtsordnung erneuert kund gemacht werden . . . . .
—— —— Die Chirurgen haben sich von der Abreichung solcher Arzeneyen zu enthalten, welche eine gewaltsame Wirkung bey schwangern Frauen zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können . . . .
—— —— Strafe der Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . .
—— Gebrechen Niemand soll in das General-Seminarium aufgenommen werden, der mit einem Leibesgebrechen behaftet ist . . . . .
—— Strafe wird den zurückkehrenden Deserteuren nachgesehen, jedoch bleibt ihr Vermögen confiscirt . . . . . .
Leibgarde (Arcieren- und ungarische) ist als Militärcorps zu achten, und steht unter der Jurisdiction des Hofkriegsrathes . . . . . .
—— —— adelige, galizische wird aufgehoben, dagegen werden vierzig galizische Edelleute auf Kosten des Staates in der Militärakademie zu Wienerisch Neustadt erzogen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	19	Febr.	1783	—	—	1	59	1	77				
Patent	22	August	1785	—	—	8	18	8	18				
Hofentschließung	8	May	1786	—	—	10	89	10	89				
Patent	17	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3
Hofdecret für Böhmen	30	Sept.	1788	—	—	16	850						
Verordnung	2	April	1757	3	348								
General-Sanitäts-Norme	2	Jän.	1770	6	30								
Patent	10	April	1773	6	590								
Nachtrag zu dem Haupt-Sanitäts-Normativ	10	April	1773	6	590								
Hofentschließung	20	May	1780	8	475								
Verordnung in Böhmen	16	August	1783	—	—	1	158	1	189				
Verordnung	10	Nov.	1785	—	—	8	509	8	514				
§. 112 des Gesetzes über Verbrechen und Strafen	13	Jän.	1787	—	—	14	839						
Hofdecret	4	April	1784	—	—	6	403	6	447				
Hofdecret	6	August	1778	8	207								
Verordnung	20	Nov.	1760	4	40								
Patent	31	Dec.	1762	4	133								
Hofdecret	12	July	1787	—	—	13	680						
Rescript	10	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	23		

Von Leibg — Leich.

Leib.

—— Gedingstädte Den Magistratualen der königlichen und Leibgedingstädte soll statt der Natural-Deputate ein Aequivalent im Gelde ausgemessen werden . . . . . .

—— —— Bey den königl. und Leibgedingstädten in Böhmen sollen nicht mehrere Bedienstungen oder Verwaltungen zugleich einer Person allein anvertrauet werden . . . . . .

—— —— Unter welchen Bedingungen den Magistratspersonen oder Bürgern der Leibgedingstädte in Böhmen das Jagen gestattet ist . . . .

—— Mauth Die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth hat gänzlich aufzuhören . . . . . .

—— —— Auch von dem Ersatz der bereits aufgehobenen jüdischen Leibmauth hat es abzukommen . . . . . .

—— Rechtsgut Aufhebung der Verordnung vom 18. July 1789, wodurch jenen Familien, die sich noch im Besitze eines Leibrechtsgutes befinden, die Zusicherung ertheilet wurde, daß dergleichen Wirthschaften auch nach Absterben der Person, auf deren Lebenszeit sie überlassen worden, ihrem Erben weder abgenommen, noch dieselben durch Zwang zur Erwerbung des Erbrechtes oder Eigenthums angehalten werden sollen . . . . . .

Leichen sind vor zwey Mahl 24 Stunden nicht zu begraben . . . . . .

—— Wann die frühere Beerdigung der Leichen Statt finden kann . . . .

—— bey dem Bauernvolke, auf welche Art zu bewachen . . . . . .

—— Vorsichten bey Bestattung der Leichen in Kirchen, Grüften und Freydhöfen . .

—— sind nicht in die Kirchen zu begraben . . . . . .

—— Vor Verwesung der Leichen sind Gräber und Grüfte nicht zu öffnen . .

—— welche an epidemischen Krankheiten verstorben, sind nicht zur Schau auszustellen . . . . . .

—— sind überhaupt in den Kirchengruften weder in Wien noch vor der Stadt zu lassen, sondern zur Nachtszeit in die Vorstadtkirchhöfe zu führen . .

—— sollen von den Pfarrern nicht zu den Grabstätten begleitet, sondern in die Pfarrkirche gebracht, daselbst eingesegnet, sodann ganz in der Stille und ohne Gepränge zu Grabe gebracht werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofreſcript.	31	August	1753	2	226								
Hofreſcript	31	August	1753	2	226								
Hofdecret	4	Juny	1768	5	309								
Patent	2	Jän.	1782	—	—	4	60	4	78				
Hofdecret für Böhmen .	22	Dec.	1785	—	—	9	324	9	324				
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	138		
Hofreſcript	13	Dec.	1753	2	259								
Hofreſcript	13	Dec.	1755	3	267								
Hofreſcript	31	Jän.	1756	3	312								
Verordnung	2	April	1757	3	346								
Verordnung	2	July	1757	3	354								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	520								
Patent	8	Febr.	1772	3	435								
Hofentſchließung . . .	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofentſchließung	14	Auguſt	1772	6	518								
Hofentſchließung	7	Febr.	1782	—	—	2	200	2	355				
Verordnung	2	April	1785	—	—	10	833	10	833				

Von Leich — Leichn.

Leichen

—— Bey den Filialen, wo sich ein Freydhof befindet, sollen die Leichen alldort eingesegnet, und nicht zur Einsegnung in die Pfarrkirche getragen werden ..

—— Begängniß Siehe Begräbniß.

—— Beschau der Invaliden hat unentgeldlich zu geschehen . . . . .

—— —— Wie sich von Aerzten oder Wundärzten, bey Besichtigung eines corpus delicti, oder einer Leiche zu benehmen sey . . . . .

—— —— Bey jedem Todesfalle ist die Leichenbeschau vorzunehmen und ist zu forschen, besonders bey jähen Todfallen, welchergestalten eine Person des Todes verblichen . . . . . .

—— —— Niemand soll ohne zuvor geschehene Todtenbeschau beerdiget werden; und unterliegen außer den Frauenklöstern alle übrigen Klöster, Spitäler, Militär-, Versorgungs und Stiftungshäuser diesem Gebothe . . . . . .

—— —— für die Leichenbeschau in Spitälern, Armen-, Zucht- und Arbeits-Häusern ist nichts abzureichen . . . . . .

—— —— Vorschrift wegen gerichtlichen Leichenbeschauen . . . . . .

—— —— Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben . . . . . .

—— Beschauer Es soll keiner als Todtenbeschauer angestellet werden, bevor selber nicht von der medicinischen Facultät geprüfet worden . .

—— Felder Siehe Freydhöfe.

—— Kammer Siehe Todtenkammer.

—— Kosten Vorschrift, wie die Leichenkosten bey Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Straflinge einzubringen sind . . . . . .

—— Oeffnungen Wann und auf welche Weise selbe vorgenommen werden sollen . . . . . .

—— Reden dürfen sich nur auf die Erzählung des Lebenslaufes von dem Verstorbenen beschränken . . . . . .

—— —— Die Akatholiken dürfen nur auf ihren eigenen Kirchhöfen Leichenreden halten . . . . . .

—— —— Auch außer den Bethhäusern können die Akatholiken Leichenreden halten . . . . . .

Leichname in Kirchen auszusetzen und in deren Gegenwart Seelenmessen zu halten wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	28	Nov.	1785	—	—	10	833	10	833				
Verordnung	4	Sept.	1751	1	307								
Hofrefeript	13	July	1754	2	379								
Verordnung	1	Auguſt	1766	5	76								
Hofdecret	30	März	1770	6	182								
Hofdecret	21	Nov.	1770	6	306								
Hofkanzleydecret	6	Auguſt	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	23
Hofkanzleydecret	5	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	138
Hofkanzleydecret	19	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	9
Hofdecret	30	März	1770	6	183								
Hofkanzleydecret	17	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	27
Verordnung der Nieder-Oeſterr. Regierung	9	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	153
Verordnung	15	Sept.	1754	2	400								
Hofentſchließung	8	Jän.	1784	—	—	6	595	6	613				
Verordnung	8	Auguſt	1786	—	—	10	886	10	886				
Hofrefeript	31	Jän.	1756	3	313								

Von Leidn — Leinw.

Leidner, Dem Karl Grandmenil, wird ein Privilegium zum Nachdrucke der französischen Leidner-Zeitung ertheilet . . . . . .

Leihbank Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen Anlegung einer Leihbank auf dem Landhause zu Freyburg, und dießfällige allerhöchste Bewilligung . . . . . .

—— —— Privilegium für die, in Wien errichtete Commerzial-, Leih- und Wechselbank . . . . . .

—— Bibliotheken sind in den gesammten Erbstaaten verbothen . . . .

—— Kauf zwischen Fleischhauern und Lederern beym Einkaufe der Häute wird verbothen . . . . . .

Leim Erhöhung des Ausfuhrszolles auf Leimleder, welches aus Tyrol in fremde Länder ausgeführet wird . . . . . .

Lein Das roßharene, in Lein gewebte Linzerfabricat soll den halbwollenen und leinenen Zeugen in dem Zollsatze gleich gehalten werden . . . . .

—— und Rübenöhlkuchen; Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolles für selbe.

—— Saamen Unterricht, wie guter Leinsaamen zuzurichten, anzubauen, und zu erhalten, dann wie guter Flachs zu erzeugen . . . .

—— Waaren betreffender Zolltariff bey ihrer Einfuhr . . . . . .

—— —— und Tischzeuge einzuführen wird verbothen . . . . . .

—— —— und Kanefaß, wie auch Pfeffertücheln einzuführen wird verbothen.

—— —— sind mit dem Zeichen des Meisters zu versehen . . . . . .

—— —— Behandlung der durch die Erbländer transitirenden Leinwaaren hinsichtlich der Verzollung . . . . . .

—— wand und Garnordnung für Böhmen, mit der Bestimmung, wie Flachs zu zügeln und zu rösten, vom Garne, dessen verschiedenen Sorten und Waifen; Lothgarn und dessen Waifen; von der Garnsammlung, dessen Verkaufe und Einkaufe; von der Leinwand, von der Güte, Breite und der Länge der Leinwand, Tafel der Breite und Länge der Leinwand; von der Beschau und Sieglung der Leinwand; vom Schneiden der Leinwand; von den Webern; von den mit Leinwaaren handelnden Kaufleuten; Strafe für die Uebertretung dieser Ordnung . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	10	April	1786	—	—	10	641	10	641				
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Patent	24	July	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	126
Hofkanzleydecret	6	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	100
Verordnung	28	Febr.	1765	4	317								
Hofdecret	31	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	275
Hofentschließung	19	April	1784	—	—	7	469	7	481				
Hofdecret	7	März	1785	—	—	9	113	9	113				
Nachricht für Böhmen	1	März	1753	2	36								
	1	März	1753	2	41								
Verordnung	12	August	1754	2	396								
Hofrescript	10	Dec.	1760	4	41								
Hofentschließung	15	April	1763	4	152								
Hofentschließung	7	März	1762	4	102								
Leinwandbeschau-Ordnung	17	Dec.	1766	5	163								
Hofkammerdecret	26	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	1	292
Patent	3	August	1750	2	55								
Patent	1	März	1753	2	84								
Patent	21	Juny	1763	4	163								
Hofdecret	30	May	1774	7	63								

Von Leinw — Leinw.

Leinwand

—— —— Beschau- und Bleichordnung für Oesterreich ob der Enns, sammt Instruction für die Beschaumeister . . . . . .

—— —— Unterricht für die Leinwandbeschauer . . . . . .

—— —— Weber auf dem Lande können die Leinwand stückweise und ellenweise in jenen Orten verkaufen, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand andere Waaren verkaufen, jedoch müssen sie wenigstens drey Werkstühle mit Arbeit befördern . . . . . .

—— —— Unterricht für eine gute und unschädliche Schlichte zum Leinwand machen . . . . . .

—— —— Instruction für die Wirthschaftsbeamten in Garn- und Leinwandsachen, hinsichtlich des Gespunnstes, der Garnsammler, Garnhändler, Leinwandstämplung und Leinwandhandel . . . . . .

—— —— Instruction für die Kreishauptleute in Garn- und Leinwandsachen.

—— —— Von der Recrutirung sind Leinwandfabrikanten und Webergesellen wie möglich zu befreyen . . . . . .

—— —— Jene, welche nebst der Krämerey, Leinwandausschnitt üben, sind nur Landkrämer und können nicht den Leinwandhändlern einverleibt werden . . . . . .

—— —— Vorschrift zur Emporbringung des Leinwand-Negociums . . .

—— —— Vorschrift gegen den Mißbrauch der Leinwandstämpel . . . .

—— —— welche außer Landes verfertiget worden, ist nicht mit dem böhmischen Landstämpel zu bezeichnen . . . . . .

—— —— Die Ausfuhr der Leinwand zur Appretur ad extra wird verbothen.

—— —— Beschau-Ordnung, worin den Vogtobrigkeiten die Miteinsicht der Beschau übertragen; und daß jedes Stück Leinwaare mit dem Zeichen des Meisters bezeichnet werde, befohlen und die Strafe bestimmet wird, wenn Weber, Obrigkeiten oder Beamte dagegen handeln . .

—— —— Die inländische Leinwand ist mit haltbarer oder Oehlfarbe zu stämpeln . . . . . .

—— —— Beschauer sollen die unbrauchbar gewordenen Stämpel abgeben und gegen neue auswechseln . . . . . .

—— —— Die hier Landesgestämpelten, außer Land zur Bleiche geführten Leinwanden, wenn der Stämpel in der Bleiche ausgeht, sind ohne Vorwissen nicht wieder zu stämpeln . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	1	Jän.	1752	1	329								
Verordnung	31	Jän.	1761	4	54								
Patent	1	März	1753	2	98								
Hofrescript	16	Octob.	1753	2	245								
Wien	5	Juny	1754	2	353								
Verordnung	1	Juny	1755	3	191								
Verordnung	1	Juny	1755	3	203								
Hofrescript	12	März	1760	4	4								
Verordnung	13	August	1761	4	79								
Patent	21	Juny	1763	4	163								
Patent	21	Juny	1763	4	164								
Hofentschließung in Böhm.	20	Sept.	1763	4	182								
Patent	21	Juny	1763	4	164								
Verordnung	30	Dec.	1773	6	636								
Hofrescript	14	May	1764	4	265								
Leinwandbeschau-Ordnung	17	Dec.	1766	5	163								
Verordnung	6	Octob.	1768	5	379								
Verordnung	4	März	1779	8	232								
Verordnung	4	May	1770	6	204								
Verordnung.	25	Nov.	1773	6	633								

Von Leinw — Leinw.

Leinwand
—— —— Besichtigung, wenn während des Bleichens die Stämpelfarbe ausgeht.
—— —— Darauf zu sehen, daß die Leinwandstücke nach dem vorgeschriebenen Ellenmaße verfertiget, auch bey den gefärbten Leinwanden das richtige Ellenmaß von den Färbern getreulich angemeldet werde . .
—— —— Die Qualitäten-Stämplung, mithin auch die Leinwandstämplung hat nach Vorschrift des Leinwandpatentes wie vorhin zu geschehen . .
—— —— Wie die Leinwand zu zeichnen sey, wenn sie vom Stuhle kömmt . .
—— —— für Böhmen soll in bestimmter Breite und guter Eigenschaft gearbeitet werden . . . . . .
—— —— Wie bey Bezeichnung der Commerzial-Leinwanden vorzugehen sey . .
—— —— Die zum auswärtigen Verschleiße gewidmeten acht und fünfzig elligen Leinwanden können noch ferner mit dem halben Löwen gestämpelt werden . . . . . .
—— —— Die Abgabe, welche die Unterthanen in Galizien ihrer Grundobrigkeit für jedes Leinwand Stück für das Bleichen geben mußten, wird abgeschafft . . . . . .
—— —— aus Galizien ist nach entrichtetem Essito-Zoll nach Triest zu expediren . . . . . .
—— —— Wenn Leinwanden unrechtmäßig gestämpelt werden, sind die Beschauer und Stämpelmeister zu bestrafen . . . . . .
—— —— hänfene Leinwand ist in der Verzollung wie die wergene Leinwand zu behandeln . . . . . .
—— —— Diejenigen, welche auf die Märkte in Oesterreich ob der Enns Leinwanden aus andern Erbländern bringen, oder die Erlaubniß haben, mit dergleichen Leinwanden einen Hausierhandel daselbst zu treiben, müssen solche an beyen Enden mit dem Zeichen des Landes, in welchem selbige verfertiget worden sind, bezeichnen . . . . . .
—— —— flächserne und wergene Leinwanden sind in der Verzollung gleich zu behandeln . . . . . .
—— —— Dreyßigst-Zoll bey den Strohsäck- und Siegel-Leinwanden . .
—— —— Beschaumeister Eidesformel für selbe . . . . . .
—— —— —— —— betreffender Unterricht . . . . . .
—— —— —— Ordnung Erläuterung der Leinwandbeschau und Bleicherordnungen vom 1. Jän. 1752 und 17. Dec. 1766 . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	2	May	1774	7	56								
Hofrescript	18	July	1774	7	73								
Verordnung	16	August	1776	7	551								
Verordnung für Böhmen.	5	Octob.	1781	—	—	3	242	3	473				
Hofdecret	4	Juny	1782	—	—	3	245	3	475				
Hofdecret für die k. k. Erbländer	9	Octob.	1782	—	—	3	246	3	476				
Hofdecret	10	März	1783	—	—	3	250	3	481				
Patent für Galizien	8	März	1784	—	—	6	8	6	7				
Hofdecret	7	Juny	1784	—	—	7	470	7	482				
Verordnung	19	May	1789	—	—	18	187						
Hofdecret	30	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	260
Hofdecret	13	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	267
Hofdecret	21	July	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	215
Hofkanzleydecret	12	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	486
Hofkammerdecret	17	August	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	307
Patent	3	August	1750	2	83								
Patent	1	März	1753	2	98								
Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns	15	August	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	46

Von Leinw — Leinw.

Leinwand-

—— —— Bleichen Wie sich hinsichtlich der Roboth bey jenen Unterthanen zu benehmen, welche obrigkeitliche Leinwandbleichen oder andere Realitäten inne haben . . . . . .

—— —— Druckerey ist jedermann ohne Prüfung zu gestatten . . . .

—— —— Druckern wird das Färben der Leinwanden in Stücken in so weit gestattet, als sie solche zum Drucke gebrauchen; folglich wird ihnen gar kein Verkauf ungedruckter Leinwanden; den Färbern hingegen das Färben und Drucken gestattet. . . . . .

—— —— —— ist die Leinwandbezeichnung zugestanden, jedoch ist der Nahmen und Ort mit eben den haltbaren Farben als der Druck; die Zeichen aber auf beyden Enden sichtbar auszudrucken . .

—— —— —— Wie sich die Leinwanddruck-Fabriksinhaber in Absicht der Lehrjungen zu verhalten haben . . . . . .

—— —— Handel zu treiben, in wie fern den Webern auf dem Lande gestattet . . . . . .

—— —— Handlungen Die Werber einer Leinwandhandlung sollen einen Fond von 4000 fl. ausweisen, dann sind sie dem Handelsstande einzuverleiben . . . . . .

—— —— —— haben in Statu quo zu verbleiben, indem ihre Aufhebung nicht wohl thunlich ist . . . . . .

—— —— —— Wie bey Einlösung der Leinwandhandlungen vorzugehen . .

—— —— Stämpler In wie weit die Leinwandstämpler beyzubehalten sind .

Leinweber In wie fern sie mit ihren Söhnen und Gesellen von der Militärstellung befreyt sind . . . . . .

—— —— erhalten Zunftsartikeln . . . . . .

—— —— Wie bey Aufhebung der Leinweberzünfte vorzugehen . . . . .

—— Weberey wird als freye Beschäftigung erkläret, und kann jeder Weber sich von seiner Zunft lossagen . . . . . .

—— —— Verfassung der Weberey nach Verschiedenheit ihrer zu verarbeitenden Stoffe; wornach auch den Lein- und Zeugwebern die Erzeugung ihrer Waaren und die Freyheit ihr Gewerbe zu treiben, näher bestimmt wird . . . . . .

—— —— und Strickerey wird als ein freyes Gewerbe erklärt; die Professionisten haben bey der Meisterwerdung ihr Vermögen oder Fond auszuweisen. Hierbey werden alle Mißbräuche und Mahlzeiten verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	13	August	1775	7	294								
Verordnung	24	Juny	1779	8	309								
Hofdecret	2	April	1767	5	189								
Hofdecret	29	Nov.	1784	—	—	7	482	7	486				
Hofdecret	26	Octob.	1786	—	—	11	208	11	209				
Hofrescript	16	Octob.	1753	2	245								
Hofentschließung	16	Jän.	1783	—	—	—	—	3	481				
Hofentschließung	12	April	1783	—	—	—	—	3	481				
Hofentschließung	27	Octob.	1783	—	—	—	—	3	482				
Verordnung	19	Febr.	1789	—	—	18	187						
Hofentschließung	12	Jän.	1771	6	318								
Hofdecret	10	März	1781	—	—	3	360	3	594				
Hofdecret	30	August	1784	—	—	7	521	7	527				
Hofrescript	22	Febr.	1755	3	170								
Verordnung	1	Sept.	1764	4	283								
Hofdecret	1	Juny	1773	6	600								
Verordnung	1	Sept.	1764	4	283								
Hofdecret	1	Juny	1773	6	600								

Von Leit — Les.

Leitern an die Häuser angelehnte, müssen vor einbrechender Nacht aus dem Wege geräumet werden . . . . . .

Lemberg An der Lemberger Universität wird das mediciniſche Studium wieder hergeſtellet . . . . . .

—— Errichtung eines öffentlichen Verſatzamtes in Lemberg . . . . . .

—— Zu Lemberg wird ein eigenes Lycäum errichtet . . . . . .

—— Die Kammerprocuratur in Krakau wird mit jener in Lemberg vereiniget .

—— Erhöhung der Schrankenmauthgebühren bey den Lemberger ſtädtiſchen Linienmäuthen . . . . . .

—— Marktordnung für die galiziſche Hauptſtadt Lemberg . . . . . .

—— Das Lycäum zu Lemberg wird zu einer Univerſität, jedoch derzeit mit Ausnahme des mediciniſchen Studiums erhoben . . . . . .

—— Die Linienmauthgebühren der Stadt Lemberg werden zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauſes erhöhet . . . . . .

Lenzburg Einem Schweizer der Stadt Lenzburg gebühret in Concurs- und Executionsfällen ganz gleiche Juſtiz mit den eigenen kaiſerlichen Unterthanen . . . . . .

Leoben Zu Leoben in Steyermark wird ein neues Biſthum errichtet, deſſen Sprengel ſich über den Brucker- und Judenburgerkreis erſtrecket . . .

Leonhards Religionsgeſchichte des alten Bundes wird als Schulbuch für die erſten Humanitätsclaſſen allgemein vorgeſchrieben . . . . . .

Leoniſche Arbeit, auf welche Art zu verarbeiten und zu verkaufen . . . .

—— Die erbländiſchen Fabriken ſollen ſich beſonders auf die Erzeugung der leoniſchen Bändergattungen verlegen . . . . . .

Leopolds-Orden Der öſterreichiſch-kaiſerliche Leopoldsorden iſt von dem Gebrauche des Stämpels enthoben . . . . . .

Leopoldſtadt Zu Wien in der Leopoldſtadt können die Obſtler an Sonn- und Feyertagen verkaufen . . . . . .

Leſe-Cabinete Von allen Leſecabineten muß der Catalog der darin aufgeſtellten Bücher der Bücherreviſion eines jeden Ortes eingereichet werden.

—— —— ſind in geſammten Erbſtaaten einzuſtellen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 13 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Jäny	1786	—	—	10	276	10	277				
Hofdecret	13	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	13		
Gubernial-Kundmachung in Galizien	17	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
Hofdecret	8	August	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	41
Hofdecret	19	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	158
Hofdecret	11	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	224
Hofdecret	18	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	170
Studien-Hofcomm. Decr.	31	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	189
Hofkanzleydecret	19	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	457
Hofdecret	16	Juny	1788	—	—	16	838	16					
Hofentschließung	29	May	1786	—	—	10	743	10	743				
Studien-Hofcomm. Decr.	8	Octob.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	352
Patent	28	Sept.	1743	1	10								
Hofdecret	6	Dec.	1762	—	—	3	249	3	469				
Hofkammerdecret	23	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	189
Verordnung	17	Juny	1773	6	602								
Hofentschließung	29	März	1783	—	—	1	458	1	534				
Hofdecret*)	3	August	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	17

*) Durch ein Hofdecret vom 6. April 1799 ist dieser Verboth auch auf die Leihbibliotheken erstrecket worden.

Von Leſ — Licht.

Leſen und Schreibens Unkündige. auf welche Art ſich dieſelben bey zu leiſtenden Zahlungen zu unterfertigen haben . . . . . .

Letztwillige Anordnungen unterliegen dem Stämpel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers . . . . . .

Leutomiſchl Errichtung eines proviſoriſchen Zoll-Reviſoriates zu Leutomiſchl in Böhmen . . . . . .

Licenz Taxen Allen Beamten, welchen aus gegründeten Urſachen eine Abſentirungs-Lizenz zugeſtanden wird, ſoll während ihrer Abweſenheit 10 Perc. von ihrem Gehalte, und ein ganzes Quartal eingezogen werden, wenn jemand über die normalmäßig beſtimmte Zeit abweſend iſt . . . . . .

Licht Niemand darf mit freyem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reiſender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren . . . . . .

Lichtenſteg Den Fratſchlerweibern iſt unterſagt, am Lichtenſtege und im Hutſteppergäßchen (in Wien) zu ſitzen . . . . . .

Lichtenwerth Die Fabriksarbeiter in der Schwechater oder Lichtenwerther Fabrik ſind nicht als Recruten zu ſtellen; ingleichen die Färber-, Seidenzeug-, Tücher- und Bandmacher-Geſellen von der gewaltſamen Recrutenſtellung zu befreyen . . . . . .

Lichter Holz und Geräthſchaften gebühren den Oberofficieren nicht vom Lande . .

—— gebühren dem auf dem Lande bequartirten Soldaten . . . . . .

—— Wie es in Beziehung auf das Licht für die Dienſtpferde in den Stallungen gehalten ſeyn ſoll . . . . . .

—— ſind die Quartiersträger den Soldaten abzureichen ſchuldig . . . . .

—— zündungs-Aufſchlag für die Juden in Galizien . . . . . .

Nachtrag für Oſt- und Weſtgalizien . . . . . .

—— —— —— Der Lichterzündungs-Aufſchlag in beyden Galizien wird dem Salomon Kofler und Tobias Steinsberg in Pacht gegeben . .

—— —— —— Mit Einführung der Erwerbſteuer bey der Judenſchaft in Galizien wird das Lichterzündungs-Aufſchlagsgefäll aufgehoben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	27	Jän.	1772	6	434								
§. 24 Lit. g des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	708	7	710				
§. 13 Lit. a des Stämpel-Patents	30	Jän.	1788	—	—	—	—	16	615				
§. 10 des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	121
Hofkammerdecret	19	May	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	180
Hofentschließung	5	Jän.	1781	—	—	16	92						
Hofdecret	28	Febr.	1781	—	—	16	92						
Hofentschließung	2	August	1782	—	—	16	93						
§. 16 der Feuerordnung für das Land	7	Sept.	1782	—	—	1	281	1	327				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	Febr.	1785	—	—	8	254	8	181				
Verordnung	3	May	1759	3	534								
Militär-Regulament	13	July	1748	1	53								
Militär-Regulament	13	July	1748	1 1	54 56								
Militär-Regulament	13	July	1748	1	56								
Verordnung	31	Octob.	1776	7	597								
Patent	28	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	36
Hofdecret	30	August	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	44
Patent	3	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	116
Patent	19	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	125
Patent	13	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	55	60
Hofdecret	3	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	143
Verordnung	16	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	355
Hofkanzleydecret	28	August	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	137
Decret der Central-Finanz-Hofcommission	8	May	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	98

Von Licht — Licit.

Lichterzündungs-
—— —— Contracte und die Koscherfleisch-Contracte müssen vorschriftmäßig gestämpelt seyn . . . . . .

Lichtmeß-Spiel mit lebendigen Personen wird abgestellt . . . . . .

Licitationen (Versteigerungen) Erneuerung der Verordnung vom 6. Juny 1761, vermög welcher von allen Licitationen, außer den Executions- und Cridafällen, 1 Perc. von dem Betrage des Verkaufes für die Prager Armen-Kasse einzuziehen ist . . . . . .

—— Bey auszuschreibender Feilbiethung größerer Landgüter soll wenigstens ein Licitationsvermögen auf die gewöhnlichen Contractszeiten bestimmet werden . . . . . .

—— Wie selbe in Städten und auf dem Lande vorzunehmen sind, und wie dabey vorzugehen sey . . . . . .

—— Wie sich bey Bücherversteigerungen zu benehmen sey . . . . . .

—— Bey jeder öffentlichen Licitation muß die Sache, um welche licitirt wird, demjenigen salva ratificatione zugesprochen werden, der über den ausgerufenen Werth des Fiscus das Meiste anbiethet . . . . . .

—— Militär-Verlassenschafts Versteigerungen bleiben von der Abgabe des bey den öffentlichen Versteigerungen üblichen 1 Perc. enthoben . . . .

—— Wegen gerichtlicher Versteigerung der, in die Gantmassa gehörigen Güter hat der Massavertreter besorgt zu seyn . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnung vom 25. July 1776, wegen der einzusendenden Anzeigen, in Rücksicht des, für das Prager Commun-Armenhaus legierten Betrages und der Licitationsgebühren . . . . . .

—— Ueber alle Licitationsgelder für das Armenhaus in Prag soll von dem k. Stadtrathe alle Quartal vom 1. Jänner angefangen ein Verzeichniß an das Landesgubernium eingesendet werden . . . . . .

—— Sobald bey einer öffentlichen Versteigerung das pretium fisci überstiegen wird, muß der Meistbiethende als wirklicher Käufer angenommen, und nach Verstreichung der bestimmten Stunden niemand mehr angehöret werden . . . . . .

—— Die auf Pässe von Privaten eingeführte mit 60 Proc. belegte außer Handel gesetzte und nur gegen Pässe für den eigenen Gebrauch des Paßwerbers einzuführen gestattete Waaren dürfen in keinen Licitationen veräußert werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	18	April	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	503
Hofdecret	26	May	1770	6	239								
Verordnung in Böhmen .	11	April	1781	—	—	1	221	1	266				
Verordnung	23	Octob.	1781	—	—	1	221	1	266				
Erläuterung des 320. §. der allgem. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	9	483	9	483				
§. 331, 334 bis 337 der allgem. Gerichts-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	315	4	317				
Verordnung	6	August	1781	—	—	1	469	1	549				
Verordnung	29	Jän.	1782	—	—	1	469	1	549				
Hofdecret	14	May	1783	—	—	1	469	1	549				
	6	Juny	1783	—	—	1	469	1	549				
Hofdecret.	11	August	1783	—	—	5	137	5	66				
Hofdecret.	20	Juny	1784	—	—	7	10	7	10				
Hofdecret.	28	Dec.	1784	—	—	9	487	9	487				
Verordnung	5	März	1785	—	—	8	331	8	328				
Verordnung in Böhmen .	20	Sept.	1785	—	—	8	337	8	334				
Hofdecret	15	Octob	1785	—	—	8	656	8	656				
Hofentschließung.	22	May	1786	—	—	11	108	11	108				
Hofdecret.	2	Juny	1786	—	—	—	—	11	766				

Von Licit — Lied.

Licitationen

—— Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen . . . . . .

Erläuterung derselben . . . . . .

—— Bey allen willkührlichen Versteigerungen wird das Einstandsrecht für aufgehoben erklärt . . . . . .

—— In wie fern ein geringerer Anboth baarer Bezahlung bey Licitationen dem höhern Anbothe auf Fristen vorgehe . . . . . .

—— Wie sich bey gerichtlichen Versteigerungen in Ansehung der Taxen zu benehmen . . . . . .

—— Waaren, die dem Stämpel unterliegen, müssen immer, wenn sie licitiret werden, mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn . . . . .

—— Vorsichten bey den in Versteigerungen gekauften so genannten Lit. C. Waaren, als Caffee, Cacao, Zucker ꝛc. . . . . .

—— Vorschrift, bey Versteigerung der außer Handel gesetzten in Verfall gesprochenen Contrebandwaaren . . . . . .

—— Die bey den, innerhalb des Armenversorgungs-Bezirkes der Stadt Wien abzuhaltenden Licitationen zu Folge Hofdecretes vom 25. April 1750 und Regier. Verordn. vom 19. Febr. 1770 bestimmte, für den Wiener Armenfond einzuhebende Gebühr ist auf zwey von hundert festgesetzt . .

—— Contrahirungen sind im Wege der Versteigerung einzuleiten . . . .

—— Zahlungsrückständige Pächter dürfen bey neuen Licitationen nicht mehr zugelassen werden . . . . . .

—— Bey allen Pacht-Licitationen, welche von Seite des Pächters Veranstalten erfordern, ist allemahl sechs Monathe vor Ausgang des Pachtes die neue Versteigerung zu veranlassen . . . . . .

—— Die Licitations-Procente sind bis zur Herstellung eines Hauptarmenfondes den betreffenden Local-Armen-Instituten zufließen zu lassen . .

—— von allen Licitationen (außer Executions- und Concurs-Fällen) ist ein Procent von dem Betrage des eingegangenen Kaufschillings dem Armenfonde zuzuwenden . . . . . .

—— Die Länderstellen werden ermächtiget die bey den Versteigerungen der Ausspeisung in den milden Versorgungs-Anstalten sich ergebenden besten Anbothe definitiv zu bestätigen . . . . . .

Lieder dürfen bey Leichenbegängnissen nur solche gesungen werden, die der Pfarrer genehmiget . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	3	July	1786	—	—	11	766	11	76				
Hofkanzleydecret . . .	18	Dec.	1808	—	—	-	—	—	—	—	—	31	124
Hofdecret.	23	Octob	1786	—	—	-	—	11	776				
Hofdecret	15	Jän.	1787	—	—	14	668						
Hofdecret für Mähren. .	24	Dec.	1787	—	—	14	771						
Hofdecret.	9	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	192
Hofdecret.	2	Nov.	1804	—	—	-	—	—	—	—	—	23	204
Hofkammerdecret	30	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	193
Hofkammerdecret	19	März	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	85
Decret der Central-Finanz-Hofcommission .	25	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	209
Hofkanzleydecret.	29	August	1812	—	—	—	—	-	—	—	—	39	37
Hofkammerdecret	12	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	59
Hofkammerdecret	19	Octob.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	342
Decret der Central-Organisirungs-Hofcommiss.*)	24	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	160
Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission	24	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	160
Hofkanzleydecret	30	März	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	77
Verordnung	15	Sept.	1754	2	400								

*) In diesem Hofdecrete wird sich auf die höchste Verordnung vom 26. Juny 1761 berufen.

Von Lied — Lief.

Lieder

—— die Zotten und Prophezeihungen in] sich enthalten, auf öffentlichen Gassen abzusingen, wird verbothen . . . . . .

—— Die zum öffentlichen Ausrufen gewidmeten Lieder in Wien sollen vor der Ertheilung des Imprimatur von der Büchercensur an die niederösterreichische Regierung gesendet werden . . . . . .

—— Den Buchdruckern wird der Nachdruck verbothener Lieder untersagt . .

—— Benehmen der Bischöfe hinsichtlich der Herausgabe neuer Lieder und Gebethe . . . . . .

Liedlohn Die Hausgenossen, welche um Kost oder Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, gehören in Concursfällen in die 1. Classe. .

Lieferanten Wie die Verfälschung der Naturalien durch die Lieferanten hindanzuhalten; und dießfällige Strafe . . . . . .

—— Dominien dürfen die ihnen anrepartirte Lieferung durch Juden anschaffen; jedoch soll kein jüdischer Lieferant in einem Magazine erscheinen . .

—— haben nur plumbirte Habersäcke bey Militärlieferungen zu übernehmen..

—— Die saumseligen Lieferanten sind durch kreisämtliche Execution zur Erfüllung der verpflegsämtlichen Contracte zu verhalten . . . . . .

Liefergelder Reglement für Civil- und Militärpersonen, nach ihrem Range und Character . . . . . .

—— —— für Militärpersonen . . . . . .

—— —— Bestimmung der Liefergelder in Parteysachen mit 6 fl. 40 kr. für die Kreishauptleute, und ihren Actuarius mit 2 fl. . . . . .

—— —— werden für den Contributions-Sequester eines Pfarrers mit 2 fl. bestimmt . . . . . .

—— —— haben die Kreisphysiker und Chirurgen bey Visitirung des erkrankten Viehes nicht, sondern nur Vorspann zu genießen . . . .

—— —— Wenn Mediker außer ihrem Anstellungsorte auf dem Lande sich zur Apotheken-Visitation entfernen, sind ihnen die Reisekosten und Liefergelder zu vergüten . . . . . .

—— —— haben die Physiker für die Visitation der Apotheken nicht zu erhalten . . . . . .

—— —— Einem auf Execution commandirten Officier sind die regulamentmäßigen Liefergelder anzuweisen . . . . . .

—— —— Der Genuß der Liefergelder hat aufzuhören . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	26	May	1775	7	219								
Hofentschließung.	3	Febr.	1783	—	—	1	457	1	534				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	7	Dec.	1786	—	—	1	467	1	547				
Hofdecret	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	124		
§. 15 der allg. Conc. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	381	4	383				
Hofrescript	27	August	1761	4	80								
Hofentschließung . . .	4	Juny	1778	8	197								
Verordnung	24	July	1778	8	204								
. . . . .	—	—	—	—	—	11	36	11	38				
Hofrescript	11	Octob.	1749	1	127								
Normale	26	May	1753	2	149								
Hofdecret	24	Jän.	1754	2	264								
Hofrescript	6	July	1754	2	360								
Verordnung	1	Nov.	1755	3	266								
Verordnung	19	Dec.	1763	4	259								
Sanitäts-Normale	2	Jän.	1770	6	9								
Verordnung	22	May	1771	6	344								
. . . . .	10	April	1773	6	582								
Hofdecret.	27	Sept.	1775	7	363								
Hofdecret.	13	Jän.	1781	—	—	4	90	4	94				

Von Lief — Lief.

Liefergelder

—— —— Jeder Beamte, für welchen einiges Liefergeld nicht bestimmt ist, ist schuldig, alle Ausgaben auszuweisen, selbe in das Reiseparticular zu setzen, und sie der Censur zu unterwerfen . . . . . .

—— —— Wirkungskreis der Bancalbehörden bey Anweisung der Liefergelder.

—— Scheine hat bey der Contributionsabfuhr jeder Einnehmer in Duplo mit sich zu bringen; in demselben zu spezificiren, wie viel an Bonification in Aufrechnung gesetzt, und wie viel bar abgeführet wird, dann einen davon zu unterschreiben . . . . . .

—— —— sind zur Hindanhaltung aller Umschleife mit Stampiglien zu bezeichnen . . . . . .

—— —— Art der Lieferscheine, welche den Fuhrleuten bey Einführung des Biers in die k. Städte zu ertheilen sind . . . . . .

Lieferungen Strafe für diejenigen, welche bey der Lieferung die Heuportionen mit Heublumen und Mist vermengen . . . . . .

—— Wie sich Vecturanten bey der Ablieferung des Heues in die k. k. Magazine hinsichtlich der Qualität des Rauchfutters auszuweisen haben . .

—— Das in die k. k. Magazine abzuliefernde Heu ist nicht mit Grummet zu vermischen . . . . . .

—— Alle Unterthanen, welche mit der Bespannung versehen sind, sie mögen zur Zug- oder nur zur Handroboth versehen seyn, sind schuldig die obrigkeitlichen Haber-, Heu- und Mehllieferungen in die Magazine zu verführen . . . . . .

—— Die bürgerl. Individuen sind das zu liefernde Heu zu transportiren schuldig, und jene, welche ihre Lieferung nicht selbst verführen, haben zu den Transportunkösten beyzutragen . . . . . .

—— Die Proviant-Vecturanten sollen das Proviantnaturale in guter Qualität und Gewicht, und das Rauchfutter in gut conditionirten Bünden überliefern, der Abgang muß nach dem Marktpreis ersetzt werden; nur plumbirte Habersäcke sind anzunehmen . . . . . .

—— Die mit Transport- oder Lieferungsfuhren einander vorfahrenden Fuhrknechte sind mit Stockstreichen zu bestrafen . . . . . .

—— Die Vecturanten sind zur Aufladung zweyer 5 Ctr. Mehlfässer oder zehn Säcke Hartfutters auf eine zweyspännige Fuhr verbunden . . . . .

—— Wie bey Lieferungen leere Habersäcke, welche transportirt werden, nach Centner und Meile zu vergüten . . . . . .

—— Bey der Lieferung des Heues werden statt zehn Pfund Heu, vierzehn Pfund Futterstroh angenommen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	22	Jän.	1784	—	—	7	576	7	880				
Hofkammerdecret	30	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	35		
Hofrescript	20	July	1759	3	541								
Hofentschließung	13	März	1778	8	177								
Gubernial-Verordnung in Böhmen	19	Febr.	1789	—	—	17	362						
Verordnung	27	August	1761	4	80								
Verordnung	4	Nov.	1761	4	99								
Hofrescript	30	Octob.	1762	4	126								
Hofentschließung	2	April	1778	8	189								
Hofentschließung	2	April	1778	8	189								
Verordnung	24	July	1778	8	204								
Verordnung	30	July	1778	8	207								
Verordnung	25	August	1778	8	209								
Verordnung	26	Sept.	1778	8	213								
Verordnung	30	Sept.	1778	8	213								

Von Lief — Lin.

Lieferungen

—— Anträge auf Lieferungsnachsicht und Nachwartung sind nur dann zu machen, wenn der vollkommene Beweis hergestellet ist, daß im entgegengesetzten Falle die Unterthanen in steuerunfähigen Stand versetzt werden würden . . . . . .

—— Gesuche um Nachwartung der Lieferungs-Reluitions-Gelderabfuhr sind der Würdigung der Hofkanzley zu unterziehen . . . . . .

Lieferungs-Contracte Wie sich bey den anzustoßenden Lieferungs-Contracten zu benehmen sey . . . . . .

—— Quittungen für das an das Militär abgegebene Naturale sind binnen zwey Monathen bey dem Kreis-Verpflegsamte zur Vergütung einzubringen . . . . . .

Liegerstätten Holz und Licht gebühren dem auf dem Lande bequartirten Soldaten . . . . . .

—— Nähere Bestimmung des Services, welcher zur Liegerstätte des einquartirten Militärs gehört . . . . . .

—— der Dienstbothen beyderley Geschlechtes sollen abgesondert werden . .

—— der Mägde und Töchter sind bey Einquartirung der Soldaten zu entfernen .

—— Bestimmung wegen Verpflegung und Liegerstätten der Sträflinge . . .

Lilienfeld Die Lilienfelder Straßenmauth wird erhöhet . . . . . .

Limburg Die in der Provinz Limburg erzeugten ganzen und halben Tücher, dann Tuchratine sollen gleich jenen Waarenartikeln, welche aus den übrigen niederländischen Provinzen in die deutschen Erblande eintreten, auch die Begünstigung der Halbscheide des ausländischen Zolles genießen . .

Limito-Tabak Siehe Tabak.

Limonien Regulirung des Limonienhandels der Ottomanen all' in grosso . ,

—— Zollbestimmung für die Limonien . . . . . .

—— Der Verkauf der Limonien wird in Wien freygegeben . . . . . .

Linien Bey den Linien Wiens sind keine Weintrauben passiren zu lassen, ohne Zeugniß der Bergmeister . . . . . .

—— Statt der aufgehobenen Trankſteuer wird das Liniengeld an den Linien der Hauptstadt Wien eingeführt . . . . . .

—— Geld in Wien wird durch Einführung der Trankſteuer aufgehoben . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	13	July	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	281
Hofkanzleydecret	10	August	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	295
Verordnung in Böhmen .	21	Sept.	1781	—	—	3	149	3	195				
Hofdecret.	24	Dec.	1783	—	—	7	48	7	49				
Verordnung	8	Jän.	1784	—	—	7	48	7	49				
Militär-Regulament . .	13	July	1748	1	54								
Militär-Regulament . .	13	July	1748	1	54								
				1	62								
Verordnung	17	Sept.	1765	4	519								
Verordnung	7	May	1766	5	37								
Hofdecret.	10	May	1790	—	—	—	—	—	—	1	33		
Hofdecret.	27	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	99		
Hofdecret.	16	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	137		
Kundmachung	18	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	203
Hofdecret.	2	Jän.	1783	—	—	3	232	3	460				
Verordnung	14	August	1777	8	64								
Hofdecret	12	Jän.	1782	—	—	5	26	3	271				
Hofdecret.	30	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	260
Hofdecret.	18	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	52		
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75
Verordnung	27	August	1763	4	181								
Patent.	1	Nov.	1783	—	—	7	96	7	101				
Patent	1	May	1780	8	414								

Von Liu — Linz.

Linien-Geld

—— —— Todtenwägen sind vom Liniengelde befreyet . . . . . .

—— —— Vom 1. Nov. 1818 an, sind bey allen Linienämtern Wiens die Brücken- und Wegmauthgebühren von den Parteyen ohne Ausnahme gleich bey der Hereinfahrt doppelt zu entrichten . . . .

—— Gräben Republizirung des Patentes vom 13. Nov. 1773, wodurch allgemein verbothen ist, die Liniengräben auf was immer für eine Art zu übersteigen . . . . . .

—— Mauth Auf welche Art die Linien-, Weg- und Passagemauth von Wägen zu entrichten; und daß hiervon die mit Victualien und Naturalien beladene, dann leer gehende und Robothwägen; wie auch eigene Equipagen, die ordinären Posten, Estaffeten, Couriere und kais. mit Vorspann reisende Jäger befreyt sind. Strafbestimmung für die, welche gedungene Wägen für eigene ausgeben . . . .

—— —— Das k. k. Jagdpersonale ist von der Linienmauth nur dann befreyt, wenn es zur Bedienung des Hofes mitgeht . . . . . .

—— —— Nachtrag zu obigem Patent vom 16. May 1760 hinsichtlich der Befreyungen der mit Vorspann reisenden Militärs, der Kreishauptleute in Parteysachen, der Kreiskassiere und Contribution abführenden Wirthschaftsbeamten; sammt Instruction für die Mautheinnehmer wie sich selbe wegen Einnahme und Verrechnung des Passagegeldes zu verhalten haben . . . . . .

—— —— Die Vorspann zu Militärfuhren sind von der Linien-, Weg- und Brückenmauth befreyt, jedoch gegen Vorweisung gedruckter Zeugnisse von den Kreisämtern; in Landkutschen oder gedungenen Fuhren reisende Officiere können diese Befreyung nicht ansprechen . .

—— —— Befreyung der Wiener Insassen hinsichtlich ihrer Wirthschaftsfuhren.

Linon Die Einfuhr des glatten, gestreiften und geblumten Linon ist bey Confiscationsstrafe verbothen . . . . . .

Linz Eintheilung der Hauptjahrmärkte in den Erbländern; als: zu Wien, Prag, Brünn, Troppau, Grätz und Linz . . . . . .

—— Erneuerung der von den Kaisern Leopold I., Joseph I. und Carl VI. der Wollenzeugfabrik zu Linz verliehenen Privilegien . . . . . .

—— Zollbestimmung für das roßhaarene, in Lain gewebte Linzerfabrikat . .

—— Verzeichniß aller bey der k. k. Linzerfabrik erzeugt werdenden Waaren . .

—— Wie bey dem Magistrate der Stadt Linz das Mortuarium von den Verlassenschaften abzunehmen ist . . . . . .

Gattung der Anordnung..	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Regierungs-Verordnung in Nieder-Oesterreich .	30	August	1789	—	—	18	760						
Hofkammerdecret	17	Octob.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	304
Hofentschließung . . .	28	Sept.	1786	—	—	10	294	10	208				
Verordnung	16	May	1760	4	25								
Linien-Wegmauth-Patent.	16	May	1760	4	25								
Verordnung	12	July	1766	5	73								
Nachtrag zu dem Passage-Mauth-Patent	21	August	1760	4	28								
Patent.	3	Febr.	1770	6	159								
Hofdecret	20	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	40		
Hofdecret	3	Febr.	1789	—	—	18	133						
Hofdecret	7	Juny	1749	1	116								
Patent.	31	July	1775	7	255								
Hofentschließung. . . .	19	April	1784	—	—	7	469	7	481				
. . . . .	—	—	—	—	—	11	195	11	195				
Hofdecret für Inner- und Ober-Oesterreich . .	20	Octob.	1788	—	—	16	914						

Von Linz — Livr.

Linz

—— Einrichtung einer Gebäranstalt zu Linz . . . . . .

—— für Oesterreich ob der Enns wird zu Linz zur Besorgung der Bancalgeschäfte eine eigene Bancalgefällen-Administration aufgestellt . . . .

—— Aufhebung des juridisch-politischen Studiums in Linz . . . . . .

—— Erläuterung des Accis-Tariffes für die Hauptstadt Linz v. 15. July 1775.

Liqueure Die Einfuhr aller Liqueure ist verbothen . . . . . .

—— Erneuerung der Verordnungen vom 17. August 1791 und 9. July 1792, wodurch allgemein verbothen wurde, Liqueurs einzuführen . . . . .

Liquidirung Advocaten sollen sowohl bey der Landtafel, als bey Magistraten in Concursfällen bey den einzubringenden Liquidationen respectu causae principalis zu gleicher Zeit auch die Interessen mit ausdrücklicher Benennung des Termins liquidiren . . . . . .

—— wie in Concursfällen vorzunehmen . . . . . .

—— Liquidirungs-Formulare über die der Erbsteuer unterliegende Verlassenschafts-Consignation . . . . . .

—— Zur Liquidirung der Militärquittungen über die an durchmarschirende Truppen abgegebenen Naturalien sind binnen einem Monathe einzureichen.

—— der Kreisfilialkassen ist von den Kreisämtern öfter vorzunehmen . . .

—— Bey dem Aus- oder Antritte eines Contributions-Rechnungsführers, sollen Rechnungs-Liquidationen vorgenommen werden . . . . . .

—— Auf dem Lande kann der Gerichtshalter in Concursfällen die Liquidirung mit den Gläubigern vornehmen . . . . . .

Literarische Blätter (Journale oder Flugschriften) sollen in den Caffeehäusern, und an andern öffentlichen Orten nicht gehalten werden..

Literarum cridae Die bisher bey Investituren zu den geistlichen Pfründen üblich gewesenen Ausfertigungen der sogenannten literarum cridae werden aufgehoben . . . . . .

Literaten-Chöre sind so wie jede andere Bruderschaft zu behandeln, somit die dießfälligen Inventarien und Uebernahms-Protocolle mittelst Berichts einzusenden . . . . . .

Livree-Bedienten und Handwerkern wird das Degentragen verbothen. .

—— —— in Husarenkleidern mit Karabiner und Patrontasche zu halten, wird verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	32		
Hofdecret	27	May	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	163
Studien-Hofcomm. Decr.	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	161
Hofkammerdecret	11	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	467
Hofkammerdecret	3	Sept.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	294
Hofdecret.	19	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	149
Verordnung	12	July	1755	3	215								
Wien	19	Jän.	1758	3	390								
Patent.	6	Juny	1759	3	536								
Patent.	18	März	1765	4	349								
Verordnung..	28	April	1766	5	32								
Hofdecret.	24	Jän.	1769	5	412								
Verordnung	30	May	1772	6	485								
Verordnung	25	Jän.	1777	8	7								
§. 75 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	192	4	194				
Hofkanzleydecret.	13	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	51
Gubernial-Verordnung in Galizien	18	July	1787	—	—	13	609						
Verordnung in Böhmen .	8	Febr.	1786	—	—	10	857	10	857				
Patent.	22	Dec.	1749	1	134								
Hofrescript.	15	August	1760	1	204								
Hofdecret	27	Sept.	1753	2	243								
Verordnung.	4	Nov.	1760	4	36								
Hofdecret	30	Sept.	1752	1	398								

Von Livr — Loc.

Livree-Bedienten

—— —— wie die Excesse der Livree-Bedienten zu bestrafen . . . . .

—— —— sollen keine Epaulets tragen . . . . . .

—— —— sollen in keinem Falle zu mindern Kanzleydiensten (als Kanzleybothen) angestellet werden . . . . . .

Livreen Der Jäger, die in Diensten von Privat-Personen stehen, dürfen der Uniform des General-Quartiermeister-Stabes nicht ähnlich seyn . .

—— Leute, welche die Jägerey niemahls erlernet haben, sollen keine Jäger-Livree tragen . . . . . .

—— Auf Livreen dürfen keine Stickereyen gewählet werden, welche die Staats-Uniformen auszeichnen . . . . . .

Lobendau Errichtung einer neuen Wegmauth-Station zu Lobendau im Leitmeritzer Kreise an der Rumburger Straße . . . . . .

Lobreden welche bey Leichenbegängnissen und Eheverbindungen bisher zu halten gebräuchlich waren, sind durchgehends einzustellen . . . . . .

Local-Capelläne Die Religiosen, wenn sie die Fähigkeit und übrigen Eigenschaften besitzen, sind eben so gut als die Weltgeistlichen als Pfarrer oder Local-Capläne anzustellen . . . . . .

—— —— In jenen Fällen, wo es auf das Supplementum einer Congrua für die dermahl bestehenden Pfarrer und Local-Capläne aus dem Religionsfond ankömmt, muß die allerhöchste Bewilligung eingeholet werden . . . . . .

—— —— Jeder Local-Caplan hat jährlich einen Gulden unter dem Nahmen eines Alumnaticums zum Besten des General-Seminariums-Fondes zu entrichten . . . . . .

—— —— haben die Seelsorge mit der Religions- und Sittenlehre zugleich zu verbinden . . . . . .

—— —— Zu Local-Caplänen sollen nur solche gewählet werden, welche den Normalschul-Curs, in so weit solcher das Katechisiren und die Sittenlehre betrifft, als Präparanten vollendet und hierüber das Zeugniß beygebracht haben . . . . . .

—— —— Es kann kein Geistlicher zu einer Local-Caplaney vorgeschlagen werden, wenn er nicht mit einem Zeugnisse von der Prager Normalschul-Direction versehen ist . . . . . .

—— —— Die vorhin exponirten Capläne und Curaten sind nicht zu unabhängigen Local-Caplänen zu erheben, sondern sie sind bey ihrer jetzigen Abhängigkeit zu belassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II Band	Leop II Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	21	April	1755	3	187								
Verordnung	3	August	1765	4	507								
Hofdecret	15	April	1789	—	—	18	542						
Hofkanzleydecret	5	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	59
Hofkanzleydecret	7	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	98
Hofkanzleydecret	30	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	188
Hofkammerdecret	7	Octob.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	46	304
Gub.-Schreiben in Galizien	14	Jän.	1785	—	—	10	835	10	835				
Hofentschließung	22	July	1783	—	—	—	—	2	382				
Hofdecret	25	Jän.	1784	—	—	6	572	6	589				
Hofkanzleydecret	5	April	1784	—	—	6	403	6	447				
Verordnung in Brünn	26	May	1784	—	—	6	404	6	448				
Hofdecret	30	Sept.	1784	—	—	6	576	6	592				
Hofdecret	30	Sept.	1784	—	—	6	576	6	593				
Hofdecret	9	May	1785	—	—	8	469	8	467				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	30	May	1785	—	—	10	665	10	665				
Hofdecret für Böhmen	20	August	1786	—	—	10	850	10	850				

Von Loc — Lohnw.

Local-Capellâne

—— —— Den Local-Caplänen in Mähren kann auf Ansuchen die Quota auf 300 fl. erhöhet werden . . . . . .

—— Caplaneyen Alle Geräthschaften von den aufgehobenen Klöstern, die von minderem Werthe sind, sollen unter die armen Local-Caplaneyen vertheilet werden . . . . . .

—— —— Wie bey Besetzung der Local-Caplaneyen vorzugehen sey . . .

—— —— Bey der Abgebung der Besetzungsvorschläge über die schon bestehenden oder neu errichteten Pfarren und Local-Caplaneyen ist ein Ausweis über ihre Erträgniß und Onera beyzubringen . . . .

—— —— und Hilfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge untauglich werden, beziehen den Defficientengehalt . . .

—— —— sollen in jenem Falle vermindert werden, als sie zu nahe an einem Pfarrorte liegen, wo sie zugetheilet werden können . . . . .

—— Preise Wenn ein neuer Personal- und Salarialstand in Antrag gebracht wird, in welchem für die Beamten Naturalien angetragen werden, ist der Localpreis dieser Naturalien im Gelde anzuschlagen . .

—— Untersuchung Siehe Untersuchung.

Lohgärber Siehe Lederer.

Lohnkutscher-Ordnung für die Pragerstädte; mit Bestimmung der Lohnwagenamts-Gebühren . . . . . .

—— —— Landkutscher, Fuhrleute, Zeiselfuhrinhaber und andere Pferdehalter betreffende Ordnung . . . . . .

—— —— sollen sich der schweren Fuhren inner den Linien und der Landfuhren über den Umkreis von 4 Meilen enthalten . . . . . .

—— —— Wie die Lohnkutscher bey Aufnahme der Knechte vorzugehen haben . .

Löhnung Auf die Löhnung soll dem gemeinen Manne nichts geliehen werden . .

—— Bey einer Feuersbrunst wird der zum Löschen beorderten Mannschaft nach der Anzeige an das Generalcommando die doppelte Löhnung passiret.

—— s-Quittungen des Militärs sind stämpelfrey . . . . . .

Lohnwägen Wer mit einem Lohnwagen von Lemberg abzureisen willens ist, muß vorläufig von dem Polizeydirector einen Passirzettel erhalten . .

—— —— Erhöhung des Lohnwagen-Gefälls . . . . . .

—— —— Amt Errichtung in den drey Prager Städten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	256		
Hofdecret	9	May	1782	—	—	2	135	2	275				
Hofdecret	11	März	1783	—	—	2	44	2	50				
Verordnung	3	Sept.	1784	—	—	7	575	7	579				
Hofdecret	15	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Hofdecret	25	Octob.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	204
Hofkammerdecret	17	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	113
	—	—	1753	2	3								
Verordnung	29	Nov.	1765	4	521								
Verordnung	29	Nov.	1765	4	521								
Verordnung	29	Nov.	1765	4	521								
Militär-Regulament	13	July	1748	1	66								
Gener. Commando-Verord.	19	Juny	1781	—	—	1	243	1	289				
§. 27 Lit. b des Stämpel-Patents	5	Juny	1784	—	—	7	616	7	620				
Oeffentl. Nachricht in Gal.	—	—	—	—	—	10	262	10	26				
Circular der Stadthauptmannschaft in Wien	30	Juny	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	33	258
	—	—	1753	2	3								

Von Lomb — Lott.

Lombardei In Erbfällen sind die österreichisch-lombardischen Unterthanen jeder der deutschen Erblande gleich zu halten . . . . . .

—— Die Einfuhr der lombardisch-venetianischen sowohl, als der Tyroler und vorarlbergischen Fabricate und Kunsterzeugnisse ist nach dem allgemeinen österreichischen Zolltariff vom Jahr 1788 gestattet . . . . . .

Lorenzen In dem, drey Meilen von Leoben und eben so viel von Judenburg entfernten Dorfe Lorenzen wird eine Cameral-Mittelwegmauth-Station errichtet . . . . . .

Loriet Transito-Zollbestimmung auf den ausländischen Loriet . . . . . .

—— bohren, unter welchen Vorsichten selbes erlaubt sey . . . . . .

Loosnächte Abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johann Vorabende und in Loosnächten ist nicht zu gestatten . . . . . .

Losbrief Die Unterthanen können nach Willkühr Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief ihrem Nahrungsverdienste nachgehen . .

—— Wie die Losbriefe bey Uebersiedlungen nach Ungarn auszustellen sind . .

Löschordnung Siehe Feuerlöschordnung.

Löschung Vorschrift, wie bey Löschung alter Schuldposten bey der Landtafel vorzugehen sey . . . . . .

Löfegeld kann den Obrigkeiten bey Entlassung der Unterthanen nicht bewilliget werden . . . . . .

Löserdörre Das Fleisch von jenen Thieren, welche an der Löserdörre leiden, und mit dieser Seuche behaftet geschlachtet werden, sind der Gesundheit höchst schädlich und nachtheilig . . . . . .

Löffeln und andere abergläubische Mißbräuche sind von jeder Obrigkeit zu bestrafen und abzustellen . . . . . .

Lotterie Von auswärtigen Lotterien ist in die inländischen Zeitungen nichts zu setzen . . . . . .

—— Privilegium mit dem Entwurfe oder Plane, nach welchem die sogenannte neue Lotterie oder das sogenannte Lotto di Genova eingerichtet ist . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	12	Nov.	1789	—	—	14	769						
Hofkammerdecret	21	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	415
Hofdecret	24	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	189
Hofdecret	12	April	1787	—	—	14	33						
Hofdecret	26	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	129
§. 35 der Polizey-Ordnung in Brünn	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
Hofentschließung	15	Jän.	1782	—	—	1	58	1	75				
Hofdecret für Böhmen	23	Jän.	1787	—	—	13	141						
Hofdecret	15	März	1784	—	—	7	868	7	868				
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	301		
Verordnung	24	July	1789	—	—	18	350						
Patent	5	Nov.	1766	5	154								
Verordnung	14	April	1749	1	109								
Hofdecret	21	Jän.	1769	5	400								
Hofentschließung	26	Jän.	1770	6	152								
Patent	13	Nov.	1751	1	316								
Patent	16	Jän.	1762	4	100								
Patent	17	März	1770	6	171								
Patent	30	Dec.	1777	8	112								
Verordnung	5	März	1778	8	176								
Hofdecret	6	July	1789	—	—	17	499						

Von Lott — Lubl.

Lotterie
—— Verboth in auswärtige Lotterien zu spielen; dießfällige Strafe . . .

—— Das Ausspielen der Uhren, Dosen, Prätiosen und Effecten zum Nachtheile der Lotterie, wird verbothen . . . . . .
—— Alle ausländische Lottoankündigungen, dann Lottopläne und Losaustheilungen sind auszuforschen, und die entdeckten Fälle dem Kammerprocurator sogleich anzuzeigen. . . . . .
—— oder das sogenannte Lotto di Genua wird in den vorderösterreichischen Landen aufgehoben . . . . . .
—— Erklärung des Plans und der Bedingungen, nach welchen die k. k. Zahlenlotterie gespielet werden soll . . . . . .
—— Einführung des Lottospiels in Westgalizien . . . . . .
—— Vorsichten gegen die Benachtheiligungen des Lottogefälls . . . . .
—— Berichtigung der Lotteriegewinnste der Bergwerksproducten-Verschleißdirection . . . . . .

Lottobeamten sind nicht als Recruten zu stellen . . . . . .
—— —— Diätennormale für Lottobeamte . . . . . .
—— —— Wie mindere Beamten bey dem Lottogefäll zu behandeln sind . .
—— —— Jene Lotto-Collectanten, die in ihren Wohnzimmern zu amtiren genöthiget sind, müssen von der Militär-Einquartierung befreyet bleiben . . . . . .
—— —— haben die Spieleinlagen in Conventions-Münze anzunehmen, dagegen auch die Lottogewinnste in gleicher Währung mit der Spieleinlage geleistet werden . . . . . .
—— Traumbücher Die Einfuhr und der Verkauf derselben ist strenge verbothen . . . . . .

Louisens-Straße Das Weggeld auf der Louisens-Straße wird vermindert . .

Löwenburg Wiederherstellung der Theresianischen Akademie, und deren Uebersetzung in das Löwenburgische Convict . . . . . .

Lublin Miethordnung für die Stadt Lublin . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	13	Nov.	1751	1	317								
Patent	16	Jän.	1762	4	115								
Verordnung	26	Jän.	1770	6	152								
Verordnung	8	Febr.	1779	8	228								
Kreisschreib. in Inn. Oest.	27	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	141		
Rescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	97		
Hofkammerdecret	8	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Hofdecret	29	Dec.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	166
Hofdecret	8	März	1769	5	409								
Hofdecret	18	May	1770	6	236								
Gubernial-Verordnung in Böhmen	30	Octob.	1788	—	—	16	554						
Hofkammerdecret	8	März	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Hofdecret	11	Nov.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	132
Patent	15	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	29
Patent	9	Juny	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	228
Patent	5	Jän.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	13
Hofentschließung	5	Dec.	1778	8	218								
Hofkammerdecret	14	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	158
Hofkanzleydecret	8	Nov.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	147
Hofdecret	3	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1
Hofkammerdecret	29	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	177
Hofdecret	10	Febr.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	12
Kundmachung des provisorisch. Gubern. zu Laibach	1	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	420
Hofdecret	4	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	45		
Verordnung der Landesstelle in Galizien	28	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	163

Von Luci — Lyc.

Luciusgroschen (Fischelgroschen) sollen angehalten und in das Münzamt geliefert werden . . . . . .

Luftballen Weder jene Luftballen mit rectificirter Luft, noch solche, die mit brennender Luft gefüllet sind, sollen zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe getrieben werden . . . . . .

—— Fahrten Hierzu soll nur solchen die Bewilligung ertheilet werden, welche sich mit obrigkeitlicher, von der Hofkanzley oder von der Polizey-Hofstelle ausgefertigten generälen Bewilligung in Urschrift ausweisen . . . . . .

Lulich Warnung vor dem, dem Menschen und Viehe schädlichen Lolch oder Schwindelsamen . . . . . .

Lumpen-Sammlung Siehe Strazen.

Lustgärtner Siehe Gärtner.

—— Schlösser und k. k. Residenzen sind steuerfrey, in so fern sie als solche schon lange bestehen . . . . . .

—— —— des k. k. Hofes sind von der Conscription nicht ausgenommen . .

—— Seuche Heilung der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen aus dem Bauernstande. . . . . .

—— —— Vorsichten gegen Verbreitung der Lustseuche bey Schüblingen. .

Luxemburg Den aus dem Luxemburgischen eingewanderten Ansiedlern ist zu verbiethen, ihre daselbst zurückgebliebenen Anverwandten oder Bekannten zur Auswanderung anzureitzen . . . . . .

Luxus-Gebäck Die Erzeugung und der Verkauf aller Luxusgebäcke, das ist aller Schmalz-, Milch- und Eyergebäcke, dann der sogenannten Bretzen und Beigel wird jedermann frey gestattet . . . . .

—— —— Die dermahl bestehenden Luxus-Bäcker sind zwar in der Ausübung ihres Gewerbes zu belassen, jedoch ist für die Zukunft hierzu kein neues Befugniß zu ertheilen . . . . . .

—— —— Die Luxus-Bäcker haben ihre Zeugnisse selbst in ihren Läden zu verschleißen . . . . . .

Lycäen Bey dem Vortrage der Pastoral-Theologie auf Universitäten und Lycäen sollen nicht allein Theorie, sondern auch praetische Versuche, nahmentlich katechetische und Predigtübungen vorgenommen werden . . . . . .

—— Haupteinrichtung des Studienwesens an Lycäen . . . . . .

—— zu Olmütz wird bestätiget . . . . . .

—— Einführung der Matrikel an dem Lycäum in Galizien. Taxbestimmung. .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	21	März	1750	1	152								
Regierungs-Verordnung in Wien	17	May	1784	—	—	6	268	6	314				
Hofkanzleydecret	31	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	42
Nachricht	10	Sept.	1772	6	537								
Hofrescript	19	Febr.	1751	1	252								
Hofdecret	28	Sept.	1770	6	282								
Hofdecret	16	April	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	80
Hofdecret	4	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	108
Hofkammerdecret	17	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	153
Hofkanzleydecret	16	July	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	284
Hofentschließung	24	April	1786	—	—	10	519	10	519				
Hofdecret	23	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	184
Hofkanzleyd. für N. Oest.	23	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	63
Hofkanzleydecret	23	Febr.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	64
Hofentschließung	12	Juny	1779	8	308								
Hofdecret	8	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	50		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	250		
Hofdecret	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139

Von Maß — Maß.

M.

Maß Mehlbeschauer haben beym Verkaufe des Mehles auf die gerechte Maß zu sehen . . . . . .

—— Vorschrift, welcher Maßereyen sich bey dem Mehlverkauf auf dem Markte zu bedienen . . . . . .

—— Vorschrift, auf welche Art die Ausmessung des Mehles auf dem Markte zu geschehen hat . . . . . .

—— Bey Erkaufung des Mehles auf den Wochenmärkten ist das alte halbe und ganze Achtel zu gebrauchen . . . . . .

—— Beym Verkaufe des Mehles hat die Ausmessung so zu geschehen, daß die von dem Käufer verlangte Quantität mit dem dazu bestimmten Maßgefäße hergegeben werde . . . . . .

—— Zur Einführung einer gleichen Kohlenmaßerey ist ein Stübich zu zwey Getreid-Landmetzen einzuleiten . . . . . .

—— Bestimmung des Maßes für einen Oesterreicher Eimer zu vierzig Wiener Maß mit Rücksicht auf dabey eintretende Schwendung der Flüssigkeiten ..

—— Bestimmung und dießfälliger Tariff, sowohl zum Verkaufe und Handel, als zur Abmessung der Taz-, Urbarial- und Deputatgebühren für Böhmen.

—— Das alte böhmische Maß wird gänzlich aufgehoben und das niederösterreichische Maß eingeführt . . . . . .

—— Kohlenlieferanten sollen die Stübichmaß beybehalten . . . . . .

—— Die Elle, so wie das Wiener Maß und Gewicht wird in Steyermark eingeführt . . . . . .

—— Bey dem Kohlenmaße in den Eisenbezirken ist die steyrische Waldordnung zu beobachten . . . . . .

—— und Gewicht der Kauf- und Handelsleute soll zimentirt seyn . . . .

—— und Gewicht der Bäcker, Fleischer und Wirthe können die Landgerichte visitiren . . . . . .

—— Die Leinwandstücke sind nach dem vorgeschriebenen Ellenmaße zu verfertigen und bey den gefärbten Leinwanden das richtige Ellenmaß von den Färbern getreulich anzumerken . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	27	May	1746	1	31								
Verordnung	8	Auguſt	1753	2	183								
Verordnung	8	Auguſt	1753	2	183								
Verordnung	8	April	1754	2	347								
Verordnung	30	Nov.	1754	2	409								
Hofentſchließung	17	Dec.	1761	4	92								
Hofentſchließung	21	July	1762	4	114								
Patent v. 14. April, 20. u.	30	July	1764	4	269								
Verordnung	18	Auguſt	1781										
Hofdecret	24	Auguſt	1781	—	—	1	143	1	171				
Verordnung	30	Octob.	1767	5	226								
Patent	20	Auguſt	1768	5	364								
Hofdecret	3	März	1770	6	168								
Hofdecret	7	April	1770	6	185								
Hofentſchließung	4	July	1772	6	489								
Hofdecret	5	Sept.	1772	6	536								
Hofreſcript	18	July	1774	7	73								

Von Maß — Maß.

Maß

—— und Gewicht bey Handels- und Gewerbsleuten haben die Magistrate jährlich zu visitiren . . . . . .

—— Welches Maß zur Messung der Knoppern zu gebrauchen . . . . .

—— Nach der alten Elle zu verkaufen wird den Kaufleuten und Krämern verbothen . . . . . .

—— Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes im Verkehre und bey Kassen; und Verfahren bey dießfälligen Uebertretungen für Oesterreich..

—— In öffentlichen Stadt- und Gemeinwaagen und bey allen öffentlichen Dominical-Rechnungen soll das österreichische Maß und Gewicht beybehalten werden. Im Privathandel wird auch das alte böhmische gestattet. .

—— Wann Jemand seine Waare nach falschem Maße und Gewicht verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig . . . . . .

—— Die Zimentirungsämter werden aufgehoben, und die Approbirung der Maßereyen und Gewichte als ein Polizeygegenstand an die Magistrate in den Haupt- und Kreisstädten angewiesen. Benehmen hierbey . . .

—— In jedem Lande bleibt das übliche Maß und Gewicht nach seinen Abtheilungen und Benennungen bestimmt . . . . . .

—— Die Aufsicht auf Maß und Gewicht, daß Niemand verkürzet werde, ist als eine Polizeyanstalt den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen. Verfahren hierbey . . . . . .

—— Die Magistrate und Grundobrigkeiten haben sich die echten Maßereyen und Gewichte auf eigene Kosten anzuschaffen; hiernach sind die übrigen zu beurtheilen, und die approbirten mit dem obrigkeitlichen Stämpel zu versehen . . . . . .

—— Unbezeichnete Maßereyen sind den Parteyen sogleich abzunehmen, und ihnen aller Handel und Verkauf so lange einzustellen, bis sie sich mit echtem Maße und Gewichte versehen haben . . . . . .

—— Weder bey Magistraten noch bey Obrigkeiten sind eigene besoldete Beamten oder Adjustirer, zur Zimentirung der Maße und Gewichte anzustellen.

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Verordnung	27	Nov.	1775	7	466								
Hofdecret	11	April	1776	7	515								
Verordnung	16	July	1777	8	59								
Zimentirungs-Patent*)	23	August	1777	8	66								
Hofdecret	7	Dec.	1785	—	—	8	198	8	203				
§. 40 des 4. Cap. 2. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen	13	Jän.	1787	—	—	14	686						
Hofdecret	9	August	1787	—	—	13	269						
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	269						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	275						
Hofdecret	2	Febr.	1788	—	—	13	302						
Patent	1	März	1788	—	—	15	298						
Hofdecret	18	Sept.	1787	—	—	13	269						
Gubernial-Verordnung	28	August	1787	—	—	13	273						
Hofdecret	2	Febr.	1788	—	—	15	301						
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	270						
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	28	August	1787	—	—	13	273						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	275						
Patent	1	März	1788	—	—	15	298						
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	270						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	276						
Patent	1	März	1788	—	—	15	298						
Patent für Westgalizien	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	270						
Patent für Westgalizien	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	17
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	271						

*) In diesem Patente wird sich auf die Zimentirungs-Taxordnung vom Jahre 1771 berufen.

Von Maß — Maß.

Maß

—— Bey den Kreisämtern sind die sogenannten Altväter anzuschaffen, damit nach solchen die Originalmaßereyen und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erfordernißfalle unter Aufsicht des Kreisamtes unentgeldlich berichtiget werden können . . . . . .

—— Sowohl in dem Hauptzimentamt zu Grätz als auch bey jedem Filialamt wird im September eine öffentliche Versteigerung der vorhandenen Maß- und Gewichtgattungen vorgenommen werden, wo sodann jeder Magistrat, Dominium und Obrigkeit seinem Kreisamte über die gebräuchlichen Maße und Gewichte anzeigen soll . . . . . .

—— Jenen Obrigkeiten und Dominien die in der Versteigerung entweder die Maßereyen und Gewichte als Altväter zu erkaufen nicht bekämen, oder auch des höheren Werthes wegen erkaufen wollten, soll frey gestellt seyn, sich bey den Kreisämtern um die Approbation aller wo immer herüberkommenden Originalien anzumelden . . . . . .

—— Die Originalmaßereyen oder sogenannten Altväter sind immer zu unterhalten, und selbst auf Kosten der Gemeinde der Kreisstädte herbeyzuschaffen . . . . . .

—— Bey Müllern ist darauf zu sehen, daß die zimentirte Maß nicht verfälscht werde, im Betretungsfalle sind die Müller zur Strafe zu ziehen.

—— Mit 1. December 1787 hat das Zimentirungsgeschäft inner den Linien Wiens der Wiener Stadtmagistrat, und in den Ortschaften des Landes die Ortsobrigkeit zu übernehmen . . . . . .

—— Die Prüfung und Stämplung der Maße und Gewichter muß unentgeldlich geschehen . . . . . .

—— Maße und Gewichter können von Jedermann verfertiget werden, nur ist bey der Obrigkeit deren Berichtigung anzusuchen . . . . . .

—— Ohne den die Berichtigung beweisenden Stämpel ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgend ein Maß und Gewicht zu gestatten; Weisung wie in widrigen Fällen und bey abgenützten Maßen und Gewichten vorzugehen . . . . . .

—— Bestimmung der Strafe für jene, welche sich falscher Maße und Gewichte bedienen . . . . . .

—— Das im Lande übliche Wiener Maß und Gewicht wird sowohl bey den Zoll- und Tabakgefällen, als bey allen Kassenämtern beybehalten . .

—— Mit Beziehung auf die Normalien v. 30. Julius 1764 und 28. Februar 1769 wird den Kaufleuten und Weinhändlern verbothen, den Wein nach der altböhmischen Maß zu verkaufen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	18	August	1787	—	—	13	272						
Patent	1	März	1788	—	—	15	298						
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	28	August	1787	—	—	13	275						
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	28	August	1787	—	—	13	274						
Hofdecret	10	Sept.	1787	—	—	13	379						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	18	Octob.	1787	—	—	13	251						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	275						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	276						
Patent	1	März	1788	—	—	15	898						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	276						
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	277						
Patent	1	März	1788	—	—	15	29.						
Patent für Westgalizien	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	14
Patent	1	Nov.	1787	—	—	13	276						
Patent	1	März	1788	—	—	15	30						
Patent für Westgalizien	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	17
Hofdecret	2	Febr.	1788	—	—	15	301						
Patent für Westgalizien	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	19
Gubernial-Verordnung	9	July	1788	—	—	15	30.						

Von Maß — Maß.

Maß

—— Der Ausschank des Getränkes im Kleinen kann in Böhmen entweder nach dem österreichischen oder nach dem böhmischen Maß betrieben werden . .

—— Bey Kreisbereisungen ist auf die Zimentirung der Maße und Gewichte zu sehen . . . . . .

—— Jeder Müller ist bey Strafe verbunden, sich mit den gehörigen zimentirten ganzen und halben Maßen, wie auch mit zimentirten Wagen und Gewichtern zu versehen . . . . . .

—— Die in den Bezirken aufgestellten Zimentirungs-Stationen zur Visitation der Maße und Gewichte werden aufgehoben, und die Zimentirung an die Obrigkeiten übertragen. Benehmungsvorschrift für selbe nach dem Patente vom 1. November 1785 . . . . . .

—— Müller und Bäcker, welche das Publicum mit unechtem Maße oder Gewichte bevortheilen, sollen das erste Mahl mit einem achttägigen Polizeyhausarrest, nebst Confiscation der Waare, das zweyte Mahl mit Ausstellung im Kreise bestrafet werden . . . . . .

—— Bey Ablieferung der Kohlen an die Gewerbschaften in Kärnthen ist auf die echte Maßerey zu sehen . . . . . .

—— Besondere Aufsicht der Polizeybehörden auf Maß und Gewicht . . .

—— Zimentirungs-Vorschrift zur Bestimmung des Maßes der Fässer, und zwar wie die Binder dießfalls bey Verfertigung neuer Fässer vorzugehen haben; wie sich wegen Rectificirung alter Fässer, und wegen der aus Ungarn oder aus fremden Ländern kommenden Fässer zu benehmen sey. . . .

—— Besondere Polizeyaufsicht auf Maße bey Wirthen; und haben nicht nur Zinngießer, Kupferschmiede und Klampferer, sondern auch die Hafner ihre Geschirre zu zimentiren, und mit dem Meisterzeichen zu versehen . .

—— Die Handelsleute können bis Ende December 1797 in Westgalizien ihre Waaren bey den Zollämtern ohne Bestimmung des Maßes oder Gewichtes, erklären. . . . . .

—— Da in Westgalizien die Handelsleute mit den nach dem Wiener Fuß regulirten Visiren versehen sind, so dürfen sie ihre Gefäße mit Getränken nach ihrem Maße angeben. . . . . .

—— Gewichts- und Maßbestimmung des von den Müllern, vermöge der Tyroler-Landesordnung zu liefernden Mehles . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	11	Dec.	1788	—	—	17	373						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	5	Jän.	1789	—	—	17	374						
Patent	16	July.	1789	—	—	17	356						
Hofdecret	15	April	1790	—	—	—	—	—	—	1	26		
Verordnung der Nied. Oest. Regierung	13	Febr.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29
Gubernial-Verordnung in Böhmen	22	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17
Hofkanzleydecret	21	Febr.	1604	—	—	—	—	—	—	—	—	21	85
Gubernial-Verordnung in Böhmen	4	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	98
Hofkanzleydecret	1	Dec.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	117
Hofkanzleydecret	6	Nov.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	163
Hofdecret	2	August	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13
Poliz Ordn. für Innsbruck	30	Jän.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	6	94
Verordnung in Oesterreich ob der Enns	12	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	171
Verordnung in Oesterreich ob der Enns	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	55
Hofdecret	20	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	71
Hofdecret	27	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	162
Verordnung in Tyrol	28	Dec.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	11	240

Von Maß — Mag.

Maß

—— Bestimmung des Maßes für die verschiedenen Gattungen der Ziegeln, Ausmaß des Preises und des Fuhrlohns derselben in Niederösterreich. . .

—— Bestimmung des Maßes und der Beschaffenheit der Ziegelgattungen in und um Grätz . . . . . .

—— Bestimmungen über die Regulirung des Maßes und Gewichtes in Westgalizien . . . . . .

—— Gleichmäßige Bestimmung größerer Grubenfeldmaßen . . . . . .

—— Das Maß für Infanteristen, Jäger, Chevauxlegers und Mineurs wird im Allgemeinen auf wenigstens 5 Schuh 2 Zoll herabgesetzt, ja sogar gestattet, daß Leute von 5 Schuh 1 Zoll, wenn sie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben, assentiret werden sollen . . . . .

—— Verboth des Flüssigkeitmaßes beym Verkaufe von Mehl, Körnern, Hülsenfrüchten und Sämereyen . . . . . .

—— In Galizien sind mit Beziehung auf die Patental-Vorschriften vom 1. December 1772 und 6 September 1787 die noch vorhandenen ungleichen Maßereyen und Gewichte abzustellen und dagegen durchaus das Lemberger Maß und Gewicht allgemein einzuführen . . . . . .

Mädchen Kein Kind von weiblichem Geschlechte mit einem Mieder soll in die Schule aufgenommen oder darin geduldet werden . . . . . .

—— welche in weiblichen, der Erziehung gewidmeten Klöstern, Stiftungen erhalten, müssen die Verbindlichkeit, durch sechs Jahre als öffentliche Lehrerinnen gegen Bezahlung dienen zu wollen, auf sich nehmen . . . .

—— die einen Stiftungsplatz in einem Frauenkloster haben, sind nicht weiter verpflichtet, beym Austritte ein Lehramt anzunehmen . . . . . .

—— Schulen Den Mädchen soll da, wo für sie eigene Schulen bestehen, Unterricht in weiblichen Arbeiten, als Nähen, Stricken ꝛc. ertheilet werden . . . . . .

—— —— Wo keine Mädchenschulen sind, müssen die Mädchen mit den Knaben, jedoch auf eigenen Bänken unterrichtet werden . . . .

—— —— Alle Personen, welche Mädchen mehrerer Familien in einem gemeinschaftlichen Orte versammeln wollen, um sie gegen Bezahlung in den weiblichen Handarbeiten zu unterweisen, ohne sie zu ihrem Gewerbe nöthig zu haben, sollen um die Befugniß zu dieser Unternehmung bittlich anlangen . . . . . .

Magazine Den Städten und Gemeinden ist, so lange keine eigene ärarische Magazine vorhanden sind, die Ueberlassung nöthiger Provianibehältnisse gegen billigen Zins aufzutragen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	21	May	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	118
Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung	8	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	12	121
Verordnung	30	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	211
Patent	5	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	13
Patent	23	März	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	67
Hofkanzleydecret	6	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	159
Hofkanzleydecret	5	Nov.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	258
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung	15	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	156
Hofkanzleydecret	15	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	75
Hofdecret	14	August	1783	—	—	1	372	1	398				
Warnung	21	Juny	1784	—	—	10	580	10	565				
Hofdecret	8	Febr.	1787	—	—	13	614						
Hofdecret	26	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	55		
Hofdecret	26	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	55		
Patent	6	Dec.	1774	7	129								
Patent	6	Dec.	1774	7	129								
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung	19	Juny	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	82
Hofentschließung	6	Juny	1753	2	155								

Von Mag — Mag.

Magazine

—— Auf welche Art die von Vecturanten, nicht selten verfälschten, eingelieferten Naturalien zu visitiren . . . . . .

—— Das in die Magazine zu liefernde Heu ist nicht mit Grummet zu vermischen . . . . . .

—— Wie sich Vecturanten bey der Ablieferung des Heues in die k. k. Magazine hinsichtlich der Qualität des Rauchfutters auszuweisen haben . .

—— In Magazinen darf kein jüdischer Lieferant erscheinen, doch können sie das Naturale zu Lieferungen den Dominien beyschaffen . . . . .

—— Für die Transportirung der leeren Säcke, welche die Landeseinwohner bey Ablieferung des Hartfutters in den Verpflegsmagazinen lassen müssen, wird die Vergütung nach Centnern und Meile geleistet . . . .

—— Jedes Dominium und jeder Unterthan, wovon die Cameralherrschaften nicht ausgenommen sind, soll zum Behufe der Militärverpflegung bey einem ausbrechenden Kriege, von der jährlichen Fechsung an Brotkörnern einen zwölften Theil, an Haber und an Gerste einen zehnten Theil und an Heu einen achten Theil hinterlegen. Verfassung der Ausweise hierüber.

—— Das zur Verpflegung des Militärs den Dominien und Unterthanen hinterlegte Getreide kann in Nothfällen zum eigenen Bedarfe der Unterthanen verwendet, muß aber den Kreisämtern angezeiget und bey der nächsten Fechsung ergänzet werden . . . . . .

—— Den Landesinwohnern kann die hinterlegte eigene Fechsung bey sich äußernder Noth und Bestätigung der Kreisämter, überlassen werden . . .

—— Die Kreisämter und Obrigkeiten haben, im Falle es die Contribuenten bedürftig wären, auf die Benützung der unangreiflich hinterlegten Vorräthe der Getreide und Rauchfutterſorten, für die Unterthanen Rücksicht zu nehmen . . . . . .

—— Weisung, wie bey Magazinslieferungen sich wegen der Rechnungen der Contribuenten, Aufrechnung der Diäten, dann der Ab- und Zuschläge beym Heuverkauf zu achten sey . . . . . .

—— Bey der Kreisbereisung ist darauf zu sehen, ob die angezeigten hinterlegten Getreidevorräthe auch wirklich hinterlegt worden sind . . . .

—— Die Körnermaß ist künftig pr. einen österreichischen Metzen zu acht Achteln, und ein Achtel zu zwey Maßel, die Fechsung des Heues aber nach dem Gewichte zu berechnen . . . . . .

—— Zufolge des Hofdecretes vom 10. Juny 1782 soll von jedem Dominium und Unterthan nach dem Verhältnisse ihrer Fechsung der zwölfte Theil an Haber oder Gerste, der achte Theil an Heu, und ein gewisses Quantum an Brotfrüchten hinterlegt werden, um für die Truppen Gebrauch machen zu können . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	29	April	1759	3	409								
Hofrescript.	27	August	1761	4	80								
Hofrescript.	30	Octob.	1762	4	126								
Verordnung	4	Nov.	1761	4	89								
Hofentschließung . . .	4	Juny	1778	8	197								
Verordnung	26	Sept.	1778	8	213								
Verordnung	8	July	1782	—	—	3	192	3	197				
Hofdecret	26	Dec.	1787	—	—	13	712						
Verordnung	6	April	1780	—	—	7	86	7	51				
Gubernial-Verordnung .	9	April	1785	—	—	11	38	11	43				
Hofentschließung . . .	27	März	1786	—	—	11	38	11	43				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	9	April	1785	—	—	11	38	11	38				
Hofentschließung.	27	März	1786	—	—	11	38	11	38				
Gubernial-Verordnung .	26	März	1787	—	—	13	710						
Hofdecret.	10	May	1787	—	—	13	711						
Gubernial-Verordnung .	25	May	1787	—	—	13	711						
Hofdecret.	26	Dec.	1787	—	—	13	712						

Von Mag — Mag.

Magazine

—— Die Kreisämter können zur Bestreitung der Sommersaat, die obrigkeitliche Hinterlegung an Orten, wo keine andere Aushülfe möglich ist, zu verwenden, die Erlaubniß nach vorläufiger Untersuchung ertheilen . .

—— Die in die Verpflegsmagazine verführten Körner sind in so fern von der Mauth befreyt, wenn sie als Landeslieferung abgeführt werden; sind sie erkauftes Gut, so hat der Lieferant die Mauthen zu entrichten . . .

—— Die Baumwollenmagazine sind in die Vorstädte zu verlegen; die dazu verwendeten Gewölber zu räumen, und die mit Wolle handelnden Parteyen hiervon zu verständigen . . . . . .

—— Bestimmungen wegen Entrichtung der Niederlagsgebühren in den zollämtlichen Magazinen . . . . . .

—— Weisung, wie bey Uebernahme und Controlle der bey dem Ausmarsche in den Stationen, wo Magazinsvorräthe bestehen und kein Verpflegsämtliches Individuum angestellt ist, zurückbleibenden Naturalien vorzugehen ist.

—— In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die erforderlichen Behältnisse zur Unterbringung der Militärvorräthe, selbst auf Verlangen der Verpflegsmagaziine, in den öffentlichen Gebäuden unentgeldlich zu überlassen . . . . . .

—— Zu Untersuchung der Naturalien in Verpflegsmagazinen sollen in jenen Magazinsstationen, wo sich kein Militärarzt befindet, k. k. Kreisärzte, Wirthschaftsbeamten und Magistratspersonen beygezogen werden . .

—— Die Verführung des Getreides in die Mühlen, und des Mehles, so wie der Kleyen in die Magazine hat im Wege der Contrahirung, ohne Vermittlung der Civilbehörden zu geschehen . . . . . .

Magazins-Gut Das auf dem Wasser zu transportirende k. k. Magazinsgut ist von der Wassermauth befreyt*). . . . . .

—— —— Niemand soll sich unter der schwersten Ahndung unterfangen, sich an dem zur weiteren Verführung geladener Magazinsgute zu vergreifen . . . . . .

—— Quittungen über gelieferte Naturalien bedürfen keinen Stämpel . .

—— —— Jene Quittungen welche die Militär-Lieferanten oder Contrahenten über Zahlungen für Magazins-Naturalien auszustellen haben, sind nicht stämpelfrey . . . . . .

—— Recepissen Um die Nachahmung der Unterschriften bey ausgestellten Scheinen über Naturalien zu beseitigen, sind die Magazins-Recepissen vor der Liquidation dem General-Commando zur Agnoscirung mitzutheilen, und durch Verlagsquittungen zuzurechnen . .

*) In der ersten Auflage der Josephinischen Gesetzsammlung im 3. Bande fängt die Paginirung nach Seite 240 wieder mit 1 an.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	21	März	1788	—	—	15	1003						
Hofdecret	1	July	1788	—	—	15	1005						
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung.	8	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	184
Hofdecret	20	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	210
Hofkanzleydecret . . .	28	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	162
Hofkanzleydecret . . .	2	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	127
Hofkanzleydecret . . .	20	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	77
Hofkanzleydecret . . .	28	Sept.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	85
Verordnung in Böhmen .	17	Nov.	1781	—	—	3	20	3	266				
Hofdecret.	22	Jän.	1782	—	—	3	150	3	196				
§. 27 des Stämpel-Patents	5	Juny	1787	—	—	7	616	7	620				
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	125
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	710	7	712				
Hofkanzleydecret . . .	11	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	45

Von Mag — Mag.

Magazins=

—— Transports=Fuhren Die Klagen der Unterthanen über die Magazins=Transports=Fuhren=Ausschreibungen sind sogleich an die Landesstelle anzuzeigen . . . . . .

Mägde Die Abnahme der Kanzleygebühr bey der Gesindstellung hat sich nicht auf die bey ihren eigenen Aeltern als Knechte und Mägde dienenden Kinder zu erstrecken . . . . . .

Magister der Philosophie haben künftig nicht zu bestehen . . . . . .

—— Die sogenannten Magistri Theologiae oder Magistri ordinis die Praesentati und Praedicatores u. dgl. werden in Klöstern abgestellt . .

—— Die Josephinische medizinisch=chirurgische Militär=Academie kann nach abgehaltenen Prüfungen Doctoren und Magister der Chirurgie befördern . . . . . .

Magisterium Die bisher übliche Art der Beförderung zum Magister und Doctor der Philosophie wird abgestellt, und das Magisterium ganz aufgehoben..

—— Vorschrift, wegen Erlangung des Magisteriums der Chirurgie, und zwar hinsichtlich der strengen Prüfung und Ausmaß der Taxen . . . . .

Magistrate haben auf die Güte und Wohlfeilheit der Victualien zu sehen, welche zur Verpflegung des Militärs beygeschafft werden . . .

—— Die Subrepartition der Steuern wird den Obrigkeiten und Magistraten überlassen. Bestimmung, wie dießfalls vorzugehen . . . . . .

—— und Obrigkeiten, besonders an den Gränzen, haben die Reisenden wegen ihrer Pässe zu befragen . . . . . .

—— Die zur Besorgung des städtischen Contributionswesens anzustellenden Beamten sollen nicht vom Magistrate, sondern von der Bürgerschaft erwählet werden . . . . . .

—— Wie Magistrate und Obrigkeiten gegen Vagabunden zu verfahren, sie zu examiniren und abzuschieben haben. Nähere Bestimmungen wegen der Abschiebung. . . . . .

—— Wie, und unter welchen Bedingungen den Magistraten gestattet ist, eigene Bothen abzusenden . . . . . .

—— Wie Magistrate bey Verleihung von Gewerben und Meisterrechten an Minderjährige vorzugehen haben . . . . . .

—— und Gemeinden haben für die Gebahrung der von ihnen aufgenommenen Contributions=Einnehmer und Rechnungsführer, und deren Kasse=Eingriffe zu haften . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	15	April	1786	—	—	10 11	110 35	10 11	110 36				
Hofdecret	10	April	1787	—	—	13	113						
Hofentschließung	6	July	1776	7	528								
Hofentschließung	3	Nov.	1786	—	—	10	632	10	631				
Hofdecret	21	Febr.	1785	—	—	8	633	8	633				
Hofdecret	1	August	1785	—	—	8	634	8	634				
Hofentschließung	21	Febr.	1785	—	—	10	624	10	622				
Hofentschließung	15	Febr.	1786	—	—	10	620	10	627				
Hofentschließung	3	Nov.	1786	—	—	10	632	10	631				
Studien-Hofcomm. Decr.	19	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	81
Militär-Verpflegs-Regul.	13	July	1748	1	49								
Systemal-Patent	6	Sept.	1748	1	81								
Patent	2	April	1750	1	161								
Hofrescript für Böhmen	1	April	1752	1	357								
Patent	2	April	1752	1	164								
Hofrescript	27	Jän.	1753	2	25								
Verordnung	12	April	1753	1	143								
Auszug d. Hofresc. f. Böh.	31	August	1753	2	224								

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Bey den königlichen und Leibgedingstädten in Böhmen sollen nicht mehrere Bedienstungen oder Verwaltungen einer Person allein zugleich anvertrauet werden . . . . . .

—— Bey den Magistraten haben die Syndiker die Stadtregistraturen und Archive in Ordnung zu erhalten . . . . . .

—— Ueber die Pflichten der Magistrate in Waisensachen hinsichtlich der Sperre, Verlassenschafts-Abhandlung, Bestellung der Vormünder und Sicherung des Waisenvermögens . . . . . .

—— Bey Ausstellung öffentlicher Urkunden und Instrumente werden den Magistraten die General-Amts-Signaturen N. N. Bürgermeister und Rath abgestellt, und die Unterfertigung mit dem Nahmen der Rathsglieder unter Beydrückung des Amtsiegels befohlen . . . . . .

—— und Gemeindevorsteher sollen zu Handen der Stadtgemeinde weder Schulden contrahiren, noch Realitäten kaufen, noch verkaufen; ausgenommen sie haben die Bewilligung der Landesstelle . . . . . .

—— und Obrigkeiten sollen mehr Vorsicht bey Ausfertigung der Pässe und auf die einschleichenden Landstreicher tragen . . . . . .

—— haben die Licenz-Zettel der Garnsammler, wenn sie absterben, dem Kreisamte zu übergeben; über die Befolgung der Instruction in Leinwandsachen zu wachen, und keine fremde Leinwand stämpeln zu lassen . . .

—— Denselben wird die Bestimmung der einzuquartierenden Zahl der Mannschaft überlassen . . . . . .

—— und Obrigkeiten haben gegen die Vorkäuflerey zu wachen . . . . .

—— Strafbestimmung für Magistrate, wenn sie die Wachsamkeit auf die im Commerzwesen ergangenen Verordnungen unterlassen . . . . . .

—— bey Einsendung der Inquisitions-Acten ist der Tag des Verhaftes des Inquisiten anzumerken . . . . . .

—— und obrigkeitliche Beamten haben bey sich ergebenden Vorfällen den in der Wechselordnung vorgeschriebenen Beystand zu leisten . . . . .

—— haben in Sterbfällen der Kasse- und Bankal-Beamten zur Sicherheit der Gefälle die Sperre anzulegen . . . . . .

—— Obliegenheiten der Magistrate und Obrigkeiten bey Verfassung und Einsendung der Marktpreis-Tabellen . . . . . .

—— Wie Magistrate und Wirthschaftsbeamten die Einballung des Hopfens gegen Verfälschung zu sichern, und darüber die Zeugnisse auszustellen haben . . . . . .

—— und Wirthschaftbeamten haben sich die Roboth- und Contributionspatente beyzulegen, und selbe zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Auszug d. Hofreser. f. Böh.	31	August	1753	2	226								
Auszug d. Hofreser. f. Böh.	31	August	1753	2	227								
Vormundschaftsord. f. Böh.	3	Febr.	1755	3	58								
Patent.	13	Octob.	1755	3	247								
Hofreseript	24	April	1756	3	324								
Hofentschließung	29	August	1761	4	81								
Hofentschließung.	29	July	1762	4	115								
Patent.	21	Juny	1763	4	164								
Verordnung	22	August	1766	5	78								
Verordnung	27	Octob.	1766	5	135								
. . . . .	—	—	1775	8	601								
Hofdecret	14	März	1767	5	185								
Verordnung in Böhmen .	17	Febr.	1769	5	403								
Verordnung in Böhmen .	27	Febr.	1769	5	407								
Hofentschließung	17	März	1769	5	413								
Hofentschließung	16	Juny	1769	5	403								
Patent.	14	August	1769	5	441								
Hofreseript	12	May	1770	6	205								

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Instruction, wie Magistrate an fremde reisende Personen die Reisepässe auszufertigen haben . . . . . .

—— Gesuche um Handlungs-Legitimationsscheine, Meisterrecht u. dgl. sind bey den Magistraten und Ortsobrigkeiten einzureichen . . . . . .

—— in den Städten haben des Jahres zwey Mahl und zwar zu Ostern und Michaelis das Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu machen, und selbes dem Lehrer mitzutheilen . . . . . .

—— Kupferstecher und Kupferdrucker haben die Kundschaftsformularien für Handwerksbursche nur an die Ortsmagistrate zu verkaufen . . . . .

—— haben zur Hintanhaltung der Bevortheilungen Maß und Gewicht der Handels- und Gewerbsleute zu visitiren . . . . . .

—— können nach Gutbefund Commerzialprofessionisten, Fabrikanten und Manufacturisten aufnehmen und ihnen das Bürger- und Meisterrecht verleihen . . . . . .

—— können ohne Beschränkung Handelsbefugnisse ertheilen . . . . . .

—— Die Punzirung in Böhmen außer der Hauptstadt Prag wird den Magistraten anvertraut; welche auf die von dort seßhaften Meistern verfertigte Arbeit, die Schlagung der Punzen in Gegenwart zweyer anderer Meister vorzunehmen haben . . . . . .

—— haben zum Behufe der Conscription ein ordentliches Populationsbuch in Duplo zu führen . . . . . .

—— haben den Privatmauth-Einnehmern alle Assistenz zu leisten . . . .

—— Alle Stadtmagistrate, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker sind, haben diese zur genauen Führung ihrer Handlungs- oder Handwerksbücher nach der Gerichtsordnung anzuweisen . . . . . .

—— Die Magistrate, Gerichtsstellen und obrigkeitlichen Jurisdicenten haben dem Wechsel- und Mercantilgerichte die angesuchte Assistenz zu leisten . .

—— Bey den in unterthänigen Städten vor sich gehenden Magistratserneuerungen ist die Stämpelgebühr nicht von jedem Individuum insbesondere zu entrichten, sondern es ist nur der dießfällige Plan mit dem Stämpel zu versehen . . . . . .

—— Die Handlungs-Legitimationsscheine, dann Meisterrechtsgesuche sind nicht bey der Landesstelle, sondern bey den Magistraten und Obrigkeiten einzubringen, und so durch das Kreisamt an die Landesstelle einzubegleiten.

—— Aus dem Gremium des Magistrates soll bey Casernen-Baulichkeiten ein Bauverständiger ex officio bestellt, und die Aufsicht des Baues einvernehmlich mit einem Militärofficier geführet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	8	Dec.	1770	6	307								
Verordnung in Böhmen	7	April	1774	7	27								
Patent	6	Dec.	1774	7	131								
Verordnung	14	Sept.	1775	7	357								
Verordnung	27	Nov.	1775	7	466								
Hofdecret	30	März	1776	7	505								
Hofdecret	30	März	1776	7	507								
Patent	20	Sept.	1776	7	562								
Patent	18	Sept.	1777	8	320								
Verordnung	9	Dec.	1779	8	395								
§. 121 der allg. Ger. Ordn.	1	May	1781	—	—	4	216	4	218				
Verordnung	11	Sept.	1784	—	—	4	217	4	219				
Gubernial-Circular	29	May	1781	—	—	5	144	5	74				
Hofdecret	30	Nov.	1781	—	—	4	94	4	96				
Verordnung in Böhmen	29	März	1782	—	—	3	357	3	591				
Verordnung in Böhmen	21	April	1782	—	—	3	34	3	37				

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— müssen bey Ertheilung der Pässe auf die persönlichen Eigenschaften und vorgegangene Aufführung der Paßwerber sehen . . . . . .

—— Obliegenheit der Magistrate und Eintheilung ihrer Geschäfte bey einer Feuersbrunst . . . . . .

—— Der Magistrat soll sich jährlich die Ladrechnungen der Polizeyprofessionisten vorlegen, und selbe durch die Buchhaltung bemängeln lassen . . .

—— Jene Magistrate, unter deren Gerichtsbarkeit bisher einige adelige Pupillen gestanden, haben die ihren Vermögensstand betreffenden Documente, Schuldbriefe und Kostbarkeiten der k. Appellation einzusenden . .

—— Die Magistrate haben zu Folge der höchsten Anordnung vom 27. Nov. 1783 bey Ersetzung der Magistratsstellen, auf die Wahl verdienstvoller Militärpersonen zu sehen *) . . . . . .

—— Instruction für Magistrate der Städte und Märkte für Abhandlungen in Sterbfällen, mit der Bestimmung wie die Sperre anzulegen, die Erbserklärung anzunehmen, die Einantwortung zu bewilligen, die Licitationen und Verwahrung der Depositen zu bewerkstelligen . . . . .

—— Da das Amt des Syndikus und der Beysitzer, so wie der Bürgermeisterstellen bey organisirten Magistraten für lebenslänglich erklärt und nur deren Bestätigung von vier zu vier Jahren der Landesstelle vorbehalten ist, so müssen diejenigen, welche ein Wahlfähigkeitsdecret zu einer eben benannten Stelle erhalten wollen, sich der Prüfung aus dem politischen Fache bey dem Gubernium unterziehen . . . . . .

—— Den Professoren und Doctoren, ihren Ehegattinnen oder Witwen ist bey Magistraten der Sitz, und in Expeditionen das Ehrenwort: »Herr oder Frau« zu geben . . . . . .

—— Die Ortsgerichte und Magistrate sollen mit Ende eines jeden Jahres einen Bericht mit einer Consignation über die Processe, Verlassenschaftsabhandlungen und Cridaverhandlungen an das Appellationsgericht einbringen . . . . . .

—— haben sich bey Einsendung eines Appellationsspruches über die Appellationsformalitäten, sammt dem Tage, in dem Begleitungsberichte herauszulassen, und den Tag des den Parteyen zugestellten Spruches anzuzeigen . . . . . .

—— Der Magistrat in Wien hat über alle unadelige Parteyen in officio nobili et contentioso im Bezirke der Stadt und Vorstädte bis an die Linien die Jurisdiction . . . . . .

*) Die Weisung, wegen Anstellung der Officiere bey Magistraten siehe unter dem Schlagworte »Magistratualen.«

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung in Böhmen .	8	Juny	1782	—	—	1	227	1	273				
§. 52 der Feuerlösch-Ordn.	7	Sept.	1782	—	—	1	270	1	316				
Verordnung in Oesterreich	31	May	1783	—	—	3	438	3	589				
Hofdecret	22	Dec.	1783	—	—	5	142	5	70				
Hofdecret.	8	Jän.	1784	—	—	7	865	7	865				
Hofdecret.	22	July	1784	—	—	7	865	7	865				
Hofdecret.	2	Nov.	1784	—	—	7	866	7	866				
. . . . .	—	—	—	—	—	7	891	7	892				
Für Galizien	10	März	1785	—	—	9	792	9	792				
Verordnung für Galizien	28	Febr.	1784	—	—	—	—	—	—	—	—	4	27
Hofdecret	21	März	1784	—	—	6	367	6	402				
Hofdecret	3	Juny	1784	—	—	7	856	7	856				
Verordnung	16	August	1784	—	—	7	856	7	856				
Verordnung.	28	Juny	1784	—	—	7	819	7	820				
Hofdecret	11	Sept.	1784	—	—	4	276	7	278				
Hofentschließung.	22	July	1784	—	—	7	844	7	844				

Von Mag — Mag.

Magiſtrate

—— Die Activität des neuen Pragermagiſtrates hat mit 9. Auguſt 1784 zu beginnen, und ſomit die Gerichtsbarkeit des academiſchen Magiſtrates, ſämmtlicher Nebenrechte und Judenälteſten aufzuhören . . . . . .

—— Bey der erfolgten Vereinigung der Magiſtrate der k. Pragerſtädte hat das geſammte Publicum ſich in allen Polizey- und Sicherheitsangelegenheiten an den vereinigten Magiſtrat zu wenden . . . . . .

—— Alle Klagen wegen ausſtändiger Zinſen, ſoweit auf die illata et invecta gegriffen werden will, ſollen beym Wiener Magiſtrat angebracht werden..

—— Beſtimmungen, wie die Magiſtrate künftig bey einer Appellationsrede vorzugehen haben . . . . . .

—— Die Obrigkeiten und Magiſtrate ſind zur Aſſiſtenzleiſtung und Mitwirkung bey Einbringung der Schwärzer anzueifern . . . . . .

—— Vom 1. October 1784 an wird das Merkantil- und Wechſelgericht in Linz aufgehoben, und deſſen Gerichtsbarkeit mit jener des Magiſtrates unter beſtimmten Vorſichten vereiniget . . . . . .

—— haben die Beylagen ihrer Berichte nicht mehr mit Zeichen, ſondern bloß mit Zahlen und Buchſtaben zu bemerken . . . . . .

—— Auch bey den Magiſtraten und Ortsgerichten ſoll die Juſtizpflege ordentlich, genau, verläßlich und förderlich beſorget, und alle Mißbräuche abgeſtellet werden. . . . . .

—— Rangsbeſtimmmung an Sitz und Stimme zwiſchen den zu den neu regulirten Magiſtraten gewählten Räthen . . . . . ,

—— Formulare, wie die Magiſtrate, Ortsgerichte und Wirthſchaftsämter die Tabellen über Proceſſe, Verlaſſenſchafts-Abhandlungen und Cridafälle einzuſenden haben . . . . . .

—— Die Bürger der Stadt Wien bleiben mit der Perſonal-Gerichtsbarkeit dem Magiſtrate unterworfen, wenn ſie ein, zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben oder bewohnen . . . . . .

—— Der Prager Magiſtrat hat alle dahin gehörige Geſchäfte unter der einzigen Benennung: Magiſtrat der k. k. Hauptſtadt Prag, zu expediren..

—— Die Gerichtsbarkeit der, inner den Linien Wiens befindlichen, und in das Grundbuch des Maltheſerordens dienſtbaren Realitäten ſteht in Streitſachen dem Wiener Magiſtrate zu . . . . . .

—— Die Waarenentſieglung zur Marktzeit hat in jenen Orten, wo keine Trankſteuer-, Zoll- oder Tabakbeamten ſind, vom Ortsmagiſtrate zu geſchehen . . . . . .

—— Ortsgerichte und Dominien haben über die zu ihrer Erkenntniß vorkommenden Rechtsſachen eigene Protocolle zu führen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	29	July	1784	—	—	7	850	7	850				
Verordnung	10	August	1784	—	—	6	160	6	165				
Hofdecret	19 23	August Sept.	1784	—	—	6	121	6	128				
Hofdecret	11	Sept.	1784	—	—	4	276	4	278				
Verordnung	7	Octob.	1784	—	—	7	819	7	821				
Patent	16	Sept.	1784	—	—	7	254	7	266				
Verordnung in Böhmen	27	May	1785	—	—	9	103	9	103				
Hofdecret	17	Sept.	1784	—	—	9	819	9	819				
Verordnung	7	Octob.	1784	—	—	7	819	7	821				
Hofdecret	10	Octob.	1784	—	—	9	524	9	524				
Hofdecret für Nied.-Oest.	8	Nov.	1784	—	—	11	653	11	653				
Verordnung	9	Nov.	1784	—	—	7	856	7	856				
Hofdecret	6	Dec.	1784	—	—	7	846	7	846				
Hofdecret	10	Dec.	1784	—	—	7	850	7	850				
Hofdecret	17	Dec.	1784	—	—	6	471	6	523				
Verordnung in Böhmen	21	Dec.	1784	—	—	7	224	7	236				
Hofdecret	28	Dec.	1784	—	—	9	485	9	485				

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Mit 1. July 1785 wird das Mercantil- und Wechselgericht in Brünn mit dem Magistrate unter bestimmten Vorsichten vereiniget . . . .

—— Bey Magistraten hat der Bürgermeister mit dem ältesten Rathe die Conduitlisten zu verfertigen, und zu unterschreiben. Weisung, wie hierbey vorzugehen . . . . . .

—— In welche Classe des Stämpels die Magistrate der Städte gehören und wie sich hierin zu achten sey . . . . . .

—— Der Magistrat (in Wien) soll sich bey Meisterrechts-Werbungen auf die Compositions-Galanterie-Arbeiten, in Betreff der Münzwährung, ein Zeugniß vorlegen lassen . . . . . .

—— Das Arbeits- und Rettungshaus soll von dem Magistrate als der Grundobrigkeit unter Aufsicht der Stiftungsdirection und der Regierung geleitet werden . . . . . .

—— Die Coramisirung einer Urkunde für Verpflegs-Rechnungsführer oder andere Rechnungsbeamten ist von den Magistraten und Obrigkeiten nicht anders zu unternehmen, als wenn sie vom Factum überzeugt sind, die allenfällige Zahlung in ihrer Gegenwart geschehen ist, und sie den Percipienten selbst gesehen haben . . . . . .

—— Den Magistraten werden neue Tabellen über die zu verzeichnenden Prozesse, Abhandlungen und Crida-Verhandlungen mitgetheilt . . .

—— Die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bey Gelegenheit ihrer Bereisung im Pupillen- und Depositenwesen bey den Magistraten entdecken, der Justizbehörde und Landesstelle einzusenden . . . . .

—— Die Berichte des Stadtrathes in Prag sind nicht generaliter sondern individualiter zu unterfertigen . . . . . .

—— Die Juden sollen ihr Gesetzbuch Torah, so oft es zur Abnehmung eines Eides von einem Juden erfordert wird, dem Magistrate oder der Ortsrigkeit ausfolgen . . . . . .

—— Von dem Magistrate ist alle Quartale eine Consignation über alle Vermächtnisse oder Licitationsgebühren für das Armenhaus, an die Landesstelle einzusenden . . . . . .

—— Bey Erledigung einer Verkaufshütte hat der Magistrat in Wien lediglich zu erkennen, wem auf dessen Platz zu ziehen gestattet sey; und dem Platzübernehmer bleibt frey gestellet, ob er sich eine neue Hütte bauen, oder die des vorigen Besitzers übernehmen will . . . . . .

—— Bey den Magistraten angebrachte Handlungsgegenstände sind an das Mercantil- und Wechselgericht zu weisen . . . . . .

—— und Gerichtsobrigkeiten haben die Gemeinden zur Befolgung der Conscriptions- und Emigrationsgesetze anzuhalten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	17	März	1785	—	—	9	820	9	820				
Appellations-Verordnung	23	März	1785	—	—	11	842	11	844				
Hofdecret	31	März	1785	—	—	11	547	11	547				
Regierungs-Decret . . .	13	April	1785	—	—	9	229	9	231				
Hofentschließung.	16	April	1785	—	—	8	334	8	331				
Hofdecret.	20	April	1785	—	—	8	754	8	755				
Appellations-Verordnung	6	Juny	1785	—	—	9	523	9	523				
Hofdecret	11	July	1785	—	—	9	789	9	789				
Appellations-Verordnung	14	July	1785	—	—	9	525	9	525				
Kreisschreiben in Gallizien	11	August	1785	—	—	11	515	11	515				
Verordnung in Böhmen.	20	Sept.	1785	—	—	8	337	8	334				
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	23	Sept.	1785	—	—	8	241	8	240				
Regierungs-Decret . . .	7	Octob.	1785	—	—	9	825	9	825				
Hofdecret	22	Octob.	1785	—	—	8	330	8	347				

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Die Prüfungszeugnisse von Kreisämtern wegen der Tauglichkeit zu einer Magistratsstelle unterliegen der 3. Stämpelclasse . . . . . .

—— Gerichtsbehörden, Advocaten und Rechtsfreunde haben auf der äußeren Seite der einzusendenden Berichte ein kurzes Argumentel über den Inhalt in deutscher Sprache aufzusetzen . . . . . .

—— Bey Magistraten und Landrechten der Hauptstädte, wo Auscultanten bestehen, soll alle Jahre ein genauer Bericht über die Beschaffenheit derselben erstattet, und die unbrauchbaren nicht geduldet werden . . .

—— Alle durch die Polizeywache einzubringenden Arrestanten sind durch eine Note mit dem summarischen Constitute dem Stadtrathe in Prag zur nöthigen Vorkehrung zu übergeben . . . . . .

—— Bey Gesuchen der Rechtsfreunde um Loszählung von der Vertretung hat der Magistrat über die Hinlänglichkeit der Entsagungsgründe selbst zu erkennen . . . . . .

—— Organisirung der Magistrate, dießfällige Bestimmungen in Absicht auf die Ausmaß der Gehalte, der Einkünfte und Taxen ꝛc. . . . . .

—— In Fällen, wo die Gemeinde-Einkünfte nicht zureichen, einen Magistrat aufzustellen, soll die Gerichtsbarkeit an die Obrigkeit gegen Bezug der Taxen und Aufstellung eines besoldeten Justizbeamten, übertragen werden . . . . . .

—— Die Taxen für die Amtshandlung der neu aufgestellten Magistrate, haben in die Gemeindekassen einzufließen . . . . . .

—— Der Magistrat zu Prag hat das unerlaubt vom Lande eingeführte Bier sogleich zu confisciren, einen Theil dem Denuncianten auszufolgen und die andern zwey Theile an die Armenanstalten abzugeben. Benehmen des Magistrats wegen des in herrschaftlichen und klösterlichen Häusern auszuübenden Bierschankes . . . . . .

—— Die Kreisämter haben über die im Kreise befindlichen dermahl die Gerichtsbarkeit in eigenem Nahmen ausübenden Magistrate, den Populationsstand, die Gemeinde-Einkünfte, den Ausweis über Besoldungen, Emolumente und Deputate, dann über ihre Gerichtsbarkeit auszuweisen . .

—— Jene Angelegenheiten, worüber Bericht abgefordert wird, sind von Magistraten nicht aufzuhalttn, sondern die Taxbeträge nach der Hand einzubringen . . . . . .

—— Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte, welche geprüfte Rathsindividuen im Criminale besitzen, können die peinlichen Untersuchungen, wo die Strafzeit ein Jahr nicht überschreitet, selbst vornehmen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	25	Octob.	1785	—	—	9	396	9	396				
Appellations = Verordnung	25	Octob.	1785	—	—	9	526	9	526				
Hofdecret.	31	Octob.	1785	—	—	9	852	9	852				
Verordnung	7	Nov.	1785	—	—	8	248	8	246				
Appellations = Verordnung in Böhmen	17	Nov.	1785	—	—	9	465	9	465				
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	654	11	654				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	28	July	1787	—	—	14	729						
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	656	11	656				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	28	July	1787	—	—	14	729						
Hofdecret.	19	Dec.	1785	—	—	11	657	11	657				
Hofentschließung	25	Dec.	1785	—	—	10	199	10	202				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	24	Jän.	1786	—	—	11	658	11	658				
Gubernial = Verordnung .	13	April	1786	—	—	11	659	11	659				
Verordnung in Böhmen .	16	März	1786	—	—	11	846	11	848				
Hofdecret.	27	März	1786	—	—	11	817	11	819				

Von Mag — Mag.

Magiſtrate

—— Die obligate Mannſchaft kann ohne Vorwiſſen ihrer Commandanten weder als Kläger noch als Beklagter bey dem Prager Magiſtrate erſcheinen.

—— Die Aetzungsauslagen der inquirirten unvermöglichen Auswanderer ſind künftig von den Ortsmagiſtraten zu tragen; und Auswanderungen als politiſche Verbrechen zu behandeln . . . . . .

—— Die Gerichtsbarkeit über die in Freyhäuſern zu Linz wohnenden unadeligen Parteyen ſteht dem Magiſtrate zu . . . . . .

—— Den Magiſtraten wird in Fällen der Vermögensloſigkeit die Entrichtung der Taxe wegen Nachſicht der Jahre nachzuſehen, zugeſtanden . . .

—— Das Mercantil- und Wechſelgericht in Troppau wird aufgehoben, und mit dem dortigen Magiſtrate vereiniget . . . . . .

—— Jene Studenten und Private, welche von einem Magiſtrate Beyträge erhalten, ſind von Bezahlung des Unterrichtgeldes nicht befreyt . . .

—— Die Magiſtrate haben in Fällen der Jahrenachſicht (Venia aetatis) alle Zeit vor Verleihung derſelben die Anzeige an die Kreisämter zu machen..

—— Der Mißbrauch, daß eine Perſon vom Adel in Galizien bey Antretung einer Bedienſtung beym Magiſtrate, desſelben verluſtiget wurde, wird aufgehoben . . . . . .

—— Wie ſich die Magiſtrate in Galizien wegen Einſendung der pohlniſchen Quittungen zu achten haben . . . . . .

—— Von den Magiſtraten in Galizien ſind die ſtädtiſchen Rechnungen nur mit Ende des Militärjahres abzufordern . . . . . .

—— Die Magiſtrate haben die eingebrachten Räuber und Diebe ſogleich ſummariſch zu conſtituiren, und binnen vier und zwanzig Stunden an das nächſte Criminalgericht abzuliefern . . . . . .

—— Den Magiſtraten wird das Eigenthum der für die Nachſicht der Jahre zu entrichtenden Taxen übertragen . . . . . .

—— Dem Magiſtrate der Stadt Wien wird die Gerichtsbarkeit inner den Linien in den Bezirken Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg, und Reinprechtsdorf, am Thury, der Jägerzeile ꝛc. ꝛc. eingeräumt . .

—— Bey den Magiſtraten kann jede Berathſchlagung und ſohinige Urtheilſchöpfung vor einer Verſammlung von einem Präſidenten und zwey Räthen unbedenklich geſchehen, und eine mehrere Zahl wird nicht erfordert.

—— Die Landesdragoner haben die mit Patenten und Currenden bepackten Taſchen den Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern verſchloſſen zu übergeben.

—— So wie das Großhandlungsgremium in Wien der Magiſtratsgerichtsbarkeit unterworfen iſt; ſo hat es auch den Aufträgen des Magiſtrats, in Fällen, wo Großhändler als Kunſtverſtändige vonnöthen ſind, Folge zu leiſten.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten.									
				M Ther.		Joseph II.				Leop. II.		Franz.	
						1. Aufl.		2. Aufl.					
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Appellations-Verordnung	28	März	1786	—	—	11	11	11	11				
Hofentschließung	3	April	1786	—	—	10	447	10	447				
Hofdecret	11	May	1786	—	—	11	627	11	627				
Hofdecret	11	Juny	1786	—	—	11	638	11	638				
Hofentschließung	7	July	1786	—	—	11	809	11	811				
Hofentschließung	12	July	1786	—	—	10	594	10	594				
Verordnung in Böhmen	10	August	1786	—	—	11	640	11	640				
Hofdecret	31	August	1786	—	—	11	661	11	661				
Kreisschreiben in Galizien	19	Sept.	1786	—	—	11	660	11	660				
Kreisschreiben in Galizien	19	Sept.	1786	—	—	11	660	11	660				
Kreisschreiben	27	Sept.	1786	—	—	11	824	11	826				
Hofdecret	8	Octob.	1786	—	—	11	642	11	642				
Hofdecret	16	Octob.	1786	—	—	11	634	11	634				
Hofdecret	6	Nov.	1786	—	—	11	590	11	590				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Nov.	1786	—	—	11	913	11	913				
Hofdecret	14	Nov.	1786	—	—	16	864						

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Jenen zur Justizverwaltung bestimmten Wirthschaftsbeamten, welche von dem Appellationsgerichte zu weit entfernt sind, wird gestattet, ihre Prüfung bey dem nächstgelegenen Magistrat abzulegen. Weisung, wie hierbey vorzugehen . . . . . .

—— Wenn bey Magistraten die Berichte ohne Entschuldigung über die ausgemessenen Termine ausbleiben, ist mit Verboth der Besoldung bey den Schuldtragenden vorzugehen . . . . . .

—— Der Betrieb des Fleischergewerbes wird Jedermann in Brünn gestattet, jedoch sollen die Fleischverkaufwerber sich bey dem Magistrate, Stadtrathe oder bey der Grundobrigkeit, um die Anweisung des Verkaufsplatzes melden . . . . . .

—— Wenn bey Erbabhandlungen, Criden u. dgl. Gerichtshandlungen nicht auf Sicherheit der Steuer und Aerarialschulden gesorgt wird, hat der Magistrat den Ersatz zu leisten . . . . . .

—— Die Polizeygeschäfte in Grätz werden an den, dortigen Stadtmagistrat unter Oberaufsicht der innerösterreichischen Polizeydirection übertragen. Benennung dieser Polizeygegenstände . . . . . .

—— Maßregeln wegen der von den Magistraten und Ortsgerichten zu veranlassenden Kundmachung der Edictalvorladungen . . . . . .

—— Die Gerhabschaftsbehörde kann bey wichtigen Gründen einen nahe gelegenen Magistrat zur Aufnahme des Gerhabschaftseides delegiren . . .

—— Jeder wohlbesetzte Stadtmagistrat ist schuldig, in den im 14. und 15. §. der allgemeinen Instruction enthaltenen Fällen die Strafurtheile vor der Vollziehung zur Bestätigung dem Kreisamte oder der Landesstelle vorzulegen . . . . . .

—— In Fällen, wo es um Untersuchung eines ganzen Magistratualgremiums zu thun ist, muß ein Kreishauptmann oder Kreiscommissär verwendet werden . . . . . .

—— Dem Magistrate in Wien wird nach Aufhebung der Landgerichte, und Einführung der Criminalgerichtsbarkeit als Criminalgericht für die Hauptstadt sammt den Vorstädten innerhalb der Linie, und über die Staatsverbrecher bestimmt . . . . . .

—— Verzeichniß jener Magistrate der Haupt- und Kreisstädte, welche nach Aufhebung der Landgerichte und Einführung der Criminalgerichtsbarkeit, als Criminalgerichte bestellt werden . . . . . .

—— In Innerösterreich wird den Magistraten und Obrigkeiten bekannt gemacht, wie sie, und zwar im Versteigerungswege, die Altväter zur Zimentirung der Maße und Gewichter überkommen können . . . . .

—— Die Gewerbe der Schriftgießer, Schriftschneider, Kupferdrucker, Wappen- und Steinschneider sammt den Zahnärzten, unterstehen nicht mehr der Universität, sondern dem Magistrate in Wien . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	22	Jän.	1787	—	—	13	43						
Hofdecret	10	Febr.	1787	—	—	14	997						
Hofdecret	2	März	1787	—	—	13	230						
Hofdecret	6	April	1787	—	—	14	700						
Gubernial-Verordnung	7	April	1787	—	—	13	362						
Appellations-Verordnung	30	April	1787	—	—	13	82						
Hofdecret	1	May	1787	—	—	13	408						
Hofdecret	7	May	1787	—	—	14	901						
Hofdecret	19	May	1787	—	—	14	1017						
Patent	20	August	1787	—	—	14	910						
Patent	20	August	1787	—	—	14	910						
Gubernial-Verordnung	28	August	1787	—	—	13	273						
Hofdecret	27	Nov.	1787	—	—	13	544						

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Die Magistrate haben in Folge des Normals vom 22. August 1783 die Untersuchungsacten in Criminibus exceptis vor Kundmachung des Urtheils ferners einzusenden . . . . . .

—— Dem Klagenfurter Magistrate gebührt die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Einwohner, der auch außer dem bürgerlichen Nexus stehenden Häuser . . . . . .

—— Die Magistrate haben über jede Erinnerung von verschiedenen Daten besondere Berichte zu legen, und die Gegenstände nicht zu vermengen . .

—— Bestimmung des Stämpels für die Magistrate der Hauptstadt in jeder Provinz . . . . . .

—— Bestimmung des Stämpels für die Magistrate der landesfürstlichen Städte . . . . . .

—— Bestimmung des Stämpels für die Magistrate der Municipalstädte . .

—— Das Einreichungsprotocoll der Magistrate ist nur zur Ueberreichung der Schriften, und nicht zu Auskünften bestimmt . . . . . .

—— In Fällen, wo landesfürstliche Magistrate als muthwillig Streitende verurtheilt werden, haben die Justizbehörden die Anzeige an die Landesstelle zu machen, um die schuldtragenden Magistratualen zum Kostenersatze zu verhalten . . . . . .

—— Die Kreisämter haben einen verhafteten Criminalverbrecher, um der Entweichung desselben vorzubeugen, nicht einem Wirthschaftsamte, sondern einem Magistrate ad custodiam zu übergeben . . . . . .

—— Weisung für die Manipulation der Einreichungsprotocolle bey den Magistraten . . . . . .

—— Wenn ein geschlossenes rechtliches Verfahren nicht in der Zeit erlediget worden, hat der Magistrat über die Verzögerungsursache mit Benennung des hieran Schuld tragenden Referenten oder Secretärs die Anzeige zu machen.

—— In jedem Kreise sollen drey wohl vertheilte und bequem gelegene Magistrate als Ortsgerichte bestimmt werden, an deren nächstes sodann jedes Dominium, welches die Justiz nicht selbst verwalten, sondern selbe delegiren will, die Delegation leisten mag . . . . . .

—— Wann bey einem organisirten Magistrate ein oder der andere Rath bey dem vorkommenden Geschäfte nicht interveniren könnte, und zur Berathschlagung die Zahl von zwey Räthen und einem Präsidio mangelte, so kann der städtische Repräsentant einschreiten . . . . . .

—— Die Landmagistrate haben so oft die Anzeige zu machen, als ein Beschriebener eingezogen wird . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Appellations = Verordnung in Böhmen	29	Dec.	1787	—	—	14	927						
Appellations = Verordnung	24	Jän.	1788	—	—	16	1170						
Hofdecret	14	Jän.	1788	—	—	16	850						
Appellations = Verordnung in Böhmen	22	Jän.	1788	—	—	16	829						
Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	737						
Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	737						
Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	737						
Hofdecret	12	Febr.	1788	—	—	16	1188						
Hofdecret	21	Febr.	1788	—	—	16	814						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	18	April	1788	—	—	16	1173						
Hofdecret	24	Juny	1788	—	—	16	1188						
Appellations-Verordnung in Böhmen	27	Juny	1788	—	—	16	830						
Hofdecret	21	August	1788	—	—	16	854						
Hofdecret	9	Sept.	1788	—	—	16	856						
Gubernial = Verordnung	14	Sept.	1788	—	—	16 16	864 1179						

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Bey Bezirksbereisungen haben die Kreisämter darauf zu sehen, daß die Registraturs-Schriften der Magistrate und die Stadtbücher in keinem Privathause aufbewohret werden . . . . . .

—— Bey dem Magistrate der Stadt Linz soll von den dahin gehörigen Verlassenschaften das Mortuarium und zwar von dem fahrenden Gut mit 1 kr. vom Gulden, von dem liegenden mit 1 Percent abgenommen werden..

—— Bey der neuen Organisirung der Magistrate ist von den Besoldungen der Arrha-Betrag gleich bey der Stadtkasse abzuziehen, und mittelst der Filialkassiere an das Cameral-Zahlamt abzuführen. . . . . .

—— Die Magistrate haben zur Besorgung der Militär-Bequartirungs-Geschäfte ein eigenes Individuum aufzustellen . . . . . .

—— Zur Besetzung der Magistratsstellen hat mit Anfange jeden Jahres die Landesstelle und jedes Appellationsgericht einen allgemeinen Concurs auszuschreiben; Weisung, wie sodann vorzugehen, damit der Wahlausschuß in der Zwischenzeit von den Competenten Notiz nehmen könne . . .

—— Die Magistrate und Ortsgerichte haben nicht die Befugniß, armen Parteyen die Taxe und Stämpelbefreyung zu bewilligen . . . . . .

—— Die Magistrate haben von den sich ergebenden Vorrückungen oder neuen Anstellungen die Anzeige zu machen . . . . . .

—— Die Magistrate, welche die Criminalgerichtsbarkeit besorgen, sind so wie die Criminalgerichte selbst, von Zahlung des Briefporto in Criminalsachen frey . . . . . .

—— Die Verordnung wegen schleuniger Besetzung der Bürger- und Rathmannsstellen auf dem Lande mittelst der Concurse vom 22. Dec. 1788, bezieht sich nur auf jene Magistrate, welche mit einem einzigen geprüften Individuum versehen sind . . . . . .

—— Bey kleinern, und nur mit Einem geprüften Rathsmanne organisirten Magistraten, soll dieser unter dem Titel eines geprüften Rathsmannes oder Syndicus, den Rang gleich nach dem Bürgermeister und vor den drey Rathsmännern haben . . . . . .

—— Zu Folge des Patentes vom 13. Sept. 1787 wegen der adeligen Richteramtstaxe sind die sogenannten Inventurstaxen aufgehoben, und den Herrschaften und Magistraten gestattet, dafür ein dreypercentiges Mortuar von dem erübrigenden reinen Verlassenschaftsvermögen zu beziehen, da aber, wo dieser Bezug mit weniger als drey Percent bestanden, es bey dem mindern Bezuge zu belassen . . . . . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerden der vorderösterreichischen Stände wegen Organisirung der Magistrate und Anstellung der Militärindividuen zu Rathsgliedern . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	6	Octob.	1788	—	—	16	1205						
Hofdecret	20	Octob.	1788	—	—	16	914						
Hofdecret	18	Nov.	1788	—	—	16	876						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	27	Nov.	1788	—	—	18	22						
Hofdecret	22	Dec.	1788	—	—	16 18	875 454						
Gubernial-Verordnung .	14	Febr.	1789	—	—	18	467						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	24	März	1789	—	—	18	457						
Hofdecret.	6	April	1789	—	—	18	308						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	28	April	1789	—	—	18	456						
Hofdecret	14	May	1789	—	—	18	462						
Hofdecret	29	July.	1789	—	—	18	493						
Rescript	21	Sept.	1790	—	—		—	—	—	1	169		

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Allerhöchste Bewilligung für die Stadt Triest wegen Vereinigung des Magistrates und des Stadt- und Landrechtes . . . . . .

—— Die Jurisdiction über den Curat-Clerus sowohl als alle Priester hat nicht mehr das Ortsgericht, sondern, so fern sie nicht dem Ortsgerichte unterstehen, der nächstgelegene Magistrat . . . . . .

—— und Obrigkeiten dürfen Commerzial-Gewerbe gegen Freylassung des Recurses verleihen . . . . . .

—— Den Magistraten und Obrigkeiten in Mähren wird eine Depositengebühr, wenn das Vermögen über 100 fl. beträgt, von jedem Gulden mit 1/4 kr. zu beziehen bewilliget . . . . . .

—— Der Magistrat von Brünn kann von der Oberaufsicht und Verwaltung des Zucht- und Arbeitshauses nicht enthoben werden . . . . . .

—— Magistrate und Obrigkeiten können nur persönliche, nicht aber Real- und grundbücherliche Gewerbe verleihen . . . . . .

—— Die Magistrate der Municipalstädte sollen von den Landrechten in Angelegenheiten, welche ihre Obrigkeit betreffen, nicht delegirt werden . .

—— Einfluß der Obrigkeiten in Böhmen auf die Aufsicht der Magistrate in Municipalstädten . . . . . .

—— Der Magistrat in Wien hat künftig die Befugnisse zum Milchverkauf zu ertheilen . . . . . .

—— Den Magistraten wird die Verleihung der Gewerbe in Städten ohne Rücksicht und Einfluß der im Bezirke der Städte befindlichen verschiedenen Grundobrigkeiten zugewiesen, weil in Städten die Magistrate allein als politische Obrigkeiten das Ganze übersehen können . . . . . .

—— Bey jenen Grundgerichten inner den Linien Wiens, bey denen der Magistrat die Gerichtsbarkeit hat, sollen zur Schlichtung der Parteyklagen die gewöhnlichen Gerichtssessionen fortgesetzet werden . . . . . .

—— Die Verfügung, womit die Gerichtsbarkeit über unadelige Geistliche in Tyrol den organisirten Magistraten zugewiesen war, wird aufgehoben, und diese Gerichtsbarkeit den Dynasten überlassen . . . . . .

—— Die Magistrate der Städte und Märkte in Steyermark haben für die Verleihung der Bann- und Achtbriefe, gemäß der Taxordnungen vom 6. September 1749 und 19. July 1768 die Taxe mit 11 fl. 45 kr. zu entrichten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	5	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	188		
Hofdecret	11	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	102		
Hofdecret	17	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	106		
Hofdecret	18	März	1791	—	—	—	—	—	—	2	111		
Hofdecret	4	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	118		
Rescript	4	April	1791	—	—	—	—	—	—	4	93		
Hofdecret	27	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	139		
Hofdecret	22	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	19		
Hofdecret	6	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	49		
Hofdecret	11	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Hofdecret	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	113
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	275		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	283		
Hofdecret	25	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	64		
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	146		
Hofdecret	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	149		
Hofkanzleydecret	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	161
Hofdecret	11	Jän.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Hofdecret	24	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	113
Hofdecret	12	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	95
Kundmachung der Nieder-Oesterreich. Regierung	25	Jin.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14
Hofdecret	7	Juny	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	117
Hofdecret	31	Octob.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	56

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Die Magistrate in Kreis- und Municipalstädten haben in Ansehung der kommenden und abgehenden Fremden, und ihrer Pässe dasselbe zu beobachten, was unter dem 8. August 1794 *) für die Hauptstädte vorgeschrieben wurde . . . . . .

—— Obliegenheiten der Magistrate der Städte und Märkte in Krain in Beziehung auf die Feuerlöschordnung . . . . . .

—— Polizeyordnung für die Magistrate der Municipalstädte und Märkte in Tyrol . . . . . .

—— Die Dominien in Galizien, welche nicht einen fähigen besoldeten Justiziär aufstellen wollen, haben die Gerichtsbarkeit an einen Magistrat zu delegiren . . . . . .

—— Bey den Magistraten sind über die verkäuflichen Gewerbe eigene Protocolle zu führen . . . . . .

—— nicht die sogenannten Kämmerer (Cassiere) und Baumeister, sondern der sämmtliche Magistrat ist wirklicher Kasse-Versprecher und Rechnungsleger gegen die Gemeinde, und darum haben auch die landesfürstlichen Magistrate für ihre Kämmerer und Baumeister zu haften . . . . .

—— Classificirung der Magistrate in Absicht der Stämpelpflichtigkeit . . .

—— Die Magistrate in Westgalizien werden zur Führung der Generalienbücher über die an sie ergangenen Normalien angewiesen. Formular hierzu . .

—— Bestimmung und Benennung derjenigen Magistrate, welchen im Zloczower, Zaloszczyker, Bochnier, Przemisler, Sanoker und Lemberger Kreise von Ostgalizien, die Gerichtsbarkeit über die unadelige Geistlichkeit übertragen wird . . . . . .

—— Die Gerichtsbarkeit über die unadelige Geistlichkeit des gesammten Cillier Kreises wird dem Magistrate in Cilli übertragen . . . . . .

—— Benennung jener Magistrate, welchen die Gerichtsbarkeit über den Stryer Kreise Ostgaliziens befindlichen unadeligen Clerus vom lateinischen und griechisch-katholischen Ritus zugetheilt wird . . . . . .

—— Stadtmagistrate und Ortsgerichte sind in Criminal- und politischen Angelegenheiten von Zahlung des Brief-Porto befreyt . . . . . .

—— Der Magistrat der Hauptstadt Grätz ist berechtiget, von den Markthütten in Veränderungsfällen das Laudemium mit 10 von 100, und die Kaufbriefstaxe mit 4 fl. 30 kr. einzuheben . . . . . .

—— Die von der Judengemeinde in Prag als Vorsteher zu wählenden 12 Canditaten sind dem Magistrate anzuzeigen, und von diesem 6 Canditaten der Landesstelle zur Ernennung vorzuschlagen . . . . . .

*) Man sehe im 5. Bande, Seite 91 in der Gesetzsammlung vom Kaiser Franz.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahre	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	30	Sept.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	130
Kundmachung	28	Jän.	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36
Patent für Westgalizien .	3	Sept.	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	11	92
Gubernial-Verordnung .	3	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	38
Gubernial-Verordnung .	24	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	6	123
Hofdecret	7	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	6	102
Hofdecret.	20	Febr.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	6	107
Kundmach in Steyermark	30	April	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	148
Patent für Westgalizien .	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	172 173
Verordnung	9	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	240
Hofdecret.	22	August	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	32
Hofdecret	5	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	42
Kundmachung	19	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	53
Verordnung	7	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	128
Postpatent für Westgalizien	21	Octob.	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	9	95
Hofdecret.	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	158
Patent	3	August	179[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	11	36

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Benennung derjenigen Magistrate, welchen die Gerichtsbarkeit über den in dem Zamoscer und Rzeszower Kreise befindlichen unadeligen Clerus übertragen wird . . . . . ;

—— Aufstellung der, mit den Magistraten vereinigten Mercantil- und Wechselgerichte in Westgalizien; derselben Wirkungskreis . . . . . .

—— Die Magistrate haben die Rechnungsabschlüsse der Städte und Märkte binnen sechs Wochen nach Verlauf jeden Jahres vorzulegen; im Widrigen die Saumseligen zu suspendiren . . . . . .

—— Zum Kleinverschleiße der Holzkohlen in Wien wird die schriftliche Erlaubniß des Magistrates erfordert . . . . . .

—— Den Magistraten wird die Besetzung ihres Personals bis ausschließig der Secretäre, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle; die Ersetzung der gestifteten Pfründe-Portionen; die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50, und bey kleineren auf 25 fl. die Einquartirung der Officiere in Hauptstädten; und die Auszahlung der Militär Quartierszinse eingeräumt . . . . . .

—— Wo auf dem in einem Passe vorgezeichneten Wege eine Polizeydirection, ein Kreisamt oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß vidiret werden . . . . . .

—— Die von Magistraten oder Obrigkeiten ertheilten Handlungs- und Krämerey-Befugnisse, wie es der §. 51 der Zollordnung von 1788 vorschreibt, sollen ohne Bestätigung des Kreisamtes nie gültig seyn . . . . .

—— Die Jurisdiction über den gesammten unadeligen katholischen Clerus wird den Magistraten abgenommen, und dieselbe vom 1. Nov. 1802 an die Landrechte übertragen . . . . . .

—— Die Bürgermeister in allen landesfürstlichen Städten sind bey ihrem Amte ohne neue Bestätigung lebenslänglich zu verbleiben . . . . . .

—— Magistrate und ihre Vorsteher in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten unterliegen dem Stämpel der 3. Classe zu 15 kr. . . . . .

—— und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder in den landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz unterliegen der 5. Stämpelclasse zu 45 kr. . . . . .

—— Die Magistrate in der Hauptstadt einer jeden Provinz unterliegen der 6. Stämpelclasse zu 1 fl. . . . . .

—— Auch sämmtliche Bürgermeister oder Marktrichter der organisirten Magistrate landesfürstlicher Märkte sind ohne Bestätigung lebenslänglich bey dem im Amte zu belassen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	22	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	61
Patent	9	August	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	18
Hofkanzleydecret	24	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	52
Magistratsverordnung	20	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	138
Wirkungskreis	29	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	8
Verordnung des Polizeyministers	25	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	68
Hofdecret	8	July	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	247
Hofkanzleydecret	2	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	58
Hofkanzleydecret	25	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	103
Hofkanzleydecret	12	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	127
Hofkanzleydecret	21	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	232
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	143
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	148
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	149
Hofkanzleydecret	21	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	232

Von Mag — Mag.

Magistrate

—— Erneuerung der Vorschriften vom 27. April 1765 und 22. April 1780, wornach alle jene Handwerkskundschaften für ungültig und nichtig erklärt werden, welche nicht von Magistraten und Ortsobrigkeiten vidirt sind . . . . . .

—— Bestimmung der Pränotirungs-Taxen bey den Grundbüchern der Städte in Böhmen, je nachdem der Magistrat in die 1., 2. oder 3. Classe gehört . .

—— Nur den regulirten Magistraten, welche mit eigenen Kassen versehen sind, wird der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen anvertraut; Weisung, wie dabey vorzugehen . . . . . .

—— Bey den regulirten Magistraten in Galizien sind künftig die Vorsteher, Syndiker und Rathsmänner von der Landesstelle und dem Appellationsgerichte, nach Ausschreibung eines Concurses zu besetzen . . . . .

—— Die Bürgermeister haben auch in den Schutz- und überhaupt in allen jenen Städten, wo organisirte Magistrate zu bestehen haben, wie es in Ansehung der landesfürstlichen Städte bereits unter dem 25. April 1802 angeordnet worden ist, in ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich zu verbleiben . . . . . .

—— Verzeichniß jener Polizeyübertretungen, welche zur ausschließigen Behandlung und Aburtheilung in der Residenzstadt Wien, und in allen Provinzial-Hauptstädten von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizeydirectionen überlassen werden sollen . . . . . .

—— Bestätigung der Magistrate in Salzburg in dem Besitze ihrer bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit, aber unter der Bedingung, daß sie von geprüften und tauglich befundenen Personen ausgeübt werde . . . . . .

—— Bey Magistraten ist hinsichtlich jener Individuen, welche sich nebst dem politischen Geschäfte auch mit dem Civil- oder Criminalrichteramte zu befassen haben, wird künftig die Benennung auf vorläufigen Vorschlag des Magistrats, der Landesstelle und dem Appellationsgerichte überlassen . . .

—— Zur Besetzung der Bürgermeister- und Oberkämmererstellen bey dem Wiener Magistrate sind die Vorschläge Sr. Majestät zur Benennung und die Vorschläge zur Besetzung der Bürgermeisterstelle in jeder Hauptstadt der Hofkanzley vorzulegen . . . . . .

—— Bey Besetzung der Bürgermeisterstellen auf dem Lande ist der Concurs von den Kreisämtern auszuschreiben, der Besetzungsvorschlag von derselben zu erstatten, sofort die erledigte Bürgermeisterstelle von der Landesstelle und von der Appellation gemeinschaftlich zu besetzen . . . .

—— Bey Magistraten der unterthänigen und Schutzstädte, bey welchen die Obrigkeit das Recht hatte, den Bewerbern um eine Bürgermeister- oder

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung der Nied. Oest. Regierung	28	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	219
Hofkanzleydecret	9	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	82
Hofkammerdecret	23	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	215
Hofkanzleydecret	10	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8
Hofkanzleydecret	11	August	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	31
Hofkanzleydecret	30	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	108
Hofkanzleydecret	14	März	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	160
Patent	28	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	77
Hofkanzleydecret	3	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	141
Hofkanzleydecret	3	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	141
Hofkanzleydecret	20	Octob.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	86
Hofkanzleydecret	20	Octob.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	86
Hofkanzleydecret	27	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	7

Von Mag — Mag.

Magistrate Rathsstelle die Exclusivam zu geben, sind von dem Kreisamte die Gesuche der Competenten vorläufig der Obrigkeit mitzutheilen; und sodann der Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten . . . . . .

—— Der Wiener Magistrat wird in Ansehung der Depositen-Zahlgelder den Landrechten gleich gestellt; so daß er das Zählgeld mit 1/4 kr. vom Gulden bey Obligationen; und mit 1 kr. vom Gulden bey barem Gelde und Prätiosen abnehmen darf . . . . . .

—— Vorschrift über die Zeit und Art der Rechnungslegung bey den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte . . . . . .

—— Bewilligung für die Magistrate der Hauptstädte der Provinzen; dießfällige Directiven . . . . . .

—— Den Magistraten der k. Städte steht die Besetzung der Secretär- und Rathsprotocolliſtenstellen nicht zu; sondern sie haben den Terna-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten; welche im Einvernehmen mit der Appellation selbe besetzt . . . . . .

—— Den jährlichen Rechnungseingaben, welche von den Magistraten der Städte und Märkte vorzulegen sind, sollen auch detaillirte Ausweise über die Besoldungen und Deputate der Magistratsbeamten beygeschlossen werden . . . . . .

Magistrats-Beamten Mindere Magistratsbeamten, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Stämpelclasse zugewiesen sind, in den landesfürstlichen Städten und in der Hauptstadt einer Provinz, unterliegen der 4. Stämpelclasse zu 30 kr. . . . . .

—— —— Wenn Magistratsbeamte außer dem Dienstorte zu Criminaluntersuchungen verwendet werden; wird den Magistratsräthen der Hauptstädte die Diäte der 8. Classe; den Räthen der Landmagistrate der 10 Classe, den Kanzlisten und Practikanten aber das Taggeld zu 2 fl. ausgemessen . . . . . .

—— Protocolliſten Stellen-Besetzung S. Magistrats-Secretär.

—— Räthe Den Obrigkeiten und Magistraten ist allezeit gestattet, eigene Bothen zu halten, die aber allein zu Bestellung der mit dem herrschaftlichen Magistrats- oder Gemeindesiegel besiegelten Amtssachen zu gebrauchen sind . . . . . .

—— —— Die Magistratsräthe sind künftig nebst den äußern Räthen auch zur Wahl der inneren Räthe beyzuziehen . . . . . .

—— —— Die Rathsstellen im Justizfache bey Magistraten sind unter dem Vorsitze eines Commissärs vom Appellatorium und Regierung zu besetzen, die Ausschreibung der Wahl stehet allein der Regierung zu.

—— —— Zu Raths- und Bürgermeisterstellen soll kein anderes Individuum zugelassen werden, als welches von der Landesstelle und dem Appellations-Decrete das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	20	Octob.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	86
Hofkanzleydecret	27	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	7
Hofkanzleydecret	26	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	172
Hofkanzleydecret	21	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	174
Hofkanzleydecret	24	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	364
Hofkanzleydecret	17	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	265
Hofkanzleydecret	24	Juny	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	240
Hofkanzleydecret	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	11
Stämpelpatent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	146
Hofkammerdecret	11	Febr.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	69
Hofkammerdecret	24	May	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	221
Patent	16	Dec.	1748	—	—								
Republicirt	25	July	1786	—	—	11	443	11	443				
Hofentschließung	23	July	1785	—	—	9	681	9	681				
Hofentschließung	21	August	1785	—	—	9	681	9	681				
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	657	11	657				

Von Mag — Mag.

Magistratsräthe

——— Bis zur Systemisirung der Magistrate sind die Rathstellen, und Gemeinde-Aeltesten nicht zu ersetzen . . . . . .

——— Niemand kann zu einer Rathsstelle gelangen, der nicht nebst den Studienzeugnissen geprüfet ist, oder durch mehrjährige Dienste seine Fähigkeit an den Tag gelegt hat . . . . . .

——— Die Räthe des Wiener Magistrats sind im Range mit den Raiträthen gleich zu halten, und nehmen bey Zusammentretungen den Rang nach den Dienstjahren . . . . . .

——— Die Secretäre, welche sich über ihre Studien ausweisen, und mit Zufriedenheit einen Rath suppliret haben, bedürfen bey Ansuchung um wirkliche Rathstellen keiner weitern Prüfung . . . . .

——— Jene, welche um eine Bürgermeister- und Rathmannsstelle auf dem Lande, mit welcher auch die Criminal-Gerichtsbarkeit vereinbaret seyn wird, sich bewerben, müssen sich nebst der vorgeschriebenen Prüfung, auch der Prüfung aus dem peinlichen Rechte und der Criminal-Gerichtsordnung unterziehen . . . . . .

——— Militärofficiere, welche als Magistratsräthe dienen, haben den letzten Rang einzunehmen und nach dem Senium vorzurücken . .

——— Leichtsinnige Schuldenmacher sind nicht zu Rathstellen vorzuschlagen.

——— Secretäre welche sich über ihre Studien ausweisen können, und mit Zufriedenheit einen Rath supliret haben, bedürfen bey Ansuchung um wirkliche Rathstellen keiner weiteren Prüfung . . . . .

——— Bey Besetzung der magistratischen Secretär- und Protokollistenstellen bey organisirten Magistraten ist jedesmahl von der Landesstelle auch das Appellationsgericht einzuvernehmen, wenn diese Individuen auch zur Dienstleistung im Justizfache bestimmt sind.

——— Siegel ist den Pässen beyzudrücken . . . . . .

——— Ohne Insiegel der Magistrate, und Benennung der Marschroute sind keine Pässe zu ertheilen . . . . . .

——— Pensionen Weisung, was bey den von den Magistrats-Individuen einzubringenden Pensions-Gesuchen und hierüber zu erstattenden Berichten zu beobachten und zu berücksichtigen ist . . . . .

Magistratual-Dienste Vorschrift, wie die Gesuche um einen Magistratual-Dienst in Westgalizien verfasset, und mit welchen Erfordernissen belegt seyn müssen . . . . . .

Magistratualen der königlichen und Leibgedingstädte soll statt der Natural-Deputate ein Aequivalent im Gelde ausgemessen werden . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	2	Febr.	1786	—	—	11	671	11	673				
Hofdecret	3	Febr.	1786	—	—	11	671	11	673				
Hofentschließung.	3	July	1786	—	—	11	929	11	929				
Hofdecret	2	Octob.	1786	—	—	11	672	11	674				
Hofdecret.	22	Dec.	1788	—	—	18	456						
Hofdecret.	9	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	126		
Hofdecret.	12	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	51		
Hofdecret.	2	Octob.	1786	—	—	11	672	11	674				
Hofkanzleydecret	17	Dec.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	265
Hofdecret.	8	Dec.	1770	6	307								
Verordnung in Böhmen .	27	July	1781	—	—	1	227	1	272				
Hofdecret	6	Jän.	1789	—	—	18	462						
Hofkanzleydecret	29	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	208
Auszug des k. k. Hofrescripts für Böhmen . .	31	August	1753	2	226								

Von Mag — Mag.

Magistratualen

—— der Leibgedingstädte in Böhmen, in wiefern denselben das Jagen gestattet..

—— Alte verdiente, mit Pension entlassene Officiere, sind in den erledigten Magistratsplätzen zu verwenden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen . . . . . .

—— Bestimmung der Eigenschaften, welche jene Officiere haben müssen, die zu Rathstellen in königlichen Städten in Böhmen gelangen wollen . .

—— die zu königlichen Richtern, Primatoren, Stadtrichtern und Rathsmännern angestellten, oder zu Kriegsdiensten untauglichen Officiere, wenn sie in eine Supernumerär-Stelle einrücken, erhalten bis zur Einrückung in die Wirklichkeit die charactermäßige Pension ab aerario militari . .

—— Bestimmung, wie den als Rathsmännern angestellten Officieren der Gehalt bemessen wird, je nachdem dieser ihre Pension übersteigt, oder selbe nicht erreicht . . . . . .

—— Auch Regiments-Adjutanten, Feldwebel und Wachtmeister können zu Rathsmännern angestellt werden . . . . . .

—— Die Syndicate in den Städten Böhmens und Mährens sind nicht nur für Regiments-Auditoren, sondern auch für Auditor-Lieutenants und Stabs-Auditors zu widmen . . . . . .

—— Die Gesuche der zu Rathmannsstellen aspirirenden Officiere, Adjutanten und Feldwebel, müssen jährlich mit 20. October eingegeben werden . .

—— Die als Supernumerär-Rathsmänner angestellten Officiere haben in die erledigten wirklichen Rathmannsstellen nachzurücken . . . . . .

—— Die Officiere, welche als Rathsmänner angestellt werden, sind von der sonst hierzu erforderlichen Eigenschaft, 3 Jahre ansäßig gewesen zu seyn, dispensiret, können die Armee-Uniform tragen, behalten den Militär-Character, und nehmen den Rang nach den Militärdiensten . . . .

—— Jeder als Rathsmann angestellte Officier hat nach seinem Militärcharacter in die Besoldungsclasse einzurücken . . . . . .

—— Die als Rathsmänner angestellten Officiere kommen quoad officium et personam unter die Gerichtsbarkeit des Politicums. Wie es dießfalls mit ihren Witwen und Waisen zu halten . . . . . .

—— Die Witwen der als Rathsmänner angestellten Officiere, dann ihre Waisen, welche sie noch während der Militärdienste erzeugt haben, erhalten die charaktermäßige Militärpension; die andern wie alle Civil-Witwen .

—— Die Rathmannsstellen sind nur für verdiente pensionirte Officiere, keineswegs für quittirte; oder für Militär-Chargen und Stabsparteyen gewidmet . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II 1. Aufl. Band	Joseph II 1. Aufl. Seite	Joseph II 2. Aufl. Band	Joseph II 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret für Böhmen . .	4	Juny	1768	5	309								
Generale	30	May	1781	—	—	4	547	4	549				
Generale	28	Jän.	1783	—	—	4	551	4	553				
Prag	12	Febr.	1782	—	—	4	547	4	549				
Prag	12	July	1782	—	—	4	548	4	550				
Prag	12	July	1782	—	—	4	548	4	550				
Prag	12	July	1782	—	—	4	549	4	551				
Prag	12	July	1782	—	—	4	549	4	551				
Prag	12	July	1782	—	—	4	549	4	551				
Prag	12	July	1782	—	—	4	550	4	552				
Prag	12	July	1782	—	—	4	550	4	552				
Prag	12	July	1782	—	—	4	550	4	552				
Prag	12	July	1782	—	—	4	551	4	553				
Prag	12	July	1782	—	—	4	551	4	553				
Prag	28	Jän.	1783	—	—	4	551	4	553				

Von Mag — Mag.

Magistratualen

—— Alle zu Rathmannsstellen aspirirende Militärs müssen alljährlich in der bestimmten Zeit nach dem vorgeschriebenen Formulare eingegeben werden.

—— Zu Rathmannsstellen sollen auch keine Cadeten, Regimentschirurgen, Feldtrompeter u. d. gl. vorgeschlagen werden . . . . . .

—— Weisung, in wiefern in geringern Bergstädten zu Rathmannsstellen auch Feldwebel ohne Officiers-Character anzustellen sind . . . . . .

—— Den zu Rathmannsstellen gelangenden Militärpersonen wird an ihrem Invaliden-Gehalte nichts abgezogen . . . . . .

—— Bey Unterbringung der Militär-Officiere zu Magistratualdiensten ist auf die Beybringung ihrer Studien-Zeugnisse zu dringen . . . . . .

—— Weisung, wie wegen Unterbringung verdienstvoller Militär-Officiere bey den Magistratualstellen der landesfürstlichen Städte in Hinsicht ihrer Prüfung zur Wahlfähigkeit vorzugehen, und die Wahlfähigkeitsdecrete auszufertigen . . . . . .

—— Die k. k. Officiere können zur Ueberkommung einer Rathstelle bey den Magistraten bey jeder politischen Stelle sich der Prüfung unterwerfen.

—— Die Prüfung der Competenten für eine Magistratualstelle kann den Kreisämtern und andern in Justizgeschäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet werden; jedoch sollen die beantworteten Fragen an die Landesstelle eingesendet werden . . . . . .

—— Den Militär-Officieren sollen bey den Prüfungen zu Rathsmannstellen keine unnöthigen Einstreuungen gemacht werden . . . . . .

—— Die Militär-Officiere sollen zur Prüfung aus dem politischen Fache nicht zugelassen werden, wenn sie sich nicht mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus dem Judicialfache ausweisen . . . . . .

—— Die zu einer Rathsmannstelle sich meldenden Militärpersonen müssen der lateinischen Sprache und des Natur- und bürgerlichen Rechtes kundig seyn . . . . . .

—— Unter den kleinern Städten, zu deren Magistratualstellen die Bewerber auch von den Kreisämtern geprüft werden können, werden jene verstanden, die nach dem Patente vom 5. April 1782 in die dritte Classe der Gerichtstaxen gewiesen sind . . . . . .

—— Vorschrift, wie die Kreisämter wegen Prüfung der um Magistratualstellen sich bewerbenden Militär-Officiere vorzugehen haben . . . .

—— Die in ein bereits bestehendes Rathsgremium eintretenden Militärpersonen haben jederzeit die letzte Besoldung zu erhalten, und dann erst mit den Rathsgliedern aus dem Civilstande vorzurücken . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Prag	28	Jän.	1783	—	—	4	551	4	553				
Prag	28	Jän.	1783	—	—	4	552	4	554				
Prag	4	Febr.	1783	—	—	4	552	4	554				
Prag	4	Febr.	1783	—	—	4	553	4	555				
Hofdecret	25	Octob.	1784	—	—	7	868	7	868				
Hofdecret	2	Nov.	1784	—	—	7	866	7	866				
Verordnung	11	Nov.	1784	—	—	9	676	9	676				
Hofdecret	29	April	1785	—	—	9	677	9	677				
	23	May											
Hofdecret	4	Juny	1785	—	—	9	677	9	677				
	16	August											
Verordnung für Böhmen.	28	July	1785	—	—	9	678	9	678				
Hofdecret	29	August	1785	—	—	9	678	9	678				
Hofdecret	29	August	1785	—	—	9	679	9	679				
Appellations-Verordnung.	13	Sept.	1785	—	—	9	679	9	679				
Hofentschließung	9	März	1786	—	—	11	10	11	10				
Hofentschließung	27	Febr.	1786	—	—	11	668	11	670				

Von Mag — Mag.

Magistratualen

—— Jeder Officier, der mit Beybehaltung des Charakters als Officier und Tragung der Uniform austritt, muß allen andern bürgerlichen Magistratualen vorsitzen . . . . . .

—— Ohne Wahlfähigkeitsdecret von der k. Appellation sind die Officiere von den Kreisämtern zur Prüfung aus dem politischen Fache nicht anzunehmen . . . . . .

—— Alle Emolumente, welche die Magistratualen oder Subalternen an Deputat oder Naturalien genießen, sind in Geld anzuschlagen, und tabellarisch auszuweisen. Formulare des Ausweises . . . . . .

—— Die Anstellung eines Militär bey den Magistraten hemmt die Anstellung mehrerer bey einem Magistrate nicht . . . . . .

—— Weder die Magistratualen, ja nicht einmahl der jeweilige Bürgermeister sind von der Einquartierung befreyt . . . . . .

—— Wie es mit der Besoldung jener Militär-Individuen zu halten, welche zu Rathsmännern gewählet werden, wenn ihr neuer Gehalt die Militärpension um einen Dritttheil übersteigt . . . . . .

—— Weisung, was bey den von den Magistratsindividuen einzubringenden Pensionsgesuchen und hierüber zu erstattenden Berichten zu beobachten und zu berücksichtigen ist . . . . . .

—— Nur Magistratualen, die bey den Rathsrenovationen nicht gewählet werden, sollen in jenem Falle mit einer Pension betheilt werden, wenn sie nicht nur die normalmäßigen Dienstjahre auszuweisen vermögen, sondern auch wegen ihres Alters außer der Wahl geblieben sind . . . . . .

—— Bey Wahlen zu Rathstellen und magistratischen Aemtern ist sich nicht mehr an Militärpersonen zu binden . . . . . .

—— Militär-Officiere, welche als Magistratualen dienen, haben den letzten Rang einzunehmen, und nach dem Genium vorzurücken. . . . . .

—— Die Städte können wegen Aufklärung und Erprobung ihrer Avulsen und Gerechtsamen, von den Syndicis selbst vertreten werden . . . . . .

—— Die mit Wahlfähigkeitsdecreten versehenen Syndici in regulirten Städten können bey gerichtlichen Verhandlungen Satzschriften einreichen . .

—— s-Wahlen Den Städten wird die Magistrats-Wahl in so lange beschränkt, als nicht ein oder das andere Militär-Individuum in einer jeden Stadt dazu wird gewählt und angestellt worden seyn .

—— —— Die Magistratsstellen im Justizfache sind unter dem Vorsitze eines Commissärs vom Appellatorium und Regierung zu besetzen, die Ausschreibung der Wahl stehet allein der Regierung zu . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung.	9	März	1786	—	—	11	10	11	10				
Hofdecret.	27	Febr.	1786	—	—	11	668	11	670				
Verordnung in Böhmen .	18	July	1786	—	—	11	667	11	669				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	24	July	1786	—	—	10	20	10	20				
Hofdecret	7	August	1786	—	—	11	670	11	671				
						11	11	11	11				
Hofentschließung.	7	Sept.	1786	—	—	11	14	11	14				
Gubernial-Verordnung in Böhmen	19	Nov.	1788	—	—	16	877						
Hofdecret.	6	Jän.	1789	—	—	18	462						
Hofdecret.	24	Sept.	1789	—	—	18	457						
Hofdecret.	5	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	65		
Hofdecret.	9	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	126		
Kundmachung in Galizien.	28	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	144
Kundmachung in Galizien.	28	Nov.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	144
Hofdecret.	22	July	1784	—	—	7	865						
Hofentschließung . . .	21	August	1785	—	—	9	681						

Von Mag — Mag.

Magistratswahlen

—— —— Die Gemeinden haben einen Ausschuß von 20 vertrauten Männern vor einer kreisämtlichen Commission zu wählen. Durch diesen Ausschuß sind abermahl vor einer kreisämtlichen Commission der Gerichtsvorsteher und die Rathsmänner zu wählen . . . . . .

—— —— Die subalternen Dienstkathegorien bey Magistraten wählet der Magistrat nach Mehrheit der Stimmen . . . . . .

—— —— Die Stelle des Gerichtsvorstehers bey Magistraten ist alle vier Jahre veränderlich . . . . . .

—— —— Wo eine Grund- oder Vogtobrigkeit das Recht besitzt, die Magistratspersonen zu bestätigen, da sollen die um eine Vorsteher- oder Rathsmannstelle auftretenden Competenten aus der Gemeinde schuldig seyn, sich bey dieser Obrigkeit, wegen einer allenfälligen Ausschließung zu melden . . . . . .

—— —— Die Bestätigung der Magistrats-Wahlen bis auf die Bürgermeister in den Hauptstädten wird den Länderstellen eingeräumt; die Wahl der Bürgermeister jedoch wird der höchsten Bestätigung vorbehalten . . . . . .

—— —— Auch die von der Wahl einer Gemeinde abhangenden Bürgermeister, denen zugleich das Amt eines Criminalrichters anvertrauet ist, sollen nach vier Jahren bestätiget oder neu gewählet werden . .

—— —— Wenn die Dienstjahre eines auf 4 Jahre zum Bürgermeister erwählten Individuums zu Ende gehen, haben die Kreisämter den bürgerlichen Ausschuß vorzurufen, und von Individuum zu Individuum dessen Meinung zu Protocoll zu nehmen . . . . .

—— —— Die Nahmen der mit Wahlfähigkeitsdecreten versehenen Candidaten sind, wenn sie sich auch nur einen Tag vor der Magistratualwahl melden, dennoch auszuhängen . . . . . .

—— —— Jene Magistratualen, die sich bey der neuen Polizeyordnung lau und unthätig bewiesen, haben bey der neuen Magistratual-Wahl die exclusivam zu erhalten . . . . . .

—— —— Künftig soll ohne alle Vernehmung der Ausschußmänner sogleich nach Verlauf von vier Jahren zur neuen Wahl der Bürger- und Vicebürgermeister geschritten werden . . . . . .

—— —— Bey allen Magistraten ohne Ausnahme, soll nach Verlauf der vorschriftmäßigen vier Jahre eine neue Wahl der Bürger- und Vicebürgermeister eintreten, und keine Confirmation mehr Statt haben . . . . . .

—— —— Die Bürger- und Vicebürgermeister sollen sich jedes Mahl 3 Monathe vor Verlauf ihres vierten Jahres bey der Landesstelle und

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	657	11	657				
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	657	11	657				
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	658	11	658				
Hofdecret	19	Dec.	1785	—	—	11	658	11	658				
Hofdecret	26	May	1786	—	—	14	958						
Hofdecret	21	April	1788	—	—	16	871						
Hofdecret	14	May	1788	—	—	16	871						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	28	May	1788	—	—	16	873						
Hofdecret	28	July	1788	—	—	16	874						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	7	Sept.	1788	—	—	16	872						
Hofdecret	18	Sept.	1788	—	—	16	872						

Von Mag — Mag.

Magistrats-Wahlen
dem Appellationsgerichte um die Ertheilung des Wahlfähigkeitsdecretes bewerben . . . . . .
—— —— Unmündige, unangesessene und unter Subordination des Magistrats stehende Beamten sind nie zu Ausschußmännern oder städtischen Repräsentanten zu wahlen . . . . . .
—— —— Bey Wahlen zu Rathstellen und magistratischen Aemtern ist sich nicht mehr an Militärpersonen zu binden . . . . . .
—— —— Die Kreisämter sind mit der Einschreitung in die Wahl der Magistratualen bey Municipalorten zu verschonen, und ist die Wahl bloß von der Obrigkeit solchergestalt aufzunehmen, daß sie hiebey die Exclusivam ausübt, und von dem Gewählten den Diensteid abnimmt . . . . . .
—— —— Die Verwandten und Verschwägerten eines Amtswerbers haben bey Magistratswahlen keine Stimme . . . . . .
—— —— Die freye Wahl der Magistratualen durch Ausschußmänner wird den Bürgern der mährischen Städte zugesichert . . . . . .
—— —— Bürgermeister, welche durch ihr gutes Benehmen sich ausgezeichnet haben, können ohne neue Wahl bestätiget werden; es kömmt daher von der Verordnung vom 25. Sept. 1787 ab . . . . . .
—— —— Bey der Wahl der Bürgermeister und bey der, alle 4 Jahre anbefohlenen Erneuerung derselben hat es zu verbleiben, wie es bereits mit Verordnung vom 26. Julius 1760 angeordnet worden ist . .
—— —— Einfluß der Obrigkeiten in Böhmen auf die Wahl und Aufsicht der Magistrate in Munizipalstädten . . . . . .
—— —— Der Wahlact eines Magistrates wird durch die Abwesenheit eines als Wahlausschuß bestehenden Individuums keineswegs gehemmt, sondern die Abwesenden sind immer so angesehen, als wären sie den mehreren Stimmen beygetreten . . . . . .
—— —— Vorschriften für die Wahlen der Magistrate, der Bürgermeister, Syndiker, Rathsmänner und der Ausschußmänner, in Mähren und Schlesien wie auch in Böhmen . . . . . .
—— —— Das Gubernium und das Appellationsgericht haben nur an fähige und sittliche Individuen, Wahlfähigkeits-Decrete auszustellen . .
—— —— Die Bittwerber um Magistratsstellen haben sich bey den Kreisämtern nicht allein mit Wahlfähigkeits-Decreten, sondern auch über ihre Sittlichkeit und bisherige Verwendung auszuweisen . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	18	Sept.	1788	—	—	16	872						
Hofdecret.	30	Sept.	1788	—	—	16	874						
Hofdecret	27	Dec.	1788	—	—	16	877						
Hofdecret	5	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	65		
Hofdecret.	2	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	77		
Hofdecret.	20	May	1791	—	—	—	—	—	—	2	146		
Hofdecret.	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	162		
Hofdecret	10	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	85		
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	274		
Hofdecret	5	August	1790	—	—	—	—	—	—	3	79		
Hofdecret.	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	45
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	269		
Hofdecret.	28	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	4	149		
Hofdecret	10	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	10	45
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	48
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	42
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	43
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	46
Hofdecret.	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	43
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	46
Hofkanzleydecret	29	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	208

Von Mag — Mahl.

Magistrats-Wahlen

—— —— In die Wahl selbst soll weder der Magistrat noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß nehmen, sondern diese soll lediglich dem eigens dazu bestellten Wahlausschusse überlassen bleiben . . . .

—— —— Die Wahlen zum Richteramte sollen immer in Gegenwart des Kreishauptmannes oder eines Kreis-Commissärs, jedoch aus einem fremden Districte, vorgenommen werden . . . . . .

—— —— Die zur Wahl eines Rathsmannes auf dem Lande und bey den, nach den mindern Classen organisirten Magistraten delegirten obrigkeitlichen Beamten sollen hinsichtlich der exclusivam mit Bescheidenheit vorgehen . . . . . .

—— —— Die Wahlmänner haben nicht mehr wie bisher, für beständig zu bleiben, sondern sind zu jeder neuen Wahl vorläufig zu wählen. Bestimmung über die Wahl der Ausschüsse . . . . . .

—— —— die den Obrigkeiten eingeräumte Befugniß die Ausschließung exclusivam zu ertheilen, erstrecket sich auch auf die Bürgermeister und Räthe und ohne Unterschied; jedoch vor der Wahl selbst . . .

—— —— Die Anzahl der Ausschußmänner soll nicht aus mehr als 20 Individuen bestehen; die Wahl derselben, so wie jene der Rathsmänner den Kreisämtern vorgeleget; den Obrigkeiten aber die Ausschließung der Unwürdigen vorbehalten werden . . . . . .

—— —— Das den städtischen Gemeinden in Galizien im Jahre 1785 eingeräumte Recht, die Magistratsglieder durch einen Ausschuß zu wählen, wird aufgehoben, und sind die Vorsteher, Syndici und Rathsmänner der regulirten Magistrate von der Landesstelle und dem Appellationsgerichte, nach Ausschreibung eines Concurses zu besetzen..

—— —— Bey Magistratualen, welche lediglich für die politischen und öconomischen Geschäfte bestimmt sind, hat es hinsichtlich der bisherigen Wahl zu verbleiben . . . . . .

Magnesie aus fremden Ländern einzuführen wird verbothen . . . . .

—— Das Einfuhrverboth der Magnesia communis et muria wird aufgehoben. Zolltariff darauf . . . . . .

Mahlbolleten Die Mahlbolleten über das Getreide, welches zur Vermahlung auf ausländische Mühlen gebracht, und wovon das Mehl zurückgeführet wird, sind gänzlich frey zu ertheilen . . . . . .

—— Gäste Unterricht und Vorschrift für die Müller und Mahlgäste mit Bestimmung der Mehlgebühren und der Kleyenabnahme . . . .

—— Gebühren von den in die Mühle kommenden Mahlgästen an die Müller sowohl im Gelde als im Körnel werden bestimmt . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	44
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	47
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	44
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	47
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	44
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	48
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	46
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	49
Hofdecret	3	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	46
Verordnung in Inn.-Oest.	24	März	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	51
Hofkanzleydecret	10	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8
Hofkanzleydecret	3	März	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	30	141
Hofdecret	7	Jän.	1790	—	—	18	557						
Hofkanzleydecret	8	Nov.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	221
Hofdecret	1	Juny	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	212
Patent	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	155
Patent	1	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	149
Verordnung	17	April	1754	2	350								

Von Mahlg — Mähr.

Mahl-Gebühren

—— —— Die Müller haben für die Mahlgebühr und Auftraggeld nicht mehr als einen Kreuzer abzunehmen und die Mühlordnung genau zu beobachten . . . . . .

—— —— Bey der bisherigen Abnahme des Natural-Mehlmaßels in den Mühlen hat es noch ferner zu verbleiben . . . . . .

—— —— Vom Centner Proviantmehl werden in Folge der Mahlordnung zwey Pfund auf Verstäubung, sechs Pfund auf Kleyen und sechs Kreuzer Mahlgeld bewilliget . . . . . .

—— —— Da in Innerösterreich die Getreide-Maßerey nach dem Wiener-Metzen geschieht, so sind auch die Mahlgebühren hiernach einzurichten, und wird den Müllern der sechzehnte Theil vom Wiener-Metzen an Mahlgebühr zugestanden . . . . . .

—— —— Das Mühlmaßel wird in Oesterreich ob der Enns in eine Geldgebühr verwandelt. Ausmaß dieser Gebühr . . . . . .

—— —— Unterricht und Vorschrift für die Müller und Mahlgäste mit Bestimmung der Mahlgebühren und der Kleyenabnahme . . . .

—— —— Bey Windmühlen ist die Bestimmung des Mahllohns wie bis jetz der freywilligen Uebereinkunft zu überlassen . . . . . .

Mahlung und Verkauf der eigens erzeugten Körner wird Jedermann gestattet..

—— Das zur Mahlung gebrachte Getreide ist nicht nach der Maß, sondern nach dem Gewichte zu mahlen und so an- und zurückzunehmen . . .

Mahlzeiten Siehe Gastereyen.

Mähren Vorschrift in Beziehung auf die Führung der Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikeln der Akatholiken in Mähren . . . . . .

—— Der mährische Cameral-Oberdirector hat bey der Vertheilung der Gründe auf die Landesinwohner zu sehen, folglich keine aus andern Provinzen hergelaufene zu nehmen . . . . . .

—— Die Unterschrift der mährisch-ständischen Aerarial- und Domestical-Pamatken ist von dem jeweiligen Landeshauptmann, oder in dessen Abwesenheit von dem obersten Landes-Officier Herrnstandes, dann durch die zwey ständischen Repräsentanten und der Landschaftsbuchhalter zu vollziehen . . . . . .

—— Die Landrechte in Mähren haben über Absterben eines Fürsten in Schlesien die Abhandlungspflege in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Verlassenschaftsvermögens zu besorgen . . . . . .

—— Ungarischen Unterthanen ist die Auswanderung nach Mähren und die Niederlassung daselbst zu ertheilen, wenn Einzelne darum ansuchen; in Fällen aber, wenn die Auswanderung haufenweise geschehen wollte, ist die Genehmigung einzuholen. . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Verordnung	22	August	1767	5	206								
Hofdecret	6	August	1768	5	358								
Hofentschließung	30	März	1786	—	—	11	44	11	43				
Gubernial-Verordnung	4	August	1787	—	—	13	251						
Patent	16	July	1789	—	—	17	354						
Patent	17	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	153
Patent	1	Dec.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	149
Hofkanzleydecret	9	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	167
Verordnung	28	August	1782	—	—	1	120	1	146				
Hofdecret	16	Jän.	1783	—	—	1	120	1	146				
Verordnung für Mähren.	28	April	1783	—	—	1	122	1	148				
. . . . .	9	August	1782	—	—	—	—	2	469				
Hofdecret	9	April	1784	—	—	6	264	6	308				
Hofentschließung	30	Dec.	1784	—	—	9	690	9	690				
Hofdecret	21	Dec.	1785	—	—	9	715	9	715				
Hofdecret	8	Juny	1787	—	—	13	463						

Von Mähr — Mail.

Mähren

—— Die Erwerbungsunfähigkeit, welche in Mähren und Schlesien gegen die zum Lande nicht habilitirten Ehemänner landesfähiger adeliger Gattinnen und gegen derselben Kinder bestand, wird aufgehoben . . . . . .

—— Weisung, wie die Freysassengüter in Mähren und Schlesien erhoben, und in Ansehung der Realjurisdiction in Ordnung gebracht werden sollen . .

—— Die unadeligen Besitzer der Freysassengüter in Mähren und Schlesien sollen wegen der Personaljurisdiction wie andere unadelige Besitzer behandelt werden . . . . . .

—— Allerhöchste Bewilligung für die Stände in Mähren . . . . . .

—— In Mähren können Erbämter, welche nie bestanden, nicht eingeführt werden . . . . . .

—— Taxe für Kerzen und Seife in Mähren und Schlesien . . . . . .

—— Ollmütz wird zu einer Hauptlegstadt in Mähren erhoben . . . . . .

—— Das in Mähren in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll wird vom 1. Februar 1794 für das höchste Aerarium administrirt . .

—— Einführung des Haupt-Schuldenbuchs bey der Landtafel in Mähren . .

—— Ordnung für den Salzhandel in Mähren . . . . . .

—— Wirkungskreis der vereinten Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Mähren und Schlesien . . . . . .

—— Künftig sind in Mähren und Schlesien keine andere als geprüfte Wirthschaftsbeamten anzustellen . . . . . .

—— Weisung in Hinsicht auf die Art der Vertheilung der zur Emporbringung der Bienenzucht in Mähren und Schlesien bestimmten Prämien . . .

—— Vorschrift in Hinsicht des Erwerbes landtafelfähiger Güter in Mähren und Schlesien . . . . . .

—— Bestimmung der Stoll-Taxe bey Beerdigung und bey Trauungen der Katholiken in Mähren und Schlesien . . . . . .

Mähring Auf welche Art der oberpfälzischen Dorfgemeinde zu Mähring die Passirung des Holzes aus den Tachauer Waldungen ertheilt wird . .

Mährisch-Neustadt Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der Stadt Mährisch-Neustadt, gelegenheitlich der ständischen Beschwerden . .

Mailand Zu Mailand wird eine eigene Landesregierung, wie sie in den übrigen k. k. Provinzen besteht, errichtet, die alle politischen und Cameralgeschäfte besorgen soll. Zur Leitung der Kirchen-, Studien-, Stiftungs- und Censursachen werden eigene Commissionen aufgestellt . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	16	Octob.	1788	—	—	16	881						
Hofdecret	28	Nov.	1788	—	—	16	880						
Hofdecret	28	Nov.	1788	—	—	16	880						
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	140		
										3	245		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	252		
Gubernial-Verordnung	16	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	94
Hofdecret	16	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	126
Hofdecret	12	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	34
Patent	22	April	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	69
Patent	21	Sept.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	54
Patent	29	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	32
Hofkanzleydecret	29	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	41
Hofkanzleydecret	18	Juny	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	250
Hofkanzleydecret	23	Dec.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	115
Hofkanzleydecret	18	Dec.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	127
Hofentschließung	23	Jän.	1778	8	156								
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	285		
Hofdecret	30	März	1786	—	—	11	924	11	924				

Von Mail — Maj.

Mailand

—— Regulirung des Courier- und Postwagenwechsels zwischen Wien und Mailand . . . . . .

Mailändisch Begünstigung der mailändischen Erzeugnisse hinsichtlich des Zolls und der Mauth . . . . . .

—— Bestimmung des Werthes der Ducaten und Conventionsthaler nach dem Mailänder Münzfuße, und der Mailänder Münzen nach dem österreichischen Münzfuße . . . . . .

—— Bestimmung des Werthes der Mailänder doppelten Doppien, oder Quadrupeln und des echten Gewichtes der einfachen . . . . . .

—— Die mailändischen Philippsthaler sind zu wägen, und ungewichtige nicht anzunehmen . . . . . .

—— Bestimmung, wegen Legitimation der mailändischen und mantuanischen, Erzeugnisse . . . . . .

—— Die mailändischen und toscanischen Tücher sollen bey der Einfuhr in die Erbländer den Limburgischen gleich gehalten werden . . . . . .

—— In wie weit das Hausieren, erstens den mailändischen, niederländischen tyrolischen und ungarischen Unterthanen; zweytens mit mailändischen, niederländischen und toscanischen Waaren erlaubt sey . . . . . .

—— Festsetzung des Einfuhrzolles von den mailändischen und toscanischen seidenen Gazen und Dünntüchern auf 4 fl. vom Pfunde . . . . . .

Majestät-Beleidigung Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer der dem rechtmäßigen Landesfürsten verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an seine Person Hand gewaltsam anlegt, und sich an der höchsten Person vergreift. Ausmaß der Strafe . . . . . .

—— —— Das Verbrechen der beleidigten Majestät, wird als Hochverrath mit dem Tode bestraft . . . . . .

—— s-Recht Ausübung betreffende Expeditionen, wie zu stämpeln . . .

Majorat-Capitalien in Niederösterreich sind mit vier vom Hundert zu verzinsen . . . . . .

Majorate Den Länderstellen wird die Macht eingeräumt, daß sie die angesuchten Consense zur Onerirung der Fideicommisse und Majorate auf ein Dritttheil des Werthes bewilligen können . . . . . .

—— Bestimmung des Stämpels bey Majorats-Errichtungen oder Veränderungen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	31	Octob.	1793	—	—	–	—	—	—	—	—	3	57
Nachricht	23	April	1770	6	196								
Patent	4	Dec.	1778	8	217								
Nachricht	13	März	1779	8	232								
Verordnung	2	May	1780	8	471								
Patent	16	Sept.	1784	—	—	7	421	7	433				
Hofdecret	30	Dec.	1784	—	—	7	104	7	110				
Hofdecret	12	Nov.	1787	—	—	13	247						
Hofdecret	15	May	1788	—	—	16	432						
Strafgesetzbuch	13	Jän.	1787	—	—	14	816						
Patent	2	Jän.	1795	—	—	–	—	—	—	—	—	6	1
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	710	7	712				
Patent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	180
Hofdecret	31	März	1791	—	—	–	—	—	—	2	117		
Hofrescript	25	März	1781	—	—	5	273	5	72				
Stämpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	710	7	712				
Patent	30	Jän.	1788	—	—	16	737						
Patent	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	181
Stämpel-Patent	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	130

Von Maj — Mak.

Majorate

—— Die Begünstigung welche zur Onerirung den Fideicommißbesitzern eingeräumt ist, versteht sich auch auf die Seniorate und Majorate . . .

—— Erläuterung der Entschließung vom 25. März 1781; wornach Fideicommisse, Majorate und Seniorate von den Besitzern ohne Einwilligung des Curators, Anwarters oder Nachkommenschaftsvertreters auf ein Drittheil ihres dermahligen Besitzers mit Schulden belastet werden können . .

—— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerde der mährischen Stände wegen Verkümmerung des dritten Theils der Majorate . . . . .

—— Von Fideicommissen, Majoraten ꝛc. ist die Sterbtaxe wie von andern Realitäten zu beziehen; die Schätzung aber wird den Gerichtsbehörden überlassen . . . . . .

—— Wenn in einer und derselben Verlassenschaft, sich nebst dem Allodial-Vermögen, auch ein Lehen, Fideicommiß, Majorat ꝛc. befindet, ist das Mortuar von dem ganzen Vermögen insgesammt abzunehmen, und wenn der Erbe dem Erblasser in auf- oder absteigender gerader Linie verwandt ist, nach der in Tyrol eingeführten Mäßigung, höchstens auf 150 fl. bei Collateral-Erben aber auf 300 fl. zu berechnen . . . . . .

—— s- oder Fideicommiß-Errichtungen, oder Veränderungen, in so fern sie nicht auf eine bestimmte Summe, wornach die Stämpelgebühr classificirt werden kann, lauten, ist der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu nehmen . . . . . .

—— oder Fideicommiß-Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Capitalsbetrag enthalten, unterliegen dem Stämpel nach ihrem Werthe . .

—— Bestimmung der Rücksichten bey Fideicommissen, Majoraten ꝛc. in Beziehung auf die Erbsteuerbefreyung . . . . . .

Majorats-Güter Auf welche Art und mit welchen Begünstigungen die Erbsteuer von Majoratgütern abzunehmen . . . . . .

—— —— Die Länderstellen dürfen die angesuchten Consense zur Onerirung der Fideicommiß- und Majorate auf ein Drittel des Werthes bewilligen; wie auch alle Permutationen der Fideicommisse und Majorate immobile in ein pecuniarium mittels Anlegung in fundis publicis zugestehen. Erforderniße der dießfälligen Gesuche . .

Majorennität Siehe **Großjährigkeit.**

Makao-Spiel gehört unter die verbothenen Spiele . . . . . .

Makel Den Selbstmördern ist ohne Makel der Ehre und unter Verantwortung Hilfe zu leisten . . . . . .

—— Die Makel der uneheligen Geburt wird gänzlich aufgehoben . . . .

—— Die Makel der zu Fall gekommenen weiblichen Personen ist aufgehoben, und kann jeder solche Personen ohne Anstand heirathen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	23	Febr.	1787	—	—	14	778						
Patent	3	April	1787	—	—	14	779						
Hofdecret	10	August	1787	—	—	14	781						
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	259		
Finanz-Hofdecret f. Tyrol	23	July	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	143
Finanz-Hofdecret f. Tyrol	10	Dec.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	143
§. 20 Lit. m des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	130
§. 21 Lit. y des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	134
§. 5 des Patents	15	Octob.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	103
Patent	6	Juny	1759	3	537								
	20	März	1760	4	7								
Hofreskript	25	März	1781	—	—	5	273	5	72				
Polizey-Ordnung	30	April	1787	—	—	13	357						
	—	—	—	—	—	1	112	1	353				
Hofdecret	24	July	1783	—	—	1	189	1	163				
Hofdecret	15	April	1784	—	—	6	113	6	113				

Von Malef — Malth.

Maleficanten Siehe Delinquenten und Verbrecher.

Maltheser-Orden betreffende Vorschriften zur Evidenzhaltung der Ahnenproben, wird auch für die Damenstifte vorgeschrieben . . . . .

—— —— Jurisdictionsnorme zwischen den Länderstellen und dem Maltheser-Orden, und Gleichstellung dieses Ordens mit dem deutschen Orden . .

—— —— In Orten, wo das juramentum fidelitatis eingeführet ist, soll kein Maltheser-Ordensritter vor dessen Ablegung zu einer Commenda gelassen werden . . . . . .

—— —— Demselben wird die Verlassenschafts-Abhandlung über die Maltheser-Ordensritter, Geistliche, Beamte und Dienstleute ausschließungsweise überlassen . . . . . .

—— —— Von der ausschließenden Abhandlung wird der Maltheser-Orden ausgenommen, wenn der Verstorbene eine Gerhabschaft u. dgl. auf sich gehabt, oder wenn derselbe zugleich in landesfürstlichen oder Landschaftsdiensten gestanden, wo dann die Abhandlung mit der landesfürstlichen Stelle gemeinschaftlich vorzunehmen . . . . .

—— —— Die in den Ordenshäusern oder auf den Herrschaften des Maltheser-Ordens wohnenden Personen sind derjenigen Jurisdiction unterworfen, unter die sie sonst gehören, welches sich auch von der Abhandlung der auf den Ordenspfarreyen befindlichen Weltpriester verstehet . . . . . .

—— —— Wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testiret, wird es mit dessen, wie mit dem Testamente eines andern Geistlichen ante emissam professionem gehalten, auch soll, wenn ein cum onere fideicommissi vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, die Abhandlung der böhmischen und österreichischen Gerichtsstelle gebühren . . . . . .

—— —— Dem Maltheser-Orden wird die Judicatur erster Instanz über seine Mitglieder überlassen. Bestimmung des weiteren Recursweges und des fori circa actiones reales . . . . . .

—— —— Keinem Maltheser Ordensritter ist eine Vormundschaft, oder onus publicum ohne Einwilligung des Ordens zu übertragen . . .

—— —— kann die von ihm gestifteten neuen Pfarreyen oder Beneficien mit seinen Ordensgeistlichen aber mit Beobachtung der landesfürstlichen Generalien, besetzen . . . . . .

—— —— Das Vermögen der Maltheser-Ordensritter und Geistlichen ist vom Abfahrtsgelde, mit Ausnahme jenes, welches dem Invaliden-Fonde zufallt, und des ins Ausland gehenden Vermögens, frey . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	31	May	1766	5	47								
Hofentschließung	8	Sept.	1770	6	280								
Verordnung	14	Octob.	1772	8	551								
Hofentschließung	29	July	1768	5	351								
Hofdecret	12	Sept.	1768	5	373								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	354								
Hofentschließung	29	July	1768	5	356								
Hofentschließung	29	July	1768	5	356								
Hofentschließung	29	July	1768	5	356								

Von Malth — Malth.

Maltheser-Orden

—— —— Der Maltheser-Orden wird hinsichtlich der Erbsteuer dem deutschen Orden gleich gehalten; auch ist dieser Orden von der Decimal- oder Türkensteuer, und von den allgemeinen Abgaben nicht befreyt.

—— —— Wie in Fällen, wo der Orden an die Verlassenschaften seiner Ritter eine Forderung stellt, welche ihm von den Erben oder Legatarien nicht zugestanden wird, vorzugehen . . . . . .

—— —— Alle zu dem ritterlichen Deutschen- und Maltheser-Orden gehörige, im österreichischen Gebiethe sich befindende geistliche Personen sollen qua tales dem ordentlichen Bischofe unterworfen bleiben . . .

—— —— Die Ritter des Maltheser-Ordens sind in Personalsachen von ihren Ordensobern, in Realsachen aber, und wo es um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Geld oder Schulden zu thun ist, von den allgemeinen Gerichten zu beurtheilen . . . . . .

—— —— Die Gerichtsbarkeit der inner den Linien Wiens befindlichen, und in das Grundbuch des Maltheser-Ordens dienstbaren Realitäten steht in Streitsachen dem Magistrate in Wien zu . . . . .

—— —— Die Abhandlungen der Verlassenschaft eines Maltheser-Ordensritters sind mit Beziehung auf das Hofdecret vom 15. July 1784 in allen Fällen, wo es sich um ein Vermögen, Contracte, Besitzungen, Geld oder Schulden handelt, den allgemeinen Gerichten zugewiesen. Rücksichten hierbey . . . . . .

—— —— Die Intercalar-Einkünfte bey Pfarren des Deutschen und des Maltheser-Ordens kommen, wenn es eigentliche Ordenspfarren und mit Pfarrverwesern aus dem Orden besetzt sind, nicht zu verrechnen; wenn aber der Orden nur Patron ist, ist Intercular-Rechnung zu legen, und das Intercalare an den Religionsfond abzuführen . . . . . .

—— —— Nach dem Ableben eines deutschen oder Maltheser-Ordensritters hat die Bemessung auf die Commende selbst keinen Bezug zu nehmen; sondern die Erbsteuer ist nur von dem rückgebliebenen eigenen Vermögen zu entrichten . . . . . .

—— —— Die Glieder eines Maltheser-Ordens Conventes in Prag, wenn sie auch auf Ordenspfarren angestellt sind, haben bey ihren Ordens-Gelübden zu verbleiben; von der Freyheit zu testiren hat es bey ihnen abzukommen; auch ist von Maltheser-Ordenspriestern das Erbsteuer-Aequivalent abzunehmen. . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofentschließung	29	July	1768	5	357								
Hofdecret *)	12	Sept.	1768	5	375								
Hofdecret.	4	Febr.	1783	—	—	—	—	—	—	2	195		
Verordnung	15	Juny	1781	—	—	6	471	6	523				
Hofdecret	7	April	1785	—	—	9	506	9	506				
Appellations-Verordnung	22 26	April	1785	—	—	8	626	8	626				
Hofdecret	17	Dec.	1784	—	—	6	471	6	523				
Hofdecret	5	April	1785	—	—	9	506	9	506				
Appellations-Verordnung	22 26	April	1785	—	—	8	626	8	626				
Hofkanzleydecret.	23	August	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	22	102
Hofkanzleydecret . . .	1	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	28
Hofkanzleydecret.	22	Jän.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	4

*) In diesem Hofdecrete wird sich auf die Hofentschließung vom 5. July und 8. Nov. 1766, dann 29. July 1768 berufen.

Von Malth — Mäng.

Maltheser-Orden

—— —— Das Verboth vom 17. September 1818 wegen des Ansuchens fremder Orden hat sich auch auf die Ehren-Ritterkreuze des Maltheser-Ordens zu erstrecken, und ist nicht nur um diese Decoration anzusuchen, die Bewilligung Sr. Majestät einzuholen, sondern sich auch bloß bey dem in Wien befindlichen Großpriorate zu bewerben . .

Malversationen Festsetzung des Begriffes öffentlicher Kassen zur Hintanhaltung von Malversationen und Festsetzung der Strafen für die in Malversation betretenen Cassebeamten . . . . . .

—— Wie die Mauthner in Malversationsfällen und bey Bedrückungen des Publicums zu bestrafen . . . . . .

—— Die in Malversation und Gefällsschwärzung betretenen Beamten sind sobald möglich an die Justizstelle zu übergeben . . . . . .

—— In Malversationen betretene Beamten sind zu k. k. Diensten nicht mehr zu gebrauchen . . . . . .

—— Bey Malversationen und Kasse-Eingriffen ist das Criminalverfahren einzuleiten, und nur bey mildernden Umständen die höchste Entscheidung einzuholen . . . . . .

—— Maßregeln zur Vorbeugung der Malversationen mit dem Kirchenvermögen mit der Bestimmung, wie die Patrone die Rechnungsführer und Repräsentanten zu ernennen haben, wie die Sperre anzulegen, wie die Rechnung zu führen und zu untersuchen, und wer die Rechnung zu unterfertigen habe . . . . . .

—— Benehmungsvorschrift für Gefällsdirectoren und Administrations-Vorsteher gegen Malversationen der Beamten, welche sich aus Manipulations-Gebrechen ergeben können . . . . . .

—— Zur Vorbeugung der Malversationen der Gefällsbeamten, werden die Vorsteher verantwortlich gemacht, welche bey ihren Untergebenen verhältnißmäßigen Aufwand bemerken, und hiervon nicht Anzeige machen . .

Mälzer Siehe Bräuer.

Malzmaschine Privilegium für Franz Oliver auf die von ihm errichtete englische Malzmaschiene . . . . . .

Mandeln Der Verkauf der Mandeln wird frey gegeben. . . . . .

—— Zollsatz auf Mandeln ohne Schalen . . . . . .

Mängel Wenn bey dem Rechnungsprocesse bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden sind, ist die Rechnung für genehmiget zu halten . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret	9	Febr.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	46	20
Hofrescript für Böhmen .	31	July	1750	1	194								
Verordnung	2	April	1753	2	117								
Hofdecret	12	Jän.	1754	2	263								
Patent.	2	April	1753	2	117								
Hofdecret	12	Jän.	1754	2	263								
Hofdecret.	4	März	1769	6	409								
Hofdecret	8	März	1772	6	440								
Hofdecret	12 24	Febr. März	1774	7	20								
Decr. der Finanz-Hofstelle	2	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	113
Hofkanzleydecret.	29	Sept.	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	45
Hofkanzleydecret	15	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	45
Hofdecret.	11	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	244
Hofkammerdecret	2	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	83
. . . . .	22	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	59
Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung. . .	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75
Hofkammerdecret	4	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	175
§. 101 der Gerichts-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	206	4	208				

Von Mäng — Man.

Mängel

—— Bey dem Rechnungsproceſſe iſt jeder Mangel beſonders mit fortlaufenden Nummern zu ſtellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er geſtellt werde . . . . . .

—— Die Rechnungsmängel und Erläuterungen müſſen von der Buchhaltung an die Rechnungsführer, und von dieſen wieder an jene abgegeben werden.

—— Den Herrſchaften ſteht zwar noch bevor, die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln; doch haben ihre Reſtzettel auf keine Art die Eigenſchaft oder Wirkung eines Urtheils auf ſich . . . . . .

—— über Wirthſchafts-, Gerhabſchafts-, Curatels- oder andere Rechnungen, ſind ſtämpelfrey . . . . . .

—— In einem Rechtsſtreite unterliegen die Mängel, wenn ſie dem Richter übergeben werden, nicht nur derjenigen Claſſe des Stämpels, welcher jeder Urkunde zugewieſen iſt, ſondern wenn dabey eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, muß auch der Vidimirungs-Stämpel beygedruckt werden . . . . . .

—— Beſtimmung des Stämpels, wenn Mängel über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten . . . . . .

—— Die Rechnungsführer haben über die ihnen zukommenden Mängel die Erläuterungen in der ihnen von der Buchhaltung beſtimmten Zeit einzuſenden . . . . . .

—— Mängelerläuterungen, fernere Bemänglungen und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn ſie in einer Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten, haben den Stämpel zu 3 kr. . . . . .

—— und Erläuterungen von Rechnungen ſammt ihren Beylagen, jedoch nur erſt dann, wenn ſie in einem Rechtsſtreite bey Gerichte beygelegt werden, haben den Stämpel zu 3 kr. . . . . .

Mangler-Zunft Die Schön- und Schwarzfärber, dann Manglerzunft ſoll ſich nach ihren Zunftartikeln vom 11. März 1773 *) halten; Weiſung, wie ſie ſich dießfalls zu benehmen haben . . . . . .

Manifeſtations-Eid Bey den aufgehobenen und aufzuhebenden Klöſtern iſt von den Vorſtehern der Bibliotheken der Manifeſtations-Eid abzunehmen . . . . . .

Manipulation bey der Einführung des ſtändiſchen Weinaufſchlages in Böhmen . . . . . .

—— bey der Reinigung der Waaren in den Contumazanſtalten . . . .

—— wie die giftfangenden Waaren während der Contumaz zu reinigen ſeyen . .

*) Dieſe Zunft-Artikel befinden ſich in der Thereſian. Geſetzſamml. 4. Bd. S. 566.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
§. 102 der Gerichts-Ordn.	1	May	1781	—	—	4	206	4	208				
Hofdecret	13	May	1782	—	—	1	87	1	106				
Hofdecret.	2	Juny	1783	—	—	4	206	4	208				
Hofdecret.	11	Sept.	1784	—	—	4	207	4	209				
Patent.	5	Juny	1784	—	—	7	613	7	617				
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	709	7	711				
Patent.	5	Juny	1784	—	—	7	709	7	711				
Patent.	30	Jän.	1788	—	—	16	737						
Patent für Westgalizien .	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	188
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	137
Hofdecret	6	April	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	128
§. 22 Lit. r des Stämpel-Patents.	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	137
§. 22 Lit. aa des Stämpel-Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	137
Gubernial-Verordnung in Bohmen	7	August	1786	—	—	11	306	11	306				
Gubernial-Verordnung in Bohmen	16	Dec.	1785	—	—	10	762	10	762				
Patent.	14	März	1750	1	143								
Sanitäts-Normale. . . .	2	Jän.	1770	6	60								
Sanitäts-Normale . . .	2	Jän.	1770	6	70								

Von Man — Man.

Manipulation
—— bey dem Institutum tabulare, welches bey den Berggerichten zur Vermerkung der Schulden auf Gewerke und Hammerwerke, nach Art der Landtafel, eingeführet worden . . . . . .
—— bey Einführung der Trankſteuer, wie die Bekenntniſſe über Getränke, die Kellerviſitationen; die Ausweiſung mit Bolleten, die Viſirung der Gefäße ꝛc. vorzunehmen . . . . . .
—— 6-Vorſchrift für die Kreisämter . . . . . .
—— Nachtrag zur Manipulationsvorſchrift für die Kreisämter, und zwar wegen Einſendung der Geſtionsprotocolle, wegen Einbringung der Berichte und Actenſtücke in duplo. Wegen Scontroführung der rückſtändigen Berichte, wegen Führung des Regiſtraturs-Index, wegen Eintheilung der Regiſtraturs-Fascikel, und wegen Aufbewahrung und Vertilgung der Acten . . . . . .
—— Erläuterung der Manipulations-Inſtruction für die Kreisämter; Weiſung für die Kreishauptleute hinſichtlich der von Kreiscommiſſären zu erſtattenden Berichte; wie das Normalienbuch zu führen, die Geſtionsprotocolle einzuſenden; wann Kreiskanzliſten zu Aufſätzen und Kanzleygeſchäften gebraucht werden können, wegen Führung der Scontrobögen, Kundmachung der Circularien durch Landesdragoner, Expedirung der Aufſätze, Regiſtraturs-Einrichtung . . . . . .
—— Weitere Erläuterung der Kreisamts-Manipulation über die Frage: ob für jede Verordnung auch eine beſondere Currende nach dem Formulare O. ausgefertiget werden ſoll . . . . . .
—— Weiſung für die Manipulation der Einreichungs-Protocolle bey den Magiſtraten . . . . . .
—— bey der im Innviertel errichteten Landtafel . . . . . .
—— bey Führung der Grundbücher in Oeſterreich ob der Enns . . . . .
—— der Polizeybehörden in Wien hinſichtlich der Aufſicht, Rapporte und Führung der verſchiedenen Protocolle . . . . . .
—— Die Verfaſſung aller Manipulations-Vorſchriften für die Bancal-, Tabak-, Salz-, Lotto-, Stämpel-, Staatsgüter- und für alle untergeordnete Adminiſtrationen und Directionen liegt in dem Wirkungskreiſe der Finanz- und Commerzhofſtelle . . . . . .
—— Die Präſidien haben über die Manipulation der Behörden zu wachen, und können die nöthigen Verbeſſerungen anbringen. Nähere Beſtimmungen hierüber . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	13	Octob.	1770	6	289								
Patent	1	May	1780	8	418								
	—	—	—	—	—	11	874	11	876				
Hofdecret	12	Jän.	1787	—	—	14	997						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	9	April	1787	—	—	14	1002						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	14	April	1787	—	—	14	1008						
Hofdecret	24	July	1788	—	—	16	1188						
Patent	10	Jän.	1790	—	—	—	—	—	—	2	7		
Patent	24	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	20		
Regierungs-Kundmachung	1	Nov.	1791	—	—	—	—	—	—	3	189		
Wirkungskreis	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9
Instruct. der Länderstellen	12	Nov.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	175

Von Man — Man.

Manipulation

—— Die Verfassung aller Manipulations-Vorschriften für die Bancal-, Lotto-, Stämpel- und Wirthschaftsämter so wie für alle Kassen, Administrationen und Directionen gehört in den Wirkungskreis der Hofkammer . . . . . .

—— Manipulations-Verbesserung bey dem Erwerbsteuer-Geschäfte . . .

Mann Niemand als der Mann ist berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines von seinem Weibe geborenen Kindes Zweifel zu erregen . . . . .

Manna Unterricht zur Erzeugung des Manna aus inländischen Eschenbäumen .

Mannersdorf Die in Niederösterreich liegenden zur Raaber Diöcese gehörigen Pfarren: Mannersdorf, Sommerein, Hof und Au, dann Zülingsdorf werden der Wiener Erzdiöcese einverleibt . . . . . .

Mannschaft Siehe Militärmannschaft.

Mannsfeld Privilegium für Mannsfeld und Mollo zur Herausgabe von Abbildungen der neuen Tracht der k. k. Regimenter . . . . . .

Mannsklöster Siehe Klöster.

—— Lehen Siehe Lehen.

—— Vortheil Bey der neu eingeführten gesetzlichen Erbfolge, wird auch der sogenannte Manns- oder Besitzvortheil aufgehoben. Auf das mit dem Lehens- oder Fideicommißbande behaftete Vermögen aber kann dieses Gesetz nicht ausgedehnet werden . . . . . .

Mantel-Kleidertracht wird sowohl bey Hofe, als andern Feyerlichkeiten abgestellt . . . . . .

Manufacturen Erhaltung und Emporbringung durch Begünstigung ausländischer Gesellen. . . . . .

—— Bestimmungen wegen Emporbringung der Manufacturen in den Erblanden, welche Gattung auf Vorschusse Anspruch hat, wie diese Vorschüße zu verzinsen, und daß vorzüglich in Landstädten die Errichtung von Manufacturen zu begünstigen ist . . . . . .

—— Die Kreisämter haben da, wo eine Hemmung der Manufacturen sich äußert, die Ursachen dessen zu erheben . . . . . .

—— Die Manufacturen aus Vorderösterreich sind sowohl bey der Einfuhr als bey der Verzollung jenen der andern Erbländer gleich zu halten . . .

—— Zur Evidenzhaltung und Emporbringung der inländischen Fabriken und Manufacturen ist ein Commerzial- und Manufactur-Schema vorzulegen. Weisung, was hierin aufzunehmen und wie solches zu verfassen ist . .

—— Der mit 1. August 1786 aufgehobene Ausfuhr- und Verzehrungs-
deutsch- erbländischen Manufacten und Fabricaten bey
nach Ungarn wird mit 1. Junius 1793 wieder eingeführ

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	11	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	22
Hofkanzleydecret	11	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	148
Hofdecret	7	März	1787	—	—	13	400						
Hofkanzleydecret	26	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	180
Hofentschließung	28	Dec.	1784	—	—	10	742	10	742				
	8	März	1785										
Hofkanzleydecret	12	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2
Hofdecret	23	Octob.	1786	—	—	11	793	11	793				
Hofdecret	11	Sept.	1770	6	282								
Verordnung	18	May	1762	4	106								
Hofdecret	29	Auzust	1785	—	—	9	205	9	205				
Hofdecret	19	July	1787	—	—	14	80						
Hofdecret	2	August	1790	—	—	—	—	—	—	1	158		
Hofkammerdecret	2	Juny	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	99
Hofdecret	12	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	146

Von Man — Man.

Manufacturen

—— Die Gesellen bey Manufacturen gehören zur 2. Stämpelclasse pr. 6 kr...

Manufacturisten sind nicht zum Häuserkauf in Städten zu zwingen, sondern selbe durch Ertheilung des unentgeldlichen Bürgerrechtes zu begünstigen . . . . . .

—— Die zum Fabriks-Betriebe der Manufacturisten erbauten Häuser sind von der Einquartierung frey . . . . . .

—— sind bey Ertheilung der Kundschaften von den Militär-Rücksichten ausgenommen . . . . . .

—— Weisung für die Behörden, den Manufacturisten das Emporkommen zu erleichtern . . . . . .

—— Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen ansäßigen Fabrikanten und Manufacturisten, über ihre erzeugten und zur Versendung geeigneten Waaren, sind stämpelfrey . . . . . .

—— Von den Fabriken und Manufacturisten sind Manufactur-Musterkarten abzufordern, und zur Einsicht an die Landesstelle einzubegleiten . .

—— Fremde Manufacturanten und Künstler, die sich in einem Erblande niederlassen, erhalten nicht nur die zehnjährige, sondern die lebenslängliche Freyzügigkeit . . . . . .

—— Die obrigkeitlichen Zeugnisse für Fabrikanten und Manufacturisten über erzeugte Waaren, dann für Taglien und Prämien sind stämpelfrey . .

Manuscripte, welche der Censur übergeben werden, sind mit einem Faden zu durchziehen, damit von dem Censor dieser Faden an das Manuscript mit Insiegel verwahret werden kann . . . . . .

—— Von den zum Drucke erscheinenden Aufsätzen müssen alle Manuscripte der Wiener Censur-Hofcommission in duplo nebst einem Attestate, daß nichts Anstößiges darin ist, eingesendet werden. Alle minderwichtige Dinge können bey der Landesstelle censurirt werden . . . . . .

—— Mit Beziehung auf die Hofdecrete v. 24. u. 26. Febr., dann v. 1. u. 13. April 1787 können die Buchdrucker die Manuscripte vor erhaltener admittitur abdrucken, wird aber das gedruckte Exemplar von der Censur nicht zugelassen, so hat derjenige, welcher das nicht zugelassene Werk zur Censur gebracht, für die Verbreitung und allen Mißbrauch zu haften. .

—— Alle Manuscripte, die bisher vor der Censur gedruckt werden durften, sind künftig vor der Drucklegung zur Censur einzureichen . . . .

—— Von allen fliegenden Blättern, Broschüren und kleinen Werken, theologischen, politischen, moralischen, philosophischen und so genannten vermischten literarischen Inhaltes sind die Manuscripte zweyfach zur Censur vorzulegen . . . . . .

Gattung der Anordnung	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Stämpel-Patent . . .	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	141
Verordnung	28	Juny	1766	5	69								
Hofdecret	15	April	1769	5	417								
Hofdecret	1	Juny	1771	6	347								
Hofdecret	30	März	1776	7	505								
Stämpel-Patent . . .	5	Juny	1784	—	—	7	611	7	615				
Verordnung in Böhmen .	25	Octob.	1784	—	—	7	197	7	209				
Hofentschließung	24	Sept.	1785	—	—	9	207	9	207				
Verordnung in Böhmen .	20	Dec.	1785	—	—	9	397	9	397				
Verordnung	17	Juny	1779	8	303								
Republicirt	5	März	1783	—	—	1	448	1	524				
Verordnung d. Ried.-Oest. Regierung	14	April	1787	—	—	17	625						
Hofdecret.	20	Febr.	1790	—	—	18	571						
Hofdecret.	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	114
Hofkanzleydecret	14	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	22		

Von Man — Mar.

Manuſcripte

—— welche die ungariſche Nation und ihre Rechte oder Grundſätze der Freyheit enthalten, ſind zur Hofſtelle einzuſenden . . . . . .

—— Jedes Manuſcript ſoll in einer leſerlichen Schrift richtig paginirt, auch mit einem weiß gelaſſenen Rande beym Reviſionsamte überreichet werden . .

—— Jedes Manuſcript ſoll in zwey gleichlautenden Exemplaren der Cenſur überreicht, jedoch kann um dießfallige Nachſicht angeſucht werden . .

—— In ein cenſurirtes Manuſcript darf kein Zuſatz oder eine Verfälſchung gemacht werden . . . . . .

—— Jeder, der eine Schrift drucken läßt, muß ſeinen Nahmen und Wohnort auf dem Manuſcripte angeben . . . . . .

—— ſollen nicht bey den Cenſoren, ſondern bey den Reviſionsämtern eingereicht werden, auch darf ſich Niemand einen Cenſor ſelbſt wählen . .

—— Verboth, die Manuſcripte im Auslande unter einem fälſchlich angegebenen inländiſchen Druckorte, in Druck legen zu laſſen . . . . . .

—— Verboth uncenſurirte Manuſcripte, nach dem Auslande zur Drucklegung zu ſenden . . . . . .

—— Bücher und Manuſcripte, welche den Studien-Directoren zur Cenſur mitgetheilt werden, dürfen deßhalb ohne Erlaubniß der ordentlichen Cenſur weder zum Drucke befördert, noch zum Gebrauche zugelaſſen werden . .

—— Der Landes-Protomedicus iſt politiſcher Cenſor aller in das Fach der Heilkunde gehörigen Manuſcripte . . . . . .

Mappirung Bey vorfallender nöthigen Mappirung in Concursfällen ſoll dem Ingenieure die Fuhr, dann die nöthigen Handlanger unentgeldlich verabfolgt werden. Beſtimmung der Genüße des Ingenieurs . . . .

—— Die Mappirung eines im Concurſe verſtchtenen Gutes hat nur in jenem Falle und von jenem Theile des Gutes Statt zu finden, worüber eine Gränzſtreitigkeit beſteht . . . . . .

Marburg Aufhebung der Marburger Berggerichts-Subſtitution . . . . .

Marchegg Umſtaltung des Commerzial-Zollamtes alldort zu einem gemeinen Zollamte . . . . . .

Marchfluß Zum Behufe der Schiffbarmachung des Marchfluſſes wird dem Je-

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther Band	M.Ther Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	15	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	89
Hofdecret	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	114
Decret der galizischen Hofkanzley	10	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	99
Hofdecret	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	115
Decret der galizischen Hofkanzley	10	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	100
Hofdecret	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	115
Decret der galizischen Hofkanzley	10	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	101
Hofdecret	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	115
Decret der galizischen Hofkanzley	10	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	101
Hofdecret	22	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	116
Decret der galizischen Hofkanzley	10	Juny	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	101
Hofkanzleydecret	28	Juny	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	192
Hofkanzleydecret . . .	5	Octob.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	61
Ministerial-Schreiben. .	21	Octob.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	114
Hofkanzleydecret . . .	16	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	213
Hofkanzleydecret	23	Octob.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	154
Hofdecret für Galizien .	31	Octob.	1785	—	—	9	484	9	484				
Hofdecret.	31	Octob.	1785	—	—	9	492	9	492				
Hofkanzleydecret	28	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	371
Hofkammerdecret	17	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	461
Patent	10	Octob.	1785	—	—	9	209	9	209				

Von Mar — Markt.

Mariages de Conscience sollen nach den nähmlichen Ehebedingnissen, wie andere Ehen, behandelt werden . . . . . .

—— —— Die Behandlung der Mariages de Conscience, nach Art der andern Ehen, ist nicht so auszudeuten, als ob den Aeltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen Erbschaft der Kinder oder ihres Nahmens in voraus einzuverstehen . . . . . .

Marianische Sodalitäten und Congregationen zur gemeinschaftlichen Andachtspflege der in den Gymnasien studierenden Jugend werden aufgehoben . .

—— Die in der marianischen Bibliothek befindlichen Bücher und Blätter sind nicht mehr aufzulegen oder nachzudrucken. Verzeichniß dieser Bücher . .

Maria Theresia Siehe Theresia.

—— Theresienorden Siehe Theresienorden.

—— Zell Nur aus der Hauptstadt Wien darf jährlich einmahl eine Procession nach Mariazell gehen . . . . . .

—— —— Die Processionen nach Mariazell werden eingestellt, und die darauf gemachten Stiftungen sollen zur Erziehung der Jugend gewidmet werden.

Marine Bestimmung der Taglia für die Einbringung der Ausreißer von der Marine . . . . . .

—— Cadeten Fortbestand eines Marine-Cadeten-Collegiums zu Venedig; Erforderniß zur Aufnahme in dasselbe . . . . . .

Marionetten-Spiele, Seilschwingen u. dgl. Gaukeleyen werden verbothen.

Marketändereyen soll das Militär nicht ausüben . . . . . .

Markt Die Bauern haben ihr Holz entweder auf die Gestätte oder auf den Markt zum Verkauf zu bringen . . . . . .

—— Auf öffentlichem Markte können Militär-Verpflegsbeamte Naturalien einkaufen . . . . . .

—— Nach dem Markte haben die Obst- und Kräutlerweiber den Unrath hinwegzuräumen . . . . . .

—— Oebstler werden mit dem Obstankauf auf die Marktordnung verwiesen Strafe zu Handen der Armenkasse für die dagegen handelnden; so wie für den Wucher mit Victualien . . . . . .

—— Bestimmungen, daß auf den Pferdemärkten, die Pferde nur am Markttage selbst verkauft und hierzu eigene Plätze gewählt, nie aber ein Pferdemarkt an einem Sonntage gehalten werden soll . . . . . .

—— Von Kirchweihen sind die Märkte an Sonn- und Feyertagen verbothen.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	12	Juny	1783	—	—	2	171	2	324				
Hofdecret	13	August	1783	—	—	2	171	2	324				
Hofdecret	9	Octob.	1783	—	—	1	437	1	495				
Hofdecret	27	Nov.	1783	—	—	2	237	2	406				
Verordnung	28	August	1784	—	—	6	382	6	427				
Verordnung	11	April	1772	5	461								
Hofdecret	30	August	1783	—	—	2	239	2	410				
Hofkanzleydecret	2	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	110
Hofkanzleydecret	9	Dec.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	481
Verordnung in Oesterreich	7	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	226
Patent	13	July	1748	1	48								
Verordnung	28	Nov.	1740	1	5								
Hofentschließung	6	Juny	1753	2	155								
Verordnung	23	April	1755	3	189								
Verordnung	30	August	1755	3	221								
Verordnung	18	Octob.	1755	3	258								
Roßmarkt-Regulament	9	Dec.	1769	5	477								
Verordnung	15	Febr.	1772	6	438								
Verordnung	2	Sept.	1773	6	613								

Von Markt — Markt.

Markt

—— Verfälschtes Mehl auf den Markt zu bringen, wird unter Confiscationsstrafe verbothen . . . . . .

—— Allen Landbindermeistern wird gestattet, ihre Geschirre mit und ohne eiserne Reifen, auf dem Markte in der Roßau zu Wien frey zu verkaufen.

—— Auf Jahrmärkten ist zwischen fremden und einheimischen Handelsleuten kein Unterschied zu machen . . . . . .

—— Den fremden Geschmeidlern wird verbothen, die Jahrmärkte in Böhmen zu besuchen. Allen erbländischen Unterthanen wird der Handel auf den Jahrmärkten gestattet . . . . . .

—— Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen (mit Ausnahme der Fremden, welchen nach dem Zollpatente nur der Besuch der Hauptmärkte zusteht), wird gestattet, die Jahrmärkte mit inländischen Waaren zu besuchen . . . . . .

—— Kirchtagsmärkte können nur von niederösterreichischen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, dann von ansäßigen Juden besucht werden.

—— Allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt die Märkte und Kirchtäge zu besuchen . . . . . .

—— Der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidegattungen nicht wieder zurückgeführt, sondern um einen bestimmten Preis von Müllern, Bäckern und Grieslern übernommen werden müssen, hat aufzuhören; und hat die Polizey das verfälschte Mehl in Beschlag zu nehmen . . . . . .

—— Jedem, welcher in Prag den Markt besucht, stehet frey, seine Körner, wie er will, zu verkaufen, oder wieder zurückzuführen . . . . . .

—— Der bey Jahr- und Wochenmärkten hier und da noch bestehende Vorzug im Kaufe oder Verkaufe (Vorkauf) wird aufgehoben, und Jedermann das gleiche Recht des Kaufes und Verkaufes zugestanden . . . . .

—— Jedermann stehet frey, Brot auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen; auch wird die Einschränkung auf die Gattungen des Mehls, Gewicht des Brotes, und daß es ohne Salz und Kümmel sey, aufgehoben.

—— Den Juden in Böhmen ist bey Miethung der Gewölber auf dem Markte keine Einstreuung zu machen, wenn sie sonst die Erlaubniß der Grundobrigkeit erworben haben . . . . . .

—— Bey dem freygegebenen Fleischverkaufe soll das Fleisch nur auf öffentlichem Markte und in ordentlichen Fleischbänken verkauft werden .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung in Böhmen .	26	Jän.	1775	7	163								
Verordnung	20	März	1781	—	—	3	262	3	491				
Verordnung in Böhmen .	14	Dec.	1781	—	—	3	262	3	492				
Verordnung	10	May	1782	—	—	3	263	3	492				
Hofentschließung . . .	11	Octob.	1782	—	—	3	263	3	492				
Hofentschließung	11	Octob.	1782	—	—	3	263	3	493				
Verordnung	7	July	1784	—	—	7	490	7	494				
Hofentschließung	30	Juny	1786	—	—	10	296	10	294				
Hofdecret	21	August	1786	—	—	11	857	8	859				
Hofdecret.	27	Dec.	1786	—	—	13	240						
Hofdecret	27	Dec.	1786	—	—	13	249						
Hofdecret	1	März	1787	—	—	13	240						
Hofdecret	2	März	1787	—	—	13	230						
Polizey-Ordnung . . .	30	April	1787	—	—	13	358						

Von Markt — Märkte.

Markt

—— Der in Prag acht Tage nach dem Feste St. Wenzel abzuhaltende Holz- und Töpferwaarenmarkt wird auf die Woche nach dem Feste der heil. drey Könige übersetzt . . . . . .

—— Die Kreisämter haben in Fällen, wenn auf den Märkten den aus andern Kreisen kommenden Professionisten der Verkauf ihrer Waaren erst nach dem Verkaufe ihrer Waaren gestattet wird, die Abstellung zu treffen.

—— Alles Getreide muß auf offenem Markte verkauft werden . . . . .

—— Die Jahr- und Wochenmärkte, welche auf Sonn- und gebothene Feyertage fallen, sind nach der unter dem 31. July 1770 ergangenen Verordnung auf die nächsten Arbeitstage zu verlegen . . . . . .

—— Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bey dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Ortsmagistrate anzusuchen . . . . . .

—— Begünstigung der Jahrmärkte zu Krakau . . . . . .

—— Die auf den Jahrmärkten üblichen Glücksspiele werden verbothen . .

—— Ueber das Verboth, an Sonn- und Feyertagen Märkte oder Jahrmärkte abzuhalten haben die Behörden zu wachen; und sind dergleichen Märkte auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen . . . . . .

—— Errichtung mehrerer neuer Viehmärkte in Galizien . . . . . .

—— Zurückverlegung des nach Sniatyn verlegten russischen Johannes-Viehmarktes nach Ulaßkowce . . . . . .

—— Auf Kirchtagen ist nur den Ortsbewohnern und den benachbarten Gewerbs- und Handelsleuten der Verkauf erlaubter Waaren gestattet; keineswegs dürfen aber förmliche Märkte abgehalten werden . . . . .

—— Commissäre und Marktrichter-Aufstellung . . . . . .

Märkte (Marktflecken) In Städten und Märkten müssen die neuen Häuser, wenn nicht mit Ziegeln, doch mit Schindeln, nie aber mit Stroh gedeckt seyn; ansehnlichere Gebäude aber müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt werden . . . . . .

—— Die Scheuern, Stadel und Flachsdörren müssen außer den Städten und Märkten gebauet werden . . . . . .

—— Bey jeder Stadt jedem Markte und Dorfe soll der Nahme in deutscher und der Landessprache auf einer Säule und schwarzen Tafel mit weißer Farbe aufgezeichnet werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	12	Febr.	1788	—	—	16	455						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	12	Sept.	1788	—	—	16	456						
Hofdecret	8	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	3		
Hofkanzleydecret	24	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	184
Verordnung in Vord. Oest.	17	März	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	115
Patent für Westgalizien .	14	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	224
Verordnung des Polizey-Ministers	25	März	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	67
Finanz-Hofdecret . . .	28	April	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	81
Hofkanzleydecret . . .	30	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	110
Hofkanzleydecret . . .	29	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	130
Hofkanzleydecret . . .	15	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	219
Hofkanzleydecret . . .	2	Juny	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	220
Commerz-Hofcomm. Decr.	26	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	367
Marktordnung	4	May	1772	8	543								
§. 1 der Feuerlösch-Ordn.	7	Sept.	1782	—	—	1	256	1	302				
§. 10 der Feuerlösch-Ordn.	7	Sept.	1782	—	—	1	258	1	304				
Verordnung	4	Febr.	1783										
	7	July	1783	—	—	1	189	1	167				
Verordnung	21	July	1785	—	—	8	231	8	200				

Von Märkte — Märkte.

Märkte

—— Gemeinden ꝛc. haben bey dem neuen Regierungsantritte die von österreichischen Regenten erhaltenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen . .

—— Feuerordnung für die Städte und Märkte in Krain . . . . . .

—— Polizey-Ordnung für die Magistrate der Municipal-Städte und Märkte in Tyrol . . . . . .

—— Alle jüdischen Handelsleute in Städten und Märkten Galiziens, welche mit, in der allgemeinen Zollordnung von dem freyen Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren, zu handeln gedenken, müssen von den Grundobrigkeiten hierzu besondere Erlaubnißscheine erheben . . . . . .

—— Classificirung der Magistrate der Municipal-Städte oder Märkte in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit . . . . . .

—— Alle landesfürstl. sowohl als Municipal-Städte und Märkte in Steyermark haben in Sterbfällen ohne Rücksicht ob sie bisher mehr oder weniger eingehoben haben, unter dem Nahmen eines Mortuars nur die in dem Patent vom 1684 und 1710 bestimmten Inventurs-Taxen und zwar nach Maßgabe der unter dem 11. May 1780 und des adeligen Richteramts-Patentes vom 13. September 1787 nur nach Abzug aller Schulden zu erhalten. Weisung hierzu . . . . . .

—— Von unterthänigen und nicht bürgerlichen Besitzungen, worüber Municipalstädte und Märkte in Steyermark Grundobrigkeit sind, dürfen diese sowohl in Sterb- als in Veränderungsfällen unter Lebenden, die für unterthänige Besitzungen allen Dominien bewilligten Taxen beziehen . . .

—— Jene Municipalstädte und Märkte in Steyermark, welche keine Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget sind, sollen sowohl in Sterb- als Veränderungsfällen unter Lebenden den übrigen Rustical-Realitäten gleichgehalten werden . . . . . .

—— Sämmtliche Bürgermeister oder Marktrichter der organisirten landesfürstlichen Märkte sind lebenslänglich ohne Bestätigung in ihrem Amte zu belassen . . . . . .

—— Bestimmung wegen der Beyträge, welche die Bewohner der königlichen Städte, der Municipalstädte und privilegirten Marktflecken zur Herstellung, Unterhaltung und Ausbesserung der Commerzial- und Poststraßen in Galizien zu leisten haben . . . . . .

—— Vorschrift über die Zeit und Art der Rechnungslegung bey den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte . . . . . .

—— Mit den Rechnungseingaben der Städte und Märkte, sind auch detaillirte Ausweise über die Besoldungen und Deputate der Magistratsbeamten einzusenden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	der erflossenen Anordnung. Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Farnz. Band	Farnz. Seite
Hofdecret	18	Nov.	1790	—	—	—	—	—	—	1	139		
Kundmachung	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	22
Gubernial-Verordnung .	3	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	98
Gubernial-Verordnung .	24	Febr.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	123
Hofdecret.	12	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	59
Patent für Westgalizien .	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	173
Hofdecret	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	156
Hofdecret	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	157
Hofdecret	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	158
Hofkanzleydecret . . .	21	Dec.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	232
Hofkanzleydecret	3	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	145
Hofkanzleydecret	21	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	174
Hofkanzleydecret . . .	20	Jän.	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	11

Von Marktf — Markto.

Marktfuhren welche nach Verkauf der Naturalien, Materialien und Victualien vom Markte leer zurückfahren, sind mauthfrey . . . .

—— Gericht Bestellung eines eigenen Marktgerichtes für die Botzner Märkte.

—— Groschen Bey dem sogenannten Marktgroschen oder Laudemium in Schlesien hat es nach dem Urbarial-Patente von 1771 zu verbleiben.

—— Hütten Während dem Jahrmarkte ist es verbothen, Licht ohne Laternen oder Kohlenfeuer in den Markthütten zu unterhalten . . .

—— —— In Jahrmarktzeiten soll nur bis acht Uhr Abends Licht und zwar in Laternen in den Hütten gebrennt werden. Auch ist nicht mit Windlichtern hin und wieder zu gehen! endlich ist sich des Tabakrauchens und des Gluthfeuers zu enthalten . . . . . .

—— —— Der Magistrat der Hauptstadt Grätz ist berechtiget, von den Markthütten, in Veränderungsfällen, das Laudemium zu zehn vom Hundert, und die Kaufbriefstaxe mit 4 fl. 30 kr. einzuheben . . .

—— Ordnung im Königreiche Böhmen; mit der näheren Bestimmung, was unter Eß- und Triebwaaren verstanden wird . . . . .

—— —— für die Stadt Wien, Aufstellung von Markt-Commissären, Marktrichtern, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Brotbeschauern; Verboth des Vorkaufes . . . . . .

—— —— für die Stadt und Vorstädte Wiens mit der Bestimmung, welche Feilschaften, und an welchen Plätzen solche zu verkaufen; auch wie sich hinsichtlich der Bolleten-Leute zu benehmen . . . . . .

—— —— in Wien für das Bau- und Tischlerholz . . . . . .

—— —— Allgemeine Marktordnung für Tyrol, wornach der freye Handel mit Lebensmitteln aufgehoben, aller Vorkauf abgestellt und die Wochenmärkte wieder hergestellet werden. Weisung, wozu die Gemeinden auf ihr Ansuchen begünstiget seyn sollen . . . . . .

—— —— für den Heuverkauf in Wien . . . . . .

—— —— mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. Januar 1787 und 27. December 1786 wird in Mähren aller Vorzug im Kaufe und Verkaufe aufgehoben und die vorige Marktordnung wieder eingeführt . . . . . .

—— —— zum Verkaufe und Ankaufe des Getreides in und um Wien . .

—— —— für die Stadt Grätz, mit dem Verbothe des Vorkaufes und Aufhebung des freyen Handels mit Lebensmitteln und Feilschaften, unter angemessenen Strafen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	2	April	1755	3	182								
Hofentschließung	6	Juny	1778	8	197								
	—	—	1787	—	—	14	98						
Hofdecret	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	290		
§. 37 der Feuerlösch-Ordn.	7	Sept.	1782	—	—	1	264	1	310				
Verordnung in Mähren	12	Juny	1786	—	—	10	277	10	278				
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung.	13	März	1784	—	—	6	268	6	314				
Hofdecret	1	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	158
Allgemeine Landes-Marktordnung-Patent	14	May	1770	6	209								
Hofrescript	6	May	1772	8	545								
Nachtrag hierzu	—	—	—	8	601								
Verordnung	11	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	27		
Hofdecret	18	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	15		
Hofkanzleydecret	24	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	184
Hofdecret	18	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	81		
Hofdecret	19	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	81		
Hofdecret	24	Febr.	1791	—	—	—	—	—	—	2	95		
Hofdecret	26	April	1791	—	—	—	—	—	—	2	137		
Hofdecret	8	Juny	1791	—	—	—	—	—	—	2	3		
Gubernial-Verordnung	2	July	1791	—	—	—	—	—	—	3	6		

Von Markto — Markto.

Markt-Ordnung

—— —— Marktordnung für die Hauptstadt Prag . . . . . .

—— —— Die Marktordnung in Wien erhält einige Abänderung. Aufhebung der Bolleten-Leute; Bestimmung wegen der Höckerleute. Freygebung des Verkaufes der Pomeranzen, Limonien, des Klözenbrotes, Mandeln, Feigen ꝛc. . . . . .

—— —— Allgemeine Marktordnung für Wien und dessen Vorstädte mit Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt; der Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute; der Festsetzung der Ordnung und der Schranken der in der Stadt bestellten Verkaufstände, so wie der in den Vorstädten Höckerleute, der Vorschrift für die Wiener zum Victualien-Verkaufe berechtigten Gewerbsleute und der Ordnung in Ansehung der auf einigen Wiener Märkten nöthigen Dolmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber . . . . . .

—— —— Marktordnung für die am Wasser in Wien ankommenden Feilschaften mit der Bestimmung, welche Artikel gleich am Schanzel und welche auf den eigenen Marktplätzen nicht verkauft werden dürfen.

—— —— Ordnung für den Schmalzhandel in Wien . . . . . .

—— —— für den Getreidehandel in Oesterreich . . . . . .

—— —— Marktordnung für den Fischverkauf, mit Beziehung auf das Patent vom 21. März 1771 . . . . . .

—— —— Marktordnung für Innsbruck in Beziehung auf den Verkauf des Getreides, des Schmalzes, des Fleisches, des Brotes, des Mehles, der Fische und der Eßwaaren . . . . . .

—— —— für den Kohlenverkauf in Wien; Freygebung der Kohlenzufuhr; Bestimmung des Marktplatzes, der Kohlmessergebühren, Benehmen der Kohlenträger, und Bestimmung des Kleinverschleißes mit Holzkohlen . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf die Marktordnung für die Stadt Prag vom 13. August 1791 haben die unter Taxe stehenden Gewerbsleute für ihre Dienstbothen, deren sie sich auf dem Markte bedienen, zu haften.

—— —— für die galizische Hauptstadt Lemberg, mit der Bestimmung, an welchen Tagen nichts verkauft werden darf, Austheilung der Marktplätze, Benehmen der Verkäufer und Käufer, der Zwischenhändler; Verböth des Getreidehandels der Judenmaßregeln gegen den Vorkauf, endlich Strafbestimmungen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M Ther. Band	M Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	13	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	52		
Gubernial-Verordnung.	19	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	147
Hoffanzleydecret	18	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	49		
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	66
Hofdecret	1	März	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43
Hofdecret	14	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung.	8	July	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
Hofkanzleydecret	24	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	184
Verordnung der Nieder-Oesterreich. Regierung	22	Sept.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	65
Verordnung	28	Dec.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	230
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien	20	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	136
Kundmachung	11	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	150
Gubernial-Verordnung.	19	Sept.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	147
Hofkanzleydecret	18	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	170

Von Markto — Marktp.

Markt-Ordnung
—— —— Allgemeine Marktordnung für die Hauptstadt Prag mit der Bestimmung der Wochenmärkte und Verkaufsplätze, der Hauptwochenmärkte, und über das Benehmen beym Verkaufe der Feilschaften
—— —— für den Wasserkörnermarkt in Wien; Bestimmung der Gebühren für Sackträger und die Körnerabmesser . . . . . .
—— Plätze für die einzelnen Verkaufsgegenstände zu Prag werden bestimmt.
—— in Wien und dessen Vorstädte für die verschiedenen Feilschaften werden nahmentlich bestimmt . . . . . .
—— Bestimmung des Marktplatzes für den Holzkohlenverkauf in Wien . .
—— für den Verkauf einzelner Feilschaften in Lemberg werden bestimmt .
—— Polizey Bäcker, Fleischhauer und Seifensieder erhalten Satzung; Verfahren bey Ueberschreitung derselben; und Unterricht zur Handhabung der Marktpolizey in königlichen und Municipalstädten . .
—— —— Ungenußbare und schädliche Feilschaften, ungesunde und falle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische u. dgl. sollen nicht zu Markte gebracht, im Betretungsfalle aber vertilgt werden.
—— —— Die Polizey hat das verfälschte Mehl auf den Märkten in Beschlag zu nehmen . . . . . .
—— —— Polizeymaßregeln in Beziehung auf den freygegebenen Fleischverkauf
—— Preistabellen sind nur monathlich einzuschicken, und wie darin die Körnerpreise auszusetzen . . . . . .
—— —— —— Formulare zur Verfassung der Marktpreis-Tabellen; Termin zu ihrer Einsendung, und dießfällige Obliegenheiten der Magistrate und Obrigkeiten . . . . . .
—— —— —— Die Kreisämter haben über das Steigen und Fallen der Getreidepreise, dann über die Ein- und Ausfuhr desselben die Berichte mit Beylegung der Marktpreis-Tabellen fortzusetzen.
—— —— —— Von größeren Städten, wo Getreidemärkte sind, kommen die Marktpreis-Tabellen alle vierzehn Tage einzusenden.
—— —— —— Die Kreisämter haben sich die Einbringung der Marktpreis-Tabellen von wichtigen Getreide-Marktstädten angelegen sey zu lassen . . . . . .
—— —— —— Von den ansehnlichsten Märkten sind Marktpreis-Tabellen dem Intelligenzblatte einzurücken . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	2	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	79
Hofkanzleydecret	8 29	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	126
Hofentschließung	31	Octob.	1761	4	88								
Regierungs-Verordnung in Nieder-Oesterreich	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68
Magistrats-Verordnung	20	Juny	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	137
Hofkanzleydecret	18	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	172
. . . . .	—	—	1759	3	547								
Verordnung in Mähren	12	Juny	1785	—	—	10	280	10	281				
Polizey-Ordnung für Prag	30	April	1787	—	—	13	356						
Hofentschließung	30	Juny	1786	—	—	10	296	10	294				
Hofdecret	2	März	1787	—	—	13	229						
Hofentschließung	16	Febr.	1769	5	403								
Verordnung in Böhmen	17	Juny	1769	5	403								
Verordnung	16	August	1784	—	—	7	927	7	929				
Hofentschließung	30	Jän.	1786	—	—	10	297	10	295				
Hofdecret	8	April	1786	—	—	11	856	11	858				
Hofentschließung	9	Febr.	1786	—	—	10	297	10	295				
Hofentschließung	8	April	1786	—	—	10	297	10	295				

Von Marktp — Marktr.

Markt-Preistabellen

—— —— ——, Da die Marktpreise an die Hofstelle nicht mehr eingesendet werden dürfen, so haben die Kreisämter alle 14 Tage eine Haupttabelle an das Gubernium einzusenden . . . . .

—— —— —— sind nur damahls, wenn die Körner in den benachbarten Staaten auf einen merklich größeren Werth gestiegen sind, einzubringen . . . . . .

—— —— —— Vom 1. April 1794 an sind die Verzeichnisse der Kornerpreise, wenigstens der vier Hauptkörner-Gattungen jedes Marktplatzes monathlich vorzulegen, darüber von der Landesbuchhaltung ein Hauptausweis einzusenden und solcher an die Hofstelle vorzulegen . . . . . .

—— —— —— Jene Behörden, welche den Verpflegsmagazinen die halbmonathlichen Früchte-, Rauchfutter-, dann Stroh-, Holz-, und Lichter Marktpreise zu bestätigen haben, haben dieser Anzeige auch die Ursachen des Steigens und Fallens dieser Marktpreise beyzusetzen . . . . . .

—— —— —— Mit jedem 17. des laufenden Monathes sind die Marktpreis-Tabellen für den verflossenen Monath an die Hofkanzley einzusenden . . . . . .

—— Privilegien Bey Gesuchen um Ertheilung eines Marktprivilegiums ist künftig auf den Umstand einer zwey Stunden weiten Entfernung eines andern marktberechtigten Ortes keine Rücksicht zu nehmen; sondern nur eine Zwischenzeit von drey Wochen oder vierzehn Tagen zur Richtschnur zu nehmen . . . . . .

—— Privilegium für die den freyen Markt zu Botzen besuchenden Handelsleute, nach den aus den Privilegien vom 15. Sept. 1618, 19. July 1663, 30. August 1666, 6. August 1718 und 1. April 1714 hergeleiteten Gerechtsamen; und zwar: über die Einrichtung des Marktes selbst, von der Bestellung eines eigenen Marktgerichtes, dessen Deputation, dann dem Appellations- und Revisionszuge; von der Wirksamkeit des Mercantilmagistrates und dessen Deputation; von der dem Marktmagistrate und dessen Deputation obliegenden Beobachtung der Gerichts- und Concursordnung; von den verschiedenen Markt- und Wechselrechten . . . . . .

—— —— Wenn die Parteyen, ihre Sachwalter oder Rathsfreunde in Botzen sind, muß sich auch die Botzner Marktdeputation, in allen ihren richterlichen Benehmungen nach den in dem Botzner Marktprivilegium bestimmten Fristen achten . . . . . .

—— Rechte Bestimmungen wegen der verschiedenen Markt- und Wechselrechte für die Märkte zu Botzen . . . . . .

—— Revisoren werden in Prag bey den Fleischbänken aufgestellt . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	8	April	1786	—	—	11	856	11	858				
Hofdecret	26	May	1786	—	—	14	957						
Hofdecret	1	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	28
Hofdecret	27	März	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	152
Hofkanzleydecret	19	Juny	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	144
Hofkanzleydecret	18	July	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	173
Hofdecret	30	Juny	1788	—	—	16	456						
	—	—	1787	—	—	14	91						
Hofdecret	25	Jän.	1788	—	—	16	457						
	—	—	1787	—	—	14	131						
Gubernial-Verordnung	28	May	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	178

Von Marktr — Marktz.

Markt-
—— Richter oder Stadtrichter allein, und sonst kein Rathsverwandter ist von der Militär-Bequartierung frey . . . . . .
—— Scheider Wenn der die Stelle eines Berggerichtsbeysitzers begleitende Marktscheider vor oder während dem Streite einer Partey als Zeuge oder Kunstverständiger ohne richterlichen Auftrag gedienet hat, ist er von der Mitstimmung bey Berathschlagung dießfälliger Streitsache ausgeschlossen . . . . . .
—— Schreyer Die Aerzte haben gegen Marktschreyer, Quacksalber, und den Verkauf von Medicinen zu wachen . . . . . .
—— —— Quacksalber, Afterärzte, Zahnbrecher, Arzneykrämer sind abzuschaffen . . . . . .
—— —— Verfahren wider Marktschreyer und Quacksalber und anderer Vagabunden, welche mit Arzneymitteln ankommen . . . . . .
—— Stellen auf den Jahrmärkten in Böhmen sind so zu vertheilen, daß neben einem Ausländer, ein, gleiche Waaren führender Inländer kömmt . . . . . .
—— —— Bestimmung wegen der Wahl der Marktstellen auf den Wiener Hauptmärkten . . . . . .
—— Tage An Markttagen darf, so lange die Marktfahne ausgesteckt ist, kein Fremder einiges Getreide kaufen, und das Getreide nur auf dem bestimmten Marktplatze verkauft und gekauft werden . . .
—— —— Jedermann stehet frey, an Markttagen Brot zu verkaufen, auch wird die Einschränkung auf die Gattungen des Mehles, das Gewicht des Brotes, und daß es ohne Salz und Kümmel sey aufgehoben . . . . . .
—— Verordnungen Das Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungsverordnungen wird den ordentlichen politischen Behörden anvertraut . . . . . .
—— Zeit Die Juden dürfen zu Marktzeiten in den Städten gleich den Christen bey Tag und Nacht wohnen. Jedoch sind hierunter die Bergstädte nicht verstanden . . . . . .
—— —— Zur Marktzeit hat die Waarenentsieglung in jenen Orten, wo keine Trankſteuer-, Zoll- oder Tabakbeamten sind, von Ortsmagistraten zu geschehen . . . . . .
—— —— Zur Marktzeit wird in Städten und Märkten das Hausiren ohne Legitimationsschein erlaubet; jedoch erstreckt sich diese Befugniß nicht auf Tücher, Kattun, Seiden und andere feine Schnittwaaren . . . . . .
—— —— Auch zur Marktzeit in Städten und Märkten darf Niemand ohne Hausirpaß hausiren . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	16	Juny	1774	7	67								
Hofdecret	16	Juny	1788	—	—	16	539						
Sanitäts-Ordnung . .	2	Jän.	1770	6	10								
Polizey-Ordnung . . .	30	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	88
Patent	10	April	1773	6	581								
Verordnung in Böhmen .	10	August	1781	—	—	1	229	1	197				
Verordnung	21	Juny	1763	4	165								
Patent	25	May	1772	6	488								
Verordnung d. Nied.-Oest. Regierung	22	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	66
Verordnung in Mähren .	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
Hofdecret	27	Dec.	1787	—	—	13	249						
Hofkanzleydecret . . .	25	August	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	74
Verordnung in Böhmen .	11	Jän.	1782	—	—	4	81	4	80 83				
Verordnung in Böhmen .	21	Dec.	1784	—	—	7	224	7	236				
Hofentschliessung . . .	19	Jän.	1786	—	—	10	193	10	196				
Hofdecret	24	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	91

Von Mark — Marsch.

Markus-Thaler Verrufung der venetianischen Markus-Thaler . . . .

Markzeichen in den Wäldern sollen öfter visitirt und das Mangelhafte re-
parirt werden . . . . . .

Marmor Bestimmung des Ausfuhrzolles bey der Ausfuhr des Marmors aus
Tyrol . . . . . .

—— Zollbestimmung bey Einfuhr der ausländischen Figuren aus Marmor
und Alabaster . . . . . .

Marsch-, Verpflegs-, Bequartierungs-, Vorspanns-, Recrutirungs- und Re-
montirungs-Reglement für das Militär . . . . . .

—— und Vorspannswesen haben die Kreisämter zu besorgen . . . .

—— Die Kreisämter haben die Märsche des Militärs bey Zeiten der Landes-
stelle anzuzeigen . . . . . .

—— Wie sich zu benehmen hinsichtlich der Marschroute und Vorspann, wenn
Officiere in ihren eigenen Geschäften reisen . . . . . .

—— Den Officiersfrauen und Soldatenweibern der auf dem Marsche begrif-
fener Truppen ist die Unterkunft zu verschaffen. . . . . .

—— Die Marschrouten für die Truppen sind einverständlich mit dem Militär
und Politicum zu verfassen . . . . . .

—— Bestimmung, welche Zahl und Gattung von Vorspann an das Militär
bey Märschen geleistet werden soll . . . . . .

—— Bestimmung wegen Anweisung der Vorspann für Kranke auf dem Marsche.

—— Beschwerde der vorder-österreichischen Stände wegen der Militär-Mär-
sche und dießfallige allerhöchste Entschließung . . . . . .

—— Marschieren Generale und Stabsparteyen mit Truppen, oder haben Ge-
nerale, Stabsofficiere ꝛc. des Dienstes wegen einzeln eine Reise zu machen, oder
in die Ruhe zu gehen, so gebührt ihnen auf den Marschstationen ein ab-
ständiges Quartier und Stallung für ihre Pferde unentgeldlich . .

—— Bey Truppen märschen kann eine Unordnung und eine von daher entste-
hende Bedrückung sich nur dann ergeben, wenn die darüber Wachende
ihre Pflicht nicht erfüllen, daher sie für jeden Unfug verantwortlich sind.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	16	April	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	97
Patent	15	Sept.	1766	5	104								
Hofdecret	12	Juny	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	206
Hofkammerdecret	23	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	251
Militär-, Verpflegs-, Disciplins-, Bequartirungs-Regulaments-Verordn. .	13	July	1748	1	46								
Verordnung	23	Juny	1764	4	267								
Soldaten-Verpflegs- und Bequartier.-Regulam.-Verordnung	22	August	1766	5	78								
Nachträgliche Verordnung	20	Dec.	1766	5	171								
Hofdecret	6	Octob.	1753	2	241								
Verordnung	18	Febr.	1764	4	264								
Verordnung	23	Juny	1764	4	267								
Hofentschließung	28	Febr.	1778	8	175								
Verordnung	6	März	1780	8	408								
Vorspanns-Regulament .	21	August	1782	—	—	3	153	3	155				
Patent	26	Nov.	1784	—	—	7	35	7	34				
Patent	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	88
Rescript	21	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	169		
Hofdecret	1	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5
Hofdecret	1	July	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6

Von Marsch — Masch.

Marsch

—— Bey Truppenmärschen sind sowohl die Vorspanns- als eigenen Pferde der Militärparteyen so wie die einzelnen Vorspannsfuhren von der Bezmauth befreyt . . . . . .

—— Maßregeln gegen die Ueberschreitung des Vorspanns-Reglements und gegen die großen Vorspanns-Forderungen bey Truppen-Märschen . .

—— Weisung wegen früherer Unterrichtung der Verpflegsämter bey Truppenmärschen zur Beyschaffung der Verpflegsbedürfnisse . . . . . .

Martini-Ruthen Ausstellung von den Viehhirten wird verbothen . . .

—— Trunk wird bey den Handwerksgesellen verbothen . . . . . .

Maschinen und Werkzeuge, welche zur Manipulation der Münzämter gehören, sollen ohne Erlaubniß der Hofstelle nicht verfertiget werden . .

—— Auf die schleunige Vertilgung aller Strafmaschinen ist Sorge zu tragen und die diesfälligen Verordnungen vom Jahre 1776 zu befolgen . . .

—— Privilegium für Mathias Oberkirchs Maschine zur Verfertigung seidener Spitzen . . . . . .

—— Privilegium für Ignaz Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungs-Maschinen . . . . . .

—— Privilegium für die von Theodor Heß erfundenen Koch-, Brat- und Backmaschinen . . . . . .

—— Privilegium für Theodor von Pachners Papiermaschinen . . . .

—— Privilegium für Franz Olioce, auf die von ihm errichtete englische Malzmaschine . . . . . .

—— Privilegium für Joseph Kaindl auf eine von ihm erfundene Maschine zur Reinigung des brandigen Weitzens . . . . . .

—— Auf Spinnmaschinen sind künftig keine Privilegien zu verleihen; und die künftig zu einer dergleichen Unternehmung die Bewilligung der Hofkammer einzuholen; auf Flachsspinn-Maschinen darf aber eher nicht eine Befugniß ertheilt werden, bis die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der Nahrungsstand der Unterthanen darunter nicht leide . . . . .

—— Privilegium für die Gebrüder Offermann auf die von ihnen erfundene Tuchscheermaschine . . . . . .

—— Privilegium für den Anton Oberhauser, Gold- und Silberarbeiter in Wien, auf seine Bieg- und Guilochir-Maschine . . . . . .

—— Ausschließende Privilegien hauptsächlich auf Maschinen und Erfindungen in dem Fache der Mechanik dürfen ertheilt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
ofkanzleydecret . . .	18	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	186
ofkanzleydecret . . .	12	Dec.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	35	216
ofkanzleydecret . . .	3	Dec.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	438
erordnung	2	May	1761	4	63								
ofdecret.	15	Dec.	1770	6	309								
. . . . .	20	Sept.	1771	6	384								
ofdecret	19	July	1787	—	—	13	36						
. . . . .	31	May	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	4	93
ofdecret	15	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16
. . . . .	7	August	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	39
. . . . .	16	Octob.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	7	76
. . . . .	22	August	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	59
. . . . .	8	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	111
ofkammerdecret	10	Jän.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	6
. . . . .	22	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	90
. . . . .	1	Octob	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	97
ofkammerdecret	22	Jän.	1810	—	—		—	—	—	—	—	33	91

Von Masch — Mat.

Maschinen
—— Die Einführung des Gebrauches der Flachsspinn-Maschinen wird allgemein gestattet . . . . . .

Masern Unterricht über die Behandlungsart der an den Masern- und Blattern-Epidemie erkrankten Kinder . . . . . .

Masilen In wie fern jene zu dem Adel in der Bucowina gehören, welche den Titel eines Masilen geführt haben . . . . . .

Masken Die Abhaltung der Bälle wird, jedoch ohne Masken gestattet. Vorschrift was dießfalls an die Armenkasse und an das Waisenhaus zu erfolgen . . . . . .

—— Die Abhaltung der Bälle mit Masken wird in der Hauptstadt jeden Landes für den Fasching, jedoch nur an einem einzigen Orte und nicht vor dem heil. drey Königfeste gestattet . . . . . .

—— Wer außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske verkleidet, begeht ein politisches Verbrechen . . . . .

Massevertreter Bestimmung der Gerichtstaxen, welche die Massevertreter für jeden an sie in einer bloßen Parteysache zu ergehenden Befehl zu entrichten haben . . . . . .

—— —— Der den Massevertreter oder Verwalter, wenn derselbe vom Postporto nicht befreyet ist, in Concursfällen treffende Postporto, ist von nun an der Gegenpartey nicht aufzurechnen . . . . . .

Mästen das, und das Halten der Schweine ist den Abdeckern und Scharfrichtern untersagt . . . . . .

—— Verboth der Mastung der Schweine mit Aesern oder dem Fleische von gefallenem Viehe, und des Einwerfens der Knochen in die Flüsse . .

Mastvieh Den galizischen Unterthanen wird der Austrieb des Mastviehes in das Ausland gegen tariffmäßige Gebühren und gegen Pässe der Landesstelle gestattet . . . . . .

Materialfuhren zum Bergbaue in Tyrol sind mauthfrey . . . . . .

Materialien zum bauen, sie mögen von was immer für einer Gattung seyn, mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke geführet werden, haben die Mauthbefreyung nicht für sich . . . . . .

—— Die Obrigkeiten haben zu Schulbaulichkeiten die Materialien, der Patron die Unkösten für die Professionisten und die Gemeinde die Hand- und Zugrobothen zu leisten . . . . . .

—— Es ist darauf zu sehen, daß bey Bauführungen durch Gerüste, Materialien oder Schutt, die Wege nicht gesperrt werden . . . . . .

Maß Seite 458.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten: M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	18	May	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	123
Gubernial-Verordnung in Böhmen	17	July	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
Patent	14	März	1787	—	—	13	222						
. . . . .	7	Nov.	1766	5	157								
Hofdecret	3	Dec.	1773	6	634								
Strafgesetzbuch	13	Jän.	1787	—	—	14	898						
Patent	1	Nov.	1781	—	—	5	22	5	11				
Hofkammerdecret	17	Sept.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	101
Patent	7	May	1761	4	64								
Hofdecret	24	Nov.	1788	—	—	15	312						
Hofdecret	24	Nov.	1788	—	—	15	312						
Finanz-Hofdecret . . .	13	Sept.	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	13	120
Hofdecret	29	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	39		
Hofdecret	4	Sept.	1787	—	—	13	326						
Hofdecret	9	Octob.	1787	—	—	13	507						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	18	Octob.	1787	—	—	13	507						
Polizey-Ordnung . . .	30	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80

Von Mat — Math.

Materialien

—— Jedem Bauüberschlage ist nach der Bauinstruction von 1788 eine Beschreibung der Länge, Breite, Dicke und Ausgiebigkeit der Baumaterialien beyzulegen. Formulare hierzu . . . . . .

—— Bey Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten haben die Grundobrigkeiten die Materialien um den Erzeugungspreis oder in andern billigen Preisen abzureichen . . . . . .

Materialisten in Wien und die Apotheker dürfen nur Gift verkaufen. Verfichten hierbey . . . . . .

—— (wällischen) wird der Verkauf der Arzneyen, des Arseniks und des Rattenpulvers verbothen; dießfällige Strafe . . . . . .

—— müssen die Taxordnung, welche für die Apotheker vorgeschrieben ist, halten.

—— sind mit Beziehung auf die Medicinal-Ordnung vom 24. July 1753, das Sanitätspatent vom 2. Jän. 1770 und Apotheker-Taxordnung vom 25. November 1778 mit zwanzig Reichsthalern zu bestrafen, wenn sie die den Apothekern zuständige Arzneyen kleinweise verkaufen . . .

—— Bestimmung der den chemischen Fabriken zu erzeugen, und den Materialisten zu führen erlaubten Medicinal-Artikel . . . . . .

Materialwaaren Den Apothekern wird verbothen, Materialien von unbekannten oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen . . . . . .

Mathematik Bestimmung, wie Werke mit Kupfertafeln, welche die Mathematik betreffen, bey der Verzollung zu behandeln . . . . . .

—— An der Universität zu Insbruck wird eine Lehrkanzel der practischen Mathematik errichtet. Plan hierzu . . . . . .

—— Jünglinge, welche in den philosophischen Studien die dritte Classe aus der Mathematik, Logik, Metaphysik erhalten; sind von Fortsetzung der Studien auszuschließen . . . . . .

—— Die angewandte Mathematik wird von der reinen im ersten Jahrgange der philosophischen Studien getrennt, und die erstere mit der Physik verbunden . . . . . .

—— Errichtung von Stipendien für die Zöglinge der höhern Mathematik mit 300 fl., und für die Eleven der Astronomie mit 400 fl.; Bestimmung wegen Verleihung derselben und des Vorschlagrechtes hierzu . . .

—— Das Lehrbuch der Mathematik von Appeltauer wird als Vorlesebuch vorgeschrieben . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	25	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	207
Hofkanzleydecret	9	July	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	5
Hofentschließung	15	Sept.	1752	1	394								
Verordnung	24	May	1765	4	389								
§. 7 der Instruction für die Apotheker, . . .	2	Jän.	1770	6	23								
Hofdecret.	29	Octob.	1772	6	539								
Verordnung	8	Nov.	1763	4	255								
Verordnung	7	July	1778	8	202								
Verordnung	8	Febr.	1782	—	—	1	160	1	199				
Hofkanzleydecret	26	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	28
Hofdecret	7	Jän.	1790	—	—	18	557						
Hofdecret	23	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	289
Hofdecret	16	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140
Hofkanzleydecret	12	August	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	51
Hofkanzleydecret	23	Febr.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	122
Studien-Hofcomm. Decr.	11	Nov.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	423
Studien-Hofcomm. Decr.	14	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	74

Von Matr — Matr.

Matrikel Verfahren, wenn die Geistlichkeit den Justizbehörden die Einsicht der Tauf-, Trau- oder Todten-Matrikel verweigert . . . . .

—— Da die katholischen Pfarrer die Stola von den Akatholischen beziehen, so haben sie auch die Matrikel über die Tauf-, Trau- und Sterbfälle derselben zu führen. Uebrigens bleibt den Pastoren unbenommen, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privat-Notiz zu führen . . . . . .

—— Die katholischen Pfarrer haben allein die Matrikel-Bücher zu führen..

—— Wo die Stola allein den katholischen Pfarrern wegen Führung der Matrikel gebühret, sind die Akatholiken den Meßnern nichts mehr zu geben schuldig . . . . . .

—— Vorschrift, wie die Pfarrer und Seelsorger die Matrikel über Trauungen, Geburten und Sterbfälle zu führen haben. Formulare dieser Matrikel . . . . . .

—— Auch bey den Juden sind die Geburts-, Trau- und Sterbbücher von den Orts-Rabinern zu halten . . . . . .

—— Die Matrikel bey den Universitäten und Lycäen, und die damit verbundenen Taxen, dürfen fortbestehen, jedoch bleibt die Immatriculirung den Studierenden freygestellt . . . . . .

—— Die Pfarrer haben zwar die Militärpersonen in ihren Tauf-, Trauungs- und Sterbregistern einzutragen, doch in den an die Kreisämter einzuschickenden Tabellen auszulassen . . . . . .

—— Weitere Bestimmung wie Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikel gleichförmig zu führen sind . . . . . .

—— Die Pastoren haben ihre Trauungs-, Tauf- und Sterb-Matrikel oder Ausweise, welche sie an die katholischen Pfarrer einsenden, nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen . . . . . .

—— Die Seelsorger sollen jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militär-Person nicht nur in ihre Matrikel eintragen, sondern auch den betreffenden Feld-Capellänen einberichten . . . . . .

—— Die Matrikel-Bücher gehören unter die Beweise wodurch Jemand überführt werden kann, der Vater eines, außer der Ehe erzeugten Kindes zu seyn . . . . . .

—— Das Taufprotokolle oder Geburtsmatrikel gehört unter die Beweise, wenn Jemand als Vater eines unehelich erzeugten Kindes überwiesen werden soll. Form der Klausel, welche dießfalls in der Matrikel eingetragen seyn muß . . . . . .

—— Bey Führung der Tauf-Matrikel-Bücher, ist auf deren Genauigkeit und Reinlichkeit zu sehen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	22	März	1765	4	321								
Hofdecret	22	Febr.	1782	—	—	2	256	2	429				
Hofentschließung	22	Febr.	1782	—	—	2	292	2	468				
Hofdecret	13	März	1782	—	—	2	256	2	429				
Verordnung für alle Erbländer	20	Febr.	1784	—	—	6	558	6	574				
Patent für Westgalizien	21	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	81
Verordnung	20	Febr.	1784	—	—	6	558	6	574				
Verordnung	8	Juny	1784	—	—	6	372	6	400				
Hofdecret	1 16	Juny	1784	—	—	6	569	6	585				
Hofdecret	19	July	1784	—	—	6	567	6	583				
Hofdecret	19	July	1784	—	—	6	568	6	584				
Hofdecret	30	August	1784	—	—	6	569	6	585				
Patent	21	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	86
Patent	16	Octob.	1787	—	—	13	407						
Patent	16	Octob.	1787	—	—	13	407						
Hofdecret	25	Febr.	1788	—	—	15	951						

Von Matr — Matr.

Matrikel

—— Das Einschreiben der Taufpathen in die Matrikel-Bücher hat nicht erst nach der Taufe in dem Pfarrhause, sondern an dem nähmlichen Orte, wo die Taufe vorgenommen worden, zu geschehen; die des Schreibens unkundigen Zeugen haben bey ihrem Nahmen ein Handzeichen beyzusetzen . .

—— An Gymnasien, Lycäen und der Universität in Galizien wird die Matrikel für Studierende eingeführt. Bestimmung der Imatriculirungs-Taxen. .

—— Alle nächst der Küste wohnenden Unterthanen, die sich zur Seefahrt, dem Schiffbau oder Fischfang gebrauchen lassen, sind in eine zu Triest, Fiume oder Zeng zu errichtende Matrikel einzutragen . . . . . .

—— Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen für Westgalizien; sammt Formulare hierzu . . . . . .

—— Bey Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich die Trauungsbücher, Geburts- und Sterbe-Register vorlegen zu lassen . .

—— Errichtung der Adels-Matrikel in Westgalizien; Bestimmung über die Verfassung derselben, und die Beybringung der Adelsbeweise . . . .

—— Die vorhin bestandene Matrikel der Studierenden an den Universitäten und Lycäen, werden mit Entrichtung der vormahls üblichen Taxe überall neuerdings eingeführt . . . . . .

—— Bestimmung, in wie fern die adelige Abkunft in Ermanglung der Tauf-Bücher, in Galizien durch die Adels-Matrikel erwiesen werden könne . .

—— In den Matrikel-Büchern ist nebst dem Tage der Taufe, auch jener der Geburt in eine besondere Rubrik einzutragen . . . . . .

—— Norm, wie künftig die Geburts-Matrikel zu führen seyen. Instruction für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher . . . . . .

—— Taxe Einführung der Matrikel für Studierende an den Lehranstalten in Galizien. Bestimmung der Imatrikulirungs-Taxen . . . . .

—— —— Arme Studierende in Galizien sind von der Matrikel-Taxe befreyt.

—— —— Von den Matrikel-Taxen hat dem jeweiligen Rector und der Kanzley nur ein Drittel, die andern zwey Drittel aber dem Studienfonde zuzufließen . . . . . .

Matrikulirung Siehe Imatrikulirung.

Matrosen Für die von k. k. Schiffen entweichenden Matrosen, wenn sie vom Lande eingebracht werden, soll die Taglia bezahlt, und selbe wie andere Deserteurs von der Armee bestrafet werden . . . . . .

—— Erneuerung des Patentes vom 24. Jän. 1764, wornach zur Aufmunterung der Schifffahrt, die Witwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Matrosen pensionsfähig erklärt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	6	Octob.	1786	—	—	15	95						
Hofkanzleydecret	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139
Hofdecret	14	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	92
Patent	21	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	81
Patent	21	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	87
Patent	16	Octob.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	162
Hofkanzleydecret	5	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	98
Hofkanzleydecret	3	August	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	66
Hofkanzleydecret	21	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	38
Hofkanzleydecret	27	April	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	210
Hofdecret	21	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	95
Hofdecret	19	July	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	10
Hofkanzleydecret	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139
Hofkanzleydecret	6	August	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	139
Hofkanzleydecret	5	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	98
Hofdecret	11	Nov.	1788	—	—	15	1011						
Hofdecret	14	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	92

Von Matr — Maur.

Matrosen

—— Für die als Deserteure eingebrachten Unterofficiere und Matrosen der ersten, zweyten und dritten Classe soll die Taglia mit 24 fl., dann für Schiffsjungen mit 6 fl. aus dem Marine-Aerar bezahlt werden . . .

Mauerziegel Die Ordinäri Mauerziegeln sollen in die Länge in 11, in die Breite in 5 1/2 und in die Dicke 2 1/2 Zoll, bey dem Gewölbziegeln aber die Länge in 9, die Breite in 6 und die Dicke in 2 1/2 Zoll bestehen . . . . . .

—— —— Die Mauer- und Dachziegeln sollen nach dem gehörigen Maße und in vollkommener Güte gebrennt werden; ihre Länge soll 12, die Breite 6 und die Dicke 3 Zoll seyn . . . . . .

—— —— Bey den gewöhnlichen Maurerziegeln soll die Länge in 11, die Breite in 5 1/4 und die Dicke in 2 1/2 Zoll, bey den Gewölbziegeln die Länge in 9, die Breite in 6 und die Dicke in 2 1/2 Zoll bestehen.

Maulbeerbäume, dann anderer Obst- und wilder Bäume Beschädiger Bestrafung mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit . . . . . .

—— —— Zur Emporbringung der Seidencultur werden auf die Pflanzung der Maulbeerbäume und Einlieferung der Seidengalleten Prämien bestimmt . . . . . .

—— —— Zur Emporbringung des Seidenbaues in Böhmen haben Se. Majestät alljährlich einige 100 fl. als Prämien für die Anpflanzung der Maulbeerbäume bestimmt . . . . . .

—— —— Verheißung einer Prämie für denjenigen, welcher ein Mittel gegen die Krankheiten der Maulbeerbäume ausfindig macht . . .

—— **Blätter** dürfen frey eingeführt werden . . . . . .

Maurer-Handwerk soll am Rochustage sich der Arbeit nicht enthalten; es soll das Rochusfest am Sonntage begehen . . . . . .

—— Die Maurer, Zimmerleute und Steinmetze dürfen keinen Auswärtigen ohne Kundschaft als Gesellen aufnehmen . . . . . .

—— Die Feldarbeiten der bey dem Festungsbau in Böhmen befindlichen Maurer müssen von den Gemeinden unentgeldlich bestritten werden . .

—— und Zimmerleute sollen einem Handwerke einverleibt seyn, auch ohne Zustimmung eines Meisters keine Bauarbeit annehmen. Arbeitsatzung für Maurer und Zimmerleute . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	2	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	116
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich . .	29	März	1787	—	—	13	329						
Verordnung in Mähren .	26	April	1787	—	—	13	332						
Hofkanzleydecret . . .	21	May	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	119
Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung . . .	8	Jän.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	12	121
Verordnung in Steyerm.	30	Nov.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	211
Verordnung in Galizien .	13	April	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	117
Hofkanzleydecret . . .	16	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	143
Patent	30	Juny	1756	3	334								
Verordnung	23	März	1757	3	347								
Verordnung	19	Sept.	1766	5	130								
Hofentschließung	23	April	1763	4	153								
Hofentschließung	16	August	1763	4	174								
Hofentschließung	3	Juny	1765	4	402								
Verordnung	30	July	1765	4	506								
Hofdecret	26	Octob.	1781	—	—	3	279	3	509				
	28	März	1782										
Verordnung in Böhmen .	6	April	1786	—	—	11	220	11	220				
Hofdecret	4	Sept.	1788	—	—	16	493						
Hofkammerdecret	11	Febr.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	293
Hofdecret	20	Octob.	1770	6	299								
Verordnung in Böhmen .	31	August	1781	—	—	3	360	3	594				
Hofentschließung	27	März	1786	—	—	10	114	10	114				
Verordnung	28	Nov.	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	255

Von Maur — Mäus.

Maurer
—— Obliegenheit der Maurer bey Feuersgefahr . . . . . .
—— Erneuerung der Zunftordnung von 1778 der Maurer und Zimmerleute; Verfügung in Absicht auf die Ueberwachung der Maurer und Zimmerleute: ihrer Gesellen und Jungen: dann Bestimmung des den Maurern und Zimmerleuten zu verabreichenden Taglohnes . . . . . .
—— Die Maurer und andere Handwerksgesellen, die sich zu Baulichkeiten oder Reparationen, zur Errichtung von Oefen, Heitzungen u. dgl. ohne Vorwissen ihres Meisters gebrauchen lassen, sind mit Verhaft oder Züchtigung zu bestrafen . . . . . .
—— Arbeiten Instruction für Baubehörden in Beziehung auf die Maurerarbeiten . . . . . .
—— Meister auf dem Lande und den Freygründen inner den Linien Wiens sind den Stadtmeistern gleich zu halten . . . . . .
—— —— Der Unterschied zwischen Maurer- und Baumeistern ist jener: daß jene das Handwerk erlernet und das Bürgerrecht erhalten haben; diese hingegen müssen im Zeichnen und Bauüberschlägen geprüft seyn, können aber auch zugleich Maurermeister seyn . . . . . .
—— —— Vorschrift, wie die angehenden Maurer und Steinmetzmeister zu prüfen, und die Meisterrechte an sie zu verleihen sind . . . .
—— —— Zur Erzielung einer besseren Bauart in den Städten Galiziens wird den Maurer- und Zimmermeistern die Abnahme des Meistergroschens gestattet . . . . . .
—— —— Die Maurermeister und Poliere haben ohne Kundschaft oder obrigkeitliche Bewilligung keinen Maurergesellen aufzunehmen . . .
—— —— Directiven über die für Reisen und Bauriße an Maurermeister zu leistende Vergütung und Benennung der Gebühren . . . . .
—— —— Baulustige haben zu neuen Bauführungen oder Baureparaturen die hierzu erforderlichen Maurer- und Zimmergesellen von einem wirklichen Meister zu verlangen . . . . . .
—— —— Jeder Maurermeister ist befugt, auf sechs Gesellen einen Lehrjungen zu halten . . . . . .
Mäusezeltel Mit Beziehung auf das Sanitäts-Patent vom 2. Jän. 1770 wird die Zubereitung der giftigen Mausezeltel von unberufenen Leuten verbothen, und solche nur den Apothekern aufgetragen .
—— —— Es ist genau auf den Verkauf des Mäusegiftes, vorzüglich bey herumziehenden Krämern, zu wachen, und selbes im Betretungsfalle wegzunehmen und zu vertilgen . . . . . .
—— —— Mäusegift zu verkaufen, ist verbothen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Feuerordnung in Krain .	28	Jän.	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	59
Patent	3	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	96
Feuerlosch-Ordnung für Klagenfurt	28	May	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	157
Verordnung für Galizien	16	Dec.	1736	—	—	—	—	—	—	—	—	9	196
Feuerordnung für Krakau	22	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	100
. . . . .	31	März	1788	—	—	15	374						
Verordnung	21	Jän.	1785	—	—	9	226	9	226				
Hofentschließung	20	Sept.	1785	—	—	10	227	10	227				
Hofentschließung	20	Sept.	1785	—	—	9	229	9	229				
Hofentschließung	19	März	1786	—	—	10	256	10	256				
Hofentschließung	5	Octob.	1786	—	—	10	257	10	257				
Hofdecret	30	July	1787	—	—	13 14	333 206						
Gubernial-Verordnung .	5	July	1788	—	—	16	504						
Verordnung in Krain . .	22	Febr.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19
Verordnung in Galizien .	16	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	197
Verordnung in Galizien .	16	Dec.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	198
Verordnung	31	August	1781	—	—	1	146	1	196				
Verordnung.	2	Sept.	1784	—	—	6	120	6	131				
Patent	26	August	1791	—	—	—	—	—	—	3	67		

Von Mauthä — Mauthb.

Mauth-Aemter Zu Hutta Krzeszowska im Zamoscer Kreise Galiziens wird ein Mauthamt errichtet . . . . . .

—— —— Die Mauthämter an den Gränzen Galiziens haben die Verbindlichkeit, auf ankommende fremde Juden alle Aufmerksamkeit zu tragen, sie um ihre Legitimation zu befragen, und den Geleitschein vorzeigen zu lassen . . . . . .

—— —— Uebersetzung des bisher zu Kutty bestandenen Wegmauthamtes nach Kossow . . . . . .

—— —— Schwächliche, und im Alter vorgerückte Straßenbau-Beamten sind in der Art bey Mauthämtern anzustellen, daß die Straßencommissäre und Straßenbau-Assistenten als erste Wegmauthbeamten, und die andern in geringeren Kathegorien angestellet werden.

—— —— Das Woynicer Wegmauthamt Nr. 2 wird nach Brzesko übersetzt.

—— Beamten ist wieder die Excedenten von den Obrigkeiten und Gemeinden Beystand zu leisten . . . . . .

—— —— Geld vorzuleihen wird den Kauf- und Handelsleuten verbothen.

—— —— sind nur hinsichtlich ihrer Amtswohnungen von der Militär-Bequartirung frey . . . . . .

—— —— Haben darauf zu sehen, daß die eisernen Radschuhe unter Strafe von Einem Gulden, vor- oder rückwärts am Wagen befestiget sind.

—— —— Die Quittungen über die, den Mauthbeamten zu Amtserfordernissen passirten Summen müssen gestämpelt seyn . . . . . .

—— —— Den Mauthbeamten wird die Visitation der Briefbothen und die eingehenden Strafen mit Vorbehalt des Drittels für den Denuncianten überlassen . . . . . .

—— —— Zur Handhabung der Zollordnung wird den Zoll- oder Mauthbeamten die Gewalt eingeräumt, sobald sie sich als Beamten legitimiren, aller Orten, wo sie es nöthig finden, Anfrage zu thun oder Nachsuchung zu halten . . . . . .

—— —— Bey dem Todfalle eines Mauthbeamten haben die Gerichtsbehörde jedesmahl das nächste Mauth-Inspectorats-Amt um die Beordnung eines Mauthbeamtens in dem, über die Verlassenschaft des Verstorbenen vorzunehmenden Inventurs-Acte zu ersuchen .

—— —— Benehmungs-Vorschrift für Mauthbeamten an der Gränze in Beziehung auf fremde Reisende und Vidirung der Pässe derselben.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Gubernial-Verordnung.	13	Febr.	1789	—	—	18	140						
Verordnung in Westgaliz.	26	Octob.	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	9	120
Verordnung in Galizien.	4	März	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	244
Hofkanzleydecret.	13	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
Hofdecret	18	May	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	146
Verordnung in Galizien.	27	Dec.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	194
Verordnung	14	August	1762	4	118								
Patent.	6	Febr.	1770	6	163								
Patent	26	Sept.	1774	7	83								
Hofdecret.	1	Octob.	1774	7	87								
Verordnung	24	July	1784	—	—	7	87	7	91				
Hofdecret	14	Octob.	1784	—	—	7	770	7	772				
Erneuerung des Post-Patentes vom 16. Dec. 1748 mit Gubernial-Verord.	25	July	1786	—	—	11	443	11	443				
Patent	2	Jän.	1788	—	—	16	87						
Appellations-Verordnung in Galizien	10	März	1788	—	—	16	445						
Hofdecret	8	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	91

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Beamten

—— —— Mauthbeamten und Zollaufseher haben nach dem §. 91 der ge- ämtlichen Instruction, das Recht gegen Schwärzer, wenn sie Gewalt brauchen, wieder Gewalt auszuüben, und sich ihres Gewehres zu bedienen . . . . . .

—— —— Diejenigen, welche einen Wegmauth-Beamten oder Aufseher durch angebothene Geschenke von seiner Amtspflicht abwendig zu machen versuchen, sind mit der Strafe des Zweyfachen zu belegen . . .

—— —— Wer einem Mauth-Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung, ein Geschenk gibt, hat den zehnfachen Werth davon zur Strafe zu erlegen; der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen hat, ist des Dienstes zu entsetzen . . . . . .

—— —— Wenn ein versuchter Mauthbeamter oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben sowohl das gegebene Geschenk als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen . . . . . .

—— —— Weisung, welche bey den Mauthgefällen Angestellten bey der Conscription in die Kathegorie der Beamten gehören . . . . .

—— Bedienstungen Bey kleinen Mauth- und Schulbedienstungen ist auf die Exjesuiten-Leyenbrüder Bedacht zu nehmen . . . . .

—— Befreyung des k. k. Hofstaates, der k. Zoll-, Steuer und Salzfuhren; der inländischen Standespersonen sammt ihrer Dienerschaft; der herrschaftlichen Victualfuhren, der im Dienste mit Vorspann reisenden Officiere; der geistlichen Sammler, der Robothfuhren; Prager Wirthschaftsfuhren und Ordinäripost von der in Böhmen eingeführten Schrankenmauth . . . . . .

—— —— Bestimmung und Benennung, wer die Befreyung der in Einmen eingeführten Schrankenmauth ansprechen könne . . .

—— —— der mit Victualien und Naturalien beladenen, dann leergehenden und Robothwägen, wie auch eigener Equipagen; dann der ordinären Posten, Estaffetten-Postwägen, Couriere, der k. k. Jäger.

—— —— der Durchmarsch- und aller Militärfuhren . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop II. Band	Leop II. Seite	Fränt. Band	Fränt. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
undmachung in Galizien	26	Sept.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	11	256
ecret der galizischen Hof-kanzley	12	Juny	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	65
undmachung in Westgaliz.	28	May	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	214
undmachung in Westgaliz.	28	May	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	214
onscriptions-Patent	25	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	16
ofdecret	6	Nov.	1783	—	—	2	122	2	261				
ofdecret	4	Dec.	1783	—	—	6	518	6	533				
tent	27	Sept.	1753	2	241								
bernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
tent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	143
tent	27	Sept.	1753	2	241								
ivatmauth-Ordnung	2	April	1755	3	181								
tent	16	May	1760	4	25								
tent	31	May	1765	4	394								
bernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
tent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	145
tent	2	April	1755	3	181								
ordnung	16	May	1760	4	26								
bermal-Kundmachung	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung
—— —— der beladenen und leeren Salzfuhren . . . . . .

—— —— derjenigen, welche mit eigenen oder auch gedungenen Pferden ihren Nothdurften u. Geschäften nachreisen, u. keine Handelssachen führen.

—— —— der Postfuhren . . . . . .

—— —— der herrschaftlichen Fuhren zu eigener Wirthschaftsnothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, nicht aber zum Verkaufe . .

—— —— der Robothfuhren gegen Vorweisung von Certificaten . . . .

—— —— der inländischen nach verkauften Naturalien, Materialien und Victualien vom Markte leer zurückfahrenden Fuhren . . . . .

—— —— der Wirthschaft- und mit Geräthschaften zum Hausbedarfe beladenen Fuhren aus dem Mauthorte . . . . . .

—— —— jener Parteyen, welche von der Mauthabgabe nach Inhalt der früheren Vektigalien oder sonst von Alters her befreyt gewesen . .

—— —— Strafe für diejenigen, welche durch falsche Angaben, die Mauthbefreyung erschleichen . . . . . .

—— —— des k. k. Jagdpersonals von der Linien-, Weg- und Passagemaut wenn selbes zur Bedienung des Hofes mitgeht . . . . . .

—— —— der mit Vorspann reisenden Militärs; der Kreishauptleute in Parteysachen, dem Kreiskassiere und Contribution abführenden Wirthschaftsbeamten . . . . . .

—— —— der Kreisphysiker und sonstigen Aerzte, wenn sie zur Untersuchung epidemischer Krankheiten oder zu armen Kranken verreisen; jedoch sollen sie sich mit Certificaten ausweisen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	2	April	1755	3	181								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Patent für Oesterreich ob der Enns	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	149
Patent	2	April	1756	3	181								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
Patent	2	April	1755	3	181								
Verordnung	16	May	1760	4	26								
Nachtrag zu dem Passage-Mauth-Patent	31	May	1765	4	396								
Patent für Oesterreich ob der Enns	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	149
Patent	2	April	1755	3	181								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29
Patent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	151
Patent	2	April	1755	3	181								
Patent	16	May	1760	4	25								
Patent	31	May	1765	4	394								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29
Patent	2	April	1755	3	182								
Patent	2	April	1755	3	182								
Gubernial = Kundmachung	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29
Patent	2	April	1755	3	182								
Patent	2	April	1755	3	183								
Verordnung	16	May	1760	4	26								
Nachtrags-Patent zu dem Passage-Mauth-Patent	31	May	1765	4	397								
Verordnung	12	July	1766	5	75								
Nachtrag zu dem Passage-Mauth-Patent	21	August	1760	4	28								
Privatmauth-Ordnung	31	May	1765	4	396								
Verordnung	19	Sept.	1761	4	83								
Patent	31	May	1765	4	394								

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

—— —— der Schaf- und Baumwolle, wenn solche zum Verspinnen in d Erblanden versendet wird . . . . . .

—— —— begreift nicht in sich die Befreyung von den Weggeldern . .

—— —— für Seelsorger, Mediker und Chirurgen, wenn sie zu den Patie ten gefordert werden . . . . . .

—— —— der geistlichen Sammler . . . . . .

—— —— der Couriers und Estaffetten . . . . . .

—— —— des Hofstaates und des k. k. Gefolges . . . . . .

—— —— für Baumaterialien zur Erbauung der durch Feuer beschädig Ortschaften . . . . . .

—— —— der Contributionseinnehmer, wenn sie mit Cognitionsscheinen v ihren Wirthschaftsämtern versehen sind . . . . . .

—— —— Die Carlsbader Bad- und Brunngäste sind von der Passagem befreyet . . . . . .

—— —— bey Einfuhr des Holzes und der Kohlen aus der Fremde . .

—— —— für die Fabrikanten rücksichtlich ihrer Erzeugnisse und Materiali

—— —— Die Vorspann zu Militärfuhren sind von der Linien-, Weg- u Brückenmauth befreyt . . . . . .

—— —— für die von den Wochenmärkten leer zurückkehrenden Fuhren .

—— —— Die kommandirenden Generäle sind nur bey Reisen im höch Diensten von der Wegmauth befreyt . . . . . .

—— —— für die mit Getreide nach der Mühle, und mit Mehle zurück renden Inwohner eines Mauthortes . . . . . .

—— —— Waaren, die nach Constantinopel und Smyrna bestimmt sind, terliegen keiner Mauthabnahme . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	1. Aufl. Seite	2. Aufl. Band	2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Verordnung	3	Nov.	1761	4	89								
Hofentschließung	20	August	1763	4	180								
Patent	31	May	1765	4	394								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29
Hofkanzleydecret . . .	17	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	250
Patent	31	May	1765	4	396								
Patent	31	May	1765	4	397								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Patent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	149
Patent	31	May	1765	4	397								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Patent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	149
Verordnung	15	August	1766	5	78								
Gubernial = Kundmachung	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29
Hofentschließung	22	Juny	1767	5	196								
Hofdecret.	6	July	1767	5	199								
Hofentschließung.	13	Jän.	1769	5	398								
Hofentschließung. . . .	21	August	1769	5	403								
Patent	3	Febr.	1770	6	159								
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Patent	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	99
Patent.	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	146
Hofentschließung. . . .	6	Juny	1778	8	197								
Hofentschließung	2	Juny	1778	8	202								
Verordnung	13	May	1780	8	472								
Hofdecret.	31	März	1781	—	—	3	24	3	270				

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

—— —— Das auf dem Wasser zu transportirende k. k. Magazinsgut ist von der Wassermauth befreyt*) . . . . . .

—— —— Die militärischen Vorspannswägen sind nebst ihren Pferden ohne Unterschied des Landes von allen Weg-, Brücken- und übrigen Mauthen gegen Vorweisung von Certificaten frey . . . . .

—— —— Die Straßenpächter sind für ihre Person von der Mauth befreyt.

—— —— Die mit Steuergeldern zur Abfuhr reisenden obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, so wie die Filialkassiere, sind sowohl nach dem Patente von 1760, als jenem von 1763 §. 2. von der Schrankenmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Contributions-Einnehmer, wenn sie mit Steuergeldern zur Filial-Kasse fahren, sind auch von der Weg- und Brückenmauth frey zu lassen . . . . . .

—— —— Die gedungenen mit Aerarial-Gut beladenen Militär-Fuhren sind von allen Weg-, Brücken- und Schrankenmauth-Gebühren gänzlich befreyt; dann sollen alle Militärpersonen und Ordonanzen, welche Ueberfuhren passiren, unentgeldlich übersetzet werden . . . .

—— —— Die Inhaber der Ueberfahrten und Brücken haben die für das landesfürstliche Militärgut gedungenen Fuhren frey passiren zu lassen.

—— —— Das Militär ist mit eigenen Pferden, auch außer Dienstverrichtungen, da, wo die Schrankenmäuthe nur auf eine Viertel Meile von den Garnisonsplätzen entfernet sind, von der Zahlung frey.

—— —— kommt den mit Baumaterialien beladenen Fuhren nicht zu . .

—— —— Jene Pferde, welche zur Assentirung gestellet werden, sind von aller Brücken-, Weg- und Roßmauth befreyt . . . . . .

—— —— Mit Beziehung auf das Privatmauth-Patent vom 27. Februar 1737 wird wegen Mauthbefreyung der einheimischen Fuhren dahin die Bestimmung ertheilt, daß unter einheimischen Fuhren jene verstanden sind, welche mit einheimischen auf eigenen zu dem Mauthorte gehörigen Gründen erzeugten, Haus- und Wirthschafts-Nothdürften, dann Geräthschaften beladen sind . . . . . .

*) In der ersten Auflage der Josephinischen Gesetzsammlung im 3. Bande fängt die Paginirung nach Seite 240 wieder mit 1 an.

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Verordnung in Böhmen	17	Nov.	1781	—	—	3	20	3	266				
Vorspanns-Reglement	21	August	1782	—	—	3	176	3	177				
Gubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Patent	1	März	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	99
Hofentschließung	13 22	Febr.	1783	—	—	3	8	3	254				
Verordnung in Böhmen	12	Jän.	1785	—	—	8 8	50 52	8 8	50 50				
Verordnung in Böhmen	17	März	1785	—	—	8	52	8	50				
Hofdecret	24	Nov.	1785	—	—	9	19	9	19				
Hofdecret	3	July	1787	—	—	14	6						
Gubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
Hofdecret	3	July	1787	—	—	14	6						
Gubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
Hofdecret	5	July	1787	—	—	13	709						
Hofdecret	4	Sept.	1787	—	—	13	326						
Gubernial-Verordnung in Inner-Oesterreich	28	Dec.	1787	—	—	13	723						
Hofdecret	13	May	1788	—	—	16	8						
Hofdecret	4	Nov.	1788	—	—	16	21						
Hofdecret	23	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

—— —— Die türkischen Unterthanen sind nicht von der Weg- und Schrankenmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die in die Verpflegs-Magazine verführten Körner sind in so fern von der Mauth befreyt, als sie als Landeslieferung abgeführt werden; sind sie erkauftes Gut, so hat der Lieferant die Mauthen zu entrichten . . . . . .

—— —— Die mit Militär- oder Aerarial-Gut beladenen Fuhren unterliegen den Weg- und Brückenmauthen nicht . . . . . .

—— —— Nicht nur die mit Militär-Gut, sondern auch alle mit Aerarial-Gut beladene, gedungene Fuhren sind jederzeit von Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe befreyt; und gebührt den Mauthpächtern keine Vergutung . . . . . .

—— —— Die Karrenzieher (Grattelzieher), wenn sie auch einen Steinesel im Vorspann mit sich führen, bleiben von der Weg- und Brückenmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Tabakfuhren sind in Ansehung der Mauthbefreyung wie die Aerarial-Salzfuhren zu behandeln . . . . . .

—— —— Alle Tabakfuhren, wofür das Fuhrlohn ab aerario bezahlt wird, sind von Entrichtung der Schranken-, Roß- und Wegmauth, gegen Vorzeigung der Aerarial-Lieferscheine, befreyt . . . . .

—— —— Weisung, in wie weit die Fechsung, welche mit von den zum Mauthorte gehörigen Gründen mit fremden Zugviehe eingeführt wird, von der Straßenmauth-Entrichtung befreyet ist . . . . . .

—— —— Convention Sr. Majestät Leopold II. und des Reichs-Erzkanzlers wegen Mauth-Befreyung der Glieder der Reichskanzley . . .

—— —— Mauthbefreyung der Waldstreu und des Klaubholzes, welches Unterthanen sammeln . . . . . .

—— —— aller zum Bergwerks-Directorate nach Schwatz in Tyrol gehörigen Material- und Kohlenfuhren . . . . . .

—— —— Die Mauthbefreyung der Getreide- und Victualienfuhren wird in Galizien aufgehoben . . . . . .

—— —— Die Holz-, Getreide- und andere Bauernfuhren in Tyrol sind von den Mauthen befreyt, in so fern sie nicht länger als eine Stunde über die Handlungsstraße gehen . . . . . .

—— —— Den mährischen Ständen kann eine Mauthbefreyung nicht bewilliget werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Gubernial-Verordnung in Böhmen	27	May	1788	—	—	16	9						
Hofdecret.	1	July	1788	—	—	15	1005						
Hofdecret	21	August	1788	—	—	15	1006						
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
Hofdecret	21	August	1788	—	—	16	17						
Gubernial = Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27 28
Gubernial-Verordnung in Tyrol	26	August	1788	—	—	16	11						
Hofdecret	3	Octob.	1788	—	—	16	13						
Hofdecret	3	Octob.	1788	—	—	16	789						
Hofdecret	5	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	42
Hofdecret.	4	Nov.	1788	—	—	16	21						
Convention	29	Sept.	1790	—	—	—	—	—	—	1	194		
Hofdecret.	21	Dec.	1790	—	—	—	—	—	—	1	163		
Hofdecret	29	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	40		
Hofdecret, ...	31	Jän.	1791	—	—	—	—	—	—	2	42		
Rescript	4	März	1791	—	—	—	—	—	—	4	98		
Hofdecret	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	249		

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

—— —— Allerhöchste Entschließung über die Beschwerden der mährischen Stände, in Beziehung auf die Wegmauthentrichtung der Unterthanen . . . . . .

—— —— Alle Feld- und Wirthschaftsfuhren sind von der Mauth befreyt . .

—— —— Die Befreyung der Landesmitglieder in Oesterreich ob der Enns von Entrichtung der Schranken- und Brückenmauth kann nicht willfahret werden . . . . . .

—— —— Die Mauthbefreyung für die Getreideeinfuhr wird aufgehoben . .

—— —— Die Brennholzfuhren zum eigenen Gebrauch sind von der Mauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Straßen-Materialfuhren sind von der Mauth befreyt . . .

—— —— des zum Unterhalte der Straßenbrücken gehörigen Holzes . . .

—— —— der Proviant- und Militärtransportschiffe an der Donau . . .

—— —— Wenn Wegmauthschranken in einem Orte zwischen den zu diesem Orte gehörigen Häusern stehen, sind alle zu demselben Orte gehörigen Einwohner mit ihren landwirthschaftlichen oder Industrialfuhren von der Wegmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Unterthanen in der Bucowina, wenn sie nicht als Fuhrleute fremde Güter gegen Bezahlung verführen, oder mit ihren eigenen Erzeugnissen zu Markte fahren, sind von der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauth befreyet . . . . . .

—— —— Kaleschen und andere leichte Fuhren der Ortseinwohner sind bey der Localmauth nicht befreyt, sondern nur ihre Wirthschafts- und Feldbaufuhren . . . . . .

—— —— der Militär-Vorspannspferde sowohl einzeln als in größerer Zahl

—— —— der Kohl- und Raucheisenfuhren in Galizien, wenn die Ladung noch ein Hammerfabrikgut ist . . . . . .

—— —— aller Militärpersonen in Galizien, wenn sie mit eigenen Pferden im höchsten Dienste reisen, und sich dieserwegen legitimiren .

—— —— aller Unterthansfuhren in Galizien, welche Vorräthe des Militär-Verpflegsamtes oder allgemeine Landeslieferungen in die k. k. Magazine führen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret.	29	April	1791	—	—	—	—	—	—	3	263		
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	1	3	40		
Gubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
Hofdecret	29	July	1791	—	—	—	—	—	—	4	120		
Hofdecret	11	Sept.	1791	—	—	—	—	—	—	3	239		
Hofdecret	23	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	28		
Hofkanzleydecret.	27	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	31		
Hofkammerdecret	26	April	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	82
Patent	30	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	97
ofdecret.	19	April	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90
ofdecret.	23	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10
ubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
ofkammerdecret	9	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	255
ofdecret	20	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8
ubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
ofdecret	23	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10
ubernial-Kundmachung in Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
iberuial-Kundmachung n Galizien	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
bernial-Kundmachung.	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27
bernial-Kundmachung.	12	Sept	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28
ernial-Kundmachung.	12	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

— — Bestimmung, in wie weit Tabakpflanzer, und das Tabakaufsichts-Personale von Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauthen befreyt sind.

— — Der in- und ausländische Dünger wird allenthalben für wegmauthfrey erkläret . . . . . .

— — Von nun an sind keine gedungene Militär-Transportfuhren von Entrichtung der Weg-, Wasser- und Brückenmauthe mehr befreyt.

— — Lieferungs-Transporte von Mehl, Haber ꝛc. wenn solche von Obrigkeiten, Städten und Unterthanen mittelst eigenen oder gedungenen Fuhren, oder mit Vorspann in die Magazine, oder von einer Station in die andere verführet werden, sind noch ferner mauthfrey.

— — Alle während des Krieges, im höchsten Herrendienste von und zu den Armeen reisenden Officiere sind mauthfrey . . . . . .

— — Jene Parteyen, welche bey ihrer Ankunft in einem Weg-, Brücken- oder Ueberfahrts-Mauthorte die Wegmauth bezahlet haben, sind gehalten, in der Rückkehr die daselbst bestehende Weg-, Brücken- oder Ueberfahrtmauth wieder zu bezahlen . . . . . .

— — Wenn ein Vecturant nach einer abgeladenen Waare, wovon er die Wegmauth bereits entrichtet hat, eine andere von der Wegmauth befreyte Ladung im Rückwege nimmt, bleibt er mauthfrey.

— — Alle Tabakfuhren, sie mögen aus den Einlösungs-Magazinen nach Winiki oder von dort nach Lemberg, Tabak oder dazu gehörige Requisiten, Materialien oder Geräthschaften führen, sind von Bezahlung der Privatmauthe befreyet, jedoch müssen sie Certificate aufweisen . . . . . .

— — Die Salniter- und Pulvererzeuger sind sowohl in Hinsicht ihres fertigen Materiale, als auch der hierzu nöthigen Bestandtheile und Erfordernissen von der Weg-, Brücken-, Schranken- und Roßmauth befreyet . . . . . .

— — Das zum Gebrauche der Unterthanen zugeführte Klaubholz und die Waldstreu sind von der Mauth frey . . . . . .

— — Alle Fuhren, welche die Unterthanen mit Herbeyführung der Materialien zum Baue der Schulhäuser und Kirchen leisten, sind von der Wegmauth befreyt . . . . . .

— — Die Bewohner jener Ortschaften auf dem Lande, wo Wegmauthstationen bestehen, sind in dem Orte selbst von Entrichtung der Wegmauth befreyt; außer wenn sie Industrial-Artikel zum Verschleiße verführen . . . . . .

— — Alle Fuhren mit Tabak und Stämpelpapier, oder mit dazu gehörigen Materialien sind von Entrichtung der Privat-Brückenmauthe und Ueberfahrtgebühren befreyt . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1 Aufl. Band	Joseph II. 1 Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofdecret	5	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	42
Hofdecret	17	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	63
Decr. der Finanz-Hofstelle	24	April	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	74
Hofdecr. der Finanzhofstelle	23	May	1798	—	—	—	—	—	—	—	—	12	75
Hofkanzleydecret . . .	21	April	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	102
Kundmachung in Galizien.	27	May	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	125
Hofkanzleydecret.	5	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	227
Finanz-Hofdecret . . .	4	März	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	33
Patent.	1	Sept.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	142
Hofdecret.	27	April	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	17	211
Hofkammerdecret	22	April	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	246
Hofkammerdecret	9	Juny	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	255
Hofkanzleydecret.	21	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	177
Hofkanzleydecret	22	Febr.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	187

Von Mauthb — Mauthb.

Mauth-Befreyung

—— —— Bey den Truppenmärschen sind sowohl die Vorspanns- als eigene Pferde der Militärparteyen, desgleichen einzelne Militär-Vorspannsfuhren, jedoch gegen Certificate von der Wegmauth befreyt . .

—— —— Die Mauthbefreyung der Militärofficiere wird aufgehoben . . .

—— —— Die Mauthbefreyung der Ortsbewohner für ihre mit eigenen Pferden und Ochsen bespannten Wirthschaftsfuhren hat künftig auch auf die aus demselben Orte, nicht aber auf die aus andern Orten gemietheten Wirthschafts- und Gewerbsfuhren zu erstrecken . . .

—— —— Gypsfuhren sind von der Wegmauth befreyt, wenn der Gyps gleich auf Wiesen und Felder gebracht und eingeackert wird; zur Verhuthung der Mißbräuche sind Certificate beyzubringen . . . . .

—— —— Die Wirthschaftsbeamten sind bey Nachsicht der Straßenarbeiten von der Wegmauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Seelsorger sind in ihren geistlichen Verrichtungen von der Weg- und Brückenmauth befreyt . . . . . .

—— —— Befreyung der zum Belegen geführten Mutterstutten von der Wegmauth . . . . . .

—— —— Die Wirthschaftsfuhren der Dominien sind bey den Local-Wegmauthschranken in Städten oder Ortschaften, in welchen sie ihre Wirthschaftsgebäude besitzen, und eben so die Bürger einer Stadt, welche außer derselben Gründe besitzen, hinsichtlich ihrer Wirthschaftsfuhren von der Mauth befreyt . . . . . .

—— —— Die Vorspannsfuhren, welche Natural-Lieferungen ins Magazin verführen, sind von der Wegmauth befreyt, ohne Unterschied, ob die Naturalien gegen Bezahlung oder unentgeldlich geliefert werden.

—— —— Die Contrahenten, welche Naturalien in die Magazine liefern, sind von der Wegmauth nicht befreyt . . . . . .

—— —— Die zur Ueberbringung der Verbrecher dienlichen Vorspannsfuhren sind von der Weg- und Brückenmauth freyzulassen . . . .

—— —— Aufhebung einiger Weg- und Brükenmauth-Befreyungen als der Victualien-Fuhren, Pulver- und Salniterfuhren, der Ladungen mit Salz . . . . . .

—— —— Mauthbefreyung jener Fuhren, welche von Zwittau, Wildenschwert Landskron über Lutschenau kommen . . . . . .

—— —— Die zur Straßenerhaltung dienenden Fuhren sind von der Wegmauth befreyt, Vorsichten dabey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
)ofkanzleydecret	18	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	186
)ofkanzleydecret	13	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	214
)ofkanzleydecret	25	März	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	219
)ofkanzleydecret . . .	27	Juny	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	226
)ofkanzleydecret . . .	21	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	237
)ofkanzleydecret	23	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	236
)ofkanzleydecret	17	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	250
)ofkammerdecret	17	Sept.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	251
ofkammerdecret	31	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	259
ofkanzleydecret	1	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	182
ofkanzleydecret	1	Jän.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	182
ofkammerdecret	10	May	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	408
ofkanzleydecret	18	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	431
ofkammerdecret	14	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	46	275
ofkanzleydecret	1	März	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	66

Von Mauthb — Mauthg.

Mauth-

—— Bolleten Die mit protestantischen Büchern handelnden Unterth
haben sich mit Mauth-Bolleten auszuweisen . . . . . .

—— —— sind stämpelfrey . . . . . .

—— —— Die Wegmauth-Bolleten sind auf den in Böhmen neu geb
Straßen auf jedesmahliges Verlangen vorzuweisen . . . .

—— —— Die Abstreifung der Wegmauth-Bolleten hat auch bey den im D
ste reisenden Beamten zu geschehen . . . . . .

—— Briefe Die Fuhrleute werden gewarnet bey den Gränzämtern
Mauthbriefe nicht zu verwechseln . . . . . .

—— —— Formulare zu den Mauthbriefen der Fuhrleute, welche bey
Laibacher Gütterbestätter-Amt Kaufmannsgüter verführen .

—— Gegenstände Vorspann zur Beförderung der Montur und B
hat sich überall der Visitation zu unterziehen . . . . . .

—— —— Robothfuhren, welche aus Ungarn kommen, sind von der
mauth nicht befreyt . . . . . .

—— —— Der Proviant ist von Entrichtung sowohl landesfürstlicher als P
vat- und verpachteten Mauthen nicht ausgenommen . . .

—— —— Schrankenmauth-Patent für Böhmen, mit der näheren Bes
mung, wer und wie viel an dieser Mauth zu entrichten, und
davon befreyt ist . . . . . .

—— —— Generalanordnung und Tariff; wie es in Niederösterreich mit
Privatmauthen hinsichtlich der Roß-, Weg-, Wässer- und
mauth gehalten werden solle . . . . . .

—— —— Das Privatmauth-Patent und Tariff für Niederösterreich
auf Oesterreich ob der Enns ausgedehnt . . . . . .

—— —— In Folge des Passagemauth-Patentes, nach welchem in allen
landen von allen, welche mit der Post oder anderen gedung
Fuhren die Wiener Linien, oder einen Wegschranken auf
Lande passiren, nebst der bisherigen Linien- oder Wegmauthg
ein Passagegeld zu entrichten haben, wird bestimmt, wer
Passagegeld zu zahlen habe, und wer davon befreyt ist; dann
derjenigen, welche diese Freyheit erschleichen . . . . . .

— — —— In Aufrechnung der Mauth, des Taz- und Umgeldes, des Zehe
Bergrechtes ꝛc. darf der Oesterreicher Eimer im Gelde zu ein
vierzig Maß passirt werden . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2 Aufl. Band	Joseph II. 2 Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
ordnung	27	März	1782	—	—	1	460	1	536				
ordnung	9	April	1782	—	—	1	463	1	536				
mpel-Patent	5	Juny	1784	—	—	7	609	7	613				
ent	30	Jän.	1787	—	—	—	—	—	—	—	—		
ent für Westgalizien	2	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	195
ernial-Verordnung	28	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	181
ammerdecret	27	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	423
ecret	1	Octob.	1788	—	—	16	14						
ecret	18	Octob.	1791	—	—	—	—	—	—	3	101		
tär-Regulament	13	July	1748	1	65								
rdnung	17	März	1753	2	104								
ntschließung	6	Juny	1753	2	157								
at	27	Sept.	1753	2	239								
at	2	April	1755	3	176								
at	9	Octob.	1756	3	341								
at	16	May	1760	4	25								
rag zu diesem Patente	21	August	1760	4	28								
res Nachtrags-Pat.	31	May	1765	4	389								
tschließung	21	July	1762	4	114								

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Bestimmung der Consumo-Mauth und Zölle, dann eines [illegible] schlages für die Waisenhäuser, von Thee, Caffee und Cioco[illegible]

—— —— Den Proviant-Entrepreneurs werden bey der Verpachtung [illegible] Mauthfreyheiten gestattet . . . . . .

—— —— Auf welche Art die Postmeister zur richtigen Entrichtung der [illegible] sagemauth von Seite der Passagiere mitzuwirken haben . .

—— —— Mauthtariff sowohl an Gelde als an Naturalien für die k. [illegible] vilegirte Wegtoner Wassermauth zu Prag . . . . . .

—— —— Im Mauthgefälls- und allen Contrabandsachen wird die [illegible] zur Anmeldung des Recurses mit vier Wochen für den An[illegible] den, für den Abwesenden mit sechs und für Ausländer m[illegible] Wochen bestimmt . . . . . .

—— —— Die mit der Post oder Landkutschen ankommenden Reisenden [illegible] schnurstraks auf die Hauptmauth zu fahren . . . . .

—— —— Weisung für die Mauthbehörden und Zollämter, daß sie [illegible] versiegelten Hopfenzüchen, und ohne Attestate keinen Hopfen [illegible] siren lassen . . . . . .

—— —— Begünstigungen, welche den deutschen erbländischen und m[illegible] schen Erzeugnissen hinsichtlich der Mauth zugestanden werden

—— —— Den Bancalbeamten wird die Einsicht in die Schrankenregister [illegible] Wegmauth-Bolleten, dann in die Manualien gestattet .

—— —— Zur Hintanhaltuug aller Schwärzungen hat jeder Reisende [illegible] Fuhrmann die Amtsfragen der Zollbeamten zu beantworten [illegible] sich der Visitation zu unterziehen . . . . . .

—— —— In Cridafällen, wo wegen eines Contrabandes der Fiscus [illegible] veniret, soll der Mauthbetrag insbesondere nebst dem P[illegible] actionem gezogen werden . . . . . .

—— —— Rangsausmessung zwischen den Kreisämtern und der Wegb[illegible] bey Mauthuntersuchungen . . . . . .

—— —— Den Privat-Mautheinnehmern haben Magistrate und Obr[illegible] alle Assistenz zu leisten . . . . . .

—— —— Zu Besawitza in Krain wird eine Straßenmauth errichtet; [illegible] mung der Strafe bey Umgehung dieser Straßenmauth . .

—— —— Die mit Getreide auf die Märkte fahrenden Müller und La[illegible] sind nicht mauthfrey . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz Band	Franz Seite
tent.	30	März	1763	4	149								
rordnung	21	May	1763	4	162								
tent.	31	May	1765	4	389								
tent.	15	May	1766	5	38								
rordnung.	28	August	1767										
tent.	11	Sept.	1767	5	203								
rordnung	24	Octob.	1767	5	224								
tent.	14	August	1769	5	441								
. . . . .	23	April	1770	6	196								
Decret	9	April	1774	7	54								
ent.	10	August	1776	7	349								
ent.	—	—	—	8	613								
ntschließung . . .	7	Sept.	1776	7	559								
rdnung	30	May	1777	8	56								
rdnung	9	Dec.	1779	8	395								
rdnung	10	Dec.	1779	8	396								
rdnung	13	May	1780	8	472								

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Die Seelsorger sollen sowohl von der Kanzel als im Beichtst
das Volk von Mauth-, Salz- und Zollpatents-Uebertretun
abmahnen . . . . . .

—— —— Jenen Obrigkeiten, die die Straßen in chausseemäßigem Sta
erhalten, wird der Bezug der Wegmauthen bewilliget *) . .

—— —— Jene Militär-Parteyen, die mit Landkutschen oder andern
ren reisen, müssen alle Mauthen ohne Weigerung entrichten .

—— —— Vom 1. Februar 1783 hören alle Privat-Mauthen auf; h
sind ausgenommen jene an Brücken, Ueberfahrten oder chaus
ßigen Straßen . . . . . .

—— —— Auf den von dem Aerarium erbauten Straßen wird die Ma
trägniß zum Fundus eingezogen, und deren Besorgung der
caladministration übertragen . . . . . .

—— —— System, wie sich während der Straßen-Verpachtung, hinsi
der Mauth-Abnahme, zu benehmen sey . . . . . .

—— —— In Fällen der Mauthübertretung haben die Kreisämter die erf
scheidung . . . . . .

—— —— Bestimmungen, was jene Dominien und Städte, welche ihre R
then wegen Brücken- und Straßen-Unterhaltungen noch fer
beyzubehalten gebethen, und noch inne haben, tabellarisch
weisen müssen . . . . . .

—— —— Mauth- und Zollpatent, mit den Verzeichnissen der Comme
Einbruchsämter, der Legstädte derjenigen Waaren, welche
Gränz-Einbruchsämtern, und der kleinen für den täglichen
kehr errichteten Zollstationen zum Consumo; jener Waaren,
in Hauptstädten zu verzollen sind; und derjenigen Waaren, w
bey Commerzial-Aemtern auszubrechen haben . . . . .

—— —— Um den Contreband-Fällen vorzubeugen, und den Vorwände
Hintergehung der Mauth den Anlaß zu benehmen, werden die
traband-Fälle deutlicher erklärt . . . . . .

—— —— Tariff zur Abnahme der Mauthen, zur Herstellung und Erha
der Privatstraßen in Unterkrain . . . . . .

—— —— Bestimmung, wie hinsichtlich der den Pulver- und Salniter-Ei
gern bey Aerarial-Lieferungen zu vergütenden Weg- und Brü
mauth-Gebühren vorzugehen sey . . . . . .

—— —— Erläuterungen zur Abstellung der Mißbräuche bey Einhebung
Weg- und Brückengelder in Tyrol . . . . . .

*) Im 3. Bande der Josephinischen Gesetzsammlung erster Auflage fängt die P
rung nach Seite 240 wieder mit 1 an.

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat.	Jahr	Regenten.									
	der erflossenen Anordnung.			M. Ther.		Joseph II. 1. Aufl.		Joseph II. 2. Aufl.		Leop. II.		Franz.	
				Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite	Band	Seite
Verordnung	1	Nov.	1785	—	—	—	—	2	66				
Hofdecret	5	April	1782	—	—	3	8	3	254				
Vorspanns-Regulament .	21	August	1782	—	—	3	176	3	178				
Patent	9	Nov.	1782	—	—	3	21	3	255				
Verordnung	5	Dec.	1782	—	—	3	9	3	255				
Verordnung	5	Dec.	1782	—	—	3	9	3	255				
Verordnung	5	Dec.	1782	—	—	3	9	3	255				
Verordnung	5	Dec.	1782	—	—	3	9	3	255				
Hofdecret	5	Febr.	1784	—	—	7	88	7	92				
Patent	16	Sept.	1784	—	—	7	201	7	213				
Patent	11	Nov.	1784	—	—	7	465	7	477				
Hofentschließung	14	July	1785	—	—	11	87	11	87				
Hofentschließung	16	April	1786	—	—	10	289	10	289				
Gubernial-Verordnung .	26	August	1788	—	—	16	9						

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Die von den Tabakfuhren eingehenden Mauthgelder sind von den Mauthpächtern lediglich zum Straßenfond zu verrechnen . . .

—— —— Der Stadt Lemberg wird zur Bedeckung ihrer Ausgaben die Einführung einer städtischen Schrankenmauth bewilliget; Eintheilung in Classen und Bestimmungen dieser Mauth . . . . . .

—— —— Jene Fuhren, welche den von den Verlegern erkauften Tabak als ein zum Handel gewidmetes Privatgut auf Kosten des Verlegers verführen, sind von keiner Mauth befreyt . . . . . .

—— —— Belehrung, ob die von den Kreisbeamten, welche im höchsten Dienste reisen, zu bezahlenden Mauthbeträge den Pachtungs-Einnehmern zur Einnahme und Verrechnung überlassen, oder aber von den Mautheinnehmern für das Aerarium in Verrechnung zu ziehen waren . . . . . .

—— —— Von den hinter dem Wagen angebundenen Pferden ist die halbe Wegmauthgebühr zu entrichten . . . . . .

—— —— In Kärnthen wird der ständische Weinaufschlag und Getreidemauth wieder eingeführt . . . . . .

—— —— Allerhöchste Entschließung in Absicht auf die den Dominien in Schlesien gestattete Mauthabnahme . . . . . .

—— —— Bestimmung, wie die Mauthen von Bier- und Holzfuhren zu entrichten . . . . . .

—— —— Abstellung der übermäßigen Abnahme von Privat-, Brücken-, Mauth- und Ueberfuhrgebühren in Galizien; Strafbestimmung hierauf . . . . . .

—— —— Maßregeln gegen Bevortheilungen des Aerars bey Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren. Strafe für Mauthumgehungen mit großem Viehe . . . . . .

—— —— In Ansehung der den Prager Einwohnern so lästigen Wegmauth-Entrichtung wird bewilliget: daß es in Rücksicht dieser Mauthverfassung auf dasjenige zurück geführt werde, was vor dem 18. Aug. 1783 bestanden hat . . . . . .

—— —— Zum Behufe der Erhaltung der Hufschläge und Treppelwege an der Donau werden Wassermauthen in Niederösterreich zu Theben, Rudorf, Stein und Ybs, und in Oesterreich ob der Enns zu Struden und Engelhardszell angeordnet, dabey gestattet, daß die aus Ungarn kommenden Schiffe statt zu Theben die Mauth zu Preßburg entrichten. Strafe der die Mauthüberfahrenden . . . . . .

—— —— Bestimmung der Wegmauthgebühr in der Bucowina, und Benennung der Mauthämter; auch hat die Einhebung der Mauthgebühren in der Bucowina mit 1. Nov. 1793 den Anfang zu nehmen.

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Gubernial-Verordnung in Böhmen	18	Sept.	1788	—	—	16 16	12 788						
Hofdecret.	3	Octob.	1788	—	—	16	18						
Hofdecret.	3	Octob.	1788	—	—	16	789						
Gubernial-Verordnung in Böhmen	4	Dec.	1788	—	—	16	23						
Hofdecret	17	Juny	1790	—	—	—	—	—	—	1	156		
Gubernial-Circular . .	1	July	1790	—	—	—	—	—	—	1	56		
Hofdecret.	9	May	1791	—	—	—	—	—	—	3	300		
Hofdecret	23	Jän.	1792	—	—	—	—	—	—	4	28		
Gubernial-Kundmachung .	16	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	47		
Hofkanzleydecret	17	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	48		
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	164		
Patent.	30	May	1792	—	—	—	—	—	—	—	—	1	97
Hofdecret.	20	July	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Vorschrift über die Verwaltung der Gränz-, Weg-, Schranken-, Brücken- und Ueberfahrts-Mauthgefälle in Galizien und der Bu cowina, mit der Bestimmung, wer von der Entrichtung der Maut befreyt ist; dann Wegmauthtariff . . . . . .

—— —— Da die beladenen Schubkarren der Wegmauth unterliegen, so ist die Ueberfahrung der Mäuthe mit selben der Strafe mit 15 kr. zu unterziehen . . . . . .

—— —— Einführung einer Wassermauth bey der Schifffahrt auf der Save in Krain; Tariff der dießfalls zu entrichtenden Schifffahrtsgebühren.

—— —— So wie auf die Umgehung der Wegmauth-Stationen die Strafe von 1 fl. für ein Pferd, und für ein Paar Ochsen gesetzt ist, eben so wird die Strafe mit 15. kr. für ein Stück bey Mauthumgehung mit kleinem Vieh bestimmt . . . . . .

—— —— Tariff der Gebühr, welche vom 1. Dec. 1794 an, von den durch die Zaleszczyker Schiffbrücke gehenden Flössen und Schiffen zu entrichten ist . . . . . .

—— —— Bey den inneröstereichischen Wegmauthämtern werden die bisher üblich gewesenen Wegmauth-Valorbolleten abgestellt, und die so genannte juxtenmäßige Amtirung eingeführt . . . . . .

—— —— Die Viehhändler, die nach Zulassung der bestehenden Geleits-Wege, worauf wegen wohlfeiler Weide und Fütterung leichter fortzukommen ist, betreten, hierbey aber mancher Mauthstation ausweichen, sollen gehalten seyn, bey der betretenen Mauthstation die Mauthgebühr für die umgangenen Mauthen zu entrichten.

—— —— Wegmauth-Verzollung und Verzeichniß jener Gegenstände, welche bezweifelte Waaren in der Mauthbehandlung unter Kaufmanns- und Handwerkswaaren, und welche zur Kathegorie der Naturalien, Materialien und Victualien gehören . . . . . .

—— —— Wenn neue oder alte Stadt-Wirthschafts- oder andere Wagen ohne Viehbespannung, von Menschen gezogen werden, ist die Wegmauth davon nicht zu entrichten . . . . . .

—— —— Die Erläuterung der in Mauthsachen ergangenen Patente, Zusatzinstructionen und Vorschriften, liegt in dem Wirkungskreise der Finanz- und Commerzhofstelle . . . . . .

—— —— Wenn bey Mauth-Uebertretungen die verwirkte körperliche Strafe über eine dreymonathliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so können die Zollbehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem k. k. Landrechte geschöpft werden . . . .

—— —— Einführung einer städtischen Schrankenmauth in Krakau; Bestimmung wegen Einhebung derselben, und wer davon befreyt ist. Dazugehöriger Mauth-Tariff . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag	Monat	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
	der erflossenen Anordnung.												
Gubernial-Kundmachung in Galizien	13	Sept.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26
Hofdecret.	23	Nov.	1793	—	—	—	—	—	—	—	—	3	98
Patent	28	März	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42
Hofdecret. !	9	August	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	99
Hofdecret	4	Octob.	1794	—	—	—	—	—	—	—	—	5	131
Hofdecret	19	Jän.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	29
Hofkanzleydecret	21	Febr.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	47
Hofkanzleydecr. für Böhm.	5	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	226
Hofkanzleydecret.	5	Sept.	1799	—	—	—	—	—	—	—	—	14	227
Wirkungskreis	24	Jän.	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	10
Kundmachung in Westgaliz.	28	May	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	15	215
Kundmachung	9	Dec.	1801	—	—	—	—	—	—	—	—	16	185

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Regulirung der Privat-Brückenmäuthe in Westgalizien mit der Bestimmung, wer von der Entrichtung dieser Mäuthe befreyt ist, und Classificirung der Brücken in Beziehung auf die Mauthentrichtung . . . . . .

—— —— Einhebung der Wegmauth wegen der von Czernowitz nach Sniatyn systemisirten Straßenstrecke . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wegmauthgebühren in Niederösterreich . . . .

—— —— Benennung derjenigen Stationen in Niederösterreich, auf welchen mit Rücksicht auf die Meilenlänge nach dem Postcurse die erhöhte Wegmauth eingehoben wird . . . . . .

—— —— Bestimmungen wegen Abnahme der Wegmauth von dem Triebvieh und dießfälliger Tariff auf den einzelnen Straßen-Stationen . .

—— —— Tariff, nach welchem die Durchlaßgebühr bey der k. k. Schiffbrücke zu Kenty abgenommen werden soll . . . . . .

—— —— Die Wegmauth-Einnehmer sind verbunden Jedermann und zu jeder Zeit den Schranken gegen Entrichtung der Gebühren zu öffnen, bey ihnen darf sich Niemand über den Charakter ausweisen . .

—— —— Errichtung einer Wegmauth zu Glogow in Galizien . . . .

—— —— Einführung der Schranken-, Roß- und Viehmäuthe auf einigen entweder ganz oder zum Theile chaussirten und im Baue begriffenen Landstraßen in Böhmen, mit Benennung der Gebühren und Mauthstationen . . . . . .

—— —— Einrichtung der Wegmäuthe in Oesterreich ob der Enns, und Anhebung des bestandenen Passage-Gefälles; mit Bestimmung, wer von der Wegmauthgebühr-Entrichtung befreyt ist . . . . .

—— —— Vorschrift für Bancal-Gefällsverwaltungen in Ansehung der ihnen als Nebengeschäft anvertrauten Wegmauthgefälle . . .

—— —— Erhöhung der Cameral-Wegmauth in Krain auf der Straße gegen Wien, Triest und Kärnthen vom Zug-, Trag- und Triebviehe . .

—— —— Erhöhung der Wegmauth in Inneröstereich; sammt Tariff der zu benannten Stationen zu bezahlenden Wegmäuthe . . . . .

—— —— Alle einzelne, auch im Dienste mit der Post, eigenen Pferden oder gedungenen Fuhrwerke reisender Militärindividuen, und als Privatunternehmer verdungene Militärtransporte haben die Wegmauth zu entrichten . . . . . .

—— —— Errichtung einer Cameral-Mittelweg-Mauthstation zu St. Lorenzen zu Steyermark. Dießfälliger Mauthtariff . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Patent	14	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	194
Kundmachung	15	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	242
Patent	13	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	178
Regierungs-Verordnung	21	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	181
Hofkanzleydecret	27	May	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	19	252
Hofkanzleydecret	21	Sept.	1803	—	—	—	—	—	—	—	—	20	169
Hofkanzleydecret	4	Jän.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	175
Verordnung in Galizien	9	März	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	188
Hofkanzleydecret	14	Juny	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	21	200
Gubernial-Verordnung	10	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	142
Gubernial-Verordnung	28	Febr.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	181
Patent	31	July	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	145
Hofkammerdecret	11	Sept.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	22	131
Hofkanzleydecret	18	Octob.	1804	—	—	—	—	—	—	—	—	23	189
Hofkanzleydecret	4	Jän.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	24	163
Hofkanzleydecret	18	Juny	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	186
Hofkanzleydecret	24	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	25	189

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Wenn jemand, bevor er den Wegschranken betritt, von der Straße abweicht, und dieselbe nach umfahrenem Schranken wieder betritt, oder den Schranken vor gezahlter Wegmauth durchfährt, hat von jedem Stück Zugviehe 1 fl. zu bezahlen . . . . . .

—— —— Diejenigen, welche sich bey den Schranken mit der Wegmauthbollen von dem vorliegenden Wegschranken nicht ausweisen, und dieselbe zur Abstreifung abgeben können, haben die doppelte Wegmauth zu bezahlen . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wegmäuthe in Galizien . . . . . .

—— —— Die Officiere haben künftig die Mäuthe jederzeit und überall zu bezahlen. Bey Dienstreisen wird ihnen gegen Verrechnung die Vergütung geleistet . . . . . .

—— —— Erhöhung der Schrankenmauth-Gebühren bey den Lemberger städtischen Linienmäuthen . . . . . .

—— —— Von leeren Wägen muß die Wegmauth eben so, wie von beladenen Fuhren entrichtet werden . . . . . .

—— —— Erhöhung des Mauthtariffs bey den Cameral-Wegmauth-Stationen in Steyermark . . . . . .

—— —— Bey Entrichtung der Straßenmauthen werden nur die Wägen der Reisenden, der im Lande Hin- und Herfahrenden dann die leeren Frachtwägen, als leichtes Fuhrwerk; alle übrigen beladenen Fuhren ohne Rücksicht der Bespannung für schweres Fuhrwerk gehalten.

—— —— Regulirung der waldämtlichen Mauthen in Niederösterreich zu Hauteldorf, Kaltenleutgeben, Kalchsburg, Tullnerbach, Nußdorf, Artelstein, Pfaffstätten, Dornbach und Währing . . . . . .

—— —— Bestimmung der Mauth auf der Straße von Krems nach Zwettel.

—— —— Regulirung der Weg- und Brückenmäuthe in Mähren und Schlesien; sammt Verzeichniß der in Mähren und Schlesien bestehenden Wegmauth-Stationen nebst ihrer Entfernung zur Richtschnur für die Berechnung der Mauthgebühr nach Meilen . . . . . .

—— —— Die hier und da zerstreuten und an Wegen, welche landartig hergestellet werden, befindlichen Gränzwegmäuthe werden aufgehoben, und die auf gebauten Straßen belassen. Verzeichniß der aufzuhebenden Gränzwegmäuthe . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wegmauth zu Atzgersdorf . . . . . .

—— —— Die Gränz-Ueberfuhrmauth zu Swinetsche und zu Samoschin ist mit dem doppelten Betrage einzuführen . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
ofkanzleydecret	24	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	117
ofkanzleydecret	32	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	220
ofkanzleydecret	20	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	468
ofkanzleydecret	24	July	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	26	118
ofkanzleydecret	23	May	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	220
ofkanzleydecret	25	Sept.	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	27	217
ofkanzleydecret	13	Jän.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	214
ofkammerdecret	1	Juny	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	205
ofkammerdecret	10	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	465
ofkanzleydecret	11	Juny	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	28	224
ofkanzleydecret	27	Octob.	1807	—	—	—	—	—	—	—	—	29	184
fkanzleydecret	25	August	1808	—	—	—	—	—	—	—	—	31	39
fkanzleydecret	12	Jän.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	32	2
fkanzleydecret	20	Febr.	1809	—	—	—	—	—	—	—	—	33	194
fkanzleydecret	4	Jän.	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	186
ent	22	März	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	196
kanzleydecret	12	April	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	33	219
anzleydecret	24	May	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	198
ordnung in Gallizien	13	July	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	199

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Erhöhung der Lilienfelder Straßenmauth . . . . . .

—— —— Die zu Halben-, Viertel- oder Dreyviertel Kreuzern bemessene Beträge sind bey der Wegmauth immer zu einem ganzen Kreuz anzusetzen . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wegmauthgebühren für einzelne Stücke Zugvi und Landfuhren in Galizien . . . . . .

—— —— Die im V. U. W. W. bestehende Gränzweg- und Landmauth w aufgehoben, und statt derselben die erhöhte Wegmauth e gehoben . . . . . .

—— —— Verzeichniß jener Ortschaften in Galizien und in der Bucowi wo nebst der Wegmauth auch die Ueberfahrt oder Brückenma nach dem beyliegenden Tariffe eingehoben wird . . . . .

—— —— Die in Wien bestandene Stadt-, Pflaster- und Rothenthurmm wird aufgehoben; alle drey in eine unter dem Nahmen der St mauth vereiniget; derselben Einhebung mit jener der Banca fälle verbunden, sammt dießfälligen Tariff . . . . . .

—— —— Ausmaß der Brückenmauth-Gebühren auf der Brücke über San bey Badymno in Galizien . . . . . .

—— —— Die Brückenmauth-Gebühr für die bey Przeworsk beste Jochbrücke ist künftig zu Przeworsk unmittelbar bey der Br selbst einzuheben . . . . . .

—— —— Ausmaß der Brückenmauth-Gebühr an der Schiffbrücke über Saan bey Sieniawos in Galizien . . . . . .

—— —— Das Brzostecker Wegmauth-Bolletenamt wird mit der Fa Ueberfuhr vereiniget . . . . . .

—— —— Bestimmung der Stadtmauth bey den Linien Wiens von Sch karren und Handwägen, auf welchen Wagner- und Tischlera teu verführet werden . . . . . .

—— —— Erhöhung der Fisch-, Thor- und städtischen Mauthgebühr für Hauptstadt Prag . . . . . .

—— —— Bestimmung der Strafe der Schiffleute für die ohne bezahlte St mauth in Wien auf der Donau nach Ungarn verführten Coll

—— —— Erhöhung der Stadtmauth in Wien zum Besten der dasigen del-Anstalt . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wegmauth zu Bilin in Böhmen . . . . .

—— —— Errichtung einer Wegmauth-Station im Dorfe Sporitz in Böhme

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkanzleydecret . . .	30	August	1810	—	—	—	—	—	—	—	—	34	203
Hofkammer-Präsidialdecr..	27	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	219
Hofkanzleydecret.	28	Febr.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	36	220
Hofkanzleydecret . . .	18	July	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	236
Verordnung	30	August	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	237
Hofkanzleydecret	8	Octob.	1811	—	—	—	—	—	—	—	—	37	252
Gubernial-Verordnung .	15	May	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	357
Hofkammerdecret	30	Juny	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	38	366
Gubernial-Verordnung .	21	August	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	181
Hofdecret	22	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	268
Hofkanzleydecret	27	Sept.	1812	—	—	—	—	—	—	—	—	39	268
Hofkanzleydecret. . . .	20	Jän.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	296
Hofkammerdecret	20	Febr.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	297
Hofkanzleydecret	1	April	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	298
Hofkammerdecret	21	Juny	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	40	307
Hofkammerdecret	7	July	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	191

Von Mauthg — Mauthz.

Mauth-Gegenstände

—— —— Regulirung der Wegmauthen auf sämmtlichen Bancal-Straß
Oberſteyer; sammt Wegmauth-Tariff . . . . . .

—— —— Jene, die eine Brücke oder Ueberfahrt nicht betreten, sondern
das Waſſer fahren, waten, oder das Vieh ſchwemmen, haben
Brückenmauth zu entrichten . . . . . .

—— —— Erhöhung der Brückenmauth zu Brzesko in Galizien . . .

—— —— Errichtung einer Wegmauth im Dorfe Herlaß in Böhmen .

—— —— Erhöhung der Brückenmauth über die Zieloner Brücke bey M
nice in Galizien . . . . . .

—— —— Ueberſetzung der Weg- und Brückenmauth von Woronez nach
rahomora in Galizien . . . . . .

Regulirung der Wegmauthen in Oberſteyer; dießfälliger M
Tariff . . . . . .

—— —— Beſtimmung der Mauthgebühr von Hohenauer Zügen bey der
Stiege zwiſchen Linz und Wilhering . . . . . .

—— —— Erhöhung der Waſſermauth zu Aſchach und Linz für jedes a
aufwärts gehenden Schiffe geſpannte Pferd . . . . . .

—— —— Weiſung, in wiefern Militär-Individuen die Wegmauth zu
richten haben, und in wie fern ſie davon befreyt ſind . . .

—— —— Aufhebung des Wegmauth-Bolletanten-Amtes zu Kobiern
Galizien . . . . . .

—— —— Ueberſetzung des zu Czernowitz geweſenen Weg- und Brückenm
amtes zur Derchlui-Brücke . . . . . .

—— —— Errichtung einer Wegmauth-Station zu Neupokau in Schleſien

—— —— Für das neu zu errichtende zweyte Zloczower Wegmauthamt
die Wegmauth zu Saſſow eingehoben . . . . . .

—— —— Erhöhung der Brückenmauth zu Stein . . . . . .

—— —— Erhöhung der Wiener Stadtmauth von Mühlſteinen . . .

—— —— Beſtimmung der Roß- und Viehmauth auf der neu hergeſt
Straße nach Linz, von Prag über Tabor . . . . . .

—— —— Berichtigung des Tariffes vom Jahre 1815 über die Brückenm
und Ueberfuhrsgebühren zu Stein, für das an geladene W
geſpannte Zugvieh . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph. II. 1. Aufl. Band	Joseph. II. 1. Aufl. Seite	Joseph. II. 2. Aufl. Band	Joseph. II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	17	August	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	194
Hofkanzleydecret.	23	Sept.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	195
Verordnung	29	Octob.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	196
Hofkammerdecret	3	Nov.	1813	—	—	—	—	—	—	—	—	41	197
Gubernial-Verordnung .	11	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	184
Gubernial-Verordnung .	18	Febr.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	184
Gubernial-Verordnung .	9	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	185
Hofkanzleydecret	10	März	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	185
Hofkanzleydecret.	11	May	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	204
Hofkammerdecret	1	Juny	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	205
Hofkammerdecret	31	August	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	224
Gubernial-Verordnung .	28	Octob.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	226
Hofkammerdecret	16	Nov.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	226
Hofdecret.	16	Nov.	1814	—	—	—	—	—	—	—	—	42	227
Hofkammerdecret	15	Jän.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	403
Hofkanzleydecret.	11	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	406
Hofkammerdecret	15	März	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	407
Hofkammerdecret	17	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	44	449

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Errichtung einer Wehrstation in dem Prager Thoramte zur Einhebung der Wassermauth von den in der Podbaba ausgeladenen Gütern . . . . . .

—— —— Die Roß- und Viehmauth auf der Straße von Czaslau über Chrudim, Hohenmauth, Leitomischel, bis Zwittau und Schönhengst ist nach dem erhöhten Tariffe abzunehmen . . . . . .

—— —— Errichtung einer Constructions-Mauth in Oberpulskau in Steyermark . . . . . .

—— —— Eintheilung der gewöhnlichen Conservations-Straßenmauth von Marburg bis Gonowitz, in die zuständigen Stationen . . . .

—— —— Verminderung der privilegirten Straßenmauth-Gebühr auf der Louisenstraße in Illyrisch-Croatien . . . . . .

—— —— Bestimmung wegen künftiger Abnahme der Brückenmauth zu Grodek in Galizien . . . . . .

—— —— Errichtung einer Schrankenmauth am Wiener Thore zu Budweis.

—— —— Den Fuhrleuten, welche Aerarialgut führen, ist die geleistete Wegmauthgebühr zu vergüten . . . . . .

—— —— Errichtung eines Wegmauthamtes zu Glogoczow in Galizien . .

—— —— Abnahme der höheren Wegmauth zu Klattau, Bischofteinitz, Schwichau und Przestitz; Errichtung der Wegmauthämter in Klentsch und Neumark, dann einer Wehrmauthstation zu Neugedein . . . .

—— —— Entrichtung der höheren Mauthgebühren auf der Straßenstrecke von Jungbunzlau bis Kalna . . . . . .

—— —— Entrichtung der Mauthgebühr auf der Straße von Trübau nach Zwittau in Mähren . . . . . .

—— —— Uebersetzung des Wegmauth-Oberamtes von Niepolonice nach Podgorze in Galizien . . . . . .

—— —— Erhöhung der Linienmauth-Gebühren zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauses zu Lemberg . . . . . .

—— —— Einhebung der erhöhten Wegmauth auf den in Aerarialregie übernommenen Kunststraßen in dem Prachiner Kreise . . . . .

—— —— Begünstigung der Privaten oder Privat-Gesellschaften durch die Zusicherung eines 50 jährigen Mauthbezuges, welche chausseemäßige Straßen herstellen, und solche im guten Stande erhalten . . .

—— —— Einhebung der Wegmauth statt zu Semelkau in Silberberg . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret	24	April	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	44	449
Hofkanzleydecret	11	May	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	408
Hofkanzleydecret	1	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	411
Hofkammerdecret	8	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	450
Hofkanzleydecret	1	Juny	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	411
Gubernial-Kundmachung	1	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	420
Gubernial-Verordnung .	15	Sept.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	423
Hofkammerdecret	29	Nov.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	430
Hofkanzleydecret	18	Dec.	1815	—	—	—	—	—	—	—	—	43	431
Gubernial-Verordnung .	9	April	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	447
Hofkammerdecret	22	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	451
Hofkammerdecret	29	May	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	452
Gubernial-Decret . . .	28	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	456
Gubernial-Verordnung .	31	July	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	456
Hofkanzleydecret . . .	19	August	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	457
Gubernial-Verordnung .	15	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	460
Hofkanzleydecret . . .	30	Sept.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	322
Gubernial-Verordnung .	14	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	464

Von Mauthg — Mauthg.

Mauth-Gegenstände

—— —— Entrichtung der erhöhten Brückenmauth zu Moszczyska in Galizien. Tariff hierzu . . . . . .

—— —— Die Strafe für die Umgehung der Mauthen bey dem Triebviehe wird auf das Dreyfache der für dasselbe vorgeschriebenen Wegmauthgebühr bestimmt . . . . . .

—— —— Aufhebung der Lechnitzer Wegmauth, und Einhebung der Wegmauthgebühren zu Teßwitz und Pohrlitz in Mähren . . . .

—— —— Wegmauthgebühr bey allem Fuhrwerke, welches über die Podskaler Ueberfuhr nach Prag eintritt . . . . . .

—— —— Bestimmung der Brückenmauth-Gebühr bey der Jochbrücke über den Derehluierbach in der Bucowina . . . . . .

—— —— Bestimmung wegen abgeänderter Brückenmauth zu Knittelfeld . .

—— —— Bestimmung der Brückenmauth bey der Jochbrücke über den Fluß Czeremosz zwischen Kutty und Wisonisz in Galizien . . . .

—— —— Brücken- und Wegmauthgebühren bey den Cameral-Wegmauth-Stationen Leoben, Knittelfeld und Judenburg . . . . . .

—— —— Brückenmauth bey der steinernen Brücke über den Fluß Isonzo bey Canale . . . . . .

—— —— Stadtmauthgebühr für Wachs, Unschlitt, Wein und Hopfen bey dem Durchzuge durch Prag . . . . . .

—— —— Brückenmauth bey der Jochbrücke über den Strawiz-Fluß am Dorfe Kominszki in Galizien . . . . . .

—— —— Uebersetzung des Weg- und Brückenmauth-Amtes von Sassow nach Zlozow in Galizien . . . . . .

—— —— Brückenmauth-Tariff für die Stadt Strembowla in Galizien . .

—— —— Bestimmung der Ueberfuhr-Mauthgebühr bey der zu Storoschinetz am Serethflusse bestehenden Ueberfuhr. . . . . .

—— —— Cameral-Wegmauth-Tariff für Steyermark . . . . . .

—— —— Entrichtung der Zwischengebühren bey dem Verkehr zwischen den deutschen, ungarischen und siebenbürgischen Provinzen in Conventions-Münze . . . . . .

—— —— Erhöhung der Mauthgebühren, zur Deckung des Abganges bey dem Prager Polizey-Fonde . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat.	Jahr	Regenten. M.Ther. Band	M.Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop.II. Band	Leop.II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Gubernial = Verordnung .	18	Octob.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	464
Hofkanzleydecret	12	Dec.	1816	—	—	—	—	—	—	—	—	44	473
Hofkanzleydecret . . .	20	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	468
Hofkanzleydecret	30	Jän.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	459
Gubernial = Verordnung .	20	März	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	468
Gubernial = Verordnung .	26	April	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	479
Hofkanzleydecret	5	Juny	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	482
Gubernial = Verordnung .	12	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	507
Gubernial = Verordnung .	7	März	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	280
Hofkanzleydecret	19	Sept.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	508
Gubernial = Verordnung .	19	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	489
Hofkanzleydecret	20	Nov.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	511
Gubernial = Verordnung .	19	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	515
Gubernial = Verordnung .	31	Dec.	1817	—	—	—	—	—	—	—	—	45	516
Hofkanzleydecret . . .	4	May	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	281
Hofkammerdecret	2	Juny	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	283
Gubernial = Verordnung .	12	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	285
Hofkammerdecret	13	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	286
Hofkanzleydecret . . .	20	August	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	287

Von Mauthg — Mayk.

Mauth-Gegenstände

—— —— Errichtung einer neuen Wegmauth-Station zu Lobendau an der Rumburger Straße . . . . . .

—— —— Bey der Wiener Linienmauth soll künftig bey der Hereinfahrt die Gebühr doppelt abgenommen, bey der Hinausfahrt aber ganz freygelassen werden . . . . . .

—— —— In allen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, haben die Fuhrwerke mit breiten Radfelgen nur die Hälfte der Mauth zu bezahlen, und eine unbeschränkte Ladung . . . . . .

—— —— Behandlung der Denuntianten bey Wegmauth-Verkürzungen in Hinsicht ihrer Belohnung . . . . . .

Mauthner Auf welche Art jene malversirenden Mauthner, welche Bolleten und Mauthgelder unterschlagen, oder das Publikum drücken, zu bestrafen.

Mauthordnung und Zollverfassung sammt angehängtem Tariffe sowohl über die erlaubten als auch zur Einfuhr außer Handel gesetzten Waaren . .

—— —— Die allgemeine Mauth- und Zollverfassung vom Jahre 1788 wird in Westgalizien eingeführt . . . . . .

—— Pachtung System, wie sich während der Straßenverpachtung hinsichtlich der Mauthabnahme zu benehmen sey . . . . . .

—— —— Die Juden in Galizien werden von Einhebung und Pachtung der Privat-Brückenmauth und Ueberfuhren ausgeschlossen . . . .

—— Scheine und Zollscheine sind stämpelfrey . . . . . .

—— Schwärzer, dann Tabak- und Salzschwärzer können als Recruten gestellet werden . . . . . .

—— Tabellen sollen zu Jedermanns Einsicht an dem Orte der Mautheinnahme angeheftet seyn; dießfällige Strafe . . . . . .

—— Einnehmer sollen nicht mehr Mauth, als der Tariff angibt, abnehmen; dießfällige Strafe . . . . . .

Maybäume bey den Hütten, Kirchen und Processionen zu setzen wird verbothen . . . . . .

—— Käfer Maßregeln zur Ausrottung der braunen Maykäfer und der daraus entstehenden schädlichen Würmer . . . . . .

Gattung der Anordnung.	Tag der erflossenen Anordnung.	Monat der erflossenen Anordnung.	Jahr der erflossenen Anordnung.	Regenten. M. Ther. Band	M. Ther. Seite	Joseph II. 1. Aufl. Band	Joseph II. 1. Aufl. Seite	Joseph II. 2. Aufl. Band	Joseph II. 2. Aufl. Seite	Leop. II. Band	Leop. II. Seite	Franz. Band	Franz. Seite
Hofkammerdecret . . .	7	Octob.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	304
Hofkammerdecret . . .	17	Octob.	1818	—	—	—	—	—	—	—	—	46	304
Hofkanzleydecret . . .	7	Jän.	1819	—	—	—	—	—	—	—	—	47	2
Hofkammerdecret . . .	21	April	1820	—	—	—	—	—	—	—	—	48	94
Patent	2	April	1753	2	117								
Hofdecret	12	Jän.	1754	2	263								
Patent	2	Jän.	1788	—	—	16	28						
Patent	8	Juny	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	8	232
Kundmachung in Westgaliz.	2	Febr.	1797	—	—	—	—	—	—	—	—	10	154
. . . . .	5	Dec.	1782	—	—	3	9	3	255				
Gubernial = Kundmachung	16	Febr.	1792	—	—	—	—	—	—	4	47		
§. 9 Lit. x des Stämpels Patents	5	Octob.	1802	—	—	—	—	—	—	—	—	18	112
Verordnung	2	Jän.	1765	4	307								
Verordnung	18	Sept.	1767	5	210								
Patent	2	April	1755	3	182								
Patent	2	April	1755	3	182								
Patent	10	Febr.	1741	1	6								
Patent	15	Sept.	1766	5	100								
Patent	16	Juny	1776	7	528								
Polizeyordnung	12	Juny	1786	—	—	10	282	10	283				
Polizeyordnung	30	April	1787	—	—	13	357						
Hofdecret	6	Octob.	1788	—	—	16	1208						
Verordnung in Kärnthen .	22	April	1795	—	—	—	—	—	—	—	—	6	164

Hinweisungen des fünften Bandes.

J.

Indigenat . . . . S. Incolat.
Infamie . . . . . » Ehrlosigkeit.
Injurien . . . . . » Ehrenbeleidigung.
Innerbergische Gewerke . . . . . » Gewerke.
Innungen . . . . » Zünfte.
Insiegel . . . . . » Amtssiegel.
Intestat-Verlassenschaften . . . . . » Verlassenschaften.
Jungen . . . . . S. Lehrjungen.
Juramentum Calumniae . . . . » Eid.
Jurisdictionsbehörd. » Gerichtsbehörden.
Jus Albinagii . . » Droit d'Aubaine.
Jus detractus . . . » Abfahrtsgeld.
Jus gladii . . . . » Halsgerichtsordn.
Justiz-Regierungs-Räthe . . . . . » Appellations-Räthe.

K.

Kabinets-Couriere . S. Cabinets-Couriere.
Kabinets-Secretäre » Cabinet.
Kadeten . . . . . » Cadeten.
Kadix . . . . . » Cadix.
Kaduzität . . . . . » Heimfall.
Kaduzitäts-Recht . » Heimfallsrecht.
Kaffee . . . . . » Caffee.
Kaffeesieder . . . . » Caffeesieder.
Kakao . . . . . » Cacao.
Kalkulanten . . . . » Calculanten.
Kalumnien-Eid . . » Eid.
Kamaldulenser . . . » Camaldulenser.
Kaminfegung . . . » Rauchfänge.
Kameral . . . . . » Cameral.
Kameral-Güter . . » Cameral-Güter.
Kanäle . . . . . » Canäle.
Kandidaten . . . . » Candidaten.
Kandirte Früchte . . » Candirte Früchte.
Kanonikate . . . . » Canonicate.
Kanonisch . . . . . » Canonisch.
Kapelläne . . . . . » Capelläne.
Kapellen . . . . . » Capellen.
Kapitalien . . . . » Capitalien.
Kapitel . . . . . » Capitel.
Kapitelbothen . . . » Capitelbothen.
Kapitulanten . . . » Capitulanten.
Kapitularen . . . . » Capitularen.
Kapitulation . . . . » Capitulation.
Karacter . . . . . » Character.
Karenz . . . . . » Carenz
Karlopago . . . . » Carlopago.
Kartel . . . . . » Cartel.
Kasematten . . . . » Casematten.
Kasernen . . . . . » Casernen.
Kassationen . . . . » Nachtmusiken.
Kassationen . . . . » Entlassung.
Kastellane . . . . . S. Castellane.
Kaution . . . . . » Caution.
Kavallerie . . . . » Cavallerie.
Kavirung . . . . . » Cavirung.
Khurpfalz . . . . . » Churpfalz.
Kinder-Pocken . . » Blattern.
Kirchhöfe . . . . . » Gottesacker. Freydh.
Klarisserinnen . . . » Clarisserinnen.
Klassen . . . . . » Classen.
Klassensteuer . . . » Classensteuer.
Klassification . . . » Classification.
Klassiker . . . . . » Classiker.
Klempner . . . . . » Klampferer.
Klöster-Disciplin . » Ordens-Disciplin.
Kloster-Geistliche . » Ordens-Geistliche.
Kodizille . . . . . » Kodicille.
Kognitionsscheine . . » Cognition.
Kollaturen . . . . » Patronatsrecht.
Kollegiat . . . . . » Collegiat.
Kollegien . . . . . » Collegien.
Kollegium . . . . » Collegium.
Kollekten . . . . . » Collecten.
Köllnerwasser . . . » Cölnerwasser.
Köllnisch . . . . . » Cölnisch.
Kolonialwaaren . . » Colonial.
Kolonisten . . . . » Colonisten.
Kommenda-Aebte . » Abbés Commendataires.
Kommerz . . . . . » Commerz.
Kommerzial . . . . » Commerzial.
Kommissäre . . . . » Commissäre.
Kommissariat . . . » Commissariat.
Kommissionäre . . » Commissionäre.
Kommissionen . . . » Commissionen.
Komitate . . . . . » Comitate.
Komödien . . . . » Comödien.

Kompaß = Schreiben S. Compaß = Schreiben.
Kompensation . . . » Compensation.
Kompetenten . . . » Competenten.
Komposition . . . . » Composition.
Komunitäten . . . » Comunitäten.
Koncertation . . . » Concertation.
Koncurrenz . . . . » Concurrenz.
Kondukt . . . . . » Conduct.
Konduitlisten . . » Conduit.
Konfinen . . . . . » Confinen.
Konfirmation . . . » Bestätigung.
Konfiskation. . . . » Confiscation.
Kongrua . . . . . » Congrua.
Koncurse . . . . . » Concurse.
Konsens . . . . . » Consens.
Konsistorien . . . » Consistorien.
Konskription . . . » Conscription.
Konstanz . . . . . » Constanz.
Konstituirung . . . » Constituirung.
Konstitute . . . . . » Constitute.
Konsumo . . . . . » Consumo.
Konsumo = Zoll . . » Zollsachen.
Konsumpzion . . . » Consumption.
Konto . . . . . » Conto.
Kontraband . . . . » Schleichhandel.
Kontrakte . . . . . » Verträge.
Kontribution . . . » Contribution.
Kontrollore . . . . » Controllore.
Kontroversen . . . » Controversen.
Kontumaz . . . . . » Contumaz.
Konvent . . . . . » Convent.
Konventialfristen . . » Conventional.
Konventionsgeld . . » Conventionsmünze.
Konvicte . . . . . » Convicte.
Konvoianten . . . S. Convojanten.
Konvokations=Edikte » Convocat.=Edicte.
Konzipient . . . . » Concipient.
Konzipisten . . . . » Concipisten.
Kooperatoren . . . » Cooperatoren.
Kopulationen . . . » Trauung.
Kordonisten . . . . » Cordonisten.
Kornhandel . . . . » Getreidehandel.
Kornhändler . . . » Getreidehändler.
Korrespondenz . . . » Schriftwechsel.
Kostbarkeiten . . . » Prätiosen.
Kotton . . . . . » Cotton.
Kotton=Drucker . . » Cotton=Drucker.
Kredit . . . . . » Credit.
Kreditoren . . . . » Creditoren.
Kreisämtliche Bezirks=Bereisungen » Kreisbereisungen.
Kriegsdienste . . . » Militärdienste.
Krida . . . . . » Crida.
Kridatarien . . . . » Cridatarien.
Kriminal . . . . . » Criminal.
Kritiken . . . . . » Critik.
Kuhpocken=Impfung » Impfung.
Kunst = Caffee . . . » Caffee u. Surrogat Caffee.
Kuratbeneficiat . . » Curatbenefician. — Pfründen.
Kuratel . . . . . » Curatel.
Kuraten . . . . . » Curaten.
Kuren . . . . . » Curen.
Kuriere . . . . . » Couriere.
Kuriren . . . . . » Curiren.
Kurrende . . . . . » Currende.
Kurs . . . . . » Curs.

L.

Landbader . . . . S. Bader.
Landbäcker . . . . » Bäcker.
Landbothen . . . . » Bothen.
Landes=Advocaten . » Advocaten.
Landes=Erzämter . . » Erzämter.
Landesfürstliche Abfahrtsgelder . . . » Abfahrtsgelder.
Landes=Abgaben . . » Abgaben.
Landesfürstl. Beamte » Beamte.
Landesfürstliche Beneficien . . . . . » Pfründen.
Landesfürstl. Dienste » Dienst.
Landesfürstl. Gefälle » Gefälle.
Landes=Kataster . . » Cataster.
Landgesind=Ordnung » Dienstbothen=Ordn.
Landstreicher . . . » Vagabunden.
Land=Wundärzte . . » Wundärzte u. Chir.
Lateinische Schulen . S. Gymnasien.
Larenburg . . . . . » Lachsenburg.
Legate . . . . . » Vermächtnisse.
Legstätte . . . . . » Zollegstätte.
Lehrbücher . . . . » Schulbücher.
Lehrmeister=Briefe . » Meister.
Lehrstunden . . . . » Schulstunden.
Leichenbegängniß . . » Begräbniß.
Leichenfelder . . . . » Freydhofe.
Leichenkammer . . . » Todtenkammer.
Limito=Tabak . . . » Tabak.
Local=Untersuchung . » Untersuchung.
Loygärder . . . . . » Lederer.
Loschordnung . . . » Feuerlöschordnung.
Lumpen=Sammlung. » Straßen.
Luft = Gärtner . . . » Gärtner.

M.

Magistrats = Protocollisten . . . . S. Magistrats = Secret.
Mahlzeiten . . . . » Gastereyen.
Majorennität . . . » Großjährigkeit.
Maleficanten . . . » Delinquent. Verrech.
Mälzer . . . . . » Bräuer.
Mannschaft . . . . S. Militär=Mannschaft
Mannsklöster . . . » Klöster.
Mannslehen . . . . » Lehen.
Maria Theresia . . » Theresia.
Maria Theres. Orden » Theresien=Orden.
Matriculirung . . . » Immatriculirung.

Berichtigungen im fünften Bande.

Seite	2	Zeile	7 v. ob.	statt	der in der	lese der, die in der
—	2	—	8 v. ob.	—	Höhe der	» Höhe übersteigenden.
—	4	—	11 v. un.	—	Banern	» Bauern.
—	16	—	8 v. un.	—	inzwiſthen	» inzwiſchen.
—	24	—	15 v. ob.	—	Nemitenten	» Renitenten.
—	80	—	4 v. un.	—	und darin	» und muß darin.
—	96	—	18 v. ob.	—	ſind	» iſt.
—	104	—	5 v. ob.	—	hierzu der	» hierzu die.
—	112	—	8 v. ob.	—	In	» in
—	304	—	4 v. ob.	—	Stehenden	» ſtehenden.
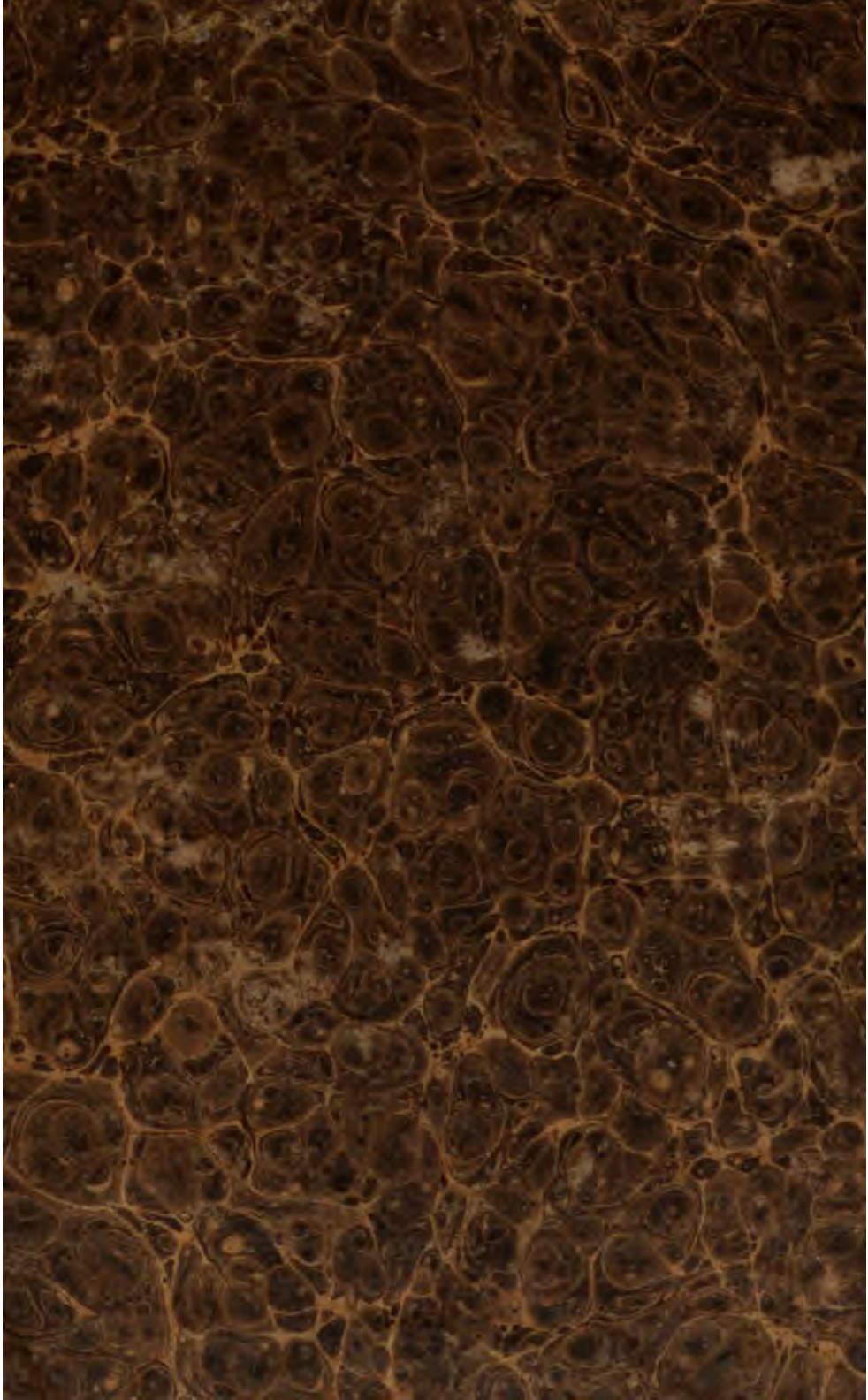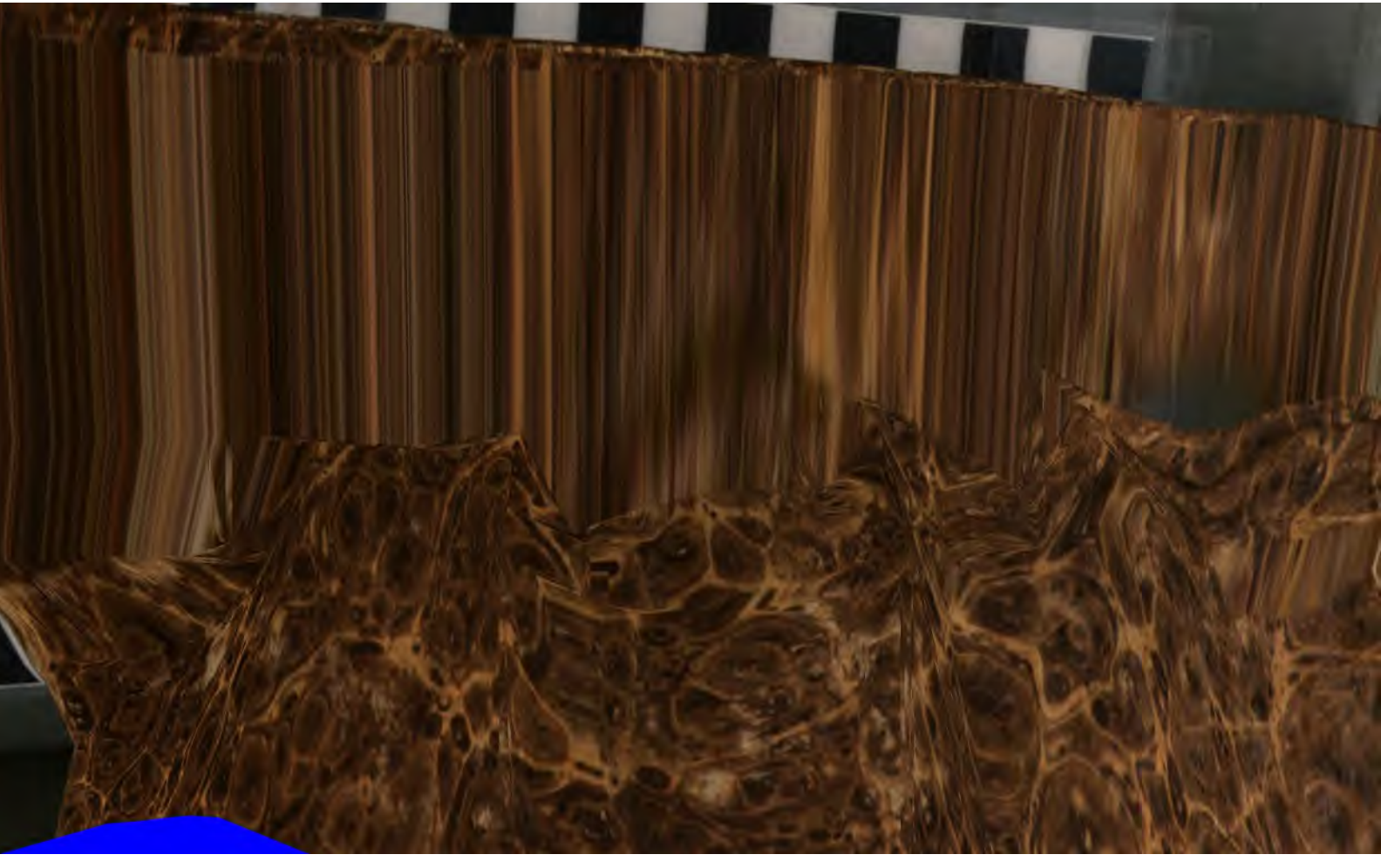
Stanford Law Library
3 6105 062 526 590